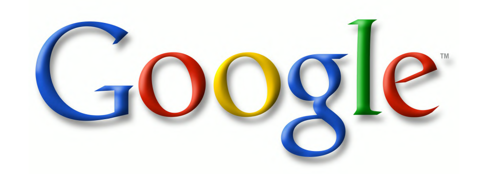



NEDL TRANSFER
HN 4W74 1



BELEHRUNGEN ÜBER WIRTSCHAFTLICHE UND GESELLSCHAFTLICHE FRAGEN

AUF

GESCHICHTLICHER GRUNDLAGE.

FÜR DIE HAND DES LEHRERS SOWIE ZUM SELBSTUNTERRICHT.

VON

DR. K. SCHENK,

DIREKTOR DES REALPROGYMNASIUMS ZU GRABOW I. M.

agmatischen
Begreifen der
frei von jeder
geschichtlichem
nwart bekannt zu
bleitende und ver-
echend. Ein junger
Schlüsse zu ziehen,
ch in der Lage sein,
heit eine

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1896.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Vorwort.

Infolge der Aufforderungen von seiten einiger werten Freunde, die ich mir durch meine Lehrproben über geschichtliche[1]) und erdkundliche[2]) Stoffe und durch andere Arbeiten erworben habe, gestatte ich mir meinen engeren Fachgenossen in beifolgendem Buche darzulegen, wie nach meiner Auffassung die Belehrungen über wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen auf der Oberstufe am förderlichsten vorzunehmen seien. „Viele Wege führen nach Rom"; vielleicht habe ich die Freude zu sehen, dafs manchem Kollegen der von mir angegebene gangbar, ja bequem erscheint.

Ich mufs zuvörderst gestehen[3]), dafs ich die Forderungen der neuen preufsischen Lehrpläne und Lehraufgaben vom 6. Januar 1892, was den geschichtlichen Unterricht anbetrifft, für durchaus sach- und zeitgemäfs erkläre. Das kommende Jahrhundert bedarf ganzer Männer, voller Einsicht in die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zeitalters, Männer von politischer Durchbildung und geschichtlicher Schulung. Darum ist es notwendig, die Geschichte (vorerst) bis zum Dreikaiserjahr zu führen, in den Schülern „das Verständnis für den pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse", „die Fähigkeit zum Begreifen der Gegenwart aus der Vergangenheit" zu wecken, sie frei von jeder Tendenz in objektiver Weise, in ethischem und geschichtlichem Sinne, mit den sozialen Forderungen der Gegenwart bekannt zu machen. Und zwar halte ich hierfür die ableitende und vergleichende Methode für besonders zweckentsprechend. Ein junger Mann, welcher angeleitet ist, selbständig Schlüsse zu ziehen, sich ein eigenes Urteil zu bilden, wird auch in der Lage sein, sich aus eigenem Nachdenken, durch eigene Geistesarbeit eine tüchtige Meinung über die brennendsten Fragen der Zeit zu bilden.

---

1) „Lehrproben und Lehrgänge", Halle a. S., Waisenhaus, Heft 39; „Centralorgan für die Interessen des Realschulwesens", 1894, Heft 9. 2) „Lehrpr. u. Lehrgänge", Heft 41 u. 42. 3) Ausführlicher in meinem Aufsatze in der „Zeitschrift für das Gymnasialwesen", 1895, Dezemberheft.

Mit nichten wird, wie man zu München und Leipzig befürchtete, die neue Weise des Geschichtsunterrichts, wenn mit Takt und Einsicht vorgegangen wird, die Historie in den Schmutz des Parteihaders hinabziehen, mit nichten wird diese, tendenziös entstellt, „durch Gesinnungsdrill" entwürdigt werden. Klio bleibt die stolze Muse, die strenge Förderin der Wahrheit, als die wir sie verehren und hochhalten, ja, sie wird mehr als bisher „die Lehrerin der Völker" werden und Tausenden eine sichere Führerin auf den dunkeln Pfaden der Zukunft sein. Denn bisher, Hand aufs Herz, traf fast immer Hegels Wort ein: „Die Geschichte lehrt nur, dafs sie die Leute nie etwas lehrte". Blofse geschichtliche Kenntnisse, durch den Vortrag des Lehrers und das Lehrbuch vermittelt, genügen nicht länger. Der Schüler soll nicht mehr, wenn er die Prima verläfst, dastehen vor dem Getriebe unseres Zeitalters wie der europamüde Schwarzwäldler, der keine Verwandten oder Bekannten jenseits des Ozeans besitzt, am Tage der Landung in Castle Garden! Wer wird einen Blinden ohne Führung hinausstofsen in das Getümmel der Friedrichsstrafse Berlins!

Bezüglich der Behandlung der sozialen Frage stimme ich darin mit Karl Fischer (Grundzüge einer Sozialpädagogik und Sozialpolitik, S. 310) überein, „dafs ein Kampf gegen die Sozialdemokratie nicht von der Schule gefordert wird". Jegliches Durchschimmern einer absichtlichen Bekämpfung einer Partei, sei es welche es wolle, im Unterricht wird übrigens nicht wenigen Schülern als eine parteiische, ungeschichtliche Handlungsweise und Lehrart erscheinen. Sie wird dazu anregen, von Leuten, die der Schüler für parteiloser hält, oder als Gegenstück zu dem in der Klasse Gebotenen, aus dem Munde eines ihm bekannten überzeugten Sozialdemokraten andere Belehrung zu suchen. Denn auch jener kennt den Satz: Audiatur et altera pars! Auch aus diesem Grunde will ich, dafs in objektivster, nämlich in geschichtlicher Weise die betreffenden Verhältnisse angeschaut, betrachtet, verglichen und beurteilt werden.

In meinen Betrachtungen und Erörterungen glaubte ich mich nun nicht lediglich auf die letzten drei Jahrhunderte beschränken zu müssen, sondern ich zog auch das Altertum und das Mittelalter in den Kreis derselben.[1]) Die auf jenes bezüglichen

1) „Erzähle mir die Vergangenheit, und ich werde die Zukunft erkennen." Confucius. — „Der grofse Nutzen der geschichtlichen Thatsachen des Altertums liegt darin, sie mit den modernen zu vergleichen, die Ursachen darzulegen, welche Umwälzungen hervorgebracht haben." Friedrich der Grofse.

Abschnitte können mühelos schon in der Obersekunda erörtert werden. Das Altertum halte ich für besonders geeignet dazu zu dienen, den Schülern in ableitender Form jene Belehrungen über gesellschaftliche und wirtschaftliche Fragen auf geschichtlicher Grundlage zu teil werden zu lassen. Dies zumal darum, weil die griechische und römische Geschichte gleichsam neutraler Boden ist. Will ich z. B. über Kornzölle und Kapitalismus sprechen, so werde ich nicht befürchten müssen, von irgend welcher Seite den Vorwurf parteiischer Befangenheit und Voreingenommenheit zu erhalten, wenn ich um jener Begriffe willen ein gröfseres, zusammenhängendes Kapitel eines grofsen Historikers, der die römische Geschichte dargestellt hat, durchnehme, zumal wenn er jederzeit ein Vertreter und Wortführer der Fortschrittspartei gewesen ist. Solche Berücksichtigung der alten Zeit setzt aufserdem den Lehrer in den Stand, die „geschichtliche Kontinuität" aufzuweisen, zu zeigen, dafs die Probleme unseres Europa in vielen Punkten auch die der alten Kulturvölker waren. Die ferne Zeit, die, national gesprochen, fremden Nationen, die fremden Interessen ermöglichen es dem Fabrikanten- und Bankiersohn wie dem des Arbeiters und Landmanns leidenschaftslos zu urteilen. Das Mittelalter darf aber darum nicht aufser acht gelassen werden, weil andernfalls der Primaner die Zustände des 17. Jahrhunderts nicht als „historisch gewordene" verstehen kann.

Die in meinem Buch angezogenen Stücke verschiedenster Herkunft sind von der verehrlichen Verlagsbuchhandlung nebst einigen von mir verfafsten Stücken in einem für die Hand des Schülers berechneten Büchlein besonders zum Abdruck gebracht worden, damit sie dem Unterricht zu Grunde gelegt werden können.[1])

Geradezu überraschend wirkte auf mich die Wahrnehmung, dafs sich die allgemeine Gesamtmeinung der fünften Direktoren-Versammlung der Rheinprovinz[2]) (vom J. 1893) mit meiner Auffassung über die Behandlungsweise jener schwierigen Stoffe fast ganz deckt. Mit Vergnügen las ich auch Leitsatz 9: „Nur der Unterricht in der Erdkunde ist seiner Natur nach berufen, im Sinne des Themas positive Kenntnisse zu geben." Abgesehen von dem Worte „nur", statt dessen ich lieber „auch" gesehen hätte, stimme ich dieser These aus aufrichtigem Herzen zu. In meiner erdkundlichen Lehrprobe (Teil II, Lehrproben und Lehrgänge, Jan. 1895) findet man eine schulgemäfse Behandlung der Kolonialfrage ausgeführt. Sollte man allgemein den erdkundlichen Unter-

1) „Hilfsbuch zu den Belehrungen über wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen im Unterricht auf der Oberstufe." 2) Bericht über die Verhandlungen, S. 249 f.

richt zu solchen Besprechungen heranziehen, so müfste, was auch sonst wahrlich not thut, das geographische Fach bis in I^a selbständig betrieben werden. Keine andere Disziplin vermag mehr als die Erdkunde, die hierin der Geschichte und dem Deutschen gleichkommt, die in verschiedenen Einzelfächern gesammelten Wissensstoffe mit einander in einer für den Schüler äufserst lehrreichen Weise in Beziehung zu bringen.[1])

Den Verwaltungen der Königlichen Bibliothek (am Platze beim Opernhause) zu Berlin, der Grofsherzoglichen Universitätsbibliothek zu Rostock und der Grofsherzoglichen Regierungsbibliothek zu Schwerin gestatte ich mir auch an dieser Stelle für das mir gezeigte Entgegenkommen wärmsten Dank auszusprechen.

Grabow i. M., den 29. Juli 1895.

Dr. Schenk.

---

1) Da nicht jedem, der dieses Buch zur Hand nimmt, in bequemer Weise der Abdruck jener rheinischen Verhandlungen zu Gebote steht, führe ich die wichtigsten der von jener Konferenz angenommenen Leitsätze hier an:

1. Die in den Lehrplänen geforderten Belehrungen über die Entwicklung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände haben den Zweck, in organischem Anschlusse an den Geschichtsunterricht der II^b und I^a:
   a) einen Einblick zu geben in den Aufbau unseres staatlichen Körpers und das Verständnis zu erschliefsen für die Entwicklung des sozialen Lebens insbesondere in Deutschland vom Ende des 30jährigen Krieges bis zur Gegenwart;
   b) dem Willen Anstofs und Richtung zu geben, im Sinne der gewonnenen Erkenntnis an den sozialen Aufgaben der Gegenwart im Leben mitzuarbeiten.
2. Mit diesen Belehrungen wird nicht etwa eine neue Schuldisziplin eingeführt, sondern es soll das Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben der Gegenwart auf Grund ihrer geschichtlichen Entwicklung angebahnt werden.
3. Zur Unterstützung dieser Aufgabe geht auch der übrige Geschichtsunterricht auf die einschlägigen Verhältnisse früherer Zeiten ein.
4. Insbesondere sind zur Veranschaulichung unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung auch die nach den Lehrplänen in II^a stärker zu betonenden Kulturverhältnisse des Altertums fruchtbar zu machen.
5. Durch den Gang dieses Unterrichtes werden die Schüler auch in die historische Entwicklung der Wirtschaftslehre eingeführt in allmählicher Erkenntnis ihrer allerwichtigsten Grundbegriffe.
6. In der aufserdeutschen Geschichte ist die französische Revolution mit ihrer Einwirkung auf die politischen und sozialen Anschauungen in Deutschland besonders auf der Oberstufe ausführlich darzustellen.

7. Die Verdienste der Hohenzollern und die Förderung des Volkswohles sind geschichtlich in ihrem natürlichen Verlaufe und Zusammenhang mit der Machtentwicklung des Staates vorzuführen.
8. Auch der übrige Unterricht wird bei gebotener Gelegenheit das Verständnis für soziale Probleme wecken und den Blick für die nähere und fernere Umgebung schärfen.
9. Nur der Unterricht in der Erdkunde ist seiner Natur nach berufen, im Sinne des Themas positive Kenntnisse zu geben. Insbesondere fällt ihm die Aufgabe zu, die Grundformen menschlichen Gemeinschaftslebens und die wichtigsten Thatsachen aus der Verfassung und Verwaltung des preufsischen Staates und des deutschen Reiches zur Anschauung und Kenntnis zu bringen und wirtschaftliche Thatsachen aus der physischen Beschaffenheit der Länder zu erklären.
12. Die vorgeschriebenen Belehrungen über sozialpolitische Fragen sind auf der Mittelstufe knapp und mehr thatsächlich, in Prima eingehender und mehr pragmatisch zu gestalten.
13. Insbesondere bleiben der Oberstufe vorbehalten:
    a) Die Berücksichtigung der sozialpolitischen Mafsnahmen der europäischen Kulturstaaten während der beiden letzten Jahrhunderte;
    b) die Darlegung der Ursachen und Wirkungen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen und ihr Zusammenhang mit den geistigen Strömungen der Zeit;
    c) die Erhebung von Einzelheiten in die Sphäre des Begrifflichen.
15. In OI ist die Aufgabe weniger eine direkte Bekämpfung sozialistischer Irrlehren als die Eröffnung des Verständnisses für den Ernst der Lage und für die der bürgerlichen Gesellschaft daraus erwachsenden Aufgaben; in eine nähere Erörterung sozialistischer Theorien wird nicht eingetreten.
16. Die Methode ist die vergleichende und besonders darauf gerichtet, die Schüler zur Mitarbeit anzuregen durch Anknüpfung an bereits gewonnene Anschauungen.
17. Zur Vermittlung klarer Anschauungen und Begriffe ist die stetige Anwendung von Beispielen geboten.
18. Dringend zu empfehlen ist die zusammenfassende Wiederholung des nach bestimmten Gesichtspunkten gruppierten Stoffes.
19. Die Belehrungen können durch die Verwendung passender Anschauungsmittel, z. B. den Besuch gewerblicher Anlagen unterstützt werden.
20. Der deutsche Aufsatz kann ein geeignetes Mittel werden, die Schüler der oberen Klassen durch Beispiele aus der Vergangenheit zum Nachdenken über soziale und wirtschaftliche Fragen anzuregen.

Inhaltsverzeichnis.

Bemerkung: Kapitel 2—5 gehört zum [illegible]schichtspensum der Obersekunda, 6—8 zu dem der Unterprima.

Berichtigungen.

S.	2	Z.	7 v. o.	eigentümlich	statt	eigentlich;
„	7	„	5 v. u.	latinische	„	italische;
„	86	„	10 v. u.	In dem	„	In den;
„	94	„	19 v. o.	Aderlaſs	„	Adellaſs;
„	114	„	16 v. u.	japanische	„	japanesische;
„	140	„	6 v. u.	zu lassen	„	lassen;
„	157	„	10 v. o.	hinter Organisation ein Klammerzeichen;		
„	181	„	20 v. o.	appelées	statt	appellées;
„	198	„	10 v. u.	Lazaretttod	„	Lazarettod.

Seite 168, 184f., 347f. Zu den Zahlen vgl. Beringer, Notizen und Zahlen. Berlin, Deutscher Verlag.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

A.

Nachdem ich Ihnen im Laufe des Schuljahres in den geschichtlichen Stunden die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit vom Ende des unglückseligen dreifsigjährigen Krieges vorgetragen und erläutert habe, will ich nun die nächsten Stunden darauf verwenden, in gemeinsamer Besprechung mit Ihnen die der Entwicklung unseres Volkes, überhaupt der europäischen Menschheit zu Grunde liegenden allgemeinen Ideen herauszufinden. Wir wollen ferner herauszubekommen suchen, wie weit es der Mensch in politischer und wirtschaftlicher Beziehung eigentlich gebracht hat, und uns endlich darüber Klarheit verschaffen, ob es wahr ist, dafs die Welt vorwärts komme, in erfreulicher Weise fortschreite, oder ob die Erde, wie viele zuversichtlich behaupten, ein hoffnungsloses Jammerthal sei.

Frage: Fassen wir vorerst den letzten Gedanken ins Auge! Sind die heutigen Kulturvölker der Meinung, dafs sie erheblich aufwärts gestiegen sind auf der Leiter menschlicher Vervollkommnung und besserer Lebensbedingungen, oder glaubt man, gegründeten Anlafs zu haben, am Fortschritt der Menschheit zu verzweifeln und besonders auch mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden zu sein? — Antwort: In unserer Zeit herrscht fast überall allgemeine Unzufriedenheit.

Fr.: Woraus schliefsen Sie das? — A.: Die fast allgemeine Unzufriedenheit unserer Zeit ergiebt sich schon aus den stehenden Redensarten: „Die Zeiten sind schlecht.“ „Schlimmer kann es nicht werden.“ „Bei den schlechten Zeiten kann es nicht anders sein.“ Ganze Stände sind mit ihrem Einkommen, mit dem Ertrag ihrer Arbeit nicht zufrieden, so besonders die Landwirtschaft, gewisse Zweige des Gewerbfleifses, viele Beamtenklassen. Der Pessimismus greift mehr und mehr um sich.

Fr.: Welcher Stand ist mit den Verhältnissen am wenigsten zufrieden? — A.: Der Arbeiterstand.

Fr.: Welche politische Partei bildet derselbe wesentlich? — A.: Die sozialdemokratische Partei.

Fr.: Ist dieselbe gering an Anhang und Einfluſs? — A.: Nein, sie zählt im Reichstage eine bedeutende Anzahl Vertreter, die Parteigenossen belaufen sich im Reiche auf weit mehr als eine Million Wähler.

Fr.: Ist es nur unserm Volke eigentlich, so unendlich viele unzufriedene Mitbürger zu haben? — A.: Nein, dies ist in allen europäischen und amerikanischen Kulturstaaten der Fall.

Fr.: Gab es in vergangenen Jahrhunderten ähnliche Erscheinungen? — A.: Ja.

Fr.: Nennen Sie mir solche! — A.: Groſse allgemeine Unzufriedenheit herrschte z. B. in Sparta und Athen vor der lykurgischen und solonischen Verfassung, in Rom besonders vor der Auswanderung der Plebs auf den heiligen Berg, vor dem Dezemvirat, der lizinischen Gesetzgebung, zur Zeit der Gracchen und Katilinas.

Fr.: Auch im Mittelalter? — A.: Ja, z. B. im kleinen Lehnsadel zur Zeit Konrads II., unter den Bauern im 14. und 15. Jahrhundert.

Fr.: In der Neuzeit? — A.: Zur Zeit der Bauernkriege in Deutschland und Ungarn, dann vor der ersten französischen Staatsumwälzung in Frankreich.

Fr.: Steigert sich die allgemeine Unzufriedenheit jedesmal zu Aufständen und alles ergreifenden, blutigen Revolutionen? — A.: Nein, in Sparta und Athen und in Rom in den Jahren 494, 451, 366 floſs kein Bürgerblut.

Fr.: Wie kam das? — A.: Man fand Männer, welchen es durch ihre Thatkraft, ihre Klugheit, ihr staatsmännisches Geschick, infolge des allgemeinen Vertrauens, das sie besaſsen, gelang, die Geister der Zwietracht und der Unzufriedenheit in Schranken zu halten und durch Reformen auf gesetzlichem Wege neue, bessere Ordnungen zu schaffen und die Zuversicht zu wecken.

Fr.: Inwiefern wurden sie von den Staatsbürgern unterstützt? — A.: Vor allem scheuten damals die Unzufriedenen gewaltsames Vorgehen, die Besitzenden und Bevorrechtigten aber gaben aus Vaterlandsliebe einen Teil ihrer Vorrechte und ihres Besitzes auf.

Fr.: Ist nun lediglich Neid, Eifersucht, Genuſs- und Gewinnsucht die Ursache des inneren Miſsbehagens gewesen? — A.: Nein; meist waren innere Übelstände ganzer Bevölkerungsschichten schuld, zum Teil auch das Bestreben, emporzusteigen zu Besitz und Ansehen.

Fr.: Was ist davon zu halten, daſs man gesagt hat, Unzufriedenheit sei zum Fortschritt der Menschheit notwendig? — A.: Wenn alle Menschen immer zufrieden mit ihrem Schicksal und

ihrer Lebenslage wären, so würden sich kaum welche finden, die sich veranlafst fühlten, zum Heile des Ganzen oder auch nur zur Verbesserung ihrer eigenen Verhältnisse etwas zu ersinnen, zu erstreben und durchzusetzen.

Fr.: Demnach ist also wirklich „allgemeine Unzufriedenheit“ gleichsam ein notwendiges Mittel zu allgemeinem Fortschritt? — A.: Nein, bei allgemeiner Unzufriedenheit, zumal schwerlich alle Staatsbürger aus gleichem Grunde, vielmehr häufig aus entgegengesetzten Ursachen unzufrieden sind, kann sehr leicht Blutvergiefsen und entsetzliche Verwirrung entstehen.

Fr.: Kennen Sie solch eine schreckliche Zeit? — A.: Ja, eine solche war das Zeitalter der Anarchie in Frankreich 1789—1799.

Fr.: Welche Stände waren gewöhnlich voll Mifsbehagen? — A.: Die unteren.

Fr.: Und welche hatten dann den Vorteil? — A.: Dieselben.

Fr.: Inbezug auf das Staatswohl gedacht, ganz allein diese? — A.: Auch die oberen, denn wenn Zufriedenheit wieder einkehrt, beseelt den ganzen Staat neue Spannkraft, häufig entsteht neues gegenseitiges Vertrauen der Stände zu einander; Einigkeit aber macht die stark, welche einig sind.

Fr.: Wir wollen das, was wir soeben erörtert haben, einmal im Zusammenhang hören. — A.: Im ganzen Verlauf der Geschichte, in Hellas, in Altitalien, im Mittelalter und während der Reformation, besonders aber vor 110 Jahren, war häufig allgemeinste Unzufriedenheit genau wie heutzutage in Europa und Amerika zu beobachten. Nationale wirtschaftliche Zustände waren zumeist die Beweggründe zu derselben. Leicht entzündeten sich Aufruhr und Staatsumwälzung aus ihr. Oft aber gelang es Männern von besonderer Staatsklugheit und Volksbeliebtheit und grofser Vaterlandsliebe, neue, bessere, ansprechendere Änderungen auf gesetzlichem Wege herbeizuführen. Das war aber allein nur dann möglich, wenn die unzufriedenen Massen jegliche Gewaltthat scheuten, und die oberen Klassen bereit waren, um der salus publica willen, weitgehende Zugeständnisse zu machen. Nur in solchem Falle ist mangelnde Zufriedenheit ein Anlafs zu einem Kulturfortschritt gewesen.

Fr.: Worin liegt der Fortschritt der Menschheit? — A.: Je mehr Einzelwesen, je mehr ganze Stände zu besseren Lebensbedingungen gelangen, je mehr Menschen sich wohl oder mindestens einigermafsen zufrieden fühlen, um so mehr ist ein Staat, und, gar, wenn es sich um mehrere handelt, die Menschheit vorwärts gekommen. Dann wird sie sich wieder mehr idealen und humanitären Bestrebungen zuwenden.

B.

Fr.: Gab es zu allen Zeiten, bei allen Völkern verschiedene Stände von verschiedenem Besitzstand, Einfluſs und Ansehen? — A.: In den Urzeiten, als die Menschen nur Jäger und Fischer waren, gab es wohl keine Standesunterschiede, wenigstens keine bedeutenden; damals bildete jeder Stamm ein einheitliches, gleichartiges Ganze.

Fr.: Waren damals auch die Einzelmenschen einander in allem völlig gleich, z. B. an Einfluſs und Ansehen? — A.: Es werden gewiſs die kräftigeren und klügeren Männer mehr Einfluſs erlangt haben als die Masse.

Fr.: Wie kommt das? — A.: Das beruht auf den Naturgesetzen.

Fr.: Ist es demnach richtig, wenn behauptet wird, „von Natur seien alle Menschen einander gleich"? — A.: Das ist falsch. An Geist und Körper herrscht die auſserordentlichste natürliche Verschiedenheit. Die einen sind stärker und gewandter, andere listig, andere verständiger, diese fleiſsiger, jene schöner, viele wiederum sind falsch und gemein, etliche edel und treu.

Fr.: Nehmen nun bei aufsteigender Kulturentwickelung eines Volkes die Unterschiede zu oder ab? — A.: Sie nehmen zu. Bei steigender Kultur steigt auch der Besitz einzelner, und Reichtum bedeutet gröſseres Ansehen und Macht.

Fr.: Was geschah in den ältesten Zeiten mit denen, welche körperlich und geistig und inbezug auf Besitztümer bedeutend zurückstanden? — A.: Sie gingen unter oder gerieten in zweite Linie oder in Abhängigkeit.

Fr.: Wir wollen uns einmal die Zustände ins Gedächtnis zurückrufen, die uns der älteste und zugleich der gröſste hellenische Dichter malt. Wie stand es damals in politischem und ständischem Sinne in Althellas? — A.: Zu Homers Zeiten herrschte in jedem Staat ein König, der sein Geschlecht wenigstens im dritten Grade auf einen Gott oder Halbgott zurückführte. Ihm standen beratend die ältesten angesehensten Männer zur Seite. Das Volk galt politisch noch nichts. Selten wurde es zu einer Versammlung berufen.

Fr.: Doch weiſs ich einen Versuch eines Mannes aus dem Volke, „mit drein zu reden". Aber es bekam ihm schlecht. — A.: Es war Thersites.

Fr.: Auf wessen Seite stand der Dichter, der diese Szene schuf? Vergegenwärtigen Sie sich, wie er Thersites darstellt! — A.: Der Dichter stand auf der Seite der Könige. Denn einerseits läſst er Thersites durch Odysseus eine elende Behandlung zu teil

werden, andererseits schildert er jenen als einen sehr häfslichen, unnützen Menschen.

Fr.: Wie war damals wohl „das Volk“ gesinnt? — A.: Es stand auf Seiten der Fürsten. Es freute sich der Hiebe, die auf Thersites herabfielen.

Fr.: Besafs der König despotische Machtfülle? — A.: Nein, die Könige des heroischen Zeitalters waren lediglich oberste Richter, Priester und Heerführer ihres Volkes.

Fr.: Welches waren nun die Stände jenes Zeitalters der Hellenen? — A.: Die Fürstenfamilien, die Edeln, das freie Volk und die Sklaven.

Fr.: Stand damit die Götterwelt in Parallele? — A.: Zum Teil; es gab zwölf Hauptgottheiten, dann eine Schar anderer voller Götter und Göttinnen, aber auch Nymphen, Dryaden, Meerjungfrauen, neue Götter wie Herakles und Leukothea (in der Odyssee).

Fr.: Haben Sie einen Überblick über die damaligen Besitzverhältnisse? — A.: Die Anakten besafsen Landgüter, Weinberge, grofse Herden, einen Königsschatz, in der Stadt einen Palast. Der Adel war ebenfalls im Besitze landwirtschaftlichen Reichtums. Das Volk lebte vom Ertrag seiner Feld- und Viehwirtschaft oder von der Arbeit der Hände. Der Sklave besafs kein Eigentum, er war durch Seeraub, Kauf, Schenkung oder Unterjochung erworben.

Fr.: Welches waren also die fast ausschliefslichen Erwerbsarten? — A.: Ackerbau und Viehzucht.

Fr.: Wie nennt man jetzt eine solche Volkswirtschaft, die auf diesen natürlichen Erwerbsarten beruht? — A.: Naturalwirtschaft.

Fr.: Welches sind die Gegensätze hierzu? — A.: Gewerbfleifs, Handel, also Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft.

Fr.: War damals besonders Unzufriedenheit, allgemeine Unzufriedenheit vorhanden? — A.: Nein.

Fr.: Worauf beruhte die Zufriedenheit der Stände? — A.: Es war zwar ein Königtum und ein Adel sowie grofser Vermögensunterschied vorhanden, aber jenes, weil es sich göttlicher Abstammung rühmte, wurde hochgeachtet, man folgte ihm willig. Ferner war die Lebensführung, die Art des Verkehrs natürlich und einfach. Odysseus nennt z. B. seine Leute ἑταῖροι (Gefährten). Auch der Sklave wurde menschlich behandelt, zuweilen wie Eumäus von Odysseus und seiner Familie als Freund lieb und wert gehalten.

Fr.: Wie half aber ein Fürst oder auch ein ganzes Volk etwaigem Mangel ab? — A.: Man fuhr als Seeräuber hinaus, raubte Menschen und Vieh und vermehrte so seinen Besitz.

Fr.: In welcher Wertschätzung stand die körperliche Arbeit? — A.: Sie galt überall als ehrenhaft. Odysseus baut sich selbst eine Lagerstatt, ein Boot, fällt Bäume, Penelope webt und spinnt, Nausikaa wäscht im Strandwasser die Gewänder der königlichen Familie.

Ziehen wir nun die Summe des Gehörten! — Das griechische Volk zur Zeit der Entstehung der homerischen Gesänge war inbezug auf politische Macht und Besitz sehr verschieden. Es gab sogar besitzlose Menschen, die selbst Besitzgegenstand anderer waren. Aber es herrschte allgemeine Zufriedenheit in sozialer Hinsicht, weil alle einfach lebten, alle körperliche Arbeit für ehrenvoll galt, der Verkehr zwischen den Ständen schlicht und natürlich war, und selbst der Unfreie als Mensch behandelt wurde.

Fr.: Waren diesen griechischen Zuständen römische und germanische gleich? — A.: Über die altrömische Königszeit besitzen wir keine zuverlässigen Nachrichten. In fast allen Punkten ähnelt aber jenes heroische Zeitalter dem der Germanen zur Zeit (des Tacitus und) der Völkerwanderung, ja bis Karl d. Gr., der Normannen zur Wikingerzeit.

Fr.: Welche Ihnen bekannten deutschen Romandichter stellen in geschichtlicher Treue die Zustände dieser germanischen Zeiten dar? Und welcher nordische Dichter die Wikingerzeit? (Schülerbibliothek!) — A.: Gustav Freytag in den Ahnen (1. Bd.), Felix Dahn („Ein Kampf um Rom“ und „Bis zum Tode getreu“). Elias Tegnér in der Frithjofssage.

Fr.: Worauf beruhte jene Ähnlichkeit in den Zuständen der ältesten Griechen und Germanen? — A.: Beide Völker waren einem gemeinsamen Urvolke, den Ariern oder Indogermanen, entsprossen, sie waren Vettern.

Fr.: Durch welche Vorkommnisse wurde eine Änderung, eine Verschlechterung der einfachen, zufriedenstellenden Verhältnisse hervorgebracht? — A.: Politisch durch das Emporkommen der Adelsherrschaft, die das Königtum fällte, durch die Unterdrückung eindringender Siegervölker gegenüber den Besiegten, aufserdem durch Aufkommen neuer Sitten und Gebräuche bei den oberen Ständen, die Verbreitung des Handels, die Anwendung von Münzen.

Fr.: Gab es denn bis dahin kein eigentliches Geld? — A.: Nein, der Verkehr beruhte auf Tausch, das Rind galt als Tauscheinheit.

Fr.: Die Etymologie eines Ihnen bekannten Wortes, das „Geld“ bedeutete, berichtet uns, dafs dies auch noch wo anders der Fall war. — A.: In Altitalien, das Wort pecu-nia verrät es.

Fr.: Nach welchen Ereignissen trat die Herrschaft der Edeln als eine Aristokratie in Hellas, Rom und Deutschland ein? —

A.: In Hellas nach der dorischen Wanderung, in Rom nach der Verjagung des fremden Königsgeschlechts, in Deutschland durch Aufrichtung des Lehnsstaates.

Fr.: In welchem griechischen Staate war das aristokratische Moment so scharf ausgeprägt, dafs er gewöhnlich als Typus eines aristokratisch regierten Staates gilt? — A.: In Sparta seit der Lykurgischen Gesetzgebung.

Zweites Kapitel.

Spartas Einrichtungen.

Betrachten wir jetzt, wie die sogen. Lykurgische Verfassung das dorische Sparta politisch und sozial gebildet hat![1])

Durch gemeinsame Arbeit wird das Folgende gewonnen.

Lakonien politisch und sozial.

a. Vorgeschichte.

Der spartanische Staat war entstanden durch Eroberung. Es war Lakonien durch zwei oder drei[2]) dorische Stämme in Besitz genommen wie das Rhoneland und Italien durch die Stämme der Burgunder und Langobarden, wie England durch den Einbruch der Angeln und Sachsen, das Gebiet des späteren Kalifats von Korduba durch die Araber, Palästina durch die Kreuzfahrer, Rufsland durch die Waräger. Die einheitliche Eurotasebene und der Zwang, inmitten einer weit zahlreicheren achäischen und Urbevölkerung zusammenzuhalten, veranlafste baldige Schaffung der Staatseinheit. (In England, wo die an Kopfzahl stärkeren Eroberer die Briten ausrotteten oder zur Auswanderung zwangen, trat die Staatseinheit erst zur Zeit Karls d. Gr. durch Egbert ein.) Die Eroberer, unter sich wegen der Beuteanteile uneinig, und die wiederholt aufständische alte Bevölkerung rufen Unruhen hervor. Die politischen und sozialen Verhältnisse regelt der Überlieferung nach endgiltig und wahrt die altdorische Lebensweise Lykurg.

b. Politische Einrichtungen.

Es herrscht allein der erobernde Stamm, der der Dorier, gleichsam als Adel. (So auch z. B. in Altitalien der italische Stamm, in England, Irland und Süditalien die Normannen, in China die Mandschu.) Nur die Dorier sind Vollbürger.

---

1) Die ableitende Besprechung ist sehr leicht zu gewinnen, wenn man die Teilinschriften zur Fragestellung benutzt. 2) Vgl. Herodot.

Staatsgewalten.

1. Das Königtum (, weil keiner der Stammesfürsten den andern überwinden konnte, der 3., der Sage nach Theras genannt, aber auszog,) ein Doppelkönigtum. Anfangs war es in homerischer Weise nur durch
2. die Gerusia beschränkt, dann noch
3. in den wichtigsten Angelegenheiten (Krieg, Frieden, Bündnisse, Beamtenwahl) durch die Vollbürger-Versammlung[1]).
4. Die Ephoren, jährlich gewählt, reifsen in der Zeit der Zunahme der Volksgewalt (der Adelsgemeinde) die ganze Exekutive an sich (; ähnlich in Rom später durch das Intercessionsrecht und Anklagerecht die Volkstribunen), beaufsichtigen dazu alle Beamten, selbst die Könige. So wird aus der beschränkten Monarchie die Aristokratie eines Erobervolkes.

c. Ständische Gliederung.

1. Die Spartiaten.

Dies sind die Eroberer, die Dorier. Sie alle, abgesehen von der königlichen Familie, sind einander völlig gleich. Jeder kann jedes Amt bekleiden. Jeder erhält durch Lykurg gleichen Beuteanteil, ein unveräufserliches Gut in der besten Gegend in Lakonien, im Eurotasthal, ein Haus in der Stadt und freie Jagd im Taygetos. Der Hausrat, die Vorräte, auch Waffenstücke der Dorier waren insofern Allgemeingut, als man im Falle der Not Gebrauch von dem Besitz des Nächsten machen konnte.[2]) Der älteste Sohn, in Ermangelung von männlichen Sprossen der älteste güterlose männliche Verwandte erbt das Gut. Im Falle, dafs auch solche fehlen, erhält es mit der Hand der Erbtochter ein jüngerer Sohn einer anderen Familie. Etwa vorhandene Brüder werden auf dem Gut des ältesten Sohnes, aber ohne heiraten zu dürfen, mit durchgehalten. (Maiorat.) Als die Zahl der besitzlosen Spartiaten stieg, gründete man die Pflanzstadt Tarent und eroberte (wie auch die Germanen „aus Landnot" auszogen, vgl. ferner das italische ver sacrum — von Uhland besungen — dem der Überlieferung nach die Samniten und ihre Nachbarn ihr nationales Sonderdasein verdankten, und die Auswanderung deutscher Bauern nach Amerika), Messenien. Auf höchstens 6—8000 darf man zur Zeit der gröfsten Blüte die Zahl der dorischen Männer anschlagen. Zur Zeit der gröfsten Kraft und Kraftanspannung fochten in der

---

1) Das Volk wurde jedoch durch allerlei Mittelchen geleitet.
2) Vgl. Xenophon, de rep. Lac. VI, 3—4.

Schlacht von Platää ihrer 5000 (neben 10 000 Periöken und 35 000 Heloten).[1]) Infolge der gesetzwidrigen Häufuug des Grundbesitzes in einigen Familien sank diese Zahl im 4. Jahrhundert v. Chr. G. auf 1000.

2. Die Periöken.

Diese waren die freien, zum Kriegsdienst verpflichteten, aber von allen Versammlungen, Ämtern und Offizierstellen ausgeschlossenen Bewohner der Landstädte und des flachen Landes aufserhalb des der Ritterschaft gehörigen Flufsthales. Sie trieben Ackerbau, Viehzucht und Handwerk. (Kleinbauern und Kleinbürger, vgl. die Plebejer der älteren Zeit.) Nach der Schilderung der Landlosverteilung waren es im 9. Jahrhundert 30 000 Familien. Sie sind die Nachkommen des früher herrschenden achäischen Stammes.

3. Die Heloten.

Die Urbevölkerung und die achäischen Elemente, die erst nach mehrfachem Aufstande gebändigt wurden. Die kühnsten und glücklichsten der mit der dorischen Herrschaft unzufriedenen Achäer zogen in die Fremde (, vgl. den Auszug der Britannier nach Aremorica (Bretagne)). Als gemeinsame Kriegsbeute wurden die Heloten als Staatssklaven auf die Majoratsgüter der Eroberer, die, ursprünglich ein Bergvolk, wohl erst nur wenig Knechte hatten, gewiesen, nämlich auf jedes sieben Familien. (Wie grofs war demnach ein Gut? Wieviel Boden vermögen 7 Tagelöhnerfamilien zu bestellen?) Ihnen gehörte die halbe Ernte.[2]) Im Kriege waren sie Schildknappen und Schleuderer. Die Messenier, nach der ersten Niederwerfung Pächter, werden nach dem zweiten Kriege ebenfalls Staatsknechte, einzelnen zur Arbeitsleistung übergeben. (Vergleich mit den Sklaven Roms, den Hörigen und Knechten der Germanen, den Leibeigenen des Mittelalters und Rufslands, besonders mit der unterjochten wendischen[3]) Landbevölkerung der ostelbischen Lande; ähnliche Lage der irischen Bauern mit der der Messenier nach dem ersten Kriege. Cromwell schickte ferner Tausende aufständischer Männer „der grünen Insel" nach Jamaica als Plantagenknechte. Im 19. Jahrhundert stellte man rebellische Tasmanier vor die Kanonen und „blies sie hinweg". So ward das Land frei für die Söhne Albions.

1) Herodot 9, 28. 2) Noch zur Zeit Maria Theresias mufste in Niederösterreich der Bauer durchschnittlich die Hälfte des Reinertrages an den Grundherrn abliefern. 3) Die Deutschen des Mittelalters machten wendische, slavische Leute zu Knechten. So wurde der Stammesname Slave (griechisch Σκλαβῖνος) zur Standesbezeichnung Sklave.

Wie die Iren nach Amerika, zogen die Messenier nach Rhegion (Reggio), Zankle-Messana (Messina) und Naupaktos (Lepanto). — Wird den Iren einmal ein Epaminondas erstehen?)

d. Zustand.

Aus den beiden Thatsachen, dafs die Dorier als Eroberervolk ihre Beute, das Land, die Knechte und die Herrschaft, behaupten wollten, und sie an Kopfzahl in so aufserordentlicher Minderheit waren (, erst 1 : 21, später 1 : 60—70), ergab sich, dafs die Spartiaten ununterbrochen auf der Hut sein mufsten. Aus Klugheit behandelte man die Periöken gut und gab ihnen Plebejerstellung. Sparta befand sich im Zustande fortwährenden Belagerungszustandes, jeden Augenblick bereit, die Erhebung eines inneren Feindes niederzuwerfen. Die Heloten waren ihrer Lage wegen dauernd unzufrieden. Darum denkt Pausanias an sie, als er mit persischem Beistand die Königswürde erwerben will, darum Aufstände. In barbarischer Weise hält man sie nieder: Jährliche Aussendung dolchbewaffneter Jünglinge zur heimlichen Ermordung angesehener und unruhiger Heloten; Niedermetzlung (im Tempel) von 2000, die sich zum Kriegsdienst freiwillig gemeldet hatten. Die dauernde Sorge vor den Heloten verursacht

1. soldatisches Leben der Dorier (, Erziehung, Sussittien, Mahlzeiten und Schlafstätten in den Kasernen, Auswanderung = Desertion, Fremdenaustreibung,) und als Folge hiervon
2. Verachtung jeglicher bürgerlichen Arbeit, stete Fernhaltung jeglicher höheren Kultur, der Künste und der Wissenschaften, Verharren in dem Zustande des 9. Jahrhunderts, aber ohne die heitere Lebensfreude der homerischen Griechen.

Die Spartiaten bleiben ein rohes, kriegerisches Bergvolk.

Der Staat, auf gewaltsame Weise einer Überzahl gegenüber ins Leben gerufen, konnte nur durch gewaltsame Mittel erhalten werden. So sagt schon Sallust: Nam imperium facile eis artibus retinetur, quibus initio partum est. (De coniurat. Cat. II, 4.)

e. Geist der Verfassung. Sparta stellt dar:

1. Geschichtlich:

Die Herrschaft eines kleinen Erobervolkes über zahlreiche Unterworfene fremden Stammes. Um die zur Güterbewirtschaftung nötige Sklavenbevölkerung im Zaum halten zu können, behandelt man die freien Kleinbauern und Kleinbürger erträglich. Die stete Sorge vor Unruhen erzwingt stete Kriegsbereitschaft; die Spartaner, wie Soldaten einer belagerten Festung, waren „toujours en vedette“. Dies bedingte eine lediglich soldatische Erziehung und Lebensweise

der Herrschenden, Abkehr von allem, „was eigentlich das Leben erst lebenswert macht“, Abschlufs vom Verkehr (aufser auf politischem und religiösem Gebiete) und Handel mit anderen Staaten.

2. Politisch:

Der Gesamtbevölkerung gegenüber anfangs ein heroisches Doppelkönigtum, dann, als das Selbstbewufstsein der dorischen Gemeinde stieg, einen aristokratischen Freistaat mit nomineller monarchischer Spitze. (Vgl. die Republik Polen.)

3. Ständisch:

Rücksichtslose Dreigliederung in Bevorzugte, die zum Teil in kommunistischen Formen leben, Zurückgesetzte und barbarisch behandelte Staatsknechte.

4. Wirtschaftlich:

α. Naturalwirtschaft mit geringer Gewerbthätigkeit und noch geringerem Handel. (Vgl. Deutschland zur Karolinger- und Sachsenzeit.)

β. Die materielle Existenz der Spartiaten beruht auf dem Arbeitsertrag einer dem Gesamtstaat gehörenden unfreien Bauernschaft.

γ. Die Arbeit gilt für eine des Vollbürgers unwürdige Thätigkeit. (Der römische Patrizier der alten Zeit griff aber selbst mit zu auf dem Felde.)

5. Sittlich:

Die Spartiaten ein einseitiges Soldaten- und Herrschervolk mit allen seinen guten und schlechten Seiten. Gehorsam, Gesetzlichkeit[1]), der Staat alles, der Adel hart, roh, ungebildet, hochmütig, wirtschaftlich wertlos, keine Güter erzeugend, nur solche verbrauchend.

f. Folgen aus dieser Verfassung für Sparta selbst:

1. Geschichtlich:

Die stete Kriegsübung und Kriegsbereitschaft, sowie die zahlreiche periökische Gefolgschaft machte die Spartiaten militärisch mächtig, verschaffte ihnen zweimal die hellenische Vorherrschaft.

2. Politisch:

Die Aristokratie verwandelt sich in eine Oligarchie, da die Majoratsinhaber, dem menschlichen Gefühl der Freude über Besitz nachgebend, erfolgreich danach streben, ihre Güter (durch Heiraten von Erbtöchtern und andere ungesetzliche Mittel) zu vergröfsern.

---

1) Nicht immer und später immer weniger wahre Gesetzeserfüllung um des Gesetzes willen.

3. Ständisch:

Damit sondert sich der Adel in einen besitzenden eigentlichen Adel und einen unzufriedenen Kleinadel. (Kylons Verschwörung.) Fortwährende starke Unzufriedenheit der Heloten. Kein wahrer Frieden, keine innere Eintracht und kein Vertrauen. Den Spartiaten fehlt der feste Glaube an ihre Sicherheit im eigenen Lande.

4. Wirtschaftlich:

Ansammlung grofser Güterkomplexe in der Hand weniger spartanischer Familien. Sparta nimmt kaum am hellenischen Handel, gar nicht am Mittelmeerhandel teil, der Nationalwohlstand nimmt nicht zu, Lakonien bleibt um Jahrhunderte zurück. Wären die lakedämonischen Zustände gesunder Natur gewesen, so wäre wohl Gythion ein grofser Stapelplatz gewesen, weil alle vom Ostbecken nach dem Westbecken des Mittelmeeres fahrenden Schiffe um Kap Malea herumfahren mufsten. (Die Holzschienenbahn für Schiffe über den Isthmus vermochte nur einen mäfsigen Verkehr zu bewältigen. Phönizier, die den Kurs auf Karthago hielten, fuhren überhaupt nicht über die korinthischen Häfen.)

5. Sittlich:

Hingebendste Vaterlandsliebe (Leonidas), stolze Mannhaftigkeit, einfache Lebensweise. Die schwächeren Charaktere verlieren bei der Berührung mit dem Ausland ihre sittliche Kraft: Zur Herrschsucht der Regierenden (Lysander) tritt Goldgier und elende Bestechlichkeit (Kleomenes, Gylippus), ja Landesverrat (Demarat, Pausanias).

Spruch[1]) am Ötafelsen zu Thermopylä: *ὦ ξεῖν', ἀγγέλλειν* ...

g. Spartas Wert für Hellas.

1. Nach aufsen:

Nur selten eine zu Schutz und Schirm bereite Vormacht wider auswärtige Gefahr. (Im Jahre 500 lassen sie Ionien im Stich, 490 kommen sie zu spät, 480 geben sie Leonidas ein viel zu schwaches Heer, denkt Eurybiades mehr an Lakonien als an Hellas oder gar Mittelhellas, 479 wacker, 477 Verrat des Pausanias, 413 Bund mit dem Nationalfeind Persien, 394 verraten sie Ionien; wo waren sie 338?)

2. Nach innen:

Ein herrschsüchtiges, innerlich fremdartiges Volk inner-

---

1) Herod. VII, 228. Kaibel spricht in dem Jahrb. f. Phil. 1872, 801 dies Epigramm Simonides ab.

halb der stammverwandten Nation, öfters benutzt, um in Nachbarfehden Hilfe zu gewähren.

3. An sich:

Ein unhellenisches Bauernadelvolk, geistig und wirtschaftlich unproduktiv, zuletzt auch politisch eine Null, der gerade Gegensatz zu allem, dem Griechenland seine kulturelle Bedeutung und seinen ewigen Ruhm verdankt. (Vergleich zu den auch dorischen Städten Korinth, Syrakus, Tarent, Rhodos, Byzanz, zu den ionischen Milet und Athen, zu dem äolischen Smyrna.) Ohne Spartas Existenz hätte vielleicht Athen Hellas in bundesstaatlicher Form halbwegs geeint. (Perikles' Vorschlag, gemeinsam die in den Perserkriegen zerstörten Tempel wieder herzustellen, zielte nach jenem Plane.)

h. War **Lykurgs** Idee erfüllt? Im grofsen und ganzen lautet die Antwort: „Ja!"

Denn auf Jahrhunderte verblieb den lakonischen Doriern Herrschaft und Besitz, bewahrten sie in den Hauptsachen die ständische Gliederung der alten Zeit, auch die Regierungsweise und die Lebensweise. Freilich trat politische, soziale und sittliche Entartung ein: Oligarchie, Häufung von Gütermassen, Hab- und Herrschgier, Bestechlichkeit der höchsten Personen.

i. War Sparta ein Faktor zum menschlichen Fortschritt? Nein.

Ein Fortschritt auf der Bahn hellenischer und damit menschlicher Entwicklung wäre nur dann möglich gewesen, wenn die Periöken den Plebejern Roms gleichartig gewesen wären.

k. War nach alledem die spartanische Verfassung „die beste"?

a. In Hellas und für Hellenen? Nein.

b. Überhaupt? Nein.

Fr.: Welches ist denn übrigens „die beste" Verfassung, „die beste" Staats- und Regierungsform?

Fr.: Was sagte dazu der Spartiat? — A.: Die aristokratische (in Lykurgs Sinne).

Fr.: Der athenische Bürger zur Zeit des Perikles? — A.: Die Demokratie.

Fr.: Die meisten Deutschen? — A.: Die Monarchie.

Fr.: Die Nordamerikaner? — A.: Der demokratische Bundesstaat.

Fr.: Woher kommt denn solche Verschiedenheit der Ansichten? — A.: Die betreffenden Völker loben häufig gerade die Verfassung, die sie haben.

Fr.: Ist dies wirklich immer der Fall? — A.: Nein, immer nicht, denn es kommen Aufstände und Verfassungsänderungen vor.

Fr.: Also ist es nicht lediglich die Gewohnheit und die daraus hervorgegangene Anhänglichkeit, welche jene Völker zu ihrem Urteil bewog. Hatten denn die Spartaner blofs wegen ihrer Vorliebe für die gemäfsigte Monarchie, dann für die Aristokratie mit scheinbar monarchischer Doppelspitze gerade ihre Staatsformen? — A.: Nein, ihre Verfassung entsprach zum grofsen Teile von ihrem Standpunkte aus den politischen und ständischen Verhältnissen.

Fr.: Welche Gefahr hätte z. B. nahe gelegen, wenn die Könige in der Zeit der Tyrannen ihre Macht nicht nur behauptet, sondern vermehrt hätten? — A.: Es lag die Gefahr vor, dafs die Könige, nach Tyrannenart auf den Mittelstand, die sehr zahlreichen, kriegstüchtigen Periöken gestützt, die spartiatische Adelsmacht und die Vorrechte der Dorer brachen, zumal sie sich selbst achäischer Abstammung (also der gleichen wie die Periöken) rühmten.

Fr.: Entspricht auch die deutsche, die nordamerikanische Verfassung der Jetztzeit den thatsächlichen Verhältnissen? — A.: Ja.

Fr.: Kann demnach eine Staatsform allein die beste sein? — A.: Nein, denn die Staatsform mufs in Übereinstimmung mit den politischen und sozialen Zuständen des betreffenden Landes, den Neigungen und Idealen der Bewohner stehen, und fast alle Länder sind in alledem verschieden von einander, und auch in ein und demselben Staat ändert sich allmählich alles.

Fr.? Kann es aber für ein bestimmtes Land eine „beste“ Form der Verfassung zu einer bestimmten Zeit geben? — A.: Ja; es müssen dann jene Voraussetzungen in ihr erfüllt sein.

Fr.: Die spartanische Verfassung hatte viele Freunde und Lobredner besonders in alter Zeit gefunden. Plato, der grofse athenische Philosoph, entlehnte viele Züge derselben, als er in seinem Buche „Über die Politeia“ das Ideal einer Staatsverfassung aufstellte. War nun die Verfassung wenigstens trefflich, war sie nachahmenswert? — A.: Nein, denn sie entsprach ganz und gar nur dem Vorteile des ersten Standes.

Fr.: Dachte man damals überhaupt an die untersten Stände? — A.: Nein.

Fr.: Viel an die mittleren? — A.: Nein; die Mittelstände mufsten sich Beachtung erst erzwingen.

Fr.: Wo z. B.? — A.: In Athen und Rom.

Fr.: Wie kam das? — A.: Die einflufsreichen Stände waren egoistisch, sie richteten den Staat, so lange es ging, nach ihren Interessen ein.

Fr.: War demnach der lakedämonische Staat nach Ansicht der Spartiaten in Besitz einer trefflichen Verfassung? — A.: Ja.

Fr.: Warum also? — A.: Weil sie ihnen ausschliefslich Macht, reichen Besitz und Ansehen gewährte.

Fr.: Wie urteilen wir vom heutigen Standpunkt aus? — A.: Die Staatsverfassung kann nur dann gut und trefflich genannt werden, wenn sie alle Stände berücksichtigt, ohne einen auf Kosten der anderen zu bevorzugen.

Fr.: Welche Tugend verkörpert damit der Idealstaat unserer Zeit? — A.: Die Gerechtigkeit.

Fr.: Wie lautet der einem solchen Ideal entsprechende preufsische Wahlspruch? — A.: Suum cuique. (1701.)

Fr.: Welches Wort ist besonders zu betonen? — A.: cuique.

Fr.: Wie ist es nun zu erklären, dafs tüchtige Männer die spartanische Verfassung als trefflich und nachahmenswert rühmten? — A.: Sie gehörten in ihrer Heimat auch dem ersten Stande an oder waren der Meinung, das Volk müsse in drei (oder mehr) in Besitz, Macht und Ansehen verschiedene Klassen zerfallen.

l. Gewinn unserer Betrachtung der lakonischen Verhältnisse für die politische und soziale Erkenntnis.

I. Thatsachen, Einrichtungen.

1. Politische:

α. Der Staatsbegriff in spartanischem Sinne.

Der Staat alles; der einzelne, der ihm alles verdankt, ist ihm alles schuldig, das Staatsinteresse die alleinige Richtschnur. Mit dem Staat fällt die Einzelexistenz unabänderlich.

β. Monarchie.

Sparta hat zuerst die beschränkte, erbliche (Doppel-) Monarchie homerischer Art, dann ein Scheinkönigtum.

Vergleich mit Gleichem oder Ähnlichem. Zuerst: Das makedonische Königtum Philipps und Alexanders, das servianische regnum, die germanischen Heerkönige, auch die neueren konstitutionellen Monarchien. Dann: Das polnische, das englisch-hannoverische Königtum.

Vergleich mit Ungleichem, Unähnlichem und Entgegengesetztem: Die Despotie der orientalischen Staaten, die absolute Monarchie der romanischen Völker, Rufslands der Jetztzeit. Die Tyrannis in Althellas, in der Zeit der grofsen Konzilien in Italien, der Bonaparte. Die Priesterherrschaft.

γ. Adelsherrschaft. Aristokratie:

[Hier nicht die edelsten Familien im Volke gleicher Nationalität der Adel, sondern ein ganzer eingedrungener Stamm.] Republikanische Herrschaft und bevorzugte Stellung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete des Adels, der auf alte Abkunft stolzen, besitzreichen mehr oder weniger geschlossenen Gemeinschaft angesehener Familien, oft Abkömmlinge von Eroberern. (Vgl. die patricii Roms, den römischen Amtsadel (die nobilitas), den Lehnsadel, die Geschlechter im deutschen Mittelalter, die nobili von Genua und Venedig, die Geldaristokratie Karthagos und Hollands, den Amtsadel in Rufsland, den bonapartischen Adel, die neue mehr internationale Geldaristokratie.)

Abart: Oligarchie.

Herrschaft in den Händen weniger Familien. (Vgl. Rom in der zweiten Hälfte des 2. und ersten Hälfte des 1. Jahrh. vor Chr. G.)

δ. Beamtenwahl.

Durch Zuruf seitens der über 30 Jahr alten zur Volksversammlung zusammengetretenen Vollbürger. (Direkte Wahl.) (Anders in Athen: Durch Handemporstrecken (χειροτονία).) Die Kontrolle über alle Beamte führt das Ephorat.

ε. Erobererstaat.

(Vgl. Perser- und Makedonierstaat, die Germanenreiche auf römischem Boden, die Kolonialreiche Spaniens, Englands, Hollands.)

ζ. Vorherrschaft.

Herrschaft eines mächtigen Staats oder Stammes über mindermächtige Staaten oder Stämme gleicher Nationalität oder Kultur. (Athen, Theben, Makedonien; Österreich und Preufsen; — Frankreich 1680, 1810, annähernd 1859, Österreich in Italien bis 1859.)

η. Staatseigentum:

Staatsknechte in Niefsbrauch der Majoratsherrn.

ϑ. Kolonie.

Tarent. Der Überschufs der Bevölkerung wird (abgesehen von der Eroberung benachbarten Gebietes) durch Auswanderung in überseeische Lande abgeleitet. (Vgl. Phönizien, Athen, Karthago, Rom, Europa.) Bleiben die Kolonisten in staatlichem Zusammenhang mit dem Mutterlande, so mehren sie dessen Macht

(Rom), andernfalls verliert das Mutterland ungeheure Mittel an Gut und Blut. (Vgl. Deutschland!) Dem Zweck nach, den man überhaupt bei Koloniegründungen verfolgt, unterscheidet man: Ackerbau-, Handels-, Ausbeutungs-, Militär-, Pflanzungs- und Zufluchtskolonien. Meist sind mehrere Zwecke zusammen maſsgebend; z. B. waren die römischen Kolonien zugleich Ackerbau- und Militärkolonien, sind die holländischen und deutschen Handels- und Pflanzungsstätten.

2. Soziale:

α. Adel.

In Sparta, wie schon oben gesagt, nicht wie der attische und germanische historisch aus dem Volke emporgewachsen, sondern der gesamte Erobererstamm.

β. Kleinbürger und Freibauern.

γ. Knechte, und zwar Staatsknechte.

Auf dem Sklavenwesen beruhte die antike Kultur. Auſser in den ärmeren (Gebirgs-)Ländern stellt das Sklaventum die städtischen und ländlichen Arbeiter und Tagelöhner unserer Zeit dar.

δ. Majorat. (Zweck!)

ε. Nationaler Wohlstand.

Ist ein Volk in seiner Gesamtheit wohlhabend (vgl. heute Holland und England, auch Frankreich), dann spricht man von nationalem Wohlstand. Er beruht auf reichlichem Überschuſs der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbfleiſses, oder zweier oder aller drei Faktoren. Der Überschuſs wird im Lande selbst behalten oder verbraucht oder ans Ausland verhandelt. Steigende Ausfuhr bedeutet im wesentlichen steigenden Nationalwohlstand, steigende Einfuhr auswärtiger Gegenstände bei fallender Ausfuhr läſst auf dessen Rückgang schlieſsen. Irrig aber ist es, nach der Höhe des Bestandes an Edelmetall den Wohlstand eines Volkes zu schätzen. Künstliche Steigerung der Ausfuhr verursacht selbst öfters empfindliche Rückschläge.

ζ. Sinken der Wertschätzung der Arbeit.

Dies eine Folge der aristokratischen Verfassung und Lebensführung.

η. Kommunismus.

Fr.: Jeder spartanische Majoratsinhaber hatte sieben Helotenfamilien auf seinem Hofe. Durfte er sie töten, verkaufen, verschenken? — A.: Nein; denn sie gehörten nicht ihm als Privat-

eigentum, sondern dem Staate, d. h. der gesamten dorischen Adelsgemeinde.

F.: Genau gesprochen, wenn sie dem Staate gehörten, wem gehörten sie damit auch? — A.: Auch ihm selber.

Fr.: Welches Recht stand ihm nun ihnen gegenüber zu? — A.: Den sieben Familien aus dem Helotenvolk gegenüber hatte er das Recht des Niefsbrauches ihrer Arbeitskraft, das Besitzrecht auf die Hälfte der Ernte.

Fr.: Was hätte geschehen müssen, wenn er die sieben Familien als Privateigentum hätte betrachten dürfen? — A.: Verteilung der Staatsknechte und deren Familien als Privatbesitzgegenstände an die Majoratsherrn.

Fr.: Ist nun jene Besitzart den Heloten gegenüber dasselbe wie heutzutage Staats- und Gemeindeeigentum (Domänen, Bergwerke, öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude, Wälder, Anlagen u. s. w.)? — A.: Nein, in letzterem Falle gehört der Besitzgegenstand wohl auch der Gesamtheit, aber ohne dafs dem einzelnen das Recht des Niefsbrauches auf das Ganze oder einen Teil desselben zustände. Aus öffentlichen Anlagen darf man (ohne besondere Erlaubnis) kein Holz, keine Früchte wegnehmen; dies wird als Diebstahl der Gesamtheit gegenüber angesehen und geahndet.

Fr.: Hatten ehedem oder auch heute irgendwelche Völker in ähnlicher Weise wie die Spartiaten beweglichen oder unbeweglichen Besitz? — A.: Ja, ehedem die Sueben. (Caesar, de b. g., IV, 1.) Diese hatten die Einrichtung, dafs jeder Hausvater jährlich wechselnd Land zur Bebauung, also zum Niefsbrauch erhielt. Deutsche Dörfer hatten Gemeindewiesen, auf die jeder sein Vieh treiben durfte, oder auch Gemeindewald, aus dem er sein Brenn- und Bauholz holte, aber nicht mehr, als er brauchte.

Fr.: Indem im letzteren Falle die Gemeinde die Besitzerin, und die Gemeindemitglieder die besitzenden Niefsbraucher sind, kann man mit Hilfe des französischen Ausdruckes für Gemeinde diese eigentümliche Art des Besitzrechtes bezeichnen. (Man denke bei der Bildung des Wortes an den Ausdruck für allzu grofse Demut und Dienstbeflissenheit: Servilismus.) — A.: Man kann sie mit Hilfe des Wortes commune „Kommunismus“ nennen.

Fr.: Gehört das Anwesen, der Besitz der Gemeinde mit dem Rechte des Niefsbrauches der einzelnen Gemeindemitglieder auf das Ganze oder einen Teil desselben auf einige Zeit oder auf Lebenszeit, so ist „Kommunismus“ in des Wortes eigentlichster Bedeutung vorhanden. Wenn nun dasselbe der Fall seitens einer ganzen Nation ist? Wenn ein ganzes, grofses Volk Gesamtbesitzer eines Landes mit allem, was dazu gehört, in obigem

Sinne ist, und die einzelnen Familien Niefsbraucher darin und davon sind? — A.: Dann spricht man von nationalem Kommunismus.

Fr.: Falls nun sämtliche Völker des imperium Romanum Gesamtbesitzer z. B. von Dacien oder dem Zehntland gewesen wären, und jeder Staatsbürger das Recht des Niefsbrauches gehabt und ausgeübt hätte, wie kann man dann einen solchen Kommunismus bezeichnen? — A.: Als internationalen Kommunismus.

Fr.: In welchem Fall kann man diesen Ausdruck auch wählen? — A.: Wenn jede Nation für sich den Kommunismus einführt und die Nationen, also gleichartig, mit einander in Verbindung treten.

Fr.: Welches wäre nun, von heutigen Verhältnissen gesprochen, die reinste, den Begriff am umfassendsten wiedergebende Art desselben? — A.: Wenn die ganze Erde mit allem beweglichen und unbeweglichen Eigentum und jeglichem Arbeitsertrage gemeinsamer Besitz aller Völker, aller Einzelwesen und jedes der letzteren in rechtlichem Besitz des Niefsbrauches des Ganzen und in Ausübung dieses Rechtes auf gewisse Teile jenes wäre.

Fr.: Welche politischen und ständischen Einrichtungen setzte dies voraus? — A.: Republik, absolute Demokratie, absolute Gleichheit aller.

Fr.: Was ist demnach ein Kommunist? — A.: Ein Mann, der auf dem Grundsatz voller republikanischer Gleichheit und Gleichberechtigung aller alles Besitztum und den Gesamtarbeitsertrag aller als das der Gesamtheit gehörige Eigentum, das man (in bestimmten Fällen) gemeinsam oder in Teilen geniefst, hinstellt und der darauf hinarbeitet, dafs solche Lehre verwirklicht werde.

Fr.: Wer ist ein internationaler Kommunist? — A.: Wer die ganze Erde seinen Lehren unterwerfen will oder wer mit Gleichgesinnten aller Völker, wenigstens der Kulturvölker kaukasischer Rasse, zusammenarbeitet.

Fr.: Wie stand es nun inbezug auf den Kommunismus in Sparta? — A.: In Sparta bestand eine Art aristokratischer Kommunismus, indem die Ackersklaven dorisches Allgemeingut, die Majoratsinhaber aber in rechtlichem Besitze des Niefsbrauches der Arbeitskraft und der halben Ernte waren, indem die Wälder der Gesamtheit des Adels gehörten, und jeder Vollbürger Holz und Jagdwild nach Bedarf daraus entnehmen konnte, indem man im Falle der Not aus den Gütern der Standesgenossen Lebensmittel und Jagdgerät ohne weiteres holen durfte.

II. Folgerungen von dauerndem Werte:

1. Politische:

α. Ist in einem Staate ein mächtiger, zahlreicher Adel vor-

handen, dessen Selbstbewufstsein zu sehr gesteigert ist, so bedeutet dies für ein beschränktes Königtum eine grofse Gefahr. Es wird mehr und mehr seiner Macht entkleidet, zuletzt wohl auch ganz bei Seite geschoben. (Sparta, Athen; das heilige römische Reich deutscher Nation, Polen; England.)

β. Das beschränkte Königtum ist aber in der hellenischen und germanischen Nation das frühere.

γ. In republikanischen Staaten, in denen eine Aristokratie herrscht, tritt, sobald es einzelnen Familien gelingt, besonders viel Besitz zu erwerben, eine Herrschaft dieser wenigen Adelsfamilien ein. (Sparta, Rom, Venedig, bis zu einem gewissen Teile früher England.) Diese entartete Aristokratie nennt man Oligarchie.

δ. Eine Verfassung war nach Auffassung der Alten gut, wenn sie den Interessen der herrschenden Klassen entsprach, nach unserer ist sie es, wenn sie das Wohl aller Stände sorgfältig berücksichtigt und nach dem Grundsatz eingerichtet ist: „suum cuique!"

ε. Eine Verfassung ist niemals an sich trefflich; die ist „die beste", welche am besten den eigentümlichen Verhältnissen des betreffenden Landes zu einer bestimmten Zeit entspricht.

ζ. Ein Staatswesen ist krank, in dem ein ganzer Stand, zumal wenn er wie in Sparta über $^2/_3$ der gesamten Bevölkerung umfafst, mit Recht dauernd unzufrieden ist.

2. Soziale:

α. Ständische und Besitzunterschiede sind besonders die Folge politischer Verhältnisse.

β. Erobervölker haben öfters teilweise kommunistische Einrichtungen.

γ. Wehe dem Bauernstande, der, der Waffenführung durch Besiegung (Heloten) oder freiwillige Entsagung (Deutschland im Mittelalter) beraubt, unter die Faust einer Aristokratie kommt (oder der gesetzlich „an die Scholle gebunden" ist)![1])

---

1) Der russische Muschík war ursprünglich vollkommen frei und erfreute sich auch des Rechtes der Freizügigkeit. Als letzteres ihm i. J. 1593 unter Féodor genommen wurde, um das abenteuernde Umhertreiben des dem Wandertrieb zu sehr nachgebenden Grofsrussenvolkes zu unterdrücken, verlor er nach und nach alle bürgerlichen Rechte und ward schliefslich Eigentum des Gutsherrn.

δ. Überschüssige Bevölkerung wird durch neue Eroberungen oder Auswanderungen mit Kolonialbildung (Ackerbaukolonien) versorgt.

Drittes Kapitel.

Athen.

Wenden wir uns den attischen Verhältnissen zu! Frage: Welches war lange Zeit hindurch die mafsgebende Verfassung und Gesetzgebung zu Athen? — Antwort: Die Solonische.

Fr.: Gab es schon vordem eine andere? — A.: Ja, die des Drakon um 620.

Fr.: Wie fafste man bis vor kurzem dieselbe auf, als eine vollständige Gesetzgebung und Verfassung? — A.: Nein, nur als eine Aufzeichnung des Strafrechts.

Ich teilte Ihnen mit, dafs man nach Auffindung der Schrift des grofsen Aristoteles über den Staat der Athener, die bruchstückartig auf einem ägyptischen Papyrus steht, bestimmt weifs, dafs auch Drakon eine Verfassung gab.

Fr.: Ist es jemand von Ihnen bekannt, wie Cicero einmal von den drakontischen Gesetzen spricht? — A.: Er sagt, sie seien mit Blut geschrieben.

Fr.: Wie kommt er zu diesem Ausspruch? — A.: Auf vielen Verbrechen und Vergehen stand als Strafe der Tod.

Fr.: Ist daraus Drakon ein Vorwurf zu machen? — A.: Nein, in den alten Zeiten waren die Völker strenger, darum auch die Strafen schwerer. Mit der steigenden Kultur nehmen die härteren Strafen ab oder hören auf.

Fr.: Bei Gelegenheit führte ich hierzu zwei besonders bezeichnende Beispiele an. Weifs sie noch jemand zu nennen? — A.: Noch vor 240 Jahren band man in einigen Stellen Thüringens Wilddiebe an das Geweih eines Hirsches, damit sie dieser an den Bäumen zerschmetterte. Um 1829 wurde noch in England (als letzter) ein Knabe gehenkt, weil er gestohlen hatte.

Fr.: Nehmen mit der Kulturhöhe und der dadurch erfolgten humanen Straferleichterung auch die Verbrechen und die Vergehen unter den Kulturvölkern ab? Denken Sie an das kaiserliche Rom, vielleicht haben Sie auch etwas von unsern jetzigen Verhältnissen gelesen oder gehört. — A.: Nein, mit der Steigerung und Verbreitung der Kultur nehmen die Verbrechen und Vergehen gewöhnlich nicht ab, da der steigende Reichtum und die zunehmende

Herrsch- und Genufssucht häufig Sittenlosigkeit und Mangel an Achtung vor dem Gesetz befördern.

Fr.: Vermögen Sie diese Thatsachen in Verhältnis zu der Milderung der Strafen zu bringen? — A.: Infolge der Milderung der Strafbestimmungen werden die gewaltthätigen Menschen dreister.

Fr.: Wie kam es, dafs gerade Drakon auch eine Aufzeichnung der Strafbestimmungen vornahm? — A.: Das Volk wollte, weil es Anlafs hatte, willkürliche Auslegung der bisher mündlich überlieferten Gesetze seitens der adligen Richter zu fürchten, die Gesetze schriftlich, für jedermann erreichbar, fixiert sehen, um stets zu wissen, was Rechtens sei, und um die richterliche Thätigkeit kontrollieren zu können.

Fr.: Welcher Kunst mufste daher das attische Volk damals teilhaftig sein? — A.: Der Kunst des Lesens, auch des Schreibens.

Fr.: Warum also waren die athenischen Gesetze nicht eher niedergeschrieben? — A.: Weil in früherer Zeit nur wenige lesen oder gar auch schreiben konnten.

Fr.: Wann vollzog man die Aufzeichnung der Gesetze in Rom? — A.: 451—449 thaten dies die decemviri.

Fr.: Um wieviel Zeit war also Athen voraus? — A.: Um bald zwei Jahrhunderte.

Bevor wir in die Betrachtung der solonischen Gesetzgebung eintreten, will ich noch die neuen Nachrichten aus Aristoteles' Politeia der Athener, so weit sie die attischen Zustände vor Solon kennzeichnen, andeuten. Aristoteles berichtet[1]):

„Der ganze Grundbesitz befand sich in der Hand einiger weniger reicher Leute, denen die verarmten Bauern mit Weib und Kind dienstbar waren. Sie hiefsen Hörige (πελάται) und Sechstler, weil sie nur ein Sechstel des Ertrages als Lohn für die Feldbestellung erhielten. Fünf Sechstel mufsten sie abliefern, und wenn sie im Rückstande blieben, verfielen sie mit Leib und Leben dem Grundbesitzer, sie selbst wie ihre Söhne." „Am schwersten und schmerzlichsten lastete auf der Menge eben dieser Zustand der Dienstbarkeit, aber es gab noch manches andere, was sie empörte: denn im Grunde hatte das Volk überhaupt keine Rechte."[2]) „Die Ausübung der politischen Rechte ruhte ausschliefslich in den Händen derer, welche eine volle Waffenrüstung stellen konnten. Die neuen Archonten sowie auch der Schatzmeister wurden aus denen gewählt, die ein schuldenfreies Vermögen von

1) Aristoteles Schrift vom Staatswesen der Athener, verdeutscht von G. Kaibel und A. Kiefsling. 2. Aufl. (Strafsburg bei Trübner, 1891.) S. 1f.

2) Ebendort S. 5f.

mindestens 10 Minen[1]) Wert besafsen. Die Feldherrn und die Reiterobersten mufsten ein schuldenfreies Vermögen von mindestens 5 Minen Wert nachweisen und mufsten Söhne haben, die von einer athenischen Mutter in gesetzmäfsiger Ehe geboren und über 10 Jahre alt waren. ... Der Rat bestand aus 401 Mitgliedern, die aus der ganzen Vollbürgerschaft erlost waren." Altersgrenze für alle erlosten Beamten war nach unten das 30. Lebensjahr; „keiner von diesen durfte zum zweiten Male dasselbe Amt bekleiden, bevor nicht alle übrigen darangewesen waren." „Zum Wächter über das Gesetz war der Areopag gesetzt, der darauf zu sehen hatte, dafs die Beamten genau nach Gesetzes Vorschrift ihres Amtes walteten."

„Diese Zustände und besonders dies Verhältnis der Knechtschaft, in welchem die grofse Masse zu den wenigen Reichen stand, trieb das Volk zur Empörung."

Endlich wird Solon „zum Schiedsrichter und zugleich zum Archon" gewählt und „ihm die Ordnung der Verfassung anvertraut".

Dieser „schiebt die hauptsächliche Schuld an dem Parteizwist stets den Reichen in die Schuhe" und bezeichnet die „schnöde Geldgier und den Übermut" als die besorgniserregende „Quelle alles Haders".

(Von den eigentlichen Sklaven spricht Aristoteles nicht.)

Ziehen wir die Summa:

Wie stand es um 595 in Athen?

a. Ständisch.
   1. a. Wenige adlige Grofsgrundbesitzer im Besitz reicher Güter.
      b. Ihnen gesellen sich die begüterten adligen Ritterfamilien zu.
   2. Der freie Mittelstand, so weit er sich selbst als Fufskämpfer auszurüsten vermochte. (Mäfsig an Kopfzahl.)
   3. Die überwiegend grofse Zahl der Sechstler, bei kärglichstem Arbeitsertrag stets von dem Schicksal der Schuldknechte bedroht.
   4. Die noch nicht besonders zahlreiche Sklavenschaft.
b. Dem Besitz entsprechen die politischen Rechte.
   1. a. Die Grofsgrundbesitzer haben die höchsten Ämter inne. (Vgl. Spartiaten, patricii.)
      b. Die Ritter bekleiden auch militärische Oberstellen.
   2. Der Mittelstand ratsfähig, gelangt auch zu den niederen

1) Die vorsolonische Mine ungefähr gleich 75 Mark, aber weil das Silber heute zehnmal weniger gilt als damals, entspricht ein Vermögen von 10 Minen einer heutigen Summe von 7500 Mark.

Ämtern. (Also politisch einflufsreicher als die Periöken und die Plebejer der ersten Zeit.)

1—2 bilden den durchs Los zusammengesetzten Rat der 401.

3. Die Sechstler politisch und militärisch machtlos.
4. Die Sklaven als Sache, Privateigentum ohne jede Spur von Rechten.

Fr.: Welche Verfassung ähnelt dieser vorsolonischen sehr? — A.: Die Servianische.

Fr.: Welches ist in beiden der leitende Grundsatz? — A.: Nach der Gröfse des Grundbesitzes und dem Ertrag aus demselben ist die Berechtigung zum Heerdienst und zu den Ämtern festgesetzt.

Fr.: Ist Ihnen in einem deutschen Bundesstaat eine ähnliche Scheidung der Bürger je nach der Höhe des Einkommens (freilich hier des Einkommens aus allen Arten des Erwerbs und Ertrags) bekannt? — A.: Ja, in Preufsen besteht das Dreiklassensystem bei den städtischen und Landtagswahlen.

Fr.: Wie steht der Stand der Sechstler in Athen im Verhältnis zu den Heloten? — A.: Der Helot war völlig unfrei, aber Staatseigentum, also unveräufserlich und blieb in seinem Familienverband. Der Sechstler war zwar frei, konnte aber leicht Privatsklave und als solcher überallhin verkaufbar werden. Er hatte nur den 3. Teil des Heloteneinkommens, sein Leben war eitel Not und Sorge.

Fr.: Wie ist es denkbar, dafs in Attika der weitaus gröfste Teil der Bevölkerung ein solch elendes Schicksal ertragen mufste? — A.: Vielleicht waren die Sechstler oder Pelatai die von den Ioniern bei der Einnahme Attikas unterworfenen Urbewohner.

Fr.: Oder anders und wohl eher? — A.: Die waffenlose Landbevölkerung, die wie im mittelalterlichen Deutschland politisch und sozial von Stufe zu Stufe sinkt.

Fr.: Waren die Sechstler berechtigt, Unzufriedenheit zu zeigen? — A.: Ja, zumal die ersten beiden Klassen (1a und 1b) ihre Macht in gewinnsüchtiger Weise rücksichtlos ausnützten.

Fr.: Welcher Stand hat nun besonders die Verfassungsänderung erzwungen? — A.: Der der Sechstler.

Fr.: Wie war das möglich? Er war doch ohne Waffenrüstung! — A.: Einerseits war er an Kopfzahl allen Ständen zusammen weit überlegen, andererseits war ihm wohl der Mittelstand günstig gesinnt.

Fr.: Warum wohl? — A.: Derselbe erstrebte gröfsere politische Rechte.

Es trat nun in Athen der äufserst günstige, seltene Fall ein, dafs man nicht zu Mord und Brand seine Zuflucht nahm, sondern dafs die Parteien einem als Staats-

mann, Feldherrn (Salamis!) und Menschen hochgehaltenen Manne, dem alle Welt vertraute, die Neuordnung, und zwar mit unbeschränkter Vollmacht, übertrugen.

Fr.: Wie kam es, daſs der Adel Solon vertraute? — A.: Solon stammte selbst aus altem Adel, er war nämlich ein Sproſs des alten Königsgeschlechtes des Kodrus.

Fr.: Welches waren allem Anschein nach die Beweggründe des Adels, einen Vermittler aufstellen zu helfen? — A.: Entweder war es die Angst und Sorge vor schlimmer Empörung oder patriotische Opferwilligkeit oder beides, indem die Gutgesinnten diese bewiesen, die selbstsüchtigen und leicht verzagten Elemente jene empfanden.

Die Grundzüge der Solonischen Verfassung sind Ihnen bekannt. Geben Sie dieselben jetzt an:

I. Sozialer Natur:

a. Erleichterungen:

1. Die Schuldsklaverei wird abgeschafft. (Vgl. die lex Poetelia in Rom.)
   Alle erreichbaren Schuldknechte werden auf Staatskosten losgekauft.
2. Der allgemeine Schuldenerlaſs für alle an Private oder an den Staat zahlbaren Schulden. (Vgl. die licinischen Gesetze.)
   Aus $72^1/_2$ alten Drachmen werden 100 neue Drachmen geschlagen. Zwangskurs der neuen Drachmen im alten Werte.
3. Jedem ward das Recht zugesprochen, für einen anderen, der geschädigt war, Klage zu erheben. (Vgl. die Befugnisse der beiden Volkstribunen v. J. 494.)
4. Von der Entscheidung der Behörde konnte man Berufung an das Gemeindegericht einlegen.

b. Ständeordnung nach dem Grundertrag:

1. Die Fünfhundert-Scheffler.
2. Die Ritter.
3. Die Kleinbauern.
   1—3 sind voll militärberechtigt und -pflichtig.
4. Die Häusler, Handarbeiter, Matrosen, Handwerker, Kaufleute. Zum Besuch der Volksversammlung berechtigt, im Kriege als Leichtbewaffnete benutzt. Dazu kommen endlich
5. Die Sklaven.

II. Politisch.

1. Die 9 Archonten, auf ein Jahr aus der 1. Klasse gewählt.
2. Der Rat der 400 aus der 1.—3. Klasse. Er leitet die Verwaltung.

3. Die Volksversammlung aus der 1.—3. Klasse. Altersgrenze nach unten das 20. Lebensjahr. Es entscheidet dieselbe als der eigentliche Souverän über alle wichtigen Angelegenheiten, wie Krieg, Frieden, Bündnisse, neue Gesetze.
4. Der Areopag, aus den Archonten bestehend, die ihr Amt tadellos verwaltet haben. Er hatte das Blutgericht, die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze, die Sittenkontrolle.

   Eigentliche Steuern[1]) werden von den Bürgern nicht gezahlt; dafür waren die Ämter unbesoldet, lagen die militärischen Lasten auf den Waffenpflichtigen, mufste Schiffsausrüstung, Choraufstellung und -einübung von den Gliedern der 1. Klasse abwechselnd getragen werden. Staatseinkünfte: Zoll, Domänen, Bufsgelder, Kopfsteuer der Fremden.

Fr.: Wer trug denn gleichsam die Kosten der neuen Verfassung? — A.: 1. Materiell: Der Gesamtstaat. 2. Politisch: Der Adel.

Fr.: Wer hatte den Vorteil? — A.: 1. Materiell: Alle Klassen, besonders die Sechstler. 2. Politisch: Der Mittelstand.

Fr.: War eigentlich allen Bevölkerungsschichten geholfen? — A.: Nein, an die Sklaven, als an belebte Gegenstände, war nicht gedacht.

Dabei will ich bemerken, dafs die Sklavenschaft, als Athen später Handels- und Fabrikstadt wurde, $^3/_4$ bis $^4/_5$ aller Menschen ausmachte.

Fr.: Was bedeutet eigentlich die Umprägung von $72^1/_2$ alten Drachmen zu 100 neuen, die nun den Zwangskurs von 100 alten hatten? — A.: Das war eine Schein-Bereicherung des ganzen Volkes, der verschuldeten Sechstler sowohl wie besonders des Adels, denn dieser hatte wohl am meisten geprägtes Geld. Die Sechstler waren vermittels derselben in der Lage, ihren Verpflichtungen eher nachzukommen.

Fr.: Wie stand es nun bei Bezahlung ausländischer Waren? — A.: Bei Bezahlung eingeführter Waren haben gewifslich 100 Drachmen neuer Prägung nur den Wert von $72^1/_2$ alten Drachmen gehabt, das Ausland ging nach dem Münzgewicht, nicht nach der Aufschrift.

Fr.: Könnte der Fall eintreten, dafs man heutzutage das Verfahren des Solon nachahmte? — A.: Ja, wenn man z. B. in Italien, das in Bedrängnis ist, 100 neue Lire aus dem Metall von $72^1/_2$ bisherigen schlüge und den neuen Zwangskurs verliehe. Oder wenn man es, um einem besonders bedrängten Stand aufzuhelfen, z. B. im Deutschen Reiche thäte.

---

1) in Friedenszeiten.

Fr.: Würde dadurch der italienische oder deutsche Nationalwohlstand zunehmen? — A.: Nein, es wäre nur eine scheinbare Vermehrung des Besitzes, denn im übrigen Europa gälte das neue um $27\frac{1}{2}\%$ leichtere Geldstück doch nur $72\frac{1}{2}\%$ des Nennwertes.

Fr.: Würde innerhalb der Grenzen des betreffenden neuprägenden Staates eine Zunahme des Wohlstandes eintreten? Jeder, der Münzgeld hätte, würde doch auf einen Schlag gewaltigen Vorteil erhalten. — A.: Die allermeisten Menschen haben aber wenig bares Geld in Besitz. Bankiers und Rentner hätten wesentlich den Vorteil. Wenn ferner das Geld plötzlich dermaſsen an Scheinwert zunimmt, steigen bestimmt die Preise für alle Gegenstände und die Löhne.

Fr.: Ist Ihnen aus der Geschichte bekannt, daſs ein Fürst zu Gunsten der Staatskasse in Zeiten der Not in solonischer Art auf dem Gebiete des Münzwesens vorging? — A.: Ja, Friedrich d. Gr. kürzte im siebenjährigen Kriege das Silbergewicht der Münzen. Diese hieſsen nach seinem Helfershelfer Ephraimiten.

Fr.: Brachte dies Nutzen? — A.: Ihm selbst eine Zeit lang, weil er seinen Unterthanen befahl, die Ephraimiten als Vollmünze anzunehmen, aber im Handel und Verkehr innerhalb und auſserhalb büſsten nun die Preuſsen unendlich viel ein, und Tausende gingen darunter zu Grunde.

Fr.: Haben wir jetzt in Deutschland vielleicht eine Münze, welcher staatlich ein höherer Wert gegeben wird, als ihm dem Metallwert nach eigentlich zukommt? — A.: Ja, der alte Thaler ist eigentlich nicht 3 Mark sondern nur 1,60 Mark wert, weil das Silber billiger geworden ist.

Fr.: Hat demnach die Geldmünze einen stetigen Wert? — A.: Nein, er richtet sich nach dem Metallpreis.

Fr.: Wovon aber hängt dieser ab? Denken Sie daran, wie es an Markttagen mit der Butter geht. Wie es mit deren Preise steht, wenn die Bauerfrauen einmal, noch dazu in einer Zeit, wo man viel Obst oder Mus genieſst, 1000 Stück auf den Markt bringen, und ein andermal, wenn man gerade in der Stadt vor einem Feste viel braucht, nur 200. — A.: Je mehr Silber und Gold gewonnen werden, um so billiger wird es.

Fr.: Wie steht es dann mit den Gegenständen und den Löhnen, die man kaufen und bezahlen muſs? — A.: Diese werten teurer und höher, wenn die Menge des Silbers und Goldes zu sehr wächst.

Fr.: Sind Ihnen Zeiten bekannt, in denen besonders starke Preisstürze der Münzmetalle und damit Preiserhöhung der Lebensmittel, Löhne u. s. w. stattfanden? — A.: Ja, nach der Eroberung der metallreichen Länder Mexiko und Peru, in diesem Jahrhundert nach Entdeckung der kalifornischen Goldfelder.

Fr.: Wo kommt wohl heute das meiste Gold und Silber her? — A.: Aus Amerika, dem Kapland und Australien.

Fr.: Welches ist nun der Mafsstab für den wahren Wert der Edelmetalle? — A.: Wieviel man Waren und Arbeitsleistung für sie bekommt.

Fr.: Welches ist denn das Grundmetall? — A.: Das Gold.

Fr.: War es das immer? — A.: Nein, früher war es das Silber.

Fr.: Von welcher Währung spricht man demnach jetzt? — A.: Von der Goldwährung.

Fr.: Wäre es nun zu empfehlen, dafs man die Silbermünzen zu dem Nennwerte etwa der Thaler im Reiche sehr vermehrte? — A.: Nein. Es wäre dies keine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Handlung, keine Vermehrung des Nationalreichtums. Das Ausland würde die Nennwerterhöhung mifsachten, im Lande selbst stiegen die Preise.

Fr.: Welcherlei Unannehmlichkeiten könnten dann im Auslande den Reichsdeutschen entstehen? Erinnern will ich daran, dafs Hunderttausende unserer Reichangehörigen im Ausland weilen oder mit ihm zu thun haben. — A.: Es würde der Fall eintreten, dafs jemand ein Gut gekauft hat, aber später wegen Erbteilung wieder verkaufen mufs. Er würde viel mit Silbergeld bezahlt werden. Gründet sich dann einer der Söhne dieses Mannes im Ausland ein Geschäft oder wandert er überhaupt aus, dann hat er gewaltigen Schaden.

Bedenken Sie ferner die gewöhnlichen Handelsverkehrsverhältnisse mit dem Ausland! — A.: Unzählige Geschäfte beziehen vom Auslande Waren, die sie in Gold bezahlen müssen. Dafür bekommen sie dann vom kaufenden Publikum minderwertiges Silbergeld. Das Geschäft wird dadurch ein- oder sehr zurückgehen, denn entweder mufs es fast ohne Gewinn arbeiten, oder die Preise steigen so sehr, dafs sie den Käufern zu hoch erscheinen.

Fr.: Auf welche Weise allein wäre solchen Übelständen vorzubeugen? — A.: Wenn alle Kulturvölker zugleich den Münzwert des Silbers im Verhältnis zum Golde dauernd erhöhten.

Fr.: Geht das an? — A.: Das wäre auch wieder nur ein Scheingewinn wegen des das frühere relative Verhältnis zwischen Gold und Silber stetig weit überschreitenden Jahresertrages der Silberbergwerke gegenüber dem der Goldgewinnung. Darum wäre eine solche Höherfestsetzung des Silberpreises auf die Dauer doch unhaltbar.

Fr.: Inwiefern? — A.: Es würde ein Übermafs von Silbermünzen eintreten. Dann würden auch dadurch die Preise für alles steigen, also niemand Nutzen haben aufser den Minenbesitzern.

Fr.: Könnte man aber im Einvernehmen mit den tonangebenden

Handelsstaaten die Anzahl der im Lande umlaufenden Silbermünzen im Werte des wirklichen Silberpreises ganz bedeutend vermehren? — A.: Ja.

Fr.: Wenn nun aber der Jahresertrag der Silbergewinnung und auch der des Goldes mit der Zeit grofse Schwankungen erlitte? — A.: Dann müfsten die Handelsmächte zu bestimmten Zeiten das relative Verhältnis zwischen Gold- und Silberpreis oder -Münzwert von neuem einheitlich festsetzen.[1])

Fr.: Wie war es wohl möglich, dafs Solon damals zu einer solchen Münzpolitik schritt? — A.: In jenen Zeiten hatte Athen noch wenig auswärtigen Handel. Es ist die Zeit vor Themistokles, um die es sich handelt.

Fr.: Welche Form der Verfassung bildete der solonische Staat? — A.: Eine Form, nach der nach dem Ertrag des Grund und Bodens die Rechte bemessen sind; auch der Kriegsdienst steht nur den Besitzenden offen.

Fr.: Welcher andern antiken Verfassung aufserhalb Griechenlands ähnelt auch Solons Werk? — A.: Der des Servius in Rom.

Fr.: Warum liefs man den nichts oder wenig besitzenden freien Mann nicht unter die eigentlichen Krieger eintreten? — A.: Man mufste damals Waffen und Zehrung selbst bestreiten. Das hätte jener nicht vermocht. Aufserdem sicherte man sich so gegen etwaige bewaffnete Aufstände der zahlreichen schwach begüterten Masse.

Fr.: Wer weifs es, wie man (nach dem griechischen Worte τιμή = census) eine solche solonische und servianische Staatseinrichtung nennt? — A.: Man nennt sie Timokratie (des Grundbesitzes).

Fr.: Wer hatte den Haupteinflufs? — A.: Der adlige Grofsgrundbesitzer, zumal die Ämter unbesoldet waren.

Fr.: Welches wäre aber die richtigste Bezeichnung für jene Verfassungen, wenn man die von Jahr zu Jahr zunehmende Sklavenmasse mit berücksichtigt? — A.: Dann ist der Name timokratische Aristokratie zu wählen. Zur timokratischen Aristokratie gehören die an Kopfzahl nicht so zahlreichen drei Oberklassen.

Fr.: Also, was versteht man unter einer antiken Timokratie? — A.: Eine Timokratie ist diejenige republikanische Verfassungsform, nach der die Rechte der verschiedenen Klassen im Verhältnis zur Höhe ihres Grundertrages und zu ihren Staatslasten stehen. Die Grundbesitzer genügenden Ertrages setzen das Heer zusammen, je reicher sie sind, desto besser müssen sie gerüstet

---

1) Es gilt hier, für die Schule, nur zum Nachdenken in Münzfragen anzuregen, nicht aber, volkswirtschaftliche Theorien vorzutragen.

sein. Thatsächlich hat der adlige Grofsgrundbesitz die Führung. Die Ämter sind Ehrenämter. Politisch schwach und aufserhalb der eigentlichen Heeresgemeinde sind die Häusler, Handwerker, Schiffer, Lohnarbeiter. Da die Zahl der Sklaven rasch zunimmt, gewinnt die Timokratie von unserm Standpunkt aus den Charakter einer abgestuften Aristokratie des Grundbesitzes.

Fr.: Hat nun Solon vor dem Richterspruche der Weltgeschichte den auf ihn gesetzten grofsen Erwartungen entsprochen? — A.: Voll und ganz. Er hat in mafsvoller Weise, in gerechtem Bemühen sozial und politisch den Staat der Athener neu aufgerichtet. Dabei hätte er bei der ihm anvertrauten grofsen Machtfülle leicht eine Gewaltherrschaft gründen können.

Fr.: War man in Athen Solon für sein herrliches Werk dankbar? — A.: Er begegnete vielfachem Undank. Viele im Volke glaubten nicht genug erhalten, viele vom Adel meinten zuviel Vorrechte verloren zu haben. Ärgerlich darüber, ging Solon auf Reisen.

Fr.: War das überhaupt möglich, dafs er es allen zu Gefallen, oder dafs überhaupt ein Gesetzgeber etwas allen zu Gefallen, nach Wunsch und Hoffnung einrichten kann? — A.: Nein, das ist unmöglich, weil die Interessen zu verschiedener Art sind, und die allermeisten Menschen der Selbstsucht frönen.

Fr.: Darf deshalb ein Gesetzgeber zu grofse Rücksicht auf Stimmungen und Wünsche der einzelnen Parteien nehmen? — A.: Nein; er hat ja nicht den Vorteil irgend einer Partei oder mehrerer derselben, sondern die Wohlfahrt des gesamten Staates im Auge zu behalten.

Fr.: Nach welchem Grundsatz geht er vor, wenn bei solchen Änderungen im Staatswesen einer oder mehrere Stände oder Berufsklassen Opfer bringen müssen? — A.: Wenn es das allgemeine Beste erheischt, mufs er dem oder jenem Stande Opfer auferlegen, aber er darf niemals einen Stand nur zu Gunsten eines anderen belasten, er darf nie einen bevorzugen.

Solon selbst war sich seiner guten Absichten und seiner tüchtigen Leistung voll bewufst. Er hat sich über sein Wirken in folgenden Versen ausgesprochen:[1])

„Ansehen hab' ich dem Volke verliehen, so viel ihm gebührte,
Seiner Würde gemäfs, mehr nicht und weniger nicht.
Doch den Mächtigen auch und die da prunkten im Reichtum,
Ihnen auch klugen Bedachts gab ich nicht über Gebühr.
Beiden stand ich zur Seite mit kräftig schützendem Schilde,
Nimmer, nicht hier, nicht dort, gönnt' ich dem Unrecht den Sieg."

1) S. Aristoteles' Schrift vom Staatswesen der Athener, S. 15 f.

Ferner:

„Mit gutem Grund hab' ich nicht alles das erfüllt,
Was in der bittren Not das Volk von mir begehrt:
Des sei dereinst mir vor dem Richterthron der Zeit
Die beste Zeugin aller Götter gröſseste,
Die Mutter Erde, du, mein dunkelschollig Land.
Doch manchen Zinspfahl festgefügt hab' ich gelöst,
In Knechtschaft lag das Land: nun hab' ich's frei gemacht.
So manchen hab' ins gottgeschenkte Vaterland
Ich heimgeführt, den Willkür oder hartes Recht
In fremden Knechtdienst schickte. Mancher unmutsvoll
Entfloh dem Schuldzwang, irrte fern von Land zu Land,
Der eigenen Sprache Laut vergessend, heimatlos.
Auch in der Heimat, wer der Knechtschaft Fessel trug,
In Furcht sich beugend vor dem harten Sinn des Herrn,
Den hab' ich freigemacht. Mir war die Macht verlieh'n,
Und klug Gewalt mit Recht verbindend, nützt ich sie.
Ich kam zum Ziel: was ich gewollt, das war gethan.
Dann schrieb ich das Gesetz, für alle strenges Recht,
Für gute wie für böse, wie sich's jedem schickt.
Manch andrer, hättet ihr den Stab ihm anvertraut,
Ein schlechtberatener, eigennütziger Mann, fürwahr,
Er hätte nicht das Volk gezähmt. Hätt' ich erfüllt,
Was alles meine Gegner damals kühn begehrt,
Und was die andern jenen übles zugedacht,
Manch Opfer hat in langem Zwist die Stadt beklagt.
Drum hab' von allen Seiten klug ich mich geschirmt
Und ging, ein Wolf in dichter Meute, meine Wege."

Wie er sich bemüht hat, über den Parteien zu stehen, nur das allgemeine Wohl im Auge behaltend, bezeugt er mit den Worten[1]):

Wenn irgend einem anderen das Ehrenamt der Neuordnung des Staatswesens anvertraut worden wäre,

„Er hätte nicht das Volk gezähmt und nicht geruht,
Bis von der Milch im Faſs das Fett er abgeschöpft.
Doch ich, dem Grenzpfahl gleich auf strittigem Gebiet,
Stand zwischen den Parteien."

Fr.: Welches ist die Idee, der geistige Gehalt der athenischen Verfassung, wie sie Solon gab? — A.: Die freien Stände sollen, je nach den Leistungen und Pflichten mit Rechten bedacht, ohne daſs der eine den anderen aussaugt, frei neben einander ihren Verrichtungen nachgehen und ein einiges, gerecht

1) Ebendort S. 18.

geordnetes, tüchtiges Gemeinwesen freier Hellenen ausmachen. Die Sklaven gelten für höher organisierte Haustiere, sind aber gut zu behandeln. (Ihr Recht, durch gelungene Flucht in den Theseustempel den Verkauf an einen anderen Herrn zu erzwingen.)

Hindernde Ereignisse während der Fortentwicklung der Verfassung im demokratischen Sinne.

Fr.: War mit Solons Werk die ersehnte Ruhe und Eintracht ins Land gezogen? — A.: Nach kurzer Ruhepause begann die Zwietracht von neuem ihr Haupt zu erheben.

Fr.: Führte sie zu einem Bürgerkriege? — A.: Nein.

Fr.: Blieb die solonische Verfassung, der nach Aristoteles' Mitteilung der Gesetzgeber selbst eine hundertjährige Giltigkeit sichern wollte, ein Jahrhundert unverändert bestehen? — A.: Nein, sie wurde von 594—494 nach verschiedenen Richtungen mehrmals verändert.

Fr.: Ist überhaupt eine solch lange Dauer einer Verfassung in einem Freistaat eines so lebhaften Volkes ohne Änderungen denkbar? — A.: Nicht leicht.

Fr.: Nur in welchem Fall wäre dies möglich gewesen? — A.: Wenn alle Stände dauernd völlig mit ihr zufrieden gewesen wären und gemeinsam jeden ehrgeizigen unruhigen Kopf in Ordnung gehalten hätten.

Fr.: Oder, hätte es wohl irgend etwas geben können, das die erregten Gemüter in Ruhe gehalten hätte, bis sich alle ans neue Werk gewöhnten? — A.: Es hätte eine über den Parteien stehende feste Macht im Staate vorhanden sein müssen, welche umsichtig und kraftvoll zugleich verfahren wäre. Aber eine solche war in jenem timokratischen Staatswesen nicht möglich.

Fr.: Wäre eine solche in anders regierten Ländern denkbar? — A.: Ja, z. B. in einem Staate mit erblicher Monarchie, wie in Preufsen zur Zeit der Stein-Hardenbergschen Periode.

Fr.: Nach welchen Richtungen hin fanden im sechsten Jahrhundert Änderungen statt? — A.: Erstens im Sinne der Aufrichtung und Erhaltung einer Gewaltherrschaft durch Pisistratus und sein Haus, zweitens (509) durch Kleisthenes in demokratischer Art.

Fr.: Kamen noch weitere demokratische Abänderungen hinzu? — A.: Ja, durch Aristides nach dem dritten Perserkrieg, durch Themistokles, Ephialtes und Perikles. In den schlimmsten Zeiten des peloponnesischen Krieges trat in der Hoffnung auf persische Hilfe, die man dadurch eher zu erlangen glaubte, i. J. 411 eine kurze oligarchische Rückbildung ein, die 404—403 durch die Dreifsig wiederholt wurde.

Fr.: Wie war nach der Vertreibung der Dreifsig die athenische

Verfassung beschaffen? — A.: Da galt wieder die solonische Verfassung mit späteren demokratischen Weiterbildungen.

Fr.: Wie ist geschichtlich die Entstehung der Tyrannis der Pisistratiden zu erklären? — A.: Im 6. Jahrhundert hatte in allen Seestädten von Alt- und Neuhellas die Bürgerschaft durch den zunehmenden Handel und Gewerbfleiſs an Wohlhabenheit und Selbstbewuſstsein zugenommen. Darum strebte sie nach gröſserer Teilnahme am Stadtregiment. So kam es zu Reibungen zwischen Adel und Bürgerschaft. Kühne Kriegsmänner wie Polykrates oder ehrgeizige Edelleute wie Pisistratus stellten sich an die Spitze der letzteren und erlangten, anfangs von letzterer unterstützt, weil man glaubte, mit ihrer Hilfe die Aristokraten beschränken zu können, dann durch gemietete Söldlinge und auswärtige Bündnisse die Herrschaft, aber ohne den königlichen Namen.

Fr.: Wann fand dies in Attika statt? — A.: Im Jahre 560 nahm Pisistratus die erste Stellung in Athen ein, er wurde zweimal vertrieben, kehrte siegreich zurück und starb im Besitze der Macht 527.

Fr.: War sein Regiment verhaſst? — A.: Nein, er trat maſsvoll auf und lieſs im ganzen die Bestimmungen der solonischen Verfassung in Kraft.

Fr.: Ward die Regierung seiner Familie aus politischen Gründen gestürzt? — A.: Anfänglich stiftete man aus persönlichen Gründen eine Verschwörung. Infolge der Ermordung des Hipparch trat eine argwöhnische, miſstrauische Regierungsweise des Hippias ein. Dadurch wurde die Tyrannis verhaſst. 510 wurde Hippias auf Betreiben der Alkmäoniden durch die vom Orakel beeinfluſsten Spartaner vertrieben.

Fr.: Warum traten die letzteren häufig wider die Tyrannen auf? — A.: Wurden alle Tyrannen gestürzt, dann schwand auch die Gefahr, daſs, durch deren Beispiel angelockt, die Könige Spartas Gelüste nach Machterweiterung verspürten. Gerade damals wurden die Machtbefugnisse der Könige geschmälert.

Fr.: Wer hätte sicherlich mit Freuden und Begeisterung den spartanischen Königen auf deren Ruf beigestanden? — A.: Die Heloten.

Fr.: Und ferner, wer wohl auch? — A.: Die Periöken.

Fr.: Durch welche Politik hätten sie die Heloten und Periöken sofort für sich gewonnen? — A.: Sie hätten den Periöken volle politische Rechte und den Heloten persönliche Freiheit und die Verteilung der spartiatischen Majorate versprechen müssen.

Fr.: Wer wandelte in der That später einmal in ähnlicher Bahn? — A.: Pausanias, der Vormund eines zu jungen Königs, da er zu gern dauernd die königliche Gewalt erlangt hätte.

Fr.: Mit wessen Beistand hoffte er sein Ziel zu erreichen? — A.: Mit Hilfe der persischen Grofskönige.

In den Zeiten der römischen Kaiser deutscher Nation trat auch einmal an einen Kaiser die Frage heran, ob er sich etwa mit Hilfe des Landvolks zum wahren Herrn in Deutschland erheben wollte unter Demütigung des Adels und der Fürsten. — A.: Zur Zeit des grofsen Bauernkrieges um 1525 an Kaiser Karl V.

Bestimmen wir den Begriff eines Tyrannen! — A.: Der Tyrann ist ein Herrscher, der, anfangs gestützt auf das Volk, dann auf bewaffnete Fremdlinge, die Herrschaft ausübt, die er auf gewaltsame, also gesetzwidrige Weise erlangt hat.

Fr.: Wie war demgemäfs das Fundament einer solchen Herrschaft beschaffen? — A.: Schwach, wankend. Der Adel blieb unversöhnlich. Der gesetzwidrige Ursprung der Gewalt trieb zur Anwendung gesetzwidriger Mittel, um sie zu behaupten.

Fr.: Wie war also der Ausgang mit gröfster Regelmäfsigkeit? — A.: Die Tyranngeschlechter wurden meist in der 2. oder 3. Generation gestürzt.

Fr.: Waren die Tyrannen lediglich finstere, grausame, „tyrannische" Männer? — A.: Nein, sie waren vielmehr, wie z. B. die Pisistratiden, wie Periander von Korinth und Polykrates von Samos, eifrige Freunde der Künste und freigebige Gönner der Jünger derselben, sie waren für Prachtentfaltung, führten grofse Bauten aus, förderten die materielle Lage des Volkes, knüpften gewinnreiche überseeische Verbindungen (Polykrates mit Ägypten) an.

Einige deutsche Gedichte erzählen von solchen Tyrannen. — Arion von Fr. Schlegel, der Ring des Polykrates und die Bürgschaft von Schiller.

Fr.: Sind die Tyrannen, obwohl Willkürherrscher, rein willkürlich, nur aus ihrem unbändigen Drange nach Alleinherrschaft heraus entstanden? — A.: Nein, das Tyrannentum lag damals in der Luft. Es entsteht leicht da, wo Ständekampf waltet.

Fr.: Wie kam es, dafs die Tyrannenherrschaften bald zusammenbrachen? — A.: Stets vom Adel gehafst, ohne gesetzliche Basis, mufsten sie häufig um ihrer Sicherheit und der Sicherung ihrer Gewalt willen zu den gewaltsamsten Mitteln greifen. So wurden sie allgemein verhafst. Nun gelang es dem Adel, das indes verstärkte Bürgertum aufzuwiegeln. So brach die Tyrannis zusammen.

Fr.: Welches allgemein menschliche Sittengesetz trat damit sieghaft in Erfüllung? — A.: Was unrecht und ungesetzmäfsig ist, ist auf Sand gebaut; früher oder später geht es zu Grunde.

Herrscher gleicher oder ähnlicher Art finden wir noch häufig

in der Geschichte. Zählen wir solche auf! — A.: In Rom: Die Cäsaren. Im Italien der Renaissance: Die Visconti, die Sforza in Mailand, die Doria in Genua, die Medici in Florenz. Ähnliche Ziele hatte Fiesko. (Schillers Drama.) In neuerer Zeit: Bonaparte. (Boulanger.)

Fr.: Wer hätte gar wohl in Athen Gelegenheit gehabt, eine Tyrannis aufzurichten? Aber seine sittliche Tüchtigkeit hielt ihn davon ab? — A.: Solon.

Fr.: Wer gehört aber nicht mit zu den „Tyrannen", obwohl man es bei oberflächlicher Geschichtsbetrachtung annehmen könnte? — A.: Die Dreifsig von Athen. Denn diese waren durch den Friedensvertrag mit Sparta eingesetzt, also auf gesetzlichem Wege in den Besitz der Regierung gelangt. Aufserdem waren es dreifsig.

Fr.: (Für Gymnasiasten:) Wie bezeichnet sie Xenophon in seinen Memorabilien? — A.: Bei ihm heifsen sie *οἱ τριάκοντα*.

Fr.: Können Sie sich auf den Schriftsteller besinnen, in dessen Werk Ihnen früher einmal der Name „tyranni" für die Dreifsig begegnet ist? — A.: Cornelius Nepos.

Fr.: Wie kam es wohl, dafs dieser jene „tyrannos" nannte? — A.: Sie regierten ganz nach Art der Tyrannen, die ihre wankende Herrschaft um jeden Preis halten wollten, nämlich rücksichtlos grausam, und zeigten dazu grofses Mifstrauen und eine seltene Habgier.

Fr.: Welche Kenntnis schöpfen wir damit in Bezug auf die Änderung des Sprachgebrauchs? — A.: Zur Zeit des Cornelius Nepos hatte das Wort tyrannus bereits die heutige Bedeutung, nicht mehr die altgriechische.[1])

Die verschiedenen Arten monarchischen Regiments wollen wir jetzt zusammenfassen:

1. Erbliche Monarchie:
   a. Das beschränkte monarchische Königtum in Hellas, das im ganzen gleichartige Heerkönigtum in Makedonien und Germanien,
   b. das spätere Scheinkönigtum in Sparta,
   c. die konstitutionelle Monarchie der Neuzeit,
   d. die Despotie des Orients,
   e. das (geistliche) Kalifat,
   f. der Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert und heute noch in Rufsland.

---

1) Vgl. zu diesem Abschnitt über die Tyrannen meine Lehrprobe in der Zeitschrift „Lehrproben und Lehrgänge", 1894, Aprilheft, S. 80—104.

2. Wahlmonarchie:

a. Das römische Kaisertum deutscher Nation, das Wahlkönigtum in der „Republik" Polen, eine Zeit lang in Böhmen, } beschränkt durch den hohen Lehnsadel und die Hierarchie.

b. das Papsttum.

3. Die Tyrannis:

Die Gewaltherrschaft der hellenischen Tyrannen, der Caesaren, der italienischen, der Bonaparte.

4. Usurpatoren:

Pipin.

Nachdem wir die Hinderung, die seitens der Tyrannis der solonischen Verfassung verursacht worden ist, besprochen haben, werden wir die Fortbildung der attischen Verfassung kurz betrachten.

Wir hatten schon gefunden, nach welcher Seite hin sich nun im wesentlichen die athenische Verfassung entwickelte. — A.: Nach der demokratischen Seite.

Fr.: Aus bloſser Neigung des Hauptteils der Athener? — A.: Nein, aus geschichtlichem Zwang. Denn die attische Volksgemeinde nahm nach Solon, besonders seit der Seepolitik des Themistokles durch Handel und Gewerbfleiſs sehr zu an Besitz, Selbstbewuſstsein und Herrschlust.

Fr.: Blieben die ständischen Verhältnisse dieselben? — A.: Es trat noch ein neuer Stand hinzu, die Metöken oder Schutzbürger, d. h. die fremden Geschäftsleute, die sich in Attika, zumal in den Stadthäfen, niedergelassen hatten.

Fr.: Welche politische und soziale Stellung hatten dieselben? — A.: Sie waren persönlich frei, durften ungehindert ihren Geschäften nachgehen, waren, weil Athen ihren Schutz übernahm, zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet, hatten aber keinen Anteil an Verwaltung und Gesetzgebung. Ein patronus (προστάτης) vertrat sie vor Gericht.

Fr.: Welcher andern Stellung ähnelt diese metökische? — A.: Der der Periöken.

Fr.: Und insofern sie von auswärts gekommen sind? — A.: Der der Plebejer und Pfahlbürger.

Fr.: Was war auf politischem Felde die Folge davon, daſs Handel und Gewerbfleiſs zunahmen? — A.: Nicht mehr der Grundertrag, jeder Ertrag ward eingeschätzt und berechtigt seitens der athenischen Bürger zur Teilnahme am Staatsleben.

Fr.: Welche Männer bauten Ihres Wissens die demokratische Seite der Verfassung aus? — A.: Kleisthenes nach des Hippias Vertreibung, Aristides, Themistokles, Ephialtes und Perikles.

Fr.: Ist es jemand bekannt, wie die Edelleute Kleisthenes und Perikles zu solchem Thun gelangten? — A.: Sie waren ehrgeizige Männer und ohne Aussicht, die Leitung der aristokratischen Partei zu erlangen, darum hielten sie sich politisch zum Mittelstand.

Fr.: Was wissen Sie von den Sklaven jener Zeit? — A.: Diese nahmen in Athen ungeheuer zu, weil man in den Geschäften, Fabriken, auf den Werften und Ruderbänken viele Arbeiter brauchte. Freie Arbeiter in dieser Anzahl waren nicht vorhanden, der freie Arbeiter blieb auch lieber auf dem Lande.

Fr.: Welches war jetzt, um 440, die ständische Gliederung der attsichen Bevölkerung?

A.: I. Die Freien.

1. Die Bürger.
   a. Der Grofsgrundbesitz und Grofshandel.
   b. Die Ritter und Fabrikherrn.
   c. Die Kleinbauern und Gewerbtreibenden.
   d. Die freien Arbeiter, die ärmeren Bauern und Geschäftsleute.
2. Die Schutzbürger (und Freigelassenen).

II. Die Sklaven.

Fr.: Welchem Manne gebührt seitens der Athener im allgemeinen und im demokratischen Sinne der wärmste Dank? — A.: Themistokles. Er vor allem machte Athen zu einer gewaltigen Seemacht, schuf die grofsen Häfen, die neue Stadtumwallung, legte den Grund zur Vormachtstellung. So konnte nach dem Wiederaufbau der Stadt der Bürger seine Thätigkeit wieder aufnehmen, frei vom Barbarenjoch, stolz auf die Machtstellung der Vaterstadt, froh über die Zunahme des Wohlstandes. Sodann stürzte Themistokles zusammen mit Ephialtes den Areopag, der bis dahin eine Art Oberaufsichtsrechte im gesamten Staatsleben inne gehabt hatte.

Fr.: War eigentlich ein solcher Areopag, der das Einspruchsrecht bei allen Neuerungen, der die Aufgabe hatte, über das gesellschaftliche Leben, über Zucht und Sitte zu wachen, wertvoll und darum an sich berechtigt? — A.: Ja, in hohem Mafse, denn er war ein Gegengewicht gegen die allzu heftige, allzu lebhafte Art der Volksversammlungen.

Er.: War aber doch etwas an ihm auszusetzen? — A.: Es safsen nur frühere Archonten darin, also hauptsächlich nur Männer des ersten Standes. Erst seit 457[1]) gelangte der dritte Stand zum Archontat.

Fr.: Haben heutige Staatsverfassungen auch Einrichtungen hemmender und mäfsigender Art? — A.: Die preufsische Verfassung das Herrenhaus, die französische den Senat.

---

1) Vgl. Aristoteles, S. 44.

Fr.: Bezogen die Archonten oder überhaupt die höheren Beamten Gehälter? — A.: Nein, alle höheren Ämter waren Ehrenämter.

Fr.: Wie steht es in dieser Sache jetzt? — A.: Jetzt sind fast alle Ämter besoldet. Doch giebt es z. B. in der Gemeindeverwaltung Ehrenämter, wie die der Stadtverordneten, der unbesoldeten Stadträte, der Schiedsrichter.

Fr.: Auch im Gerichts- und Staatsleben? — A.: Ja, die Geschworenen und Schöffen sowie die Reichstagsmitglieder erhalten keine Entschädigung.

Fr.: Ist die Gehaltszahlung als im demokratischen oder aristokratischen Sinne eingerichtet aufzufassen? — A.: Als eine demokratische Errungenschaft. Denn wenn auskömmliche Gehälter gezahlt werden, und das Gehaltempfangen als ehrenwert angesehen wird, dann kann jeder, der die Mittel zur Erlangung der vorgeschriebenen Vorbildung aufzutreiben vermochte, also mit Hilfe von Unterstützungen oft auch ganz Arme, zu hohen Ämtern gelangen. Bei Mangel oder Bemängelung des Gehaltzahlens steht nur den Wohlhabenden das Amt bedeutungsvoller Art offen.

Fr.: Wissen Sie, welcher athenische Staatsmann die ersten Zahlungen dieser Art einführte? — A.: Perikles. Er setzte nämlich durch: Tagegelder für die Ratsherren, die Teilnehmer an der Volksversammlung, die Mitglieder der Volksgerichte, die im Felde stehenden Bürger, ja sogar für den Theaterbesuch.

Fr.: Wie ist letzteres zu erklären? — A.: Jedem attischen Bürger sollte ermöglicht werden, die Kunst auf sich wirken zu lassen.

Fr.: Inwiefern tritt damit eine Erweiterung des hellenischen Staatsbegriffs ein? — A.: Der Staat soll auch für die Berücksichtigung der geistigen, nicht gerade religiösen, Interessen seiner Bürger sorgen. Aber nicht allein, indem er nur Kunstwerke[1]) herstellen läſst, sondern jedem Bürger auch deren Genuſs verschafft.

Fr.: Ist jemand von Ihnen im Gegensatz zu der perikleischen Auffassung über die sittliche Bedeutung des Gehalt- oder Tagegelder-Empfangens die des Aristoteles bekannt? — A.: Er nennt alle, die gegen Soldzahlung und Entgelt arbeiten, Mietlinge.

Fr.: War das athenische Volk imstande und gewillt, die Summen, welche die Soldzahlungen erforderten, durch Steuern aufzubringen? — A.: Das Volk von Athen zahlte darum keine neuen Steuern, sondern jene Beträge wurden aus den Tributgeldern der Bundesgenossen entnommen.

Fr.: Wie konnte man dies verteidigen? — A.: Die Athener

---

1) Über die Bedeutung der perikleischen Kunstpolitik für Handel und Wandel in Athen s. Curtius, Griechische Geschichte, II[5], S. 356 f.

schützten die Bundesgenossen gegen persische Angriffe und Unterwerfung, dafür gebührte ihnen ein Lohn.

Fr.: Waren jene Soldzahlungen schon geradezu ein festes, persönliches Gehalt? — A.: Nein, es waren diese Zahlungen Tag für Tag berechnet als Entgelt für die dem Gemeinwesen auf diese oder jene Weise gewidmete Zeit.

Fr.: Giebt es Ähnliches heute? — A.: Die Zeugengebühren, die Diäten der Landtagsabgeordneten.

Fr.: Inwiefern ging der attische Staat ferner noch, ganz im Geiste unseres Jahrhunderts, über das damalige staatliche Wirken hinaus? — A.: Man zahlte dauernd arbeitsunfähigen Bürgern eine Pension, desgl. den Familien Gefallener, man unterstützte Witwen und Waisen. Der Staat trat also für die Armen und Unglücklichen ein.

Fr.: Welche Folge hatten die Tagegelder-Zahlungen für die Athener der unteren Klassen? — A.: Sie waren eher in den Stand gesetzt, sich mehr mit dem Staatsleben zu beschäftigen.

Fr.: Ist dies ein Gewinn für den Staat? — A.: Ja, wenn viele tüchtige Männer darunter sind; sonst ist es ein Schaden, zumal viele hierdurch das Interesse für ihre Berufsarbeit verlieren und somit ihr Geschäft vernachlässigen.

Fr.: Wie stand es nun mit der Schätzung der körperlichen Arbeit in Athen? — A.: Weil die Verfassung demokratisch war, galt sie höher als in Sparta, aber man sah doch auf sie herab, man überliefs sie gern Armen und Sklaven.

Fr.: Es ist vielfach behauptet worden, dafs durch die demokratischen Neuerungen eine Entartung der Verfassungsverhältnisse Athens verursacht sei. Ist dies wirklich der Fall gewesen? — A.: Ja, zuweilen wenigstens. Denn mitunter wurde aus der Demokratie, in der das Gesetz herrscht, Willkürherrschaft der Massen, die sich über das Gesetz zu setzen suchten.

Ein Beispiel hierfür! — A.: Die Geschichte des Arginussenprozesses 406.

Fr.: Also in normalen Zeiten hervorgegangen? — A.: Nein, in der Zeit des schweren Krieges.

Kennzeichnen Sie kurz die Sachlage! — A.: Die Feldherrn hatten nach dem Siege zweien ihrer Kollegen den Auftrag gegeben, die Schiffbrüchigen zu retten; es war dies aber des hohen Wogenganges wegen unmöglich. Trotzdem wurden die sechs Feldherrn, die sich gestellt hatten, vor das Volk gestellt und hingerichtet. Gerade dem schuldigsten Manne, Theramenes, gelang es, durch seine Ränke und den Beistand seiner Partei, der Oligarchen, sich zu sichern. Er war gerade einer der beiden Feldherrn gewesen, denen der Auftrag zur Rettung von den andern gegeben war. Dennoch hatte er besonders die Anklage eifrig betrieben.

Fr.: Inwiefern war aber damals etwas von Volks-Willkürherrschaft zu spüren? — A.: Das Volk wollte, dafs die sechs, wenn die Sache untersucht würde, nicht vor den für solche Fälle festgesetzten Gerichtshof, sondern vor ein Ausnahmegericht, nämlich die Volksversammlung selbst, gelangten.

Im Gymnasium: Hier, X, habe ich Xenophons Hellenika mitgebracht, wo jener Prozefs geschildert ist. Xenophon ist bekanntlich der Fortsetzer des Werkes des Thukydides. Im ersten Buche (7, 12) lesen Sie, wie sich das Volk vermifst, selbst thun und lassen zu können, was ihm beliebe. — *Τὸ δὲ πλῆθος ἐβόα δεινὸν εἶναι εἰ μή τις ἐάσει τὸν δῆμον πράττειν ὃ ἂν βούληται.* (Die Menge aber rief, dafs es schrecklich wäre, wenn jemand das Volk hindern wolle zu thun, was ihm beliebe.)

Sie erkennen aus der kurzen Darstellung jener Vorgänge selbst, wen die Verantwortung für jenen Frevel trifft. — A.: Die oligarchische Partei.

Fr.: Warum regte sie das Volk in dieser Weise bis zur Unvernunft auf? — A.: Vielleicht, um Theramenes, ihren Genossen, zu retten.

Dann hätte man eher die Erhebung der Anklage verhindert. — A.: Man wollte Athen der sechs tüchtigen, siegreichen Feldherrn berauben und zur Niederlage bringen.

Das wäre geradezu Landesverrat! — A.: Die oligarchische Partei war stets zum Landesverrat bereit, z. B. Isagoras nach der Vertreibung des Hippias. Jener Theramenes selbst verzögerte in verräterischer Weise im Jahre 404 den Abschlufs des Friedensvertrags, wozu er nach Sparta gesandt war. Die Parteiherrschaft war ihnen das allerhöchste Ziel; um dies zu erreichen, erkannten sie lieber fremde Herrschaft an als die demokratische Mitherrschaft ihrer eigenen Mitbürger.

Auch in der thebanischen Nachbarstadt kam solches Denken und Thun zu Tage. — A.: Die thebanischen Oligarchen spielten Phöbidas die Kadmea in die Hände, stürzten mit jenes Hilfe die demokratische Partei und bemächtigten sich, mit Preisgebung der Unabhängigkeit der Stadt, der Regierung.

Fr.: Welches war in Hellas die Folge solch blinder Parteiwut? — A.: Die demokratischen Parteien wollten möglichst in Bündnis mit demokratisch regierten Städten treten, die Oligarchen hielten es mit Sparta, verrieten an dieses ihr Vaterland, ja, nahmen bereitwillig lacedämonische Besatzungen auf.

Nennen Sie mir einen Staat aus der neueren Zeit, in dem ebenfalls Adelsparteien aus Parteileidenschaft mit dem Ausland in Verbindung traten! — A.: Polen.

Fr.: Ist Ihnen ein Gleiches vom heiligen römischen Reich deutscher Nation bekannt? — A.: Ja, die Lehnsfürsten des Mittel-

alters traten oft in Verbindung mit Rom wider ihren Herrn und Kaiser, z. B. wider Heinrich IV. Der Rheinbund, den deutsche Fürsten mit Ludwig XIV. und dann mit Napoleon bildeten, war gleichfalls Verrat an der Nation aus selbstsüchtigen Interessen.

Fr.: Welches war die beiden Staaten gemeinsame Staatsform? — A.: Anfangs die Wahlmonarchie, nachher Aristokratie mit scheinbarer monarchischer Spitze.

Nachdem wir die athenischen Zustände betrachtet haben, müssen wir nun wie vorher bei den spartanischen Einrichtungen die attischen Verhältnisse nach dem Gesamteindruck, den sie auf uns machen, nach jeder uns interessierenden Seite hin abschätzen.

Wesen der attischen Verfassung.

I. Athen stellt dar:

1. Geschichtlich:

Einen Staat aus einem Gufs, einheitlicher Stammesart, entstanden durch Einwanderung ionischer Hellenen in Attika, vollständigster Assimilierung etwaiger Ureinwohner und späterer Vereinigung der alten selbständigen politischen Gemeinden zu einem Ganzen. (Nicht-Assimilation fand dagegen in Lakonien statt.) Diese geschlossene innere und äufsere Einheitlichkeit gab dem Staate Festigkeit und Selbstvertrauen auf die eigene Kraft. Die eigenartige Halbinselnatur des Landes (Lage in Hellas[1]) dieselbe, wie Italiens im Mittelmeergebiet) und das Klima desselben begünstigten eine mächtige, in mancher Beziehung jedoch mafsvolle Entwicklung der ionischen Stammeigenschaften. Grofse Männer finden Zustimmung bei dem durch keine klimatischen Mifsstände erschlafften, stets regsamen Volke und führen Athen wirtschaftlich, politisch und geistig zu ungeahnter Höhe empor. Zur Zeit der dorischen Wanderung werden fremde Eroberer zurückgewiesen. Die völlige Niederwerfung vom Jahre 404 ward nicht zum mindesten durch Verrat der heimischen Oligarchen herbeigeführt. Im Jahre 338 besiegt, erkennt Athen Jahrzehnte hindurch mit Zwischenfällen die makedonische Vorherrschaft an. Es rettet eine Art Selbständigkeit bis in die römische Kaiserzeit hinein. Athen ein Gemeinwesen (Stadtstaat) voll eigener grofser Spannkraft.

2. Politisch:

Erst heroisches Königtum, in der Zeit des allgemeinen Aufstrebens des Adels Aristokratie, später durch Solon

---

1) Militärisch ähnlich der Englands.

Timokratie des Grundbesitzes, vorübergehend Tyrannis. Da das Volk, das während und durch dieselbe gestärkt war, dann noch mehr durch den infolge des Handels und Gewerbfleifses steigenden Besitz und die in den Freiheitskriegen bewiesene Tüchtigkeit an kraftvollem Selbstbewufstsein zugenommen hatte, erfolgt eine um sich greifende Demokratisierung des ganzen Staates. Oligarchische Rückfälle werden (411 und 403) überwunden. Während die demokratische Verfassung eine Entfesselung der gesamten Volkskraft innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen herbeiführt, die ungeheure Leistungen auf allen Gebieten menschlicher Kulturthätigkeit hervorruft, ist sie andererseits in schwerer Zeit mit Schuld daran, dafs Männer wie Alkibiades, Theramenes und die makedonische Partei den Staat ins Unglück führen konnten. Wie fast überall in Hellas ist die attische Oligarchenpartei bereit, das Land an den Feind zu verraten und die staatliche Unabhängigkeit preiszugeben, wenn nur die Partei über ihre inneren Gegner triumphiert.

3. Ständisch:

Vierfache Gliederung der Bevölkerung. Das mafslose Übergewicht des grofsgrundbesitzenden Adels weicht einer den Verhältnissen entsprechenderen gerechteren Wertschätzung des Mittelstandes und des nach Rechten und Pflichten gesteigerten politischen und sozialen Einflusses desselben. Trotz der Demokratie bleibt der Adel lange Zeit äufserst mächtig: (Vgl. England.) Der Areopag, Miltiades, Xanthippus, Themistokles, Kimon, Perikles. Athens Charakter als See- und Handelsstadt bringt einen neuen Stand hervor, der langsam mit dem Staate zusammenwächst: Die Schutzbürger. Der mehr und mehr zunehmende Sklavenstand ist rechtlos, wird aber menschlich behandelt. Die Sklaverei dann die Vorbedingung der attischen Kulturblüte.

4. Wirtschaftlich:

Erst Natural-, dann Geldwirtschaft. Die Drachme (g. $^3/_4$ Mark) durch den attischen Handel eine Art „Weltmünze". Die Kleinheit Attikas bewirkt, dafs die Erzeugnisse der attischen Landwirtschaft zu deren Nutzen abgesetzt werden, die ungeheuere Steigerung der Bevölkerung verlangt Kornzufuhr (aus den Pontusländern, aus Sizilien, Ägypten). (Vgl. England.) Handel und Gewerbfleifs, durch die alle Kräfte von jeder Fessel befreiende Demokratie und die politische Machtstellung des Staates befördert, machen Athen reich. Durch Kolonieaussendungen wird die ärmere Bürgerschaft sozial (und politisch) aufgebessert.

5. Sittlich:

Durch Solon stellt das Staatswesen lange Zeit den Begriff der politischen und ständischen Gerechtigkeit — in hellenischer Beschränkung — dar: Jeder galt, was er leistete. Die Demokratie gab gröfsere Freiheit und Ungebundenheit, aber auch Anlafs zu Ausschreitungen und Neuerungssucht. Der Athener war durchschnittlich hochgebildet, empfänglich für alles menschlich Grofse, für alles Schöne, für die Wissenschaft; er neigte zu höherem Lebensgenusse. Dabei war er zu thatkräftigem Handeln und zum Wagen bereit und war in widerwärtigen Zeitläuften nicht leicht verzagt und mutlos. Darum war er bedeutend auch auf den Gebieten des Handels und der Politik. (Gegensatz zu dem rohen, bäuerischen Kriegsadel Spartas, zu dem stets bedächtigen, zuweilen geradezu feigen Staat am Eurotas.) Stets ist der Athener bereit, für die Gröfse seiner Stadt Gut und Blut einzusetzen.

6. Geistig:

Grofse geistige Regsamkeit in allen Schichten der freien Bevölkerung. Alle Künste und Wissenschaften streben empor. Die Athener das geistig hervorragendste Volk von Hellas. (Vergleich mit Holland und England. Dabei ist nicht zu vergessen, dafs, wie Athens Lebensgeister durch die in den Perserkämpfen erregte vaterländische Begeisterung angeregt wurden, Holland durch den Unabhängigkeitskrieg gegen Spanien und England durch die Überwindung der katholischen Gegenbestrebungen im 16. Jahrhundert neue Spannkraft empfing.)

II. Folgen:

1. Geschichtlich:

Die einheitliche Geschlossenheit des Staates und des Volkscharakters sowie der glückliche Umstand, gerade in jeder Zeit tüchtige Männer als Führer zu haben, erhalten Athen 490 und 480—479 die Freiheit und gewinnen ihm die Seeherrschaft. Der delische Bund erst Staatenbund, dann straff centralisierter Bundesstaat. (Vgl. Deutschland 1815—1866 und 1871, die Schweiz vor der französischen Revolution und zur Zeit Napoleons I. und nach 1848, die Amerikanische Union.) Es entstehen in Athen panhellenische Gedanken, es versucht sogar einmal, Hellas (unter seiner Führung) zu einigen: Perikles' Vorschlag, alle Staaten sollten nach Athen Gesandte senden, um gemeinsam über den Wiederaufbau der in den Perserkriegen zerstörten Tempel zu beraten. (Eine kirchliche Einigung wäre dann die

Vorstufe zur politischen Einigung geworden, wie im Deutschen Reich der Zollverein die Vorstufe der staatlichen Einheit war.)

2. Politisch:

Die demokratische Verfassung verwächst mit dem Volke. Athen der Typus 1. einer Demokratie, der Vorkämpfer der demokratischen Staaten und Parteien in Griechenland, 2. der Typus eines Stadtstaates, der zweimal mehrere Jahrzehnte hindurch ein Bundesreich regiert. (Vgl. Rom bis 88 v. Chr. Geb.)

3. Ständisch:

Unter den freien Ständen herrscht im ganzen Zufriedenheit. Von Sklavenunruhen ist nichts bekannt. Thatsächlich ist, von unserm modernen Standpunkt aus betrachtet, Athen wegen der zahlreichen Sklavenschaft ein aristokratischer Staat.

4. Wirtschaftlich:

Gute landwirtschaftliche Verhältnisse. Athen der Hauptglandelsplatz im hellenischen Mittelmeergebiet. (Im westlichen Mittelmeer ist es Karthago.) Die Ostphönizier werden mehr und mehr verdrängt. Später wird Alexandria ein überlegener Nebenbuhler Athens.

Der attische Staat ist vor allem thätig für Kunstentfaltung, er tritt zugleich für die Bedrängten und Verlassenen in der Bürgerschaft ein.

5. Sittlich:

Die Athener im ganzen hochherzig, aber zu beweglich, darum öfters leicht zu beeinflussen. Dann gehen sie auch den schlimmsten Ratgebern ins Garn, (Kleon, Alcibiades, Arginussenschlacht, makedonische Partei,) darum ihre Undankbarkeit gegen ihre grofsen Männer.

6. Geistig:

Athen der Hauptvertreter hellenischer Art auf allen Gebieten. Athen eine Hochburg der Künste und Wissenschaften.

III. Athens Wert für Hellas:

1. Nach aufsen:

Es war stets bereit Hellenen zu helfen, für Hellas „vorzukämpfen“. (500 in Sardes, 490 Marathon, 480 die Errettung vor asiatischem Despotismus und vor Fremdherrschaft, rettet 338 und 323 die Ehre der Nation. Demosthenes.) Athen trägt die mindeste Schuld, dafs Griechenland unter fremde Herrschaft gerät. Es leidet darum fast unschuldig unter dem Fluche nationaler Un-

einigkeit. (Mit der makedonischen Partei in Athen vgl. die russische in Polen vor den Teilungen; die französische in Deutschland war schlimmer. Nur grofse, starke, einige Völker vermögen auf die Dauer ihre Unabhängigkeit zu wahren; solche, die nationalem Hader nachgehend, sich selbst zerfleischen oder auseinanderfallen, werden eine Beute geschlossener nachbarlicher Übermacht: Hellas, Polen, Deutschland 1802—1813, Italien. Im Jahre 1829 hatte Rufsland, obwohl Nikolai I. der Schwiegersohn des preufsischen Königs war, mit Frankreich eine Art Teilungsvertrag inbezug auf Deutschland abgeschlossen: Rufsland sollte vorläufig das Land bis zur Weichsel, Frankreich bis zum Rhein erobern und behalten. Ähnlich der 1. polnische Teilungsvertrag.)

2. Nach innen:

Athen Haupthandels-, Hauptindustrieplatz, der Brennpunkt aller geistigen Interessen, der Tempel von Hellas.[1]) Athen die Stadt, welche Entwickelung freier menschlicher Persönlichkeit ermöglicht und sichert.[2])

Danach war es nach jeder Richtung hin berufen, die erste Stadt von Hellas zu sein. (Vergleich mit Sparta, Korinth, Syrakus, Sybaris, Milet. — Vergleich mit Rom.) Auch als es politisch besiegt war, bleibt Athen Leiter der geistigen Kultur bis in die Kaiserzeit. Der Glanz seines Namens bewirkt seine Wiedergeburt nach der türkischen Zwingherrschaft als Hauptstadt von Neuhellas.

IV. Trug Athen zum menschlichen Fortschritt bei? Ja.

1. Besonders Athen wehrte asiatische Eroberung ab, (Marathon, Salamis = Katalaunische Gefilde und Karl Martells Maurenschlacht = Schl. bei Liegnitz 1241,) sicherte damit die organische Entwicklung der hellenischen Nationalität.
2. Wie von einer Weltleuchte strahlte von Athen Humanität, Kunst und Wissenschaft aus, Athen die Lehrerin der Völker in alter und neuer Zeit:
   a. Aristoteles — Alexander d. Gr. — die hellenistischen Reiche — griechische Sprache des neuen Testaments. (Dafs Luther das neue Testament aus der griechischen Sprache übersetzte, ist auf Athen und Alexander d. Gr. zurückzuführen.) Athen Hochschule für die Römer. Ostrom schliefslich (seit Maurakios) ein griechisches Reich.
   b. Nach 1453 in Westeuropa die Renaissance. Humanisten. Lessing, Vofs, Goethe, Schiller.

---

1) Thucydides läfst Perikles in der Leichenrede sagen: *Λέγω τήν τε πᾶσαν πόλιν τῆς Ἑλλάδος παίδευσιν εἶναι* (II, 41). 2) Thucyd., II, 37.

3. Athen beweist die Möglichkeit der Entstehung und den Wert eigenster freier Individualität.

V. Gewinn unserer attischen Betrachtungen für die politische und soziale Erkenntnis.

Thatsachen und Einrichtungen:

1. Politische:

α. Der attische Staatsbegriff.

Auch in Athen der Staat alles, des Bürgers Wohl dem Staatswohl vollständig untergeordnet. Nur der Vollbürger berechtigt. Schwierigkeit, in Athen wie überhaupt in Hellas das Bürgerrecht zu erlangen. Aber der Staat beginnt bereits fürsorgend sich der Armen und Verlassenen anzunehmen. (Vgl. unsere soziale Gesetzgebung. — Gegensatz zur antiken Härte inbezug auf Verleihung des Bürgerrechts die Freizügigkeit im Reiche; in der amerikanischen Union erlangt man nach dreijährigem Aufenthalt das Bürgerrecht.)

β. Tyrannis.

γ. Timokratie.

(Vgl. Dreiklassensystem in Preußen. Census bei den Parlamentswahlen in England, bisher bei denselben Wahlen in Belgien.)

δ. Demokratie.

Entartung Ochlokratie = Pöbelherrschaft.

Heutige Demokratie in Amerika, Frankreich, Schweiz.

Republikanische Verfassungen:

	Aristokratie.	Timokratie.	Demokratie.
	|		|
Entartungen:	Oligarchie		Ochlokratie (in Frankreich 1791—1795)

ε. Verfassungsmäßiger politischer Hemmschuh: Areopag.

ζ. **Persönliche** Erfüllung aller politischen Pflichten.

Nur im Stadtstaat möglich. (Noch keine Wahlen von Stellvertretern hierfür.)

η. Seestaat, Seemacht.

(Vgl. Karthago, Syrakus, Venedig, Genua, Holland, England, Amerikanische Union.)

ϑ. Staatenbund — Bundesstaat.

Jenes Deutschland vor 1866, letzteres der delische Bund um 440, jetzt das Deutsche Reich, die Schweiz, die Union. Vgl. den attischen Bund mit dem lombardischen Städtebund, mit der Hansa. Eigenart des britischen Reiches in unserer Zeit.

ι. Kolonien.
   1. Versorgungsanstalt für ärmere Bürger, Kleruchien (Chalkis, Melos, Sinope),
   2. zugleich Militärposten zur Sicherung unterworfener Landschaften oder wichtiger Punkte (Amphipolis),
   3. panhellenische Kolonie ohne Nutzen für den Staat selbst: Thurii. (Vgl. die römischen Kolonien vor 266 in Italien, welche 1. und 2. zugleich darstellten.)

κ. Athen ein Kulturstaat durch und durch.

2. Soziale:

α. Neu sind die Schutzbürger, die Metöken.

Ihre Stellung ähnelt der der Plebs vor der Auswanderung auf den heiligen Berg und der der Pfahlbürger.

β. Sozialer Friede in Stadt und Land.

Dem Reichtum lag, was seinen Wert etwas schmälerte, die Verpflichtung der kostspieligen Leiturgien ob (Choraufstellung und -Ausbildung, Ausrüstung eines Kriegsschiffes, Bestreitung von Gesandtschaften); dazu kam das unangenehme Gesetz, dafs, wenn einem diese Ausgaben zu hoch dünkten, derselbe gezwungen wurde, mit dem sein Vermögen zu tauschen, der erklärte, er werde diese mit dem betreffenden Besitz übernehmen können.

γ. Steuern und Zölle.
   a. Steuern.
      1. Der attischen Bürger, aber nur in Notzeiten.
      2. Kopfsteuer der Metöken.
   b. Tribute der Bundesgenossen.
   c. Finanzzölle (Hafenzoll).
   d. Bergwerksertrag. (Laurion.)

Aufstellung der Jahreseinnahme und -ausgabe des Staats heifst heute Etat.

δ. Tagegelder.

Noch nicht Gehälter für die höheren Beamten. Folge: Darum bis auf Perikles der alte Adel noch sehr in Ansehen und Machtfülle.

ε. Soziale Arbeit des Staates.

Ackerbaukolonien zur Versorgung der ärmeren Klassen, Schutz der Invaliden und Hinterlassenen.

ζ. Grofsartige nationale Thätigkeit auf dem Gebiete der Kunst mit Heranziehung von Künstlern aus allen hellenischen Gauen.

η. Wertschätzung der körperlichen Arbeit.

Im demokratischen Staat, wo viele Bürger selbst

körperlich arbeiten, gilt diese Art der Arbeit höher als in Sparta; auf jede Arbeit, die gegen Bezahlung erfolgt, wird auch in Athen von den oberen Klassen herabgesehen.

Folgerungen von dauerndem Werte.

1. Politische:

α. Allgemeine grofse Unzufriedenheit auf politisch-sozialem Gebiet vermag nur durch eine bedeutende Persönlichkeit, die allgemeines Vertrauen und gröfste Achtung besitzt, auf gesetzlichem Wege gehoben zu werden. Solon. (Die Gracchen gingen nicht immer gesetzlich vor; ihnen fehlte auch die Zustimmung der senatorischen Partei.)

β. Solons Werk hätte sofort dauernderen Bestand gehabt, wenn ein gesetzlicher staatlicher Machtfaktor vorhanden gewesen wäre. (Heutzutage wäre in ähnlichem Falle ein konstitutionelles, aber doch starkes soziales Erbkönigtum notwendig.)

γ. Politischer Dank ist selten, zumal in Freistaaten. (Solon, Miltiades, Themistokles, Scipio major.)

δ. National einheitliche Völker besitzen starke Widerstandskraft, national zerrissene Völker werden eine Beute starker Nachbarn.

ε. Trotz vorzüglicher Anlagen des Volkscharakters bedurfte Athen grofser Männer, um vorwärts zu kommen. (Solon, Themistokles, Perikles.)

ζ. Oligarchien und Ochlokratien die schlimmsten Verfassungsformen. Die Oligarchie denkt nur an das Wohl ihrer Parteigenossen, ihrer Herrsch- und Habsucht opfert sie Ehre, Gesetz, Vaterland auf. (Isagoras, Kritias, die römische Oligarchie zur Zeit des Jugurtha (Sallust!), die deutsche 1076 und 1806.)

η. Demokratien bergen die Gefahr in sich, dafs es ehrgeizigen Männern oder Parteien gelingt, durch ihre Ränke und ihre Beredsamkeit den Staat zu falschen und schädlichen Mafsregeln zu verleiten, die dann nachträgliche Änderung der Stimmung nicht immer rückgängig machen kann. (Arginussenprozefs, Kleon und Mytilene.) Nicht minder bedenklich ist der Umstand, dafs in Demokratien, zumal in denen, welche keinen politischen Hemmschuh besitzen oder die ihn beseitigt haben, die „Minoritäten“ dauernd „niedergestimmt“ werden können. Daraus würde sich eine Vergewaltigung der an Kopfzahl, vielleicht aber nicht an Einsicht und Patriotismus schwächeren Partei ergeben.

2. Soziale:

α. Bei durchschnittlich guter Behandlung ertragen die Sklaven, besonders wenn sie verschiedenen Stämmen entnommen sind, selbst bei sehr grofser Überzahl lange ruhig ihr Geschick. Gemeinsame Nationalität (Heloten) und schlechte Behandlung erzeugen dagegen Aufstände. (Spartacus, die sizilischen Sklavenkämpfe.)

β. Eine solche allgemeine Hingabe an politische und geistige Interessen seitens aller freien Männer wie in Athen ist nur auf der Basis einer starken Sklavenschaft möglich. (Ähnliches in den nordamerikanischen Sklavenstaaten vor 1860.)

γ. Selbst in Demokratien ist die körperliche Arbeit nicht angesehen, wenn ein reicher Adel oder eine reiche Kaufmannschaft vorhanden ist.

δ. Die Demokratie neigt, um auch ärmeren Bürgern ohne deren Schädigung Beschäftigung mit allgemeinen Angelegenheiten zu ermöglichen, zur Zahlung von Entschädigungsgeldern für dem Staate gewidmete Zeit.

ε. Entfesselung der menschlichen Kräfte führt bei gesitteten Völkern zu höherer Kultur, aber auch zu gröfserem Einzelreichtum und damit zur Abnahme der allgemeinen Sittlichkeit, zu schweren Schäden auf allen Gebieten.

ζ. Die ständischen Verhältnisse stehen mit den politischen in Wechselbeziehung.

η. Der Ackerbau in sehr kleinen Staatsgebieten reicher, starker Handelsvölker bleibt in Blüte. (Attika — Karthago — Holland.)

ϑ. Ein Staatswesen ist gesund und stärkster Opfer fähig, wenn die (freien) Stände in Zufriedenheit und Eintracht bei einander wohnen.

3. Allgemein:

Die antike Vaterlandsliebe ist fast allgemein (aufser bei den Oligarchen) so gewaltig, weil in jenen Zeiten nur der Staat, dem man als freier Bürger angehörte, alles gab, alles gewährleistete: Freiheit, Staatsbürgerrechte, Besitz, Schutz, Ansehen, Ehre. Im Ausland war man nichts, zuweilen Metöke. Fiel der Staat, dann fielen auch die Einzelexistenzen und verloren alles. (Vgl. Olynth, Platää, Theben.)

Weit anders der heutige Staat, das heutige Kriegsrecht, das heutige Niederlassungsrecht! Darum ist der heutige Patriotismus reicher an innerem Werte, er ist idealer, zumal es nicht mehr Beute für die einzelnen und dergleichen giebt. (Letzteres noch im siebenjährigen Kriege der Fall. Vgl. Lessing, Minna von Barnhelm, III, 4: „Er (Paul Werner) hat drei Meilen

von hier ein schönes Freischulzengericht. Der hat Beute gemacht im Kriege!" I, 9: Justs Vater hat vom Major zwei Beutepferde geschenkt erhalten.)

Aufgaben zu Aufsätzen und kleineren Bearbeitungen in der Klasse.

1. Vergleich zwischen Sparta und Athen.
2. Athen und Hellas.
3. Athen und die Menschheit.
4. Tyrannis und Tyrannen.
5. Die Arten der Monarchie.
6. Die soziale Gliederung in Althellas.
7. Das hellenische Sklaventum.

Viertes Kapitel.

Karthago.

Während im östlichen Mittelmeerbecken die Hellenen die Kanaaniter (griechisch Phöniker), die Bewohner der syrischen Niederung am Meere, („Niederländer",) gröfstenteils verdrängten, breitete sich deren Handel und Macht im wesentlichen gar bedeutend aus, und zwar durch die Pflanzstadt Karthago (, Karthada „Neustadt"), das um das Jahr 150 noch 600 000 Einwohner zählen mochte. (Poeni Phönizier, punicus phönizisch. Vgl. die westlich von England angesiedelten „Neuengländer" der Union mit den Westphöniziern; Karthada = Neustadt, vgl. New-York, New-Hampshire.)

Ursachen des gewaltigen Aufstrebens und Gedeihens Karthagos.

a. Die kluge, zähe, dabei wagende Natur des kanaanitischen See- und Handelsvolkes, die
   α. dadurch verstärkt ist, dafs meist nur mutvolle und körperlich tüchtige Leute auf Kolonialboden sind; die schwächlichen gehen durch die Beschwerden der Auswanderung und der ersten Ansiedlung in der 1. oder 2. Generation unter, die feigen und ängstlichen bleiben lieber daheim.
b. Die beispiellos günstige Lage des Ortes (, die von den Phöniziern klug erkannt war):
   α. An einem grofsen Meerbusen mit dem bei Karthago besten Ankergrund und gutem Trinkwasser am Strande selbst.

β. Gesunde, fruchtbare Gegend; das Hinterland die sehr getreidereiche Bagradas-(Medscherda-)Ebene.

γ. Die Nähe Siziliens. Bei klarem Wetter kann man von Sizilien aus die afrikanische Küste sehen. Sizilien die Brücke nach Italien.

δ. Wegen der Küstenschiffahrt Haltestelle vieler von Spanien und West-Nordafrika nach Sizilien, Griechenland, Ägypten und Asien und umgekehrt gehender Schiffe.

ε. Damit seebeherrschende Position.

ζ. Kein zu grofses, gefahrbringendes Barbarenreich im Rücken. (Ideal eines Kolonialbodens!)

I. Ständische Gliederung.

(Typus einer antiken nichthellenischen reinen Handelsstadt.)

a. Vollbürger.

1. Sehr reicher Kapitalistenstand. Grofshändler, Reeder, Grofsindustrielle, Grofsgrundbesitz mit Feldsklavenbetrieb. (Weit anders der spartanische Majoratsadel, der attische Grofsgrundbesitz, ähnlich der attische Kapitalistenstand nach den Perserkriegen.)
2. Besitzloser Kleinbürger- (Krämer, Handwerker) und Arbeiterstand. (Vgl. den städtischen Teil des 4. Standes in Athen, die Theten, vor 500.)

b. Unterworfene.

1. Die Bewohner der zinspflichtigen phönizischen Städte (Hadrumetum, Leptis u. s. w.). (Vgl. die attischen Bundesgenossen vor 404 aufser Chios, Lesbos, Akarnanien, Korcyra und die Periöken.)
2. Die Nomaden der Oasen und die sefshaften Stämme des Binnenlandes.

c. Unfreie.

1. Hörige. Die benachbarten, geknechteten libyschen Bauern, die $^1/_4$ der Ernte abzuliefern und zur Rekrutenstellung verpflichtet waren. (Vgl. die Heloten, nicht die freien Sechstler Attikas, zumal letztere wohl auch ionischen Stammes waren.)
2. Sklaven.
   α. In den städtischen Betrieben,
   β. Haussklaven,
   γ. Feldsklaven in den Plantagen der Bagradasebene.

II. Politische Gliederung.

1. Der Kapitalistenstand im Besitz sämtlicher Ämter.
2. Es wählt die ganze Vollbürgerschaft (vgl. Sparta, Athen). Bestechungen (vgl. Rom).
3. Die unterworfenen Phönizierstädte werden durch Vögte

regiert. Es findet also keine Selbstverwaltung wie in den römischen Municipien und in Deutschland statt. Die Vögte sind oftmals herabgekommene Groſshändler u. dgl.(!), denen man auf diese Weise wieder aufhelfen will. Zugleich verhindert man damit, daſs dieselben sich (nach Art des Pisistratus, Kypselus von Korinth) an die Spitze der Kleinbürger stellen, um Neuerungen herbeizuführen.

Regierungsgewalten:

a. Die beiden Oberrichter oder Könige, ein Jahr im Amt, Vorsitzende des
b. Rates der 28, die auch auf ein Jahr gewählt waren. (Ähnliche Zusammensetzung der spartanischen Gerusia.)
c. Später kam dazu der Rat der 104 mit längerer, öfters lebenslänglicher Amtsdauer seiner Mitglieder. Hannibal setzt eine solche von zwei Jahren durch. Der Rat der 104 führt wie die Ephoren die Kontrolle.

III. Wesen des karthagischen Staates.

a. Charakter:

Kaufmanns- und Kapitalisten-Republik auf besonders günstigem, nämlich kolonialem Boden. (Kein Adel!) (Vgl. die „Amerikanische Union“.)

b. Geist der Verfassung:

Engherzigste Kaufmannspolitik, rücksichtsloseste Ausnutzung der minder begüterten Vollbürgerklassen, grausame Aussaugung der Unterthanen und Hörigen.

c. Folgen

1. politischer Art:

α. Handel, Erwerb, Aufhäufung groſser Reichtümer oberstes Ziel.
β. Krieg nur, wenn Handelsstörung durch mächtige Konkurrenzstädte oder Angriffe drohen. (Um freien Zutritt zu den Häfen des persischen Reiches zu behalten, scheint man sehr lange Zeit Tribut nach Susa bezahlt zu haben.)
γ. Um der Sicherung und Ausbreitung des Handels willen Gründung eines weiten Reiches.
δ. Koloniegründung nur zur Ausbeutung von Handelsvorteilen (Faktoreien) oder von Bergwerken (Neukarthago), also nicht Militärstationen oder Ackerbaukolonien.
ε. Da der Kaufmann nicht gern Kriegsdienste that, Söldnerheere, also Unsicherheit der Existenz des Staates. Söldneraufstand.
ζ. Die Kenntnis der Gesinnung der Unterthanen und der

Unzuverlässigkeit der Söldnerheere führt zu mifstrauischer Beobachtung beider und der Feldherrn selbst; daher viel Schlaffheit und Unentschlossenheit in der Kriegführung.

η. Unfreundliche Behandlung der phönizischen Schwesterstädte. (Vgl. Athen und die ionischen Bundesgenossen, dagegen Rom und die latinischen Städte nach 338.)

ϑ. Tödlicher Hafs der libyschen Hörigen und der Nomadenstämme. Damit hatte jedes in Afrika gelandete Heer sofort eifrigste Unterstützung zu erwarten. (Die libyschen Weiber gaben 240—238 den aufständischen Söldnern aus freien Stücken ihren Schmuck, um ihn als Wertgegenstand zur Waffenbeschaffung im Kriege gegen die Herrenstadt zu verwenden.)

2. Ständischer Art:

α. Entsittlichung der Bürgerschaft durch reiche Wahlbestechungen. (Rom um 110—50.)

β. Sittliche Untüchtigkeit der Statthalter, der Vögte, indem man mit Vorliebe heruntergekommenen Kaufleuten u. dgl. die Leitung und Überwachung der Unterthanenstädte übergab, wobei sicher von denselben besonders an Bereicherung gedacht wurde.

γ. Weder durch Ackerbau- und Pflanzungs-Kolonien (wie Athen und Rom), noch durch irgend welche anderen Mittel sorgte Karthago für die Verbesserung der sozialen Lage der unteren Bürgerklasse.

δ. Derselbe Bürgerstand konnte nicht aufkommen, weil ihm die Kapitalien fehlten.

ε. Zu grofser Standesunterschied innerhalb der Vollbürgerschaft, und zwar lediglich auf den Geldsack gegründet. Es fehlt ein rechter Mittelstand nebst Übergangsschichten. Gröfste Verschiedenheit der Lebensweise.

ζ. Kein wahrer innerer Friede, vielmehr denkbar stärkste Unzufriedenheit im karthagischen Staate.

3. Wirtschaftliche Ergebnisse:

α. Karthago die reichste Stadt durch Verbindung von Natural- und Geldwirtschaft in grofskapitalistischer Weise.[1])

---

1) Kapitalisten sind vorzugsweise diejenigen, welche von den Zinsen oder Einkünften ihrer nutzbaren Kapitalien ohne eigene Arbeit leben, im weiteren nationalökonomischen Sinne alle die, welche „Güter“ in grofser Menge besitzen, welche zur weiteren Hervorbringung von „Gütern“ dienen, und die sie auch hierzu verwenden. Sie sind imstande,

β. Ausbildung ungeheurer Geschäftserfahrung[1]) auch in Westphönizien.

γ. Die Groſsstadt erzeugte auf ihrem eigenen Boden im

---

alles in gröſserem oder gröſstem Maſsstabe zu treiben, werden, indem sie bei Groſsbetrieb billiger liefern können, die Feinde des kleinen Gewerbes und gewinnen leichter als andere groſsen Reichtum, Einfluſs, Macht. Je mehr Groſskapitalisten ein Staat besitzt, um so schlimmer sieht es mit dem Mittelstand desselben aus. — Kapital wird (im volkswirtschaftlichen Sinne) hervorgebracht durch die Natur und durch Arbeit. Meist muſs der Mensch auch im ersteren Falle mit thätig sein. Es stellt die angesammelte Menge des Überschusses, also dessen dar, was nicht verbraucht worden ist und nun zur weiteren Erzeugung von Gegenständen verhilft. Privatkapital, Volkskapital. Dazu gehören Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Arbeits-, Zuchttiere, Gebäude aller Art, Eisenbahnen, Telegraphen, Kunststraſsen, Brücken, Schiffe, Hafenanlagen, die Anstalten zur Verbesserung des Bodens, Rohstoffe, aus denen neue Erzeugnisse hergestellt werden, Hilfsstoffe, welche hierzu notwendig sind (z. B. Kohle, Holz, Öl, Chemikalien, Düngemittel), dann das Geld (als Tauschmittel). Man unterscheidet Anlage- und Betriebskapital. Der Überschuſs, den ein produktiv angelegtes Kapital seinem Eigentümer in einer gewissen Zeit bringt, bildet den Kapitalgewinn oder die Kapitalrente. Diese sinkt, da sie von dem Verhältnis des Angebots zur Nachfrage abhängig ist, mit dem zunehmenden Wohlstand eines Volkes, weil sich in diesem Falle das Angebot der Kapitalien steigert. Viele Kapitaleigner wenden ihre Kapitalien nicht selbst produktiv an, sondern überlassen sie gegen eine bestimmte Summe als Kapitalrente (Zins) zu jenem Zwecke an andere. Durch eigene Thätigkeit oder Glückszufälle (Erbschaft, Börsenspiel, Lotteriegewinn, Wetten u. s. w.) erwirbt oder vermehrt der einzelne Kapital. — Gewaltige Kapitalanhäufung in den Händen einiger Staatsbürger ist republikanischen Verfassungen gefährlich (Crassus, die Medici) und wird selbst von Sozialisten respektiert: 1871 blieb inmitten der brennenden Staatspaläste das Haus Rothschilds in Paris unversehrt.

1) Die Karthager brachten selbst sehr viele Waren hervor. Den Überschuſs über den eigenen Bedarf suchten sie auſserhalb abzusetzen (Export, Ausfuhr), wogegen sie Waren, die sie nicht selbst herzustellen vermochten, und Rohstoffe, deren sie bedurften, von auswärts bezogen (Import, Einfuhr). Steigt die Ausfuhr dauernd, ohne daſs die Einfuhr zu sehr wächst, und steigen mit jener die Löhne, die Lebensführung und das Kapital des Ausfuhrstaates, dann nimmt dessen Nationalwohlstand zu. Steigende Ausfuhr allein ist kein Merkmal hierfür. Die Groſshändler vertrieben entweder in eigener Fabrik hergestellte oder sonst in Karthago erzeugte, von ihnen zusammengekaufte Waren oder im Ausland erworbene, und zwar an karthagische Kleinhänder oder im Ausland. Alle diejenigen, welche demselben Betrieb obliegen, sind einander Konkurrenten. Die stärkste Konkurrenz fand Karthago in den Hellenen und auch in den Etruskern. Beiden trat man

Hinterland ihren Getreidebedarf, konnte also nicht wie Athen (404) und Rom (Seeräuber, Sextus Pompejus)

---

zuweilen mit gewaffneter Hand entgegen. Um auf friedlichem Wege einander die Käufer abspenstig zu machen, suchen die Firmen die Preise möglichst billig zu gestalten, wodurch öfters die Güte der Ware leidet, oder auch Herabsetzung der Arbeitslöhne herbeigeführt wird. (Vgl. die heute leider so üblichen „Schund"- und „Ramsch"-Waren.) Der Käufer will möglichst gute, haltbare und dabei billige Ware haben. Steigt der Betrieb ins Groſse, wird von einem Fabrikanten ungeheuer viel Ware hergestellt und verkauft, so schädigt er seine Konkurrenten kleineren Betriebs, da der billigere Einkauf sehr groſser Massen von Rohstoffen ihn in den Stand setzt, billiger zu verkaufen. Den Preis setzen folgende Faktoren zusammen: Zins für Anlage- und Betriebskapital, Arbeitslöhne, Rohproduktenpreis, Abnutzung der Gebäude und Werkzeuge, Reklame, Fracht und Porto, Steuern, Zölle (bei den Selbstverkäufern der Seehandelsvölker noch das Schiff mit der ganzen Ausrüstung, Gefahr des Schiffsverlustes durch Naturereignisse und Seeräuber, Gefahr des Warenverlustes durch beides und wilde Völker,) und Unternehmergewinn. Der Gesamtpreis, unter dem die Ware vom Käufer entnommen wird, ist der Marktpreis. Dieser regelt sich nach Angebot und Nachfrage. Ist eine Ware in Menge am Orte oder bald daselbst zu liefern, die Anzahl der Käufer aber, überhaupt das Bedürfnis nach ihr, gering, so sinkt der Preis; ist sie in geringer Menge am Platze, der Bedarf und die Kauflust dagegen groſs, so steigt der Preis. Geht der Kaufpreis unter die Selbstkosten herunter, so arbeitet der Unternehmer mit Verlust und steht in Gefahr der Verarmung und Betriebseinstellung. Um den Marktpreis zu heben, erzeugt man zuweilen weniger Waren. Dann müssen Arbeiterentlassungen eintreten oder Verkürzung der Arbeitszeit. Somit muſs dem Arbeiter daran liegen, daſs normale Preise bestehen, und nicht zu viel Waren derselben Art hervorgebracht werden, da die Masse derselben jene herabdrückt. Je höher nun die Preise, um so geringer ist das „Risiko" des Unternehmers, um so gröſser sein Gewinn. Nehmen die Vorräte bestimmter Arten von Gegenständen ab, so hebt sich der Preis wiederum. Je nach der Verschiedenheit der Höhe der einzelnen Faktoren, die den Preis zusammensetzen, ist in den verschiedenen Ländern derselbe geringer. Wer die geringsten Produktionskosten hat und nahe dem Verbrauchsorte wohnt, schlägt die Konkurrenz. Der Kaufmann mit groſser, zahlfähiger Kundschaft kann eher den Preis ermäſsigen als der Geschäftsmann mit kleinem Umsatz. (Versandgeschäfte, Magazine, Konsumvereine sind darum der Tod für die kleinen Betriebe.) Je nach der Kulturhöhe der betreffenden Völker trieben die Karthager Tauschhandel oder verkauften und kauften gegen Zahlung in Münzen. Es muſste den Karthagern daran liegen, gute Waren zu liefern, um sich die Kundschaft zu erhalten. Selbstverständlich muſsten sie sich, und dies verstanden sie vortrefflich, dem Geschmack und den Bedürfnissen ihrer Käufer anpassen, und zwar in Luxussachen besonders unter Erfindung neuer Muster, die die Kauflust erregten.

in die Gefahr des Aushungerns versetzt werden, indem man seine Flotte vernichtete.

δ. In Karthago gab es ein dem Stoffe nach wertloses Zeichengeld (vgl. unser Papiergeld), auch Staatsanleihen seitens auswärtiger Mächte.

ε. Die gewöhnliche Arbeit wird in einem Handelsstaat zwar höher geschätzt als in einer Adels-Oligarchie, aber doch noch ziemlich gering geachtet; andere Wertschätzung erfährt dagegen die Thätigkeit des Reeders, Grofshändlers, Bankiers.

4. Geistig.

α. Alles höhere, rein geistige, wissenschaftliche Streben fehlt. (Gegensatz zu den Handelsstaaten Athen, Holland, England.)

β. Nur materielle Interessen veranlassen Schriftstellerei: Magos Buch über die Landwirtschaft, Hannos Fahrt im Westen Afrikas.

γ. In schwerer Not furchtbarster religiöser Fanatismus. (Feueropferung von 300 schönen, edlen Kindern zur Zeit, als Agathokles die Stadt bedrängte.)

Doch bringt Karthago auch einen **Hannibal** hervor.

5. Nach alledem in Karthago „der Dollar“ alles. Karthago ein Kolofs auf thönernen Füfsen. Seine Unterthanen, ja, zuweilen seine eigenen Heere seine schlimmsten Gegner. Die Eigenart Karthagos auf ständischem (nicht blofs in bezug auf die eigentliche Stadt) und militärischem Gebiete die Hauptursachen der Möglichkeit seines Unterganges.

Fr.: Warum wurde es zerstört?

A.: 1. Aus Furcht und Hafs wegen des hannibalischen Krieges. (Catos Worte. Blücher — Napoleon I.: „Er mufs herunter!“)

2. Aus Konkurrenzneid seitens des Grofshändlerstandes, der equites.

6. Trug Karthago zum Fortschritt der Menschheit bei? — A.: Es verbreitete phönizische Kultur in Nordafrika und Spanien. — Dem steht entgegen, dafs es in Sizilien viele herrliche hellenische Pflanzstädte zerstörte. —

Vergleich

Karthagos mit Athen, Holland und England.

1. Lauter grofse See- und Handelmächte, reich an Kapitalien.
2. In Karthago, Holland, England grofse Fürsorge für Entwicklung der Landwirtschaft.

3. Alle vier grofse Kolonialstaaten. Alle aufser Athen begannen die Kolonialpolitik mit Anlegung von Faktoreien.
4. Überall grofse Seetüchtigkeit, Kriegsflotte, aber (auch in Athen später) Landsöldner.
5. In allen Ausbeutung der Bundesgenossen und Unterthanen, in allen (aufser in Holland) deshalb Kriege.
6. Alle verfallen (aufser Athen) einer engherzigen Kaufmanns- und Krämerpolitik:

Hanno.	Euklides.	de Witt.	Opiumkrieg mit China (!)

7. In Karthago lediglich Pflege materieller Interessen, in den andern freilich auch der rein geistigen. In allen mehr äufserliche Frömmigkeit.
8. Aufstreben bedeutender kriegerischer Geschlechter:

die Barka (Hamilkar, Hasdrubal, Hannibal[1]), Hasdrubal, Mago).	Miltiades, Kimon; Xanthippus, Perikles, Alkibiades.	Die Oranier.

9.	Was für Karthago Rom war,	das war für Athen Sparta,	für Holland Spanien und Frankreich (1672 und 1795—1814),	ist noch für England Frankreich, in Asien Rufsland.
10.	Vgl. Sagunt und Ebrolinie.	(Plataä).	Niederländ. Barrierefestungen.	Afganistan, Hindukuschländer.
11.	Vgl. Spanien, Gades, Neukarthago.	Amphipolis, Crenidä.	Malayischen Inseln, Batavia.	Ostindien, Madras, Kalkutta.
12.	Offene Wunde am Staatskörper: Die Haltung der Libyer. Abfall der Li-	Die Unzufriedenheit der Bundesgenossen.	(1815—1830 Belgien).	Die irische Frage. Ostindiens Haltung. Unabhängigkeitspartei in Kanada und

1) Hannibal, sieghaft in Spanien, im Bunde mit den eben unterworfenen Galliern, befreit die Poebene und sucht die Römer in Italien selbst auf. — Wellington, siegreich in Indien, befreit Portugal und Spanien und fällt in Frankreich ein. Beides grofse Landfeldherrn grofser Seemächte.

	byer, sobald feindliche Landung in Afrika erfolgt.	Ähnlich der Ioniens.	Malayische Aufstände.	Australien, auch am Kap. Irische Aufstände. Der indische Aufstand 1859.
13.	Stadtstaat mit Unterthanen und Bundesgenossen (Utica).	Dasselbe.	Bis 1795 Bundesstaat mit thatsächlicher Leitung der Provinz Holland.	Einheitliches Reich, aber mit gröfster Selbständigkeit der Einzelglieder im Innern.

14. In allen keine nationale oder Stammeseinheit.

Lehre:

Handelsstaaten mit rücksichtsloser Ausbeutung der Unterthanen und Hörigen (oder Pächter) womöglich fremder Nationalität sind dauernd in Gefahr oder gehen unter, wenn ein einheitlicher, mächtiger Staat mit einheitlichen Heeren eigener Bürger ihnen energisch entgegentritt. — Nichts ist trügerischer als ein Pochen, ein festes Vertrauen auf alte Seevorherrschaft und besondere Seetüchtigkeit. Das meerbeherrschende Athen ward im Handumdrehen im Hafen von Syrakus, dann bei Notion und am Hellespont besiegt, das seegewaltige Karthago von der Landmacht Rom gleich in der ersten grofsen Seeschlacht bei Mylä (260) geschlagen, dann wieder bei Eknomus und den ägatischen Inseln, wie vormals seine nicht minder seetüchtigen Stammesgenossen des Ostens (die Kanaaniter), von den Hellenen bei den beiden Salamis, bei Mykale und am Eurymedon. Ähnlich erging es Holland zur Zeit der Navigationsakte Cromwells.

Logischer Schlufs:

Keine Seemacht, wenn auch noch so grofs und angesehen, vernachlässige das Landheer! (Vgl. Holland 1672 und Venedig 1796.) **Cave, Albion!**

Fünftes Kapitel.

Rom.

Erster Teil.

Geschichtliche Vorbemerkungen.

Rom ist in unbekannter Zeit von Latinern gegründet worden, und zwar als eine Art Handelsplatz der wesentlich ackerbau-

treibenden latinischen Landschaft in wenig fruchtbarer Gegend an der Stelle des Tiber, wo derselbe für kleinere Seeschiffe fahrbar wird. Ein ähnliches, kleineres sabinisches Emporium verschmolz mit jenem zu einem Ganzen. Ein etruskisches Herrengeschlecht gewinnt ein Jahrhundert lang die Herrschaft und bringt aus der höher entwickelten Heimat gröfsere Kultur mit. Es regiert nach Art der hellenischen Tyrannen, aber mit dem Unterschied, dafs es im Gegensatz zu diesen das Volk zu Fronen gezwungen haben soll. Wie jene findet es, zumal es ausländisch ist, ein jähes Ende: 510 Rom Republik. Hierbei vorübergehendes Zusammengehen der beiden Hauptstände, wie in Athen 510 die Alkmäoniden und der Demos im Bunde waren. Ebenfalls wie in Athen beginnt sofort nach der Sicherung der neuen Freiheit (der Porsena(?) — Kleomenes) der Kampf der Stände, das Ringen der Mittelklasse um bessere soziale (seitens der Ärmeren) und (seitens der Wohlhabenden) um gleiche politische Stellung mit dem ersten Stand. (Vgl. Isagoras.)[1] 2. Innerhalb des letzteren wiederum findet das Bestreben statt, die Befugnisse der obersten Beamten im aristokratischen Sinne zu mindern und zu teilen, die Exekutive in die Hand des Senats zu bringen. 3. Zu gleicher Zeit fängt der Kampf um die Vorherrschaft in Latium an, an den sich die Kriege um die Hegemonie erst über Italien, dann über die Mittelmeerländer anschliefsen. Zuletzt das Mittelmeer mare nostrum. („Civis Romanus sum!")

Erste Zeit der Republik.

1. Politisches. Staatsgewalten.
   a. Zwei Jahresherrscher, patrizischen Standes, praetores, iudices, zuletzt consules genannt.

      Amtsbefugnisse: Volle königliche Gewalt auf ein Jahr, d. h. das imperium, oberste Gewalt in Krieg und Frieden, auspicia publica, Befragung der Götter von Staatswegen, Berufung des Senats und der Volksversammlung, Ernennung der Beamten, der Senatoren. (Vgl. die spartanischen Könige in der Zeit der Machtfülle. Vgl. ferner die Archonten Athens.)
   b. Der patrizische Senat, in den nach der Revolution auch einige wohlhabende Männer aus dem Mittelstande gelangen: Patres (et) conscripti, eine im wesentlichen beratende Behörde.
   c. Die Volksversammlung der Heergemeinde, der Kriegerschaft, die sich fast nur aus den grundbesitzenden Klassen zusammensetzt, nämlich aus

1) Wie Isagoras Spartaner wider den Demos herbeiführt, so der Sage nach Coriolan Volsker.

6 reinen (?) patrizischen, 12 meist plebejischen Rittercenturien,
80 Centurien Vollhufner,
20 „ 3/4 Hufner,
20 „ 1/2 „
20 „ 1/4 „
28 „ 1/8 „
5 „ Pioniere, Spielleute und Ersatzmannschaften.

Übergewicht der Ritter und Vollhufner: 98 : 95. Vorstimmrecht der sechs adligen Rittercenturien. Alle vier Jahre findet ein neuer census statt.

Rechte der Centuriatcomitien:

α. Befragung bei einem Angriffskrieg,
β. Entscheidung über die nicht nach dem Kriegsrecht gefällten Todesurteile, wenn der Verurteilte „Berufung ans Volk" einlegt.
γ. Annahme oder Verwerfung der Gesetze,
δ. Wahl der Konsuln.

d. Diktator.
In schwerer Zeit ernennt einer der Konsuln einen solchen (Amtsdauer höchstens sechs Monate), der volle königliche Gewalt hat. Dieser ernennt aus eigener Machtvollkommenheit den Magister equitum.

Alle diese politischen Bestimmungen bis auf die hinter c β—δ und d angegebenen fanden sich schon in der letzten Verfassung aus der Königszeit, der servianischen Verfassung, vor. In der republikanischen Zeit begann sofort eine Steigerung der Macht der Heergemeinde, der Kriegerschaft.

2. Stände.

a. Patrizier.
Die Vollbürger. „Vaterkinder". Nachkommen der ursprünglichen Ansiedler aus ebenbürtiger Ehe. Sie sind im Besitz der Ämter und Priesterstellen, Nutzniefser des Gemeindelandes. (Vgl. Spartiaten, die attischen adligen Stände vor Solon, die deutschen Patrizier.)

b. Plebejer.
(Pleo, plebs, „Menge".) Nachkommen der Schutzverwandten, welche als Klienten einen Patronus haben müssen (wie die Metöken Attikas), und der ehemaligen Bürgerschaften unterworfener latinischer Gemeinden. (Mit ihnen vgl. den dritten attischen Stand und die Zünfte.) Darum unter ihnen viele wohlhabende Familien, aus denen die conscripti des Senats und die plebejischen Reitercenturien kommen:

Plebejischer Grofsgrundbesitz und Kleinbesitzer- nebst Pächterstand.

c. Aerarier.

Die nicht oder fast nicht grundbesitzende Plebs. (Nur mit zwei Centurien im Heer vertreten.) Ohne alle politischen Rechte.

d. Sklaven. (Ware.)

3. Steuerverhältnisse.

a und b zahlen das tributum, die Kriegssteuer, c nur ein Schutzgeld. Keine Gehälter (honores), Folge davon!

4. Handelsvertrag[1]) zwischen Rom und Karthago.

5. Charakter der Verfassung:

Timokratie mit Vorherrschaft besonders des adligen Grofsgrundbesitzes. (Vgl. die Solonische Verfassung.)

Fr.: Konnte diese Verfassung lange Bestand haben? — A.: Nein. Nach der menschlichen Natur mufste es kommen, dafs die plebejischen Ritter für sich und alle übrigen Plebejer der Heergemeinde nach Gleichberechtigung mit dem Patriziat strebten.

---

1) In einem Handelsvertrag werden die Bedingungen festgesetzt, unter denen die Bewohner zweier Staaten mit einander in geschäftlichen Verkehr treten können, z. B. an welchen Orten man Handel treiben und Waren einführen kann (vgl. China), wie hoch die Zölle für jeden Einfuhr-Artikel sind, wo die Kaufleute bei Prozessen Recht nehmen. Vgl. den Handelsvertrag des deutschen Reiches mit Österreich-Ungarn und Rufsland. Die Vertreter jedes Vertrag schliefsenden Staates suchen für den ihrigen möglichst grofse Vorteile zu erwerben. Wie Ungarn und Rufsland viel Getreide übrig haben, das Reich aber mehr braucht, als es selbst hervorbringt, suchten die Unterhändler beider Staaten möglichst bevorzugende Einfuhrbedingungen (niedrigsten Zollsatz u. s. w.) zu erlangen. Während dies den Interessen der industriellen Bevölkerung des deutschen Reiches förderlich war, schädigte es die der Kornproduzenten, die viel lieber ihre Erzeugnisse durch hohe Schutzzölle im Preise gesteigert sähen. Umgekehrt trachtete man deutscherseits danach, für unsere industrielle Ausfuhr die geringsten Einfuhrzölle in die fremden Länder durchzusetzen, was wieder den russischen und österreichischen Industriellen unerfreulich war. Bei Abschlufs von Handelsverträgen müssen die Diplomaten sorgfältig darauf achten, dafs nicht eine Erwerbsklasse für die andere geopfert wird. — Handelsverträge leiten öfters angenehmere politische Verhältnisse von Staat zu Staat ein oder befestigen dieselben. Vgl. die Handelsverträge des Reiches mit Österreich-Ungarn und Italien. — Ungesunde Verhältnisse walten ob, wenn eine Industrie all zu viel Waren erzeugt, so dafs sie, die im Innenlande gar nicht entfernt aufgebraucht werden können, um im Auslande durch recht niedrigen Preis die Käufer an sich zu locken, beispiellos billig verkauft werden müssen, viel billiger als im eigenen Lande, und die Verkäufer, um dies ermöglichen zu können, vom Ausfuhrstaat auch noch Ausfuhrprämien empfangen. Solche Ausfuhrprämien steigern noch das Wachstum eines solchen „Wasserkopfes“.

Fr.: War ein solches Streben politisch berechtigt? — A.: Die Plebs trug die gröfsten Lasten, daher gebührte ihr auch gleiches Recht.

Fr.: Wie kam die soziale Seite des Ständekampfes zu stande? — A.: Durch die zahlreichen, gerade im Frühjahr und Sommer ausgefochtenen Kriege kamen viele Kleinbesitzer und Pächter herunter und leicht in Schulden und gar in Schuldknechtschaft. Bald nahm auch die Bewirtschaftung grofser Güter durch Feldsklaven seinen Anfang, so dafs viele Pächter brotlos wurden. Diese beiden Schichten der plebejischen Bevölkerung waren demgemäfs äufserst unzufrieden. Die durch Eroberung, also auch durch plebejisches Blut gewonnenen Staatsdomänen waren aber fast sämtlich in Niefsbrauch der Patrizier, die mit der Zeit sogar thatsächliche Besitzer des „ager publicus" werden.

Fr.: Welches sind die wichtigsten Thatsachen des Ständekampfes?

A.: Um 494. Auswanderung der Plebs auf den heiligen Berg.

Um 494. Einsetzung des Tribunats und der plebejischen Ädilität (Marktpolizei). Erstere unverletzlich (sacrosancti), haben das Recht des Schutzes (ius auxilii) für jeden Plebejer; daraus entstand das Recht des Einschreitens gegen jeden Akt der Rechtsvollstreckung und der Verwaltung innerhalb der Bannmeile, aufser gegen den Diktator. Die Tribunen berufen die Plebs zu den comitia tributa und sind berechtigt, Kriminalurteile zu beantragen. Später können sie, im Senate zugelassen, jeden Senatsbeschlufs durch ihr Veto in ein Senatsgutachten herabdrücken, auch haben sie später das Recht der Vogelschau. (Vgl., wie innerhalb der Spartiaten die Ephoren nach und nach alle Gewalt an sich reifsen.) — In den Tributkomitien, in denen die plebs (dann auch die patricii), nach den 21 (zuletzt 35) tribus (Bezirken), nicht nach Vermögensklassen eingeteilt, stimmt, sondern innerhalb jeder tribus nach Stimmenmehrheit, giebt es kein Vorstimmrecht des Adels und der Wohlhabenden.

c. 491. Coriolanus (Shakespeare) zieht wider seine Vaterstadt mit einem Heere eines feindlichen Nachbarvolkes. (Vgl. Isagoras von Athen, Kritias, Leontiades von Theben.)

472. Die Volksbeamten werden in den Tributkomitien gewählt: lex Publilia.

451—449. Die Dezemvirn stellen das Land- und Stadtrecht auf 12 Kupfertafeln zusammen und zu dauernder Kennt-

nisnahme öffentlich auf. Die patrizische Rechtsprechung steht von nun ab unter jedermanns Überwachung. (Versuch der Dezemvirn, eine oligarchische Regierung — nach Art der Dreifsig von Athen — herzustellen.)

445. Lex Canuleia: Ehen zwischen Patriziern und Plebejern sind rechtmäfsig. Die Kinder folgen dem Stande des Vaters.

c. 400. Soldzahlung aus der Staatskasse während der Belagerung von Veji.

367. Annahme der licinischen Gesetze:
 a. Abzug der gezahlten Zinsen vom Kapital. (Vgl. die Seisachtheia Solons.)
 b. Niemand soll mehr als 500 Morgen Gemeindeland besitzen.
 c. Ein Konsul soll aus der plebs genommen werden.

Zwischen 356 und 300. Die Diktatur und die vom Konsulat mit der Zeit abgezweigten Ämter sowie die Priestertümer der plebs zugänglich geworden.

326 oder 313. Lex Poetelia: Die Schuldhaft wird aufgehoben.

300. Politische, priesterliche, rechtliche Gleichstellung der Plebs mit dem Patriziat.

Folgen:

a. Aus den Patriziern und den wohlhabenden Plebejer-Familien, welche imstande sind, die hohen Staatsämter zu übernehmen, und die dadurch in den Senat gelangen, entwickelt sich ein neuer, ein Amtsadel: (Optimates, nobiles.) Die Nobilität. Zuweilen steigen tüchtige Elemente von unten zu jenen auf: Homines novi, Emporkömmlinge. (Marius, Cicero.)

b. Die Volkstribunen werden nach Wegfall der Kampfobjekte und Erlangung von Sitz und Stimme im Senat, den sie auch berufen dürfen, eine friedliche Behörde, behalten aber eine Art Aufsicht über die Vorgänge im Staate.

c. Der Senat gewinnt fast die ganze Exekutive. Die Senatoren, vom Censor auf Lebenszeit ernannt, müssen sich jedoch aller vier Jahre einer Ausstofsung aus demselben gewärtigen.

d. Die beiden Volksversammlungen, comitia centuriata und tributa stellen den Souverän dar. Sie beschliefsen über Krieg und Frieden, Bündnisse, Verträge, wählen die Beamten u. a. m.

e. Das bewegliche Vermögen wird bei der Festsetzung des Vermögens dem Grundbesitz voll gleichwertig gerechnet.

Die neue ständische Gliederung gestaltete sich demnach folgendermafsen:

A. Römische Bevölkerung.
  I. Freie:
    1. Der Amtsadel.
    2. Die Bürgerschaft (mit und ohne Grundbesitz).
    3. Die Freigelassenen.
  II. Unfreie: Die Sklaven. Im ganzen erträgliche Verhältnisse bis nach den punischen Kriegen.[1])

B. Italische Bevölkerung. Dreiteilung der freien Gemeinden Italiens:
  1. Municipia, Gemeinden mit römischem Bürgerrecht ohne Stimmrecht und Anrecht auf ein Staatsamt in Rom,
    a. aber mit Anrecht auf die eigenen Gemeindeämter,
    b. auch ohne Anrecht auf solche.
  2. Colonien
    a. angesiedelter römischer Vollbürger. Diese hier der erste Stand, die bisherige Bevölkerung die neue plebs. (Vgl. den Erobererstaat am Eurotas: Spartiaten/Periöken.)
    b. latinischen Rechts, ohne Recht auf Abstimmung und Amt in Rom.
  3. Bundesgenossen (wie anfangs die attischen)
    a. mit völlig selbständiger Verwaltung und Rechtsprechung,
    b. ohne diese. Beide stellen Schiffe und Hilfstruppen. — Dazu
  4. Unterworfene, (wie die Karthagos von Vögten) von römischen Beamten regiert.

1) Übrigens fand im Jahre 311 in Rom die erste mir bekannte Arbeitseinstellung statt. Die Schilderung derselben lasse ich hier folgen (Liv., IX, 30, 5 ff.): Eiusdem anni rem dictu parvam praeterirem, ni ad religionem visa esset pertinere. Tibicines, quia prohibiti a proximis censoribus erant in aede Iovis vesci, quod traditum antiquitus erat, aegre passi Tibur uno agmine abierunt, adeo ut nemo in urbe esset, qui sacrificiis praecineret. Eius rei religio tenuit senatum, legatosque Tibur miserunt, ut darent operam, ut ii homines Romanis restituerentur. Tiburtini benigne polliciti primum accitos in curiam hortati sunt, uti reverterentur Romam; postquam perpelli nequibant, consilio haud abhorrente ab ingeniis hominum eos adgrediuntur. Die festo alii alios per speciem celebrandarum cantu epularum invitant et vino, cuius avidum ferme genus est, oneratos sopiunt, atque ita in plaustra somno vinctos coniciunt ac Romam deportant. Nec prius sensere, quam plaustris in foro relictis plenos crapulae eos lux oppressit. Tunc concursus populi factus, impetratoque, ut manerent, datum, ut triduum quotannis ornati cum cantu atque hac, quae nunc sollemnis est, licentia per urbem vagarentur, restitutumque in aede vescendi ius iis, qui sacris praecinerent. Haec inter duorum ingentium bellorum curam gerebantur. — (Hoffentlich ist diese köstliche Erzählung nicht erst nachträglich erfunden worden, um die Entstehung der Rechte der Stadtmusikanten Roms zu erklären.) — Die Flötenbläser errangen somit vollständigen Sieg über den Staat als Arbeitgeber.

Zweiter Teil.

Rom und Italien im zweiten Jahrhundert vor Christus.

Dadurch, dafs Rom nach der Zerstörung Karthagos die Herrschaft über die Mittelmeerländer erlangte und auf das eifrigste an Handel und Verkehr teilnahm, veränderten sich die römischen Verhältnisse auch auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiete. Die Kenntnis der neuen Zustände ist nun nicht allein für den Geschichtsforscher und den, der gerade römische Geschichte genauer betrachtet, sondern für alle Zeiten äufserst wertvoll, weil sich damals in und um Italien eine ähnliche Verschiebung in bezug auf Besitz, Gütererzeugung und Güteraustausch vollzog wie in unserem Jahrhundert. Darum lesen wir zusammen aus Mommsens römischer Geschichte im ersten Bande [8. Aufl. S. 830—860] die Darstellung, welche über „Boden- und Geldwirtschaft" gegeben wird. Gerade Mommsens, des fortschrittlich gesinnten Historikers, Auseinandersetzung bevorzuge ich, um nicht Gefahr zu laufen, mangelnder Objektivität geziehen zu werden, wenn ich die im zweiten Jahrhundert der vorchristlichen Zeit in Rom zu Tage tretende und bald herrschende Kapitalistenwirtschaft von einem konservativen Schriftsteller erörtern lasse. Dazu ist Mommsen ein ausgezeichneter Geschichtsschreiber von schärfster Beobachtungsgabe. Unser Ziel ist, über allen Parteien stehend, die Wirklichkeit des Geschehenen, die Wahrheit zu suchen!

Th. Mommsen, Röm. Gesch., III. Buch, Kap. XII.

Boden- und Geldwirtschaft.

Wie mit dem sechsten Jahrhundert der Stadt zuerst eine einigermafsen pragmatisch zusammenhängende Geschichte derselben möglich wird, so treten auch in dieser Zeit zuerst die ökonomischen Zustände mit gröfserer Bestimmtheit und Anschaulichkeit hervor. Zugleich stellt die Grofswirtschaft im Ackerbau wie im Geldwesen in ihrer späteren Weise und Ausdehnung jetzt zuerst sich fest, ohne dafs sich genau scheiden liefse, was darin auf älteres Herkommen, was auf Nachahmung der Boden- und Geldwirtschaft der früher civilisierten Nationen, namentlich der Phöniker, was auf die steigende Kapitalmasse und die steigende Intelligenz der Nation zurückgeht. Zur richtigen Einsicht in die innere Geschichte Roms wird es beitragen diese wirtschaftlichen Verhältnisse hier zusammenfassend zu schildern. Römische Ökonomie.

Die Bodenwirtschaft[1]) war entweder Guts- oder Weide- oder Kleinwirtschaft, wovon die erste in der von Cato entworfenen Schilderung uns mit grofser Anschaulichkeit entgegentritt.

Gutswirtschaft. Umfang der Güter.

Die römischen Landgüter waren, als gröfserer Grundbesitz betrachtet, durchgängig von beschränktem Umfang. Das von Cato beschriebene hatte ein Areal von 240 Morgen; ein sehr gewöhnliches Mafs war die sogenannte Centuria von 200 Morgen. Wo die mühsame Rebenzucht betrieben ward, wurde die Wirtschaftseinheit noch kleiner gemacht; Cato setzt für diesen Fall einen Flächeninhalt von 100 Morgen voraus. Wer mehr Kapital in die Landwirtschaft stecken wollte, vergröfserte nicht sein Gut, sondern

---

1) Um übrigens von dem alten Italien ein richtiges Bild zu gewinnen, ist es notwendig sich zu erinnern, welche grofse Veränderungen auch hier durch die neuere Kultur entstanden sind. Von den Getreidearten ward im Altertum Roggen nicht gebaut und des als Unkraut wohlbekannten Hafers sah man in der Kaiserzeit mit Verwunderung die Deutschen sich zum Brei bedienen. Der Reis ward in Italien zuerst am Ende des fünfzehnten, der Mais daselbst zuerst am Anfang des siebzehnten Jahrhunderts kultiviert. Die Kartoffeln und Tomaten stammen aus Amerika; die Artischocken scheinen nichts als eine durch Kultur entstandene Varietät der den Römern bekannten Cardonen, aber doch in ihrer Eigentümlichkeit neueren Ursprungs zu sein. Die Mandel dagegen oder die 'griechische Nufs', die Pfirsich oder die 'persische', auch die 'weiche Nufs' (nux mollusca) sind zwar Italien ursprünglich fremd, aber begegnen wenigstens schon hundertfünfzig Jahre vor Christus. Die Dattelpalme, in Italien aus Griechenland, wie in Griechenland aus dem Orient eingeführt und ein lebendiger Zeuge des uralten kommerciell-religiösen Verkehrs des Occidents mit den Orientalen, ward in Italien bereits dreihundert Jahre vor Christus gezogen (Liv. 10, 47), nicht der Früchte wegen (Plin. h. n. 13, 4, 26), sondern eben wie heutzutage, als Prachtgewächs und um der Blätter bei öffentlichen Festlichkeiten sich zu bedienen. Jünger ist die Kirsche oder die Frucht von Kerasus am Schwarzen Meer, die erst in der ciceronischen Zeit in Italien gepflanzt zu werden anfing, obwohl der wilde Kirschbaum daselbst einheimisch ist; noch jünger vielleicht die Aprikose oder die 'armenische Pflaume'. Der Citronenbaum ward erst in der späteren Kaiserzeit in Italien kultiviert; die Orange kam gar erst durch die Mauren im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert dahin, ebenso erst im sechzehnten von Amerika die Aloe (Agave americana). Die Baumwolle ist in Europa zuerst von den Arabern gebaut worden. Auch der Büffel und der Seidenwurm sind nur dem neuen, nicht dem alten Italien eigen. — Wie man sieht, sind die mangelnden grofsenteils eben diejenigen Produkte, die uns recht 'italienisch' scheinen; und wenn das heutige Deutschland, verglichen mit demjenigen, welches Cäsar betrat, ein südliches Land genannt werden kann, so ist auch Italien in nicht minderem Grade seitdem 'südlicher' geworden.

erwarb mehrere Güter; wie denn wohl schon der Maximalsatz des Okkupationsbesitzes von 500 Morgen (S. 295) als Inbegriff von zwei oder drei Landgütern gedacht worden ist. — Vererbpachtung ist der italischen Privat- wie der römischen Gemeindewirtschaft fremd; nur bei den abhängigen Gemeinden kam sie vor. Verpachtung auf kürzere Zeit, sowohl gegen eine feste Geldsumme, als auch in der Art, daſs der Pächter alle Betriebskosten trug und dafür einen Anteil, in der Regel wohl die Hälfte der Früchte empfing[1]), war nicht unbekannt, aber Ausnahme und Notbehelf; ein eigener Pächterstand hat sich deshalb in Italien nicht gebildet.[2]) Regelmäſsig leitete also der Eigentümer selber den Betrieb seiner Güter; indes wirtschaftete er nicht eigentlich selbst, sondern erschien nur von Zeit zu Zeit auf dem Gute, um den Wirtschaftsplan festzustellen, die Ausführung zu beaufsichtigen und seinen Leuten die Rechnung abzunehmen, wodurch es ihm möglich ward teils eine Anzahl Güter gleichzeitig zu nutzen, teils sich nach Umständen den Staatsgeschäften zu widmen. — Von Getreide wurden namentlich Spelt und Weizen, auch Gerste und Hirse gebaut; daneben Rüben, Rettige, Knoblauch, Mohn und, besonders zum Viehfutter, Lupinen, Bohnen, Erbsen, Wicken und andere Futterkräuter. In der Regel ward im Herbst, nur ausnahmsweise im Frühjahr gesäet. Für die Bewässerung und Entwässerung war man sehr thätig, und zum Beispiel die Drainage durch geblendete Gräben früh im Gebrauch. Auch Wiesen zur Heugewinnung fehlten nicht und schon zu Catos Zeit wurden sie häufig künstlich berieselt. Von gleicher, wo nicht von gröſserer wirtschaftlicher Bedeutung als Korn und Kraut waren der Ölbaum und der Rebstock, von denen jener zwischen die Saaten, dieser für sich auf eigenen Weinbergen gepflanzt ward.[3]) Auch

Leitung der Wirtschaft.

Wirtschaftsobjekte.

1) Nach Cato de rebus rusticis 137 wird bei der Teilpacht der Bruttoertrag des Gutes, nach Abzug des für die Pflugstiere benötigten Futters, zwischen Verpächter und Pächter (colonus partiarius) zu den zwischen ihnen ausgemachten Teilen geteilt. Daſs die Teile in der Regel gleich waren, läſst die Analogie des französischen bail à cheptel und der ähnlichen italienischen Pachtung auf halb und halb sowie die Abwesenheit jeder Spur andrer Quotenteilung vermuten.

2) Eigentliche Bedeutung hat die Pacht erst gewonnen, als die römischen Kapitalisten anfingen überseeische Besitzungen in groſsem Umfang zu erwerben; wo man es denn auch zu schätzen wuſste, wenn eine Zeitpacht durch mehrere Generationen fortging.

3) Daſs zwischen den Rebstöcken kein Getreide gebaut ward, sondern höchstens leicht im Schatten fortkommende Futterkräuter, geht aus Cato hervor; und darum rechnet auch Columella 3, 3 bei dem Weinberg keinen anderen Nebengewinn als den Ertrag der verkauften Ableger.

Feigen-, Apfel-, Birn- und andere Fruchtbäume wurden gezogen und ebenso teils zum Holzschlag, teils wegen des zur Streu und zum Viehfutter nützlichen Laubes, Ulmen, Pappeln und andere Laubbäume und Büsche. Dagegen hat bei den Italikern, bei denen durchgängig Vegetabilien, Fleischspeisen nur ausnahmsweise und dann fast nur Schweine- und Lammfleisch auf den Tisch kamen, die Viehzucht eine weit geringere Rolle gespielt als in der heutigen Ökonomie. Obwohl man den ökonomischen Zusammenhang des Ackerbaus und der Viehzucht und namentlich die Wichtigkeit der Düngerproduktion nicht verkannte, so war doch die heutige Verbindung von Acker- und Viehwirtschaft dem Altertum fremd. An Grofsvieh ward nur gehalten, was zur Bestellung des Ackers erforderlich war und dasselbe nicht auf eigenem Weideland, sondern im Sommer durchaus und meistens auch im Winter im Stall gefüttert. Dagegen wurden auf die Stoppelweide Schafe aufgetrieben, von denen Cato 100 Stück auf 240 Morgen rechnet; häufig indes zog der Eigentümer es vor, die Winterweide an einen grofsen Herdenbesitzer in Pacht zu geben oder auch seine Schafherde einem Teilpächter gegen Ablieferung einer bestimmten Anzahl von Lämmern und eines gewissen Mafses von Käse und Milch zu überlassen. Schweine — Cato rechnet auf das gröfsere Landgut zehn Ställe —, Hühner, Tauben wurden auf dem Hofe gehalten und nach Bedürfnis gemästet, auch, wo Gelegenheit dazu war, eine kleine Hasenschonung und ein Fischkasten eingerichtet — die bescheidenen Anfänge der später so unermefslich sich ausdehnenden Wild- und Fischhegung und Züchtung. — Die Feldarbeit ward beschafft mit Ochsen, die zum Pflügen, und Eseln, die besonders zum Düngerschleppen und zum Treiben der Mühle verwandt wurden; auch ward wohl noch, wie es scheint, für den Herrn, ein Pferd gehalten. Man zog diese Tiere nicht auf dem Gut, sondern kaufte sie; durchgängig waren wenigstens Ochsen und Pferde verschnitten. Auf das Gut von 100 Morgen rechnet Cato ein, auf das von 240 drei Joch Ochsen, ein jüngerer Landwirt Saserna auf 200 Morgen zwei Joch; Esel wurden nach Catos Anschlag für das kleinere Grundstück drei, für das gröfsere vier erfordert. — Die Menschenarbeit ward regelmäfsig durch Sklaven beschafft. An der Spitze der Gutssklavenschaft (familia rustica) stand der Wirtschafter (vilicus, von villa), der einnimmt und ausgiebt, kauft und verkauft, die Instruktionen des Herrn entgegennimmt und in dessen Abwesenheit

Wirtschaftsmittel. Vieh.

Guts-Sklaven.

Dagegen die Baumpflanzung (arbustum) wird wie jedes Getreidefeld besäet. Nur wo der Wein an lebendigen Bäumen gezogen wird, baut man auch zwischen diesen Getreide.

anordnet und straft. Unter ihm stehen die Wirtschafterin (vilica), die Haus, Küche und Speisekammer, Hühnerhof und Taubenschlag besorgt; eine Anzahl Pflüger (bubulci) und gemeiner Knechte, ein Eseltreiber, ein Schweine- und, wo es eine Schafherde gab, ein Schafhirt. Die Zahl schwankte natürlich je nach der Bewirtschaftungsweise. Auf ein Ackergut von 200 Morgen ohne Baumpflanzungen werden zwei Pflüger und sechs Knechte, auf ein gleiches mit Baumpflanzungen zwei Pflüger und neun Knechte, auf ein Gut von 240 Morgen mit Olivenpflanzungen und Schafherde drei Pflüger, fünf Knechte und drei Hirten gerechnet. Für den Weinberg brauchte man natürlich mehr Arbeitskräfte: auf ein Gut von 100 Morgen mit Rebpflanzungen kommen ein Pflüger, elf Knechte und zwei Hirten. Der Wirtschafter stand natürlich freier als die übrigen Knechte; die magonischen Bücher rieten, ihm Ehe, Kinderzeugung und eigene Kasse zu gestatten, und Cato, ihn mit der Wirtschafterin zu verheiraten; er allein wird auch Aussicht gehabt haben, im Fall des Wohlverhaltens von dem Herrn die Freiheit zu erlangen. Im übrigen bildeten alle einen gemeinschaftlichen Hausstand. Die Knechte wurden eben wie das Grofsvieh nicht auf dem Gut gezogen, sondern in arbeitsfähigem Alter auf dem Sklavenmarkt gekauft, auch wohl, wenn sie durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig geworden waren, mit anderem Ausschufs wieder auf den Markt geschickt.[1]) Das Wirtschaftsgebäude (villa rustica) war zugleich Stallung für das Vieh, Speicher für die Früchte und Wohnung des Wirtschafters wie der Knechte; wogegen für den Herrn häufig auf dem Gut ein abgesondertes Landhaus (villa urbana) eingerichtet war. Ein jeder Sklave, auch der Wirtschafter selbst, erhielt seine Bedürfnisse auf Rechnung des Herrn in gewissen Fristen nach festen Sätzen geliefert, womit er dann auszukommen hatte; so Kleider und Schuhzeug, die auf

---

1) Mago oder sein Übersetzer (bei Varro r. r. 1, 17, 3) rät, die Sklaven nicht zu züchten, sondern nicht jünger als zweiundzwanzigjährig zu kaufen; und ein ähnliches Verfahren mufs auch Cato im Sinne gehabt haben, wie der Personalbestand seiner Musterwirtschaft deutlich beweist, obwohl er es nicht geradezu sagt. Den Verkauf der alten und kranken Sklaven rät Cato (2) ausdrücklich an. Die Sklavenzüchtung, wie sie Columella 1, 8 beschreibt, wobei die Sklavinnen, welche drei Söhne haben, von der Arbeit befreit, die Mütter von vier Söhnen sogar freigelassen werden, ist wohl mehr eine selbständige Spekulation als ein Teil des regelmäfsigen Gutsbetriebes, ähnlich wie das von Cato selbst betriebene Geschäft Sklaven zur Abrichtung und zum Wiederverkauf aufzukaufen (Plutarch Cat. mai. 21). Die ebendaselbst erwähnte charakteristische Besteuerung bezieht sich wohl auf die eigentliche Dienerschaft (familia urbana).

dem Markte gekauft wurden und von denen die Empfänger nur die Instandhaltung selber beschafften; so monatlich eine Quantität Weizen, die jeder selbst zu mahlen hatte, ferner Salz, Zukost — Oliven oder Salzfisch —, Wein und Öl. Die Quantität richtete sich nach der Arbeit, weshalb zum Beispiel der Wirtschafter, der leichtere Arbeit hat als die Knechte, knapperes Maſs als diese empfing. Alles Backen und Kochen besorgte die Wirtschafterin, und alle aſsen gemeinschaftlich dieselbe Kost. Es war nicht Regel die Sklaven zu fesseln; wer aber Strafe verwirkt hatte oder einen Entweichungsversuch befürchten lieſs, ward angeschlossen auf die Arbeit geschickt und des Nachts in den Sklavenkerker gesperrt.[1]) Regelmäſsig reichten diese Gutssklaven hin; im Notfall halfen, wie sich von selbst versteht, die Nachbarn mit ihren Sklaven gegen Tagelohn einer dem andern aus. Fremde Arbeiter wurden sonst für gewöhnlich nicht verwandt, auſser in besonders ungesunden Gegenden, wo man es vorteilhaft fand, den Sklavenstand zu beschränken und dafür gemietete Leute zu verwenden, und zur Einbringung der Ernte, für welche die stehenden Arbeitskräfte nirgends genügten. Bei der Korn- und Heuernte nahm man gedungene Schnitter hinzu, die oft an Lohnes statt von ihrem Eingebrachten die sechste bis neunte Garbe oder, wenn sie auch draschen, das fünfte Korn empfingen — so zum Beispiel gingen jährlich umbrische Arbeiter in groſser Zahl in das Thal von Rieti, um hier die Ernte einbringen zu helfen. Die Trauben-

Fremde Arbeiter.

1) In dieser Beschränkung ist die Fesselung der Sklaven und selbst der Haussöhne uralt; und also als Ausnahme erscheinen auch bei Cato die gefesselten Feldarbeiter, denen, da sie nicht selbst mahlen können, statt des Kornes Brot verabreicht werden muſs (56). Sogar in der Kaiserzeit tritt die Fesselung der Sklaven durchgängig noch auf als eine definitiv von dem Herrn, provisorisch von dem Wirtschafter zuerkannte Bestrafung. Wenn dennoch die Bestellung der Felder durch gefesselte Sklaven in späterer Zeit als eigenes Wirtschaftssystem vorkommt, und der Arbeiterzwinger (ergastulum), ein Kellergeschoſs mit vielen, aber schmalen und nicht vom Boden aus mit der Hand zu erreichenden Fensteröffnungen (Colum. 1, 6), ein notwendiges Stück des Wirtschaftsgebäudes wird, so vermittelt sich dies dadurch, daſs die Lage der Gutssklaven härter war als die der übrigen Knechte, und darum vorwiegend diejenigen Sklaven dazu genommen wurden, welche sich vergangen hatten oder zu haben schienen. Daſs grausame Herren übrigens auch ohne jeden Anlaſs die Fesselung eintreten lieſsen, soll damit nicht geleugnet werden und liegt auch klar darin angedeutet, daſs die Rechtsbücher die den Verbrechersklaven treffenden Nachteile nicht über die Gefesselten, sondern die Strafe halber Gefesselten verhängen. Ganz ebenso stand es mit der Brandmarkung; sie sollte eigentlich Strafe sein; aber es wurde auch wohl die ganze Herde gezeichnet.

und Olivenernte ward in der Regel einem Unternehmer in Akkord gegeben, welcher durch seine Mannschaften, gedungene Freie oder auch Fremde oder eigene Sklaven, unter Aufsicht einiger vom Gutsbesitzer dazu angestellter Leute das Lesen und Pressen besorgte und den Ertrag an den Herrn ablieferte[1]; sehr häufig verkaufte auch der Gutsbesitzer die Ernte auf dem Stock oder Zweig und liefs den Käufer die Einbringung besorgen. — Die ganze Wirtschaft ist durchdrungen von der unbedingten Rücksichtslosigkeit der Kapitalmacht. Knecht und Vieh stehen auf einer Linie; ein guter Kettenhund, heifst es bei einem römischen Landwirt, mufs nicht zu freundlich gegen seine 'Mitsklaven' sein. Man nährt gehörig den Knecht wie den Stier, so lange sie arbeiten können, weil es nicht wirtschaftlich wäre sie hungern zu lassen; und man verkauft sie wie die abgängige Pflugschar, wenn sie arbeitsunfähig geworden sind, weil es ebenfalls nicht wirtschaftlich wäre sie länger zu behalten. In älterer Zeit hatten religiöse Rücksichten auch hier mildernd eingegriffen und den Knecht wie den Pflugstier an den gebotenen Fest- und Rasttagen[2]) von der Arbeit entbunden; nichts ist bezeichnender für den Geist Catos und seiner Gesinnungsgenossen als die Art, wie sie die Heiligung des Feiertags dem Buchstaben nach einschärften und der Sache nach umgingen, nämlich anrieten, den Pflug an jenen Tagen allerdings ruhen zu lassen, aber mit anderen nicht ausdrücklich verpönten Arbeiten auch an diesen Tagen die Sklavenschaft rastlos zu beschäftigen. Grundsätzlich ward ihr keinerlei freie Regung gestattet — der Sklave, lautet einer von Catos Wahrsprüchen, mufs entweder arbeiten oder schlafen — und durch menschliche Beziehungen die Knechte an das Gut oder an den Herrn zu

Geist dieser Wirtschaft.

---

1) Von der Weinlese sagt dies Cato nicht ausdrücklich, wohl aber Varro (1, 17), und es liegt auch in der Sache. Es wäre ökonomisch fehlerhaft gewesen, den Stand der Gutssklavenschaft nach dem Mafs der Erntearbeiten einzurichten, und am wenigsten würde man, wenn es dennoch geschehen wäre, die Trauben auf dem Stock verkauft haben, was doch häufig vorkam (Cato 147).

2) Columella (2, 12, 9) rechnet auf das Jahr durchschnittlich 45 Regen- und Feiertage; und damit stimmt überein, dafs nach Tertullian (de idolol. 14) die Zahl der heidnischen Festtage noch nicht die fünfzig Tage der christlichen Freudenzeit von Ostern bis Pfingsten erreicht. Dazu kommt dann die Rastzeit des Mittwinters nach vollbrachter Herbstsaat, welche Columella auf dreifsig Tage anschlägt. In diese fiel ohne Zweifel durchgängig das wandelbare 'Saatfest' (feriae sementivae; vgl. Ovid fast. 1, 661). Mit den Gerichtsferien in der Ernte- (Plin. ep. 8, 21, 2 und sonst) und Weinlesezeit darf dieser Rastmonat nicht verwechselt werden.

knüpfen ward nicht einmal versucht. Der Rechtsbuchstabe waltete in unverhüllter Scheufslichkeit, und man machte sich keine Illusionen über die Folgen. 'So viel Sklaven, so viel Feinde', sagt ein römisches Sprüchwort. Es war ein ökonomischer Grundsatz, Spaltungen innerhalb der Sklavenschaft eher zu hegen als zu unterdrücken; in demselben Sinne warnten schon Platon und Aristoteles und nicht minder das Orakel der Ackerwirte, der Karthager Mago davor, Sklaven gleicher Nationalität zusammenzubringen, um nicht landsmannschaftliche Verbindungen und vielleicht Komplotte herbeizuführen. Es ward, wie schon gesagt, die Sklavenschaft von dem Gutsherrn ganz ebenso regiert, wie die römische Gemeinde die Unterthanenschaften regierte in den 'Landgütern des römischen Volkes', den Provinzen; und die Welt hat es empfunden, dafs der herrschende Staat sein neues Regierungs- nach dem Sklavenhaltersystem entwickelte. Wenn man übrigens sich zu jener wenig beneidenswerten Höhe des Denkens emporgeschwungen hat, wo in der Wirtschaft durchaus nichts gilt als das darin steckende Kapital, so kann man der römischen Gutswirtschaft das Lob der Folgerichtigkeit, Thätigkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Solidität nicht versagen. Der kernige, praktische Landmann spiegelt sich in der catonischen Schilderung des Wirtschafters wie er sein soll, der zuerst im Hofe auf und zuletzt im Bette ist, der streng gegen sich ist wie gegen seine Leute und vor allem die Wirtschafterin in Respekt zu halten weifs, aber auch die Arbeiter und das Vieh, insbesondere den Pflugstier wohl versorgt, der oft und bei jeder Arbeit mit anfafst, aber sich nie wie ein Knecht müde arbeitet, der stets zu Hause ist, nicht borgt noch verborgt, keine Gastereien giebt, um keinen andern Gottesdienst als um den der eignen Haus- und Feldgötter sich kümmert und als rechter Sklave allen Verkehr mit den Göttern wie mit den Menschen dem Herrn anheimstellt, der endlich und vor allen Dingen demselben bescheiden begegnet und den von ihm empfangenen Instruktionen, ohne zu wenig und ohne zu viel zu denken, getreulich und einfach nachlebt. Der ist ein schlechter Landmann, heifst es anderswo, der das kauft, was er auf seinem Gute erzeugen kann; ein schlechter Hausvater, welcher bei Tage vornimmt, was bei Licht sich beschaffen läfst, es sei denn, dafs das Wetter schlecht ist; ein noch schlechterer, welcher am Werkeltag thut, was am Feiertag gethan werden kann; der schlechteste von allen aber der, welcher bei gutem Wetter zu Hause statt im Freien arbeiten läfst. Auch die charakteristische Düngerbegeisterung mangelt nicht; und wohl sind es goldene Regeln, dafs für den Landmann der Boden nicht da ist zum Scheuern und Fegen, sondern zum Säen und Ernten, dafs man also zuvor Reben und

Ölbäume pflanzen und erst nachher und nicht in allzu früher Jugend ein Landhaus sich einrichten soll. Eine gewisse Bauernhaftigkeit ist der Wirtschaft freilich eigen, und anstatt der rationellen Ermittelung der Ursachen und Wirkungen treten durchgängig die bekannten bäurischen Erfahrungssätze auf; doch ist man sichtbar bestrebt sich fremde Erfahrungen und ausländische Produkte anzueignen, wie denn schon in Catos Verzeichnis der Fruchtbaumsorten griechische, afrikanische und spanische erscheinen.

Bauernwirtschaft.

Die Bauernwirtschaft war von der des Gutsbesitzers hauptsächlich nur verschieden durch den kleineren Mafsstab. Der Eigentümer selbst und seine Kinder arbeiteten hier mit den Sklaven oder auch an deren Statt. Der Viehstand zog sich zusammen, und wo das Gut nicht länger die Kosten des Pfluges und seiner Bespannung deckte, trat dafür die Hacke ein. Öl- und Weinbau traten zurück oder fielen ganz weg. — In der Nähe Roms oder eines anderen gröfseren Absatzplatzes bestanden auch sorgfältig berieselte Blumen- und Gemüsegärten, ähnlich etwa wie man sie jetzt um Neapel sieht, und gaben sehr reichlichen Ertrag.

Weidewirtschaft.

Die Weidewirtschaft ward bei weitem mehr ins Grofse getrieben als der Feldbau. Das Weidelandgut (*saltus*) mufste auf jeden Fall beträchtlich mehr Flächenraum haben als das Ackergut — man rechnete mindestens 800 Morgen — und konnte mit Vorteil für das Geschäft fast ins Unendliche ausgedehnt werden. Nach den klimatischen Verhältnissen Italiens ergänzen sich daselbst gegenseitig die Sommerweide in den Bergen und die Winterweide in den Ebenen; schon in jener Zeit wurden, eben wie jetzt noch und grofsenteils wohl auf denselben Pfaden, die Herden im Frühjahr von Apulien nach Samnium und im Herbst wieder zurück von da nach Apulien getrieben. Die Winterweide indes fand, wie schon bemerkt ist, nicht durchaus auf besonderem Weideland statt, sondern war zum Teil Stoppelweide. Man zog Pferde, Rinder, Esel, Maulesel, hauptsächlich um den Gutsbesitzern, Frachtführern, Soldaten und so weiter die benötigten Tiere zu liefern; auch Schweine- und Ziegenherden fehlten nicht. Weit selbständiger aber und weit höher entwickelt war infolge des fast durchgängigen Tragens von Wollstoffen die Schafzucht. Der Betrieb ward durch Sklaven beschafft und war im ganzen dem Gutsbetrieb ähnlich, so dafs der Viehmeister (*magister pecoris*) an die Stelle des Wirtschafters trat. Den Sommer über kamen die Hirtensklaven meistenteils nicht unter Dach, sondern hausten, oft meilenweit von menschlichen Wohnungen entfernt, unter Schuppen und Hürden; es lag also in den Verhältnissen, dafs man die kräftigsten Männer dazu auslas, ihnen Pferde und Waffen gab und ihnen eine bei

weitem freiere Bewegung gestattete, als dies bei der Gutsmannschaft geschah.

Resultate. Um die ökonomischen Resultate dieser Bodenwirtschaft einigermafsen zu würdigen, sind die Preisverhältnisse und namentlich die Kornpreise dieser Zeit zu erwägen. Durchschnittlich sind dieselben zum Erschrecken gering, und zum guten Teil durch Schuld der römischen Regierung, welche in dieser wichtigen Frage, nicht so sehr durch ihre Kurzsichtigkeit, als durch eine unverzeihliche Begünstigung des hauptstädtischen Proletariats auf Kosten der italischen Bauerschaft, zu den furchtbarsten Fehlgriffen geführt worden ist. Es handelt sich hier vor allem um den Konflikt des überseeischen und des italischen Korns. Das Getreide, das von den Provinzialen teils unentgeltlich, teils gegen eine mäfsige Vergütigung der römischen Regierung geliefert ward, wurde von dieser teils an Ort und Stelle zur Verpflegung des römischen Beamtenpersonals und der römischen Heere verwandt, teils an die Zehntpächter in der Art abgetreten, dafs diese dafür entweder Geldzahlung leisteten oder auch es übernahmen, gewisse Quantitäten Getreide nach Rom, oder wohin es sonst erforderlich war zu liefern. Seit dem zweiten makedonischen Kriege wurden die römischen Heere durchgängig mit überseeischem Korne unterhalten und wenn dies auch der römischen Staatskasse zum Vorteil gereichte, so verschlofs sich doch damit eine wichtige Absatzquelle für den italischen Landmann. Indes dies war das Geringste. Der Regierung, welche längst wie billig auf die Kornpreise ein wachsames Auge gehabt hatte und bei drohenden Teuerungen durch rechtzeitigen Einkauf im Ausland eingeschritten war, lag es nahe, seit die Kornlieferungen der Unterthanen ihr alljährlich grofse Getreidemassen und wahrscheinlich gröfsere, als man in Friedenszeiten brauchte, in die Hände führten, und seit ihr überdies die Gelegenheit geboten war, ausländisches Getreide in fast unbegrenzter Quantität zu mäfsigen Preisen zu erwerben, mit solchem Getreide die hauptstädtischen Märkte zu überführen und dasselbe zu Sätzen abzugeben, die entweder an sich oder doch verglichen mit den italischen Schleuderpreise waren. Schon in
203—200 den Jahren 551—554, und, wie es scheint, zunächst auf Veranstaltung Scipios, wurde in Rom der preufsische Scheffel (sechs Modii) spanischen und afrikanischen Weizens von Gemeinde wegen an die Bürger zu 24, ja zu 12 Assen (17—8½ Gr.) abgegeben;
196 einige Jahre nachher (558) kamen über 160 000 Scheffel sizilischen Getreides zu dem letzteren Spottpreis in der Hauptstadt zur Verteilung. Umsonst eiferte Cato gegen diese kurzsichtige Politik; die beginnende Demagogie mischte sich hinein, und diese aufserordentlichen, aber vermutlich sehr häufigen Austeilungen von Korn

unter dem Marktpreis durch die Regierung oder einzelne Beamte sind der Keim der späteren Getreidegesetze geworden. Aber auch wenn das überseeische Korn nicht auf diesem aufserordentlichen Wege an die Konsumenten gelangte, drückte es auf den italischen Ackerbau. Nicht blofs wurden die Getreidemassen, die der Staat an die Zehntpächter losschlug, ohne Zweifel in der Regel von diesen so billig erworben, dafs sie beim Wiederverkauf unter dem Produktionspreis weggegeben werden konnten; sondern wahrscheinlich war auch in den Provinzen, namentlich in Sizilien, teils infolge der günstigen Bodenverhältnisse, teils der ausgedehnten Grofs- und Sklavenwirtschaft nach karthagischem System (S. 490), der Produktionspreis überhaupt beträchtlich niedriger als in Italien, der Transport aber des sizilischen und sardinischen Getreides nach Latium wenigstens ebenso billig, wenn nicht billiger wie der Transport dahin aus Etrurien, Campanien oder gar Norditalien. Es mufste also schon im natürlichen Laufe der Dinge das überseeische Korn nach der Halbinsel strömen und das dort erzeugte im Preise herabdrücken. Unter diesen durch die leidige Sklavenwirtschaft unnatürlich verschobenen Verhältnissen wäre es vielleicht gerechtfertigt gewesen zu Gunsten des italischen Getreides auf das überseeische einen Schutzzoll zu legen; aber es scheint vielmehr das umgekehrte geschehen und zu Gunsten der Einfuhr des überseeischen Korns nach Italien in den Provinzen ein Prohibitivsystem in Anwendung gebracht zu sein — denn wenn die Ausfuhr einer Quantität Getreide aus Sizilien den Rhodiern als besondere Vergünstigung gestattet ward, so mufs wohl der Regel nach die Kornausfuhr aus den Provinzen nur nach Italien hin frei gewesen, und also das überseeische Korn für das Mutterland monopolisiert worden sein. Die Wirkungen dieser Wirtschaft liegen deutlich vor. Ein Jahr aufserordentlicher Fruchtbarkeit wie 504, wo man in der Hauptstadt für 6 römische Modii (= 1 preufs. Scheffel) Spelt nicht mehr als $^3/_5$ Denar (4 Gr.) zahlte und zu demselben Preise 180 römische Pfund (zu 22 Lot preufsisch) trockene Feigen, 60 Pfund Öl, 72 Pfund Fleisch und 6 Congii (= 17 preufs. Quart) Wein verkauft wurden, kommt freilich eben seiner Aufserordentlichkeit wegen wenig in Betracht; aber bestimmter sprechen andere Thatsachen. Schon zu Catos Zeit heifst Sizilien die Kornkammer Roms. In fruchtbaren Jahren wurde in den italischen Häfen das sizilische und sardinische Korn um die Fracht losgeschlagen. In den reichsten Kornlandschaften der Halbinsel, in der heutigen Romagna und Lombardei, zahlte man zu Polybios Zeit für Kost und Nachtquartier im Wirtshaus durchschnittlich den Tag einen halben As ($^1/_3$ Gr.); der preufsische Scheffel Weizen galt hier einen halben Denar ($3^1/_2$ Gr.). Der

Italische Kornpreise: 250

letztere Durchschnittspreis, etwa der zwölfte Teil des sonstigen Normalpreises[1]), zeigt mit unwidersprechlicher Deutlichkeit, dafs es der italischen Getreideproduktion an Absatzquellen völlig mangelte, und infolgedessen das Korn wie das Kornland daselbst so gut wie entwertet war. — In einem grofsen Industriestaat, dessen Ackerbau die Bevölkerung nicht zu ernähren vermag, hätte ein solches Ergebnis als nützlich oder doch nicht unbedingt als nachteilig betrachtet werden mögen; ein Land wie Italien, wo die Industrie unbedeutend, die Landwirtschaft durchaus Hauptsache war, ward auf diesem Wege systematisch ruiniert und den Interessen der wesentlich unproduktiven hauptstädtischen Bevölkerung, der freilich das Brot nicht billig genug werden konnte, das Wohl des Ganzen auf die schmählichste Weise geopfert. Nirgends vielleicht liegt es so deutlich wie hier zu Tage, wie schlecht die Verfassung und wie unfähig die Verwaltung dieser sogenannten goldenen Zeit der Republik war. Das dürftigste Repräsentativsystem hätte wenigstens zu ernstlichen Beschwerden und zur Einsicht in den Sitz des Übels geführt; aber in jenen Urversammlungen der Bürgerschaft machte alles andere eher sich geltend als die warnende Stimme des vorahnenden Patrioten. Jede Regierung, die diesen Namen verdiente, würde von selber eingeschritten sein; aber die Masse des römischen Senats mag in gutem Köhlerglauben in den niedrigen Kornpreisen das wahre Glück des Volkes gesehen haben, und die Scipionen und Flaminine hatten ja wichtigere Dinge zu thun, die Griechen zu emanzipieren und die republikanische Königskontrolle zu be-

Umgestaltung der römischen Bodenwirtschaft.

1) Als hauptstädtischer Mittelpreis des Getreides kann wenigstens für das siebente und achte Jahrhundert Roms angenommen werden 1 Denar für den römischen Modius oder $1\frac{1}{3}$ Thlr. für den preufsischen Scheffel Weizen, wofür heutzutage (nach dem Durchschnitt der Preise in den Provinzen Brandenburg und Pommern von 1816—1841) ungefähr 1 Thlr. 24 Sgr. gezahlt wird. Ob diese nicht sehr bedeutende Differenz der römischen und der heutigen Preise auf dem Steigen des Korn- oder dem Sinken des Silberwertes beruht, läfst sich schwerlich entscheiden. — Übrigens dürfte es sehr zweifelhaft sein, ob in dem Rom dieser und der späteren Zeit die Kornpreise wirklich stärker geschwankt haben, als dies heutzutage der Fall ist. Vergleicht man Preise wie die oben angeführten von 4 und 7 Gr. den preufsischen Scheffel mit denen der ärgsten Kriegsteuerung und Hungersnot, wo zum Beispiel im hannibalischen Kriege der preufs. Scheffel auf 99 (1 Medimnos = 15 Drachmen: Polyb. 9, 44), im Bürgerkriege auf 198 (1 Modius = 5 Denare: Cic. *Verr.* 3, 92, 214), in der grofsen Teuerung unter Augustus gar auf 218 Groschen (5 Modii = $27\frac{1}{2}$ Denare: Euseb. *chron. p. Chr.* 7 *Scal.*) stieg, so ist der Abstand freilich ungeheuer; allein solche Extreme sind wenig belehrend und könnten nach beiden Seiten hin unter gleichen Bedingungen auch heute noch sich wiederholen.

sorgen — so trieb das Schiff ungehindert in die Brandung hinein. — Seit der kleine Grundbesitz keinen wesentlichen Reinertrag mehr lieferte, war die Bauerschaft rettungslos verloren, und um so mehr, als allmählich auch aus ihr, wenn gleich langsamer als aus den übrigen Ständen, die sittliche Haltung und sparsame Wirtschaft der früheren republikanischen Zeit entwich. Es war nur noch eine Zeitfrage, wie rasch die italischen Bauerhufen durch Aufkaufen und Niederlegen in den gröſseren Grundbesitz aufgehen würden. — Eher als der Bauer war der Gutsbesitzer im stande sich zu behaupten. Derselbe produzierte an sich schon billiger als jener, wenn er sein Land nicht nach dem älteren System an kleinere Zeitpächter abgab, sondern es nach dem neueren durch seine Knechte bewirtschaften lieſs; wo dies also nicht schon früher geschehen war, zwang die Konkurrenz des sizilischen Sklavenkorns den italischen Gutsherrn zu folgen und anstatt mit freien Arbeiterfamilien mit Sklaven ohne Weib und Kind zu wirtschaften. Es konnte der Gutsbesitzer ferner sich eher durch Steigerung oder auch durch Änderung der Kultur den Konkurrenten gegenüber halten und eher auch mit einer geringeren Bodenrente sich begnügen als der Bauer, dem Kapital wie Intelligenz mangelten und der nur eben hatte, was er brauchte, um zu leben. Hierauf beruht in der römischen Gutswirtschaft das Zurücktreten des Getreidebaus, der vielfach sich auf die Gewinnung der für das Arbeiterpersonal erforderlichen Quantität beschränkt zu haben scheint[1]), und die Steigerung der Öl- und Weinproduktion so wie der Viehzucht. Diese hatten bei den günstigen klimatischen Verhältnissen Italiens die ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten: der italische Wein, das italische Öl, die italische Wolle beherrschten nicht bloſs die eigenen Märkte, sondern gingen bald auch ins Ausland; das Pothal, das sein Getreide nicht abzusetzen vermochte, versorgte halb Italien mit Schweinen und Schinken. Dazu stimmt recht wohl, was uns über die ökonomischen Resultate der römischen Bodenwirtschaft berichtet wird. Es ist einiger Grund zu

Verfall der Bauerschaft.

Öl- und Weinbau und Viehzucht.

---

1) Darum nennt Cato die beiden Güter, die er schildert, kurzweg Olivenpflanzung (*olivetum*) und Weinberg (*vinea*), obwohl darauf keineswegs bloſs Wein und Öl, sondern auch Getreide und anderes mehr gebaut ward. Wären freilich die 800 *culei*, auf die der Besitzer des Weinbergs angewiesen wird, sich mit Fässern zu versehen, das Maximum einer Jahresernte, so müſsten alle 100 Morgen mit Reben bepflanzt gewesen sein, da der Ertrag von 8 *culei* für den Morgen schon ein fast unerhörter war (Colum. 3, 3); allein Varro (1, 22) verstand, und offenbar mit Recht, die Angabe dahin, daſs der Weinbergbesitzer in den Fall kommen kann die neue Lese einthun zu müssen, bevor die alte verkauft ist.

der Annahme vorhanden, daſs das in Grundstücken angelegte Kapital mit sechs Prozent sich gut zu verzinsen schien; was auch der damaligen um das Doppelte höheren durchschnittlichen Kapitalrente angemessen erscheint. Die Viehzucht lieferte im ganzen bessere Ergebnisse als die Feldwirtschaft; in dieser rentierte am besten der Weinberg, demnächst der Gemüsegarten und die Olivenpflanzung, am wenigsten Wiese und Kornfeld[1]). Natürlich wird

1) Daſs der römische Landwirt von seinem Kapital durchschnittlich sechs Prozent machte, läſst Columella 3, 3, 9 schlieſsen. Einen genaueren Anschlag für Kosten und Ertrag haben wir nur für den Weinberg, wofür Columella auf den Morgen folgende Kostenberechnung aufstellt:

Kaufpreis des Bodens	1000	Sesterzen
Kaufpreis der Arbeitssklaven auf den Morgen repartiert	1143	„
Reben und Pfähle	2000	„
Verlorene Zinsen während der ersten zwei Jahre	497	„
zusammen	4640	Sesterzen = 336 Thlr.

Den Ertrag berechnet er auf wenigstens 60 Amphoren von mindestens 900 Sesterzen (65 Thlr.) Wert, was also eine Rente von 17 Prozent darstellen würde. Indes ist dieselbe zum Teil illusorisch, da, auch von Miſsernten abgesehen, die Kosten der Einbringung (S. 835) und die für Instandhaltung der Reben, Pfähle und Sklaven aus dem Ansatz gelassen worden sind. — Den Bruttoertrag von Wiese, Weide und Wald berechnet derselbe Landwirt auf höchstens 100 Sesterzen den Morgen und den des Getreidefeldes eher auf weniger als auf mehr; wie denn ja auch der Durchschnittsertrag von 25 römischen Scheffeln Weizen auf den Morgen schon nach dem hauptstädtischen Durchschnittspreis von 1 Denar den Scheffel nicht mehr als 100 Sesterzen Bruttoertrag giebt und am Produktionsplatz der Preis noch niedriger gestanden haben muſs. Varro (3, 2) rechnet als gewöhnlichen guten Bruttoertrag eines gröſseren Gutes 150 Sesterzen vom Morgen. Entsprechende Kostenanschläge sind hierfür nicht überliefert; daſs die Bewirtschaftung hier bei weitem weniger Kosten machte als bei dem Weinberg, versteht sich von selbst. — Alle diese Angaben fallen übrigens ein Jahrhundert und länger nach Catos Tod. Von ihm haben wir nur die allgemeine Angabe, daſs Viehwirtschaft besser rentiere als Ackerbau (bei Cicero *de off.* 2, 25, 89; Columella 6 *praef.* 4, vgl. 2, 16, 2; Plin. *h. n.* 18, 5, 30; Plutarch *Cat.* 21); was natürlich nicht heiſsen soll, daſs es überall rätlich ist, Ackerland in Weide zu verwandeln, sondern relativ zu verstehen ist dahin, daſs das für die Herdenwirtschaft auf Bergweiden und sonst geeignetem Weideland angelegte Kapital, verglichen mit dem in die Feldwirtschaft auf geeignetem Kornland gesteckten, höhere Zinsen trage. Vielleicht ist dabei auch noch darauf Rücksicht genommen, daſs die mangelnde Thätigkeit und Intelligenz des Grundherrn bei Weideland weniger nachteilig wirkt als bei der hoch gesteigerten Reben- und Olivenkultur. Innerhalb des Ackergutes stellt sich nach Cato die Bodenrente folgendermaſsen

die Betreibung einer jeden Wirtschaftsgattung unter den ihr angemessenen Verhältnissen und auf ihrem naturgemäfsen Boden vorausgesetzt. Diese Verhältnisse reichten an sich schon aus, um allmählich an die Stelle der Bauernwirtschaft überall die Grofswirtschaft zu setzen; und auf dem Wege der Gesetzgebung ihnen entgegenzuwirken war schwer. Aber arg war es, dafs man durch
das später noch zu erwähnende claudische Gesetz (kurz vor 536) 218
die senatorischen Häuser von der Spekulation ausschlofs und dadurch deren ungeheure Kapitalien künstlich zwang vorzugsweise in Grund und Boden sich anzulegen, das heifst die alten Bauerstellen durch Meierhöfe und Viehweiden zu ersetzen. Es kamen ferner der dem Staat weit nachteiligeren Viehwirtschaft, gegenüber dem Gutsbetrieb, noch besondere Förderungen zu statten. Einmal entsprach sie als die einzige Art der Bodennutzung, welche in der That den Betrieb im grofsen erheischte und lohnte, allein der Kapitalienmasse und dem Kapitalistensinn dieser Zeit. Die Gutswirtschaft forderte zwar nicht die dauernde Anwesenheit des Herrn auf dem Gut, aber doch sein häufiges Erscheinen daselbst und gestattete die Erweiterung der Güter nicht wohl und die Vervielfältigung des Besitzes nur in beschränkten Grenzen; wogegen das Weidegut sich unbegrenzt ausdehnen liefs und den Eigentümer wenig in Anspruch nahm. Aus diesem Grunde fing man schon an, gutes Ackerland selbst mit ökonomischem Verlust in Weide zu verwandeln — was die Gesetzgebung freilich, wir wissen nicht wann, vielleicht um diese Zeit, aber schwerlich mit Erfolg untersagte. Dazu kamen die Folgen der Domänenokkupation. Durch dieselbe entstanden nicht blofs, da regelmäfsig in gröfseren Stücken okkupiert ward, ausschliefslich grofse Güter, sondern es scheuten sich auch die Besitzer in diesen auf beliebigen Widerruf stehenden und rechtlich immer unsicheren Besitz bedeutende Bestellungskosten zu stecken, namentlich Reben und Ölbäume zu pflanzen; wovon denn die Folge war, dafs man diese Ländereien vorwiegend als Viehweide nutzte.

Geldwirtschaft.

Von der römischen Geldwirtschaft in ähnlicher Weise eine

---

in absteigender Reihe: 1) Weinberg; 2) Gemüsegarten; 3) Weidenbusch, der infolge der Rebenkultur hohen Ertrag abwarf; 4) Olivenpflanzung; 5) Wiese zur Heugewinnung; 6) Kornfeld; 7) Busch; 8) Schlagforst; 9) Eichenwald zur Viehfütterung — welche neun Bestandteile in dem Wirtschaftsplan der catonischen Mustergüter sämtlich wiederkehren. — Von dem höheren Reinertrag des Weinbaues gegenüber dem Kornbau
zeugt auch, dafs nach dem im Jahre 637 zwischen der Stadt Genua und 117
den ihr zinspflichtigen Dörfern ausgefällten Schiedsspruch die Stadt von dem Wein den Sechsten, von dem Getreide den Zwanzigsten als Erbzins empfängt.

zusammenfassende Darstellung zu geben verbietet teils der Mangel von Fachschriften aus dem römischen Altertum über dieselbe, teils ihre Natur selbst, die bei weitem mannigfaltiger und vielseitiger ist als die Bodennutzung. Was sich ermitteln läfst, gehört seinen Grundzügen nach vielleicht weniger noch als die Bodenwirtschaft den Römern eigentümlich an, sondern ist vielmehr Gemeingut der gesamten antiken Civilisation, deren Grofswirtschaft begreiflicher Weise eben wie die heutige überall zusammenfiel. Im Geldwesen namentlich scheint das kaufmännische Schema zunächst von den Griechen festgestellt und von den Römern nur aufgenommen worden zu sein. Dennoch sind die Schärfe der Durchführung und die Weite des Mafsstabes eben hier so eigentümlich römisch, dafs der Geist der römischen Ökonomie und ihre Grofsartigkeit im guten wie im schlimmen vor allem in der Geldwirtschaft sich offenbart.

Leihgeschäft. Der Ausgangspunkt der römischen Geldwirtschaft war natürlich das Leihgeschäft, und kein Zweig der kommerziellen Industrie ist von den Römern eifriger gepflegt worden als das Geschäft des gewerblichen Geldverleihers (fenerator) und des Geldhändlers oder des Bankiers (argentarius). Das Kennzeichen einer entwickelten Geldwirtschaft, der Übergang der gröfseren Kasseführung von den einzelnen Kapitalisten auf den vermittelnden Bankier, der für seine Kunden Zahlung empfängt und leistet, Gelder belegt und aufnimmt und im In- und Ausland ihre Geldgeschäfte vermittelt, ist schon in der catonischen Zeit vollständig entwickelt. Aber die Bankiers machten nicht blofs die Kassierer der Reichen in Rom, sondern drangen schon überall in die kleinen Geschäfte ein und liefsen immer häufiger in den Provinzen und Klientelstaaten sich nieder. Den Geldsuchenden vorzuschiefsen fing schon im ganzen Umfange des Reiches an so zu sagen Monopol der Römer zu werden. — Entreprise. Eng damit verwandt war das unermefsliche Gebiet der Entreprise. Das System der mittelbaren Geschäftsführung durchdrang den ganzen römischen Verkehr. Der Staat ging voran, indem er all seine komplizierteren Hebungen, alle Lieferungen, Leistungen und Bauten gegen eine feste zu empfangende oder zu zahlende Summe an Kapitalisten oder Kapitalistengesellschaften abgab. Aber auch Private gaben durchgängig in Akkord, was irgend in Akkord sich geben liefs: die Bauten und die Einbringung der Ernte (S. 835) und sogar die Regulierung der Erbschafts- und der Konkursmasse, wobei der Unternehmer — gewöhnlich ein Bankier — die sämtlichen Aktiva erhielt und dagegen sich verpflichtete, die Passiva vollständig oder bis zu einem gewissen Prozentsatz zu berichtigen und nach Umständen noch darauf zu zahlen. — Handel. Welche hervorragende Rolle in der römischen

Volkswirtschaft der überseeische Handel bereits früh gespielt hatte, ist seiner Zeit gezeigt worden; von dem weiteren Aufschwung, den derselbe in dieser Periode nahm, zeugt die steigende Bedeutung der italischen Hafenzölle in der römischen Finanzwirtschaft. Aufser den keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfenden Ursachen, durch die die Bedeutung des überseeischen Handels stieg, ward derselbe noch künstlich gesteigert durch die bevorrechtete Stellung, die die herrschende italische Nation in den Provinzen einnahm, und durch die wohl jetzt schon in vielen Klientelstaaten den Römern und Latinern vertragsmäfsig zustehende Zollfreiheit. — Dagegen blieb die Industrie verhältnismäfsig zurück. Industrie. Die Gewerke waren freilich unentbehrlich, und es zeigen sich wohl auch Spuren, dafs sie bis zu einem gewissen Grade in Rom sich konzentrierten, wie denn Cato dem campanischen Landwirt anrät, seinen Bedarf an Sklavenkleidung und Schuhzeug, an Pflügen, Fässern und Schlössern in Rom zu kaufen. Auch kann bei dem starken Verbrauch von Wollstoffen die Ausdehnung und Einträglichkeit der Tuchfabrikation nicht bezweifelt werden.[1]) Doch zeigen sich keine Versuche, die gewerbmäfsige Industrie, wie sie in Ägypten und Syrien bestand, nach Italien zu verpflanzen oder auch nur sie im Auslande mit italischem Kapital zu betreiben. Zwar wurde auch in Italien Flachs gebaut und Purpur bereitet, aber wenigstens die letztere Industrie gehörte wesentlich dem griechischen Tarent an, und überall überwog hier wohl schon jetzt die Einfuhr von ägyptischem Linnen und milesischem oder tyrischem Purpur die einheimische Fabrikation. — Dagegen gehört gewissermafsen hieher die Pachtung oder der Kauf aufseritalischer Ländereien durch römische Kapitalisten, um daselbst den Kornbau und die Viehzucht im grofsen zu betreiben. Die Anfänge dieser späterhin in so enormen Verhältnissen sich entwickelnden Spekulation fallen, namentlich auf Sizilien, wahrscheinlich schon in diese Zeit; zumal da die den Sikelioten auferlegten Verkehrsbeschränkungen, wenn sie nicht dazu eingeführt waren, doch wenigstens dahin wirken mufsten, den davon befreiten römischen Spekulanten eine Art von Monopol für den Grundbesitzerwerb in die Hände zu legen.

Der Geschäftsbetrieb in all diesen verschiedenen Zweigen Sklavenbetrieb. erfolgte durchgängig durch Sklaven. Der Geldverleiher und der Bankier richteten, so weit ihr Geschäftskreis reichte, Nebencomptoire und Zweigbanken unter Direktion ihrer Sklaven und Freigelassenen

1) Die industrielle Bedeutung des römischen Tuchgewerks ergiebt sich schon aus der merkwürdigen Rolle, die die Walker in der römischen Komödie spielen. Die Einträglichkeit der Walkergruben bezeugt Cato (bei Plutarch Cat. 21).

ein. Die Gesellschaft, die vom Staate Hafenzölle gepachtet hatte, stellte für das Hebegeschäft in jedem Bureau hauptsächlich ihre Sklaven und Freigelassenen an. Wer in Bauunternehmungen machte, kaufte sich Architektensklaven; wer sich damit abgab, die Schauspiele oder Fechterspiele für Rechnung der Beikommenden zu besorgen, erhandelte oder erzog sich eine spielkundige Sklaventruppe oder eine Bande zum Fechthandwerk abgerichteter Knechte. Der Kaufmann liefs sich seine Waren auf eigenen Schiffen unter der Führung von Sklaven oder Freigelassenen kommen und vertrieb sie wieder in derselben Weise im Grofs- oder Kleinverkehr. Dafs der Betrieb der Bergwerke und der Fabriken lediglich durch Sklaven erfolgte, braucht danach kaum gesagt zu werden. Die Lage dieser Sklaven war freilich auch nicht beneidenswert und durchgängig ungünstiger als die der griechischen; dennoch befanden, wenn von den letzten Klassen abgesehen wird, die Industriesklaven sich im ganzen erträglicher als die Gutsknechte. Sie hatten häufiger Familie und faktisch selbständige Wirtschaft und die Möglichkeit Freiheit und eigenes Vermögen zu erwerben lag ihnen nicht fern. Daher waren diese Verhältnisse die rechte Pflanzschule der Emporkömmlinge aus dem Sklavenstand, welche durch Bedienentugend und oft durch Bedientenlaster in die Reihen der römischen Bürger und nicht selten zu grofsem Wohlstand gelangten und sittlich, ökonomisch und politisch wenigstens ebenso viel wie die Sklaven selbst zum Ruin des römischen Gemeinwesens beigetragen haben.

Umfang des römischen Verkehrs.

Der römische Geschäftsverkehr dieser Epoche ist der gleichzeitigen politischen Machtentwicklung vollkommen ebenbürtig und in seiner Art nicht minder grofsartig. Wer ein anschauliches Bild von der Lebendigkeit des Verkehrs mit dem Ausland zu haben wünscht, braucht nur die Litteratur, namentlich die Lustspiele dieser Zeit aufzuschlagen, in denen der phönikische Handelsmann phönikisch redend auf die Bühne gebracht wird und der Dialog von griechischen und halbgriechischen Worten und Phrasen wimmelt. Am be-

Münz- und Geldwesen.

stimmtesten aber läfst sich die Ausdehnung und Intensität des römischen Geschäftsverkehrs in den Münz- und Geldverhältnissen verfolgen. Der römische Denar hielt völlig Schritt mit den römischen Legionen. Dafs die sizilischen Münzstätten, zuletzt im
212 Jahre 542 die syrakusanische, infolge der römischen Eroberung geschlossen oder doch auf Kleinmünze beschränkt wurden und in Sizilien und Sardinien der Denar wenigstens neben dem älteren Silbercourant und wahrscheinlich sehr bald ausschliefslich gesetzlichen Kurs erhielt, wurde schon gesagt (S. 546). Ebenso rasch, wo nicht noch rascher, drang die römische Silbermünze in Spanien ein, wo die grofsen Silbergruben bestanden und eine ältere Landes-

münze so gut wie nicht vorhanden war; sehr früh haben die spanischen Städte sogar angefangen auf römischen Fufs zu münzen. Überhaupt bestand, da Karthago nur in beschränktem Umfang münzte (S. 501), aufser der römischen keine einzige bedeutende Münzstätte im westlichen Mittelmeergebiet mit Ausnahme derjenigen von Massalia und etwa noch der Münzstätten der illyrischen Griechen in Apollonia und Dyrrhachion. Diese wurden demnach, als die Römer anfingen sich im Pogebiet festzusetzen, um 525 229
dem römischen Fufs in der Art unterworfen, dafs ihnen zwar die Silberprägung blieb, sie aber durchgängig, namentlich die Massalioten, veranlafst wurden ihre Drachme auf das Gewicht des römischen Dreivierteldenars zu regulieren, den dann auch die römische Regierung ihrerseits unter dem Namen der Viktoriamünze (victoriatus) zunächst für Oberitalien zu prägen begann. Dieses neue von dem römischen abhängige System beherrschte nicht blofs das massaliotische, oberitalische und illyrische Gebiet, sondern es gingen auch diese Münzen in die nördlichen Barbarenlandschaften, namentlich die massaliotischen in die Alpengegenden das ganze Rhonegebiet hinauf und die illyrischen bis hinein in das heutige Siebenbürgen. Auf die östliche Hälfte des Mittelmeergebiets erstreckte in dieser Epoche wie die unmittelbare römische Herrschaft so auch die römische Münze sich noch nicht; dafür aber trat hier der rechte und naturgemäfse Vermittler des internationalen und überseeischen Handels, das Gold ein. Zwar die römische Regierung hielt in ihrer streng konservativen Art, abgesehen von einer vorübergehenden durch die Finanzbedrängnis während des hannibalischen Krieges veranlafsten Goldprägung, unwandelbar daran fest, aufser dem national-italischen Kupfer nichts als Silber zu schlagen; aber der Verkehr hatte bereits solche Verhältnisse angenommen, dafs er auch ohne Münze mit dem Golde nach dem Gewicht auszukommen vermochte. Von dem Barbestande, der im Jahre 597 in der römischen Staatskasse lag, war kaum ein Sechstel geprägtes oder ungeprägtes Silber, fünf Sechstel Gold in Barren[1]) und ohne Zweifel fanden sich in allen Kassen der gröfseren römischen Kapitalisten die edlen Metalle wesentlich in dem gleichen Verhältnisse. Bereits damals also nahm das Gold im Grofsverkehr die erste Stelle ein und überwog, wie hieraus weiter geschlossen werden darf, im allgemeinen Verkehr derjenige mit dem Ausland und namentlich mit dem seit Philipp und Alexander dem Grofsen zum Goldcourant übergegangenen Osten.

---

1) Es lagen in der Kasse 17 410 römische Pfund Gold, 22 070 Pfund ungeprägten, 18 230 Pfund geprägten Silbers. Das Legalverhältnis des Goldes zum Silber war 1 Pfund Gold = 4000 Sesterzen oder 1 : 11 . 91.

Römischer Reichtum.

Der Gesamtgewinn aus diesem ungeheuren Geschäftsverkehr der römischen Kapitalisten flofs über kurz oder lang in Rom zusammen; denn soviel dieselben auch ins Ausland gingen, siedelten sie doch sich dort nicht leicht dauernd an, sondern kehrten früher oder später zurück nach Rom, indem sie ihr gewonnenes Vermögen entweder realisierten und in Italien anlegten oder auch mit den erworbenen Kapitalien und Verbindungen den Geschäftsbetrieb von Rom aus fortsetzten. Die Geldübermacht Roms gegen die übrige civilisierte Welt war denn auch vollkommen ebenso entschieden wie seine politische und militärische. Rom stand in dieser Beziehung den übrigen Ländern ähnlich gegenüber wie heutzutage England dem Kontinent — wie denn ein Grieche von dem jüngeren Scipio Africanus sagt, dafs er „für einen Römer" nicht reich gewesen sei. Was man in dem damaligen Rom unter Reichtum verstand, kann man ungefähr danach abnehmen, dafs Lucius Paullus bei einem Vermögen von 100 000 Thalern (60 Tal.) nicht für einen reichen Senator galt, und dafs eine Mitgift, wie jede der Töchter des älteren Scipio Africanus sie erhielt, von 90 000 Thalern (50 Tal.) als angemessene Aussteuer eines vornehmen Mädchens angesehen ward, während der reichste Grieche dieses Jahrhunderts nicht mehr als eine halbe Million Thaler (300 Tal.) im Vermögen hatte.

Kaufmannsgeist.

Es war denn auch kein Wunder, dafs der kaufmännische Geist sich der Nation bemächtigte oder vielmehr — denn er war nicht neu in Rom — dafs daselbst das Kapitalistentum jetzt alle übrigen Richtungen und Stellungen des Lebens durchdrang und verschlang und der Ackerbau wie das Staatsregiment anfingen Kapitalistenentreprisen zu werden. Die Erhaltung und Mehrung des Vermögens war durchaus ein Teil der öffentlichen und der Privatmoral. „Einer Witwe Habe mag sich mindern"; schrieb Cato in dem für seinen Sohn aufgesetzten Lebenskatechismus, „der Mann mufs sein Vermögen mehren und derjenige ist ruhmwürdig und göttlichen Geistes voll, dessen Rechnungsbücher bei seinem Tode nachweisen, dafs er mehr hinzuerworben als ererbt hat." Wo darum Leistung und Gegenleistung sich gegenüberstehen, wird jedes auch ohne irgend welche Förmlichkeit abgeschlossene Geschäft respektiert, und wenn nicht durch das Gesetz, doch durch kaufmännische Gewohnheit und Gerichtsgebrauch erforderlichen Falls dem verletzten Teil das Klagerecht zugestanden[1]); aber das formlose Schenkungsversprechen ist nichtig in der rechtlichen

1) Darauf beruht die Klagbarkeit des Kauf-, Miet-, Gesellschaftsvertrags und überhaupt die ganze Lehre von den nicht formalen klagbaren Verträgen.

Theorie wie in der Praxis. In Rom, sagt Polybios, schenkt keiner keinem, wenn er nicht mufs, und niemand zahlt einen Pfennig vor dem Verfalltag, auch unter nahen Angehörigen nicht. Sogar die Gesetzgebung ging ein auf diese kaufmännische Moral, die in allem Weggeben ohne Entgelt eine Verschleuderung findet; das Geben von Geschenken und Vermächtnissen, die Übernahme von Bürgschaften wurden in dieser Zeit durch Bürgerschaftsschlufs beschränkt, die Erbschaften, wenn sie nicht an die nächsten Verwandten fielen, wenigstens besteuert. Im engsten Zusammenhang damit durchdrang die kaufmännische Pünktlichkeit, Ehrlichkeit und Respektabilität das ganze römische Leben. Buch über seine Ausgabe und Einnahme zu führen ist jeder ordentliche Mann sittlich verpflichtet — wie es denn auch in jedem wohleingerichteten Hause ein besonderes Rechnungszimmer (tablinum) gab — und jeder trägt Sorge, dafs er nicht ohne letzten Willen aus der Welt scheide; es gehörte zu den drei Dingen, die Cato in seinem Leben bereut zu haben bekennt, dafs er einen Tag ohne Testament gewesen sei. Die gerichtliche Beweiskraft, ungefähr wie wir sie den kaufmännischen Büchern beizulegen pflegen, kam nach römischer Übung jenen Hausbüchern durchgängig zu. Das Wort des unbescholtenen Mannes galt nicht blofs gegen ihn, sondern auch zu seinen eigenen Gunsten; bei Differenzen unter rechtschaffenen Leuten war nichts gewöhnlicher als sie durch einen von der einen Partei geforderten und von der anderen geleisteten Eid zu schlichten, womit sie sogar rechtlich als erledigt galten; und den Geschworenen schrieb eine traditionelle Regel vor in Ermangelung von Beweisen zunächst für den unbescholtenen gegen den bescholtenen Mann und nur bei gleicher Reputierlichkeit beider Parteien für den Beklagten zu sprechen.[1]) Die konventionelle Respektabilität tritt namentlich in der scharfen und immer schärferen Ausprägung des Satzes hervor, dafs kein anständiger Mann sich für persönliche Dienstleistungen bezahlen lassen dürfe. Darum erhielten denn nicht blofs Beamte, Offiziere, Geschworne, Vormünder und überhaupt alle mit öffentlichen Verrichtungen beauftragten anständigen Männer keine andere Vergütung für ihre Dienstleistungen als

1) Die Hauptstelle darüber ist das Fragment Catos bei Gellius 14, 2. Auch für den Litteralkontrakt, das heifst die lediglich auf die Eintragung des Schuldpostens in das Rechnungsbuch des Gläubigers basierte Forderung, giebt diese rechtliche Berücksichtigung der persönlichen Glaubwürdigkeit der Partei, selbst wo es sich um ihr Zeugnis in eigener Sache handelt, den Schlüssel, und daher ist auch, als später diese kaufmännische Reputierlichkeit aus dem römischen Leben entwich, der Litteralkontrakt nicht gerade abgeschafft worden, aber von selber verschwunden.

höchstens den Ersatz ihrer Auslagen; sondern es wurden auch die Dienste, welche Bekannte (amici) sich unter einander leisten: Verbürgung, Vertretung im Prozefs, Aufbewahrung (depositum), Gebrauchsüberlassung der nicht zum Vermieten bestimmten Gegenstände (commodatum), überhaupt Geschäftsverwaltung und Besorgung (procuratio) nach demselben Grundsatz behandelt, so dafs es unschicklich war dafür eine Vergütung zu empfangen und eine Klage selbst auf die versprochene nicht gestattet ward. Wie vollständig der Mensch im Kaufmann aufging, zeigt wohl am schärfsten die Ersetzung des Duells, auch des politischen, in dem römischen Leben dieser Zeit durch die Geldwette und den Prozefs. Die gewöhnliche Form, um persönliche Ehrenfragen zu erledigen, war die, dafs zwischen dem Beleidiger und dem Beleidigten um die Wahrheit oder Falschheit der beleidigenden Behauptung gewettet und im Wege der Einklagung der Wettsumme die Thatfrage in aller Form Rechtens vor den Geschwornen gebracht ward; die Annahme einer solchen von dem Beleidigten oder dem Beleidiger angebotenen Wette war, ganz wie heutzutage die der Ausforderung zum Zweikampf, rechtlich freigestellt, aber ehrenhafter Weise oft nicht zu vermeiden. — Eine der wichtigsten Folgen dieses mit einer dem Nichtgeschäftsmann schwer fafslichen Intensität auftretenden Kaufmannstums war die ungemeine Steigerung des Associationswesens. In Rom erhielt dasselbe noch besondere Nahrung durch das schon oft erwähnte System der Regierung ihre Geschäfte durch Mittelsmänner beschaffen zu lassen; denn bei dem Umfang dieser Verrichtungen war es natürlich und wohl auch der gröfseren Sicherheit wegen oft vom Staate vorgeschrieben, dafs nicht einzelne Kapitalisten, sondern Kapitalistengesellschaften diese Pachtungen und Lieferungen übernahmen. Nach dem Muster dieser Unternehmungen organisierte sich der gesamte Grofsverkehr. Es finden sogar sich Spuren, dafs das für das Associationswesen so charakteristische Zusammentreten der konkurrierenden Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Aufstellung von Monopolpreisen auch bei den Römern vorgekommen ist.[1]) Namentlich in den

Associationen.

1) In den merkwürdigen Musterkontrakt Catos (144) für den wegen der Olivenlese abzuschliefsenden Akkord findet sich folgender Paragraph: „Es soll [bei der Lizitation von den Unternehmungslustigen] niemand zurücktreten, um zu bewirken, dafs die Olivenlese und Presse teurer verdungen werde; aufser wenn [der Mitbieter den andern Bieter] sofort als seinen Compagnon namhaft macht. Wenn dagegen gefehlt zu sein scheint, so sollen auf Verlangen des Gutsherrn oder des von ihm bestellten Aufsehers alle Compagnons [derjenigen Association, mit welcher der Akkord abgeschlossen worden ist,] beschwören, [nicht zu jener Beseitigung der Konkurrenz mitgewirkt zu haben]. Wenn sie den Eid

überseeischen und den sonst mit bedeutendem Risiko verbundenen Geschäften nahm das Associationswesen eine solche Ausdehnung an, daſs es praktisch an die Stelle der dem Altertum unbekannten Assekuranzen trat. Nichts war gewöhnlicher als das sogenannte Seedarlehn, das heutige Groſsaventurgeschäft, wodurch Gefahr und Gewinn des überseeischen Handels sich auf die Eigentümer von Schiff und Ladung und die sämtlichen für diese Fahrt kreditierenden Kapitalisten verhältnismäſsig verteilt. Es war aber überhaupt römische Wirtschaftsregel sich lieber bei vielen Spekulationen mit kleinen Parten zu beteiligen als selbständig zu spekulieren; Cato riet dem Kapitalisten nicht ein einzelnes Schiff mit seinem Gelde auszurüsten, sondern mit neunundvierzig andern Kapitalisten zusammen fünfzig Schiffe auszusenden und an jedem zum fünfzigsten Teil sich zu interessieren. Die hierdurch herbeigeführte gröſsere Verwicklung der Geschäftsführung übertrug der römische Kaufmann durch seine pünktliche Arbeitsamkeit und seine — vom reinen Kapitalistenstandpunkt aus freilich unserem Comptoirwesen bei weitem vorzuziehende — Sklaven- und Freigelassenenwirtschaft. So griffen diese kaufmännischen Associationen mit hundertfachen Fäden in die Ökonomie eines jeden angesehenen Römers ein. Es gab nach Polybios' Zeugnis kaum einen vermögenden Mann in Rom, der nicht als offener oder stiller Gesellschafter bei den Staatspachtungen beteiligt gewesen wäre; und um so viel mehr wird ein jeder durchschnittlich einen ansehnlichen Teil seines Kapitals in den kaufmännischen Associationen überhaupt stecken gehabt haben. — Auf allem diesem aber beruht die Dauer der römischen Vermögen, die vielleicht noch merkwürdiger ist als deren Gröſse. Die früher (S. 793) hervorgehobene in dieser Art vielleicht einzige Erscheinung, daſs der Bestand der groſsen Geschlechter durch mehrere Jahrhunderte sich fast gleich bleibt, findet hier, in den einigermaſsen engen, aber soliden Grundsätzen der kaufmännischen Vermögensverwaltung ihre Erklärung.

Geldaristokratie.

Bei der einseitigen Hervorhebung des Kapitals in der römischen Ökonomie konnten die von der reinen Kapitalistenwirtschaft unzertrennlichen Übelstände nicht ausbleiben. — Die bürgerliche Gleichheit, welche bereits durch das Emporkommen des regierenden Herrenstandes eine tödliche Wunde empfangen hatte, erlitt einen gleich schweren Schlag durch die scharf und immer schärfer sich zeichnende soziale Abgrenzung der Reichen und der Armen. Für

---

nicht schwören, wird der Akkordpreis nicht gezahlt.“ Daſs der Unternehmer eine Gesellschaft, nicht ein einzelner Kapitalist ist, wird stillschweigend vorausgesetzt.

die Scheidung nach unten hin ist nichts folgenreicher geworden als der schon erwähnte anscheinend gleichgültige, in der That einen Abgrund von Kapitalistenübermut und Kapitalistenfrevel in sich schliefsende Satz, dafs es schimpflich sei für die Arbeit Geld zu nehmen — es zog sich damit die Scheidewand nicht blofs zwischen dem gemeinen Tagelöhner und Handwerker und dem respektablen Guts- und Fabrikbesitzer, sondern ebenso auch zwischen dem Soldaten und Unteroffizier und dem Kriegstribun, zwischen dem Schreiber und Boten und dem Beamten. Nach oben hin zog eine ähnliche Schranke das von Gaius Flaminius veranlafste clau-
218 dische Gesetz (kurz vor 536), welches Senatoren und Senatorensöhnen untersagte, Seeschiffe aufser zum Transport des Ertrags ihrer Landgüter zu besitzen und wahrscheinlich auch sich bei den öffentlichen Lizitationen zu beteiligen, überhaupt ihnen alles das zu betreiben verbot, was die Römer unter 'Spekulation' (quaestus) verstanden.[1]) Zwar ward diese Bestimmung nicht von den Senatoren hervorgerufen, sondern war ein Werk der demokratischen Opposition, welche damit zunächst wohl nur den Übelstand beseitigen wollte, dafs Regierungsmitglieder mit der Regierung selbst Geschäfte machten; es kann auch sein, dafs die Kapitalisten hier schon, wie später so oft, mit der demokratischen Partei gemeinschaftliche Sache gemacht und die Gelegenheit wahrgenommen haben, durch den Ausschlufs der Senatoren die Konkurrenz zu vermindern. Jener Zweck ward natürlich nur sehr unvollkommen erreicht, da das Associationswesen den Senatoren Wege genug eröffnete, im stillen weiter zu spekulieren; aber wohl hat dieser Volksschlufs eine gezetzliche Grenze zwischen den nicht oder doch nicht offen spekulierenden und den spekulierenden Vornehmen gezogen und der zunächst politischen eine reine Finanzaristokratie an die Seite gestellt, den später sogenannten Ritterstand, dessen Rivalitäten mit dem Herrenstand die Geschichte des folgenden Jahrhunderts erfüllen. — Eine weitere Folge der einseitigen Kapitalmacht war das unverhältnismäfsige Hervortreten eben der sterilsten und für die Volkswirtschaft im ganzen und grofsen am wenigsten produktiven Verkehrszweige. Die Industrie, die in erster Stelle hätte erscheinen sollen, stand vielmehr an der letzten. Der Handel blühte; aber er war durchgängig passiv. Nicht ein-

Sterilität der Kapitalistenwirtschaft.

1) Livius 21, 63 (vgl. Cic. Verr. 5, 18, 45) spricht nur von der Verordnung über die Seeschiffe; aber dafs auch die Staatsentreprisen (redemptiones) dem Senator gesetzlich untersagt waren, sagen Asconius in or. in toga cand. p. 94 Orell. und Dio 55, 10, 5, und da nach Livius 'jede Spekulation für den Senator unschicklich gefunden ward', so hat das claudische Gesetz wahrscheinlich weiter gereicht.

mal an der Nordgrenze scheint man imstande gewesen zu sein für die Sklaven, welche aus den keltischen und wohl auch schon aus den deutschen Ländern nach Ariminum und den andern norditalischen Märkten strömten, mit Waren Deckung zu geben; wenigstens wurde schon 523 die Ausfuhr des Silbergeldes in das 231
Keltenland von der römischen Regierung untersagt. In dem Verkehr nun gar mit Griechenland, Syrien, Ägypten, Kyrene, Karthago mufste die Bilanz notwendig zum Nachteil Italiens sich stellen. Rom fing an die Hauptstadt der Mittelmeerstaaten und Italien Roms Weichbild zu werden; mehr wollte man eben auch nicht sein und liefs den Passivhandel, wie jede Stadt, die nichts weiter als Hauptstadt ist, notwendig ihn führt, mit opulenter Gleichgültigkeit sich gefallen — besafs man doch Geld genug, um damit alles zu bezahlen, was man brauchte und nicht brauchte. Dagegen die unproduktivsten aller Geschäfte, der Geldhandel und das Hebungswesen, waren der rechte Sitz und die feste Burg der römischen Ökonomie. Was endlich in dieser noch an Elementen zur Emporbringung eines wohlhabenden Mittel- und auskömmlichen Kleinstandes enthalten war, verkümmerte unter dem unseligen Sklavenbetrieb oder steuerte im besten Fall zur Vermehrung des leidigen Freigelassenenstandes bei. — Aber vor allem zehrte die tiefe Unsittlichkeit, welche der reinen Kapitalwirtschaft inwohnt, an dem Marke der Gesellschaft und des Gemeinwesens und ersetzte die Menschen- und die Vaterlandsliebe durch den unbedingten Egoismus. Der bessere Teil der Nation empfand es sehr lebendig, welche Saat des Verderbens in jenem Spekulantentreiben lag; und vor allem richteten sich der instinktmäfsige Hafs des grofsen Haufens wie die Abneigung des wohlgesinnten Staatsmanns gegen das seit langem von den Gesetzen verfolgte und dem Buchstaben des Rechtes nach immer noch verpönte gewerbsmäfsige Leihgeschäft. Es heifst in einem Lustspiel dieser Zeit:

Die Kapitalisten und die öffentliche Meinung.

Wahrhaftig gleich eracht' ich ganz die Kuppler und euch Wuchrer;
Wenn jene feilstehn insgeheim, thut ihr's auf offnem Markte.
Mit Kneipen die, mit Zinsen ihr schindet die Leut' ihr beide.
Gesetze genug hat eurethalb die Bürgerschaft erlassen;
Ihr bracht sie, wie man sie erliefs; ein Schlupf ist stets gefunden.
Wie heifses Wasser, das verkühlt, so achtet das Gesetz ihr.

Energischer noch als der Lustspieldichter sprach der Führer der Reformpartei Cato sich aus. „Es hat manches für sich“, heifst es in der Vorrede seiner Anweisung zum Ackerbau, „Geld auf Zinsen zu leihen; aber es ist nicht ehrenhaft. Unsere Vorfahren haben also geordnet und in dem Gesetze geschrieben, dafs der Dieb zwiefachen, der Zinsnehmer vierfachen Ersatz zu leisten

schuldig sei; woraus man abnehmen kann, ein wie viel schlechterer Bürger als der Dieb der Zinsnehmer von ihnen erachtet ward.“ Der Unterschied, meint er anderswo, zwischen einem Geldverleiher und einem Mörder sei nicht grofs; und man mufs es ihm lassen, dafs er in seinen Handlungen nicht hinter seinen Reden zurückblieb — als Statthalter in Sardinien hat er durch seine strenge Rechtspflege die römischen Bankiers geradezu zum Lande hinausgetrieben. Der regierende Herrenstand betrachtete überhaupt seiner überwiegenden Majorität nach die Wirtschaft der Spekulanten mit Widerwillen und führte sich nicht blofs durchschnittlich rechtschaffener und ehrbarer in den Provinzen als diese Geldleute, sondern that auch öfter ihnen Einhalt; nur brachen der häufige Wechsel der römischen Oberbeamten und die unvermeidliche Ungleichheit ihrer Gesetzhandhabung dem Bemühen jenem Treiben zu steuern notwendig die Spitze ab. Man begriff es auch wohl, was zu begreifen nicht schwer war, dafs es weit weniger darauf ankam die Spekulation polizeilich zu überwachen, als der ganzen Volkswirtschaft eine veränderte Richtung zu geben; hauptsächlich in diesem Sinn wurde von Männern, wie Cato war, durch Lehre und Beispiel der Ackerbau gepredigt. „Wenn unsere Vorfahren,“ führt Cato in der eben angeführten Vorrede fort, „einem tüchtigen Mann die Lobrede hielten, so lobten sie ihn als einen tüchtigen Bauer und einen tüchtigen Landwirt; wer also gelobt ward, schien das höchste Lob erhalten zu haben. Den Kaufmann halte ich für wacker und erwerbfleifsig; aber sein Geschäft ist Gefahren und Unglücksfällen allzusehr ausgesetzt. Dagegen die Bauern geben die tapfersten Leute und die tüchtigsten Soldaten; kein Erwerb ist wie dieser ehrbar, sicher und niemanden gehässig und die damit sich abgeben, kommen am wenigsten auf böse Gedanken“. Von sich selber pflegte er zu sagen, dafs sein Vermögen lediglich aus zwei Erwerbsquellen herstamme: aus dem Ackerbau und aus der Sparsamkeit; und wenn das auch weder sehr logisch gedacht noch genau der Wahrheit gemäfs war[1]), so hat er doch nicht mit Unrecht seinen Zeitgenossen wie der Nachwelt als das Muster eines römischen Gutsbesitzers gegolten. Leider

Rückschlag der Kapitalistenwirtschaft auf den Ackerbau.

1) Einen Teil seines Vermögens steckte Cato wie jeder andere Römer in Viehzucht und Handels- und andere Unternehmungen. Aber es war nicht seine Art geradezu die Gesetze zu verletzen; er hat weder in Staatspachtungen spekuliert, was er als Senator nicht durfte, noch Zinsgeschäfte betrieben. Man thut ihm Unrecht, wenn man ihm in letzterer Beziehung eine von seiner Theorie abweichende Praxis vorwirft: das Seedarlehn, mit dem er allerdings sich abgab, ist vor dem Gesetz kein verbotener Zinsbetrieb und gehört auch der Sache nach wesentlich zu den Reederei- und Befrachtungsgeschäften.

ist es eine ebenso merkwürdige wie schmerzliche Wahrheit, dafs dieses so viel und sicher im besten Glauben gepriesene Heilmittel der Landwirtschaft selber durchdrungen war von dem Gifte der Kapitalistenwirtschaft. Bei der Weidewirtschaft liegt dies auf der Hand; sie war darum auch bei dem Publikum am meisten beliebt und bei der Partei der sittlichen Reform am wenigsten gut angeschrieben. Aber wie war es denn mit dem Ackerbau selbst? Der Krieg, den vom dritten bis zum fünften Jahrhundert der Stadt das Kapital gegen die Arbeit in der Art geführt hatte, dafs es mittelst des Schuldzinses die Bodenrente den arbeitenden Bauern entzog und den müfsig zehrenden Rentiers in die Hände führte, war ausgeglichen worden hauptsächlich durch die Erweiterung der römischen Ökonomie und das Hinüberwerfen des in Latium vorhandenen Kapitals auf die in dem ganzen Mittelmeergebiet thätige Spekulation. Jetzt vermochte auch das ausgedehnte Geschäftsgebiet die gesteigerte Kapitalmasse nicht mehr zu fassen; und eine wahnwitzige Gesetzgebung arbeitete zugleich daran teils die senatorischen Kapitalien auf künstlichem Wege zur Anlage in italischem Grundbesitz zu drängen, teils durch die Einwirkung auf die Kornpreise das italische Ackerland systematisch zu entwerten. So begann denn der zweite Feldzug des Kapitals gegen die freie Arbeit oder, was im Altertum wesentlich dasselbe ist, gegen die Bauernwirtschaft; und war der erste arg gewesen, so schien er mit dem zweiten verglichen milde und menschlich. Die Kapitalisten liehen nicht mehr an den Bauer auf Zinsen aus, was an sich schon nicht anging, da der Kleinbesitzer keinen Überschufs von Belang mehr erzielte, und auch nicht einfach und nicht radikal genug war, sondern sie kauften die Bauernstellen auf und verwandelten sie im besten Fall in Meierhöfe mit Sklavenwirtschaft. Man nannte das ebenfalls Ackerbau; in der That war es wesentlich die Anwendung der Kapitalwirtschaft auf die Erzeugung der Bodenfrüchte. Die Schilderung der Ackerbauer, die Cato giebt, ist vortrefflich und vollkommen richtig; aber wie pafst sie auf die Wirtschaft selbst, die er schildert und anrät? Wenn ein römischer Senator, wie das nicht selten gewesen sein kann, solcher Landgüter wie das von Cato beschriebene vier besafs, so lebten auf dem gleichen Raum, der zur Zeit der alten Kleinherrschaft hundert bis hundert und fünfzig Bauernfamilien ernährt hatte, jetzt eine Familie freier Leute und etwa fünfzig gröfstenteils unverheiratete Sklaven. Wenn dies das Heilmittel war, um die sinkende Volkswirtschaft zu bessern, so sah es leider der Krankheit selber bis zum Verwechseln ähnlich.

Entwickelung Italiens.

Das Gesamtergebnis dieser Wirtschaft liegt in den veränderten Bevölkerungsverhältnissen nur zu deutlich vor Augen.

Freilich war der Zustand der italischen Landschaften sehr ungleich
und zum Teil sogar gut. Die bei der Kolonisation des Gebietes
zwischen den Apenninen und dem Po in grofser Anzahl daselbst
gegründeten Bauernstellen verschwanden nicht so schnell. Poly-
bios, der nicht lange nach dem Ende dieser Periode die Gegend
bereiste, rühmt ihre zahlreiche, schöne und kräftige Bevölkerung;
bei einer richtigen Korngesetzgebung wäre es wohl möglich ge-
wesen nicht Sizilien, sondern die Polandschaft zur Kornkammer
der Hauptstadt zu machen. Ähnlich hatte Picenum und der so-
genannte „gallische Acker“ durch die Aufteilungen des Domanial-
232 landes in Gemäfsheit des flaminischen Gesetzes 522 eine zahlreiche
Bauerschaft erhalten, welche freilich im hannibalischen Krieg arg
mitgenommen ward. In Etrurien und wohl auch in Umbrien
waren die inneren Verhältnisse der unterthänigen Gemeinden dem
Gedeihen eines freien Bauernstandes ungünstig. Besser stand es
in Latium, dem die Vorteile des hauptstädtischen Marktes doch
nicht ganz entzogen werden konnten und das der hannibalische
Krieg im ganzen verschont hatte, sowie in den abgeschlossenen
Bergthälern der Marser und Sabeller. Süditalien dagegen hatte
der hannibalische Krieg furchtbar heimgesucht und aufser einer
Menge kleinerer Ortschaften die beiden gröfsten Städte, Capua
und Tarent, beide einst imstande Heere von 30 000 Mann ins
Feld zu stellen, zu Grunde gerichtet. Samnium hatte von den
schweren Kriegen des fünften Jahrhunderts sich wieder erholt;
225 nach der Zählung von 529 war es imstande halb so viel Waffen-
fähige zu stellen als die sämtlichen latinischen Städte und wahr-
scheinlich damals nach dem römischen Bürgerdistrikt die blühendste
Landschaft der Halbinsel. Allein der hannibalische Krieg hatte
das Land aufs neue verödet und die Ackeranweisungen daselbst
an die Soldaten des scipionischen Heeres, obwohl bedeutend,
deckten doch wahrscheinlich nicht den Verlust. Noch übler waren
in demselben Kriege Campanien und Apulien, beides bis dahin
wohl bevölkerte Landschaften, von Freund und Feind zugerichtet
worden. In Apulien fanden später zwar Ackeranweisungen statt,
allein die hier angelegten Kolonien wollten nicht gedeihen. Be-
völkerter blieb die schöne campanische Ebene; doch ward die
Mark von Capua und der anderen im hannibalischen Kriege auf-
gelösten Gemeinden Staatsbesitz und waren die Inhaber derselben
durchgängig nicht Eigentümer, sondern kleine Zeitpächter. End-
lich in dem weiten lucanischen und brettischen Gebiet ward die
schon vor dem hannibalischen Krieg sehr dünne Bevölkerung von
der ganzen Schwere des Krieges selbst und der daran sich
reihenden Strafexekutionen getroffen; und auch von Rom aus ge-
schah nicht viel, um hier den Ackerbau wieder in die Höhe zu

bringen — mit Ausnahme etwa von Valentia (Vibo, jetzt Monteleone) kam keine der dort angelegten Kolonien recht in Aufnahme. Bei aller Ungleichheit der politischen und ökonomischen Verhältnisse der verschiedenen Landschaften und dem verhältnismäfsig blühenden Zustand einzelner derselben ist im ganzen doch der Rückgang unverkennbar und er wird durch die unverwerflichsten Zeugnisse über den allgemeinen Zustand Italiens bestätigt. Cato und Polybios stimmen darin überein, dafs Italien am Ende des sechsten Jahrhunderts weit schwächer als am Ende des fünften bevölkert und keineswegs mehr imstande war Heermassen aufzubringen wie im ersten punischen Kriege. Die steigende Schwierigkeit der Aushebung, die Notwendigkeit die Qualifikation zum Dienst in den Legionen herabzusetzen, die Klagen der Bundesgenossen über die Höhe der von ihnen zu stellenden Kontingente bestätigen diese Angaben; und was die römische Bürgerschaft anlangt, so reden die Zahlen. Sie zählte im Jahre 502, kurz nach 252
Regulus' Zug nach Afrika, 298 000 waffenfähige Männer; dreifsig Jahre später, kurz vor dem Anfang des hannibalischen Krieges (534), 220
war sie auf 270 000 Köpfe, also um ein Zehntel, wieder zwanzig Jahre weiter, kurz vor dem Ende desselben Krieges (550) auf 204
214 000 Köpfe, also um ein Viertel gesunken; und ein Menschenalter nachher, während dessen keine aufserordentlichen Verluste eingetreten waren, wohl aber die Anlage besonders der grofsen Bürgerkolonien in der norditalischen Ebene einen fühlbaren aufserordentlichen Zuwachs gebracht hatte, war dennoch kaum die Ziffer wieder erreicht, auf der die Bürgerschaft zu Anfang dieser Periode gestanden hatte. Hätten wir ähnliche Ziffern für die italische Bevölkerung überhaupt, so würden sie ohne allen Zweifel ein verhältnismäfsig noch ansehnlicheres Defizit aufweisen. Das Sinken der Volkskraft läfst sich weniger belegen, doch ist es von landwirtschaftlichen Schriftstellern bezeugt, dafs Fleisch und Milch aus der Nahrung des gemeinen Mannes mehr und mehr verschwanden. Daneben wuchs die Sklavenbevölkerung wie die freie sank. In Apulien, Lucanien und dem Brettierland mufs schon zu Catos Zeit die Viehwirtschaft den Ackerbau überwogen haben; die halbwilden Hirtensklaven waren hier recht eigentlich die Herren im Hause. Apulien ward durch sie so unsicher gemacht, dafs starke Besatzung dorthin gelegt werden mufste; im Jahre 569 185
wurde daselbst eine im gröfsten Mafsstab angelegte, auch mit dem Bacchanalienwesen sich verzweigende Sklavenverschwörung entdeckt, und gegen 7000 Menschen kriminell verurteilt. Aber auch in Etrurien mufsten römische Truppen gegen eine Sklavenbande marschieren (558), und sogar in Latium kam es vor, dafs Städte 196
wie Setia und Praeneste Gefahr liefen, von einer Bande entlaufener

198 Knechte überrumpelt zu werden (556). Zusehends schwand die
Nation zusammen und löste die Gemeinschaft der freien Bürger
sich auf in eine Herren- und Sklavenschaft; und obwohl es zu-
nächst die beiden langjährigen Kriege mit Karthago waren, welche
die Bürger- wie die Bundesgenossenschaft dezimirten und ruinierten,
so haben zu dem Sinken der italischen Volkskraft und Volkszahl
die römischen Kapitalisten ohne Zweifel ebenso viel beigetragen
wie Hamilkar und Hannibal. Es kann niemand sagen, ob die
Regierung hätte helfen können; aber erschreckend und beschämend
ist es, dafs in den doch grofsenteils wohlmeinenden und that-
kräftigen Kreisen der römischen Aristokratie nicht einmal die
Einsicht in den ganzen Ernst der Situation und die Ahnung von
der ganzen Höhe der Gefahr sich offenbart. Als eine römische
Dame vom hohen Adel, die Schwester eines der zahlreichen Bürger-
admirale, die im ersten punischen Krieg die Flotten der Gemeinde
zu Grunde gerichtet hatten, eines Tages auf dem römischen Markt
ins Gedränge geriet, sprach sie es laut vor den Umstehenden aus,
dafs es hohe Zeit sei, ihren Bruder wieder an die Spitze einer
Flotte zu stellen und durch einen neuen Adellafs der Bürgerschaft
246 auf dem Markte Luft zu machen (508). So dachten und sprachen
freilich die wenigsten; aber es war diese frevelhafte Rede doch
nichts als der schneidende Ausdruck der sträflichen Gleichgültig-
keit, womit die gesamte hohe und reiche Welt auf die gemeine
Bürger- und Bauerschaft herabsah. Man wollte nicht gerade ihr
Verderben, aber man liefs es geschehen; und so kam denn über
das eben noch in mäfsiger und verdienter Wohlfahrt unzähliger
freier und fröhlicher Menschen blühende italische Land mit Riesen-
schnelle die Verödung.

Nach der gemeinsamen Lektüre wird von den Schülern die *Gliederung des Stoffes* aufgedeckt, (was mit Hilfe der Mommsenschen Inhaltsangaben an den Seiten des Textes leicht vor sich gehen mufs,) und die Hauptsache jeder Erscheinung kurz zusammengefafst.

Sodann folgt die Betrachtung:

Wie sah es also um die Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts in Italien aus?

I. *Wirtschaftliche Zustände:*

a. *Der italische Bauernstand ging dem Abgrund entgegen.*

Ursachen:

1. a. Die furchtbaren hannibalischen Kriegsjahre hatten viele römische und italische Bauern an den Bettelstab gebracht oder in grofse Schulden gestürzt.

b. Unzählige Bundesgenossen und Unterworfene wurden vor d. J. 200 um ihres Abfalls willen mit Verlust ihrer Feldmark oder eines Teils derselben gestraft.

Die Güter der wirtschaftlich ruinierten Bauern kommen in die Hände römischer Kapitalisten, die der bestraften Rebellen wie Capua als Domänen an den Staat.

In den Provinzen wurde der Bauer ebenfalls von römischen Spekulanten ausgekauft.

2. Das mafslos billige (, weil in sehr fruchtbarer Gegend von Sklaven in Plantagen, also durch Massenbetrieb erzeugte und auf Wasserstrafsen herbeigebrachte) überseeische Getreide aus Sizilien, Afrika und auch Ägypten vernichtet jegliche Zufuhr italischen Getreides in die gröfseren Städte, zumal in die Seestädte und besonders nach Rom.

In Rom wird die besitzlose Masse der Bürger durch spottbillige Getreideanweisungen fast geradezu beschenkt. Das Getreide, welches dem Bauer vom eigenen Bedarfe übrig bleibt, sodafs er von dessen Erlös andere notwendige Lebensbedürfnisse und auch seine Waffenrüstung bestreitet, wird wertlos und verfault. Somit gerät der Bauer in immer gröfsere Schulden, verarmt völlig, mufs verkaufen, geht als Proletarier nach Rom oder wird Tagelöhner, wo er einst Besitzer war.

b. Da nur noch Grofsbetrieb lohnt, und auf dem Lande nur noch die Viehwirtschaft, entstehen Latifundien mit Sklavenbearbeitung. Dort werden die Sklaven rücksichtslos und hart wie sonst kaum irgendwo behandelt.[1])

Folgen:

1. Mit dem freien besitzenden Bauernstand geht die Wehrhaftigkeit Italiens gewaltig zurück. Das römische Stadtproletariat nimmt bedeutend zu. Aus Armut läfst es sich so weit herab, Getreidespenden anzunehmen, sich an Wahlbestechungen zu gewöhnen. Eine Grofsstadt mit zu viel besitzlosem, ehrlosem, bettelhaftem Proletariat eine Gefahr für die Besitzverhältnisse, für die Ruhe des Staates. Ohne Grundsätze, ohne Ideale verkauft es sich an Söldnerführer. (Vgl. auch die Lazzaroni Neapels in der neueren Geschichte.)

2. Das Sklaventum nimmt unheimlich zu. Kommen unter dasselbe Männer, die tapferen Herzens sind und früher als freie Leute in angesehener Stellung waren, so entstehen leicht Sklavenkriege.

---

1) Unterschied zwischen freier und Sklavenarbeit!

3. Je gröfser die Unterschiede zwischen arm und reich unter den Freien, desto mehr treten oligarchische Zustände ein (, vgl. Karthago, auch Sparta um 350), damit Entsittlichung oben und unten.
4. Der Mangel an besitzenden, wehrhaften Bürgern zwang die Regierung, proletarii oder accensi capite gegen Sold in Masse in die Legionen einzureihen. Aus dem Bürgerheere, das für Vaterland, Haus und Hof stritt, wird ein Söldnerheer. Einem Söldnerheer gilt bald das Lager als die Heimat, der Feldherr, wenn er sieghaft und freigebig ist, mehr als die salus publica. Ihm folgt es überall hin, auch — wider die Vaterstadt. Nach ihrer schweren Dienstzeit wünschten Söldner Landbesitz, den sie zuweilen, besonders wenn sie ihren Feldherrn hatten grofse Schlachten gewinnen helfen, geradezu verlangen. (Oktavian überweist seinen Veteranen 18 italische Städte.)

c. Infolge des durch die zunehmende Verarmung auf der einen und mafslos luxuriöse Lebensweise wie überaus grofse Verschwendung bei den Spielen auf der andern Seite um sich greifenden Leihgeschäfts, des durch den Gewinn reicher Provinzen bevorzugten Unternehmergeschäftes[1]) ein ungeheuer reicher Kapitalistenstand: Ordo equester. (Wohl ihm zu Liebe waren Karthago und Korinth zerstört worden.)

d. Die Statthalter saugen, um so ihr bei den Spielen und Wahlbestechungen vergeudetes Vermögen zurückzugewinnen und neue Reichtümer hinzuzufügen, die schon vom Staat mit Steuern, Requisitionen, Zöllen u. dgl. überhäuften, von den Unternehmern (bereits durch die Abgabenpachtung) ausgebeuteten Provinzen aus.

e. Da die Gerichte mit senatorischen Geschwornen (und solchen aus dem Ritterstande) besetzt waren, ist eine Belangung ruchloser Provinzräuber selten.

f. Die allgemeine Sittlichkeit sinkt, unten durch die Armut, oben durch zu grofsen Reichtum und die Art ihn zu erwerben, sowie durch engeren Verkehr mit den verderbten Griechen und Orientalen. Einströmen verderblicher fremder Kulte in Rom.

g. Herabsinken der Wertschätzung der Arbeit einerseits infolge

---

1) Aus Gefälligkeit für den italischen Unternehmer verbot man die Einfuhr aufseritalischen Weins in Italien und setzte für den italischen Wein zwangsweise Märkte in den Provinzen an. Dadurch hob sich der italische Weinbau, Italien damals mit Griechenland das Weinland Europas und der nichteuropäischen Länder des Imperiums. Der „Falerner“ (Horaz) und der „Amineer“.

der steigenden Anwendung von Sklavenarbeit, andrerseits durch die oligarchische Denkweise der römischen Amt- und Geldaristokratie.

h. Da die römische Oligarchie nicht jederzeit wie der spartanische Adelsstaat kriegsbereit sein mufste, andrerseits in Süditalien und in den östlichen Ländern in engste Berührung mit den Hellenen trat, begann sie (Scipionen) griechische Kultur zu schätzen, zu pflegen, nachzuahmen. Die römische Litteratur wird so eine Nachahmung der griechischen; die Römer waren viel zu sehr dem politischen und juridischen Leben zugewandt, als dafs sie hätten Originales auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft schaffen können. Studienreisen nach Athen und Rhodos zu berühmten Rednern. Ein rhetorischer Zug kommt ins römische Leben (Cicero). Griechische Sitte und Unsitte dringen ein. Seit Hadrian trägt man auch den griechischen Vollbart.[1] So siegt kulturell ein politisch besiegtes Volk über seinen Überwinder. (Im XVII. — Anfang des XIX. Jahrhunderts ward dagegen Deutschland auf beiden Gebieten von Frankreich besiegt und beherrscht. In Rufsland dagegen das Deutschtum bis in die Zeiten Nikolais I. der Sauerteig.)

i. Infolge der Auflösung des Bauernstandes, der Zunahme des städtischen Pöbels und der Söldnerwirtschaft Unzuverlässigkeit des Heeres.

Gesamteindruck:

1. Rom gleicht in vielen Punkten Karthago, in manchen Sparta um 350. Rom thatsächlich geschieden in eine kleine Klasse mafslos reicher, sittenloser Besitzer, die, weil die Verschwendung bei der Einrichtung der öffentlichen Spiele fast jeden tüchtigen Mann am Aufsteigen verhindert, allein alle Ämter verwalten, daher allein in den Senat gelangen und den Staat gleichsam als einen ihnen zukommenden ager publicus ausnutzen, und in den grofsen Haufen, der sich in der Hauptstadt zumal aus Pöbel und Taugenichtsen zusammensetzt.
2. Unzufriedenheit überall,
   a. oben bei den Familien, die durch Verschwendung heruntergekommen sind; (die Katilinarier; 200 Senatoren allein Krassus verschuldet;)

1) Der Vollbart und der keltische Bart (Henry quatre) werden in der Zeit der spanischen Vormachtsstellung durch die spanische Bartform verdrängt, zur Zeit der Perücken tritt Bartlosigkeit ein, seit dem Krimkrieg trägt man wieder (nach russischem Vorbild) Vollbärte, öfters nach italienischer Mode nach unten zugespitzt.

b. unten bei der verarmten und armen Masse;
c. in Italien bei den Bundesgenossen, die sich zurückgesetzt sehen, bei den Unterworfenen, die um ihre politischen Rechte, um einen grofsen Teil ihrer Habe gebracht sind;
d. bei der Sklavenschaft, die zu gegenseitiger Abschlachtung[1]) im Cirkus mifsbraucht, die auf den Plantagen barbarisch behandelt wird und sich ihrer grofsen Zahl bewufst ist.
Von Sizilien bis zum Po ganz Italien eine Pulvermine.
e. Im Reiche bei den schlecht behandelten, von den Statthaltern und Unternehmern ausgeraubten Provinzialen[2]), die unter dem Druck einer unüberwindlichen Herrschaft nicht zum Aufstand geneigt waren.

3. Auf dem Meere Tausende kühner Seeräuber (, verarmte Provinzialen, Überbleibsel vernichteter Stadtgemeinden, entflohene Sklaven).

Fr.: Wer trug die Schuld? — A.: Die Geld- und Machtgier der oberen Stände, die rücksichtslose Ausbeutung der Verhältnisse ihrerseits den unteren Ständen und den Bundesgenossen und Unterworfenen gegenüber, die Kurzsichtigkeit des Senates, alles in ein Wort zusammengefafst: die Oligarchie.

Fr.: Was mufste politisch und sozial folgen? — A.: Mehr oder weniger stürmische Versuche, auf gesetzlichem und dann auf ungesetzlichem Wege Abhilfe zu schaffen: Revolutionen, Bürgerkriege.[3]) Darauf,

da Bürgerkriegen langer Dauer ein Bändiger, ein Ordnungsstifter, den die besitzenden Klassen um jeden Preis annehmen, zu

---

1) Gladiatorenkämpfe waren ursprünglich (nach Livius) ludi funebres, also eine Blutspende für die Manen der Geschiedenen.

2) Beispiel: Die von Sulla im Jahre 84 der Provinz Asia auferlegte Kriegssteuer war von römischen Kapitalisten vorgeschossen. Diese wufsten es dahin zu bringen, dafs sie in 14 Jahren mit bezahlten und unbezahlten Zinsen auf das Sechsfache des eigentlichen Betrages anschwoll. Man nahm nun (, vgl. die Behandlung, die Irland widerfuhr,) den Gemeinden ihre öffentlichen Gebäude und ihre Kunstwerke, den Familien die erwachsenen Kinder weg, marterte auch manchen, um Geld zu erpressen. In Asien Zöllner so viel als Räuber. (S. im Neuen Testament.)

3) Italien gerät in Teuerung, als die Seeräuber um d. J. 70 und Sextus Pompejus i. J. 39 das tyrrhenische Meer erfüllen und selbst die Hafenstadt Ostia plündern. Die überseeische Getreidezufuhr hörte da auf, Italien aber vermochte sich ja nicht selbst zu ernähren, da die freie Bauernschaft untergegangen war. (Vgl. Englands heutige Lage und Deutschlands Zukunft.)

folgen pflegt: Säbelherrschaft, Militärmonarchie. (Vgl. Napoleon I. und III.)

Die neue Monarchie aber ohne gesetzliche Basis, eine Tyrannis, also Thronkämpfe, Prätorianertum. Weil revolutionären Ursprungs, mufs sie die Aristokratie niederhalten, das Volk heben, sich auf besoldete Beamte stützen. Schliesslich, als die Landbevölkerung noch mehr abnahm, Barbarenmietlinge, Barbarenminister: Arbogast, Stilicho, Ricimer — Odoaker.

Fr.: Vor welcher Art Leuten müssen sich oligarchische Regierungen in solchen Verhältnissen, wie sie damals in Rom obwalteten, am meisten hüten?

A.: a. Vor verarmten Oligarchen (: Kinadon in Sparta, Katilina, Napoleone di Buonaparte). Diese suchen mit Hilfe der Demokraten oder Anarchisten Macht und Reichtum zu erwerben. (Vgl. Karthagos Mittel der Vorbeugung!)

b. Vor siegreichen Feldherrn an der Spitze grofser Söldnerheere. (Marius, Pompeius i. J. 60, Cäsar i. J. 50.)

Belegstellen aus der zeitgenössischen und folgenden Litteratur, auf den Gymnasien in der Klasse im Urtext zu lesen, auf Oberrealschulen (teilweise) in Übersetzung.

Zur Ausbeutung der Provinzen: Ciceros Reden gegen Verres. Hier mufs ein besonders bezeichnendes Stück ausgesucht werden.

Zur Sittenlosigkeit der regierenden Oligarchen: Sallust, de bello Jug., 31, Rede des Memmius. Dgl., de coniur. Catil., 10—13.

Zur Nachahmung der hellenischen Litteratur: Vergil/Homer; Horaz/Alcäus; Cicero/die philosophischen Schriftsteller.

Fr.: Was hätte man damals thun müssen, um den allgemeinen Verfall zu hemmen?

A.: 1. Vor allem die Reste des freien, besitzenden Bauernstandes um jeden Preis erhalten, durch Koloniegründungen und Ackeranweisungen — die neuen Besitzer erst Pächter, dann nach und nach Besitzer — einen neuen Kleinbürger und zahlreichen Bauernstand schaffen.

2. Die hauptstädtische Bevölkerung durch Koloniegründungen vermindern und nach und nach der Kornspenden und Schausucht (panem et circenses!) entwöhnen.

3. Nach und nach die Staatseinfuhr überseeischen Getreides einstellen und eine Zufuhr seitens der Unternehmer nicht über bestimmte Mengen hinaus genehmigen.[1]) Dazu Mafsregeln ergreifen, dafs der Bauer sein Getreide auch mit Nutzen verkauft.

---

1) Oder die Getreideeinfuhr in Italien lediglich dem Staat vorbehalten und nicht mehr einführen, als den Ernteaussichten gemäfs gebraucht werden wird.

4. Möglichst das Unternehmertum beschränken, z. B. indem der Staat die Einziehung der Abgaben selbst in die Hand nimmt und möglichst alles vom Produzenten unmittelbar einkauft.
5. Das Sklaventum mindern, z. B. durch ein Gesetz, dafs an jedem Orte auf 1000 freie Menschen höchstens so und so viel Unfreie kommen dürften.
6. Rücksichtlos Bestechungen, unsaubere Wahlumtriebe, Provinzplünderungen bestrafen.
7. Den Candidati der höchsten Staatsämter verbieten, Spiele zu feiern und durch Privatzuschüsse zu verschönern.
8. Das Heer im Verhältnis zum Wachstum des Mittelstandes allmählich von allen Söldnern säubern.
9. Den Italikern das Bürgerrecht geben.
10. Die Provinzen schützen, indem z. B. der Staat alle staatlichen Geschäfte durch eigene besoldete Beamte (Steuer-, Bau-, Bankbeamte, Ingenieure) übernimmt und sich beim Einkauf an die Produzenten selbst wendet.

Fr.: Geschah solches? — A.: Einiges, das meiste nicht. Nämlich

1. (Zu Nr. 1.) Durch die Gracchen — vaterlandsliebende Männer, die in richtiger Erkenntnis der Sachlage einen Mittelstand schaffen wollten, aber freilich nicht immer gesetzlich vorgingen — gezwungen, nahm man Ackerverteilungen vor. Aber in durchaus ungenügender Weise, woran das Volk mit die Schuld trug, welches nicht aufser Italien gehen wollte. Aber C. Gracchus vermehrte die Kornspenden!
2. (Zu Nr. 6.) Man erliefs — aber ohne Erfolg, weil eben das ganze Regierungssystem bestehen blieb — Gesetze de ambitu, de repetundis, de rapina.
3. (Zu Nr. 9.) Man gab, aber erst nach Ausbruch des Bundesgenossenkrieges, den Italikern das Bürgerrecht.

Dies wenige genügte nicht zur Gesundung des Staatswesens!

Fr.: Welches Schicksal mufste nun Rom und dem Reich widerfahren?

Der Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla. — Der Bundesgenossenkrieg lehrte Sulla, auch gegen innere Feinde das Schwert zu ziehen. Die Proskriptionen. Aristokratische Machtzunahme durch Sullas Gesetze. Sklavenkrieg des Spartakus. Die Seeräuberplage. Katilina. (Seine Charakteristik s. Sallust, 14.) Mafsloser Reichtum des Crassus, unsinniger Luxus des Lucullus. (Jener vermehrt wie der Wallensteins durch billigen Kauf der Güter Geächteter.) Pompejus verlangt Äcker für seine asiatischen Legionen, was Cäsar i. J. 59 durchsetzt. Triumvirat. Durch

Bestechung und Nötigung gesetzwidrige Übertragung mehrerer Provinzen auf längere Zeit an die Dreimänner. Zweiter Bürgerkrieg. Cäsars Militärmonarchie, Ermordung des „tyrannus“ durch die Aristokratie. Dritter Bürgerkrieg. Neue Ächtungen. Oktavianus giebt seinen Veteranen 18 italische Städte. Kampf um die Alleinherrschaft. Endlich das Militärkaisertum des Augustus, auf das Schwert gegründet, also ohne rechtes Fundament.

Nun Friede im Reich.[1]) Aber um welchen Preis!

Z. B. Folgen der Zustände auf geistigem Gebiete. Durch das Cäsarentum wird die freie Entwicklung der Wissenschaft und Poesie beeinträchtigt.

Übrigens verstärkt das Griechentum der oberen Stände noch die Ständeunterschiede.

Vgl. Deutschland im Mittelalter: Romanische Kirche — Laien, Deutschland 1648—1814: Gallomanen. Rufsland seit Peter d. Gr.

Half nun das Kaisertum der Not der Zeit ab?

Charakter der neuen Monarchie: Militärdiktatur, gestützt auf das Schwert und auf die in der Hand des Herrschers vereinigten zahlreichen Einzelämter, auf demokratischer Grundlage. (Cäsar war ja um seiner ehrgeizigen Pläne willen Führer der Plebs.) (Vgl. das der Revolution entsprossene Kaisertum der Bonaparte und das Plebiszit.)

Eine Volksvertretung fehlt, wird erst in letzter Stunde (, vgl. 1815, als Napoleon I. zurückkehrte, und 1870 „die Krönung des Gebäudes“ in Frankreich,) und zwar in Gallien unter Honorius eingerichtet. Als Britanien von Truppen entblöfst, und Armorika abgefallen war, wollte man durch Gewährung eines ständischen Landtages das übrige Gallien in der Treue zu Kaiser und Reich stärken.

Danach berieten jährlich einen Monat lang in Arles der prätorianische Präfekt, die sieben Statthalter, die Magistrate, die Bischöfe von 60 Städten und eine Reihe bedeutender Grofsgrundbesitzer über das Wohl und Wehe Galliens. (Vgl. die ständischen Landtage Deutschlands ehedem und den heutigen Mecklenburgs.)

Schwäche der neuen Monarchie:

1. Auf ungesetzlichem Wege, durch den Zwang der Waffen entstanden, war sie auf unsicherer Basis aufgeführt. Tyrannenartig erwachsen, mufste sie tyrannenartig vorgehen, z. B. gegen die oligarchische Partei. Daher viele Gewaltthaten gegen die Aristokratie, daher die Prätorianer, die Barbaren-Leibwache, die Ministerien der Freigelassenen, die schonende Fürsorge für

---

1) Horaz' Carmen saeculare.

das Volk. Durch das Schwert emporgekommen, gingen viele Kaiser durch das Schwert unter.

2. Die Hauptstütze des Thrones, das Heer, ist sich seiner Bedeutung wohl bewufst und war und blieb unsicher. Thronkämpfe. Die Donative. Aufstände von Nebenbuhlern.
3. Die in der Hand einer Person vereinigte ungeheure Macht rief schlimme Ausschreitungen einzelner Kaiser hervor. Dies das Gift des „Absolutismus“.

   (Auf manche Kaiser bezogen, gilt für Rom das furchtbare Wort, das ein russischer Staatsmann über seine heimatlichen Zustände äufserte: „Dort herrscht der Absolutismus, gemäfsigt durch den Meuchelmord“. Vgl. Caligula, Nero, Domitian u. s. w.)

Wert des Cäsarismus für Rom und die Menschheit:

1. Das Cäsarentum, seiner ehemaligen demokratischen Parteigenossenschaft eingedenk und bestrebt, sich der unzufriedenen Nobilität gegenüber eine neue Stütze zu schaffen, fördert das allgemeine Wohl. — Überhaupt ist die Monarchie (aufser etwa der orientalischen Despotie und des spanischen Absolutismus) bemüht, auch um ihrer selbst willen, sich über alle Parteien und Stände zu erheben, die Lasten und Rechte gleichmäfsiger zu verteilen, den unteren Klassen Gelegenheit emporzukommen zu verschaffen. — Soziale Thaten der römischen Augusti: Verminderung des hauptstädtischen Proletariats von 320 000 auf 150 000 Köpfe. Freilich stieg es wieder, als die Koloniegründungen abnahmen. Ackerbaukolonien. Gerechte Behandlung der Provinzen. Bestrafung gewissenloser Beamter.
2. Es schafft innern und äufsern Frieden (abgesehen von den Grenzstrichen). Die Zeit von Vespasian bis ca. 200 die schönste Zeit menschlicher Kulturgeschichte.
3. Die westliche Hälfte des Reiches wird mit latinischer, die östliche mit hellenischer Civilisation durchtränkt. Blüte der nordafrikanischen Küste: Selbst in Thysdrus grofsartiges Amphitheater. Mischung der Nationen. Das eigenartige starre römische Wesen wird gemildert.
4. Gewaltige Steigerung der Humanität, grofsartige Hebung einiger Stände:
   a. Im Jahre 222 erhalten durch Caracalla alle römischen Bundesgenossen und Unterthanen das Bürgerrecht. (Verhältnis bis dahin: 20 Mill. Vollbürger, 40 Mill. Bundesgenossen und Unterthanen, 60 Mill. Sklaven.) Nun das Verhältnis: 1 : 1.

      Die Herkunft der Imperatoren zeigt das Aufsteigen der einzelnen Klassen in der Wertschätzung der Zeit:

Die Julier und Klaudier waren Optimaten, Oligarchen;
die Flavier Munizipaladel,
Trajan ein Provinziale,
Claudius II., Aurelian, Probus, Diokletian sogar Illyrier,
Philippus ein Araber!

b. Infolge des dauernden Friedens im Innern wird der Sklavenstand langsam vermehrt, dagegen wurde es Sitte, unzählige Knechte freizulassen, besonders durch letztwillige Verfügung. Durch den wachsenden Einfluſs, den die an Zahl immer mehr zunehmenden Freigelassenen im Volke gewannen, und die natürlich meist ein Herz für ihre früheren Genossen hatten, ferner durch die stoische Lehre, welche erklärte, daſs der Sklave auch ein Mensch sei, und das Wesen der Monarchie, sich auch der Geringsten anzunehmen, ward die Stellung des Sklavenstandes wesentlich verbessert. Zur Zeit des Augustus nagelte man oft wegen nur geringer Vergehen Sklaven ans Kreuz oder stieſs sie in den Muränenteich, Claudius setzte bereits fest: Ein kranker Sklave, der von seinem Herrn verstoſsen wird, ist frei. Hadrian verbot Sklaven zu töten oder zu quälen, im Beginn des 4. Jahrhunderts ward Sklaventötung als Totschlag bestraft.

5. Das Werkzeug des Kaisertums war das (später besoldete) kaiserliche Beamentum.

Nach alledem macht die Menschheit durch und unter dem römischen Cäsarentum einen ungeheuren Kulturfortschritt.

Was aber vermochte das römische Kaisertum nicht?

Es vermochte nicht, den Bauernstand in Italien und in den Provinzen, wo es ähnlich aussah (in Afrika z. B. wie in Irland), irgend wie nennenswert zu vermehren. Hörige und Sklaven sind meist die Ackersleute. Ja, im 4. Jahrhundert werden die Feldsklaven, Pächter und kleinen Besitzer als coloni an Beruf und Boden gebunden! Daher konnte man kein allgemeines Staatsbürgerheer[1]), wie das des älteren Scipio und Ämilius Paullus war,

1) Die Gesinnung, die die freie wehrhafte Bevölkerung ehemals erfüllte, und die Hingebung derselben dem Staate gegenüber, zeigen uns die Worte eines Centurionen, der 171 vor dem Volke folgende Rede hielt (s. bei K. Peter, Geschichte Roms, 3. Aufl., I, 541 f.): „Mitbürger! Ich heiſse Spurius Ligustinus, gehöre zur crustuminischen Tribus und bin aus dem Sabinerland gebürtig. Mein Vater hat mir einen Acker (jugerum: 72 m lang, 36 m breit) Land hinterlassen und eine kleine Hütte, in welcher ich geboren und erzogen bin und wo ich noch heute wohne. Als ich das erforderliche Alter erreichte, gab mir mein Vater die Tochter seines Bruders zur Frau, welche mir keine andere Mitgift zugebracht hat als ihre freie Geburt und ihre Keuschheit und damit

schaffen, zumal die Verweichlichung der städtischen Bevölkerung stieg, daher vermochte man nicht mehr genügend italische Truppen aufzustellen, im 3. Jahrhundert schützen illyrische Legionen, deren Führern dadurch das Kaisertum zufällt, das Reich, zuletzt mufste man mehr und mehr Barbaren mieten, besonders Germanen schlugen seit Theodosius die Schlachten für Roms Herrscher. Zuletzt setzt Ricimer Kaiser ein und ab. Das weströmische Kaisertum fällt durch die Auflehnung deutscher Soldtruppen. Dies schliefslich die Folge der oligarchischen Mifswirtschaft aus dem 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. Geb.

Bemerkung. Westrom war für den Untergang nicht reifer als Ostrom, das noch fast 1000 Jahre sein Dasein behauptete. Aber Westrom war am meisten dem andauernden entsetzlichen Ansturm der zahlreichen germanischen Stämme, in denen jeder Mann ein Kämpfer war, ausgesetzt, wozu noch kam, dafs man dem Feind lediglich Landsleute entgegenstellen konnte. Ostrom ging erst zurück (im 7. und 8. Jahrhundert) und unter (1453), als Völker, die von einer mächtigen Idee entflammt waren, wider dasselbe heranbrausten. Die Bauern der abendländischen Reichshälfte hielten es oft mit den Germanen, weil diese die Latifundien-

---

zugleich eine Fruchtbarkeit, die für das reichste Haus hinreichend gewesen wäre. Wir haben sechs Söhne und zwei Töchter, letztere schon verheiratet. Von den Söhnen tragen vier die Männer-, zwei noch die Knabentoga. Ich bin Soldat geworden unter dem Konsulat des P. Sulpicius und K. Aurelius (i. J. 200). Unter dem Heere, welches nach Macedonien übergesetzt wurde, habe ich zwei Jahre als gemeiner Soldat gegen König Philipp gedient; im dritten Jahre (197) hat mich T. Quinctius Flamininus zum zehnten Centurio der Hastati (d. h. dem Range nach der letzten Linie) gemacht. Als wir nach Besiegung Philipps und der Macedonier nach Italien zurückgeführt und entlassen waren, bin ich sofort mit dem Konsul M. Porcius Cato (i. J. 195) als Freiwilliger nach Spanien gegangen. Alle, welche diesen und andere Feldherrn durch einen langen Kriegsdienst kennen gelernt haben, wissen sehr wohl, dafs keiner unter allen lebenden Feldherrn je ein schärferer Beobachter und Beurteiler der Tüchtigkeit gewesen ist. Dieser hat mich für würdig erachtet, mir die erste Centurie der dritten Linie (der Hastati) zur Führung zu übergeben. Zum dritten Male habe ich, wieder als Freiwilliger, unter dem Heere gedient, welches gegen die Ätoler und gegen König Antiochus geschickt wurde. Von M.' Acilius (Konsul i. J. 191) wurde mir die Führung der ersten Centurie der zweiten Linie (der Principes) übertragen. Nach Vertreibung des Königs Antiochus und Unterwerfung der Ätoler wurden wir nach Italien zurückgeführt. Hierauf habe ich zunächst zweimal je ein Jahr Kriegsdienste gethan. Zweimal habe ich dann in Spanien gedient, zuerst unter Quintus Fulvius Flaccus (i. J. 182), dann unter dem Prätor Tib. Sempronius Gracchus (179). Flaccus führte

wirtschaft abschafften, durch ihre Ankunft die Lieferungen nach Rom aufhörten, und weil wegen der einfacheren Verwaltung die Steuern abnahmen. Von der der weströmischen „gebildeten“ Bevölkerung noch innewohnenden geistigen Kraft zeugt die Thatsache, dafs alle noch so tapferen Germanenstämme, die nicht wie die Romanen athanasianisch sind, abgeschüttelt werden. Nur die Herrschaft katholischer und katholisch gewordener Stämme liefs sie sich gefallen, und am ehesten, wenn die katholischen Heerkönige von Ostrom den Titel patricius erhielten, also wenigstens dem Anschein nach den Kaiser in Byzanz als Oberherrn anerkannten.

Roms Bedeutung für die Entwicklung der Menschheit überhaupt:

1. Staatlich war Roma eine Lehrmeisterin der Völker.
2. Ebenso lange Zeit auf dem Gebiete des Rechtes. (Zur Zeit der Reformation dringt dies herrschend in Deutschland ein, wo es, da man ihm, „als dem menschlich denkbar besten Rechte“, ohne Würdigung der berechtigten deutschen Eigenart, das deutsche Recht opfert, unsägliches Unheil anrichtet.)
3. Sie hat den Westen Europas kultiviert, die Entstehung neuer Nationalitäten bewirkt. Die dadurch erlangte Kultur-Vorherr-

---

mich mit unter denen aus der Provinz hinweg, die er ihrer Tapferkeit wegen für den Triumph mitnahm. Auf Bitten des Tib. Gracchus ging ich wieder in die Provinz. Ich bin viermal innerhalb weniger Jahre der erste Centurio der ersten Linie (der Triarii) gewesen; vierunddreifsigmal bin ich wegen meiner Tapferkeit von den Feldherrn beschenkt worden; ich habe sechs Bürgerkronen empfangen, ich habe 22 Jahre im Heere gedient und bin älter als 50 Jahre. Wenn ich aber auch die vollen Dienstjahre nicht hätte, und mein Lebensalter mich noch nicht vom Dienste befreite, so würde doch die Billigkeit für meine Entlassung sprechen, da ich statt meiner vier Söhne stellen kann. Allein dieses alles habe ich nur für mein Recht sagen wollen. Übrigens werde ich selbst mich nie entschuldigen, so lange irgend einer, der ein Heer aushebt, mich für einen brauchbaren Soldaten erachten wird. Welchen Rang mir die Militärtribunen anweisen wollen, das liegt in ihrer Hand; dafs mich niemand im Heere an Tapferkeit übertreffe, dafür werde ich sorgen, wie ich es, das werden mir alle meine Befehlshaber und Kameraden bezeugen, stets gethan habe. Auch euch, Kameraden, geziemt es, da ihr als Jünglinge nie dem Befehle der Magistrate und des Senats ungehorsam gewesen seid, obgleich ihr mit der Appellation in eurem Rechte seid [, sie hatten an die Volkstribunen appelliert, weil sie, obwohl sie früher bereits die erste Stelle unter den Hauptleuten bekleidet hatten, nun mit einem niederen Range wiedereintreten sollten], dennoch auch jetzt dem Senate und den Konsuln zu gehorchen und jede Stelle für ehrenvoll zu halten, in der ihr das Vaterland verteidigen könnt.“

schaft bleibt durch die römische Kirche erhalten, Latein noch im 17. Jahrhundert Gelehrten- und Diplomatensprache, heute noch katholische Kirchensprache. Das Vorbild der kaiserlichen Zentralherrschaft beeinflufste die römische Priesterschaft, die dann auch nach ähnlicher „Weltherrschaft" trachtete.

Gewinn der Betrachtung der römischen Verhältnisse. Thatsachen und Einrichtungen.

1. Politische.

α. Der Staatsbegriff wie zu Athen.

β. Der römische Stadtstaat (Souverän: die römischen Vollbürger, die persönlich in den Komitien tagen) entwickelt sich erst zu einem centralisierten italischen Bundesstaat, dann unter Roms und der römischen Vollbürger Hegemonie, zum Mittelmeerreich, endlich zu einem, was die Freien anlangt, im ganzen politisch gleichartigen Universalreiche.

γ. Militärmonarchie (auf demokratischer Grundlage) = Tyrannis = Bonapartismus (mit Plebiszit).

δ. Die Kolonien gleich den meisten Athens: Zugleich Ackerbaukolonien und Zwingburgen auf erobertem Gebiete. Die agri decumates = Maria Theresias Militärgrenze.

ε. Erst Geburtsadel wie in Sparta und Athen, dann Amtsadel (vgl. den Rufslands seit Peter d. Gr. und Napoleons I. Militäradel) und Geldaristokratie (wie letztere in Karthago, Holland, in der Neuzeit).

ζ. Konsulat.

Verliert wie die Archonten in Athen und die spartanischen Könige mehr und mehr Macht.

η. Diktatur.

(Vgl. Napoleons I. lebenslängliches Ein-Konsulat 1802.)

ϑ. Der Senat thatsächlich lange Zeit Inhaber aller Exekutive.

ι. Jahrhunderte langer Friedenszustand der alten Kulturwelt. (Vgl. 1871 — jetzt in West-, Mittel- und Nordeuropa.)

κ. Selbstverwaltung.

Ein Teil der Kolonien, Municipien, Bundesgenossen verwaltete seine Gemeindeangelegenheiten durch selbst gewählte und überwachte Beamte. Dadurch wird die Freudigkeit, die Teilnahme der Bevölkerung, die Kenntnis derselben in Gemeindeangelegenheiten vermehrt. Diese kommunale Thätigkeit ist eine gute Vorschule für künftige Bekleidung von Staatsämtern und (heute) für einstige Land- und Reichstagsboten. (Vgl. England, danach seit Stein-Hardenberg Preufsen, Städteordnung 1809, neugeregelt 1853. Die

höheren Gemeindebeamten vom Staat bestätigt oder verworfen.)

λ. Volksvertretung.

Vertretung im heutigen Sinne gab es im Altertum nicht. In Rom und Athen, wie in Sparta kamen die ortsanwesenden und nicht von Krankheit oder unaufschiebbaren Geschäften verhinderten Vollbürger in den Volksversammlungen zu den Beratungen oder zur Beschlufsfassung zusammen. Tiberius schaffte alle solche Versammlungen ab. Wie bereits oben angegeben, findet sich die erste Spur einer (landständischen) Vertretung in Gallien zur Zeit des Honorius. Ähnliche Landstände kannte das Mittelalter. — Grofse, bevölkerte Staaten müssen zum Repräsentanten-Prinzip übergehen, da in ihnen unmöglich alle wahlberechtigten Bürger in Person zusammenkommen können. Parlamente. In manchen Ländern ist das Wahlrecht an eine bestimmte Steuersumme (Census) und an ein bestimmtes Alter geknüpft: England. Dreiklassensystem in Preufsen. Öffentliche, geheime Stimmabgabe. Aktives, passives Wahlrecht.

2. Soziale:

α. Die Standesunterschiede beruhen erst auf Herkunft und Beziehung des Siegers zu den Besiegten, dann auf dem Verhältnis des hohen, reichen Beamtentums zu den Nichtbeamten, schliefslich wesentlich auf dem Besitz, so dafs die Grofskapitalisten an Macht und Einflufs zunehmen. Aufhäufung gewaltiger Reichtümer in wenig Händen bedeutet den Verfall eines Volkes in politischer, geistiger und sittlicher Beziehung und ruft schwere politische und soziale Krankheiten hervor.

β. Auflösung des italischen Bauernstandes, Rom und Italien damit von überseeischer Zufuhr abhängig, einer Hungersnot preisgegeben, sobald ein flottengewaltiger Feind die Küsten bedroht, militärisch nach und nach wehrlos. Die „Kolonen" zuletzt an die Scholle gefesselt.

γ. Staatsfürsorge.
Kolonieen, Schuldenerleichterung, Getreidespenden.

δ. Teilweise Verbesserung der sozialen Lage durch das Kaisertum.

ε. Spar- und Pensionskassen beim Heere, gespeist von Beiträgen der betr. Soldaten.

ζ. Die Natural- von der Geld- und teilweise auch von der Kreditwirtschaft abgelöst.

η. Handelsverträge.

Z. B. ein solcher im Jahre 348 zwischen Rom und Karthago. Polybius (III, 22) setzt ihn irrig ins Jahr 509.

ϑ. Schutzzollpolitik.

In kapitalistischem Interesse Einfuhrverbot gegen auswärtig erzeugte Weine in Italien und zwangsweise Eröffnung von Märkten innerhalb der Provinzen für die italischen Weinverkäufer. Dadurch (künstliche) Steigerung der Weinerzeugung in Italien verursacht.

ι. Geldmünzen-Surrogat:

Die grofsen Ansprüche an die Staatskasse, welche die Kornspenden mit sich brachten, veranlafsten im Jahre 91 die Regierung, $^1/_8$ der neugeprägten Denare (ungefähr = 1 Franc) statt auch aus gutem Silber aus Kupfer mit Silberplattierung unter Zwangskurs herzustellen. (Kipper- und Wipperzeit im 17. Jahrhundert, die Ephraimiten gegen Ende des siebenjährigen Krieges. Jene Scheindenare dienten in der Art des Papiergeldes.)

κ. Gold und Silber allgemeine Zahlmittel, aber es stand regelmäfsig nicht frei, das eine Metall für das andere zu geben. Nur Silberprägung seitens Roms, das Gold wird nach Gewicht genommen. Durch die Entdeckung der tauriskischen Goldlager (in Kärnten) verliert das Gold auf einmal $^1/_3$ an Wert dem Silber gegenüber. (Umgekehrt wird heutzutage im Verhältnis viel mehr Silber gewonnen.)

λ. Freizügigkeit.

Freies Niederlassungsrecht des Vollbürgers und gleiches Handelsrecht in allen römischen Ländern. Vorher war Niederlassung in einer anderen Stadt nur möglich auf Grund geschlossener Verträge, vorher der Römer z. B. in Athen nur Metöke.

μ. Die Wertschätzung der Arbeit stieg durch das Aufstreben der Plebs, sank aber durch die oligarchischen Anschauungen der Reichen und das Anwachsen der Sklavenbevölkerung. Wert der freien Arbeit im Verhältnis zur Sklavenarbeit (Vgl. die einschlagenden Verhältnisse der amerikanischen Vereinsstaaten; 1860—1864.)

ν. Sich steigernde Humanität bringt die Besserung der Lage der Sklaven und unzählige Freilassungen hervor. Doch noch immer viel Sklaven vorhanden. (Heute die Sklaverei in Europa und Amerika verboten; wo man z. B. in neu erworbenen afrikanischen Gebieten Sklaverei antrifft, ist fernerer Ankauf von Sklaven verboten, wird auf allmähliches Erlöschen derselben hingearbeitet. Auf einen Schlag alle Sklaven freimachen (vgl. Brasilien), hiefse, die Besitzer schädigen und den befreiten Sklaven öfters den Unterhalt nehmen, besonders den alten und schwachen. Eine sofortige

allgemeine Sklavenbefreiung ist aber wohl möglich, wenn grofse Geldmittel dazu vorhanden sind.

ϱ. Entstehung eines für die Gesamtheit arbeitenden, später besoldeten kaiserlichen Beamtentums. (Vgl. das besoldete Beamtentum im absolutistischen Staate.)

σ. Geschworenen-Gerichte.

Ausbildung des römischen Rechts. In Ostrom Zusammenfassung des corpus iuris unter Justinian. Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. Neuschöpfung eines nationalen Rechts. In Mecklenburg heute noch teilweise das corpus iuris in Gebrauch.

Lehren zur Nutzanwendung.

1. In Republiken zumal ist allzugrofser Reichtum in der Hand weniger[1]) gefährlich. (Crassus, Medici.)
2. Oligarchie und einseitiger Kapitalismus sind die für das Wohl eines Staats furchtbarsten inneren Feinde. Beide entnerven das Volk, entsittlichen nach oben und unten, an Stelle der Geburt und Tüchtigkeit, der breiten wirtschaftlich und politisch selbständigen

---

1) Der Reichtum römischer Kapitalisten wird in unserer Zeit in Europa und Amerika in Schatten gestellt. In New-York besitzen die Astors, Goulds und John D. Rockefeller je 100—125 Mill. Dollars. Allein William Waldorf Astor hat ein Jahreseinkommen von 8,900000 Dollars = 35,6 Mill. Mark, John D. Rockefeller 7611250 Dollars. Danach kommen Russell Sage (90 Mill. D.), Kornelius und William Vanderbilt (jeder mit ungefähr 80 Mill. D.), Henry M. Flagler und William Rockefeller (je 60 Mill. D.). Die Gründer des Reichtums der Goulds, Sages und der Rockefellers waren vor 50 Jahren arme Leute. Dreiundzwanzig andere Familien, darunter noch ein Vanderbilt (Frederick) und ein Astor (Jakob), besitzen durchschnittlich 20—50 Mill. D., zwölf deren 10—20, zweiundsechzig zwischen 2 und 5 Mill. D. Zu allen diesen kommen noch sehr reiche Frauen, an deren Spitze Frau Hetty Green mit 40 000 000 D. steht. Demgegenüber wird das Gesamtvermögen der Rothschilds auf mindestens 10 Milliarden Mark berechnet. Jene 106 New-Yorker Kapitalisten mit 1700 Mill. Dollars kommen also zusammen dem einen europäischen Hause nicht gleich. — Wie grofs war, unseren Verhältnissen entsprechend, das Vermögen des Krassus? Er glaubte nur den reich nennen zu dürfen, der aus eigenen Mitteln ein Heer aufstellen und ernähren könne, also 30 000 Mann fast lauter Fufsvolk, da im wesentlichen die Bundesgenossen die kostspielige Reiterei aufzubringen hatten. Da nun die Jahreskosten eines jeden deutschen Soldaten im Durchschnitt 650 Mark betragen, würden 30 000 Mann $19^1/_2$ Mill. Jahrausgaben verursachen. Dieses „Ideal" eines Krassus wird allein in New-York 6—8 Mal verwirklicht. Die Rothschilds wären jedoch imstande allein das ganze deutsche Friedensheer mit der Marine auf die Dauer zu erhalten, also mehr als 500 000 Mann.

Volksschichten, des Bürgerheeres treten Gold, schlimmste Protektion, Abhängigkeit, Söldnerheer, an Stelle alter, kernhafter Sittlichkeit Korruption, Bettelhaftigkeit.

3. Allgemeine Unzufriedenheit, Unruhen, Bürgerkriege sind die notwendige Folge, zuletzt Tyrannis.
4. Nur eine gesetzliche Monarchie vermag aus solchen versumpften Verhältnissen zu retten. Die gesetzmäfsige Monarchie ist gerechter als jedes Einzelstandes Herrschaft, weil dem Monarchen an der Zufriedenheit möglichst weiter Kreise liegen mufs. Je mehr Stände zufrieden, um so fester die Basis der Herrschaft.
5. Die Tyrannis, weil wider das Gesetz, gewaltsam entstanden, geht meist auf gewaltsame Weise wieder unter. Sie wird abhängig von ihrem Werkzeug, dem Heer. Prätorianertum.
6. Für sozial und wirtschaftlich komplizierte Verhältnisse, die noch gar einschneidender Reformen bedürfen, ist daher die gemäfsigte erbliche Monarchie die geeignetste, also beste Staatsform.
   a. Sie hat ja gesetzlichen Boden.
   b. Ist (wenn es keine neue, fremde Dynastie ist wie die Koburger in Portugal und Bulgarien, die Holsteiner in Griechenland,) mit dem Lande in Leid und Freud verwachsen.
   c. Sie steht gleich hoch über allen Parteien.
   d. Das Staatswohl ist zugleich ihr Familienwohl.
   e. Der Thronfolger ist auf seinen Beruf vorgebildet.
   f. Der Schutz der niederen Stände ist für sie unbedingt notwendig, weil sonst leicht die oberen Stände zu mächtig werden und wie schon so oft nach Aristokratie oder Oligarchie oder Theokratie streben.
   g. Andererseits kann nur die erbliche Monarchie die Kraft haben, tief einschneidende, schwierige Reformen herbeizuführen.
   h. Sie am ehesten vermag religiösen Zwiespalt im Lande friedlich zu lösen oder hintanzuhalten.
   i. Sie der beste Leiter in schwerer Zeit. (Friedr. d. Gr.)
   k. Die beschränkte Monarchie schützt vor Willkürherrschaft, vor Ministerdespotie, sie bedeutet den Rechtsstaat.
   l. Die Parlamente dagegen klären über die wahre Stimmung im Lande auf.
   m. Die Parlamente zeigen dem Herrscher neue Talente.
   n. Die Beschränkung der Monarchie darf jedoch nicht zu weit gehen, damit nicht wie in Sparta, Polen, England, Neugriechenland Parteiherrschaft eintritt, das Heerwesen (die zur Selbsterhaltung notwendige Waffe,) verfällt, sozialer und religiöser Unfrieden um sich greift und zu Empörungen treibt. Der Herrscher darf nicht etwa nur „ein sehr vornehmer, gebildeter Mann“ sein.

7. Kein Staat ist gesund, kein Staat ist widerstandsfähig, in dem Bürger- und Bauernstand an Zahl und Besitz abnehmen, in dem das Proletariat (und in alter Zeit das Sklaventum) wächst. Mit der Zeit geht ein solches Staatswesen wie aus Alterschwäche unter, es kann keinen Anprall, keine starke Krankheit aushalten. An Eigentum und Kopfzahl wachsende Mittelstände sind das notwendige Fundament jedes dauerhaften Staates.
8. Auf dem freien Bauernstand besonders beruht die nationale Kraft und Selbständigkeit. Er gewährt das Brotkorn und die meisten Mannschaften. (Im deutschen Reiche 73 v. H.) Geht in einem Staate der Bauernstand zurück oder unter, dann läuten bereits die Kirchhofglocken. Fast ebenso bedeutungsvoll sind die städtischen Mittelklassen. Sie sind das natürliche Gegengewicht gegen die besitzlosen Klassen, die um ihrer Menge willen gerade in den Städten, den Grofsstädten, selbstbewufst und mächtig und durch den täglichen Anblick von grofsem Luxus reizbar und auch begehrlich sind.
9. Darum mufs der Staat alles daransetzen, jegliche Oligarchie fernzuhalten oder zu vernichten, zu grofse, schädliche Ausdehnung des kapitalistischen Systems hemmen.
10. Darum schütze der Staat die Mittelstände[1]) und hebe die unteren Stände durch vernünftige gesetzliche Mafsregeln nach und nach empor.

---

1) Der Bauernstand verlangt in unserer Zeit nach einem Kornzoll, also nach einem Schutzzoll. (Gegensatz: Finanzzoll.) — Das amerikanische Getreide vom Missouri kostet in Bremen soviel wie das, welches der Landmann 35 Kilom. von Bremen gewinnt. — Sollten Kornzölle als Schutzzölle unvermeidlich sein, so ist zu bedenken, dafs auch die Industrie Schutzzölle geniefst, welche den Lohn halten oder heben. Kaufkräftige Bauern nützen ebenfalls der Industrie. Die Landarbeiter sind zudem zahlreicher als die städtischen Arbeiter. Übrigens beginnt die Industrie in mehreren europäischen Staaten in ungesunder Weise zu viel Güter zu produzieren, viel zu viel Berücksichtigung zu beanspruchen, zu viel Arbeitskräfte vom Lande in die Stadt zu ziehen, wo sie dann in „schlechten Zeiten“ als „Arbeitslose“ darben und gefährlich werden, während der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte fehlen, so dafs sie, dem Staate zum Schaden, sogar fremdsprachige Leute hereinzieht. Die auf geistigen Gebieten überschüssigen, nicht verwendbaren Kräfte müssen dagegen, ohne dafs viel danach gefragt wird, auch in ihnen nicht gefällige Stellungen unterschlüpfen, z. B. nehmen Philologen und Theologen Hauslehrerposten oder Privatschulstellen an, ehe sie ein Amt zu erlangen vermögen. — Jegliche Beeinträchtigung des Rechtes der Freizügigkeit würde aber den ländlichen Arbeiterstand, wie dies in Rufsland geschah, nach und nach wieder leibeigen machen.

11. Jeder Staat mufs mit aller Kraft danach streben, **möglichst alles Brotkorn, das er braucht, auf eigenem Boden** zu gewinnen. Sonst kann im Kriegsfalle die Gefahr herantreten, dafs ihm (vgl. für Rom die Seeräuberzeit und die Blockade durch Sextus Pompejus) die Zufuhr von einer überlegenen Seemacht abgeschnitten wird, so dafs er ohne Schwertstreich schimpflich nachgeben oder gar kapitulieren mufs. Einerseits hüte man sich, die schon übergrofse Ausdehnung der Industrie zu mehren. Dieselbe zehrt die dem Landbau zukommenden Kräfte auf, ohne durch den von ihr aus etwa sich steigernden Export der Gesamtnation anders als nur noch auf einige Zeit zu nützen. Denn alle jetzt noch von den Fabrikstaaten Europas kaufenden Völker (Rufsland, Union, China, wenig noch Japan) werden, die einen schneller, die anderen langsamer, die Erzeugung der in Frage kommenden Gegenstände studieren, nachahmen, durch Schutzzölle eine einheimische Industrie konkurrenzfähig machen und sich dann vom westeuropäischen Import befreien. Dieser selbstverständliche, ganz natürliche Gang der Dinge wird noch dadurch beschleunigt, dafs alle jene fremden Staaten grofse Arbeitermassen und mächtige Steinkohlenlager besitzen. Was will dann Westeuropa thun, wenn es, inbezug auf landwirtschaftliche Produkte vom Auslande abhängig, die industrielle Ausfuhr verloren hat? Die amerikanischen Vereinsstaaten sind bereits auf dem Wege der Schutzzölle (Mac Kinlay-Bill), dgl. Rufsland; Japan stellt schon unzählige westeuropäische Artikel selbst her. In 25 Jahren hat Japan vermocht, sich **neben** Europa zu stellen, industriell und militärisch![1])

1) Die Entwicklung der industriellen Thätigkeit in Japan während des letzten Jahrzehnts ist eine ganz aufserordentliche gewesen und hat sich auf mehr als einem Gebiete der Europas und Indiens nicht nur ebenbürtig, sondern überlegen gezeigt. Durch die im Jahre 1875 erfolgte Ablösung der dem hohen und niedrigen Adel bis dahin statt des erblichen Einkommens gezahlten lebenslänglichen und anderen Pensionen, die im Staatshaushalt für 1875—76 noch mit ungefähr $22^1/_2$ Millionen Yen, d. h. 90 Millionen Mark aufgeführt wurden, und zu ihrem 15—14jährigen Betrage angehäuft und in Regierungsschuldscheinen ausgegeben worden sind, ist die für industrielle Unternehmungen zur Verfügung stehende Summe einerseits sehr vermehrt worden, während andererseits die Ausnutzung derselben in solcher Weise fast zur zwingenden Notwendigkeit wurde, wenn nicht sofort ein sehr bedeutender Rückgang im Kurs der Papiere eintreten sollte. — Das Nichtvorhandensein eines Patentschutzgesetzes in Japan hat den Japanern gestattet, sich zu billigen Preisen die neuesten und besten Maschinen zu verschaffen, wobei ihnen die rücksichtslose Ausbeutung derjenigen, welche gutmütig oder leicht-

Andrerseits verbiete man, den der Landwirtschaft gehörigen Raum dem Getreideanbau zu entziehen, etwa zur zu

---

sinnig genug waren, ihnen einen Einblick in ihre Fabriken zu gestatten, von nicht geringem Nutzen gewesen ist; billige Arbeitskraft (nach dem englischen Konsularbericht über den fremden Handel in Japan für 1893 betrugen die Durchschnittslöhne für Männer 17,4 Cent, für Frauen 8,9 Cent täglich für einen Arbeitstag von 11½ Stunden mit Pausen für Mahlzeiten, d. h. 37 bezw. 19 Pf.), keine Fabrikgesetzgebung, die hindernd eingreift, und billige Brennmittel haben die schnelle Entwicklung gefördert. Auch wo Beförderungskosten den Preis der Rohstoffe zu erhöhen drohten, haben Schiffahrt und Industrie sich zu verständigen gesucht und gewufst, so z. B. für die Einfuhr von Rohbaumwolle von Bombay nach Japan. — Eine Fabrik, die von Kanegasuchi, mit über 35 000 Spindeln arbeitet ununterbrochen Tag und Nacht mit etwas über 2100 Männern und 3700 Frauen, bei einer Arbeitszeit von zwölf Stunden, von der 40 Minuten für Mahlzeiten und 15 Minuten für Kleiderwechsel am Schlufs der Arbeit abgehen. Der Lohn für Frauen in dieser Fabrik beträgt zwischen 4½ und 19 Sen (Cent), d. h. 9—38 Pf. täglich. Ein Teil der in der Fabrik beschäftigten Mädchen findet in den zu derselben gehörigen Gebäuden Unterkunft. Mahlzeiten werden von der Fabrik zum Preise von je 4 Pf. geliefert. Eine Zwangs-Sparkasse ist eingeführt, bei der jeder, Arbeiter wie Arbeiterin, von einem Monatsgehalt von 4—7 Mark mindestens 10 Pf. monatlich einzahlen mufs, während von höheren Löhnen 5 v. H. eingezahlt werden müssen. Die eingezahlten Beträge werden nur bei Krankheit oder Ausscheiden aus der Fabrik zurückgezahlt. Aufserdem besteht eine freiwillige Sparkasse, die 10 v. H. Zinsen aufs Jahr gewährt. Die letztere Einrichtung, die erst im Frühjahr 1892 eingeführt wurde, hatte solchen Beifall gefunden, dafs nach einem Jahre die Gesamteinlagen bereits über 3600 Mark, die höchste für eine einzelne Person 115 Mark, betrugen. Die Zustände in den meisten Fabriken sind dieselben oder ähnlicher Art. Wie will solchen Verhältnissen gegenüber die europäische Industrie sich auf die Dauer mit der japanischen messen? — Die nachstehenden Zusammenstellungen der Preise, zu denen japanische und englische Artikel in Singapore verkauft werden können, zeigen besser als weitschweifige Auseinandersetzungen die Gefahr, die der europäischen Industrie droht.

	Japanische Dollar	Englische Dollar
Sicherheitsstreichhölzer	14—17½	25—32
Schwefelhölzer	11½—13½	nicht eingeführt
Seidenstoffe		konkurrenzunfähig
Regenschirme, gewöhnliche	3 f. d. Dutzend	5¼
„ seidene	1½ f. d. Stück	4
Messingnägel	20	32
Unterjacken, gewöhnliche	2 f. d. Dutzend	4,60
Wanduhren	4½	8,50
Spiegel	0,60 f. d. Dutzend	1—1,25
Koffer	3½ f. d. Stück	12

starken Viehzucht, zu zu starkem, gar nicht einmal in normaler Weise, sondern nur durch Ausfuhrzölle künstlich Nutzen bringendem Rübenbau. Starke Viehzucht ist weniger nötig als starker Kornbau: Die Römerlegionen, welche alle Feinde vor sich hertrieben, wufsten gar wenig von Fleischspeisen. Der übermäfsige Fleischverbrauch heutiger Zeit ist völlig unnötig, beinahe ebenso ein Luxus wie der Tabaksgenufs, zumal doch ausgekochtes Fleisch fast nichts nützt und verdorbenes, wie das im Sommer, geradezu gefährlich wirkt.[1]) Natürlich ist Viehzucht notwendig um der Gewinnung des normalen Dunges willen.

Ferner suche man jede nur irgend geeignet erscheinende Stelle im Lande urbar zu machen und dem Getreidebau zuzuführen. Man ahme Friedrich d. Gr. nach, der den Oder-, Netze- und Warthebruch austrocknete und Moore urbar machte, was zusammen 35 □M. ertragsfähigen Boden ergab. Im deutschen Reiche giebt es noch gewaltige ähnliche Strecken.

Aufserdem führt Japan aus: Schreib- und Druckpapier, Messingbleche, Eisendraht, Seife, Bier, Mineralwasser, Baumwoll-Manufakturen, Metallknöpfe, Strumpfwaren, Petroleumlampen und Kohlen. Was Kohlen und Streichhölzer anbetrifft, so sind die Japaner eifrige Wettbewerber der Engländer. Es ist ihnen bereits gelungen, englische Streichhölzer vollständig aus den Märkten in China und der Strafse von Malakka zu verdrängen, eine Thatsache, über die man sich wundern kann, wenn man bedenkt, dafs sie Streichhölzer aus Japan zu einem wenig höheren Preise als 8 Pence (66 Pf.) das Gros ausführen können. Japanische Kohle dringt rasch nach dem Westen vor und wird bereits von Schiffen benutzt, die in Singapore Kohlen einnehmen. — In einer Sitzung des britischen „Royal Colonial Institute“ wurde angeführt, dafs, während im Jahre 1894 67 Baumwollspinnereien in Lancashire mit einer Unterbilanz von 411 000 Pfund Sterling gearbeitet hätten, 21 japanesische Spinnereien im Konsulardistrikt Osaka-Hiogo im Jahre 1891 im Durchschnitt 17 v. H. Dividende gegeben hätten, von denen die höchste 28 v. H., die niedrigste 8 v. H. gewesen sei. — Von anderen Gesellschaften bestanden in Japan nach japanischen Quellen: 1006 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 101 762 349 Dollar (der Dollar gleich etwa 2 Mark), 131 Nationalbanken mit einem Kapital von 73 124 000 Dollar, 11 Gesellschaften für elektrisches Licht mit einem eingezahlten Kapital von 1 674 713 Dollar bei einem nominellen von 2 477 250 Dollar und sieben Maklerbörsen mit einem Kapital von 2 700 000 Dollar. — Um Japan vom Auslande auch in Bezug auf seinen Bedarf an Zucker unabhängig zu machen, war in Osaka die Errichtung einer Zuckerraffinerie mit einem Aktienkapital von 1 Million Dollar in Aussicht genommen, während eine solche mit einem Kapital von 750 000 Dollar in Yaegama auf den Liukiu-Inseln festgestellt sein soll. (Vgl. v. Brandt, Japans Handel und Industrie. Stuttg. 1895.)

1) Verfasser ist durchaus kein Vegetarianer.

Übrigens ist Deutschland (mit England und Italien) in ähnlicher Lage wie das alte römische Italien seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. G. Würde die Union mit Frankreich und Rufsland England bekriegen, so wäre letzteres bald durch Zufuhrunterdrückung auszuhungern. Das deutsche Reich, das nur $^4/_5$ seines Kornbedarfs selbst hervorbringt, würde, falls es mit Frankreich und Rufsland zugleich in Krieg verwickelt würde, damit sofort vom russischen Getreidemarkte ausgeschlossen und durch deren weit überlegene Flotte von der amerikanischen und indischen Zufuhr abgeschnitten sein.[1]) Dringt noch dazu ein russisches Heer in Ungarn ein, dann steht Hungersnot bevor, und der Krieg ist zu Ende! Und wenn dann gerade die vorjährige deutsche Ernte geringen Ertrag brachte! — Die Korn ausführenden Staaten (Union, Rufsland, Indien) weisen die gröfste Volksvermehrung auf, so dafs vorauszusehen ist, dafs dieselben mit der Zeit ihr Getreide mehr und mehr selbst aufbrauchen werden.

Aus politisch-militärischen Gründen ist nach alle dem noch notwendig:

1. Wie Cäsar und die Pharaonen gewaltige Kornspeicher mit Vorräten (für ein Jahr) anzulegen.
2. Zur Sicherung der Seezufuhr die für Deutschlands weite Küste so wie so unverhältnismäfsig geringe Kriegsflotte bedeutend zu vermehren, und zwar schleunigst.

Dafs etwa England dem Dreibund, oder wenigstens Italien bei einem etwaigen Entscheidungskriege beistände, dies zu hoffen, ist eitler Wahn. Bricht ein europäischer Weltkrieg aus, so werden gewifs mehrere Mächte bankerott, fast alle aber derartig verarmen, dafs England, wenn es so klug war neutral zu bleiben, politisch ausschlagend wird und industriell wieder so vorherrscht wie nach den Freiheitskriegen.

12. Ohne die auswärtigen Besitzungen war Rom in sozialer Beziehung verloren. So aber konnte es Ackerbau-Kolonien gründen und, da man nun einmal die italische Brotkornerzeugung hatte zu Grunde gehen lassen — aus den Staatsdomänen in Afrika, Sizilien, Ägypten den Bedarf für Italien beschaffen.

13. Deshalb strebe der Staat nach Kolonien, die ihm die Möglichkeit zur Gründung grofser Ackerbauansiedlungen gewähren,

---

1) So erklärte England 1793, als es in Frankreich infolge des anarchischen Zustandes Hungersnot wufste, alle französischen Häfen in Blockadezustand und verhängte Konfiskation über die neutralen Fahrzeuge, welche Lebensmittel zuführen wollten.

die dann auch seinem Mittelstand Gelegenheit zu ausgiebiger Arbeit liefern.

Was Deutschlands Kolonien betrifft, so gewähren die Berglandschaften des inneren Deutsch-Ostafrika Ackerbau fähigen Boden in erträglichem Klima für 1—2 Mill. Bauern, dahinter und in Südwestafrika Raum für Viehzucht, die Küstengebiete Ostafrikas allein schon die Möglichkeit, durch Plantagenbetrieb (freie Negerarbeit unter europäischer Leitung) den gesamten Reichsbedarf an Kaffee und Tabak, dazu teilweise den an Baumwolle (am Viktoriasee) zu bauen. Das Reich giebt aber jährlich allein für Kaffee und Tabak an auswärtige Staaten 130 Mill. Mark aus! Kamerun eignet sich ebenfalls zur Erzeugung trefflichen Tabaks und Kaffees, auch Kaiser-Wilhelmsland auf Neu-Guinea besitzt Plantagenboden.

Tausende deutscher Kaufleute, Inspektoren, Reeder, Seeleute, Ingenieure fänden damit ihr Auskommen. Die an der Küste Deutsch-Ostafrikas und Neuguineas müfsten freilich wie die Engländer in Ostindien und die Niederländer in Batavia sehr mäfsig leben und in gewissen Pausen Urlaub in anderem Klima verbringen. Der Staat müfste selbst grofse Domänen dort anlegen. Es ist seltsam, heute schon von den deutschen Kolonien Gewinn zu erwarten, da sie kaum bestehen, und noch sehr wenig daselbst geschehen ist; sie vermögen heute ebensowenig Überschufs zu gewähren, als ein sechsjähriges Kind seine Eltern ernähren kann. Man studiere Englands Kolonisationen!

Umgekehrt wären die Kolonien dann ein gutes Absatzgebiet für deutsche Waren. Von den 22 Milliarden Privatkapital, die das deutsche Volk, zum Teil in den schlechtesten, ausländischen Papieren angelegt hat — fast eine ganze Milliarde, also die doppelte jährliche Militärausgabe, verlor es davon kürzlich in Argentinien, Portugal und Griechenland! — könnte es gar viel in den Kolonien und im eigenen Lande nützlich verwerten.

14. Durch geschickte Handelsverträge hebe man den Verkehr mit dem Ausland. Das Einfuhrverbot auswärtiger Weine hob den italischen Weinbau aufserordentlich. Die Provinzen hatten kein Repressalienrecht. Durch hohe Schutzzölle schützen Nordamerika und Rufsland ihre junge Industrie gegen die überlegene, jetzt noch billiger liefernde mittel- und westeuropäische Konkurrenz. Hohe Schutzzölle sind dem russischen Fabrikanten und Fabrikarbeiter förderlich und angenehm, nicht aber dem russischen Bauer und Feldarbeiter, der Erhöhung der deutschen Kornzölle befürchten mufs. Umgekehrt ist es

in Deutschland der Fall. Nun mufs nicht um eines Standes willen abgeschlossen, sondern aus notwendiger Rücksicht auf das Gesamtwohl bei Abschlufs von Handelsverträgen eine Art Mittleres geschaffen werden, und zwar so, dafs die so wie so übermäfsig produzierende, voraussichtlich einst aufs eigene Land angewiesene Industrie der heutzutage zu wenig liefernden Landwirtschaft nicht vorgezogen wird. Aus Deutschland im eitlen Vertrauen auf etwaigen Riesengewinn in China u. s. w. einen Industriestaat wie England entstehen zu lassen, wo Amerika und Rufsland in nicht ferner Zeit industriell selbständig werden, und Japan China versorgen und anleiten wird, wäre ein verhängnisvoller Fehler.

15. Lange Friedensepochen bewirken gröfsere Humanität, aber auch Verweichlichung der Städter, damit Unlust und Untauglichkeit zum Waffendienst.

16. Millionenstädte wie Rom sind in vieler Beziehung bedenklich.

a. Ständisch:

Gerade in solchen Städten die gröfsten Unterschiede zwischen reich und arm, ungeheuere Anzahl darum unzufriedener Arbeiter, Zufluchtsstätten verlorener, „katilinarischer“ Existenzen, Schlupfwinkel verdorbener Elemente (Gauner u. s. w.).

b. Wirtschaftlich:

Weil Angebot gröfser als Nachfrage, viel arbeitslose Leute, während das flache Land Mangel an Arbeitskräften hat. Das Angebot ist gröfser, weil die höheren Löhne und die Hoffnung auf gröfseren Lebensgenufs in die Grofsstädte locken.

c. Politisch:

Solche Städte gleichen vulkanischen Bergen mit Eruptionen, besonders in Teuerungsjahren (1789 Paris).

d. Sittlich:

In den Millionenstädten zu viel Genufssucht, Laster, Untergang schwacher Charaktere.

e. Gesundheitlich:

Trotz aller hygienischen Mafsregeln in solchen Städten infolge des Mangels an guter Luft, (oft) gutem Wasser, genügend grofser und gesunder Wohnung und der häufig gesundheitswidrigen Lebensweise der Erwachsenen, Verschlechterung der Körperkonstitution, gröfste Kindersterblichkeit, Tuberkulose, Abnahme der geistigen und körperlichen Spannkraft (Nervosität). Im Deutschen Reiche sind nur 27% Soldaten Städter.

Rousseau: „Die (grofsen) Städte sind das Grab des

Menschengeschlechts; nach wenigen Generationen stirbt die Rasse aus oder ist entartet.“ Und so ist es. Denn in Paris sterben von den Neugeborenen im 1. Lebensjahr $53\frac{2}{3}$%, also von 60 000 ganze 37 000! (In Deutschland, Stadt und Land, im Durchschnitt genommen, 10%.) Nach des Statistikers H. Lagnean Berechnungen werden von den 2 425 000 Parisern der letzten Volkszählung ohne die grofse ständige Zuwanderung von aufsen her nach einer Generation nur noch 1 190 000, am Ende der dritten nur noch 834 000, nach Ablauf der 8., 141 000 übrig sein.

Darum wäre es erspriefslich, die schnelle Zunahme der Grofsstädte, besonders der Millionenstädte zu hemmen. Z. B. bringe man nach und nach Fakrikzentren auf dem Lande an Eisenbahnstationen an, suche durchzuführen, dafs daselbst der Arbeiter allmählich ein eigenes Häuschen mit Nutzgarten, Kartoffelfeld, Wiesenfleck für Kuh und Ziege erwirbt, oder wenigstens das 1. und 2., und das 3. pachtet. Man sorge dann in Grofsstädten besonders für grofse Parkanlagen mitten in der Stadt (vgl. London), für treffliches Wasser, äufserste Reinlichkeit (Abzugskanäle u. s. w.), man strebe nach dem Dreifenstersystem Englands[1]) (drei Fenster breit, zwei Stockwerke hoch) für die Bemittelten, verbiete jeglichen Feldwucher in der Nähe der Grofsstädte, um endlich billige Bauplätze für einfache Häuser erwerben zu können, untersage, darauf ein Haus mit mehr als drei Stockwerken zu errichten.

Die Gesundheit des Volkes ist mehr wert als wüste Spekulation, die nur wenigen mühelos grofsen Gewinn bringt.

Fällt der Feldwucher weg, dann werden bei den Vororten unzählige billige, gesunde Wohnungen dem Erdboden entsteigen, und damit auch die teueren Wohnungen im Stadtinnern für niederen Preis frei werden. Ein Viertel der Wiener Bevölkerung hat nur ein Wohn- und ein Schlafzimmer, keine Küche. In Berlin schlafen selbst bei besser gestellten Leuten der zu hohen Miete wegen (Vorort Schöneberg, 4 Treppen hoch vier Zimmer und Zubehör: 800 M.) Dienstmädchen in — der Küche! Nach Angabe des englischen Statistikers Charles Booth (Life and Labour

1) London zählt bei $4\frac{1}{4}$ Mill. Einwohnern 370 000 Häuser, Paris bei $2\frac{1}{2}$ Mill. nur 45 000. Und welche Häuseruntiere giebt es in Chikago (mit 13 Stockwerken, „Himmelskratzer“), wie viel „Mietskasernen“ in Berlin!

of the People of London) giebt es in London überhaupt 172 000 Familien, die je ein, 189 000 Familien, die je zwei Zimmer inne haben.

17. Rom giebt in bedrängter Lage auf einige Zeit die plattierten Silbermünzen ($^1/_8$ der Neuprägung) aus.

Heutzutage ist alles, Reich, Bundesstaat, Provinz, Gemeinde mit öffentlichen Schulden mafslos überschüttet. Nur England zahlt energisch die Staatsschulden ab. Mittelstädte von 15 000 Einwohnern, ohne besonderes städtisches Vermögen, nehmen leichten Herzens Anleihen im Betrage von 4 Mill. Mark auf, bauen mit diesem Gelde teilweise verschwenderisch ausgestattete Schulen u. s. w., und dies oft mit nur $1^1/_8$% jährlicher Tilgung des geliehenen Kapitals (Amortisation)! Somit mufs noch die 3. Generation an den Schulden der Jetztzeit tragen, während bis dahin die heutigen Einrichtungen längst überholt, halbwegs wertlos sind, und neue kostspielige Einrichtungen infolge vieler Erfindungen getroffen werden müssen. (Eine elektrische Bahnanlage ist z. B. dreimal so teuer als die für Dampfwagen.) Dadurch werden die künftigen Geschlechter ruiniert, ehe sie geboren sind. Um der Finanzkraft und des Lebensglückes derselben willen, die sonst samt den Tuberkelzellen und der politischen Spannung in Europa auch noch die unsäglich grofse Schuldenlast erben, darf man niemals in öffentlichen Angelegenheiten Anleihen machen als mit 3% Amortisation.

Desgleichen wird im Verhältnis zu Altroms Finanzpolitik viel zu viel Papiergeld ausgegeben. An sich ist Papiergeld nichts wert. Sein Wert beruht lediglich auf dem Kredit dessen, der es ausgiebt. (Staaten, Banken.) Es hat den Vorteil, dafs es leicht zu transportieren ist, und grofse Summen in Papiergeld wenig Platz wegnehmen. Giebt ein Staat zuviel Papiergeld aus, so geht das Münzgeld aus dem Verkehr und aus dem Lande. Hat der Staat zuviel Schulden, Krieg zu erwarten oder innerpolitische und Handelskrisen durchzumachen, so sinkt sein Papiergeldkurs wie die Assignaten der französischen Revolution, (Anweisungen auf das dem Adel und der Geistlichkeit genommene neue National-Grundvermögen,) die eine Zeit lang nur den 800. Teil des Nennwertes (Wertangabe der Aufschrift) galten. Der russische Papierrubel war 1884 um 50% des Preises des Silberrubels gefallen. Wechselt man gegen Papiergeld eines ungünstig finanzierten Staates Münze ein, dann hat man Aufgeld (Agio) zu zahlen, das um so höher ist, je schlechter der Kredit des betreffenden Staates.

Genau genommen bedeutet jegliches Papiergeld einen unnormalen, meist ungesunden Zustand eines Volkes.

Sechstes Kapitel.

Einfluſs des Christentums[1]) auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die steigende Humanität des kaiserlichen Roms, wo man unzählige Sklaven frei lieſs, den Sklaven selbst als Menschen anerkannte und daraufhin seine Behandlung besserte, wo man ferner durch Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Provinzialen viele Millionen den römischen Bürgern gleich stellte, ward auſserordentlich gefördert durch das Christentum.

Hauptstellen.

A. Matth. 11, 28. Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken.

Luc. 4, 18. Der Geist des Herrn ist bei mir, derhalben er mich gesalbt hat und gesandt, zu verkündigen das Evangelium den Armen, zu heilen die zerstoſsenen Herzen, zu predigen den Gefangenen.

1. Kor. 12, 12—13. Denn gleichwie ein Leib ist und hat doch viele Glieder, alle Glieder aber Eines Leibes, wiewohl ihrer viele sind, sind sie doch Ein Leib: also auch Christus. Denn wir sind, durch Einen Geist alle zu Einem Leibe getauft, wir seien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie, und sind alle zu Einem Geiste getränket.

Galater 3, 26—28. Denn ihr seid alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christo Jesu. Denn wie viele euer getauft sind, die haben Christum angezogen. Hier ist kein Jude noch Grieche, kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib, denn ihr seid allzumal Einer in Christo Jesu.

1. Petr. 2, 9. Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, daſs ihr verkündigen sollt die Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht.

Röm. 3, 23. Denn es ist hier kein Unterschied; sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den sie an Gott haben sollten.

Röm. 2, 11. Denn es ist kein Ansehen der Person vor Gott.

B. Matth. 5. Bergpredigt.

Math. 22, 36—39. Meister, welches ist das vornehmste

---

1) Im Religionsunterricht ist die Bedeutung des Christentums auf religiösem und sittlichem Gebiete genau durchzuführen.

Gebot im Gesetz? Jesus sprach zu ihm: Du sollst lieben Gott deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt. Das ist das vornehmste und gröfste Gebot. Das andere ist aber dem gleich. Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst.

Math. 5, 44. Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen, auf dafs ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel.

1. Kor. 13, 1—8. Wenn ich mit Menschen- und mit Engelzungen redete und hätte die Liebe nicht, so wäre ich ein tönend Erz oder eine klingende Schelle.

Und wenn ich weissagen könnte und wüfste alle Geheimnisse, und alle Erkenntnis und hätte allen Glauben, also dafs ich Berge versetzte, und hätte der Liebe nicht, so wäre ich nichts. . . .

1. Joh. 4, 20. So jemand spricht: „Ich liebe Gott" und hasset seinen Bruder, der ist ein Lügner. . . .

C. Luc. 18, 22—25. (Christus verlangt von dem Obersten, aufser dafs er die 10 Gebote hält:) Es fehlt dir noch eins. Verkaufe alles, was du hast und gieb es den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben, und komm und folge mir nach. Da er aber das hörete, ward er traurig, denn er war sehr reich. Da aber Jesus sah, dafs er traurig war geworden, sprach er: Wie schwerlich werden die Reichen in das Reich Gottes kommen! Es ist leichter, dafs ein Kamel gehe durch ein Nadelöhr[1]), denn dafs ein Reicher in das Reich Gottes komme.

Luc. 16, 19—31. Evangelium vom reichen Mann und Lazarus.

Luc. 14, 12—13. Wenn du ein Mahl machest, so lade (nicht deine Brüder, Freunde, Nachbarn, die da reich sind, sondern) die Armen, die Krüppel, die Lahmen, die Blinden.

D. Matth. 22, 21. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist.

---

1) Nadelöhr: So bezeichnen heute noch die Beduinen der Ostjordanstämme die in die Erde eingerammte Holzvorrichtung, durch welche die Kamele, welche beladen werden sollen, knieend ihren Kopf stecken.

Römer 13, 7. So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seid: Schofs, dem der Schofs gebührt, Zoll, dem der Zoll gebührt, Furcht, dem die Furcht gebührt, Ehre, dem die Ehre gebührt.

Danach wurde das Christentum

1. ein Hort der Armen und Gedrückten, die Zuflucht der unteren Klassen, danach übten seine Anhänger Nächstenliebe, halfen den Witwen und Waisen, den Verlassenen und Gefallenen, standen den Verfolgten und Sterbenden bei. Ferner waren nach Christi Lehre alle vor Gott gleich, also im Sinne der Religion alle Brüder. Diese Überzeugung wirkte auch auf die Ansichten über die soziale Gliederung ein:

   Der Klassengegensatz wurde gemindert, die Humanitätsbestrebungen empfingen neue Kraft, das Sklaventum[1]) ging nach und nach ein. Der Unfreie, der im Mittelalter ins Kloster trat, ward sofort frei.

2. Der Mensch wandte sich völlig vom irdischen Leben, somit auch vom Staatsleben ab. Man lebte lediglich der Vorbereitung auf das jenseitige Leben. Man zog sich, Reichtum, Ehrenstellen, Familie verlassend, mit Vorliebe in die Einsamkeit zurück, um sich in Einsiedeleien oder Klöstern der Andacht und Beschaulichkeit zu weihen. Daselbst entäufserte man sich alles dessen, was nicht zum Leben unbedingt notwendig war. Es wurde gefordert, den Reichtum zu Gunsten der Armen dahinzugeben.

Mit dieser Weltflucht verminderte man freilich auch des Reiches Kraft und Macht. Die aktiven Thätigkeiten und Tugenden des Mannes nahmen ab.

Da die Christen der ersten Zeit meist den unteren Ständen angehörten, schätzte man die Arbeit höher; im Einklang mit dem Bibelwort: „Im Schweifse deines Angesichts sollst du dein Brot essen" begannen die Klosterinsassen selbst Hand anzulegen: Ora et labora.

Grofsartige Bedeutung des Benediktinerordens. Die Benediktinerklöster Kulturmittelpunkte zumal in den bis dahin rauhen Ländern. (Deutschland, Gallien.)

Die Arbeit beginnt wieder als eine jedes Menschen würdige, wertvolle Thätigkeit zu gelten. (Wie in der homerischen Zeit.)

Die Arbeit der Klöster bewirkte Besitz, Freude am Besitz, vermehrte Thätigkeit, Reichtum. Grofser Besitzstand des Klerus.

Freilich wurde damit viel Eigentum dem lebendigen Ver-

---

1) Jedoch noch im 7. Jahrhundert waren z. B. auf den päpstlichen Plantagen Siziliens Sklaven.

kehr entzogen, und weil kirchliche Güter steuerfrei waren, gerade wieder der untere und mittlere Stand mehr mit Lasten und Abgaben überhäuft.

3. Die christliche Lehre erkennt den Staat, die Rechte des Kaisertums voll und ganz an und verlangt von den Gläubigen freiwillige Erfüllung aller gesetzlichen Pflichten. Darum niemals ein Christenaufstand, auch nicht, als deren Zahl bedeutend war. Als das Christentum allgemeine Religion geworden war, widmete man sich auch wieder dem Staats-, weniger dem Militärwesen.

Christi Lehre zuwider verfolgte man dann freilich auch die Heiden.

Fernere Entwicklung.

4. Die katholische Lehre von der Priesterweihe schafft einen Mittlerstand zwischen Gott und den Menschen. Daraus folgte die Erhöhung des Priesterstandes, dann Priesterherrschaft. Die römischen Bischöfe beanspruchen erst den Vorrang, dann die Leitung.

Insofern nun jeder, wes Standes er auch war, Priester werden und auch höhere Kirchenämter erlangen konnte, bedeutet die mittelalterliche Priesterherrschaft eine, in etwas durch die Konzilien beschränkte geistliche Monarchie auf demokratischester Grundlage. (Ein ehemaliger Radmachersohn wird als Mainzer Erzbischof erster Reichsfürst (Willigis). Sixtus V. hütete als Knabe die Schweine.) Der Adel arbeitete freilich daraufhin, und zwar mit Erfolg, dafs seine jüngeren Söhne die Bistümer und wichtige Kirchenämter — Domkapitularstellen — erhielten. Hiermit vergleiche man das moderne Beamtentum: Der Idee und meist auch der Wirklichkeit nach stehen dem Tüchtigen, der die Fachkenntnisse nachgewiesen hat, alle Ämter offen. Die mittelalterliche Kirche war also lange Zeit ein geistiges und demokratisches Prinzip gegenüber dem Feudaladel.[1])

5. Die Kirche, einmal im Besitze einiger Macht, strebt nach Vermehrung derselben, dann, nach dem Vorbild der alten Roma, nach der Weltherrschaft. Da die Ottonen in der Hoffnung, die Äbte und Bischöfe würden dem Kaisertum treuer, mindestens weniger gefährlich sein als der Lehnsadel, der damals schon nach Erblichkeit und möglichster Unabhängigkeit strebte, jenen Grafschaften und anderen reichen Besitz übertragen hatten, das Papsttum aber alle Priester als nur von ihm abhängige Geistliche betrachtet, entsteht der Kampf zwischen Kaisertum

1) In vielen Punkten ähnelt der mittelalterliche Staat dem platonischen Staatsideal in der „Politeia“.

und Papsttum. Wormser Konkordat. Das Cölibat macht die Priester frei von der weltlichen Gewalt, vermehrt die Macht der Kirche.

Folgen der Weiterentwicklung.

Zu grofser Reichtum und übergrofse Macht brachten der mittelalterlichen Kirche schwere Schäden: Entartung, (Üppigkeit, Sittenlosigkeit, Verfolgung Andersgläubiger, Herrschsucht), Gegenstöfse. Reformen. Im protestantischen Sinne: Die Reformation. Im katholischen Sinne: Das Tridentiner Konzil.

Die Gegenstöfse waren:

1. Inbezug auf den kirchlichen Anspruch auf die Herrschaft über den Staat: Rense 1338: Der gewählte deutsche König bedarf nicht der päpstlichen Bestätigung.
2. Inbezug auf die höhere Stellung des Priesterstandes: Luther: Alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes.[1])
3. Inbezug auf den Reichtum der Kirche: (Ein Drittel Deutschlands gehörte ihr.): Die Säkularisationen.
4. Inbezug auf die Sittenlosigkeit des 14. und 15. Jahrhunderts: Die Forderungen der deutschen Protestanten und die des Tridentiner Konzils.

Hervorzuheben ist:

Vom Standpunkt der Kirche gab es (im Mittelalter) nur zwei Stände:

a. Klerus.
b. Die Laienwelt.

Forderungen des Christentums in weltlichen Dingen.

1. Streben nach sittlicher Vervollkommnung: Moral. (Gegensatz: Unsittlichkeit.)
2. (Persönlich:) Kräftigste Bethätigung der Nächstenliebe um ihrer selbst willen: Humanität. (Gegensatz: Selbstsucht.)
3. (Staatlich:) Schutz für die wirtschaftlich Schwachen. Fortschreitende Besserung der Lage der unteren Stände: Fortschreitende Hebung des Loses der Menschheit. (Gegensatz: Oligarchische Rückbildungen.)
4. Wertschätzung der idealen Güter, Hingabe an ideale Ziele, Verachtung der materiellen Güter: Idealität. (Gegensatz: Materialismus.)

---

1) In protestantischen Schulen lese man zusammen mit der Prima im geschichtlichen, deutschen oder im Religionsunterricht Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“. (Ausgabe: Vademecum aus Luthers Schriften von G. Krüger und J. Delius, Gotha, Perthes.)

5. Anerkennung der gesetzlichen Zustände, gesetzliches Wirken: Rechtsstaat. (Gegensatz: Willkür und Aufstand.)

Unchristlich sind: Neid, Hafs, Ausbeutung, rohe Genufssucht, Gewaltthat von oben und unten.

Hauptziele des christlichen Staates: Kraft der Humanität, dem Kern der Lehre Christi inbezug auf irdische Angelegenheiten, vorschreitende, auf gesetzlichem Wege vorschreitende Hebung aller (oder wenigstens möglichst vieler) Menschen auf sittlichem, geistigem und realem Gebiete.

Siebentes Kapitel.

Das germanische Mittelalter.

Erster Teil.

Vorbemerkungen.

A. Die Germanen zur Zeit Cäsars und des Tacitus. (Aus Cäsars comment. d. b. g. IV und VI) und Tacitus' Germania zu gewinnen.)

Ständegliederung: 1. Freie.
- a. Adel (mit Gefolgschaften).
- b. Gemeinfreie.

2. Unfreie.
- a. Hörige. Liten.
- b. Knechte.

Jenes sind die eigentlichen Germanen, die Eroberer von Osten her. (Eroberer von O. her sonst noch in Europa: Perser, Hunnen, Araber mit linkem Flankenangriff, Türken.) Die Unfreien sind im wesentlichen unterworfene Ureinwohner.

Durch Vermischung der eigentlichen Germanen mit letzteren und den ostwärts von Elbe und Saale eingewanderten Slaven entstand die jetzige Verschiedenheit des deutschen Aussehens inbezug auf Haar, Augen, Hautfarbe.

Politische Verhältnisse: Die Freien allein bilden den Staat (wie in Athen und Rom). Sie wählen die Gaufürsten und in Kriegszeiten den Herzog. In den ostelbischen Landen ersteht infolge der zahlreichen Kriege ein dauerndes Herzogtum, das Heerkönigtum (mit den Befugnissen des heroischen Königtums). Die Freien bilden die Volksversammlung, das Volksgericht.

Wirtschaftliche Verhältnisse: Übergang vom Wanderleben zum sefshaften Leben. (Gegensatz zur Kultur des kaiser-

lichen Roms.) Keine Städte. Bäuerlicher Charakter des altgermanischen Lebens. Naturalwirtschaft. Der Germane, wie der Spartiat Sieger und Eroberer, arbeitet nicht. Privates Grundeigentum gab es zu Cäsars Zeit bei den Sueben noch nicht, vielmehr erhielt jeder wehrhafte Germane in seiner Markgenossenschaft vom gemeinsamen (Land-) Beuteanteil einen jährlich wechselnden Ackergrund zum Niefsbrauch. Haus, Hof, Vieh, Knechte Privateigentum. Weide- und Waldnutzungsrecht ist den Markgenossen gemeinsam.

Jedes Grundstück ist ein oder mehrere Jahre hindurch Ackerland, dann viele Jahre lang Viehweide. Im Westen nach gallischem Muster Dreifelderwirtschaft: Zwei an Rauminhalt gleiche Ackerstücke tragen abwechselnd Winter- und Sommerfrucht und sind im dritten Jahre Brachland. Der Sklave wie in Sparta Feldarbeiter. Die wenigen notwendigen Gerätschaften, Waffen und Kleidungsstücke werden im Hause angefertigt. Sehr geringfügiger Handel; Einfuhr von Waffen, Schmuckgegenständen, Ausfuhr von Sklaven, Frauenhaar, Bernstein.

Trat durch Übervölkerung Landnot ein, dann Eroberungszug der Jugend in die Ferne oder Eroberungszüge ganzer Völker und Völkerbünde. (Vgl. ver sacrum in Italien. [Uhlands Gedicht!]) (Vgl. Tarents Gründung und die messenischen Kriege.)

Sittliche Zustände: Einfache, schlichte Lebensweise, schlichte, treue Gesinnung, Mannhaftigkeit, Hingebung. (Darum Germanen lange Zeit die Leibwache der römischen Augusti.) Innerlich edel, äufserlich roh. — Dabei Hang zu Trunk und Würfelspiel.

Da die Germanen seit Cäsar mit Rom in Verbindung traten, dadurch die Überlegenheit der römischen Kultur mit eigenen Augen sahen, bis zum Ausgange des Mittelalters (durch Römer- und Kreuzzüge) ebenfalls oft mit höher zivilisierten Völkern in enge Berührung kamen, aufserdem eine fremdartige Kirche erhielten, entstand bei ihnen ein dauerndes Gefühl geistiger Inferiorität den Nachbarvölkern des Westens und Südens gegenüber und das Bestreben, denselben (oft sklavisch) in allem nachzuahmen. In Zeiten nationaler Erhebung erfolgen Gegenstöfse, in den Perioden nationaler Schwäche sich selbst erniedrigende Bewunderung und Nachäffung des Fremden. Dieser eigenartige Hang und die nationale Zerrissenheit und Ohnmacht die Ursachen des selbst heute noch ungenügenden Nationalgefühls.[1])

1) Das Aufnehmen massenhafter fremdländischer Ausdrücke auf dem Gebiete der Kunst (musikalische, des Theaters), der Mode, des Sports entspringt auch mit starker Trägheit und Bequemlichkeit. Es ist so einfach und erspart vieles Nachdenken!

Nationale Gegenstöſse gegen römisches Wesen.

a. Zur Zeit des Augustus: Osningschlacht wider römische Politik und römisches Recht. (Die römischen Rechtsgelehrten wurden besonders hart von den Siegern behandelt.) Armin und sein römisch gesinnter Bruder Flavus, welch ein bis in unser Jahrhundert geltendes Bild echt deutscher Weise!!)
b. Im XV. und XVI. Jahrhundert: Reformation wider die römische Kirche (Lehre, Sprache, Ausbeutung).
c. Im XVIII. und XIX. Jahrhundert: Wider das römische Recht.
d. In unseren Tagen: Wider den allzu umfangreichen, unnationalen, den Zeitbedürfnissen entgegengesetzten alexandrinischen Betrieb der antiken Litteratur.

B. Die Zeit der Völkerwanderung und das fränkische Reich.

Die Westgermanen schieben sich langsam im Römerreich vor (Franken, Allemannen), nicht ungern gesehen von den Landbewohnern, denen die einfachen Formen der germanischen Herrschaft Herabsetzung der Steuern und Befreiung vom Latifundienwesen bringen. Die ostgermanischen Stämme ziehen nach Art der Cimbern und Teutonen über Donau, Alpen und Rhein, um neue Wohnsitze zu erlangen. Wirtschaftliche Grundlage: Die Hufe, 30 Morgen = g. 7 Hektar.

Das Heerkönigtum jetzt in der Zeit dauernder Kriegsstürme allgemein, auſser bei den Allemannen und den daheimbleibenden Sachsen und Friesen. Die germanischen Könige erkennen, um ihren neuen romanischen Unterthanen gegenüber festeren Halt zu gewinnen, eine Zeit lang als patricii Ostroms Oberhoheit, aber nur dem Namen nach, an.

Die Germanen verlangen (im Anschluſs an das römische Quartierreglement jener Zeit) $^1/_3$ des Grundbesitzes ihres römischen Quartiergebers, (die Goten $^2/_3$, die Langobarden nur einen Teil der Ernte). Die freien Germanen in den behaupteten Ländern der herrschende Stamm, aus ihnen bildet sich der neue Adel jener Länder. 1789 keltischer Gegenstoſs in Frankreich wider die meist von germanischen Eroberern abstammenden Edelleute.

Entstehung der romanischen Völker. Assimilation der weniger kultivierten Deutschen mit den höher zivilisierten Romanen. Dasselbe geschieht den eingedrungenen Slaven in Hellas, die auch noch politisch unterworfen werden.

Erobererstaaten. Minderung der römischen städtischen Kultur. Annahme des katholischen Christentums. Bei den Germanen Naturalwirtschaft (Dreifeldersystem). Furchtbare Entsittlichung der Groſsen.

I. Stände:
  1. Geistliche.
    a. Weltpriester.
    b. Mönche und Nonnen.

Der Klerus ergänzt sich wesentlich aus den unteren Ständen; da er im Prinzip als der erste Stand anerkannt wird, ist er ein Äquivalent für die unteren Klassen der zunehmenden Übermacht der oberen gegenüber. Durch den römischen Charakter der Kirche und die Überlegenheit der italischen Kultur unnationaler Bildungscharakter der Geistlichkeit; dieselbe bis zu den Kreuzzügen Träger der Bildung. Um 800 erste Renaissance durch Karl d. Gr., der aber bewufst das deutsche Wesen erhalten will. (Sonst vgl. das Griechentum in Rom, das Franzosentum in Deutschland. Fremdwörter. Diese damals durch die Kraft der Nation zu Lehnwörtern umgeprägt.)

  2. Weltliche. (Im fränkischen Reiche.)

  Germanen:
    a. Freie. Anfangs nur Gemeinfreie (, aus denen sich später eine neue Aristokratie entwickelt).
    b. Unfreie.
      α. Hörige und Freigelassene.[1])
      β. Knechte.

  Romanen:
    a. Besitzer.
    b. Kolonen, an die Scholle gefesselt.

II. Politisch.
  a. Heerkönigtum. (Ähnlich dem heroischen und makedonischen K.) Gestützt auf eine starke Gefolgschaft: Antrustionen.
  b. Die zu Heerdienst und Gerichtsdienst verpflichteten und berechtigten Gemeinfreien. Märzfeld.
  c. Die übrigen ohne jegliche Rechte.

Zu a. Der König erhält die römischen Staatsdomänen, die durch den Krieg herrenlos gewordenen und die eingezogenen Güter und das Recht der Verfügung über alles nicht in Nutzung genommene Land.

Streben der Könige, einen Schatz (Römermünzen, Geschmeide) zu sammeln, um eine grofse Gefolgschaft aufstellen und Geschenke austeilen zu können. (Der Königsschatz der Ripuarier in Köln. Vgl. den Nibelungenhort.)

---

1) Ein freigelassener Knecht erhält gewöhnlich die Stellung eines Hörigen.

Da das Königshaus entnervt und träge wird, kommt nach und nach die Gewalt an die thatkräftigste und einflufsreichste Beamtung, an das Maiordomat. (Vgl. die Al Omra der Kalifen in Bagdad, ähnliches bis vor einem Vierteljahrhundert in Japan.) Durch Staatsstreich setzt sich das um das Reich auf militärischem Gebiete hochverdiente Haus der Pipine in den Besitz der Krone. Die mangelnde Legitimität deckt es durch die päpstliche Bestätigung. „Dei gratia rex Francorum." (Das heroische Königtum leitete seine Abkunft von den Göttern her.)

Durch Verschenken grofser königlicher Güter an die Getreuen (als Allod) und an die Kirche entsteht ein neuer, einflufsreicher Grofsgrundbesitzerstand.

Anfangs kein Adel. Besonderes Ansehen geniefsen aber die königlichen Gefolgsleute und ihr Anführer, der Maior domus.

Zu b. Wie in Rom in den Centuriatkomitien die (grundbesitzenden) Freien Krieger und Volksversammlung, welche Krieg und Frieden und auch über neue Gesetze beschliefst. Aber die wirtschaftliche Existenz der gröfsten Mehrzahl der freien Männer, die ja bei der Landverteilung unzureichend bedacht waren (Anteil vom Boden der gallischen Bauern, wo man sich niedergelassen hatte), war sehr gefährdet. Heer- und Gerichtsdienst schädigten den Betrieb: Die Bufsgelder, welche das Recht festgesetzt hatte, waren so hoch, dafs durch sie viele in Knechtschaft und Verarmung gerieten. So kamen nach und nach die Freien, welche Rom niedergeworfen, ganz oder teilweise um ihre Freiheit.

Zweiter Teil.

I. Entstehung des Feudalwesens.

1. Inhaber von Grofsgrundbesitz (König, Kirche, Laien) setzen leihweise freie Pächter oder Hörige als Meier oder Hufenbauer ein (Hintersassen).
2. König und Grofse verleihen Grundbesitz an verdiente Männer zum Niefsbrauch. (Beneficium. Lehnsherr.)
3. Niedergedrückt von Kriegsnot, Lasten, Gerichtsbufsen begeben sich (vgl. den Einflufs des zweiten punischen Krieges auf die wirtschaftliche Existenz der italischen Bauernschaft) zahlreiche grund-

besitzende Gemeinfreie zur Sicherung ihrer Existenz in den Schutz eines Grofsen, von dem sie wirtschaftlich und bald auch rechtlich abhängig werden. Er übernimmt den Kriegsdienst mit für seine „Mundmannen". (Ahd. munt = Schutz.) Senior — fideles.

4. Gleich den alten Gefolgschaften verpflichten sich Freie und auch Unfreie einem Grofsen zum Waffendienste, wofür sie von demselben Güter zu persönlichem Niefsbrauche, Waffen und Kriegspferd erhielten. Diese Mannen, Vasallen genannt, leisteten ihrem Lehnsherrn den Treueid.
5. Hohe Beamte (Grafen) erhalten ihre Dienstzeit über den Niefsbrauch königlicher Güter. Der Niefsbrauch des Grund und Bodens und wohl auch des dazu gehörigen Hauses dient in jener geldarmen Zeit der Naturalwirtschaft an Stelle der Gehaltszahlung, wie dies auch jetzt noch den ländlichen Lehrern Mecklenburgs und vielfach den Landpfarrern gegenüber Brauch ist.

II. Neue Standesverhältnisse zur Karlingischen Zeit.

1. a. Die Grofsgrundbesitzer als Senioren und Lehnsherrn und die hohen Beamten (Grafen) als neu erstandener weltlicher Adel. Dieser Adel beruht auf Grundbesitz oder Amtsstellung.
   b. Der reiche Grundbesitz der Kirche schafft den geistlichen Adel der Äbte und Bischöfe.
2. Die Reste der waffentragenden Gemeinfreien, die aufser dem Lehnsverband stehen und alle ihre Rechte bewahren, und der freien Romanen.
3. Die waffentragenden Vasallen. Diese nehmen, wie überall der organisierte Kriegerstand, an Bedeutung zu.
4. Die nicht waffentragenden Freien im Lehnsverband. Sie verwachsen, indem sie naturgemäfs, weil waffenlos, nach und nach herabgedrückt werden,
5. mit den Hörigen der germanischen und Sklaven der römischen Zeit zu einem Stande, dem der Grundholden.

Endergebnis im 9. Jahrhundert.

Stände: Es gab schliefslich nur
1. den Adel geistlicher und weltlicher Art. (Grofsgrundbesitzer, Grafen, Bischöfe, Äbte.)
2. Die Überbleibsel der Gemeinfreien und der freien Romanen.
3. Die Grundholden.

Zustand:
1. Vermittelst seiner überlegenen Bildung und der Lehre vom Sakrament des Priestertums nahm demnach der Prälatenstand die erste Stellung im Reiche ein. Da jene Bildung durchaus

fremdartig war, wurde der Unterschied zwischen dem römischen Kleriker und den bäurischen Volksgenossen noch gröfser. (Vgl. die hellenistische Bildung der römischen höheren Stände, die französische nach 1648 in Deutschland.)
2. An Stelle des Unterthanenverbandes tritt infolge des durch die königlichen Schenkungen entstandenen Übergewichts des Grofsgrundbesitzes zum gröfsten Schaden des Königtums das Vasallitätsverhältnis ein. Der König ist nun nur noch oberster Lehnsherr. Zwischen Krone und die unteren Lehnsmannen schieben sich die grofsen Lehnsherrn.
3. Naturalwirtschaft. Karl der Grofse ordnet die Verwaltung des königlichen Grofsgrundbesitzes: Capitulare de villis.[1]) Dreifelderwirtschaft. Wenig Gewerbthätigkeit. Luxusgegenstände liefern Italien, Ostrom und das Kalifat zu Korduba.
4. Nutzniefsung von Grund und Boden dient statt barer Gehaltsbezüge.
5. In dieser Besoldungsweise lag die Gefahr, dafs die Nutzniefser um der Zukunft ihrer Familien willen mit der Zeit nach der Erblichkeit der Lehen trachteten, die Krone also machtlos wurde und verarmte.
6. Die wirtschaftlich Abhängigen kommen um ihre Rechte.
7. Die waffentragenden Männer steigen empor. Wer die Waffe aus der Hand giebt, sinkt ständisch und politisch von Stufe zu Stufe. (Die mameluckischen Leibwachen, ursprünglich Sklaven, nehmen nach und nach die Freiheit, reiche Güter und dann die Herrschaft der ägyptischen Kalifen an sich.)

Fr.: Bedeutete das Frankenreich im 9. Jahrhundert eine Verbesserung oder eine Verschlechterung der vorhergehenden Zustände? — A.: Im ganzen eine Verschlechterung. Denn:
1. Wohl zog das kultur- und menschenfreundliche Christentum immer weitere Kreise, aber Kirche und geistliche Kultur waren fremd.
2. Zum Schaden der Sicherheit, Ordnung und Kraft des Reiches ging die Krone in ihrer Machtfülle gewaltig zurück. Durch eigene Schuld verlor sie nach und nach die Verfügung über die ehedem unermefslichen königlichen Güter und zum grofsen Teil über den Heerbann.
3. Der durch ihre Fahrlässigkeit entstandene Grofsgrundbesitz geht, weil reich und waffenstark, nach geschichtlichem Gesetz mit Erfolg aus

1) Karls d. Gr. Gut bringt alles hervor, was damals zum menschlichen Leben der Hauptsache nach nötig war: Gutswirtschaft. Nach Eintritt gröfserer Arbeitsteilung geschieht dies in der Stadt, dann im Territorium, dann im Staat: Stadt-, Territorial-, Staatswirtschaft.

a. auf Schwächung des Königtums,
b. Herabdrückung der ihm früher im Heer und Gericht gleichen Klasse der Gemeinfreien.

4. Das Hinschwinden des freien, besitzenden, waffentragenden Mittelstandes und Entstehen des zahlreichen Grundholdentums bedeutet eine schwere Schädigung der Gesamtnation (vgl. Rom im 2. Jahrh. vor Chr. G.) im allgemeinen und dann besonders noch inbezug auf ihre Wehrkraft. Dafür hob sich das alte Sklaventum um ein weniges, zum Grundholdentum.

Notwendiges Schlufsergebnis: Die neuentstandene fränkische Aristokratie triumphiert mit Hilfe der mehr ihr als dem obersten Lehnsherrn anhängenden Vasallen über das Königtum, entwindet ihm die Krongüter und allgemach unzählige Königsrechte. Endlich: 1806!

III. Lehre:

Das Königtum darf, wenn es nicht mit eigener Hand die Axt an die Wurzeln seiner Kraft legen will, niemals

a. seinen Besitz in der oder jener Form hingeben (auch nicht Domänen des Staates),
b. dulden, dafs sich zwischen sich und die unteren Stände ein Stand schiebt, der sich durch einen „Treueid" die Herrschaft über jene erwirbt, und selbst Bewaffnete hält,
c. einen Rückgang der besitzenden Mittelstände an Kopfzahl und Besitz ermöglichen oder zulassen oder gar selbst herbeiführen.

Je breiter die Basis, auf der das Königtum steht, um so fester und dauernder dasselbe.

Charakter des Ganzen: Aristokratie zum Teil priesterlicher Art mit monarchischer Spitze auf dem Boden des Grundbesitzes und der Waffentüchtigkeit in einem in der Kultur noch sehr weit zurückstehenden Lande.

Das romanische Westeuropa ist durch die Germanen in der Civilisation um viele Jahrhunderte zurückgeschleudert.

IV. Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr.[1])

Capitulare Caroli Magni de villis vel curtis imperialibus. (812?)

Es beginnt das Kapitulare (die Verordnung) über die Güter und Höfe des Kaisers.

1. Wir wollen, dafs unsere Landgüter, welche wir, zum Dienst für unsern Haushalt eingerichtet, besitzen, ausschliefslich uns selbst dienen, und nicht anderen Menschen.

---

1) Meist nach A. Thaer, Verordnung Karls d. Gr. über die kaiserlichen Güter oder Höfe (in Fühlings landwirtschaftlicher Zeitung,

2. Unser Gesinde (familia) soll gut gehalten und von niemand in Armut (oder Schuldknechtschaft) gebracht werden.
3. Die Amtleute (iudices) sollen es sich nicht herausnehmen, unser Gesinde in ihrem Dienste anzuwenden, sie nicht zwingen, ihnen Hofdienst zu thun, Holz zu fällen, noch eine andere Arbeit ihnen zu leisten; auch sollen sie keine Geschenke von ihnen annehmen, kein Pferd, keinen Ochsen, keine Kuh, kein Schwein, kein Schaf, kein Ferkel, kein Lamm oder sonst etwas aufser Getränk, Gemüse, Obst, Hühner, Eier.
4. Wenn unser Gesinde uns durch Diebstahl oder irgend eine andere Vernachlässigung Schaden zugefügt hat, so soll es denselben dem vollen Werte nach ersetzen und dazu die im Gesetz verordneten Schläge empfangen, aufser im Falle des Totschlags und der Brandstiftung, wofür besondere Sühne[1]) zu leisten ist. Wenn aber unsere Leute anderen Menschen Unrecht zugefügt haben, so sollen die Richter diesen ihr Recht verschaffen, wie es Gesetz ist. Wegen uns zugefügten Unrechts aber sollen sie, wie wir gesagt haben, mit Schlägen gezüchtigt werden. Die Freien aber, welche auf unseren Domänen oder Landgütern wohnen, sollen, was sie immer begangen haben mögen, gehalten sein, dies nach ihrem Gesetz zu sühnen, und was sie als Bufse gegeben haben, soll zu unserm Eigentum kommen, sei es Vieh oder ein anderer Besitzgegenstand.
5. Wenn unsere Amtleute unsere Geschäfte zu besorgen haben, nämlich säen oder ackern, Getreide ernten, Gras mähen oder Wein lesen lassen, soll ein jeder zur Zeit der Arbeit und an jeglichem Orte darauf sehen, wie es gemacht ist, und dafs es gut gemacht werde. Wenn der Amtmann etwa nicht im Lande und wofern er nicht imstande ist hinzukommen, so soll er einen braven Vertreter aus unserm Gesinde oder einen andern zuverlässigen Menschen schicken, der da acht gebe, dafs es ordentlich vollbracht wird, und der Amtmann soll sorgfältig darauf sehen, dafs er ja einen recht treuen Mann zum Aufseher über unsere Geschäfte bestellt.
6. Wir wollen, dafs unsere Amtleute den Zehnten von dem gesamten Ertrag unverkürzt an die Kirchen geben, welche sich auf unsern Gütern befinden, aber an keine anderen Kirchen soll unser Zehnt gegeben werden, aufser wo es von Alters her

27. Jahrg., 4. Heft, 1878) und K. Gareis, die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr. Berlin, 1895. Dies Kapitulare ist vielleicht zu Papier gebracht von dem Benediktiner-Abte Ansegis v. Fontanella (St. Wandrille).

1) Diese Verbrechen gehörten vor das öffentliche Gericht. S. Betrachtung.

eingerichtet ist. Und es sollen keine andern Geistlichen unsere Kirchen inne haben als die unsrigen entweder von unserm Gesinde oder von unserer Kapelle.

7. Ein jeglicher Amtmann soll seinem besonderen Hofdienst[1]), wie er ihm übertragen ist, vollständig nachkommen; und für den Fall, dafs Mehrleistung nötig ist, soll er prüfen, ob er die erforderliche wirtschaftliche Arbeit nicht auch auf die Nächte ausdehnen mufs.

8. Unsere Amtleute sollen unsere Weinberge in Obacht nehmen, welche zu ihrem Amtsbezirke gehören, und sie gut bebauen lassen und den Wein selbst in gute Gefäfse thun und sorgfältig darüber wachen, dafs er in keinerlei Weise verderbe. Andern, aber gewöhnlichen Wein sollen sie kaufen, dafs sie damit unsere königlichen Güter versorgen können. Und wenn etwa mehr von diesem Weine gekauft wäre, als zur Versorgung unserer Güter herbeizuschaffen war, so soll er uns Bericht erstatten, damit wir befehlen, was darnach unser Wille sein werde. Denn wir wollen, dafs man die Fechser (Ableger) von unseren Weinbergen auch in unserm Betriebe verwende. Die Weinabgaben unserer Landgüter, welche solche zu zinsen haben, soll man in unsere Keller schicken.

9. Wir wollen, dafs jeder Amtmann in seinem Bezirk das Normalmafs[2]) habe der Mute (modius Hohlmafs, ursprüngl. $^1/_6$ griech. Medimnos, damals = 52 Liter), der Sextarien ($7^1/_2$ Liter), deren jede 8 Mula (Seidel) zählt, und der Körbe, und zwar von der Art, wie wir sie in unserer Pfalz[3]) haben.

10. Unsere Meier und Forstbeamten, Vorsteher der Gestüte, Kellermeister, Vögte, Zolleinnehmer oder die übrigen Inhaber eines Amtes sollen ihre Pflugdienste thun und Ferkel als Abgabe für ihre Hufen geben. Statt der Handdienste sollen sie aber ihre Stellen gut verwalten. Und welcher Meier ein Landgut zu eigener Benutzung erhalten hat, der soll seinen Scharwerker schicken, damit derselbe sowohl den Handdienst als auch die übrigen Fronen vollbringe.

11. Kein Amtmann beanspruche Herberge und Verpflegung zu seinem Nutzen, auch nicht für seine Hunde von seiten unserer Leute, auch durchaus nicht in den Forsten.

---

1) Aufserhalb der gewöhnlichen Lieferungen steht der besondere Hofdienst, der sich teils nach einem Turnus, teils nach dem jeweiligen Aufenthaltsort des königlichen Hofes richtet und in den Naturallieferungen für denselben besteht. 2) Auf der Frankfurter Synode 794 wurde ein amtlicher Tarif der Getreide- und Brotpreise festgesetzt. 3) Solche Pfalzen (palatia, palais, Palast) standen in einigen Städten und auf einigen Landgütern.

12. Kein Amtmann vertraue unsere Geiseln[1]) auf unserm Landgute einem andern an.
13. Sie sollen unsere Hengste gut versorgen und sie keinesfalls an einem Platze lange stehen lassen, damit sie nicht dadurch Schaden nehmen. Und wenn einer darunter ist, welcher nicht gut oder der zu alt ist, oder wenn gar einer gestorben sein sollte, so sollen sie es uns zu geeigneter Zeit melden lassen, bevor die Zeit der Stutendeckung kommt.
14. Unsere Stuten sollen sie gut bewachen und die Hengstfohlen zu rechter Zeit absondern. Und sind die Stutenfohlen zu zahlreich geworden, so sollen sie dieselben trennen und eine gesonderte Herde aus denselben bilden.
15. Die Hengstfohlen sollen bis spätestens St. Martini (11. Nov.) zu Hofe geschickt werden.
16. Wir wollen, dafs, was wir oder die Königin einem jeden Amtmann befohlen haben, oder auch was unsere Beamten, der Seneschall[2]) und der Mundschenk[3]), in unserm oder der Königin Namen den Amtleuten selbst befohlen haben, genau, wie es befohlen ist, ausgeführt werden soll. Und wer es etwa aus Nachlässigkeit nicht gethan hat, soll sich des Trunkes enthalten, sobald es ihm angekündigt wird, bis er dann in unsere oder der Königin Gegenwart kommt, und er von uns die Gnade, ihn loszusprechen, erbitte. Und wenn der Amtmann beim Heere ist oder im Polizeidienst oder irgend wo anders, und es war seinen Untergebenen[4]) etwas befohlen, und sie haben es nicht ausgeführt, dann sollen die letzteren zu Fufse zur Pfalz kommen und sich des Trunkes und des Fleisches enthalten, während sie die Gründe, warum sie es nicht gethan haben, auseinandersetzen, und danach werden sie ihr Urteil empfangen, entweder auf den Rücken oder wie es uns und der Königin gefallen wird.
17. Wieviel Güter ein jeder Amtmann verwaltet, so viel besonders angestellte Leute soll er als Zeidler[5]) halten.
18. Sie sollen bei unseren Mehlmühlen Hühner und Gänse halten, und zwar nach der Beschaffenheit der Mühlen, je mehr, desto besser.

1) Von besiegten Völkern gestellte Geiseln. 2) Oberster des unfreien Gesindes. 3) Oberster Kellereiverwalter. Vier Hofchargen gab es von Alters her an den fränkischen Königshöfen: Seneschall, auch Truchsefs genannt, Mundschenk, Marschall (über die königlichen Ställe) und Kämmerer (Schatzmeister). Über ihnen stand der Major domus. Die erste Zeit waren die vier Hofchargen mit Hörigen besetzt. (Vgl. die Freigelassenen des Augustus und Claudius.) 4) Die Untergebenen waren Unfreie. 5) Honig war damals noch das einzige Versüfsungsmittel, des Wachses bedurfte die Kirche.

19. Bei unsern Scheuern auf den Hauptgütern sollen sie nicht weniger als 100 Hühner halten und Gänse nicht weniger als 30. Auf den Vorwerken aber sollen sie nicht weniger als 50 Hühner und 12 Gänse halten.
20. Ein jeder Amtmann soll die Gutserzeugnisse immer reichlich in jedem Jahre zum Haupthof kommen lassen; aufserdem aber sollen sie Besichtigungen derselben in Zwischenräumen drei- oder viermal oder öfter anstellen.
21. Fischteiche soll auf unsern Höfen jeder Amtmann halten, wo sie von früher her gewesen sind; und wenn er sie vermehren kann, soll er es thun; und wo vorher keine gewesen waren, aber doch sein könnten, da soll er sie neu anlegen.
22. Reifen, an denen man die für den königlichen Tisch bestimmten Weintrauben aufhängt, sollen die, welche Weinberge mit verwalten, nicht weniger als 3—4 haben.
23. Auf jedem unserer Güter sollen die Amtleute halten: Zuzucht von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Bockhaltung, so viel sie irgend können, und zwar fortwährend; und aufserdem sollen sie die Kühe zur Verrichtung ihres Hofdienstes durch unsere Hörigen gestellt bekommen, so dafs behufs des herrschaftlichen Hofdienstes die Kuhhaltung oder Gespanne in keiner Weise vermindert werden dürfen. Und sie mögen, wenn sie Fleischlieferung zu leisten haben, verschnittene, nicht kranke Ochsen haben und Kühe oder Pferde[1]), nicht schabiges oder anders nicht krankes Vieh. Und, wie wir gesagt haben, sollen sie um der Lieferung des Schlachtviehs willen nicht die Meiereien und Pfluggespanne vermindern.
24. Was er zu unserm Tisch (discus) geben mufs, soll ein jeder Amtmann in seiner Obhut haben, in der Art, dafs es gut und vorzüglich und sehr sorgfältig und sauber zusammengestellt sei, was sie geliefert haben. Und ein jeder halte an Getreide für zwei Mahlzeiten auf die einzelnen Tage zu seinem Dienste bereit, sobald er für unsere Tafel den Dienst hat. Auch die übrigen Lieferungen sollen gleicherweise in allem gut sein, sowohl Mehl als Fleisch.
25. Über die Waldweide aber sollen sie am 1. September berichten, ob eine solche vorhanden sein wird oder nicht.
26. Unsere Meier aber sollen nicht mehr unter ihrer Verwaltung haben, als was sie an einem Tage umgehen oder inspizieren können.

---

1) Pferde gehörten mit zu den Schlachttieren, vgl. einen Brief des Papstes Zacharias au Bonifatius, worin er wünscht, dafs der Genufs des Pferdefleisches eingeschränkt werde.

27. Unsere Wohnhäuser sollen unablässig Feuerstellen und Wachen haben, so dafs sie sicher sind. Und wenn Königsboten oder eine Gesandtschaft zu Hofe kommt oder zurückkehrt, so sollen sie in keiner Weise auf den kaiserlichen Höfen Herberge und Verpflegung nehmen, wenn nicht besonders hierzu ein Befehl von uns oder von der Königin gegeben worden ist. Und der Graf in seinem Gau oder die Menschen, welche von Alters her die Boten oder Gesandtschaften zu besorgen pflegten, sollen dies auch fürder thun. Und was die Vorspanne und alle notwendigen Bedürfnisse betrifft, so sollen sie nach gewohnter Weise dafür sorgen, dafs die Gesandten gut und mit allen Ehren zur Pfalz kommen und zurückkehren können.

28. Wir wollen, dafs die Amtleute alljährlich innerhalb der Fasten, am Palmsonntag, welcher Osanna genannt wird, unserem Befehle gemäfs das Geld von unserem Wirtschaftsbetrieb, nachdem wir geprüft haben, wie hoch der Betrag für das laufende Jahr gewesen, in die kaiserliche Kasse abführen.

29. Jeder Amtmann soll dafür sorgen, dafs diejenigen von unseren Leuten, welche in höherer Instanz (gegen andere) klagen wollen, nicht unbedingt zu uns kommen, um ihre Klage anzubringen, damit der betreffende durch die durch die Reise entstehende Versäumnis nicht die Tage verliere, die er uns zu dienen hat. Und wenn einer unserer Hörigen aufserhalb Rechtsansprüche zu verfolgen hat, so soll sein Vorgesetzter sich mit aller Anstrengung um dessen Recht bemühen. Und wenn er es an irgend einem Ort nicht erreicht, so soll er doch unserem Hörigen nicht gestatten, dafür Schritte zu thun, sondern sein Vorgesetzter soll persönlich oder durch seinen Vertreter uns Kenntnis davon geben.

30. Wir wollen, dafs die Amtleute, wenn sie den Dienst zu unserer Haushaltung haben, von allen Guterzeugnissen die Lieferungen gesondert halten sollen, und wenn sie Wagen für den Krieg zu beladen haben, dieselben ebenfalls trennen sowohl nach Höfen als nach Fuhrknechten, und dafs sie wissen, wie viel sie dazu reservieren.

31. Sie sollen das, was sie für die Deputatisten oder in die Arbeitshäuser der Frauen liefern müssen, in ähnlicher Weise jedes Jahr sondern und zur geeigneten Zeit vollständig geben und uns mitteilen, woher diese Lieferungen kommen.

32. Jeder Amtmann trage Sorge, dafs er immer gutes und bestes Saatgut durch Kauf oder anderswie erhält.

33. Was dann, wenn alles geliefert, gesäet und verwandt worden ist, noch übrig ist von dem gesamten Gutsertrage, soll bis auf unseren Befehl unberührt gelassen werden, so lange bis

es unserem Befehle gemäfs verkauft oder noch weiter aufbewahrt bleibe.

34. Vornehmlich ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dafs, was alles mit den Händen zugerichtet oder auch sonst gemacht wird, nämlich Speck, Rauchfleisch, Sülzen (oder Würste), Salzfleisch, Wein, Essig, Maulbeerwein, gekochter (Würz-)Wein, Gärwein, Senf, Käse, Butter[1]), Malz, Bier, Met, Honig, Wachs, Mehl, alles mit der äufsersten Sauberkeit gemacht und angefertigt werde.

35. Wir wollen, dafs von den fetten Schafen Talg gemacht werde sowie auch Schmalz von den Schweinen; und aufserdem sollen sie auf jedem Gute nicht weniger als zwei Mastochsen haben, entweder um daselbst Talg zu gewinnen oder an uns zu liefern.

36. Unsere Wälder oder Forsten sollen gut bewacht sein und, wo ein Platz ist zum Roden, sollen sie ihn roden und die Felder nicht vom Walde überwachsen lassen; und wo (Bann-) Wälder sein müssen, sollen sie nicht zulassen, dafs man sie zu sehr behaue und beschädige; und unseren Wildstand in den Forsten sollen sie gut hüten, ebenso die Falken und Sperber für unseren Gebrauch abrichten, und auch die uns zukommenden Waldzinse sorgfältig eintreiben. Und wenn unsere Amtleute oder Meier oder deren Leute ihre Schweine zur Mast in unseren Wald treiben, so sollen sie selbst zuerst jenen Zehnten geben, um ein gutes Beispiel zu geben, wie künftig die übrigen Leute ihren Zehnten vollständig zahlen.

37. Unsere Felder und Kulturen (Rodungen) soll man in gutem Stand halten und unsere Wiesen zur rechten Zeit bewachen (, um Weidevieh und Wild abzuhalten).

38. Gemästete Gänse und Hühner zu unserem Haushalt sollen sie immer, wenn sie den Dienst haben oder auch sonst solche an uns schicken sollen, in hinreichender Menge vorrätig haben.

39. Wir wollen, dafs sie die Hühner und Eier, welche die in einem persönlichen Zinsverhältnisse zum Fiskus stehenden oder die Zinsgutbauern (Grundholden) jährlich zu geben haben, abnehmen und, wenn sie selbst nicht an der Reihe sind, an den Hof zu liefern, verkaufen.

40. Ein jeder Amtmann halte auf unseren Gütern besonderes Geflügel, Pfauen, Fasanen, Enten, Tauben, Rebhühner[2]), Turteltauben um der Zierde willen auf alle Fälle zu jeder Zeit.

41. Die Gebäude innerhalb unserer Höfe und auch die umgebenden

1) Kam um 800 bei den Franken auf.

2) Nach V. Hehn, Kulturpflanzen, S. 326 waren die Rebhühner bei den Römern Haustiere.

Zäune sind gut zu bewahren, so auch die Ställe, Küchen, Bäckereien, Kelterpressen sorgfältig in stand zu halten, damit daselbst unsere Bediensteten ihre Arbeit gut und sauber verrichten können.

42. Jedes Gut habe in seiner Vorratskammer: Deckbetten, Matratzen, Federkissen, Bettleinen, Tischtücher, Bankpfühle, kupferne, bleierne, eiserne, hölzerne Gefäfse, Feuerböcke, Ketten, Kesselhaken, Schneidemesser, Äxte nämlich Spitzhauer, Bohrer, Schnitzmesser oder alles andere, so dafs es nicht nötig ist dergleichen zu suchen oder zu borgen. Und die eisernen Waffen, die sie in den Krieg mitführen, sollen sie in Verwahrung halten, dafs sie in gutem Zustande seien, und wiederum, wenn sie zurückgekehrt sind, in die Vorratskammern schaffen lassen.

43. Zu unseren Frauen-Arbeitsräumen sollen sie, wie es verordnet ist, die Materialien zur rechten Zeit liefern: Lein, Wolle, Waid (Farbholz), Scharlachrot, Krapp, Wollkämme, grofse Disteln (zum Wollauskratzen), Seife, Fett, Gefäfse[1]) und die übrigen kleinen Dinge, welche daselbst nötig sind.

44. Von den Fastenspeisen sollen zwei Teile zu unserem Hofhalte alljährlich kommen, sowohl von den Gemüsen als auch von der Fischerei, ebenso von Käse, Butter, Honig, Senf, Essig, Hirse, Fenchelhirse, von trockenen und grünen Kräutern, Rettig, Steckrüben, dazu auch Wachs, Seife und die übrigen Kleinigkeiten. Und was etwa übrig bleibt, sollen sie uns nach unserem obigen Befehle durch einen Bericht zu wissen thun, und sie sollen es keinesfalls unterlassen, wie sie es bisher gethan haben, weil wir aus jenen zwei Teilen erkennen wollen, wie grofs der dritte sei, welcher zurückgeblieben ist.

45. Ein jeder Amtmann habe in seinem Bezirk gute Handwerker, nämlich Schmiede für Eisen, Gold und Silber, Schuhmacher, Drechsler, Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Falkenabrichter, Seifensieder, Brauer, d. h. Leute, welche Bier, Apfel- oder Birnenwein oder irgend ein anderes trinkbares Getränke zu bereiten wissen, Bäcker, welche die Semmel für unseren Königshof machen, Netzmacher, welche kundig sind, Netze zu fertigen sowohl zum Jagen als auch zum Fischen oder auch, um Vögel zu fangen, und ebenso die übrigen Handwerker, welche hier aufzuzählen zu weitläufig wäre.

46. Unsere Tiergärten, welche das Volk brogilos (althochd. proil,

---

1) Also waren die Weiber wesentlich mit Spinnen, Färben und Kämmen beschäftigt. Übrigens herrschte dem Capitulare ecclesiasticum vom 23. März 789 nach für die meisten Frauen- und Männerarbeiten strenge Sonntagsruhe, eine Wohlthat für die Hörigen und Knechte.

mhd. brüel) nennt, sollen sie gut bewachen lassen und zur rechten Zeit immer ausbessern und nicht etwa zu lange damit warten, dafs es nötig sei, sie von neuem wieder zu erbauen. Ähnlich sollen sie mit jedem Gebäude thun.

47. Unsere Jäger[1]) und Falkner oder die übrigen Ministerialen, welche uns im Palast (in der Pfalz) beständig dienen, sollen auf unseren Landgütern gute Auskunft finden, inbezug auf das, was wir oder die Königin brieflich befohlen haben, wenn wir sie in unserem Dienst aussandten, oder wenn der Seneschall oder Mundschenk ihnen auf unser Geheifs etwas aufgetragen hat.

48. Unsere Kelterpressen auf unseren Gütern sollen in guter Ordnung sein. Und das sollen die Amtleute im Auge behalten, dafs keiner sich herausnehme, unsere Trauben mit den Füfsen[2]) zu treten, sondern dafs alles sauber und anständig sei.

49. Unsere Frauen-Arbeitsräume sollen immer wohl versehen sein, d. h. inbezug auf die Häuser, heizbaren Stuben, bedeckten Bretterverschläge d. i. Schreine[3]); und sie sollen mit guten Zäunen umhegt sein und feste Thüren haben, damit sie ihre Arbeit gut vollführen können.

50. Jeder Amtmann ordne an, wie viel Hengstfohlen in einem Stalle stehen sollen, und wie viel Fohlenwärter bei ihnen sein können. Und die freien Fohlenwärter, die in dem Bezirk Lehen haben, sollen von ihrem Lehen leben. Ebenso auch die Gutsunterthanen, welche Hufen haben, sollen davon leben. Und wer kein Lehen hat, soll vom Haupthof ein Deputat erhalten.

51. Jeder Amtmann soll dafür sorgen, dafs nicht schlechte Menschen[4]) unser Saatgut unter die Erde oder sonst wo verbergen können, und dadurch die Ernte geringer werde. Gleicherweise sollen sie auch wegen anderer Zaubereien auf jene acht geben, dafs sie dieselben nicht irgendwo betreiben können.

52. Wir wollen, dafs sie unsere Gutsunterthanen oder Hörigen, auch die freien Bauern, welche auf unseren Domänen und Höfen wohnen, dazu anhalten, anderen Leuten ihr volles Recht, das ihnen zukommt, angedeihen lassen.

53. Ein jeder Amtmann sorge dafür, dafs unsere Leute aus ihrem Bezirk in keiner Weise Räuber oder Zauberer sein können.

---

1) Die vier Oberjägermeister. 2) Wie in den südlichen Ländern.
3) Worinnen abends die Weiber bis zur Schlafenszeit zusammen kamen.
4) Gemeint sind solche, die Zauberei und Hexerei treiben.

54. Ein jeder Amtmann soll dafür sorgen, dafs unser Gesinde (nicht nur nach Mafsgabe seiner Dienstpflicht, sondern auch) für den eigenen Hausstand ordentlich arbeite und nicht mit Umherlaufen auf den Märkten seine Zeit vergeude.

55. Wir wollen, dafs, was die Amtleute zu unserem Haushalt gegeben haben oder an Hofdiensten geleistet und sonst noch geliefert haben, sie in ein besonderes Rechnungsbuch schreiben (breve), und was sie selbst auf dem Gute verbraucht haben, in ein anderes; und was übrig geblieben ist, darüber sollen sie uns eine Berechnung geben.

56. Ein jeder Amtmann halte in seinem Bezirk häufige (Hofgerichts-)Termine[1]) ab und pflege Recht und achte auch darauf, dafs unser Gesinde ordentlich lebe.

57. Wenn irgend einer unserer Hörigen gegen seinen Vorgesetzten[2]) bei uns in unseren Angelegenheiten etwas vorbringen will, so soll der Amtmann ihm nicht untersagen, an den Hof des Königs zu reklamieren. Und wenn der Amtmann erfahren haben sollte, dafs seine Unterbeamten, um ihn zu verklagen, zu uns kommen wollen, dann soll der Amtmann selbst uns die Gründe ihnen gegenüber aufsetzen, weshalb sie kommen wollen (zu seiner Verteidigung und zur sachdienlichen Information des Königs), damit ihre Klage in unsern Ohren keinen Überdrufs errege. Und wir wollen auf diese Weise erkennen, ob sie mit berechtigtem Grunde oder aus Vorwand kommen.[3])

58. Wenn unsere jungen Hunde den Amtleuten anvertraut sind, so soll der Amtmann selbst sie aus seinem eigenen Einkommen ernähren oder seinen Unterbeamten, d. i. Meiern, Vögten oder Kämmerern sie anbefehlen, dafs sie von ihrer Habe die Hunde gut nähren, falls nicht zufällig ein Befehl von uns oder der Königin gegeben ist, dafs sie dieselben auf auf unserem Gute auf unsere Kosten erhalten. Und dann soll der Amtmann selbst jemand beauftragen, der sie gut pflege. Und er soll die Kost für die Hunde besonders herausgeben, und jener Mensch soll nicht veranlafst werden, täglich zu den Scheuern zu laufen.

---

1) Gemeint ist das „Ding“ der Hofmark, das der Amtmann leitete (nicht das Volksgericht unter dem Grafen). Die Gutsinsassen (Halb- und Vollfreie) bildeten den Umstand. 2) Magister = der Leitende in jeder Berufsart. 3) Also der Gutsinsasse soll das Recht haben, gegen den Vorgesetzten „an den Hof des Königs zu dingen“ (nach dem ius reclamandi ad regis definitivam sententiam). In anderen Fällen, wenn es sich also nicht um den Vorgesetzten handelt, hat ihn der letztere zu vertreten (s. c. 29).

59. Ein jeder Amtmann soll, wenn ihn die Reihe des Hofdienstes trifft, für den einzelnen Tag drei Pfund Wachs liefern und acht Sextarien Seife, und aufserdem soll er zum Feste des heiligen Andreas (30. Nov.), wo wir uns auch mit unserer Hofhaltung befinden mögen, sechs Pfund Wachs liefern, ebenso zu Mittfasten.
60. Auf keinen Fall sollen die Meier aus den Mächtigeren genommen werden[1]), sondern aus dem mittleren Stande[2]), welche treu seien.
61. Ein jeder Amtmann lasse, wenn er Hofdienst hat, sein Malz zu Hofe bringen, und zugleich sollen die Meister mitkommen, welche daselbst[3]) gutes Bier brauen sollen.
62. Ein jeder Amtmann soll alljährlich über unseren gesamten Wirtschaftsbetrieb, nämlich wie viel die Äcker, die wir mit den Ochsen durch unsere eigenen Ochsenknechte bestellen, wie viel die Hufen, auf denen der Ackerdienst lastet, einbringen, was die Hörigkeitsabgaben (Frischlinge), was die anderen Zinse[4]), die Vergleichs- und Strafgelder, die Bufsen für das ohne unsere Erlaubnis in unseren Forsten gefangene Wild betragen, was durch Zahlung von Schadenersatz, was von den Mühlen, Forsten, Feldern, Brückenzöllen, Schiffzöllen, was von den freien Leuten und Hundertschaften, welchen ein zum Landgut gehöriges königliches Grundstück verpachtet ist, was an Marktzöllen, von den Weinbergen, von den Kellereien einkommt, (ferner) was wir an Heu, Brennholz, Fackeln, Brettern oder anderem Holzwerk, an Ölländereien, an Gemüse, Hirse und Fenchelhirse, an Wolle, Lein und Hanf, an Baumfrüchten, grofsen oder kleinen Nüssen, von den verschiedenen veredelten Bäumen, Gärten, an Rüben, aus den Fischteichen, an Leder, Fellen und Hörnern, an Honig und Wachs, an Fett, Talg und Seife, an Maulbeerwein, Würzwein, Met, Essig, Bier, jungem und altem Wein, an neuem und altem Getreide, an Hühnern, Eiern und Gänsen, von den Fischern, Schmieden, Schildmachern, Schuhmachern, an Kasten, Schränken oder Schreinen, von den Drechslern und Sattlern, aus den Eisenhämmern und Bergwerken, d. h. Eisen-, Bleierz- und anderen Gruben, von den Abgabepflichtigen, an Hengst- und Stutenfohlen haben, gesondert, unterschieden und wohlgeordnet zu Weihnachten eine Berechnung zusenden, damit wir zu wissen vermögen,

---

1) Das waren die weltlichen Grofsgrundbesitzer. 2) Also aus der Zahl der Gemeinfreien mit normalem Grundbesitz. 3) Vor dem allgemeinen Gebrauch des Hopfens war der Bierversand beschränkt. 4) Butter-, Eier-, Hühner-, Weinzins.

was oder wie viel wir von den einzelnen Gegenständen besitzen.

63. Bezüglich aller dieser vorstehenden Anordnungen soll es keineswegs unseren Amtleuten hart erscheinen, wenn wir dies fordern, weil wir wollen, dafs auch sie selbst in ähnlicher Weise von ihren Unterbeamten alles ohne jede Unbill zu fordern sich befleifsigen; und alles, was ein Mann in seinem Hause oder auf seinen Gütern haben mufs, das sollen unsere Amtleute auf unseren Gütern ebenfalls haben.

64. Unsere Fuhrwerke, welche für den Kriegsdienst bestimmt sind, die Kriegskarren, sollen gut gearbeitet, und die Wagendächer mit Häuten gut überzogen und so zusammengenäht sein, dafs, wenn die Notwendigkeit eintritt, durch das Wasser zu ziehen, sie mit der Fourage, welche darin befindlich ist, über die Flüsse setzen können, so dafs das Wasser in keinem Falle einzudringen vermag, und unser Gepäck unversehrt, wie wir gesagt haben, hinüber geschafft werden kann. Und das wollen wir, dafs in jeden Karren Mehl zu unserer Verwendung geschafft werde, d. h. zwölf Mafs Mehl, und dafs sie in diesen Wein führen, zwölf Mafs (1 Modius = 52 Liter) nach unserem Normalmafs, und bei jedem Karren sollen sie einen Schild und eine Lanze, einen Köcher und einen Bogen haben.

65. Die Fische aus unseren Weihern sind zu verkaufen und andere an deren Stelle einzusetzen, so dafs stets Fische vorhanden sind. Wenn wir jedoch nicht auf unsere Landgüter kommen, soll man jene zum Verkauf bringen, und unsere Amtleute sollen sie zu unserem Gewinn zu Gelde machen.

66. Über Ziegen und Böcke und deren Hörner und Felle sollen sie uns Rechnung legen und alljährlich fettes Salzfleisch von ihnen liefern.

67. Bezüglich der unbesetzten Hufen, sowie auch über die Knechte, welche hinzugekauft sind, sollen sie uns Bericht erstatten, und wenn sie nicht wissen, wo sie dieselben unterbringen können.

68. Wir wollen, dafs die Amtleute ein jeder gute Fässer, mit Eisen gebunden, welche sie im Kriege oder zum Königshofe schicken können, stets bereit halten, und dafs sie die Butten nicht aus Leder anfertigen.

69. Bezüglich der Wölfe[1]) sollen sie uns jederzeit Bericht er-

1) Noch i. J. 1892 sind im Gebiete der Ardennen, Argonnen und Vogesen französischen Anteils 327 Wölfe zur Strecke gebracht worden, für die 23 580 Fr. Abschufsprämie bezahlt wurde.

statten, wie viel ein jeder gefangen habe, und die Felle selbst sollen sie uns zusenden. Auch sollen sie im Monat Mai die jungen Wölfe aufsuchen und fangen, sowohl mit Gift und Wolfsangeln, als mit Fanggruben und Hunden.

70. Wir wollen, dafs sie im Garten alle Kräuter[1]) haben, nämlich: Lilien[2]), Rosen[2]), Hornklee, Frauenminze, Salbei, Raute, Eberraute, Gurken, Melonen, Kürbisse, Faseolen, Kreuzkümmel, Rosmarin, Feldkümmel, Kichererbse, Meerzwiebel, Siegwurz[3]), Schlangenwurz, Anis, Koloquinten, Heliotrop, Bärenwurzel, Sesel, Salat, Schwarzkümmel, Gartenrauke, Kresse, Klette, Poleiminze, Myrrhendolde, Petersilie, Sellerie, Liebstöckel, Sadebaum, Dill, Fenchel, Endivien, Weifswurz, Senf, Bohnenkraut, Brunnenkresse, Minze, Krauseminze, Rainfarren, Katzenminze, Kleintausendgüldenkraut, Mohn, Runkelrüben, Haselwurz, Eibisch, d. i. Altaea[4]), Malven, Mohrrübe, Pastinaken, Melden (wilder Spinat), Amaranth (Spinat), Kohlrabi, Kohl, Zwiebeln, Schnittlauch, Porree, Rettiche, Schalotten, Lauch, Knoblauch, Krapp, Weberkarden, Saubohnen, Maurische Erbsen (türkische Bohnen), Koriander, Kerbel, Wolfsmilch, Muskateller Salbei. Und der Gärtner soll über dem Hause den Jupitersbart[5]) haben.

Von Bäumen wollen wir, dafs sie haben: Apfelbäume verschiedener Art, Birnenbäume verschiedener Art, Pflaumenbäume verschiedener Art, Ebereschen, Mispeln, Kastanien[6]), Pfirsiche verschiedener Art, Quitten, Haseln[7]), Mandeln, Maulbeerbäume, Lorbeeren, Fichten, Feigen, Nufsbäume, Kirschbäume verschiedener Art. Die Namen[8]) der Apfelsorten sind: Gofsmaringer, Geroldinger, Krevedellen, Spirauken, süfse, sauere, alles Daueräpfel; auch bald zu essende, Frühapfel. Von den Birnensorten drei Arten Dauerbirnen und eine vierte Art süfsere, sowohl Kochbirnen als auch spätreife.

Es schliefst das kaiserliche Kapitulare.

Betrachtung:

Die Aufeinanderfolge der einzelnen Abschnitte (capitulae) des Kapitulare ist unübersichtlich und entspricht vielleicht nicht der ursprünglichen Anordnung. Die einzige und in die Zeit der

1) Meist zu Heilzwecken dienende. 2) Kirchenschmuck. 3) Deren Zwiebel Amulett gegen Hieb und Stich. 4) althaea officinalis? Siehe unten allerletzte Anmerkung. 5) Als Schutz gegen Einschlagen der Blitze. 6) Nicht die Rofskastanie, da diese erst von den Türken nach Europa gebracht ist. 7) Hasel- oder Lambertusnufs? 8) „D. i. altaea" und der Schlufs von „Die Namen" an ist wohl später beigefügte Erklärung.

Entstehung des Kapitulare zurückreichende Handschrift (zu Wolfenbüttel) giebt freilich keine Veranlassung zu dieser Annahme.

1. Der Inhalt des Ganzen ist folgender:

1. Der Ertrag der Krongüter, sowohl derer, die anderen zu Lehen gegeben waren, als auch der in Selbstbewirtschaftung behaltenen („der königlichen Regiegüter"), der Hauptbestandteil der fränkischen Staatseinnahmen, soll der Krone gewahrt werden. Bis dahin geschah es oft, dafs die Inhaber der königlichen Benefizialgüter die Bebauung vernachlässigten, Stücke derselben zu ihrem Eigentum (Allod) machten oder veräufserten. Auf den königlichen Regiegütern dagegen verwandten die Amtleute die Erträgnisse derselben häufig zu ihrem Vorteil und behandelten die Gutshintersassen und sonstige Ganz- und Halbunfreie, als wenn sie Hintersassen der zu Lehen gegebenen Güter oder der Amtleute selbst wären.

   Da damals Naturalwirtschaft herrschte, stand und fiel das Königtum, das sonst nur noch Zölle, Bufsgelder und Tribute empfing, mit den Krongütern und deren Ertrag. Darum galt es scharf aufzumerken.

   Nun werden Güterverzeichnisse (nach Vorbild der kirchlichen) angefertigt, Benefizial- und Regiegüter scharf gesondert, ebenso ihre Bediensteten, Bewirtschaftung und Erträgnisse.
2. Die Verwaltung der selbstbewirtschafteten Kron-(Regie-)Güter wird bis ins kleinste wohlgeordnet, und es wird bestimmt, dafs alle Erträgnisse ganz und voll in die königliche Kasse fliefsen. Damit war eine treffliche Finanzwirtschaft gegeben.
3. Die Regiegüter des Königs bringen alles hervor, was zum Lebensunterhalt gehört, sowie alle Erzeugnisse des Handwerks u. s. w.: Gutswirtschaft.
4. Tausende von landwirtschaftlichen Arbeitern und von Handwerkern nehmen, nach Ständen geordnet, indem sie in der Regel als Arbeitsentgelt Land als Lehen empfangen, als eine erblich versorgte Kleinbauernschaft, um den Herrensitz gruppiert, für diesen und für sich schaffend, an der Grundrente teil. (Gegensatz: Der Sklavenbetrieb der Latifundien Altitaliens und Galliens.) (Darin lag freilich eine Gefahr für die freien dieser Zinsbauern. In späterer Zeit sanken sie nach und nach zu Leibeigenen herab, besonders auf den Gütern des nicht königlichen Grofsgrundbesitzes.)

2. Stoffübersicht.

I. Der Bestand der Landgüter selbst, Gebäude derselben, Umzäunung, Frauenarbeitsräume, Nebengebäude, innere Ein-

richtung, Inventar. — Ein Teil der Grundstücke wird (als Bauernhöfe, mansi) als Lehen ausgethan, wofür Zins in Naturalien und Arbeit geliefert wird.

II. Beamte der kgl. Domänenverwaltung, im allgemeinen ministeriales genannt.

1. Iudices (Amtmänner, Herrschaftsrichter, Oberaufseher). Über ihnen König und Königin, sonst nur Seneschall und Mundschenk, nicht der Gaugraf.
2. Iuniores (Unterbeamte): Meier (majores), Dekane, die artifices, die Vorgesetzten der Einzelberufe (magistri). Der Entschädigungsweise für ihre Dienstleistung nach zerfallen sie in solche, die
   a. ein Lehengut (wie Amtmann, auch Meier, Gestütsbeamter)
   b. oder einen Bauernhof
   c. oder als Deputati nur Lebensunterhalt empfangen.

   Die in a. und b. haben für den Herrenhof aufser den berufsmäfsigen Hofdiensten (ministeria) noch besondere Leistungen (servitium) zu übernehmen (die zu b. persönlich, die zu a. auch durch vicarii), jedoch nur solche, die mit der persönlichen Freiheit vereinbar sind.

III. Stände:

Freie, Freigelassene, Hörige, solche, die sich in den Schutz begeben hatten — und Unfreie.

IV. Landwirtschaftliche Buchführung nebst Rechnungswesen.

1. Dem Iudex liegt ob:
   a. Abrechnung und Geldabführung des Aktivrestes an den königlichen Hof am Palmsonntag.
   b. Vorher sind bereits einzureichen die Berechnungen über
      1. die Gesamteinnahme des Kronguts,
      2. den Gesamt-Eigenverbrauch auf demselben und über die besonderen Naturallieferungen an den Hof,
      3. den Aktivrest der Erzeugnisse. Über 3. erfolgt dann eine Verfügung des Königs.
   c. Zu Weihnachten jedes Jahres sind aufserdem Übersichten der einzelnen Wirtschaftszweige, jeder gesondert dargestellt, einzureichen.
   d. Daher hat ununterbrochen getrennte Buchführung für alle einzelnen Zweige und Lieferungen stattzufinden. Über einzelne sind besondere Berichte notwendig (Hengstfohlen, Waldweide u. s. w.).
2. An den Iudex liefern die Untergebenen gesonderte Berichte ab.

V. Zweifache Art der Lieferungen an den Hof:
1. Die allgemeinen;
2. die des besonderen Hofdienstes (servitium), d. h. die aufser jenen entweder nach einem bestimmten Turnus oder, wenn der königliche Hof in der Nähe weilt, zu leistenden Naturallieferungen an denselben; sie werden jedesmal näher bestimmt.

VI. Rechtsordnung innerhalb der Hofmark (des Landgutsbezirks):
1. Gemäfs der königlichen Verordnungen und der Staatsgesetze hat der Iudex allgemeines Verordnungs- und Aufsichtsrecht.
2. Er setzt die Hofmark-Gerichte an und leitet sie. Das hofrechtliche „Ding“ besteht aus dem gesamten Hofgesinde, aufser den ganz Unfreien, und befafste sich
   a. (civilrechtlich) mit den Streitigkeiten der Hofgenossen unter einander (nicht mit Aufsenstehenden),
   b. (strafrechtlich) mit allen Vergehen der Hofgenossen, falls der Beschädigte einer derselben oder der Herr war, und die Angelegenheit nicht ausdrücklich vor das Gericht des Gaugrafen gehörte.

   Gehörte der durch ein Vergehen eines Hofgenossen Verletzte nicht der „Villa“ an, so wandte er sich an den Grundherrn, ihm sein Recht zu verschaffen; in schweren Fällen und, wenn der Grundherr nicht die verlangte Genugthuung verschaffte, an das Grafengericht.
3. Vor die öffentlichen Gerichte, also an das echte Ding
   A. unter Vorsitz des Gaugrafen[1]) (das für den ganzen Gau [Waitz] oder für jede Hundertschaft stattfand [Sohm]), und
   B. unter Vorsitz der die aufserordentliche Gerichtsbarkeit als Oberinstanz ausübenden Königsboten (Waltboten, missi regis) gehörten:
      a. (strafrechtlich) alle causae maiores;
      b. (civilrechtlich) die Streitigkeiten zwischen (freien oder hörigen) Leuten untereinander, die nicht ein und derselben hofrechtlichen Gemeinde angehören, dann der königlichen Vasallen und der Männer, die sich in des Königs Schutz begeben hatten;
      c. alle Verbrechen und Vergehen von Nichthofgenossen gegen Hofgenossen

1) Um jene Zeit wurde davon für gewisse Fälle die niedrigere (öffentliche) Gerichtsbarkeit abgegrenzt unter Vorsitz des Centenarius oder Vicarius oder Schultheifsen.

d. und umgekehrt, wenn der Grundherr, zur Rechtshilfe aufgefordert, die verlangte Genugthuung nicht verschafft hatte.

Dingpflichtig waren alle Freien. (Selbstverständlich war das echte Ding zuständig für alle Fälle zwischen den aufser der Hofverbände stehenden Freien.) Sie bildeten den „Umstand", der das Urteil „schöpfte". Um die Gerichtspflicht zu erleichtern, führte Karl d. Gr. ein, dafs nur ein bestimmter Teil der Freien (als „Schöffen") abwechselnd zum echten Ding erscheinen mufste.

4. Berufung und Beschwerderecht.
5. Sorge für das Gesinde.

VII. Kirchliche Angelegenheiten berührt c. 6, 51, 53 (Zauberei),

VIII. militärische 16, 27, 64, 68.

IX. An den Staat fallen Friedens-, Strafgelder, Zölle, Marktabgaben.

X. Erzeugnisse auf den Landgütern.

1. Urproduktion:

Forst- und Jagdwesen, Fischerei, Bergbau, Ackerbau, Mühlen, Wiesen, Weinbau, Viehzucht, Bienenzucht, Gartenbau mit Baumzucht und Heilpflanzen.

2. Industrie:

Hausindustrie, Handwerk.

3. Handel:

Normalmafse, Geld, Gelderwerb durch Verkauf, Kauf, Märkte.

Dritter Teil.

Deutschland seit 900.

A. Zustand.

I. Geschichtlich.

1. Heinrich I begründet das deutsche Königtum und einen Bundesstaat mit sächsischer Leitung. Er gewinnt Lothringen zurück und zeigt den Weg nach Osten. Die Herzogsgewalt war zur Zeit der schwachen fränkischen Königsmacht wiedererstanden. „Wehe dem Lande, des König ein Kind ist."

Otto I schafft den deutschen Einheitsstaat und das römische Kaisertum deutscher Nation.

Basis:

a. Der Rest der königlichen Domänen, die durch Verleihung noch abnehmen.

b. Die Bistümer, mit denen Grafschaften verbunden werden. (Später davon der Investiturstreit.)

2. Das Lehnswesen breitet sich noch mehr aus: Konrad II verleiht den kleineren Vasallen[1]) (in Italien zuerst) Erblichkeit. Das Königtum im wesentlichen Wahlmonarchie (vgl. Polen; anders in England und Frankreich im Mittelalter), weshalb bei der Sucht der grofsen Vasallen und obersten Reichsbeamten nach Unabhängigkeit und gröfserem Besitz durch deren Treulosigkeit und den Kampf mit dem durch die cluniacensische Lehre und die Begeisterung der Kreuzzugszeit für kirchliches Wesen gestärkten Papsttum das Kaisertum niedergeworfen wird.

Die fortwährenden Kriege veranlafsten die Herren, ihre Truppen zu vermehren. Sie bewaffneten Unfreie (ministri domus, „Ministerialen").

Kampf des die Idee der weltlichen römischen Reichseinheit und die Unabhängigkeit der deutschen Krone verteidigenden Kaisertums mit dem die geistliche Reichseinheit des imperium Romanum darstellenden, nach Oberherrschaft über die weltliche Macht ringenden Papsttum und

des die Staatseinheit verkörpernden Königtums mit den centrifugalen Mächten.

Während das Reich mehr und mehr Oligarchie wird, entwickelt sich die kirchliche Aristokratie zu einer Monarchie, die, eine Zeit lang durch Konzile beschränkt, 1870 absolut wird.

II. Politisch.

1. Der König, die Spitze des Lehnsstaates.
   a. Noch oberster Kriegsherr, aber unendlich geschwächt durch den Lehnsorganismus, durch den die Aftervasallen seiner Einwirkung entzogen werden.
   b. Oberster Richter.
   c. Durch das Wormser Konkordat des freien Ernennungsrechts der geistlichen Fürsten beraubt, aber noch einflufsreich bei der Besetzung der oberen kirchlichen Stellen.
   d. Jede Königswahl mindert die Macht der Krone: Königs-

1) Die Vasallen trachteten nach erblichem Besitz des Niefsbrauches der ihnen doch nur statt eines Gehaltes überwiesenen Güter. Als wenn heute die Beamten ihre Dienstwohnung und Dienstnutzungen (Pastoren) um ihrer ev. Witwen und ihrer Kinder willen zu ihrem Privateigentum machen wollten!!

land, Zölle, Münzhoheit, Geleitsrecht, Markthoheit gehen nach und nach auf die Fürsten über. Die Staufer versuchen in Italien durch die römischen Juristen als Nachfolger der alten Imperatoren absolute Gewalt und dadurch die Verfügung über die Regalien, die dem italischen Königtum abhanden gekommen und durch den aufblühenden Handel sehr einträglich geworden waren, zu erlangen. Die Regalien betrugen in der Lombardei allein 15 000 Talente. Die staufischen Hoffnungen in der Poebene durch die Schlacht von Legnano vernichtet, in Unteritalien durch Friedrich II erfüllt, der in letzterem eine Art moderne Monarchie aufrichtet.

2. Der hohe Adel (Priester- und Laienfürsten). Strebt nach Mehrung seines Besitzes, seiner Gerechtsame, nach Unabhängigkeit[1]), nach Erblichkeit der Lehen und Reichsämter. Es gelingt ihm, sich auch in die Reichsregierung einzumischen und das volle Wahlkönigtum durchzusetzen. (1256.) Bundesgenosse: Rom.

   An Stelle der durch das Königtum verdrängten Herzogsgewalt entsteht ein neuer Reichsfürstenstand:
   Der obere: Dessen Mitglieder erhalten ihre Lehen unmittelbar aus der Hand des Königs;
   der untere: Dessen Glieder waren nur zum Teil unmittelbare Lehnsleute des Königs, meist aber von grofsen Fürsten.

3. Der niedere Adel.
   a. In Sachsen: Reste des alten sächsischen Adels.
   b. Überall: Aus den durch den Waffendienst emporgekommenen freien Vasallen.
   c. Dgl.: Die ehedem unfreien, nun frei gewordenen Ministerialen, die anfangs wie das alte freie Gefolge nur „freie Station“, Geschenke und Beuteanteil, im 11. Jahrhundert Dienstlehen erhielten, die in Mannlehen übergingen.

   Der niedere Adel leistet mit seinen Aftervasallen den Kriegsdienst, und zwar er selbst als schwer-

1) Die unbotmäfsige Gesinnung, der Eigennutz und die in der Geschichte schier beispiellose Treulosigkeit und eidvergessene Art dieses hohen Adels war ein Spott und Hohn auf das Wort von der „germanischen Treue“, die freilich die unteren Stände redlich bewährten. Die ganze Schmach des Niederganges des deutschen Reiches kam von jenes Eidbruch und Unbotmäfsigkeit. So war das Feudalwesen das Gift des Königtums, des Reiches, der Mittelstände. Mit seiner Beschränkung hebt eine neue bessere hoffnungsreichere Zeit an.

gerüsteter Reiter, baut Burgen, von denen er den Familiennamen bildet, nimmt Wappen an. Seine Lehen waren erblich. Heinrich IV im Anfang seiner selbständigen Regierung und eine Zeit lang auch die Staufer nehmen mit Vorliebe ihre höheren Beamten aus den Ministerialen. (Vgl. die kaiserlichen Freigelassenen der julisch-klaudischen Dynastie.)

4. Bürgerstand. (Im Westen vielleicht noch Reste freier Familien, dazu und sonst überall Ministerialen und Unfreie.) Kommt auf in den alten Römerstädten und in den um befestigte Plätze und Dome herum entstandenen städtischen Gemeinden. Königstreu. Heinrich IV und Worms. Friedrich Rotbart begegnet ihnen wegen der Haltung der lombardischen Städte mit Mifstrauen. Je mehr der Adel anfängt nach französischem und orientalischem Vorbild luxuriöser zu leben, um so mehr nehmen Gewerbthätigkeit und Handel, damit Besitz und Haltung der Bürger zu. Sie streben nach Abschüttlung der fürstlichen Herrschaft, die oft geistlicher Art war. Köln und Anno.
5. Der freie Bauernstand. Schwindet furchtbar zusammen. (Reste: Stedinger, Dithmarschen, in der Schweiz und in Westfalen.)
6. a. Der hörige deutsche Bauernstand. Zins an den Lehnsherrn oder, wenn der Bauer wirklich ursprünglich Pächter war, an den Besitzer.
   b. Der hörige wendische Bauernstand. Dieser hat, weil fremden Blutes und besiegt, schwereren Zins und gröfsere Abhängigkeit zu tragen.

III. Gerichtlich.

Der hohe Adel bekommt durch die Lehnsverfassung die grafschaftliche Gerichtsbarkeit, sonst als Grundherr in den Hofgerichten die Gerichtsbarkeit über seine Grundholden.

IV. Wirtschaftlich.

In Deutschland noch fast nur Naturalwirtschaft. Die Hufe Grundlage der Landwirtschaft. In Italien, wo die Städte (Kreuzzüge) mächtig aufblühen, tritt bereits Geldwirtschaft daneben.

Gewaltige Kolonisation im Innern durch Lichtung der mitteldeutschen Waldbestände und Trockenlegung sumpfiger Stellen, wobei sich auch die Cisterzienser auszeichnen (Pforta, Walkenried) — (vgl. Friedrichs d. Gr. Thätigkeit) — und nach Osten. Die jüngeren Männer aller Stände schaffen sich eine neue Heimat. (Vgl. die hellenische Kolonisation und das italische ver sacrum.)

V. Staatswirtschaftlich.

Der Staat thut nichts für die einzelnen, für die wirtschaftlich Schwachen. Die Sorge für Unterricht, Krankenpflege, für die Armen und Verlassenen stellt er der Kirche anheim, die gemäfs der Lehre Christi nach dieser Richtung hin Eifer zeigt.

Steuern:

a. Der Freie ist steuerfrei. Er trägt dafür die Kriegslast und die Gerichtspflicht. Der Grundholde zahlt Zins an den Grundherrn.

b. Der Staat, der sich nur um weniges kümmert, bedarf keiner Einnahmequellen, wie sie der moderne Staat notwendig hat. Die Naturaleinkünfte aus dem Königsgut und die Erträgnisse der Regalien genügen meistens.

VI. Sittlich.

Die Bürgerkriege übten ihren verderblichen Einflufs auf die Nation aus. Der Untreue der oberen Stände steht die Mannentreue der unteren gegenüber.

VII. Geistig.

Durch die Römer- und Kreuzzüge entstehen feine Sitte (tugende), regt sich geistiges Leben im Laienstande, besonders bei der damals führenden Klasse, dem Adel. Dem entsprechend „Singen und Sagen“ von Kampf und Minne, durch die Kreuzzüge auch geistliche Stoffe. In die Politik greift ein Walther von der Vogelweide. Verinnerlichung des Menschen: Parcival. Zurückdrängen der geistigen römischen Kultur durch eine mehr christlich-germanische.

Gesamteindruck: Nach der Auffassung der Zeitgenossen.

Das deutsche Reich das mächtigste, es hat die Führung in der abendländischen Christenheit übernommen, bis sie ihm vom Papsttum entrissen wird. Zwar oft Bürgerkrieg, aber im Innern und nach Osten Zunahme des Besitzes, Steigerung der Kultur, Lebenskraft und Lebenslust.

Absteigen des Königtums, Emporstreben aller freien Stände aufser den Freibauern. (Vernichtung der Stedinger.)

B. Folgen der deutschen Entwicklung im X—XIII Jahrhundert für die fernere Zeit.

1. Verfall der Zentralgewalt. Auf deren Kosten
2. Erstehen eines neuen Reichsfürstenstandes und
3. Zunahme der Macht der Kirche, schliefslich (bis 1338) Oberhoheit des römischen Stuhles.

4. Zerrissenheit und Ohnmacht des deutschen Reiches (steigern sich bis 1806).

   Gegensatz:

   In England und Frankreich kräftigt sich die Monarchie. Dort wohl auch der Lehnsorganismus, aber die Krone ist erblich, und die Grafen bleiben Kronbeamte. Insbesondere die Capetinger

   a. gaben ihr Allod nicht aus der Hand,
   b. ebensowenig Königsgut,
   c. waren erblich,
   d. benutzten geschickt die Albingenser-Kriege,
   e. wurden durch die Kreuzzüge viele unruhige Edle los.

5. Nach und nach Verlust Italiens und Burgunds.
6. Trennung der Bevölkerung in waffentragende bevorzugte und waffenlose benachteiligte Stände.
7. Dazwischen Aufstreben der Bürgerschaften. [Ihnen liegt an Minderung der Reichsfürstenmacht, an Ordnung und Frieden im Innern, danach sind sie schon darum königstreu.] Dadurch
8. Entstehen der Geldwirtschaft.
9. Durch Schwert und Pflug ersteht ein Neudeutschland auf dem eroberten Slavenboden. Wie ehedem gerade in den ionischen und grofsitalischen Kolonien so auch damals häufig im Osten Blüte und Gedeihen.
10. Die geistige Bildung des (adligen) Laientums hebt an. Erstes goldenes Zeitalter der Poesie in Deutschland.
11. Trotz welscher Nachahmung und Eindringens französischer Wörter (echt deutsch!) wird die Bildung nationaler.

    Ein Beweis für das nationale Bewufstsein der Zusammengehörigkeit und Gleichartigkeit aller deutschen Stämme ist Walther von der Vogelweides Lied zum Preise deutscher Sitte (Lachmanns Ausgabe 56, 14—57, 14).

C. Regeln:

Lehnsverband und Priesterherrschaft das Grab des selbstständigen Königtums.

Die Wahlmonarchie reibt die Kräfte der Dynastien auf und führt zu Bürgerkriegen und zu Zersplitterung und Ohnmacht selbst der kriegsgewaltigsten Völker, dann zu fremder Einmischung und zum Untergang.

Aus der Wahlmonarchie entsteht Oligarchie, öfters Anarchie. (Interregnum. Schillers „Graf von Habsburg".)

Je mächtiger das Königtum, um so mächtiger der Staat.

Je mächtiger das Königtum, um so weniger werden die unteren Stände von den oberen benachteiligt.

Die Stände, welche die Waffenführung aufgeben, werden immer mehr herabgedrückt.

Kriegsdienst die Leiter zu Freiheit, Ansehen, Besitz, Macht.

Kriegsdienst schützt meist vor Verlust der Freiheit und des Besitzes.

Achtes Kapitel.

Die Übergangszeit und das Reformationszeitalter.

Zeitalter der Bürgermacht, der Ausbildung des Territorialfürstentums, der Glaubenskämpfe, des Aufkommens des modernen Staates.

A. Bis zum deutschen Krieg (1618).

I. Geschichtliches.

Die Friedlosigkeit nach dem Sturze der Staufer führte zu einer neuen Königswahl. Die erstarkte Aristokratie der Reichsfürsten will nur ganz schwache Könige. Aber diese verstehen zumeist eine grofse Hausmacht zu erlangen. Währenddes geht in Burgund, in Italien ein Reichsrecht, ein Reichsland nach dem andern verloren. Zugleich wird in Deutschland selbst die Zentralgewalt immer mehr geschwächt. Das Bürgertum steigt an Besitz, Macht und Bedeutung, der Bauernstand gerät aus befriedigenden Verhältnissen in schwere Bedrängnis, die er hie und da durch Aufstände zu beseitigen sucht. Die politische Oberhoheit des Papsttums wird zu Rense abgeschüttelt. Das deutsche Volk verlangt nach Kirchenbesserung und in den mittleren Schichten nach Stärkung der Königsmacht. Konzilien, Reformation. Landfrieden seit 1495. Landfriedensbrecher bestraft: Götz von Berlichingen, Grumbach. Das Fürstenhaus, welches die gröfste Hausmacht gewonnen hat, strebt vorübergehend nach der europäischen Universalmonarchie. Es stellt sich der Reformation und dem Fürstentum entgegen: Vergeblich. Die Religionskriege zugleich Kriege um die Erhaltung und Mehrung der reichsständischen Gewalt, der „Libertät“. Einmischung des Auslands, vorübergehender Sieg des katholischen Kaisertums. Zuletzt nach grauenvollem Kriege Deutschland 1648 „wüste und leer“. Die elende Reichsverfassung unter Garantie Schwedens und Frankreichs, die erhebliche Stücke Landes vom deutschen Leibe reifsen. Das Kaisertum von nun ab im Zustand der Agonie, die

Kraft und der Stolz des Bürgertums gebrochen, der Bauer ruiniert, das ganze Volk beispiellos entnervt und fast bettelarm — aber das Reichsfürstentum fast souverän.

II. Reichs-Politisch.

Aristokratie mit oligarchischer Tendenz (sieben Kurfürsten) und wahlmonarchischer Spitze. Die politische Beeinflussung durch Rom hört gänzlich auf, die auf geistigem Gebiete ist zuletzt in Nord- und Mitteldeutschland fast ganz beseitigt. Die Schwächung der kaiserlichen Zentralgewalt mindert Einheit, Macht, Besitz, Ansehen des Reiches. Deutschland ein Tummelplatz fremdländischer Heere und Diplomaten. (Gegensatz zur Salier- und Stauferzeit. Dagegen vgl. Hellas um 190: Zwei Bündnisse (achäischer und ätolischer Bund; corpus evangelicorum, corpus catholicorum), zwei auswärtige Staaten, die sich stets einmischen (Macedonien stammverwandt wie Schweden, Rom vgl. Frankreich), 146 = 1806).

III. Ständisch:

1. Der Reichsfürstenstand nahezu souverän.
2. Der niedere reichsunmittelbare Adel kommt durch die Geldwirtschaft, die veränderte Kriegführung, die steigende Macht der Territorialfürsten, die Not der Zeit herab. Das Wegelagern wohl oft aus Mangel verübt. Um sich zu halten: Die Ritterbündnisse; letzter Verzweiflungskampf: Sickingen wider Trier.
3. Der landständische Adel, durch Luxus, Fürsten- und Bürgermacht, Geldwirtschaft, Entstehen grofser Güter mit eigener oder Pächterbewirtschaftung geschädigt, wird Hof- und Beamtenadel. Dadurch verliert er an Unabhängigkeitssinn und gerät, da das Gut die Kosten des Hofdienstes nicht immer aufbringen kann, oft in Schulden. Trotzdem er lange nicht mehr Kriegsdienst leistet, wofür er doch seine Lehen empfangen hatte und auch Ritter geworden war, beansprucht er dennoch auch weiterhin Steuerfreiheit. Die grofsen Vorteile, die ihm das fremde Recht bringt, nützt er in harter Weise voll aus. Sträuben gegen die fürstliche Gewalt häufig: Die Quitzow.
4. Der Bürgerstand.

   Im 14.—16. Jahrhundert nimmt das Bürgertum durch die Steigerung des Handels und Gewerbes an Besitztümern, Selbstvertrauen, Einflufs und Macht zu.

   Handel nach den nordischen Reichen, den Ostseeländern und England;

Handel nach Italien und über Italien Bezug orientalischer Waren.

Klassen:

a. Die freien Ministerialen. (Die Geschlechter, die Patrizier. Diese Landgutsbesitzer und Grofskaufleute.)

b. Die aus Resten der Bewohner der alten Städte und aus eingewanderten Unfreien entstandenen Handwerker. (Vgl. die alten Klienten.)

c. Die Pfahlbürger[1]) der Vorstädte. (Vgl. die Plebejer vor der servianischen Verfassung.)

Dem Zuge der Zeit folgend, thun sich die Handwerker in Berufsgenossenschaften zusammen: Zünfte. In dieselben kann nur eine bestimmte Anzahl gelangen. Dreifache Abstufung: Meister, Gesellen, Lehrlinge. Sie überwachen die Heranbildung der Lehrlinge zu Gesellen, dieser zu Meistern (Prüfung!), sowie auch das ganze Thun der Zunftgenossen, die eigene Vereinshäuser haben, auf ständischem, sittlichem, religiösem Gebiete. Folge: Blüte des Handswerks.

α. Tüchtige berufliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge. Dieselben Glieder der Familie des Meisters.

β. Weil Überfüllung des Berufs, damit Konkurrenzkampf, Unterbieten der Preise, also auch billige Massenwarenerzeugung verhindert waren, Güte der Waren, angemessene Preise, Berufsfreudigkeit der Handwerker, Stolz auf das Werk ihrer Hände, volle Wertschätzung der Arbeit, Wohlhabenheit des Gesamtstandes, Interesse für geistige Dinge: Der Meistergesang, Hans Sachs. Jakob Böhme. Starke Anteilnahme an der Reformation. — Jedoch

γ. Fernhalten der Berufsgenossen, die nicht zur Zunft gehörten, von der Ausübung des Handwerks. — So lange es auch armen Gesellen möglich war Meister und Geschäftsinhaber zu werden, starke innere Kraft der Zünfte, festes Zusammenhalten der Meister und der Gesellen.

(Vgl. hierzu die heutigen Zustände. Das Handwerk geht sehr zurück

α. durch die Massenerzeugungen ihrer Artikel in den Fabriken vermittels der Maschinen,

β. durch den Mangel an Betriebskapital und Kredit,

---

1) Vgl. das französische Wort für Vorstadt: faubourg; davon faubourien.

γ. durch die mangelhafte Ausbildung des Nachwuchses, der in der Freizeit sich meist selbst überlassen bleibt und zu verrohen droht,
δ. durch die Unmöglichkeit für fast alle Gesellen, sich je selbstständig zu machen,
ε. durch die sog. Gewerbefreiheit, wonach jeder, der es will, mag er Berufskenntnisse haben oder nicht, jegliches Gewerbe ausüben und (bis 1884) Lehrlinge, noch dazu ohne gesichertes Verhältnis zur Anzahl der Gehilfen, halten darf.
ζ. Durch die Bazare mit „Schleuderpreisen".
η. Durch das Fehlen einer geeigneten Organisation.

Die Zünfte streben nach Anteil am Stadtregiment (Eintritt in die städtischen Ämter und in den Rat). Kämpfe. „Tolle Woche" in Erfurt zur Zeit von Luthers Studienjahren.

Die Städte selbst wieder trachten nach der Lösung der Landeshoheit; eine ganze Reihe, nämlich 60, erlangen in der That Reichsunmittelbarkeit.[1]) (Nürnberg, Augsburg, Ulm, Konstanz, Worms, Strafsburg, Speyer, Frankfurt a. M., Köln, Dortmund, Nordhausen, Mühlhausen, Goslar, Wetzlar, die drei Hansastädte u. s. w.) Dadurch Kämpfe mit dem Adel und den Fürstenbündnissen: Hansa, schwäbischer und rheinischer Städtebund. Gewaltiger politischer Einflufs der Hansa im Norden Europas!

Die Städte treu kaiserlich gesinnt. Infolge des grofsen Grundbesitzes und der vielen Privilegien der Kirche sowie der Unsittlichkeit und Unwissenheit der damaligen Kleriker sind die Bürgerschaften eifrige Anhänger der Reformation. (Vgl. Hans Sachs über die Wittenbergische Nachtigall.)

Das Schiefspulver macht das Bürgertum militärisch mächtig, befreit es von der Übermacht der gepanzerten Ritterheere. Städtische Artillerie. Söldner, Landsknechte.

Die Buchdruckerkunst ermöglicht grofse Verbreitung der Wissenschaften und schnelle Bekanntwerdung neuer Ereignisse. Flugschriften.

Die Reformation befreit es von der kirchlichen Vorherrschaft und bringt wieder viel Grund und Boden nebst Gebäuden in weltliche Hand.

Die Wiedertäufer führen eine Art kommunistischen Staat durch (Reich Zion in Münster). Güter- und Weibergemeinschaft. Die Arbeit ist ihnen „heilig".

Die Naturalwirtschaft wird infolge der Blüte des städtischen Handels und Gewerbes von der Geldwirtschaft abgelöst. Vorschüsse an Adel, Fürsten und Kaiser. Fugger. Die grofsen Reichsstädte am Rhein und in Oberdeutschland Versammlungsorte der

---

1) Selten auf dem Boden grofser Territorien.

Reichstage, auf denen die freien Städte selbst, aber durchaus nicht im Verhältnis zu ihrer Bedeutung, nämlich nur mit zwei Stimmen vertreten sind. (In England kommt der Bürgerstand weit stärker zur Landesvertretung ins Unterhaus.)

Seit Luthers Aufruf „An die Ratsherrn aller Städte deutsches Landes, dafs sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen[1])" gröfsere Fürsorge für Unterricht und Bildung.

Mit dem 16. Jahrhundert beginnt der Rückgang der städtischen Entwicklung. Der mitteleuropäische Haupthandel vom Mittelmeer und von der Ostsee durch die infolge der Anwendung des Kompasses ermöglichte Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Indien nach den Häfen des atlantischen Ozeans verlegt. Die Hansa und die oberdeutschen Städte werden überflügelt und bei Seite geschoben. Die nordischen Mächte und England machen sich von dem deutschen Kaufmann frei. Portugal und Spanien, Holland und England treten an die Stelle der italienischen und Hansastädte. Die Niederlande wegen ihrer Zugehörigkeit zum habsburgischen Länderkomplex Hauptsitz des Kolonialhandels im Reiche. Neue Handelsgegenstände von dort aus verbreitet: Kakao, Vanille, Edelmetalle, später Tabak und Kaffee. Manche ehedem blühende Handelsstadt sinkt zu einem Ackerbaustädtchen herab. Durch den Dreifsigjährigen Krieg wird der deutsche Bürgerstand total ruiniert; verarmt, ohne Hoffnung auf neuen Gewinn, verliert er seinen waffenfrohen Sinn, die Kraft sich selbst zu schützen, endlich das Selbstvertrauen, den Bürgerstolz.[2])

Die Zunftrolle der Remensleger (Gürtler) zu Lübeck.[3])

1414, März 17.

Anno Domini MCCCCXIIII in die Gertrudis virginis.

Leven gnedyghen heren, dyt is vnse rechtycheyt vnses

---

1) Krüger und Delius, Vademecum aus Luthers Schriften. Für die evangelischen Schüler der oberen Klassen höherer Lehranstalten. Gotha, Fr. A. Perthes. 2. Aufl. S. 83 ff. 2) Spötter sprachen von „bedientenhaften Philisterseelen". 3) C. Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370 ff. Die Riemenbeschläger verfertigten nach der erneuerten Rolle von 1675 „beschlagene, getriebene und gegossene Messingarbeit, gelb, weifs, vergoldet und versilbert, auf allerhand Art, wie es begehrt und gebraucht wird, als auf Riembeschläge oder Kutschen, Gürtel für Frauens- und Mannspersonen, von Draht oder Leder, Wehrgehänge oder Bandelier von Leder oder Laken, beschlagen und unbeschlagen, mit seidenen oder wollenen Frenseln besetzt, auch Panzer- und Gliedergürtel, gewunden und geschlagen, und solches alles auch von eisern, schwarz, blau und anderer Couleur, ingleichen Tischknöpfe mit und ohne Ketten, Spangen und Puckeln, auf was für Art dieselben gebraucht werden können."

ammetes (Handwerker-Korporation, aber auch Geschäft) der remenslegher in desser stat.

Welk man de synes sulves werden wil in vnsem ammete der remenslegher, der scal hebben X marc vnvorborghet, vnde dat scolen twe besetene borgher in den hilghen sweren vor vnsen heren, den kemeren.

Item we hir von buten (aufserhalb) to in kumpt vnde vnses ammetes begherende is, de scal hebben breve, dat he vry vnde echte vnde rechte gheboren sy van vader vnde van moder, vnde nynes wendes sone sy, ok scal he vnses ammetes werdych syn.

Item welk knecht, de vnse ammet will wynnen, de scal dat esschen (heischen) in dren morgenspraken (Handwerkerversammlung), vnde scal hir en jar ghedenet hebben, vnde scal breve halen, dar he latest ghedenet heft.

Item wer sik voranderen will in vnseme ammete, der scal nemen ene bedderve vrowen edder ene bedderve juncvrowen, de vnses ammetes werdych syn.

Item welk man, de in vnse ammet kumpt, de scal vnseme ammete ene koste dren vom XXIIII schill., er he vnse ammet beghynt.

Item wes me maket, dat me oldynghes plach to makende, dat scal wesen enes quarteres myn den dre elen lank, by eneme halven punt (= 10 Schillinge) weddes (Strafe).

Item wat me maket van mannes remen, de scholen wesen enes quarteres lank vnde II elen, by eme halven punt weddes.

Item vrowen remen de scholen wesen twe elen lank, by eme halven punt weddes.

Item, wat me maket van myssynghes kynder remen, de scholen wesen anderthalf elen lank, by eme halven punt weddes.

Item so en scal nement vt teen myt synen werke, he scholet erst wysen den sworen mesters vnses ammetes, by dren marke sulvers vnde van jewelkeme dossyne (Dutzend) en half punt weddes.

Item wen de mester vmme ghaen in vnseme ammete, so scal me en wysen, en jewelk, wat he redes heft van remen werke, by swornen eden; is dar wandelbar (fehlerhaft gearbeitet) guet mede, dat scal he wedden vor jewelk dossyn en half punt weddes.

Item scal nymen remen veyle dreghen by huselank, by dre marke sulvers.

Item welk man, de hir remen veyle brynkt, de mach hir stan dre daghe in deme jare, dar scholen de sworen mesters to ghan van deme remenslegher werke, vnde beseen dat; is dar

wandelbar gut mede, dat moet he vnsen heren wedden, islok dossyn myt eme halven punt weddes.

Item de kremer, de hir kelre vp holden, edder de koeplude de en scholen nicht by stucken verkopen, men by halven dossynen vnde by helen, by dre marke sulvers.

Item synt de remenslegher vnde de remensnyder (Riemer) ghescheden, also vns de raet gheschedet heft myt vnsen werke vnde myt vnsen knechten, also dat nemen scal des anderen knechte meden noch holden, by dre marke sulvers.

Item welk man, de enen junghen leren wil, dat scholen twe erenwerdyghe bedderve lude in den hilghen sweren, dat de junghe vry unde echte vnde rechte gheboren sy van vader vnde van moder, vnde nynes wendes sone sy.

Item so en scal nement des anderen knecht meden edder enspannen er XIIII daghe vor paschen edder XIIII daghe vor sunte Mychaele, by III marke sulvers.

Item so en scal nement van buten to, alse van dorpen edder van lantsteden, hemelken hir in brynghen remenwerk, by dre marke sulvers jewelk dossyn.

Item so synt wy des ens gheworden vmme des menen besten willen, dat wy moghen voghen bedderve lude vt vnseme ammete, dede kopen to des ammetes behoef, alse dat guet, dat van buten hir in kumpt, dat vnseme ammete denet, deme armen alse wol alse deme ryken, jewelkeme na syner macht to betalende; weret sake, dat hir jement were in vnseme ammete, de hir en boven (über) kofte, dat den veer bedderven luden vnde deme ghantzen ammete enjeghen were, de scholen it wedden, jewelke mark myt eyn half punt weddes.

Item weret sake, dat welke mester efte knecht en quaet ruchte hadden, efte na queme, de scal vnse ammet lyghen laten so langhe, wente he syk des ruchtes entledeght heft, by teyn marke sulvers van vnser heren weghen van Lubeke.

Item welker vrouwen stervet ere man, vnde heft se enen sone, so mach se dat ammet beholden, dewyle dat de sone levet; heft se nenen sone, so scal se ere werk to pennynghen brynghen bynnen jar vnde daghe vnde des ammetes vortyghen.

Item bydde wy to wetende juwer vorsychtyghen wynsheyt, dat vnse mestere vnde dat ghantze ammet worden des en, dat se vogheden vt deme ammete acht bedderve lude, de dessen rullen makeden to des ammetes behoef vnde vppe der heren hehach van Lubeke.

1438, Februar 5.

Na der bord Christi veerteinhundert jar dar na in dem achtevndedertigesten jare des midwekens nach lichtmissen hebben

de heren, de rad der stad Lubeke, verramet vnde verorlovet, welk knecht de sines sulves wil werden in deme remensleger ampte, de schal dat bewisen mit sinen handen, dat he sin ampt kone, alse mit dreen stucken werkes, de schal he sulven maken in des sworen werkmesters werkstede. Dat erste Stucke schal sin en vrouwen reme mit hardem smide, dat ander stucke en vorblade (Gürtelbeschlag in Form breiter Blätter oder Platten) tow, dat drudde stucke en nedhisern (Niedenhauerstück), vnde wen he dat gemaket hefft, so schollen dar denne de sworne mestere by gan vnde dat beseen, efft he sik also dar ane bewiset hebbe, dat he sin ampt konne. So schal he denne don, dat recht is des amptes, na willen der heren.

Arbeitsbefugnis des Peter Benediktus.

1502, August 20.

De olderlude des remensleger amptes hyr bynnen Lubeke vor deme ersamen rade darsulvest hebben tosprake gedan to Peter Benediktus, vamme erscrevenen rade, remen vppe de russche wyse to maken, ynholt eyner scryfft in dusseme boke anno V° Egidii abbatis gescreven, angende (welche anfängt) Peter Benediktus u. s. w. vorlent, dat he desulfsten vurder, dan syn leen tosecht, gebruken scholde u. s. w., derwegen so denne an beiden delen by de ersamen hern Bartolt Kergkringh vnde hern Hermen Meyger, radtmanne vnde nu tor tyt weddeheren desser stad Lubeck, ghewiset, de se dar over nach gheholdenem fruntliken handele, ock beyder parte clage, antworde vnde wedderrede in rechte hebben gescheden in naberorterwyse (Nachbar-).

Nademe Peter Benędictus vamme erscrevenen rade inholt der statt boke ys vorlenth, remen uppe de russche wise tho maken, vnde derwegen etlike tom theken vnde nawisinghe by dat wedde gelecht, so mach he anderst nene maken, dan desulfften by deme wedde liggende vthwisen, jedoch so de olderlude ome im fruntliken handel togelaten, etlike kinderremen to maken, in gestalt so se dersulfften ock welke by dat wedde gelecht, gelevet eme denne, so mach he desulfften ock maken vnde sust (sonst) ores amptes nicht wider gebruken.

Dat welke de vorscrevene Peter vor den erscrevenen raedt to Lubeke hefft gesculden, de denne nach vorhoringe gemelter scryfft, ock beider parte clage, antworde, rede, wedderrede, insage, na besprake vnde rypem rade hebben affseggen laten, dat id, alse de weddehern affgesecht hebben, dar moet by blyven. Screven van bevele des rades. Actum sabbati vicesima Augusti.

---

5. Der Bauernstand sinkt tiefer und tiefer, wird schliefslich fast überall leibeigen, am traurigsten auf erobertem Wendenboden. Gründe des Rückganges:
   α. Die Kolonisation nach Osten und die Rodungen im Innern Deutschlands hören auf; so wird die Hufe geteilt, oft in vier Stücke!
   β. Die Geldwirtschaft verteuert durch den amerikanischen Metallzuflufs alle Gegenstände, aber die städtischen Waren mehr als die bäuerlichen Erzeugnisse.
   γ. Das römische Recht, das seit Friedrich Rotbart studiert und unter Karl V. „recipiert“ wird, also an Stelle des deutschen Rechts und deutscher Gerichtsverfassung tritt[1]); auf deutsche Verhältnisse irrtümlich die römischen Rechtsbegriffe anwendend, erklären die Juristen
   1. das Untereigentum (des Hörigen) für Zeitpachtung,
   2. die Stellung der Hintersassen für Leibeigenschaft (servitus),
   3. die „gemeine Mark“ für Eigentum des Grundherrn!

   Nun wurden die Bauern verdrängt, die Bauerngüter „gelegt“, die Fronen und Zinsen beliebig gesteigert, die Bauern vom Nutzungsrecht der in Gemeindebesitz gebliebenen Dorfflur (Wald, Wiese, Wasser, Luft) ausgeschlossen.

   Nun drängte sich das junge Volk mit Vorliebe zum Kriegsdienst der Landsknechte. Das Eingehen der Ritterheere durch das Aufkommen der Feuerwaffen und der Geldwirtschaft führte zum Söldnerheere der Landesherrn.

Der Bauernstand, zur Zeit der Hohenstaufen noch lebensfroh, weil in genügenden Verhältnissen lebend, wird jetzt seit der irrigen Anwendung des römischen Rechts auf seine Zustände unzufrieden und unruhig, während zu gleicher Zeit das Beispiel der Schweizer, dann die Reformation („alle Menschen vor Gott gleich“, „alle Gottes Kinder durch Jesu Blut“) und der Söldnerdienst seinen Mut belebt. Unruhen, der Bundschuh. Der grofse Bauernkrieg. Die „zwölf Artikel“, die sich vor allem gegen die Folgen

1) Das mündliche und öffentliche Verfahren durch das schriftliche und geheime ersetzt, es werden neue Stadt- und Landrechte im Sinne des corpus iuris aufgestellt, gelehrte Richter treten an Stelle der bisherigen Laien und sehen alles durch die Brille fremder Rechtsbegriffe und Rechtsanschauungen an. Viel Wert wird auf das Geständnis gelegt, das man in widergermanischer Weise durch die Formen der römischen Sklaven-Rechtsbehandlung sogar durch Foltern erzwingen zu können meinte. Diese neuen undeutschen barbarischen Rechtszustände und die furchtbaren Hexenverfolgungen verrohen das deutsche Volk, machen es gefühllos und grausam; darum die beispiellose Haltung der Soldateska des 30jährigen Krieges.

der Anwendung des römischen Rechts wenden, sind heute grofsenteils erfüllt.

Die Bauern verlangen damals nach einem starken Kaisertum, dem sie willig steuern wollen, von dem sie Errettung erhoffen.

Auf ihre bewaffnete Auflehnung und ihre Ausschreitungen folgt ein noch tieferer Sturz.[1]) Nach 1525 werden sie fast überall (nicht in Tirol und Baden) noch mehr bedrückt. (Ähnlich die Stellung der Bauern in den eroberten Vogteien der damaligen Schweizer.) Ganz darnieder kommt der Bauer durch den deutschen Krieg (1648).

Die Lage des Bauernstandes im 17. und 18. Jahrhundert war in wirtschaftlicher und ständischer Beziehung, in den einzelnen Landschaften, aufser Ostfriesland, Tirol, den Reichsdörfern und den von Friedrich Wilhelm I. befreiten Domanialdörfern, im grofsen und ganzen übereinstimmend, folgende:

„Rechte hatte nur der adlige Grundherr“, der überdies die obrigkeitliche und die Polizeigewalt, sowie die Gerichtsbarkeit ausübte; „nur Pflichten der Bauer.“ Auf letzterem lasteten:

1. Zinszahlungen und Naturalabgaben an Getreide, Geflügel, Eiern, Obst u. s. w. in bestimmtem Verhältnis zum Ertrage seines Lehnsgutes. Beim Tode des Bauern wurde das beste Stück Vieh, auch das beste Stück Land als „Besthaupt“ vom Erben eingezogen.
2. Frondienste, nämlich
   a. Handdienste und für die Zugviehbesitzer
   b. Spanndienste. Darum hatten die Grundherrn selten eigenes Zugvieh. Der Bauer mufste an festgesetzten, oft willkürlich vermehrten Tagen auf dem Boden seines Herrn pflügen, säen, mähen, dreschen, er mufste bei den Jagden unentgeltlich Treiberdienste thun, beim Wege- und Hausbau, zu Vergnügungen umsonst Fuhren liefern.
   c. Gesindezwang. Die heranwachsenden Kinder des Bauern dienten danach eine bestimmte Zeit lang ohne Lohn in Haus und Hof des Grundherrn.
   d. Botenwege in die Stadt.
3. Aufserdem hatten die Bauern, statt dafs der Grundherr für sie persönlich mit seinem Gesinde den Kriegsdienst übernahm und die Kosten desselben (ohne Sold) trug, nicht nur die Kontribution zur Erhaltung (oder Miterhaltung) der stehenden Heere zu zahlen, sondern in einigen Ländern auch jüngere Söhne als Rekruten zu stellen.

---

1) Br. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, II, 22 ff.

4. Kirchensteuern.
5. Der grofse Wildschaden. Schwere Strafen wurden über die verhängt, die sich etwa beikommen liefsen, das Wild durch Schufswaffen zu vertreiben. Nur Klappern u. dgl. waren gestattet.
6. Verbot der Auswanderung und des Gewerbebetriebes. Zur Verheiratung gehörte die Erlaubnis des Grundherrn.

Folgen:

Materielle:

Der Bauer gerät in schwere Schuldenlast. Seine und des Gutsherrn Äcker (jene, weil ohne rechte Lust, ohne Aussicht auf eine bessere Zukunft, diese, weil nur zwangsweise bestellt) sind in ungenügendem Zustande.

Sittliche:

Der furchtbare Druck entsittlicht und verwahrlost den Bauernstand. (S. J. H. Vofs: Die Leibeigenen.)

Die zwölf Artikel der Bauern.[1])

Dieselben waren von den zu Ichtershausen (zw. Arnstadt und Erfurt) versammelten Bauern Herzog Johann zu Sachsen übersandt.

Zum ersten, das wir einem prister, der uns das wort gottes clar, unvermischet menschlicher lere vorkunden sal, nach unserm gefallen kyessen wollen, demselben ein zimlich einkomen zu geben, Auch wu er sich ungeburlichen hielde, denselben widerumb zu entsetzen.

Zum andern, das fliessende wasser, wiltpret und gefogel auch frey ungeweigert zu lassen.

Zum dritten, das holtz als feuerwergk und zymmer zum gebeuden auch frey zu unser notturfft zu gebrauchen unbeschwerdt gelassen werde.

Zum vierden, das etliche Neuerungen mit fronen, damit wir durch Ambtleut beschwert werden, auch abgestelt mochten werden.

Zum Funfften, dieweil wir arme leut, als die insunderheit zu harhusen, mit Eur furstlich gnaden weingartenerbet (= arbeit) ungeverlich (= ungefähr) bey viertzig ackers mit aller erbet zu thun, hochlichen dartzu gezwungen werden, und gibt doch einem nuhr ein groschen zum taglon, darneben sich die arbeit auch hochlichen mehret; mussen doch gleichwol darzu das hagkegelt (Hackegeld[2])) geben — auch nach gelegenheit mocht erlindert werden.

---

1) Vgl. C. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchen-Reformation, 1, 271 f. 2) Vom Hackegeld, das als Steuer erhoben wurde, sollte die Bearbeitung der Weingärten bezahlt werden.

Zum Sechsten wollen wir von allen unsern Erben und gutern einen zimlichen Zins allein Eur Furstlich gnaden als unserm rechten erbhern willig geben und sonst nymandes mehr, wider geistlichen, noch weltlichen.

Zum Siebenden, das wir furderhin nymants mehr auf widerkeuff wider zins, nach (noch) hauptsumma (Kapital) geben wollen.[1])

Zum achten, das auch furder kein Edelmann seine guter und Erbe in keinem wege frey sollen geliehen werden, sondern uns gleich mit wachen und anderm zu thun vorpflicht sein.

Zum Neunden, das auch das weinmaſs ader bewilligte hulff hinfurder mochte abgestelt werden.

Zum zehenden, das uns armen leuten von Euer furstlich gnaden ambtsregirern durch scheffereyen an unsern erbgutern mergkliche scheden ergehen, sunderlich in weingarten, auch ir gnaden abzustellen vorschaffen.

Zum eilfften, das Ambtleut zu Zeit, wan ein armer man in eine buſse vorfallen, denselben mit Euer Furstlich gnaden Zucht behefftet (Strafe belegt), ab gleichwol derselb Eur Furstlich gnaden besessen, und vilmals einem das recht, daruber zu erkennen, wegern (verweigern), vor sie selbst (willkürlich) buſse anstellen (Strafe auferlegen).

Zum Zwolfften, wan ein armer man bei Eur furstlich gnaden, oder sunst ein Erbgut erkaufft hat, hat er von zehen schogken eines zu lehen geben mussen; dasselben auch in gnaden abzustellen. Doch ein schreibgroschen wollen wir gerne gelten.

Zum letzten, weil auch ein igliche Dorfschafft ein eigene beschwernis insunderheit anzuzeigen zu langk sein wil, weil wir wissen, das Eur furstlich gnaden gereit (gerade) itzt genugk bemuhet ist, wollen wir die mit der Zeit Eur furstlichen gnaden auch anzeigen; verhoffen, Euer furstlich gnaden werden eins igklichen burde gnediglichen lindern. Wir wollen je gern, das wir mit andern Cristen mochten auch hinkommen (auskommen, das Leben fristen), und wollen Euer furstlichen gnaden hiemit dem schutzer, dem ewigen gott, bevolhen haben; und sol sich Eur furstlich gnaden des zu uns vormuthen, das wir frome, willige unterthan sein wollen, Euer furstlichen gnaden als unser heubt in allen Eren haben. und wu wir was als die einfeltigen zu thorlich gehandelt hetten, wie denn menschen, auch gottes kindere, zuweylen streucheln, wirt uns Eur furstlich gnaden als ein christlich

1) Ein Gut, das der Grundherr auf Wiederkauf verkauft hatte, konnte nach einer vertragsmäſsig bestimmten Zeit zurückgekauft werden.

senfftmutig heubt wol wissen in gnaden zuvorzeihen. Bitten umb gnedige antwort.

Dat. freitag nach Marci Anno u. s. w. xxv.

E. F. G.

gantz willige unterthan

vorsamlunge itzt zu Ichtershausen.

B. Der Reichsfürstenstand gewinnt 1648 zur bisherigen „Libertät“ nahezu die Souveränität.

I. Kampfmittel gegen die Kaiser des Mittelalters waren gewesen: Aufstand und Abfall, Bund mit Rom. Kampfmittel gegen die habsburgischen Kaiser: Bürgerkrieg, Bund mit Frankreich, Dänemark, Schweden. (Bayern war im Einvernehmen mit Frankreich, als Wallenstein das erste Mal, mit Spanien, als er das zweite Mal gestürzt wurde.)

II. Machtmittel der Fürsten innerhalb des Territoriums.

1. Feuerwaffen. Der Ritter nun durch Fufsvolk zu besiegen, seine Burgen durch Feldschlangen („faule Grete“) leicht zu fällen.
   Wehrhafte junge Männer in Masse vorhanden, weil die Rodungen im Lande und die grofse Kolonisation nach Osten aufgehört haben, das römische Recht viele Bauern um ihr (Unter-)Eigentum bringt. An Stelle der auf die Lehnsverfassung gegründeten häufig unzuverlässigen Aufgebote trat das Söldnerheer[1]) (mit allen seinen Mängeln: Der Krieg Gewerbe; vaterlandslose Leute, oft sittlich verwahrlost, kämpfen selbst in welschem Dienst gegen Kaiser und Reich; Zuchtlosigkeit, Beutegier, in Friedenszeiten Wegelagerer): Landsknechte. Stehende Heere. Festungen.
2. Der Adel zieht sich vielfach vom Kriegsdienst zurück, wird auf seinem vergröfserten Grundbesitz Landadel. Ein Teil tritt in fürstliche Dienste als Hof- und Beamtenadel.
3. Notwendige Folge der neuen Heeresverfassung: Neue Steuerverfassung. Die Mittel zum Kriegführen und bald auch zu andern gröfseren Ausgaben kann der Landesherr (trotz der Säkularisationen) nicht aus seinem Domanialgrundbesitz bestreiten. Landtage werden berufen; drei Stände: Geistlichkeit, Adel, Städte. In Tirol, Ostfriesland, in der Landvogtei Schwaben auch die

---

1. Länder mit geringer Wohlhabenheit aber mit starker Volksvermehrung ohne kolonialen Abflufs haben viel Söldnerjugend, vgl. die Schweiz, Arkadien.

Bauern. Sie haben die nötigen Summen zu bewilligen: Steuern[1]), wofür man euphemistisch Bede sagte. (Vgl. die Parlamente Englands seit 1215.)

---

1) Steuerwesen. Anfangs kannten die freien Deutschen keine Steuern: Man übernahm Kriegs- und Gerichtsdienst unentgeltlich. Steuern waren ein Zeichen der Abhängigkeit, der Knechtschaft. Dann, als das Volk vom Kriegs- und Gerichtsdienst zurücktrat, erhielten die Männer, welche diese übernahmen, oft aus dem Königsgut Lehen. Der Staatsbesitz wurde durch die später verkündete Erblichkeit der Lehen immer geringer, die Geldwirtschaft kam auf: Nun Gehaltszahlungen. Um das dazu nötige Geld zu erhalten, mufste sich der Landesherr den Landtag gefallen lassen. Dafür bekam er aber bessere und treuere Diener, die, besonders die verheirateten, (man vergegenwärtige sich die Bedeutung des Cölibats!) ganz von ihm abhängig waren. (Entgelt für Gemeinde- und Staatsdienste schon in Athen. Konstantin d. Gr. führt im römischen Reiche Gehaltszahlung ein, dazu auch die Amtstitel illustris, excellens u. s. w.) Die Steuern werden erst zeitweilig, dann, zumal seit Aufstellung stehender Heere, dauernd erhoben. Die zur Erhaltung des Heeres hätten eigentlich nur die Inhaber der alten Lehnsgüter zahlen müssen. Aufserdem hätte man diejenigen, deren Vorfahren, um den Heeresdienst abzuschütteln, in das Mundium eines Mächtigen getreten waren, da nun die Bauern auch die bede bezahlten, in den früheren Stand der Vollfreiheit zurückversetzen sollen. — Man unterscheidet direkte Steuern (Beiträge in Naturalien oder in Geld, von den einzelnen erhoben) und indirekte Steuern (Zoll auf Waren beim Eintritt ins Staatsgebiet oder Abgaben bei der Erzeugung oder bei dem Verkauf gewisser Güter). Vgl. im alten Italien den Weinzoll. Schutz- und Finanzzölle, Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchgangszölle. Grundsatz bei der Bemessung der direkten Steuern: Da mit der Gröfse des Besitzes auch die Leistung des Staates für den einzelnen steigt, nimmt auch die Höhe der Steuer im Verhältnis zum Besitz zu. — Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen: Etat. Derselbe wird jetzt vor den Beratungen der Landtage aufgestellt: Budget, Staatshaushaltsplan. Wenn Ausgabe und Einnahme gleichhoch sind, sagt man: Der Etat balanciert. Sonst Defizit oder Überschufs. Nachtragsetats. Heute gilt der Grundsatz: Nicht mehr Steuern erheben, als man braucht. Athen, Rom vor 88 v. Chr. G., Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. sammelten dagegen einen Staatsschatz. Friedrich d. Gr., der vier Kriege geführt und seinem Lande 28 Mill. Thaler (= g. 250 Mill. Mark heutigen Geldes bei 5 Mill. Bewohnern Preufsens = der Einwohnerzahl des heutigen Bayerns) geschenkt hat, hinterliefs 55 Mill. Thaler (= g. 400 Mill. Mark). Das Europa des ausgehenden Jahrhunderts ist aber mit einer furchtbaren öffentlichen Schuldenlast überhäuft, der gegenüber nur das deutsche Reich einen Schatz (im Juliusturm zu Spandau) von 120 Mill. Mark zur Deckung der Anfangskosten einer etwaigen Mobilmachung und Reich und Einzelstaaten ein Staatsvermögen von Domänen, Bergwerken, Forsten, Eisenbahnen und anderen gewinnabwerfenden Betrieben von 16 700 Mill.

4. **Die Geldwirtschaft.** Für geleistete Dienste oder in Erwartung solcher erfolgt kaum noch Belehnung mit Land, für dauernde Leistungen nicht mehr vertragsmäſsige Nutznieſsung von Grund und Boden nach den Anschauungen des Lehnrechtes, sondern **Bezahlung**. **Besoldete Beamte und Offiziere.** Dadurch gröſsere Abhängigkeit vom Landesherrn, straffere Unterordnung der unteren Beamten unter die oberen, damit gröſsere Zuverlässigkeit.
5. Die **Juristen** vermehren den fürstlichen Besitz vermittels des **römischen Rechtes** auf dem Lande, das römisch gebildete Beamtentum (in Gericht und Verwaltung) die Landeshoheit im Innern (nach Vorbild des römischen imperiums). Streben nach absoluter Herrschaft.
6. **Kirchenhoheit.** Im Zeitalter der Reformation erhalten die Fürsten das ius reformandi, die evangelischen die Stellung eines summus episcopus in ihrem Gebiete. Cuius regio, eius religio (!). (In der Pfalz **in einem** Menschenalter dreimaliger Religionswechsel. Vgl. England im 2. und 3. Viertel des 16. Jahrhunderts.)
7. Fürstliche Beamte übernehmen nach und nach die Überwachung des Unterrichtswesens, der Kranken- und Armen-

Mark mit einem Jahresertrag von 760 Mill. Mark besitzen. Folgende Aufstellung giebt eine Übersicht über die Höhe des jährlichen **Durchschnittseinkommens** und der Staatsschuld (also **nicht** auch der Provinz-, Kreis-, Gemeindeschuld) auf den Kopf der Bevölkerung in den Groſsstaaten:

	Deutsches Reich und Einzelstaaten. (50 M. Einw.)	Frankreich (38 1/3 M. E.)	England (38 M. E.)	Italien (30 1/3 M. E.)	Österreich-Ungarn. (42/3 M. E.)	Ruſsland (98 M. E.)	Union (66 M. E.)
Staatsschulden pro Kopf der Bevölkerung in Mark:	231,5	666,3	352,6	336	285,6 + 216,6	109,4	72
Jährl. Gesamteinkommen pro Kopf der Bevölk.:	444	556	674	244	310	230	780
Der **Gesamtreichtum** wird pro Kopf berechnet auf:	2575	4525	5000	1975	1880	1105	4070

Die **Staatsschulden Europas** betragen 106 002 Millionen Mark.

pflege, der Sittenpolizei, (dies war ehedem freiwilliges Thätigkeitsgebiet der Kirche, dann auch der Städte,) schliefslich der ganzen Verwaltung.[1])

III. Folgen der neuen Fürstenmacht.

1. Der Fürst und sein Hof werden Mittelpunkt des ganzen Landes. Aufblühen von Residenzstädten.
2. Zunehmender Absolutismus im Innern mit lüderlichen Sitten und beispielloser Verschwendung (trotz der Not des Reiches).
3. Die Fürsten lassen sich mit dem Ausland ein.
4. Das Kaisertum nur ein Schatten, die Reichsverfassung ein monstrum.
5. Bürger- und Bauerntum in Bedrängnis. Langsam kommen beide durch die Fürsorge des Beamtentums wieder etwas auf.

IV. War (nach 1648) für Deutschland Rettung möglich? Nun (nach Karls V. und Wallensteins Mifserfolg) nur noch dadurch, dafs ein Territorium mit möglichst rein deutscher Bevölkerung, innerlich und nach aufsen gefestet, an Macht zunahm und, ein Eckstein geworden, einen neuen Reichsaufbau ermöglichte. Indem es das gewaltigste Teritorium wird, übernimmt es die Führung, erst thatsächlich, dann staatsrechtlich dauernd.

V. Wäre nicht im 16. Jahrhundert eine grofse Reichsreform mit Hebung der unteren Stände möglich gewesen? Vielleicht; hätte das Kaisertum

a. nicht aus Rücksicht auf Spanien und den Papst von vorn herein die Reformation bekämpft, sondern sich ihm aktiv (wie Maximilian II.[2]) passiv) zugewandt,

---

1) Verwaltung. Je mehr der Staat dieselbe in die Hand nimmt, um so mehr tritt innerhalb derselben Arbeitsteilung ein. In England zuerst Dreiteilung der Gewalten: Militärische, gerichtliche, administrative. Dieselbe verbürgt dem Staatsangehörigen mehr Gerechtigkeit. Die wichtigsten Verwaltungszweige sind heute: 1. Der Verkehr mit den auswärtigen Staaten (politisch, handelspolitisch, kirchenpolitisch), — 2. See- und Landheer, — 3. die Ordnung im Innern (Polizeiwesen), — 4. das Gerichtswesen, — 5. das Verkehrswesen (Eisenbahn, Post, Telegraphie), — 6. Kirche und Unterricht, — 7. Fürsorge für Kranke, Alte, Invaliden, — 8. Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, — 9. Finanzen, — 10. Kolonien. An der Spitze jedes dieser Verwaltungsgebiete (Ressort, aufser 7) steht ein Minister. Seit die Bedeutung des Bürgerstandes wieder gestiegen, hat die Nation in den Kulturstaaten Anteil an der Verwaltung (Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis, Provinz und durch die Parlamente eine gewisse Kontrolle über die V. des Staates) und an der Rechtsprechung.

2) Unter ihm $^4/_5$ des Reiches protestantisch, selbst Tirol und Steiermark.

b. das römische Recht statt durch die dem germanischen Wesen widersprechende, grausame (Karls und des heiligen Römischen Reiches) peinliche Gerichtsordnung v. J. 1532 befestigt, nur in den Punkten, die einen wirklichen Fortschritt bedeuteten, zur Einführung gebracht (Zeugen, Verjährung),

c. den Bauernstand (noch vor den Greueln des Jahres 1525, zur Zeit der ersten lutherischen Schrift in dessen Sachen) gefördert und geschützt,

dann wäre bei der Begeisterung jener Zeit, dem Rufen vieler nach starker kaiserlicher Macht (Hutten, die Bauern), den gewaltigen Massen geübter Mannschaft in Kleinbürger- und Bauernstand unter Beschränkung der territorialen Gewalten ein einheitliches evangelisches deutsches Kaisertum möglich gewesen. Wie der Krieg von 1870/71 das neue Reich herbeiführte, hätten damals die Türken- und Franzosenkriege einheitsstärkend gewirkt.

VI. War im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts eine Kräftigung der Zentralgewalt herbeizuführen? Vielleicht, wenn Ferdinand II. das Restitutionsedikt nicht erlassen, Wallenstein i. J. 1630 im Amt behalten und das Heer, statt zu mindern, verdoppelt hätte. Dann konnte er die fürstlichen Truppen auflösen und für die Zukunft jegliche Aufstellung solcher Heere untersagen. Erbmonarchie und jährliche Zahlung von Reichssteuern waren daraufhin ohne besondere Mühe durchzusetzen.

Der 30jährige Krieg wirft Deutschland um Jahrhunderte in seiner Entwicklung zurück. Es ist beinahe nur noch ein ausgeraubter, rauchender Trümmerhaufen. Es ist nahezu menschenleer, verfallen, zertrümmert, bettelarm geworden. Kaum 1840 hatte es inbezug auf Bevölkerung und Besitz die Höhe von 1618 wieder erreicht.

C. Deutschland 1648.

Anknüpfend an die Überlieferung des Schulortes und seiner Umgebung von der Existenz von Dörfern aus der Zeit vor jenem Kriege, kann dann der Lehrer das

(a.) Verzeichnis der damals zerstörten Ortschaften vorlesen, wie wir es in B. Dudiks Buche, Schweden in Böhmen und Mähren 1640—1650, S. 377 finden.[1]) Es ist dem Stockholmer Reichsarchiv entnommen.

---

1) Abgedruckt in M. Schillings trefflichem Quellenbuch zur Geschichte der Neuzeit. 2. Aufl. Berlin, 1890. (R. Gärtners Verlag.) S. 165f.

	Schlösser	Stäte	Dörfer
In Pommern, Mechelburg und Holstein	203	307	2041
In der March Brandenburgs	48	60	5000
In Meysen	96	155	1386
In Schlesien	118	36	1025
In Mehren	63	22	333
In Böhmen	215	80	813
In Öster Reich	51	23	313
In Paltz	109	106	807
In Franken	44	26	313
In Voigtland und Düringen	68	41	409
Im Stift Merseburg, Hall, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheimb	217	103	1105
Braunschweig, Lüneburg und Stift Bremen	50	38	406
Stift Osnabrügk, Münden, Padeborn, Vosh(?), Fulda, Welda(?)	213	304	1027
Westphalen	119	97	1019
Im Stift Cölln, Meetz, Trier	327	205	2033
Stift Wirtzburg	15	10	80
Gegen Limburg und an der Sveice (?)	20	16	200
Summa:	1976	1629	18 310

(b.) Friedrich v. Logau kennzeichnet jene Zustände in folgenden Sinngedichten:

Der deutsche Friede.

Was kostet unser Fried'? O, wie viel Zeit und Jahre!
Was kostet unser Fried'? O, wie viel graue Haare!
Was kostet unser Fried'? O, wie viel Ströme Blut!
Was kostet unser Fried'? O, wie viel Tonnen Gut!
Ergötzt er auch dafür und lohnt so viel Veröden?
Ja. — Wem? — Frag' Echo drum. — Wem meint sie wohl?
(Echo:) Den Schweden.

Was gab der deutsche Krieg für Beute?
Viel Grafen, Herren, Edelleute.
Das deutsche Blut ist edler worden,
Weil so geschwächt der Bauerorden.
Solcher Fried' ist schwerlich gut,
Der nicht Bauern sanfte thut.

Französische Kleidung.

Alamode-Kleider, Alamode-Sinnen;
Wie sich's wandelt aufsen, wandelt sich's auch innen.

Deutschland war wieder ein Ackerbauland (wie zur Zeit der salischen Kaiser, wie Rufsland im 16. Jahrhundert) leibeigener, an die Scholle gebundener Bauern, mit ganz geringer Gewerbthätigkeit in den herabgekommenen Städten.

Deutschland, weil schwach, zerrissen, machtlos, verliert seine Selbständigkeit und den Rest von Stolz auf seine Eigenart. Nun wird für das indes absolut zusammengefafste Frankreich, das infolge jenes Krieges Deutschland bis 1840 an Einwohnerzahl überlegen ist, die Bahn frei. Frankreich hat statt Deutschlands die Vorherrschaft in Europa, und zwar genau so lange, bis dieses wieder bevölkerter, einigermafsen wohlhabend und einheitlich geworden ist. Somit ist Deutschlands (und Italiens) Zerrissenheit und Ohnmacht die Vorbedingung für eine französische Suprematie, ein einiges, starkes deutsches Reich (und Italien) die unüberwindliche Schranke gallischer Macht und Übergriffe.

c. Überblick über die Zeit nach 1648.

I. Politisch.

Abhängig vom Ausland. Schmachvolle Garantie der Verfassung durch Schweden und Frankreich. Der Rheinbund vom Jahre 1658. Viele Fürsten nehmen von Ludwig XIV. Jahrgelder an. Durch seine inneren Kämpfe und die aus denselben hervorgehende Machtlosigkeit, Armut und den Mangel an frischer Thatkraft versäumte Deutschland die Gelegenheit, Kolonien zu erwerben.

II. Merkantil.

Da die ehedem so blühende deutsche Industrie verschwunden war, überschwemmten ausländische Waren das Reich. Holländisches und englisches Kapital lebt von deutschen Zinsen. Viel Geld geht für Modetand nach Paris. Deutschland, wirtschaftlich gesprochen, eine Provinz der drei Westmächte.

III. Äufsere Kultur.

Die (naturwidrige) französische Mode herrscht.

IV. Geistig.

Die französische Litteratur den Deutschen Vorbild. Paris die „geistige Zentrale Europas“. (Victor Hugo: „Paris das Gehirn der Welt“.) Bildungsreisen der jungen Edelleute nach Frankreich.

Die französische Sprache (statt der bis Leopold I. dominierenden lateinischen) nun Hof- und Diplomatensprache, das Deutsche eine „Bauernsprache“ wie im 8. Jahrhundert. Überflutung des Deutschen durch Fremd-

wörter, die man meist nicht einmal mehr umprägt wie in der alten Zeit viele lateinische.

V. Sittlich.

Der lange, barbarisch geführte Krieg hat die Nation verwildert. Französische Zuchtlosigkeit entsittlicht nun besonders die oberen Schichten und deren Umgebung.

d. Wer trug an diesem Verfall die Schuld? Deutschland selbst, weil es politisch und kirchlich uneinig und friedlos und, was die oberen Stände anlangt, selbstsüchtig war. (Vgl. Hellas und Polen.)

Lehre.

Für Deutschland ist vor allem Einheit und Religionsfrieden unbedingt notwendig.

Je stärker die Oligarchie, um so schwächer das Kaisertum, um so tiefer Macht, Ehre, Ansehen der Nation, um so geringer Handel und Wandel, Hab und Gut, um so schutzloser der Bauer.

Deutschland, inmitten kriegsgewaltiger, meist abgeneigter Völker, bedarf um der Behauptung seiner Existenz willen einer starken monarchischen Spitze, eines machtvollen Kaisertums:

1. Zu einheitlicher, energischer Leitung im Kampfe wider fremde Unbill.
2. Zur Aufrechterhaltung des religiösen Friedens.
3. Zur Reform auf sozialem Gebiete.
4. Zur Hebung des nationalen Wohlstandes und des damit zusammenhängenden Kolonialwesens.

D. Einige Beispiele davon, was alles Deutschland nach 1648 infolge seiner Ohnmacht politisch und wirtschaftlich erdulden mufste:

1658. Die rheinische Allianz gegen Kaiser und Brandenburg. 28 000 Schweizer im Heere Louis' XIV.

1665. Die kleineren Reichsstädte im Elsafs müssen huldigen (Kolmar, Schlettstadt u. s. w.).

1666. Die Schweden unternehmen einen Raubangriff gegen Bremen und bombardieren die Stadt.

1670. Verjagung des lothringischen Herzogs und Plünderung des Landes durch Frankreich.

1674. Erste Verwüstung der Pfalz durch Turenne.

1675. Lothringen wiederum geplündert.

1675. Barbarisches Hausen der Schweden in der Mark.

1676 und 1677. Zur Deckung der Flanke unter unsäglichen Martern der Einwohner systematisches Ausplündern und Niederbrennen von Bergzabern, Bruchsal, Neckarpartach, St. Wendel, Saarbrücken, Hagenau, Zweibrücken, Els.-

Zabern, Buschweiler, Ottweiler, Lützelstein, Velderz, Weifsenburg und von 400 Dörfern. Die kostbare Bibliothek des Pfalzgrafen von Zweibrücken nach Paris geführt.

1679. Ungeheuere Brandschatzung der Franzosen im Kölnischen, Jülichischen, Oldenburgischen.

1680. Die Réunionskammern.

1681. Raub Strafsburgs.

1686. Anschlag der Dänen auf Hamburg.

1688. Der grofse Mordbrand in der Pfalz: Alzey, Oberwesel, Andernach, Meisenheim, Wiesloch, Bacharach, Kochheim, Kreuznach, Worms samt dem Dom, Speyer, Frankenthal werden in Asche verwandelt, die Einwohner ermordet oder entseztlich mifshandelt (, die Speyrer Kaisergräber wurden verwüstet). Dasselbe Schicksal hatten Mannheim, Oppenheim, Ladenburg, Weinheim, Heppenheim, Durlach, Bruchsal, Rastadt, Germersheim, Baden, Bretten, Pforzheim, Villingen, Ehingen, dazu teilweise Würzburg und Siegburg. Die Franzosen hatten ein Verzeichnis von 1200 Städten und Dörfern, die man aufserdem noch verbrennen wollte. Stuttgart wurde gerettet.

1689 steckte ein Franzose Altbrandenburg und Zehdenik in Brand.

1692. Hirschau, Calw, Marbach, Neuenburg, Vaihingen, Wimenden, Backnang verbrannt.

1702. Der kölnische Kurfürst läfst in französischem Solde Berg vollständig verwüsten.

1713. Altona mitten im Winter von den Schweden verbrannt. Villars raubt und plündert in Schwaben und am Rhein[1]).

---

1) Damals bereits wurden die Deutschen auf dem Reichstag zu Mainz daran erinnert, „was sie vermöchten, wenn sie einig wären". Es geschah dies vor allem durch Prinz Eugen. Allein die Reichsstände liefsen lieber die fürchterlichsten französischen Plünderungen zu, als dafs sie 200 000 Thaler zur Unterhaltung der Reichsarmee aufbrachten. Der Prinz schrieb damals (W. Menzel, Gesch. d. Deutschen, IV, S. 96, 97): „Ich stehe am Rhein Schildwacht, betrachte die reizenden Gegenden und denke mir oft: wie glücklich und ungestört sie (die Deutschen) im Genufs der Naturgaben sein könnten, wenn sie nur Mut hätten und ihre Stärke zu benutzen wüfsten. — Es scheint unbegreiflich, dafs ein Volk, besonders ein so kraftvolles, sich allen Leiden und Drangsalen des Krieges auf eigenem Boden so geduldig unterwirft, da es von seiner Gesamtkraft allein abhängt, allem Unheil zuvorzukommen. Mit einem Heerbann von 200 000 deutschen Männern getraute ich mir die Franzosen zurückzutreiben. Ein Vortrag dieser Art, sagte ich dem Kurfürsten von

1757—1762. Neue Leiden Deutschlands durch den französischen Krieg.

1791—1814. Deutschlands Drangsale durch die französische Republik und das erste Kaiserreich.

Einiges genauere:

1806—1808 erpreſste Napoleon von dem auf die Hälfte seines Flächenraumes beschränkten, verarmten Königreich Preuſsen an Kontributionen, Verpflegungen, Lieferungen 1129 Mill. Franken, d. h. den sechzehnfachen Jahresbetrag seiner Roheinnahme. Trotz des Artikels 25 des Tilsiter Friedens konfiszierte Napoleon die von der preuſsischen Bank, der Seehandlung, der allgemeinen Witwenkasse, anderen Wohlthätigkeitsanstalten und Privaten in dem von ihm neugeschaffenen Herzogtum Warschau, das König Friedrich August von Sachsen erhalten hatte, ehedem angelegten Kapitalien und verkaufte dieselben im Vertrag von Bayonne vom 10. Mai 1808 im Werte von 90 Mill. Mark für 16 Mill. an Sachsen.[1])

1812. Der Durchmarsch des napoleonischen Heeres kostet Preuſsen mindestens 146 Mill. Franken.[2])

1812. Gegen 200 000 Deutsche muſsten mit nach Ruſsland ziehen, wo sie zum gröſsten Teil untergingen.

Alle diese furchtbaren Leiden muſste das deutsche Volk erdulden, alle diese schweren Verluste ertragen, weil es uneinig, zerrissen und dadurch ohnmächtig war.[3])

Mainz, wäre eines Reichskanzlers würdig, und ich setze meinen Kopf daran, daſs das Reich in vier Wochen einen Frieden haben wird, dessen sich ein ganzes Menschenalter erfreuen soll. Der Kurfürst sah mich betroffen an. Freilich, die Zeiten Karls des Groſsen sind vorüber, und die damalige Roheit zeigte mehr Geist als die dermalige aufgeklärte Nation. — Wie läſst sich Gemeingeist und Energie erwarten, da die Fürsten den Kaiser nicht als ihren Einheitspunkt, sondern immer nur excentrisch betrachten." — Über den Frieden von 1714 äuſserte er: „Wir gleichen einer fetten Kuh, die so lange benützt wird, als sie noch einen Tropfen überflüssiger Milch hat. Der Name Friede klingt angenehm, aber er ist vom Kriege nur wie Gegenwart von Zukunft verschieden. Wer nach einem Kriege den Beruf hat, die Späne zu sammeln, der sieht erst die Masse von Holz, die man nutzlos zerschnitten hat. Der beste Friede mit Frankreich ist ein stummer Krieg. Frankreich wird die erste Gelegenheit ergreifen, ein neues Stück vom Reich abzureiſsen. Hat man erst die Niederlande unterjocht, wird der Rhein zur Grenze und Grundlage eines neuen Friedens gemacht."

1) S. Br. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, II, S. 416 und 417. 2) Ebenda, S. 433. 3) Dabei hatte das alte Reich (1790) im Verhältnis mehr Streitkräfte in Friedenszeiten auf den Beinen und

Neuntes Kapitel.

Das absolute Königtum. Der Gegenstofs in England.

Eine neue Zeit war über die Kulturstaaten Europas heraufgekommen. Im 15. und 16. Jahrhundert trat eine Wendung zu grofsem Fortschritt auf vielen Gebieten der Civilisation ein. Deutschland nahm daran, wie bereits gesehen, im 16. Jahrhundert regsten Anteil, kam aber, da ihm eine starke, einheitliche Leitung fehlte[1]), um alle Früchte seiner Anstrengungen. Halb vernichtet, mufste es Frankreich die Vorstandschaft in Europa überlassen, von demselben obendrein die schmachvollsten Demütigungen hinnehmen.

Wodurch wurde die neue Zeit heraufgeführt?

1. Durch die Einführung des Schiefspulvers. Die schweren Reiter der Vasallen treten zurück. Der Feudaladel wird durch die Söldnerheere politisch von den Fürsten unterworfen.
2. Durch die Anwendung des Kompasses auf der See.
   a. Nach der Sperrung Ägyptens, also Hinderung des indischen Handels durch die Türken, wird der Seeweg nach Ostindien
   b. und Amerika entdeckt.

   Folgen:

   α. Steigerung des Handels in Westeuropa, allmähliches

---

mehr Ausgaben für dasselbe zu leisten als das neue Reich. Läfst man Österreich, dazu sogar Schleswig-Holstein, Schwedisch-Vorpommern, Wismar, Posen, Danzig, Thorn, Elsafs-Lothringen aufserhalb der Berechnung, so hatte das übrige bei kaum 18 Mill. Einwohnern zusammen nahezu 300 000 Friedenstruppen; Preufsen allein 220 000, Sachsen 14 000, Hessen-Kassel 12 000, Bayern und Pfalz 8000, Württemberg 4000, Ansbach-Bayreuth 3000, Hannover 6000, Braunschweig 2000, Pfalz-Zweibrücken 2700 (in Pirmasens). Die Erhaltung des preufsischen Heeres nahm $^3/_4$ aller Staatseinkünfte in Anspruch. Indem nun Preufsen damals 6 Mill. Einwohner zählte, und die Jahreseinkünfte auf 22 Mill. Thaler gestiegen waren, kam auf den Kopf der Bevölkerung $2^3/_4$ Thaler, also, da das Geld den dreifachen Wert des heutigen hatte, über 24 Mark Beitrag zu den Kosten der Erhaltung des Friedensheeres, während derselbe im heutigen Deutschland nur 14,70 Mark ausmacht. Die anderen Reichsstände werden für ihre Truppen wohl ähnliche Summen verbraucht haben. Das neue Reich, das bei 50 Mill. Einwohnern 550 000 Mann auf dem Friedensfufse hält und dafür (1895/96) $527^1/_4$ Mill. Mark dauernde und 82 Mill. Mark einmalige Ausgaben (51% der Gesamtausgaben des Reiches) hat, müfste im Verhältnis über 700 000 Mann mit 1200 Mill. Mark aufbringen.

1) Luther: Deutschland ist ein guter, weidlicher Hengst, dem aber ein tüchtiger Reiter fehlt.

Sinken desselben in Oberdeutschland, in Italien und an der Ostsee.

β. Durch die Ströme Goldes und Silbers von Amerika her Zunahme der Geldwirtschaft, sowie

γ. Steigen der Preise, besonders der städtischen Waren.

3. Durch die Buchdruckerkunst. Das Wissen wird allgemeiner und kontrollierbar.
4. Die Eroberung von Konstantinopel durch die Türken. Steigerung des antiken Studiums in Westeuropa. Blüte der Künste und Wissenschaften im Abendlande auf antiker Grundlage. Renaissance.
5. Reformation. Beseitigung des römischen Einflusses auf kirchlichem Gebiet in einem Drittel Europas. Ausbildung der Kirchenhoheit der protestantischen Fürsten.
6. Einführung („Rezeption“) des römischen Rechts. Schädigung des Bauernstandes, Bereicherung der Gutsherrn, Hebung der Fürstenmacht.

Erster Teil.

Der Absolutismus.

Diese Neuerscheinungen benutzte die Monarchie zur Stärkung und Mehrung ihrer Macht. Sie erlangte in Spanien und Frankreich[1]) nach und nach unumschränkte Gewalt.

Hauptpunkte:

Der Feudaladel wird Hofadel. Söldnerheere. Stehende Heere. Geldwirtschaft. Landtage. Feste Steuern. Besoldetes Beamtentum. Der König Mittelpunkt des Staates.

Die kirchliche Bewegung wird benutzt, um jeden Widerstand gegen das Königtum in Adel- und Bürgerstand und in den Parlamenten zu vernichten (: Spanische Inquisition. Die Hugenotten sind zugleich auch politische Partei). Gestützt auf das stehende Heer (und die kirchlichen Verfolgungsgerichte) läſst man Landtage nicht mehr zusammentreten. Richelieu, Mazarin. In Frankreich verbleibt nur noch den Parlamente genannten höchsten Gerichtshöfen das Recht der Einregistrierung der königlichen Erlasse, wodurch sie Gesetz werden.

---

1) Hier hatte das Königtum im Laufe der Zeit an Bedeutung zugenommen. Gründe: a) Es hatte seine königlichen Güter fest in der Hand behalten, b) sich der Albingenserkriege zu seinem Vorteile bedient, c) sich schon um 1300 auf bürgerliche Beamte und die Städte gestützt, d) das avignesische Papsttum beherrscht. e) Vor allem war es aber erblich.

Diese unumschränkten Herrschaften thatsächliche absolute Herrschaften, nicht staatsrechtlich als solche sanktioniert.

In England, wo das Königtum stets die Oberhoheit und die Grafen als Beamte in der Hand behalten, wo sich der Adel in den Kriegen der Rosen zum Teil aufgerieben hatte, stieg die Macht der Tudor durch die neuerlangte Stellung des Königs als summus episcopus und durch religiöse Verfolgung aller derjenigen, welche gerade ein anderes Bekenntnis als der König hatten. (Vgl. den Grundsatz von 1555: Cuius regio, eius religio. England 1535—1560 ähnlich gepeinigt wie dann die Pfalz.) Das Parlament bleibt bestehen, aber ohne den alten Einflufs. Jacobs I politisch-religiöses Dogma von dem königlichen Absolutismus. Karls I Versuch, denselben praktisch durchzusetzen. Strafford sammelt in Irland ein kleines stehendes Heer, durch zwei vom König abhängige Ausnahmegerichte, die Sternkammer und die hohe Kommission, werden die Unzufriedenen und Widerspenstigen verfolgt, das Parlament wird Jahre lang nicht mehr berufen, in Schottland soll versucht werden, die anglikanische Kirche einzuführen.

In allen drei Staaten Bürgerkriege.

Die argonesischen Provinzen werden durch Philipp II,
die Reformierten und die Fronde in Frankreich niedergeworfen,
aber die nördlichen Niederlande erringen ihre Freiheit, und
die Stuarts werden zweimal gestürzt.
Spanien und Frankreich absolute Monarchien, Holland republikanischer Bundesstaat, England konstitutionelles Königreich.

In Frankreich Ludwig XIV, der Roi-soleil, unumschränkter Herr des Staates. Die Stände werden nicht mehr berufen, die Parlamente genannten Gerichtshöfe gehorchen blindlings, die gallikanische Kirche beugt sich vor dem Königtum.

Aus Bossuets „*Politique tirée des propres paroles de l'Écriture-Sainte à Monseigneur le Dauphin.*“[1])

1. Il y a quatre caractères où qualités essentielles à l'autorité Royale: Premièrement l'autorité Royale est sacrée, secondement elle est paternelle, troisièmement elle est absolue, quatrièmement elle est soumise à la raison. (S. 73.) ... *Toute puissance vient de Dieu. Le Prince est ministre de Dieu pour le bien* ... *Les princes agissent* donc *comme ministres de Dieu et les lieu-*

1) Zu Brüssel 1710 gedruckt, 6 Jahre nach Bossuets Tode. Schon vorher hatte König Jacob I von England in seinen „Opera“ (London 1619) das absolute Herrscherrecht biblisch begründet.

tenants sur la terre. C'est par eux qu'il exerce son empire ... *C'est pour cela que nous avons vu que le trône Royal n'est pas le trône d'un homme, mais le trône de Dieu même.* Dieu donne à chaque peuple son gouverneur. Il gouverne donc tous les peuples, et leur donne à tous leurs Rois. La personne des Rois est sacrée. (S. 74.) *On doit obéir au Prince par principe de Religion et de conscience.*

2. Les Rois doivent respecter leur propre puissance et ne l'employer qu'au bien public. *Le Prince n'est pas né pour lui-même, mais pour le Public.* (S. 81.) Le Prince doit pourvoir aux besoins du peuple. *Dans le peuple, ceux à qui le Prince doit le plus pourvoir,* sont les faibles. Le vrai caractère du Prince est de pourvoir aux besoins du peuple, comme celui du tyran est de ne songer qu'à lui-même. La bonté du Prince ne doit pas être alterée par l'ingratitude du peuple. (S. 89.) Un bon Prince épargne le sang humain. Un bon Prince déteste les actions sanguinaires. Les bons Princes exposent leur vie pour le salut de leur peuple et la conservent aussi pour l'amour d'eux. Le gouvernement doit être doux. (S. 98.) *Un Prince qui se fait haïr par les violences, est toujours à la veille de périr.*

3. Le Prince ne doit rendre compte à personne de ce qu'il ordonne. (S. 105.) *Quand le Prince a jugé, il n'y a point d'autre jugement.* Les jugements souverains sont attribués à Dieu même. Il faut obéir aux Princes comme à la justice même, sans quoi il n'y a point d'ordre ni de fin dans les affaires. Ils sont des Dieux et participent en quelque façon à l'indépendance divine. Il n'y a que Dieu qui puisse juger de leurs jugements et de leurs personnes. (S. 106.) De là vient que celui qui ne veut pas obéir au Prince, n'est pas renvoyé à un autre tribunal, mais il est condamné irremissiblement à mort, comme l'ennemi du repos public et de la société humaine. Il n'y a point de force coactive contre le Prince. (S. 107.)

4. Au Prince seul appartient le commendement légitime; à lui seul appartient aussi la force coactive. Il n'y a dans un État que le Prince qui soit armé, autrement tout est en confusion et l'État retombe en anarchie. Qui se fait un Prince souverain, lui met en main tout ensemble, et l'autorité souveraine du juger et toutes les forces de l'État. Au Prince seul appartient le soin général du peuple: c'est-là le premier article et le fondement de tous les autres: à lui les ouvrages publics, à lui les places et les armes, à lui les decrets et les ordonnances, à lui les marques de distinction; nulle puissance que dépendante de la sienne, nulle assemblée que par son autorité. C'est ainsi que pour le bien d'un État on en réunit en un toute

la force. Mettre la force hors de là, c'est diviser l'État, c'est ruinir la paix publique, c'est faire deux maîtres contre cet oracle de l'Évangile. Le Prince est par sa charge le père du peuple, il est par sa grandeur au-dessus des petits interêts, bien plus, toute sa grandeur et son interêt naturel c'est que le peuple soit conservé; puis qu'enfin le peuple manquant, il n'est plus Prince. (S. 109.) Les Rois ne sont pas pour cela affranchis des lois.

5. Le peuple doit se tenir en repos sous l'autorité du Prince. (S. 112.) *Le peuple doit craindre le Prince, mais le Prince ne doit craindre que de faire mal.* (S. 113.) *Sa fermeté est un caractère essentiel à la Royauté.* (S. 120.) Toujours la fermeté et le courage: rien n'est plus nécessaire pour soutenir l'autorité, mais toujours la Loi de Dieu devant les yeux. La molesse est l'ennemie du gouvernement. (S. 124.) Le prince doit commencer par soi-même à commander avec fermeté et se rendre maître de ses passions. La crainte de Dieu est le vrai contrepoids de la puissance: le Prince le craint d'autant plus qu'il ne doit craindre que lui. (S. 129.) Le gouvernement est l'ouvrage de raison et d'intelligence.

La Majesté est l'image de la grandeur de Dieu dans le Prince. (S. 209.) Il n'y a que les ennemis publics, qui séparent l'interêt du Prince de l'interêt de l'État. Les sujets doivent au Prince une entière obéissance. (S. 226.) Le respect, la fidelité et l'obéissance qu'on doit aux Rois, ne doivent être alterées par aucune prétexte. Les sujets n'ont à opposer à la violence des Princes que des remonstrances respectueuses, sans mutinerie et sans murmure, et des prières pour leur conversion.

6. La véritable Religion étant fondée sur des principes certains, rend la constitution des États plus stable et plus solide. (II, 8.) *Il ne suffit pas de conserver la sainte doctrine sur les fondements de la foi: il faut en tout et partout être uni à la vraie Église. Le Prince doit employer son autorité pour détruire dans son État les fausses Religions.* (II, 23.) *On peut employer la rigueur contre les observateurs des fausses Religions: mais la douceur est préferable.* Le Prince ne peut rien faire de plus efficace pour attirer les peuples à la Religion que de donner bon exemple. (II, 27.)

7. Dans le gouvernement légitime les personnes sont libres. La proprieté des biens est légitime et inviolable. (II, 107.)

8. Ceux qui aiment la guerre et la font pour contenter leur ambition sont déclarés ennemis de Dieu. (II, 146.) Les Rois sont toujours armés. (II, 219.)

9. Il y a des *dépenses* de necessité: il y en a de splendeur et

de dignité. (II, 221.) On peut ranger parmi ces dépenses de nécessité toutes celles qu'il faut pour la guerre comme la fortification de places, les arsenaux, les magasins et les munitions. Les dépenses de magnificence et de dignité ne sont pas moins nécessaires à leurs manières pour le soutien de la Majesté aux yeux des peuples et des étrangers. (II, 221.)

10. Un État florissant est riche en or et en argent: c'est un des fruits d'une longue paix (II, 225); le Saint-Esprit remarque le fruit d'une longue paix, pour faire aimer aux Princes la paix, qui produit de si grandes choses. (II, 225.) La première source de tant de richesses est le commerce et la navigation; (les autres sources sont) le domaine du Prince, les tributs imposés aux Rois et aux nations vaincues, les impôts que payait le peuple. Le Prince doit modérer les impôts et ne point accabler le peuple. Qui presse trop les hommes, excite les révoltes et les séditions. (II, 230.) (Les grands Rois (David etc.) connaissaient le prix des richesses naturelles, qui fournissent les nécessités de la vie et enrichessent les peuples plus que les mines d'or et d'argent.) Les véritables richesses sont celles que nous avons appellées naturelles[1]) à cause qu'elles fournissent à la nature les vrais besoins. La fécondité de la terre et celle des animaux est une source inépuisable des vrais biens: l'or et l'argent ne sont venus qu'après pour faciliter les échanges. Les vraies richesses d'un Royaume sont les hommes. (II, 235.) Tous les jours et dès le matin le Prince doit se rendre devant Dieu attentif à tous ses devoirs. (II, 310.)
11. Les Princes ne doivent jamais perdre de vue la mort. (II, 298.) Le Prince doit respecter le genre humain et révérer le jugement de la posterité. (II, 305.)

Der romanische Absolutismus wird in Italien und Deutschland eifrig nachgeahmt, hier in den Kleinstaaten, wo ein grofsartiges Wirken des Staates ausgeschlossen war, nach der schlimmen Seite hin mit beispiellosen Orgien.

Unterschied zwischen dem romanischen Absolutismus und dem preufsischen und josephinischen:

L'État c'est moi (der egoistische, sich selbst vergötternde Absolutismus) —

le prince n'est que le premier serviteur de l'État (der pflichtbewufste Absolutismus).

Die Thätigkeit der Hohenzollern wird in einem Kapitel besonders behandelt werden. Joseph II, dessen Mutter bereits

1) Weicht ab von der unter Ludwig XIV herrschenden Lehre des Merkantilismus.

Grofsartiges für die allgemeine Wohlfahrt gethan hatte, setzte eine Revolution von oben zu Gunsten der Staatseinheit (auf deutscher Grundlage) und aller Bedrängten mit grofser Energie, aber allzu hastig und eilig („als wisse er, wie bald er sterbe"?) in Szene. Die meisten seiner Reformen werden durch den Widerstand der Privilegierten beseitigt. Wenn das französische Königtum im Sinne der aufgeklärten Autokratie regiert und Josephs II Reformen nach und nach durchgeführt hätte, wäre Frankreich die „grofse Revolution" erspart geblieben.

Brachte die unumschränkte Herrschaft überhaupt einigen Fortschritt? — Ja.

a. Sie befreite den Staat von päpstlicher Bevormundung und feudaler Abhängigkeit und Willkür.
b. Sie schuf die Staatseinheit (Heer, Finanzen, Polizei, Gesetzgebung).
c. Sie stellte die Ordnung her.
d. Sie schuf das nur dem Staate seine Dienste widmende Beamtentum. (Bürgerliche Intendanten.)
e. Sie förderte das wirtschaftliche Leben der Nation („Manufaktur" und Handel — Colbert in Frankreich) unter fortschreitender Arbeitsteilung.[1])
f. Sie begünstigte Kunst und Wissenschaft.

1) Arbeitsteilung: Der alte Germane baute seine Hütte allein, verfertigte sich Geräte und Waffen selbst. Mit steigender Kultur entstanden Gewerbe, von denen die einzelnen Gegenstände hergestellt wurden. Kapitallose Arbeit. Je mehr nun aber der Bedarf, die Menge und die Verschiedenheit der Erzeugnisse zunimmt, um so eher und mehr tritt Arbeitsteilung ein. Die Rohstoffe gehen dann durch viele Hände, ehe sie als Ware verhandelt werden; die verschiedensten Gewerbe treten bei gröfseren Unternehmen zusammen. Vgl. die zusammengesetzten Thätigkeiten bei einem Hausbau. Durch die Arbeitsteilung werden die Waren schneller und billiger hergestellt, als es ein einzelner vermöchte; freilich liefert der einzelne Arbeiter nun nur noch Teilarbeit und wird, weil er gewöhnlich immer dieselbe beschränktere Thätigkeit ausübt, immer dieselben Teilgegenstände herstellt, einseitig und findet weniger leicht eine andere Arbeitsstelle, falls er die alte freiwillig oder gezwungen verläfst. Je gröfser der Betrieb, um so billiger die Waren, um so umfassender der Absatz. Da dergleichen grofse Anlagen nur mit ansehnlichen Betriebsmitteln in Gang erhalten werden können, geraten sie unter die Fittiche der Geldwirtschaft. Unternehmer mit eigenem und geliehenem Kapital. Steigende Bedeutung und Macht des Kapitals. Kapitalismus. Betriebe genossenschaftlicher Art, Aktiengesellschaften. Der Unternehmer, also derjenige, welcher das Geld besitzt oder leiht und dies und seine Arbeit riskiert, steht dem gegenüber, welcher ihm geistige und körperliche Arbeit liefert (Beamte, „Arbeiter"), und zwar, je gröfser Betrieb und Kapital, um so mächtiger. Aber er ist ohne Arbeiter in seinem Besitze bedroht, weil er dann sein

Schäden des romanischen Absolutismus.

Die absolute Machtfülle war ungesetzlich erworben, ohne Kontrolle, zu grofs.

Folgen:

Der persönliche Wille des Herrschers Gesetz, „car tel est notre plaisir". Fürstenlaune Staatsinteresse, Widerspruch Verbrechen (Bastille). Preisgebung des Bauernstandes. Verschwendung nationalen Guts und Blutes in Eroberungs- und Erbfolgekriegen. Beispiellose Nichtachtung der guten Sitte, der Ehre anderer, des Wohls des einzelnen. Zu starke Begünstigung des Merkantilismus[1]) verursacht Schädigung des Ackerbaus; Ge-

---

Kapital nutzlos im Unternehmen gebunden hat. Durch Arbeitseinstellungen sucht nun die Arbeiterschaft Vorteile zu erringen. — Geldleihgeschäft der Banken und Börsen. Hypothek. Realkredit. Kredit ohne Deckung durch beweglichen und unbeweglichen Besitz: Personalkredit. Kreditpapiere, von Staat, Stadt oder Banken ausgestellt: Schuldscheine, Banknoten, Wechsel, Anweisung, Check. Kreditwirtschaft: Arbeiten mit geliehenem Geld (in Form von Kreditpapieren) gegen versprochenen Zins. Grofsartiger Umfang der Kreditwirtschaft. Darlehnvereine.

1) Wirtschaftliche Theorien im 17. und 18. Jahrhundert. — a) Der Merkantilismus (Colberts). Je mehr Edelmetalle im Lande, desto gröfser sein Reichtum. Darum fördere man möglichst die Ausfuhr und den Zwischenhandel der Einfuhr gegenüber. Man hebe zu diesem Zweck Gewerbfleifs, Handel, Kolonialwesen. Darum Schutzzölle nötig, um die eingeführten auswärtigen Fabrikate zu verteuern, die von auswärts kommenden Rohstoffe und Lebensartikel zu verbilligen, und die Preise der inländischen Rohstoffe und Lebensartikel, falls sie ausgeführt werden, zu steigern; darum Anlage und Unterstützung von Fabriken, besonders von Exportartikeln, möglichste Aufhebung der Binnenzölle, Verbesserung und Vermehrung der Land- und Wasserstrafsen, Anlegung und Ausbau von Häfen, ein Mafs- und Gewichtsystem, Handelsgesellschaften mit Monopolrecht (dem Rechte, allein an bestimmten Orten bestimmte Waren verhandeln oder überhaupt Handel treiben zu dürfen), Kontrolle des Staates über die Gewerbe. — b) Weil der Merkantilismus den Ackerbau hintansetzte, erstand als Gegensatz zu ihm das physiokratische System, welches ebenso einseitig die Landwirtschaft als Quelle des Nationalwohlstandes hinstellte. „Pauvre paysan, pauvre royaume." Jede der beiden Richtungen verlangte vom Staat Schutz und Förderung. Friedrich Wilhelm I und Friedrich d. Gr. wandten übrigens beiden, Handel und Gewerbe, sowie auch der Landwirtschaft ihre Aufmerksamkeit zu. — c) Adam Smiths Lehre vom Industriesystem. Die Arbeit Quelle aller Güter. (Aber nicht etwa allein Wertmesser. Der Wert der Arbeit und der durch dieselbe erzeugten Güter regelt sich nicht nach der Länge der Arbeitszeit, nach deren Schwierigkeit, nach dem Mafs der zur Bewältigung derselben nötigen Vorbildung,

ringschätzung des Bürgers; der Bauer dem Grundherrn preisgegeben. Überhäufung der Mittelstände mit Steuern. Furchtbares Wachsen der Staatsschuld. In Frankreich Papiergeld (Law) und unsittliches wüstes Spekulieren.

Darum trotz obengenannter Vorteile Endergebnis:

Moralischer, finanzieller, politischer Bankerott.

Schlufs:

In Frankreich die Revolution, in Spanien vollständiger Ruin des Landes. (Louis XVI büfste die Sünden seiner Vorgänger.) In Europa führen England und Holland wider die französische Hegemonie das Prinzip des europäischen Gleichgewichts durch.

---

sondern wesentlich nach „Angebot und Nachfrage" und nach der Seltenheit der betreffenden Güter.) Unbedingte Freiheit verlangt. Der Staat überlasse alles der Thätigkeit des einzelnen. Freihandel. — Das erste dieser drei Systeme schädigt Ackerbau und Grofsgrundbesitzer und Bauernstand, das zweite umgekehrt die Industrie und den Handel, das dritte die Völker, welche höhere Produktionskosten (Bodenpreis, geringere Fruchtbarkeit, Arbeitslohn, Abgaben, Lebensweise, Transportverhältnisse, weiterer Weg bis zum Ausland) und eine erst im Entstehen oder Erstarken begriffene Industrie haben. Jedes Land ist eine Individualität für sich, das eine braucht Schutzzoll, ein anderes Freihandel, mehrere für Rohstoffe Freihandel, für die meisten Fabrikate Schutzzoll. Gewisse Güter, z. B. die wichtigsten Lebensmittel, eignen sich selten recht zu hoher Schutzzollbelastung. Um nun für Einfuhr und Ausfuhr des Landes möglichst Vorteile zu gewinnen, schliefst man Handelsverträge. (Vgl. den deutsch-russischen Handelsvertrag vom Jahre 1892 auf 12 Jahre.) Man bemüht sich dabei, für den eigenen Export die billigsten (oder gar keine) Einfuhrzölle an der fremden Grenze und für den Import ausländischer Waren einen hohen Zollsatz zu erreichen. Je nach dem aus solchen Festsetzungen erspriefsenden Geschäftsvorteil sind da oftmals in ein und demselben Lande die einen für freie, die andern für geschützte Öffnung des heimischen Marktes. (Der Kornproduzent wünscht hohe Roggenzölle an der deutschen Grenze, der Industrielle und der städtische Arbeiter gar keine.) Der Staatsmann mufs darauf bedacht sein, dafs kein Erwerbszweig auf Kosten des andern Vorteile erhält, es sei denn, dass es die allgemeine Wohlfahrt dringend gebietet.

Zu Export und Import:

	Deutsches Reich	Frankreich	England	Italien	Österreich-Ungarn	Rufsland	Union
Jährlicher Gesamtexport	64,9	76,1	165,2	25,3	29,1	16,4	52,7
„ Gesamtimport (auf den Kopf der Bevölkerung in Mark).	82,7	87,9	225,1	37,3	29,0	8,1	48,9

Romanische Absolutie, asiatische Despotie, Ochlokratie und Oligarchie die schlimmsten Regierungsarten, weil bei ihnen nicht das Gesetz und die Rücksicht auf die wahre Wohlfahrt der Völker mafsgebend ist, sondern Willkür und Selbstsucht herrschen.

Zweiter Teil.

Das Gegenbild zu dem romanischen Absolutismus ist der Parlamentarismus Englands, der sich infolge des Widerstreits der englischen Nation gegen die Versuche der Stuarts, in ihrem Reiche die unumschränkte Herrschaft durchzusetzen, völlig entwickelt hat.

Anfänge[1]) des Parlaments in England: 1215 infolge eines Aufstands die magna charta libertatum. Hilfs- und Schiffsgelder statt der Lehndienste werden nur mit Einwilligung der grofsen Barone und Prälaten erhoben.

1265 werden je zwei Ritter (kleinere Kronvasallen und durch die gleiche Lebensweise zu ihnen emporgestiegene Aftervasallen) und je zwei Bürger aus gewissen Städten und Flecken zugezogen. Dies wird später gesetzliche Bestimmung. Hieraus entwickelt sich allmählich das Unterhaus.

Ein- und Ausfuhr wichtiger Waren im deutschen Zollgebiet (1893):

	Einfuhr: (Doppelzentner à 100 kg	Ausfuhr: netto)
Weizen	7 034 530	2 931
Roggen	2 275 779	2 705
Gerste	8 517 404	82 349
Zucker	14 816	7 064 067
Roher Kaffee	1 221 905	175
Roheisen	2 189 984	1 086 749
Petroleum	7 650 999	1 560
Steinkohlen	46 640 475	96 773 045
Rohe Baumwolle	2 477 433	212 557
Schafwolle	1 490 632	93 227

Zollerträge. Gesamtbetrag: 393 003 236 Mark.

Material- und Spezereiwaren	162 902 003	Mark.
Getreide, Mehl und andere Erzeugnisse des Landbaues	107 298 124	„
Petroleum	51 747 759	„
Holz sowie Waren daraus	14 291 709	„
Öl und Fette	14 569 325	„
Eisen und Eisenwaren	4 840 577	„
Vieh	8 956 708	„
Baumwolle und Waren aus solcher	5 785 681	„
Wolle und Wollwaren	4 232 569	„

1) Vgl. die gallische Landesvertretung zur Zeit des Honorius.

Schliefslich:

Das parliamentum besteht aus zwei Häusern, die gleiche Geltung haben:

Oberhaus (Hochadel, Prälaten).

Haus der Gemeinen (Ritter, Bürger).

Rechte:

1. Bewilligungsrecht zur Erhebung von Steuern. Indem man die Geldbewilligungen an Erfüllungen von Petitionen knüpfte,
2. Einmischung in die Verwaltung,
3. Zustimmung zu neuen Gesetzen.
4. Der Anklage der königlichen Beamten, die ihm gegenüber verantwortlich waren.

Das machtvolle Auftreten der Tudor und die von ihnen erlangte Kirchenhoheit bewirkten im 16. Jahrhundert eine starke Königsgewalt. Aufblühen des englischen Handels und des englischen Geisteslebens infolge der Kraftanspannung im Existenzkampf unter Elisabeth (wie in Hellas nach den Perserkriegen, in Holland während des Unabhängigkeitskrieges). Gründung der ostindischen Kompagnie.

Die schottischen Stuarts wollen nun in England zur geistlichen auch die weltliche Absolutie erwerben (, in Schottland beides). Bürgerkrieg, da die Nation die Parlamentsrechte behauptet, viele Presbyterianer und die Independenten die Republik wollen. Karl I hingerichtet 1649 gegen das Gesetz. Militärische Republik Cromwells. Die Navigationsakte (Fremde Völker dürfen nur eigene Erzeugnisse und auf eigenen Schiffen einführen — gegen den holländischen Zwischenhandel gerichtet.) der Grund zur Blüte Englands. Restauration der Stuarts 1660.

Testakte (Ausschliefsung der Katholiken von den Ämtern, bis 1829). Habeascorpusakte (Schutz gegen willkürliche Verhaftung. „My house is my castle“). Whigs — Tories. Jakobs II erneuter Kampf gegen Verfassung und Staatskirche verursacht die zweite Revolution 1688. 1689 werden in der Bill of rights die Grundzüge der bestehenden Verfassung vertragsmäfsig festgesetzt. Da Wilhelm von Oranien und das Haus Hannover durch Parlamentsakte (Akt of settlement) auf den Thron berufen sind, nimmt die Macht des Parlaments noch mehr zu.

Die Verfassung Geburtsrecht des Engländers. Freiheit der Wahl, Freiheit der Debatte. Der König kann keinen verurteilten Minister begnadigen. Abgaben und Heer nur jährlich bewilligt, damit jährliche Berufung des Parlaments notwendig geworden. Siebenjährige Parlamentswahlzeit. Die Minister der Majorität des Parlaments entnommen.

Da viele kleine Orte, Burgflecken, in denen der Adel sehr einflufsreich war, das Recht, einen Abgeordneten zu wählen, behielten, mit der Zeit mächtig emporgewachsene Städte des Nordens und an der Küste aber keinen wählten, war das Unterhaus (bis 1832) wesentlich in aristokratischem Sinne besetzt. Über 218 Sitze verfügten durch ihren lokalen Einflufs Mitglieder des Oberhauses. Selbstverwaltung. Dreiteilung der Gewalten: Militärische, gerichtliche, die der Verwaltung. Aufserordentliche Blüte von Gewerbe, Handel, Kolonialwesen seit den Impulsen zur Zeit der Elisabeth und Cromwells. England wird Handels- und Industriestaat.

In unserem Jahrhundert durch eine Parlamentsreform die Katholiken zugelassen, und die Wahlkreise geändert. Seitdem die irische Opposition (religiös, national, agrarisch).

Machtlosigkeit des Königtums. Es mufs die Minister aus der jedesmaligen Mehrheit wählen, den durch Bildung einer anderen Majorität gestürzten die daraufhin erbetene Entlassung gewähren, sogar seine obersten Hofbeamten aus der regierenden Partei entnehmen. Ein Gesetzvorschlag wird Gesetz, wenn die Majorität des Hauses der Gemeinen und dann die des Oberhauses denselben angenommen hat, und demzufolge der König denselben bestätigt. Das absolute Veto, das in der Gesetzgebung dem Könige zusteht, ist seit Wilhelm III nicht wieder angewandt worden.

Zweck des Oberhauses (erbliche Peers, die obersten Geistlichen, von der Krone, also von dem Ministerium der jedesmaligen Parlamentsmehrheit ernannte Peers): Es vertritt den Grofsgrundbesitz, die Staatskirche und die Krone und soll durch seine Existenz und Thätigkeit übereilte und zu demokratische Neuerungen verhindern. (Vgl. den Areopag in Athen.)

Durch den gewaltigen Aufschwung des Handels und der Industrie nahm in England die Geldwirtschaft mächtig zu. Es begann sich eine Spaltung der Nation in

a. sehr reiche Besitzer und Unternehmer und

b. Pächter, Angestellte, Arbeiter

zu vollziehen. Ein eigentlicher besitzender Mittelstand ist kaum noch vorhanden. Der ganze Fruchtboden z. B. Englands gehört 4000 Grofsgrundbesitzern. (Die nationale Landwirtschaft aber vermag die Bevölkerung nicht mehr zu ernähren.) Dabei besteht die andere Spaltung fort:

England — die Iren.

Die Iren streben innerhalb des Reiches eine Stellung an, wie ungefähr die Ungarns ist. Dagegen sträubt sich die angelsächsische Minderheit der „grünen Insel“ und die unionistische Richtung im Königreiche, weil jene Vergewaltigung, diese Abfall befürchten.

Ferner nimmt die Selbständigkeitspartei in Canada (wo französische Einwohner, Nachkommen der alten Ansiedler, wohnen, 35% der dortigen Bevölkerung,) im Kapland (starke holländische Schicht) und in Australien zu, während Rufsland der Grenze Ostindiens immer näher rückt.

Sollte England Irland durch Abfall, die drei zuerst genannten Kolonien durch Unabhängigkeitserklärung und darauf erfolgenden Krieg, Ostindien durch fremde Störung und Empörung der Eingeborenen (vgl. 1859) verlieren, dann wäre es, weil lediglich Industriestaat, nun ohne jene grofsen Absatzgebiete vollständig verloren.

Der englischen Verfassung wird vorgeworfen, dafs man infolge ihrer Herrschaft nicht genügend für die unteren Stände gesorgt habe.

Beispiele hierfür:

Ungenügender Elementarunterricht,
umständliche und kostspielige Civiljustiz,
oft verworrene Civil- und Strafgesetzgebung,
zu hohe indirekte Abgaben.

Dazu kommen:

Ungenügender Reichsschutz.
Der Verlust von Amerika.
Zu grofse Berücksichtigung der materiellen Interessen: Der Opiumkrieg gegen China.

Ähnliche Verfassungen haben im 19. Jahrhundert die meisten europäischen Kulturvölker erlangt. Eine rein konstitutionelle Monarchie besitzen zur Zeit Belgien, Italien, Griechenland, nahezu Ungarn. (Die thatsächliche Regierung wird durch die vom Könige aus der Majorität berufenen Minister ausgeübt, und zwar im Sinne dieser Majorität; wenn sie nicht mehr die Mehrheit hinter sich haben, treten sie zurück, oder der König löst das Parlament auf und ordnet Neuwahlen an.)

Nachteile einer solchen Regierung, des „Parlamentarismus“:

1. Es giebt heute zu viel Parteien, also keine geschlossenen Mehrheiten. So giebt oft eine unscheinbare Partei den Ausschlag in grofsen Lebensfragen der Nation, wohlmöglich eine solche, die dem betreffenden Staate überhaupt feindlich gegenübersteht. Diese kleine Partei erlangt dadurch Vorteile, welche ihr die Mehrheit des Volkes nie zuerkennen würde.
2. Um sich in der Regierung zu behaupten oder um wichtige Gesetze durchzubringen, giebt das Ministerium einer oder der anderen gerade Ausschlag gebenden Partei zuweilen wichtige Teile der Staatshoheit preis.

3. Schneller Wechsel der ungewissen, zufälligen Majoritäten bringt zu oft Wechsel der Regierungsgrundsätze mit sich, zugleich verhindert er ein dem Lande förderliches tieferes Einleben der obersten Behörden in ihre Ämter, veranlaſst das Eindringen von Dilettanten in dieselben.
4. In Zeiten der Not und Unruhe fehlt ein starker Mittelpunkt, ein allgemein anerkannter nationaler Diktator oder Herzog.

Zehntes Kapitel.

Die französische Revolution.

Erster Teil.

Einleitung.

1. Ursachen. Die Sünden des Feudalwesens und des romanischen Absolutismus.
   a. Die durch Verschwendung und Kriegführung hervorgebrachte ungeheuere Staatsschuld: 4 Milliarden Livres[1]). (Sie war noch besonders durch die Teilnahme an dem nordamerikanischen Krieg vermehrt worden.) Jährlicher Minderbetrag (Defizit): 140 Millionen.
   b. Bürger- und Bauernstand fast allein zu direkten Steuern herangezogen, Adel[2]) und Klerus, obwohl im Besitz von $^2/_3$ aller Ländereien, fast frei von der Grundsteuer.
   c. Adel und Geistlichkeit, ungefähr $1^1/_3$% der Gesamtbevölkerung, durch groſse Vorrechte und die einträglichsten Ämter ausgezeichnet. Überhebung der oberen Stände. Der Bauer leibeigen, steht unter der Polizei- und Gerichtsbarkeit der Grundherren. Exklusivität der Zunft.
   d. Willkürherrschaft des Hofes. (Lettres de cachet. Bastille.)
   e. Sittenlosigkeit des Hofes und der oberen Stände.
   Als Folge von a—e
   f. Opposition bedeutender Schriftsteller gegen die Einrichtungen in Staat und Kirche. (Voltaire, Rousseau, die Encyklopädisten.)
   g. Eindringen republikanischer Ideen, ins Heer durch den Krieg

---

1) Heute zählt es deren über 25 Milliarden Franken, also, das Sinken des Metallgeldes seit jener Zeit berücksichtigt, die doppelte Höhe. Dabei hat Frankreich seit 1870 durch den Krieg, die erneute Waffenrüstung, die Reblaus und die Miſswirtschaft der Panamagesellschaft mehr als 11 Milliarden eingebüſst. 2) Wie anders trug der attische Adel vermittels der Leiturgien zum Staatsunterhalt bei!

in Nordamerika. Das Heer wird unzuverlässig. (Der gemeine Mann so wie so schlecht behandelt und schlecht genährt.)

2. Veranlassung.
   a. Das Defizit.
3. Retardierende Momente.
   a. Sittenreinheit und persönliche Ehrenhaftigkeit des Königs Louis XVI.
   b. Reformversuche Malesherbes' und Turgots. (Dieser will die Wegefronen, die Leibeigenschaft auf den königlichen Gütern, die Binnenzölle, die Zünfte aufheben, die bevorrechteten Stände zu den Steuern heranziehen.)
4. Beschleunigende Momente.
   a. Teuerung.
   b. Haltung der oberen Stände dem Defizit gegenüber: Die Versammlung der Notabeln vom Jahre 1787 ist sehr wenig zu Opfern geneigt.
5. Vorbild.
   a. Der Abfall der amerikanischen Kolonien zwischen Canada und Cuba von England.
6. Ziel seit dem Schwur im Ballhause (20. Juni 1789): Frankreich eine Verfassung geben, erst im monarchisch-konstitutionellen Sinne, dann in Gemäfsheit der Rousseauschen Lehren. (Jakobiner. Robespierre.)
7. Wie konnte die Revolution einen so furchtbaren Verlauf nehmen?
   Gründe:
   a. Die Unentschlossenheit und grofse Schwäche des sonst edlen und wohlwollenden Königs.

Der 73jährige Maurepas, von Ludwig zum Premierminister erhoben, hatte den König unsicher und unentschlossen gemacht; „er gewöhnte ihn an halbe Mafsregeln, an Inkonsequenzen in der Regierung und vor allem an das Bedürfnis, alles durch andere, nichts durch sich selbst zu thun“. (Mignet, Gesch. d. franz. Rev., deutsch von Köhler, S. 11.)

Vgl. Ludwigs Ausspruch, als er Turgot hatte fallen lassen: „Turgot und ich sind die einzigen, welche das Wohl des Volkes wollen“.

Charakteristisch für ihn ist das Gemälde von Benczur Gyula, welches ihn darstellt, wie er am 20. Juni 1792 nach dem ersten Tuileriensturme, alles über sich ergehen lassend, ruhig auf einem Polsterstuhl sitzt und alle Verspottungen durch die Pikenmänner duldet.

Napoleon Bonaparte, unter den Zuschauern des Tuileriensturmes vom 10. August 1792 stehend, sagte zu seinen beiden

Begleitern: „Mit 3—4 Kanonen wollte ich die Canaille hinwegjagen“. Vgl. seine Haltung gegenüber dem Vendémiaire-Aufstand 1795.

Hätte sich der König energisch für Reformen entschieden, überall nach Art Friedrichs d. Gr. und Ludwigs XIV das Regiment selbst in die Hand genommen, sich, wie 1848 Lamartine, eine starke, zuverlässige Mannschaft verschafft, so hätte er die Ordnung aufrecht erhalten und die Revolution von unten durch allmähliche Reformen von oben erspart. Zu ungestüm vor ging in der angegebenen Weise Joseph II, vorsichtig Preufsen 1807—1812.

b. Die Selbstsucht der Bevorrechteten und des Hofes. Sie stürzen Turgot 1776, dann Necker, genehmigen 1787 nur Abschaffung der Fronen und eine neue Stempelsteuer.

c. Die Emigration. Ohne die durch dieselbe bewirkte starke Erregung der Massen würde es kaum zum Sturz des Königtums und zur Ochlokratie gekommen sein.

d. Die Schwäche der Mittelklassen. In Nationalgarde, Stadthaus (am 10. August 1792), Parlament wichen sie den Männern der unteren Stände. Nun Herrschaft des bewaffneten Pöbels: Ochlokratie und Bandentum.

e. Die Zerrüttung des Heerwesens.

f. Die Teuerung.

J. J. Rousseaus Lehre vom Staat, dargestellt im contrat social.

Alle Menschen sind von Natur gut, frei und gleich.

Der derzeitige schlimme Zustand rührt daher, dafs die reine Menschennatur durch die gesellschaftliche Entwicklung verderbt ist.

Jede Regierungsgewalt beruht auf freiwilliger Übertragung, auf einem gesellschaftlichen Vertrag, ist ein Ausflufs der Machtvollkommenheit des Volks.

Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse ist nur denkbar durch Rückkehr zur Natur.

Zu diesem Zwecke löse man den Gesellschaftsvertrag und schliefse einen neuen.

Man schaffe durch denselben bürgerliche Freiheit und Gleichheit, keiner darf zu reich, keiner Bettler sein.

Der dritte Stand, der fast die ganze Nation umfafst, ist der Staat. Ihm gebührt alle Gewalt. „Er, der nichts ist, wird alles sein.“

Sobald die Grundzüge des wahren Staates verwischt oder bedroht sind, ist jedesmal wieder ein neuer Vertrag zu schliefsen.

Zweck des Staates: Erhaltung und Wohlfahrt aller Bürger.

Kennzeichen eines trefflichen Staates: Zunahme der Bevölkerung.

Die öffentliche Gewalt schliefst jede willkürliche Gewaltthätigkeit aus, darf sich nur kraft der Gesetze und ihrer vertragsmäfsigen Stellung im Staate äufsern.

Die Kraft der Gesetzgebung mufs auf Erhaltung der Gleichheit gerichtet sein.

Wer die Verfassung verletzt oder ein Verbrechen begeht, bricht den Gesellschaftsvertrag. Damit ist er ein Verräter am Vaterland, führt Krieg mit demselben, stirbt, nachdem der Prozefs seine Schuld nachgewiesen, als Feind oder wird verbannt.

Zu häufige Wiederkehr der Verhängung und Vollziehung der Todesstrafe ist stets ein Zeichen der Schwäche der Regierung oder der Schlaffheit derselben.

In schwerer Zeit, in der die Gesetze hinderlich sind, setzt man die Verfassung aufser Kraft und ernennt einen Diktator, aber nur auf eine sehr kurze Zeit, die nie zu verlängern ist.

Die beste Staatsform ist die völlige Demokratie mit gesetzgebenden Volksversammlungen und Vergebung der Ämter durch das Los.

Aber die reine Demokratie ist nur in sehr kleinen Staaten (2000 Männer) möglich, in denen das Volk leicht zu versammeln ist, und jeder Bürger genügende Gelegenheit hat, alle anderen kennen zu lernen. Sie ist nur bei grofser Einfalt der Sitten, fast vollkommener Gleichheit an Vermögen und Stand, bei Mangel von fast jeglichem Luxus möglich.

Doch ist gerade die Demokratie in hohem Grade Bürgerkriegen ausgesetzt, weil keine andere Verfassungsart so heftig und unaufhörlich nach Änderung der Form strebt.

Es kann aber nie ein Bürger „Vertreter“ für andere Bürger sein, höchstens Bevollmächtigter.

„Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren. Eine so vollkommene Regierung pafst für Menschen nicht.“

Nicht jede Regierungsform eignet sich für jedes Volk. Sie kann demgemäfs geändert werden, sobald es dem Volke gefällt.

Die Geschichte der ersten französischen Revolution zeigt, wie sehr die Jakobiner, teilweise auch die Girondisten, Rousseaus Lehre verwirklichen wollten. Revolutionstribunal, Wohlfahrtsausschufs (= Diktatur) ist durch diese gegeben. Freilich die letzten acht Sätze beachtete man nicht. Thatsächlich entsprach auch keine der französischen Verfassungen von 1792—1799 der Demokratie, sondern vielmehr die eine und die andere der Ochlokratie, der Herrschaft des Ochlos über die anderen Klassen.

Thatsächlich sind nun alle Menschen von Natur mehr oder

weniger, weil die Natur sie zwingt, mit aller Kraft auf ihre Selbsterhaltung bedacht zu sein, selbstsüchtig. Alle sind von von einander verschieden an körperlichen und geistigen Eigenschaften, an Gesundheit, Kraft, Gewandtheit, Ausdauer, Verstand, Gemüt, Willenskraft, Selbstbeherrschung, Temperament, Neigungen, Wünschen. Vielfach sind auch die den einzelnen umgebenden Verhältnisse völlig verschieden, bringen oder verstärken also Differenzierungen. Infolge dieser gewaltigen Verschiedenheit und dem Umstand, dafs im Kampf um die Existenz, bei der Entfaltung der ihnen gegebenen Kräfte viele vielen im Wege sind, oft ganze Völker mit einander ums Dasein ringen, sei es mit bewaffneter Hand, sei es im Konkurrenzkampf des Handels und Gewerbfleifses, entwickeln sich die verschiedenartigen Verhältnisse, in denen sich Staaten, Stände, Berufsklassen, Personen befinden. Dafs die reine Demokratie sogar in ganz kleinen Staaten nur möglich ist, wenn die Bürger Götter sind, sagt Rousseau selbst. Übrigens müfsten dann auch die Götter einander völlig gleich sein, was sie nach der Mythologie selbst der demokratischen Völker niemals waren. Ferner dürfte der von Rousseau gekennzeichnete Zustand solcher rein demokratischen Staatchen niemand gefallen: Fortwährende Änderungen der Verfassungsform, fortwährendes Gehen der Minderheit unter dem Damoklesschwert! Denn man kann es dann der Minorität leicht beweisen, dafs sie den neugeschlossenen Gesellschaftsvertrag verletzt hat. Die kleinen Staaten würden aber wohl in Streit mit einander kommen. Gewöhnt, innerhalb des eigenen Staatsgebietes die Gegner des gerade bestehenden Gesellschaftsvertrages als Feinde zu bestrafen, würde man gegen das Ausland schwerlich sanft verfahren. Die Geschichte lehrt, dafs, wenn eine Nation in unzählige kleine Republiken zerfiel, dieselben einander fortwährend befehdeten, ja mit barbarischer Grausamkeit zu vernichten drohten. Die, welche keine Bergwerke, keinen Hafen, keine fruchtbaren Äcker, keine Weingelände hätten, würden danach trachten, solche anderen wegzunehmen. In einigen Staatsgemeinden würde mehr als in anderen das Streben nach Bethätigung ihrer Kräfte nach aufsen hin zur Erlangung von Macht und Herrschaft lebendig sein. Jene würden danach versuchen, die Nachbarstaaten zu unterwerfen. (S. Sparta-Peloponnes, Athen-Hellas, Rom-Latium-Italien, Mailand-Lombardien.)

Zweiter Teil.

Verlauf der Revolution.

I. Steigerung und Katastrophe der Revolution: Vollständigster Bruch mit der Vergangenheit. (Vermeintliche)

„Rückkehr zur Natur“ (vgl. die neuen Mafse und Gewichte, die Monatsnamen, die Departements, Abschaffung der Standesunterschiede, alle citoyen und citoyenne), Auflösung des Gesellschaftsvertrages, teilweise Neuordnung des Eigentums. Die Gironde will nach Möglichkeit die kleinen Demokratien herstellen: Föderativstaat. Die Gegner der neuen Formen als „Feinde“ behandelt: Das Verfahren vor dem Revolutionstribunal entsprach dem eines Kriegsgerichtes wider stammfremde Rebellen, die Hinrichtungen der politischen Gegner, die Septembermorde zur schnellen Vertilgung „der Feinde der Republik“. Der Wohlfahrtsausschufs Diktatur, die Verfassung einstweilen suspendiert, fortwährende „heftige Bestrebungen nach Änderung der Verfassungsform“, die geringe Achtung vor den „Bevollmächtigten“ des Volkes, die das Volk selbst (nämlich das niedere Volk von Paris) jederzeit beeinflufst, einschüchtert, zum Teil mordet.

Rousseau selbst aber würde angesichts der unendlichen Reihe von Hinrichtungen seine Jünger auf den Schlufs des 6. Kapitels des 2. Buches seines Gesellschaftsvertrages verwiesen haben:

„Die häufige Wiederkehr von Todesstrafen ist stets ein Zeichen der Schwäche oder Schlaffheit der Regierung. Es giebt keinen Bösewicht, den man nicht zu irgend etwas tauglich machen könnte. Man besitzt nicht das Recht, jemand zu töten, nicht einmal des abschreckenden Beispiels wegen, es müfste denn sein Fortbestand gefährlich sein.

Das Recht der Begnadigung oder der Freisprechung des Schuldigen von der durch das Gesetz bestimmten und vom Richter ausgesprochenen Strafe gebührt nur dem, welcher über Richter und Gesetz steht, das heifst dem Staatsoberhaupte; sogar dessen Recht ist nicht völlig unanfechtbar, und nur in sehr seltenen Fällen wird er davon Gebrauch machen. In einem gut regierten Staate kommen wenige Bestrafungen vor, nicht weil das Begnadigungsrecht häufig angewandt wird, sondern weil sich wenige Verbrecher finden.“

II. Politische Änderungen. (Mirabeaus[1]) weise Vorschläge zur Aufrichtung und Erhaltung einer starken konstitutionellen Monarchie blieben unbefolgt.)

1. An Stelle der absoluten Monarchie tritt erst (1791) die

---

1) Es ist sehr nützlich eine der Mirabeauschen Staatsreden mit der Prima zu lesen, und zwar parallel mit dem geschichtlichen Unterricht in den französischen Lektürestunden. Schulausgabe von E. Grube, Discours choisis. 1 M. Velhagen und Klasing. Bielefeld und Leipzig.

durch die Verfassung beschränkte (konstitutionelle) Monarchie auf demokratischer Grundlage (: Volkssouveränität, Einkammersystem, Verbot, dafs die Minister im Parlament sitzen, suspensives Veto des Königs. Danach konnte ein Parlamentsbeschlufs auf vier Jahre verschoben werden; wenn aber die beiden folgenden Legislaturen auf der Ausführung desselben beständen, müsse er befolgt werden).

2. Dann „demokratische", thatsächlich ochlokratische Republik unter der Diktatur des Wohlfahrtsausschusses und des unruhigen, darbenden, grausamen Pariser Pöbels. Erbarmungsloser Kampf verwegener, ehrgeiziger Männer um die Herrschaft. Sieg der jedesmal rücksichtslosesten Partei, die sich auf das niedere Volk stützt. Vernichtung der Häupter der besiegten Gegner, ja sogar versuchte Ausrottung halber Gemeinden.

III. Soziale Änderungen.

1. Zusammenbruch des Feudalwesens und der alten Hierarchie. Erklärung der Menschenrechte nach nordamerikanischem Vorbild.

4. August 1789: Aufhebung der Leibeigenschaft, aller Frondienste, Feudallasten, des Zehnten ohne Entschädigung des bisherigen Besitzers, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, der Jagdgerechtigkeit, der barbarischen Gesetze gegen Jagdfrevler.

Beseitigung des Ämterverkaufs, der Zünfte und Innungen, aller städtischen und provinzialen Sonderrechte, aller Steuerfreiheiten und Standesprivilegien, also auch des Adels mit allen seinen Vorrechten und äufseren Ehren.

Zulassung aller Bürger zu den Ämtern in Staat und Heer.

Religionsfreiheit. Die Priester vom Volke gewählt, vom Staate besoldet.

Also: Gleichheit des Rechts, Freiheit des Gewerbes und Handels, der Religion, der Presse, der öffentlichen Meinung: liberté civile.

Nicht Stand und Geburt, sondern persönliche Tüchtigkeit und Vertrauen seitens der Bürger sollen zum Amte berufen.

Das gewaltige Besitztum des Klerus und der Emigranten wird eingezogen, kommt in die Hand des dritten Standes (und zwar z. B. im Departement der Seine und Oise[1]) fast gänzlich in den Besitz von Städtern).

1) Boris Minzes, die Nationalgüterveräufserung während der französischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Departements Seine und Oise. Jena, 1892. Fischer.

2. Robespierre und Saint-Just wollen darüber hinausgehen und eine Neuordnung des Eigentums nach Rousseaus Lehre, keiner dürfe zu reich, keiner Bettler sein, zu Gunsten der Besitzlosen vornehmen. Robespierre forderte z. B.:

Gemeinsame Erziehung auf Staatskosten mit gleichem Unterricht, gleicher Kleidung, gleicher Nahrung.

Ferner erklärte er im Konvent: „Die Früchte der Erde gehören allen, die Erde selbst keinem.“

Die inneren und äufseren Kämpfe, die durch die Teuerung und die allgemeine Unsicherheit verursachte beispiellose Aufregung und die neuen sozialen Lehren bewirken Unsicherheit des Lebens und Besitzes, greuelvollen Bürgerkrieg, Kampf mit halb Europa. Abschaffung des Christentums.

3. Um dem Defizit zu begegnen, werden auf Grund der eingezogenen geistlichen und adligen Güter Schatzanweisungen, erst für 400 Mill., zuletzt, als infolge der allgemeinen Verwirrung und des inneren und äufseren Krieges die Staats-Einnahmen immer geringer, die Ausgaben immer gröfser werden, bis 47 000 Mill. Franken ausgegeben. Da dieser Summe kein entfernt genügender Besitz als Deckung gegenüberstand, sanken diese „Assignaten“ und das Papiergeld bis 3% des Nennwertes. Folge: Verarmung unzähliger, schlimme Lage der Beamten, deren Gehalt in Assignaten ausgezahlt wurde. Der entsetzlich grausam geführte Bürgerkrieg vergeudete eine aufserordentlich grofse Menge Besitztum, er und die jakobinischen Ideen einer neuen Organisation des Eigentums und die Feststellung eines Maximalpreises für Getreide — weshalb die Bauern und Händler ihr Getreide nicht auf den Markt brachten — steigerten in vielen Gegenden die Teuerung bis zur Hungersnot.

In sozialer Hinsicht besonders bedeuten die Änderungen einen Versuch der Verwirklichung von J. J. Rousseaus Gesellschaftsideal.

Aber die Aufrichtung einer reinen Demokratie für ein so grofses Land ist gegen des Philosophen Lehre, desgleichen die lange Dauer der Diktatur des Wohlfahrtsausschusses, die Gewaltthätigkeiten des Pöbels, die zu häufigen Todesstrafen.

Am weitesten in sozialer Richtung ging der Jakobiner Gracchus Baboeuf. Er lehrte:

Alle Güter sind Eigentum der Gesamtheit; jeder einzelne hat Anspruch auf ein glückliches Dasein, hat aber um der allgemeinen Wohlfahrt und Erhaltung willen die

Pflicht der Arbeit zu erfüllen. Das Gesetz bestimmt für jeden einzelnen die Art und das Mafs der Arbeit, unangenehme Arbeiten werden von allen abwechselnd übernommen. Der gleichen Arbeit aller entspricht gleicher Gewinn, gleicher Genufs, also sind alle in gleichmäfsigem Wohlstand. Die oberste Gewalt hat die ganze Produktion und Verteilung zu ordnen und zu leiten.

Baboeuf starb infolge eines Aufstandes unter dem Fallbeil.

Dritter Teil.

Endergebnis der Revolution.

Frankreich fällt nach zehnjähriger Anarchie und nach erfolgtem Staatsbankerotte durch den Staatsstreich vom 18. Brumaire (1799) in die Hände von Napoleon Bonaparte: Militärmonarchie[1]), 1804 Militärkaisertum, beruhend auf den Plebisziten von 1799 und 1802.

Die Revolution wird gebändigt, Frankreich befriedet durch einen Mann italienischer Abkunft[2]), einen Spröfsling eines verarmten Adelsgeschlechts.

Ruhe, Ordnung, volle Sicherheit der Person und des Eigentums, Organisation der Verwaltung im ganzen auf der Grundlage der Ideen der Revolution, und zwar in streng zentralem Sinne, doch Schöpfung eines neuen (Militär- und Beamten-) Adels und Anerkennung der alten Geschlechter. Bevorzugung des Militärs. Eroberungskriege, Vorherrschaft in Europa.

Die liberté civile in den Hauptzügen bewahrt. Code Napoléon.

Die liberté politique verloren.

Der Untergang der napoleonischen Herrschaft folgt aus dem Wesen der Tyrannis.[3])

Dauernde Errungenschaften der Revolution.

I. Für Frankreich.

1. Abschaffung des Feudalwesens, Gleichheit aller vor dem Gesetz, Freiheit des Gewerbes, des Handels, Religionsfreiheit. Hebung des Bürger- und Bauernstandes.
2. Trotz furchtbarer Übergangszeit Vermehrung um viele Tausende mittlerer Existenzen.

---

1) Vgl. Cäsar und sein Werk. 2) Napoleon I stammte aus einer im 16. Jahrhundert nach Korsika verzogenen Familie Toskanas. 3) Ausführlicher in meiner geschichtlichen Lehrprobe in Fries und Meiers „Lehrproben und Lehrgänge“, Halle a. S., 1894, Heft 39.

3. Entstehung einer „neuen Gesellschaft", in der die Tüchtigkeit des einzelnen das Entscheidende, in der freier Wettbewerb aller walten soll. Die Arbeit wieder mehr in Ehren.
4. (Zu straffe) Staatseinheit. (Paris = Frankreich.)
5. Konstitutionelle Verfassung. (1815.) (Teilnahme der Nation an Regierung und Gesetzgebung auf Grund der Verfassung.)

II. Für die Kulturwelt.

1. (In Österreich die Leibeigenschaft schon abgeschafft, in Holland, Österreich, Preufsen schon Toleranz, in Preufsen bereits Staatseinheit.) Abschaffung des Feudalwesens, die liberté civile.
2. Bildung einer „neuen Gesellschaft".
3. In mehreren Staaten Staatseinheit, in Deutschland Aufräumung von unendlich vielen kleinen Staaten.
4. Konstitutionelle Verfassungen seitdem nach und nach in den meisten Staaten eingeführt. (Liberté politique war bereits annähernd in England, völlig in der Union vorhanden.)

Seitdem in Europa:

1. Streben nach konstitutionellen Regierungen,
2. (durch Napoleons Druck) nach nationalen Einheitsstaaten,
3. nach sozialer Änderung und Besserung;
   dazu tritt infolge grofser Fortschritte auf naturwissenschaftlichem Gebiete
4. eine vollständige Umwälzung der Industrie und des Verkehrwesens.

Der Preis, den zumal Frankreich für die genannten Fortschritte zahlen mufste, war unsäglich hoch. Selbst heute sind die Zustände dieses Staates noch nicht gefestet und gesichert.

Die andauernden Kriege, die es im Innern und nach aufsen von 1789 bis 1815 führte, haben dem Lande, das damals gegen 24 Millionen Einwohner zählte, viel männliche Jugend gekostet; allein von 1799—1815 verlor es 800000 wehrhafte Männer[1]) durch den Krieg, durch Schlachten- oder Lazarettod. Die Folge: Die heutige französische Rasse, die wesentlich von den körperlich minderwertigen Franzosen abstammt, ist im ganzen schwächer als die vor 1789. Welch heldenhafte Gestalten waren die französischen Marschälle! (Napoleon war Italiener.)

Vierter Teil.

Sehr lehrreich ist die genauere Kenntnisnahme der inneren Zustände Frankreichs, wie sie sich durch die Umwälzung gestaltet hatten.

1) Im letzten Kriege verlor Frankreich 123000 Männer und Jünglinge.

1. Frankreich 1793.

Seit dem Bastillensturm legte es sich auf die Behörden wie ein Alpdruck: Intendanten, Richter, Polizei sind ohne Einflufs und Ansehen, ohne Mut und Thatkraft. Gesetz und Obrigkeit schweigen. Die Unruhe und Aufregung steigt, die Wut und der Hang zu Gewaltthat seitens der Masse nehmen zu, ihre Macht wächst. Neue Gemeinderäte und Volksausschüsse bemächtigen sich der Gewalt, demokratische Vereine haben den Ausschlag, Pikenmänner und Gesindel ziehen umher. Die Abgaben werden ungenügend und unregelmäfsig gezahlt, die Zollhäuser zerstört. Die Teuerung und damit die Not wird nahezu unerträglich. Das vorhandene Getreide wird nur widerwillig auf den Markt gebracht, weil die Bauern Beraubung und Gewaltthat fürchten. Die Landbevölkerung steht auf gegen die Feudalherrn. Alle Zehnten und Fronen werden verweigert, der herrschaftliche Besitz wird geplündert, der Wald verwüstet, viele Schlösser und Klöster gehen in Rauch auf, allein in der Dauphiné binnen zwei Wochen 72 Schlösser. Als in der Nacht vom 3. zum 4. August der Feudalstaat, zum grofsen Teil durch die Hochherzigkeit vieler Edelleute, gestürzt war, regt sich, um ebenfalls materielle Vorteile zu gewinnen, die begehrliche städtische Volksmasse. Dieselbe wird in Paris besonders durch Marats „Volksfreund" aufgereizt. In die Hauptstadt waren infolge der allgemeinen Arbeitslosigkeit, der steigenden Teuerung, der wachsenden Aufregung und Unsicherheit gegen 40 000 Männer aus der Provinz geströmt, die ohne Arbeitsgelegenheit waren; dazu war durch die Arbeitsstockung in unzählige Pariser Familien grofse Not eingezogen. Tausende waren ohne Obdach, Tausende aber in Besitz von Waffen, ohne dafs sie zur Nationalgarde, die zuerst nur die besitzenden Klassen aufnahm, gehörten. Die Stadtverwaltung mufs Getreide teuer kaufen und billig abgeben, unnötige Arbeiten unternehmen, nur um Beschäftigung zu gewähren. Alles ist nutzlos. Ähnlich ist es in den Provinzen. Auf die darbenden, unzufriedenen Elemente stützen sich nun die Jakobiner. Das Revolutionstribunal, bestehend aus neun vom Konvent ernannten Richtern, verurteilt, ohne Mitwirkung von Geschworenen und unabhängig von prozessualischen Formen, „alle Feinde und alle Verführer des Volkes", auf Grund einer Anklage des Konvents zieht es Minister, Feldherrn, Volksvertreter vor seine Schranken. Keines Menschen Leben ist sicher. Nach der Hinrichtung des unglücklichen Königs und seiner Gemahlin fallen die Häupter unzähliger Edelleute und Edelfrauen. Priester, Girondisten, die Partei Dantons, Robespierre und Genossen, Baboeuf, alle müssen ihr Haupt unter das Fallbeil legen,

ebenso Generale, welchen der Schlachtensieg versagt blieb: z. B. Custine, Beauharnais (Josephinens erster Gemahl). Als die Girondisten geächtet sind, erheben sich die Departements im Aufstand. Nun wächst die Not ins Unendliche. Bäcker werden ermordet, Brotläden geplündert, 1793 1200 Läden erstürmt und ausgeraubt, aus Hafer- und Bohnenmehl und unappetitlichen Zusätzen wird Brot gebacken, viele Stunden harrt man vor den Bäckerläden, um das fast ungeniefsbare Gebäck zu hohen Preisen wirklich erlangen zu können. In der Provinz leben viele von Wurzeln, Beeren, unreifem Gemüse, von Eicheln und Kleie. Unendlich viel Hab und Gut wird im Bürgerkriege vergeudet und vertilgt. Wilde Anarchie herrscht in ganz Frankreich. Das Parlament steht unter dem Schrecken der bewaffneten Jakobiner, der Sansculotten und der „Sektionen“ von Paris. Die Staatskasse ist leer, das in übermäfsiger Weise ausgegebene Papiergeld sinkt an Wert, zuletzt kostet im Winter 1794/95 in Paris eine Klafter Holz 400 Franken, ein Scheffel Kartoffeln 150 Franken, die tägliche Brotration wird auf $^1/_4$ Pfund, die Fleischration für die Woche auf $^1/_4$ Pfund herabgesetzt. Die mit Assignaten bezahlten Beamten können von ihrem ganzen Gehalte öfters nichts als täglich $^1/_2$ Pfund Brot kaufen. Während die Führer des Volkes schlemmen und prassen, toben und morden, sterben viele, zumal Weiber und Säuglinge, Hungers, viele werden wahnsinnig oder töten sich selbst. Indes ist an den Grenzen des Reiches der Kampf mit dem Ausland entbrannt. Die für den Krieg ausgehobenen Massen hat man vor allem aus den Mittelklassen genommen, um aus den Proletariern Kommunalgarden bilden zu können, welche den Kommissarien des Konvents, den Jakobinerklubs und der Polizei als Wachtmannschaft zur Verfügung stehen sollen. Die Wohlhabenden müssen Zwangsanleihen zahlen, um die Feldtruppen und die Kommunalgarden auszurüsten und zu besolden. Die aufgestandenen Landschaften, so die Bretagne, Vendée, vor allem auch Nantes, Bordeaux, Lyon, Toulon, Marseille, werden unter beispiellosen Greueln mit barbarischer Grausamkeit zur Unterwerfung gebracht. Guillotine, Mord, Raub, schmachvolle Sittenlosigkeit feiern ihre Triumphe.

In Lyon, wo der Jakobiner Chenier, ein ehemaliger Priester, einen demokratischen Gemeinderat und eine revolutionäre Bürgerwehr durchgesetzt hatte, erheben sich die Mittelklassen, als er den Pöbel gegen die angesehenen Bürger und reichen Kaufleute als gegen Aristokraten und Feinde der Ordnung aufrief. Sie führen die Einsetzung eines neuen Gemeinderats herbei, sichern sich die Leitung der Bürgergarde und verlangen Zurückberufung der ausgestofsenen Girondisten in den Konvent. In einem Strafsen-

kampf siegen sie über den aufgestandenen Pöbel, Chenier wird hingerichtet. Da erliefs der Wohlfahrtsausschufs am 8. Oktober 1793 folgendes Dekret[1]) wider Lyon:

Art. 1er. Il sera nommé par la convention nationale, sur la présentation du comité de salut public, une commission de cinq représentants du peuple, qui se transporteront à Lyon sans délai, pour faire saisir et juger militairement tous les contre-révolutionnaires qui ont pris les armes dans cette ville.

2. Tous les Lyonnais seront désarmés; les armes seront donnés à ceux qui seront reconnus n'avoir point trempé dans la révolte, et aux défenseurs de la patrie.

3. La ville de Lyon sera détruite.

4. Il n'y sera conservé que la maison du pauvre, les manufactures, les ateliers des arts, les hôpitaux, les monuments publics et ceux de l'instruction.

5. Cette ville cessera de s'appeler Lyon. Elle s'appellera „Commune-Affranchie".

6. Sur les débris de Lyon sera élevé un monument où seront lus ces mots: „Lyon fit la guerre à la liberté, Lyon n'est plus!"

Nach dreimonatlicher tapferer Gegenwehr ergiebt sich Lyon auf Gnade und Ungnade. Collot d'Herbois, Fouché, Ronsin vollziehen das Strafurteil. Alle Kaufleute und Gewerbtreibenden werden ausgeraubt, durch Guillotine und Massenerschiefsungen werden binnen fünf Monaten 6000 Menschen hingerichtet, ganze Strafsen eingerissen und gesprengt, die Edelmetalle und alle Kirchenschätze nach Paris geschickt, der Gottesdienst mit Gewalt unterdrückt. So entsetzlich war das Wüten des Pariser Pöbels, dafs die Linientruppen mehrmals bewaffnet dazwischen traten, so dafs das Konventsheer selbst einander Gefechte lieferte. „Collot d'Herbois, ein ehemaliger Schauspieler, gebärdete sich wie ein orientalischer Pascha. Man gelangte erst nach dreimaliger Bitte zu seiner Audienz, eine lange Reihe von Vorgemächern lag vor seinem Empfangssaal; dort mufste jeder Bittsteller fünfzehn Schritte von ihm entfernt bleiben, zwei Grenadiere mit gespanntem Gewehr waren an seiner Seite, den Blick auf den Besuchenden gerichtet. Seine Antworten waren kurz nnd kalt, bei Gnadengesuchen meist mit cynischem Spott gemischt, bei Anfragen seiner Werkzeuge oft in absichtliche Zweideutigkeit gehüllt. Jeden Mittag schwelgte er mit einem Trofs von Lustigmachern und liederlichen Dirnen, fertigte beim Mahle neue Todesurteile aus und trank auf das Wohl der Republik, während der Donner der Mitrailladen dumpf von dem Platz der Hinrichtungen herüberdröhnte."

1) Thiers, histoire de la révolution française, III, 214.

In Bordeaux (Tallien Kommissar) wird der Bürgermeister mit 881 Mitbürgern ohne Prozefs hingerichtet, und eine Strafsumme von 9 Mill. Franken den Wohlhabenden auferlegt. In Marseille, das von Anfang an der Revolution voll Hingebung angehangen, dessen Bürger am 10. August 1792 eine Hauptrolle gespielt hatten, das der Revolutionshymne den Namen gegeben, werden 12 000 geächtet und ihrer sämtlichen Habe beraubt. Massenweise werden, weil die Hinrichtungen vermittels der Guillotine zu lange Zeit erforderten, Verurteilte durch Militärabteilungen niedergeschossen; Kirchen, Privat- und andere Häuser werden zerstört. Toulon, wo die an Leib und Leben bedrohten Mittelklassen den Jakobinern Widerstand entgegensetzten und nach ihrem im Strafsenkampf errungenen Siege fünf Klubhäupter hinrichten liefsen, hatte man die Verfassung vom Jahre 1791 ausgerufen. Aus Furcht vor der Rache des Konvents bat es die englisch-spanische Flotte, welche den Hafen blockierte, um Hilfe! Durch Bonapartes Genie wird es erobert. Tausende von der Bürgerschaft flohen, als die Verbündeten abzogen. Fréron, Barras, Robespierre der Jüngere lassen 400 Marinearbeiter sofort niederschiefsen, dann noch 800 gefangene Bürger durch die „republikanische Legion“, welche Fréron aus französichen Proletariern und Savoyarden gebildet hatte. Das nun erst eingesetzte Revolutionsgericht überantwortet in drei Monaten 1800 Menschen, darunter einen 92jährigen Greis, den man auf einem Lehnstuhl aufs Schafott brachte, ohne Untersuchung der Guillotine. Um die Feier eines republikanischen Festes zu erhöhen, werden elf schöne junge Frauen geköpft. Der gröfste Teil der Stadt wird niedergerissen, das eingezogene Vermögen der Hingerichteten für Spottpreise Jakobinern überlassen, das bare Geld der Staatskasse zugeführt. Toulon sank von 28 000 auf 7000 Einwohner.

Carrier liefs in Nantes täglich 150—200 Menschen verurteilen. In einer Zeit von 4 Monaten vernichtete er voll blutiger Grausamkeit, voll Hohn und Cynismus mindestens 15 000 Personen, am liebsten Pfarrer, Kinder und Mädchen. Ein 13jähriger Knabe, so klein, dafs nur sein Scheitel unter das Beil zu liegen kam, fragte den Scharfrichter: „Wird es sehr wehe thun?“ Carrier hatte drei Mordbanden zur Seite. Durch die „Maratsgesellschaft“ liefs er allein 4500, nachdem sie entkleidet waren, vermittelst Schiffen mit Fallböden in der Loire ertränken. Diese Strafart nannte man „Noyaden“. Die „amerikanischen Husaren“, Neger und Mulatten des Hafens, mufsten die gefangenen Frauen töten, die aus Deserteuren zusammengesetzte „germanische Legion“ hatte die Vendéeerinnen zu erschiefsen. Diese, oft erst 16—18 Jahr alten Mädchen, wurden, 25 auf einmal, in zwei Reihen vor den

Tags zuvor getöteten Genossinnen aufgestellt, durch 1—2 Ladungen niedergestreckt; den noch lebenden machte man durch Kolbenstöſse den Garaus, alle wurden ausgeraubt und mit dem Rücken auf die Erde gelegt.

---

2. Zur genaueren Kennzeichnung des Wesens einer Ochlokratie diene die Klassenlektüre[1]) folgender bezeichnender Abschnitte:
   Der Zug nach Versailles. (Mignet, Geschichte der französischen Revolution, deutsch von Köhler, S. 86—90.)
   Die Septembermorde. (Thiers, Geschichte der französischen Revolution, deutsch von Mohl, III, S. 43—66.)
   Der 10. August 1792. (Auch in G. Webers Allgemeiner Weltgeschichte, 13. Band, 2. Aufl., S. 801—807.)
   Die Gefangennahme der Girondisten. (Mignet, Geschichte der französichen Revolution, deutsch von Köhler, S. 255—269.)
   Der Aufstand vom 20. Mai 1795. (Mignet, S. 359—363.)
3. Instruktion der Kommune von Paris in Gemäſsheit des Gesetzes vom 17. Sept. 1793 über die Verdächtigkeit. (Thiers, III, 242f., Schilling, Quellenbuch der Geschichte der Neuzeit, 2. Aufl., S. 325f.)
   Zur Charakterisierung der Art, wie Gewaltherrscher das Regiment an sich reiſsen, lese man den Staatsstreich vom 18. Brumaire 1799. (Mignet, S. 441—447.)
4. Aufzählung der bedeutendsten Aufstände in Paris von 1789 bis 1797.

1789.	14. Juli.	Erstürmung und Zerstörung der Bastille.
	5/6. Oktober.	Zug nach Versailles.
1792.	20. Juni.	Aufrührerische Petition an den König.
	10. August.	Sturm wider die Tuilerien.
	(2. September.	Ermordung der Gefangenen.)
1793.	10. März.	Verschwörung.
	27. Mai.	Wider die Girondisten.
	31. „	
	2. Juni.	
1794.	9. Thermidor. (27. Juli.)	Für Robespierre.
1795.	1. Germinal. (20. März.)	Versuch.
	12. „ (31. „)	dgl.
	1. Prairial. (20. Mai.)	Gegen den Konvent.
	13. Vendémiaire. (3. Okt.)	Desgleichen.
1796.	13. Fructidor. (30. Aug.)	Aufstand der Partei Baboeufs.
1797.	18. Fructidor. (4. Sept.)	Gegen das Direktorium.

---

1) Es genügt, wenn einige Exemplare der betreffenden Schriftsteller zur Hand sind. Diese vermag man wohl zusammenzubringen, zumal wenn man 1—2 davon für die Primanerbibliothek anschafft.

5. Instruktion der Kommune von Paris in Gemäſsheit des Gesetzes vom 17. September 1793 über den Umfang des Begriffs der Verdächtigkeit.

Doivent être considérés comme suspects:

1. ceux qui, dans les assemblées du peuple, arrêtent son énergie par des discours asturieux, des cris turbulents et des menaces;

2. ceux qui, plus prudents, parlent mystérieusement des malheurs de la république, s'apitoient sur le sort du peuple, et sont toujours prêts à répandre de mauvaises nouvelles avec une douleur affectée;

3. ceux qui ont changé de conduite et de langage selon les événements; qui, muets sur les crimes des royalistes et des fédéralistes, déclament avec emphase contre les fautes légères des patriotes, et affectent, pour paraître républicains, une austérité, une sévérité étudiée, et qui cèdent aussitôt qu'il s'agit d'un modéré ou d'un aristocrate;

4. ceux qui plaignent les fermiers, les marchands avides, contre lesquels la loi est obligée de prendre des mesures;

5. ceux qui, ayant toujours les mots de liberté, république et patrie sur les lèvres, fréquentent les ci-devant nobles, les prêtres, les contre-révolutionnaires, les aristocrates, les feuillants, les modérés, et s'intéressent à leur sort;

6. ceux qui n'ont pris aucune part active dans tout ce qui intéresse la révolution, et qui, pour s'en disculper, font valoir le payement de leurs contributions, leurs dons patriotiques, leurs services dans la garde nationale pour remplacement ou autrement;

7. ceux qui ont reçu avec indifférence la constitution républicaine, et ont fait part de fausses craintes sur son établissement et sa durée;

8. ceux qui, n'ayant rien fait contre la liberté, n'ont aussi rien fait pour elle;

9. ceux qui ne fréquentent pas leurs sections, et donnent pour excuse qu'ils ne savent pas parler, ou que leurs affaires les en empêchent;

10. ceux qui parlent avec mépris des autorités constituées, des signes de la loi, des sociétés populaires, des défenseurs de la liberté;

11. ceux qui ont signé des pétitions contre-révolutionnaires, ou fréquenté de sociétés et clubs anticiviques;

12. ceux qui sont reconnus pour avoir été de mauvaise foi, partisans de Lafayette, et ceux qui ont marché au pas de charge au Champ de Mars.

---

6. Die Septembermorde.[1])

Nachdem Danton, der jakobinisch gesinnte Justizminister, erklärt hatte, man müsse den Feind aus der Fassung bringen, ihm Furcht einjagen, damit nicht, wie man vielfach befürchtete, ein in Paris heimlich arbeitendes royalistisches Comité den anrückenden Preufsen in die Hände arbeite, traf er zusammen mit dem von Marat beherrschten Gemeinderate seine Anordnungen. Es sollten alle in den letzten Tagen gefangen gesetzten Verdächtigen ohne vorausgegangene gerichtliche Untersuchung getötet werden.

Wir haben gesehen, dafs vor drei Jahren ein gewisser Maillard an der Spitze der aufrührerischen Weiber am 5. und 6. Oktober sich auszeichnete. Dieser Maillard, ehemals Gerichtsbote, ein schlauer, blutdürstiger Mann, hatte sich eine Bande roher und zu allen Unternehmungen bereiter Menschen gebildet, wie man sie in den Ständen findet, wo die Erziehung die Leidenschaften nicht durch Aufhellung des Verstandes zügelt. Er war bekannt als das Haupt dieser Bande, und wenn man einer neuerlich gegebenen Nachricht glauben darf, so wurde er aufgefordert, sich auf das erste Zeichen bereit zu halten, eine sichere und nützliche Stellung einzunehmen, Vorkehrungen zu treffen, dafs der Angstschrei der Schlachtopfer nicht gehört würde, sich mit Essig, Kehrbesen, ungelöschtem Kalke, bedeckten Wagen u. s. w. zu versehen.

Von diesem Augenblick verbreitete sich das Gerücht von einem schrecklichen Schlage. Die Verwandten der Verhafteten waren in tödlichem Schrecken, und die Verschwörung war wie die am 20. Juni, die vom 10. August, kurz, wie alle anderen im voraus schon unter der Hand bekannt. Man wiederholte von allen Seiten, dafs man durch ein abschreckendes Beispiel die Verschwörer, welche sich noch im Kerker mit dem Feinde verstünden, abschrecken müsse. Man beklagte sich über die Langsamkeit des Gerichtshofes für die Verbrecher des 10. Augusts und verlangte mit lautem Geschrei eine schnelle Bestrafung. Am 31. wird der ehemalige Minister Montmorin von diesem Gerichtshofe freigesprochen, und nun heifst es, dafs überall Verräter, und dafs die Schuldigen ihrer Straflosigkeit sicher seien. — Es gab bei den Jakobinern, im Gemeinderate, in den Sektionen und selbst unter der Minderzahl der Versammlung Menschen, welche an diese vorgeblichen Verschwörungen der Royalisten glaubten und daher die vorgeschlagenen Rachepläne zu rechtfertigen wagten. So

---

1) Thiers, Geschichte der französischen Revolution, III., S. 43—66. Ich gebe den trotz mancher Kürzung noch langen Abschnitt in der deutschen Übersetzung von Mohl.

viel ist gewifs, die Natur erzeugt nicht so viel Ungeheuer für einen Tag, und nur der Parteigeist allein kann so viele zu solchen Verirrungen bringen. Es ist eine traurige Lehre für die Völker. Man glaubt an Gefahren, man wähnt sie zurücktreiben zu müssen; man wiederholt sich dies, man steigert sich gegenseitig, und während die einen mit Leichtsinn behaupten, man müsse einen Streich führen, vollziehen ihn die anderen mit blutdürstiger Kühnheit.

Sonnabend, den 1. September, waren die 48 Stunden der Thorsperre[1]) verflossen, die Haussuchungen[1]) vorbei und der Verkehr wieder erlaubt. Allein plötzlich verbreitete sich an diesem Tage die Nachricht von der Einnahme Verduns. Verdun war nur berannt, allein man hielt es für erobert und glaubte, ein neuer Verrat habe es überliefert wie Longwy. Danton liefs sogleich durch den Gemeinderat beschliefsen, dafs man am folgenden Tage, dem 2. September, Lärm schlagen, die Sturmglocke anziehen, die Lärmkanonen lösen werde, dafs alle waffenfähigen Bürger sich auf das Marsfeld begeben, dort die Nacht über lagern und am folgenden Tage gegen Verdun ziehen müssen. Jedermann sah ein, dafs es bei diesen fürchterlichen Vorbereitungen nicht blofs auf eine allgemeine Bewaffnung abgesehen sei. Die Verwandten der Verhafteten strömten herbei und bemühten sich, die Loslassung der Ihrigen zu bewirken. Der Anwalt Manuel, den eine grofsmütige Frau bat, liefs zwei Mitglieder der Familie Latrémouille frei. Eine andere Frau, Fausse-Landry ist ihr Name, wollte durchaus das Gefängnis ihres Oheims, des Abtes von Rastignac, teilen; da sagte ihr Sergent: „Sie begehen eine Unvorsichtigkeit, die Gefängnisse sind nicht sicher“.

Der folgende Tag, der 2. September, war ein Sonntag, und die Unbeschäftigkeit des Volkes vermehrte noch den Lärm. Überall bildeten sich zahlreiche Haufen, und man verbreitete, dafs die Feinde in drei Tagen in Paris sein könnten. Der Gemeinderat teilte der Versammlung die von ihm getroffenen Mafsregeln zu einem allgemeinen Aufgebote mit. Vergniaud[2]), ergriffen von der vaterlandsliebenden Begeisterung, nahm sogleich das Wort, wünschte den Parisern Glück zu ihrem Mute, lobte sie, dafs sie ihren unruhigen Eifer in einen thätigeren und nützlicheren, nämlich den sich zu schlagen, umgewandelt haben. — Nach ihm nahm Danton das Wort; er machte die getroffenen Mafsregeln bekannt und schlug neue vor. „Ein Teil des Volkes,“ sprach er „wird nach der Grenze abgehen, ein anderer wird Verschanzungen aufwerfen, und ein dritter Teil wird mit seinen Piken das Innere unserer

---

1) Beides hatte man vorgenommen. 2) Mitglied des Aufsichts-Ausschusses des Gemeinderates.

Städte verteidigen. Allein dies ist nicht genug: Man mufs überall Abgeordnete und Eilboten hinsenden, um ganz Frankreich aufzufordern, dafs es dem Beispiele von Paris folge; man mufs ein Gesetz erlassen, das jedem Bürger bei Todesstrafe gebietet, entweder selbst zu dienen oder seine Waffen abzuliefern." Danton fügte hinzu: „Die Kanone, welche Sie hören werden, ist nicht die Lärmkanone, sondern das Zeichen zum Sturme auf die Feinde des Vaterlandes. Was bedarf es, um sie zu besiegen, um sie niederzuschmettern? — Kühnheit, wieder Kühnheit, und immer Kühnheit!"

Diese Worte und Gebärden des Ministers machten einen tiefen Eindruck auf die Anwesenden. Sein Antrag wurde angenommen, und er begab sich sogleich in den Aufsichts-Ausschufs. Alle Behörden, alle Vereinigungen, die Nationalversammlung, der Gemeinderat, die Sektionen, die Jakobiner waren versammelt. Die Minister waren im Marine-Ministerium vereinigt und erwarteten Danton zu einer Beratung. Die ganze Stadt war auf den Beinen. Ein tödlicher Schrecken herrschte in den Gefängnissen. Die königliche Familie, welche von jeder Bewegung mehr als die übrigen Gefangenen bedroht war, fragte mit Ängstlichkeit nach der Ursache dieser allgemeinen Bewegung. Die Kerkermeister der verschiedenen Gefängnisse schienen bestürzt. Der von der Abtei hatte schon am Morgen seine Frau und Kinder weggeschickt. Das Mittagsessen wurde den Gefangenen zwei Stunden früher als gewöhnlich gebracht; alle Messer waren weggenommen worden. Über dieses alles erstaunt, hatten sie die Schliefser nach der Ursache gefragt, ohne eine Antwort erhalten zu können. Um zwei Uhr endlich wurde Lärm geschlagen, Sturm geläutet, und die Lärmkanone ertönte. Abteilungen von Bürgern begaben sich aufs Marsfeld, andere umgaben das Stadthaus, die Nationalversammlung oder sammelten sich auf den öffentlichen Plätzen.

Es waren auf dem Stadthaus vierundzwanzig Priester, welche deshalb verhaftet waren, weil sie den Eid nicht hatten leisten wollen; sie sollten in das Gefängnis der Abtei gebracht werden. Man wählte diesen Augenblick zu ihrer Fortschaffung, sei es aus Absicht, sei es aus Zufall. Sie wurden in sechs Lohnwagen gesetzt und unter der Bedeckung von Marseillern und Bretagnern im Schritt nach der Vorstadt St. Germain über die Kais, den Pont-Neuf und die Rue Dauphine gebracht. Man umgab sie und bedeckte sie mit Schmähungen. „Das sind," sagten die Verbündeten von ihrer Bedeckung, „die Verschwörer, welche unsere Frauen und Kinder umbringen wollten, während wir an der Grenze seien." Diese Worte vermehrten noch den Lärm. Da die Fenster der Wagen niedergelassen waren, so wollten die Unglücklichen sie schliefsen, um sich gegen die Mifshandlungen zu sichern, allein

man verhinderte es, und sie mufsten sich ruhig die Stöfse und Mifshandlungen gefallen lassen. Endlich kamen sie in den Hof der Abtei, wo schon eine unzählige Menge versammelt war. Der Hof führte zu den Gefängnissen und stand mit dem Sitzungssaale der Sektion des Quatre-nations in Verbindung. Der erste Wagen hielt an der Thür des Saales und wurde sogleich von der wütenden Menge umringt. Maillard ist anwesend. Der Schlag öffnet sich; der erste der Gefangenen steigt aus, um in den Saal zu gehen, wird aber sogleich mit tausend Stichen durchbohrt; der zweite drängt sich in den Wagen zurück, wird aber herausgerissen und wie der erste niedergemacht. Auch die beiden übrigen fallen, und nun wenden die Mörder sich zu den anderen Wagen. So wie einer nach dem andern in dem unseligen Hofe anlangt, werden die darin sitzenden Priester unter dem Geheule des wütenden Pöbels ermordet. Nur ein einziger, der berühmte Abbé Sicart, wird durch ein Wunder gerettet.

In diesem Augenblicke kommt Billaud-Varennes, Mitglied des Gemeinderats, an, der einzige von den Urhebern dieser Mordthaten, der sie immer billigte und der ihren Anblick mit einer unerschütterlichen Grausamkeit auszuhalten vermochte. Er kommt, mit seiner Schärpe bekleidet, an, schreitet durch Blut und über Leichen und sagt zu den Mördern: „Volk, du opferst deine Feinde, du thust deine Pflicht!“ Nach ihm erhebt Maillard seine Stimme und ruft: „Es giebt jetzt nichts mehr hier zu thun, gehen wir zu den Karmelitern!“ Seine Bande folgt ihm, und sie ziehen gegen die Karmeliter-Kirche, wo zweihundert Priester eingeschlossen waren. Sie dringen in die Kirche und ermorden die Unglücklichen, welche beten und sich umarmen. Sie fragen mit lautem Geschrei nach dem Erzbischof von Arles, suchen ihn, finden ihn endlich und spalten ihm mit einem Säbelhiebe den Kopf. Als sie des Gebrauches der Säbel müde sind, bedienen sie sich der Feuergewehre und geben ganze Salven in den Sälen, im Garten, auf die Mauern und auf die Bäume, auf welche einige der Schlachtopfer sich retten wollen.

Während dieser Mordszene kehrt Maillard mit einem Teile der Seinigen nach der Abtei zurück. Er ist mit Blut und Schweifs bedeckt und tritt so in den Ausschufs der Sektion des Quatre-nations und verlangt Wein für die braven Arbeiter, welche die Nation von ihren Feinden befreien. Der zitternde Ausschufs läfst ihnen 80 Mafs geben.

Der Wein wird im Hofe auf Tischen aufgetragen, die von den Leichnamen der diesen Mittag Ermordeten umgeben sind. Man trinkt, als plötzlich Maillard auf das Gefängnis deutet und ruft: „Los auf die Abtei!“ Bei diesen Worten folgt man ihm und greift die Thüre an. Die zitternden Gefangenen hören das

Geheul, das sichere Zeichen ihres nahen Todes. Der Kerkermeister und seine Frau werden ohnmächtig. Die Thüre öffnet sich, und die ersten Gefangenen, die man findet, werden an den Füfsen und mit Blut bedeckt in den Hof gezogen. Während man sie mit blinder Wut tötet, verlangen Maillard und seine Getreuen die Verhaftungs-Protokolle und die Schlüssel. Einer von ihnen geht an die Thüre des Gewölbes, steigt auf einen Stuhl und ruft: „Meine Freunde, Ihr wollt die Aristokraten töten, die Eure Weiber und Kinder umbringen wollten, während Ihr an der Grenze sein würdet. Ihr habt ganz Recht, allein Ihr seid gute Bürger, Ihr liebt die Gerechtigkeit und Ihr wäret in Verzweiflung, wenn Ihr Eure Hände in unschuldiges Blut tauchtet." „Ja, ja", rufen die Henker. „Nun, dann frage ich Euch, ob Ihr Euch nicht der Gefahr aussetzt, die Unschuldigen mit den Schuldigen zu vermischen, wenn Ihr Euch wie wütende Tiger auf Menschen stürzen wollt, die Euch unbekannt sind, und ohne sie vorher gehört zu haben?" Hier wird er von einem mit einem Säbel Bewaffneten unterbrochen: „Willst du uns auch einschläfern? Wenn die Preufsen und die Österreicher in Paris wären, würden sie wohl einen Unterschied machen zwischen Schuldigen und Unschuldigen? Ich habe Frau und Kinder und will diese nicht in Gefahr lassen. Gebt meinetwegen diesen Schurken Waffen, und dann wollen wir Mann für Mann mit ihnen fechten und Paris vor unserem Abgange zum Heere von ihnen reinigen." „Er hat Recht, man mufs hinauf!" rufen die anderen und drängen vorwärts. Doch hält man sie auf und bewegt sie, sich eine Art Gericht gefallen zu lassen.

Man kommt dahin überein, dafs man die Verhaftungsprotokolle nehmen und einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten machen will; dieser soll die Namen und die Ursachen der Verhaftung lesen und dann sogleich über das Schicksal des Gefangenen sein Urteil fällen. „Maillard, Maillard soll Präsident sein!" rufen einige; er tritt sogleich sein Amt an. Er setzt sich an einen Tisch, greift einige aus seiner Bande auf, die er als Beisitzer um sich versammelt, legt die Protokolle vor sich, verteilt einige seiner Leute in die Gefängnisse, um die Gefangenen herzuholen, die andern bleiben vor der Thür, um den Mord zu vollziehen. Um sich Verzweiflungs-Szenen zu ersparen, wird ausgemacht, dafs Maillard sagen wird: „Bringt den Herrn nach der Force", dafs der Gefangene dann aus dem Vorsaale hinausgeführt und unerwartet den auf ihn lauernden Mördern überliefert werden soll.

Zuerst denkt man an die in der Abtei gefangen gesetzten Schweizer, deren Offiziere in die Conciergerie gebracht waren. — „Ihr habt das Volk am 10. August ermordet," sagt Maillard. — „Aber," antworten die Unglücklichen, „wir waren angegriffen und

gehorchten nur dem Befehle unserer Offiziere.“ — „Übrigens,“ antwortete Maillard kaltblütig, „handelt es sich nur darum, Euch nach der Force zu bringen.“ — Allein die Unglücklichen, welche die drohenden Säbel durch die Thür des Vorplatzes sehen, können sich nicht täuschen. Sie sollen hinaus, allein sie weichen zurück und drängen sich in den Hintergrund. Endlich fragt einer von ihnen mit Festigkeit, wo sie hinaus müssen. Man öffnet ihm die Thür und er stürzt sich mit gesenktem Haupte unter die Säbel und Piken. Die andern folgen ihm und teilen alle sein Schicksal.

Die Mörder kehren in das Gefängnis zurück, bringen alle Frauen in einen Saal zusammen und bringen neue Gefangene vor. Verschiedene, welche falsche Assignaten verfertigt haben sollen, werden zuerst niedergemacht. Auf sie folgt Montmorin, dessen Lossprechung so viel Lärmen verursacht, ihm aber seine Entlassung aus dem Gefängnisse nicht bewirkt hatte. Vor den blutigen Präsidenten gestellt, erklärte er, daſs er, einem regelmäſsigen Richter unterworfen, keinen andern anerkenne. — „Meinetwegen,“ antwortete Maillard, „Sie werden also nach der Force gehen und dort ein neues Urteil erwarten.“ — Der getäuschte Minister verlangt einen Wagen. Man antwortet ihm, er werde einen an der Thür finden. Er verlangt noch einige seiner Gerätschaften, geht nach der Thür zu und wird tot niedergestreckt.

Nach ihm bringt man Thiéry, den Kammerdiener des Königs. „Wie der Herr, so der Diener,“ spricht Maillard, und der Unglückliche wird ermordet. Auf ihn folgen die Friedensrichter Buob und Bocquillon, angeklagt, Anteil an dem geheimen Ausschusse in den Tuilerien genommen zu haben; sie werden deshalb getötet. — Auf diese Weise kommt die Nacht herbei, und jeder Gefangene glaubt in dem Geheule der Meuchelmörder das Zeichen seiner letzten Stunde zu hören.

Was machten in diesem Augenblick alle öffentlichen Behörden, alle versammelten Gesellschaften, alle Bürger von Paris? In dieser unermeſslichen Hauptstadt kann Ruhe und Unordnung, Sicherheit und Schrecken recht gut zu gleicher Zeit herrschen, weil die Teile so weit von einander entfernt sind. Die Nationalversammlung hatte erst sehr spät das in den Gefängnissen vorgefallene Unglück erfahren und im höchsten Schrecken sogleich Abgeordnete abgeschickt, um das Volk zu beruhigen und die Schlachtopfer zu retten. Der Gemeinderat hat Kommissäre geschickt, um die wegen Schulden Verhafteten zu befreien und die „Schuldigen“ von den „Unschuldigen“ zu unterscheiden. Die Jakobiner schienen sich zu einem gänzlichen Stillschweigen verbindlich gemacht zu haben. Die im Marine-Ministerium versammelten Minister wuſsten von nichts und erwarteten immer noch Danton, der sich im Aufsichts-

Ausschusse befand. Der Oberbefehlshaber Santerre sagte dem Gemeinderate, er habe Befehle gegeben, allein man gehorche ihm nicht, und überdies seien beinahe alle seine Leute zur Bewachung der Thore verwendet. So viel ist gewifs, dafs widersprechende und unbekannte Befehle gegeben wurden, und alle Anzeichen einer geheimen der öffentlichen Gewalt widersprechenden Macht vorhanden waren. Im Hofe der Abtei war ein Posten der Nationalgarde, der den Befehl hatte, herein-, aber nicht hinauszulassen. An anderen Orten warteten die Posten auf Befehle, die sie nicht erhielten. Hatte Santerre den Kopf verloren wie am 10. August oder war er mit in der Verschwörung? Während öffentlich von dem Gemeinderat abgeschickte Abgeordnete dem Volke Ruhe empfahlen und sich bemühten es aufzuhalten, kamen andere Abgeordnete desselben Gemeinderats in den Ausschufs der Sektion des Quatre-nations und fragten: „Nun, geht es hier so gut als bei den Karmelitern? Der Gemeinderat schickt uns, um Euch Hilfe anzubieten, wenn Ihr derselben bedürfen solltet."

Die von der Nationalversammlung und dem Gemeinderat abgesandten Kommissäre hatten der Metzelei kein Ende machen können; sie fanden eine unermefsliche Menge, welche das Gefängnis umgab und dem gräfslichen Schauspiele unter dem Rufe: „Es lebe die Nation!" anwohnte. Der alte Dusaulx stieg auf einen Stuhl und versuchte das Wort Gnade auszusprechen, allein konnte sich nicht verständlich machen. Bazire stellte sich, als gehe er in die Gesinnungen des Pöbels ein, allein sobald er die Gefühle des Erbarmens erregen wollte, hörte man nicht mehr auf ihn. Der Gemeinde-Anwalt Manuel hatte sich durch Mitleid bewegen lassen, sich den gröfsten Gefahren auszusetzen, ohne ein einziges der Opfer retten zu können. Auf diese Nachricht hin liefs sich der Gemeinderat etwas mehr erweichen als anfänglich und schickte eine zweite Abordnung ab, um das Volk zu beruhigen und es über seinen wahren Vorteil aufzuklären. Diese Abordnung konnte ebenso wenig ausrichten und konnte mit Mühe nur einige Frauen und Schuldner in Freiheit setzen.

Das Morden dauerte die ganze gräfsliche Nacht hindurch. Die Mörder sind bald Richter, bald Henker, bald am Tische, bald im Hofe. Zu gleicher Zeit trinken sie aus Gläsern, die mit Blut bedeckt sind. Doch schenken sie mitten in diesem Gemetzel einigen Gefangenen das Leben und zeigen dabei eine unbegreifliche Freude. Ein junger Mensch wird von seiner Sektion verlangt, als der Aristokratie unschuldig unter dem Rufe: „Es lebe die Nation!" freigesprochen und auf den bluttriefenden Armen der Mörder im Triumph weggetragen. Der ehrwürdige Sombreuil, Gouverneur der Invaliden, wird vorgeführt und zur Force verurteilt. Seine

Tochter sieht ihn vom Gefängnisse aus, stürzt sich zwischen die Lanzen und Säbel, umfängt ihren Vater mit ihren Armen, schliefst sich so enge an ihn, beschwört die Henker mit so vielen Thränen und einer so herzzerreifsenden Stimme, dafs ihre Wut sich einen Augenblick legt. Dann sagen sie, gleichsam um das Gefühl des grofsmütigen Mädchens noch weiter zu prüfen: „Trink Aristokratenblut!" und reichen ihr ein mit Blut gefülltes Gefäfs: sie trinkt, und ihr Vater ist gerettet. Cazottes Tochter hat auch ihren Vater umfafst, auch unwiderstehliche Bitten an die Wütriche gerichtet und hat, glücklicher als jene, ihm sein Leben erhalten, ohne dafs sie einen solchen fürchterlichen Preis ihrer Liebe bezahlen mufs. Thränen stürzen aus den Augen der Mörder, und in demselben Augenblicke verlangen sie neue Opfer. Einer von ihnen geht ins Gefängnis zurück, um Gefangene zum Tode zu führen. Er hört, dafs die von ihm so eben ermordeten Unglücklichen zweiundzwanzig Stunden kein Wasser erhalten hatten, und er will gehen und den Kerkermeister töten. Ein anderer nimmt Anteil an einem Gefangenen, den er vor das Todes-Gericht geführt, weil er ihn in der Sprache seiner Provinz reden hört. Derselbe tritt so fest und mannhaft auf, dafs man ihn, trotzdem er ein Edelmann war, begnadigte, als es ihm gelang, nachzuweisen, dafs er Paris die letzten 23 Monate nicht verlassen hatte. Man umarmt ihn und begleitet ihn wie auch einen anderen, den man verschonte, eifrig nach Hause, um sogleich wieder zum Mordgeschäfte zurückzukehren. In einem solchen krampfhaften Zustande folgen sich alle Arten von Gefühlen in der Brust des Menschen. Bald ist er Wüterich, bald gutmütig, jetzt weint, jetzt mordet er. Mit Blut bedeckt, wird er plötzlich von dem schönen Gefühle einer edlen Festigkeit ergriffen; er fühlt das Ehrenvolle der Gerechtigkeit, er ist eitel genug, unbestechlich oder uneigennützig zu erscheinen, und wenn man während dieser Greuelthaten des Septembers einen Teil dieser Wilden zugleich Mörder und Diebe werden sah, so übergeben andere dem Ausschusse die noch blutigen Kostbarkeiten, welche sie bei ihren Schlachtopfern gefunden hatten. Während dieser gräfslichen Nacht hatte der Mörderhaufe sich geteilt und dieselben Schreckensszenen in allen Gefängnissen verbreitet. Im Châtelet, in der Force, in der Conciergerie, bei den Bernhardinern, in St.-Firmin, in der Salpetrière, in Bicêtre waren dieselben Mordthaten begangen worden, und das Blut flofs auch hier in Strömen wie in der Abtei. Mit Mühe wird die königliche Familie, die im Temple gefangen gehalten wurde, geschützt, da sich gerade gegen sie die Wut des Pöbels besonders gerichtet hatte. Die Ungeheuer, die das Blut vergossen, hatten eine Freude daran bekommen und es sich so angewöhnt,

dafs sie nicht mehr aufhören konnten. Sie hatten eine Art Ordnung bei ihrer Metzelei eingeführt; sie stellten dieselbe ein, um die Leichname wegzuschaffen und um ihr Mahl einzunehmen. Man sah selbst Weiber, welche sich in die Gefängnisse begaben, um ihren Männern zu essen zu bringen, die, wie sie sagten, in der Arbeit beschäftigt seien.

In der Force befand sich die unglückliche Prinzessin von Lamballe, die wegen ihrer Schönheit und wegen ihrer engen Verbindung mit der Königin am Hofe sehr bekannt gewesen war. Man führte sie halb tot vor das fürchterliche Gericht. „Wer sind Sie?" fragten die Henker in Schärpen. — „Louise von Savoyen, Prinzessin von Lamballe." — „Welches war Ihre Rolle am Hofe? Hatten Sie von den Verschwörungen im Schlosse Kenntnis?" — „Ich weifs von keiner Verschwörung." — „Schwören Sie, die Freiheit und Gleichheit zu lieben! Schwören Sie den König, die Königin, und das Königtum zu hassen!" — „Den ersten Punkt will ich beschwören, den zweiten kann ich nicht, mein Herz widerstrebt ihm."

„Schwören Sie doch," sagte einer der Umstehenden, der sie retten wollte. Allein die Unglückliche sah und hörte nichts mehr. — „Man lasse die gnädige Frau frei!" sagte der Präsident. (Auch hier war man nämlich wie in der Abtei über ein Wort übereingekommen, das zum Zeichen des Todes dienen sollte.) Man führte die unglückliche Frau weg, die man, nach dem Bericht einiger Zeugen, nicht töten, sondern wirklich freilassen wollte. Allein an der Thür erwarteten sie blutdürstige Kannibalen. Ein Säbelhieb in den Hinterkopf versetzte ihr eine blutende Wunde, doch ging sie noch immer vorwärts, unterstützt von zwei Männern, die sie vielleicht retten wollten; allein einige Schritte weiter sank sie unter einem tödlichen Streiche zusammen. Ihr Körper wurde zerrissen, die Mörder verhöhnten, verstümmelten ihn, teilten die Stücke unter sich. Ihr Kopf, ihr Herz, andere Teile noch wurden auf Stangen in der Stadt herumgetragen. Man müsse sie, sagten die Unmenschen, zu den Füfsen des Thrones niederlegen. Sie eilten zum Tempel und weckten die unglücklichen Gefangenen durch ein schreckliches Geschrei auf. Diese fragten voll Angst, was es gäbe. Die Gemeindebeamten verhinderten sie, das unter ihren Fenstern befindliche gräfsliche Gesindel und das auf einer Stange emporgehaltene blutige Haupt zu sehen. Ein Nationalgardist sagte endlich der Königin: „Es ist der Kopf der Lamballe, den man Sie nicht sehen lassen will." Bei diesen Worten fiel die Königin in Ohnmacht, man brachte sie hinweg, und noch lange ertönte das Geschrei des entmenschten Haufens um die Mauern des Tempels. Der 3. September und die Nacht auf den 4. wurden immer noch durch fortgesetzte Mordthaten befleckt. In

Bicêtre namentlich war das Blutbad länger und gräſslicher als sonst wo. Hier waren einige tausend wegen verschiedener Verbrechen eingesperrte Gefangene. Sie wurden angegriffen, wollten sich verteidigen, und man gebrauchte Kanonen gegen sie. Vergeblich versuchte man die Mörder zu beschwichtigen, Blutdurst belebte den Haufen, das Bedürfnis zu kämpfen und zu morden war auf den politischen Fanatismus gefolgt; sie mordeten, um zu morden. Das Gemetzel dauerte hier bis zum 5. September. In der Abtei war man eher zu Ende gekommen. Billaud-Varennes war wieder zu den „Arbeitern" gekommen. Er spricht aufs neue mit ihnen: „Meine Freunde, Ihr habt das Vaterland durch die Hinrichtung der Schurken gerettet. Frankreich ist Euch einen ewigen Dank schuldig, und der Gemeinderat weiſs nicht, wie er Euch belohnen soll. Er bietet jedem von Euch 24 Livres an, die Ihr sogleich erhalten sollt." Beifallsbezeugungen folgen seinen Worten, und man begleitet ihn sogleich in den Sektions-Ausschuſs, um sich das versprochene Geld auszahlen zu lassen. „Wo sollen wir," sagt der Präsident desselben zu Billaud-Varennes, „Geld dazu hernehmen?" — Billaud antwortet, daſs der Minister des Innern Geld zu diesem Gebrauche haben muſs. Man eilt zu Roland, der mit dem Tage die Verbrechen der Nacht erfahren hat und das Verlangen mit Unwillen zurückweist. Die Mörder kommen in den Ausschuſs zurück und verlangen unter Todesdrohungen ihren gräſslichen Arbeitslohn, und die Ausschuſs-Mitglieder sind genötigt, ihre Taschen zu leeren, um sie zu befriedigen. Der Gemeinderat bezahlte den Rest, und man kann in dem Verzeichnisse seiner Ausgaben mehrere Summen bemerkt sehen, die er den Septembriseurs bezahlte; ferner findet man unter dem 4. wieder 1643 Livres für diesen Zweck ausgegeben.

Die Nachricht dieser Greuelthaten hatte sich in Paris verbreitet und dumpfen Schrecken verursacht. Die Jakobiner schwiegen noch immer. Endlich begann man im Gemeinderat Mitleid zu empfinden, aber man setzte hinzu, daſs das Volk gerecht gewesen sei, nur Verbrecher bestraft und in der Vollziehung seiner Rache nur den Fehler begangen habe, daſs es dem Gesetze vorgeeilt sei. Es waren nur noch wenige übrig, welche sein Mitleiden retten konnte. — Man giebt die Zahl der in den Gefängnissen von Paris Erwürgten auf 6—12 000 an.

Aber wenn diese Mordthaten allgemeines Erstarren erzeugten, so überraschte nicht weniger die Frechheit, sie einzugestehen und sie zur Nachahmung zu empfehlen. Der Aufsichts-Ausschuſs erlieſs an alle Gemeinden Frankreichs ein Umlaufsschreiben, aus dem man den durch die Gefahr erzeugten Fanatismus am besten kennen lernen kann:

Paris, den 2. September 1792.

Brüder und Freunde!

Eine abscheuliche, vom Hofe ausgehende Verschwörung, alle Vaterlandsfreunde im ganzen französischen Reiche zu ermorden, eine Verschwörung, in welche ein grofser Teil der Nationalversammlung verwickelt war, brachte am 9. vorigen Monats den Gemeinderat von Paris zu der schrecklichen Notwendigkeit, sich der Macht des Volks zu bedienen, um die Nation zu retten; er hat alles gethan, um sich Verdienste um das Vaterland zu erwerben. Wer hätte glauben sollen, dafs nach den Zeugnissen, welche die Nationalversammlung selbst ihm erteilte, neue Verschwörungen im geheimen angezettelt und dafs sie in dem Augenblicke ausbrechen würden, in welchem die Nationalversammlung, nicht eingedenk ihrer Erklärung, dafs der Gemeinderat von Paris das Vaterland gerettet habe, denselben zur Belohnung seines glühenden Eifers absetzen wollte! Die bei dieser Gelegenheit sich erhebenden Stimmen haben die Versammlung von der Notwendigkeit belehrt, sich mit dem Volke zu verbinden und dem Gemeinderat die Gewalt wiederzugeben, die sie ihm früher erteilte.

Stolz auf den Genufs des allgemeinen Nationalvertrauens, das er sich immer mehr zu verdienen bestreben wird, entschlossen, für das öffentliche Wohl zu sterben, und zunächst am Sitze aller Verschwörungen befindlich, wird er sich nicht eher rühmen, seine Pflicht gethan zu haben, als bis er Eure Billigung, das Ziel alles seines Strebens, erhalten hat; dieser Billigung aber kann er erst dann gewifs sein, wenn alle Departements die Mafsregeln genehmigt haben werden, die er für das öffentliche Beste ergriffen hat. Da die Pariser Gemeinde sich zu den Grundsätzen der unbedingten Gleichheit bekennt und kein anderes Vorrecht in Anspruch nimmt, als die erste zu sein in der Abwehr eines Sturmes, so wird sie sich beeilen, sich den am wenigsten zahlreichen Gemeinden des Reiches gleichzustellen, sobald die Gefahr vorüber ist.

Benachrichtigt von dem Herannahen barbarischer Horden, beeilt sich der Pariser Gemeinderat, alle seine Brüder in den Departements zu benachrichtigen, dafs ein Teil der abscheulichen Verschwörer, welche in den Gefängnissen lagen, von dem Volke getötet worden ist; diese Handlung der Gerechtigkeit ist ihm unerläfslich erschienen, um die in seinen Mauern enthaltenen Scharen von Verrätern durch Schrecken im Zaume zu halten, während es gegen den Feind zieht. Ohne Zweifel wird die Nation, welche durch eine lange Reihe von Verrat an den Rand des Verderbens geführt wurde, sich beeilen, dieses so nützliche als notwendige Mittel gleichfalls anzuwenden, und alle Franzosen werden

sich wie die Pariser sagen: „Wir ziehen gegen den Feind und lassen keine Schurken hinter uns, die unsere Weiber und Kinder ermorden könnten.“

Unterzeichnet: Duplain, Panis, Sergent, Lenfant, Marat, Lefort, Jourdeuil, Mitglieder des Aufsichts-Ausschusses aus dem Gemeinderate.

---

7. Der Aufstand vom 20. Mai 1795.[1])

Durch den schlechten Erfolg der Aufstände am 1. und 12. Germinal belehrt, versäumten die Verschworenen nichts, um ihrem früheren Mangel an Organisation und Zweck abzuhelfen. Am 1. Prairial (20. Mai) dekretierten sie im Namen des Volkes, welches, um Brot zu erhalten und seine Rechte wieder zu erlangen, aufgestanden sei, die Abschaffung der revolutionären Regierung, die Einführung der demokratischen Verfassung von 93, die Absetzung und Verhaftung der gegenwärtigen Mitglieder der Regierung, die Freilassung der Patrioten, die Zusammenberufung der Urversammlungen für den 25. Prairial, die Zusammenberufung der gesetzgebenden Versammlung an der Stelle des Konvents auf den 25. Messidor und die einstweilige Aufhebung aller Gewalt, die nicht vom Volke ausgegangen sei. Sie beschlossen, eine neue Municipalität zu ernennen, die ihnen zum gemeinsamen Stützpunkte dienen sollte, sich der Barrièren, des Telegraphen, der Lärmkanonen, der Sturmglocken, der Tamboure zu bemächtigen und nicht zu ruhen, bis sie den Lebensunterhalt, die Ruhe, das Glück und die Freiheit aller Franzosen sicher gestellt hätten. Sie forderten die Kanoniere, die Gendarmen, die Truppen zu Fufs und zu Pferde auf, sich unter die Fahnen des Volkes zu scharen und zogen gegen den Konvent.

Dieser beratschlagte eben über die Mittel, den Aufstand zu verhindern. Die Gruppen, welche sich täglich wegen der Brotverteilung und der Gärung im Volke gebildet, hatten ihm nicht gestattet, die Vorbereitungen zu einem grofsen Aufstand zu bemerken und dagegen Mafsregeln zu ergreifen. Die Ausschüsse brachten ihm in aller Eile Kenntnis von der Gefahr. Augenblicklich erklärte er sich in Permanenz, machte Paris für die Sicherheit der Vertreter der Republik verantwortlich, liefs die Thüren schliefsen, erklärte alle Führer der Zusammenrottung aufser dem Gesetze, rief alle Bürger der Sektionen zu den Waffen und ernannte acht Kommissäre, welche sich an ihre Spitze stellen sollten, darunter Legendre, Henri La Rivière, Kervelegan etc.

1) Mignet, deutsch von Köhler, S. 359 ff.

Kaum waren diese fort, als draufsen ein grofser Lärm entstand. Eine der äufsern Thüren war soeben gesprengt worden, und die Weiber stürzten auf die Tribüne mit dem Geschrei: „Brot und die Verfassung von 1793!“ Der Konvent empfing sie mit fester Haltung. „Euer Schreien,“ sagte der Präsident Vernier zu ihnen, „wird an unserer Haltung nichts ändern, es wird die Ankunft der Lebensmittel auch nicht um einen Augenblick beschleunigen, sie vielmehr verhindern.“ Ein entsetzlicher Tumult übertäubte die Stimme des Präsidenten und unterbrach die Beratschlagung. Man liefs jetzt die Tribünen räumen. Allein die aufständischen Vorstädter gelangten bald bis zu den inneren Thüren und schlugen, da sie dieselben verschlossen fanden, wiederholt mit Äxten und Hämmern dagegen. Die Thüren gaben nach und die aufrührerische Menge drang in die Mitte des Konvents.

Der Sitzungssaal ward jetzt zum Schlachtfelde. Die Veteranen und Gendarmen, welchen der Schutz der Versammlung anvertraut war, rufen zu den Waffen; der Abgeordnete Auguis stellt sich, den Säbel in der Hand, an ihre Spitze und ist anfangs so glücklich, die Andringenden zurückzutreiben. Man nimmt sogar einige gefangen. Allein die zahlreichen Meuterer kehren im Sturmschritt zurück und dringen abermals in den Saal des Konvents. Der Abgeordnete Féraud stürzt herein, von den Aufständischen verfolgt, welche mehrere Flintenschüsse in den Saal thun. Sie schlagen auf Boissy-d'Anglas an, welcher statt Vernier auf dem Präsidentenstuhle safs. Féraud eilt zur Rednerbühne, um ihn mit seinem Körper zu decken; hier wird er mit Piken und Säbeln angegriffen und fällt gefährlich verwundet nieder. Die Meuterer schleppen ihn in die Gänge und, ihn mit Fréron verwechselnd, schneiden sie ihm den Kopf ab und stecken ihn auf eine Pike.

Nach diesem Kampfe waren sie Meister des Saales. Die meisten Abgeordneten hatten die Flucht ergriffen. Es blieben nur die äufserste Bergpartei und Boissy-d'Anglas, welcher ruhig, mit bedecktem Haupte, ohne auf Schmähungen und Drohungen zu achten, immer im Namen des Konvents gegen die Gewaltthätigkeit des Volkes protestierte. Man hielt ihm den blutigen Kopf Férauds hin und er verneigte sich mit Achtung vor ihm. Man wollte ihn, die Piken auf die Brust gerichtet, zwingen, die Vorschläge der Meuterer zur Abstimmung zu bringen, aber er setzte ihnen beständig die mutvollste Weigerung entgegen. Da bemächtigten sich die Männer der äufsersten Bergpartei, welche den Aufstand billigten, der Bureaux, bestiegen die Rednerbühne und dekretierten unter dem Jubel der Menge alle Punkte im Manifeste der Meuterer. Der Abgeordnete Romme machte sich zu ihrem Sprecher. Sie ernannten überdies eine Vollziehungskommission aus Bourbotte,

Duroy, Duquesnoy, Prieur von der Marne und den Abgeordneten Soubrany zum Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht. Auf diese Art bereiteten sie die Rückkehr ihrer Herrschaft vor. Sie dekretierten dann die Zurückberufung ihrer verhafteten Amtsgenossen, die Absetzung ihrer Feinde, die demokratische Verfassung und die Wiederherstellung der Jakobiner. Allein es war keineswegs genug, auf einen Augenblick die Nationalversammlung zu überfallen, es mufsten auch die Sektionen besiegt werden, denn nur mit diesen konnte es zu einem Treffen kommen.

Die abgesendeten Kommissäre hatten die Sektionen schleunig versammelt. Die Bataillone Butte-des-Moulins, Lepelletier, Piques, Fontaine-Grenelle, die am wenigsten fern waren, besetzten bald den Carouselplatz und seine Hauptzugänge. Jetzt nahm alles eine andere Gestalt an; Legendre, Kervelegan, Auguis belagerten ihrerseits an der Spitze der Sektionsmänner die Meuterer. Anfangs fanden sie einigen Widerstand, aber bald drangen sie mit gefälltem Bayonnet in den Saal, wo die Verschworenen beratschlagten, und Legendre rief: „Im Namen des Gesetzes befehle ich den bewaffneten Bürgern, sich zu entfernen.“ Sie zögerten einen Augenblick, aber die Ankunft der Bataillone, welche durch alle Thüren einrückten, schüchterte sie ein, und sie räumten den Saal mit der Unordnung einer Flucht. Die Versammlung ward wieder vollzählig, man dankte den Sektionen und nahm die Beratungen wieder auf. Alle in der Zwischenzeit angenommenen Mafsregeln wurden für nichtig erklärt, und vierzehn Abgeordnete, denen man später noch vierzehn zufügte, wurden als schuldig verhaftet, weil sie die Meuterei angestiftet oder sie durch ihre Reden gut geheifsen hatten. Es war jetzt Mitternacht, und um fünf Uhr morgens waren die Gefangenen schon sechs Stunden von Paris.

Trotz dieser Niederlage hielten sich die Vorstädte nicht für geschlagen und rückten am folgenden Morgen in Massen mit ihren Kanonen gegen den Konvent. Die Sektionen begaben sich ihrerseits dahin, ihn zu verteidigen. Die beiden Parteien standen auf dem Punkte sich zu schlagen; die Kanonen der Vorstädte auf dem Carouselplatze waren schon gegen das Schlofs gerichtet, als die Nationalversammlung Kommissäre zu den Aufständischen schickte. Die Unterhandlungen begannen; ein Deputierter der Vorstädte wurde vor die Versammlung gelassen, verlangte anfangs das, was man den Tag vorher verlangt hatte, und setzte hinzu: „Wir sind entschlossen, eher auf dem Posten, wo wir stehen, zu sterben, als etwas von unseren Fordererungen nachzulassen. Ich fürchte nichts, ich heifse Saint-Légier. Es lebe die Republik! Es lebe der Konvent, wenn er ein Freund der Grundsätze ist, wie ich es

glaube!" Man nahm den Deputierten günstig auf und verbrüderte sich mit den Vorstädten, ohne ihnen jedoch etwas bestimmtes zuzusagen. Da diese keinen allgemeinen Gemeinderat mehr hatten, um ihre Entschlüsse zu unterstützen, noch einen Befehlshaber wie Henriot, um sie bis zu dem Augenblicke, wo ihre Vorschläge zu Beschlüssen geworden, unter den Waffen zu halten, so gingen sie nicht weiter. Sie zogen sich auf die Versicherung zurück, dafs der Konvent seine angelegentliche Sorge den Lebensmitteln zuwende und bald die organischen Gesetze der Verfassung von 1793 veröffentlichen werde. An diesem Tage sah man recht, wie eine unermefsliche materielle Gewalt und ein genau bestimmtes Ziel noch nicht hinreichen, um den Erfolg zu sichern; es müssen noch Führer und eine Behörde dazu kommen, welche den Aufstand stützen und leiten. Es bestand nur noch eine einzige legale Gewalt, der Konvent; die Partei, welche ihn für sich hatte, siegte.

Sechs Demokraten von der Bergpartei, Goujon, Bourbotte, Romme, Duroy, Duquesnoy, Soubrany wurden vor eine Militärkommission gestellt. Sie erschienen vor ihr mit fester Haltung als Fanatiker für ihre Sache und fast sämtlich rein von Ausschreitungen. Gegen sie sprach nur die Bewegung vom Prairial, doch dies genügte zur Zeit der Parteiungen, und sie wurden zum Tode verurteilt. Sie stiefsen sich alle dasselbe Messer in die Brust, welches einer dem anderen mit dem Rufe reichte: „Es lebe die Republik!" Romme, Goujon und Duquesnoy waren so glücklich, sich tödlich zu treffen; die drei anderen wurden sterbend, aber mit noch heiterem Gesicht auf das Schaffot gebracht.

Fünfter Teil.

Schlufsbetrachtung.

Die Revolution entstand nicht infolge ungünstiger Zufälle, nicht durch künstliche Aufregung, nicht durch die Aufwieglungen seitens ehrgeiziger Parteiführer oder lediglich durch politische Gegensätze, sondern der ganze französische Staat war faul und morsch bis ins Innerste, die Revolution stellt den Ausbruch einer schleichenden Krankheit dar, das Wüten derselben und die Mittel, sie zu heilen.

(Anders die englischen Revolutionen. Sie entstanden aus dem Gegensatz des englischen Volkes gegen die absolutistischen Pläne und die Kirchenpolitik der Stuarts.)

Die Hauptschuld an dem Unheil trägt der selbstsüchtige romanische Absolutismus. Louis XVI mufste büfsen, was seine Vorgänger angerichtet hatten.

Vor 1789 stellte Frankreich einen Staat dar, in dem das Prinzip des rücksichtslosen Egoismus politisch und sozial bis zur höchsten Potenz getrieben war.

Die bevorrechteten Stände, Adel und Klerus, waren zu selbstsüchtig, als dafs sie (unter Turgot und 1787 zur Zeit der Notabelnversammlung), als es noch nicht zu spät war, in wahrhaft patriotischer Weise Opfer gebracht hätten. Sie vielmehr setzten Turgots Sturz durch.

Ein kraftvoller, selbstthätiger Monarch hätte die furchtbare Entwicklung des Trauerspiels verhindert. (Vgl. Cavaignac 1848.) Ein kluger, thatkräftiger König hätte durch weise Reformen und durch strengste Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung die Revolution überhaupt ferngehalten.

Allgemeine Lehre.

Eine Revolution ist ein Zeichen, dafs der betreffende Staatsorganismus schwer krank ist.

Revolutionen werfen ihre Schatten weit voraus. (Allgemeine starke Unzufriedenheit ganzer Stände, unverhältnismäfsig viel Not und Elend, Zunahme der Anzahl der Strafurteile der Gerichte.)

In solch schwerer Zeit sei

a. die Regierung

1. stark und kraftvoll, trete sie mit Energie jedem, auch dem geringsten Versuche eines Aufstandes entgegen, dulde sie nicht das allergeringste Zeichen von Ungehorsam gegen die Staatsgewalt. Unter allen Umständen erhalte oder verschaffe sie sich eine grofse, treuergebene Mannschaft[1]);
2. suche sie das Berechtigte der Unzufriedenheit zu erforschen,
3. desgleichen die Mittel der Heilung und die Möglichkeit ihrer Durchführung; und
4. führe sie dann die für nötig und möglich erachteten Reformen schrittweise mit Vorsicht und Entschlossenheit durch, der Thatsache eingedenk, dafs im Staate eine Klasse nach der anderen emporstrebt und ihre Lage zu verbessern sucht.

b. Diejenigen Stände, welche bei solcher Reformthätigkeit Opfer (aus eigenem Antrieb innerhalb ihres Wirkungskreises und infolge staatlicher Mafsnahmen) zu bringen haben, müssen sie bereitwillig und ohne Zögern um des allgemeinen Heils, um ihrer eigenen Zukunft willen darbringen. Sonst kommt nicht selten eine Zeit der bitteren Reue.

---

1) Vgl. Lamartine im Frühjahr 1848.

Sobald es sich um sehr zahlreiche Volksstände handelt, wird die Angelegenheit bald wie die meisten politischen Fragen eine Machtfrage. Höchste Pflicht des wahren Vaterlandsfreundes ist es, zu verhüten, dafs diese Machtfrage mit den Waffen ausgefochten werde.

Lediglich durch energische Kraftentfaltung werden Revolutionen nicht verhindert; es müssen zu ihrer Vorbeugung geeignete und genügende Reformen eintreten. Andernfalls bricht eher oder später ein Tag des Schreckens an.

Neue politische und soziale Lehren, denen Hunderttausende von Männern, besonders solchen, die gewöhnt sind, die Faust zu gebrauchen und einem Führer zu folgen, mit Fanatismus angehören, mit „geistigen Waffen", durch Überredung also, bekämpfen und besiegen wollen, ist irrig, also ein schwerer Fehler. Gleich den Verkündigern und Anhängern einer neuen Religion lassen die Massen nicht von ihren Theorien, sind sie zuletzt bestrebt, die Lehren zu verwirklichen.

Diejenigen, welche die Funken angefacht, mit dem Blasebalg das anfangs geringe Feuerchen zu einer mächtigen Flamme wachsen gemacht, sind, mögen sie aus schlauer Berechnung oder aus Überzeugung von der Friedlichkeit ihrer Partei reden, ja, gar die, welche nicht an dieselbe glauben, verspotten und verfolgen, niemals imstande, selbst beim besten Willen nicht, bei dem gröfsten Einflufs nicht, wenn erst infolge ihres Wühlens die Flammen die schützenden Dämme mit der Stärke der entfesselten Naturgewalten überspringen und vernichten, sie in Schranken zu halten. „Niemand ist undankbarer als das Volk." Im gegebenen Augenblicke kommen neue Männer auf, die Helden des Wortes und der Feder werden von den Männern der That abgelöst, verdrängt oder auch vertilgt. Die Franzosen, welchen das Volk von Paris 1789 und 1790 zujauchzte, die es vergötterte und bis zum Himmel emporhob, waren 1793 grofsenteils geächtet und guillotiniert.

Ist das Königtum zu schwach, versucht es zu spät oder zögernd und unentschlossen Reformen, begnügt es sich mit kleinen Mittelchen, dann bricht die Revolution aus. Dies unfähige Königtum und die bisher an Einflufs und Besitz hervorragenden Klassen werden zuerst getroffen, der in unruhigen Zeiten gewöhnlich äufserst schwächlich, mitunter sogar feig auftretende Mittelstand wird zurückgestofsen von denen, die „alles zu gewinnen, nichts zu verlieren haben" (als das in solchen Zeitläuften gering angeschlagene Leben), von den untersten Schichten, von der grofsen Masse. Dann entsteht ein Vertilgungskampf und eine Ausbeutung sondergleichen allen anderen Ständen gegenüber, geleitet von neu aufgekommenen energischen, rücksichtslosen, herrschsüchtigen,

meist auch genufssüchtigen Männern. Dann erfolgt erbarmungsloses Kämpfen um die Herrschaft. Den Sieg erringt, wer die Masse für sich gewinnt. Diese, voll Neid und Hafs gegen die vom Schicksal Bevorzugten, an sich politisch unreif, folgt voll parteifanatischen Eifers blindlings ihren Führern, am liebsten denen, die ihr am meisten schmeicheln, am meisten versprechen, auch solchen, die ihr durch kraftvolles Auftreten imponieren. (Danton.) Die Masse selbst ist in solchen Zeiten, in denen gewöhnlich Teuerung und Not aller Art auf ihr lasten, aufgeregt, unruhig, unlustig zu rechter Arbeit, raublustig und grausam. Immer der kühnste und rücksichtsloseste Demagog siegt über seine Rivalen. Jede einfache Meinungsverschiedenheit gilt schon als todeswürdiges Verbrechen und wird demgemäfs behandelt. Die von den Revolutionären selbst festgesetzte neue Verfassung wird wenig innegehalten, zuweilen sogar suspendiert. Die am meisten von Gesetz und Freiheit reden, verfahren am gewaltthätigsten, Not und Ehrgeiz führen eine Diktatur weniger herbei, eine Diktatur, die auf die Bajonette der Massen und aufserordentliche Gerichtshöfe gestützt ist. Nicht selten spielen begabte, ihren eigenen Standesgenossen abtrünnige oder fernstehende Männer in solchen Perioden eine grofse Rolle. (Graf Mirabeau, der Herzog von Orleans; vgl. Pisistratus, Katilina, Cäsar.) Es tritt allgemeine Anarchie ein, Not und Elend aller Art, Raub, Mord, Bürgerkrieg, grauenhafte Vergeudung des Nationaleigentums sind an der Tagesordnung. Schlimmer fast noch als der romanische Absolutismus und die Oligarchie gebärdet sich die Ochlokratie.

Endlich raffen sich die Mittelklassen auf. Todesmatt und ausgesogen, fällt der Staat zuletzt in die Hände eines Tyrannen, der die Revolution bändigt. Die geängstigten Mittelklassen wollen in diesem Stadium der Entwicklung innern Frieden um jeden Preis, darum sind sie anfangs mit dem da noch bescheiden und vorsichtig auftretenden Cäsarismus zufrieden. So wird der gordische Knoten mit dem Schwert des Unterdrückers zerhauen!

Der Tyrann, gestützt auf das Heer, später noch auf den Klerus und durch diesen auf die Landbevölkerung — aber nicht auf die Liebe und Anhänglichkeit der heranwachsenden Jugend — erfüllt einen Teil der Reformen, sorgt für Glanz und Ruhm, fällt zuletzt[1]) dem historisch-ethischen Gesetze gemäfs, dafs unrechtmäfsig erworbene Gewalt auf Sand gebaut ist und eher oder später zusammenbricht. — Napoleon I und der III fallen infolge einer auswärtigen Invasion. Aber Fürstengeschlechter, die mit ihrem Volke durch Jahrhundert lange gleiche Schicksale ver-

1) Oder sein Nachfolger.

wachsen sind, fassen in den Tagen der Drangsal noch festere Wurzel. Friedrich Wilhelm III.

Zuweilen folgt auf die Tyrannis (die Cromwells und Napoleons I, beinahe auch auf die Napoleons III) unter teilweiser Erfüllung der Wünsche der Gemäſsigten eine Wiederherstellung der im innersten Wesen geschädigten, geschwächten Königsdynastie, die einige Jahrzehnte darauf gänzlich verschwindet. Die Kosten einer Revolution trägt das Königtum nebst der am meisten bevorrechteten Klasse, an Gut und Blut auch der Mittelstand. Der „Appell an die Gewalt" bringt auch den unteren Ständen wenig Vorteil: Dezimiert durch die Revolutionskämpfe, bleiben sie an Besitz auf der alten Stelle. Darum haben sie ebenfalls allen Grund dazu, den Bürgerkrieg zu vermeiden und statt seiner, wenn sie ihre Lage verbessern wollen, den gesetzmäſsigen Weg zu wählen, zumal der Staat nicht allein um eines Standes, sondern um der allgemeinen Wohlfahrt willen da ist, und wertvolle Reformen nur schrittweise vor sich gehen können. „Das bewaffnete Volk", das die Revolution ausnutzen will oder beginnt, hat noch niemals einen dauernden Sieg errungen, jederzeit haben Männer der „bevorzugten Klassen" (Sulla, Cäsar, die Tyrannen des ausgehenden Mittelalters) gerade aus den unteren Klassen ein treu ergebenes Heer gesammelt, das ihnen wider jedermann in den Streit folgte. Kühne Soldatenhäupter sind es, die den Gewinn der Revolution einstreichen.

Das verfassungsmäſsige Königtum, sofern es stark, eingewurzelt, geschichtlich fest gegründet und hochverdient ist, vermag am besten und leichtesten, sobald es sich nicht zum Führer einer Partei macht, sondern das Staatsganze im Auge behält, Revolutionen heilend vorzubeugen.[1])

---

1) Geschichtliche Gesetze verlaufen mit der Unerbittlichkeit von Naturgesetzen. Ist ein menschlicher Organismus schwer krank, dann hilft kein Hausmittel, auch kein Zureden. Vielmehr ist der Leidende mit Energie zu hindern, etwa durch falsche Lebensweise sich noch mehr zu schädigen, sind alle Heilfaktoren in besonnener, ruhiger Weise in Anwendung zu bringen. Versäumt man beides oder eins von beiden, so nehmen die Krankheitsstoffe rasch zu, das Fieber, das bereits den Körper schüttelt, rast weiter und führt groſsen Kräfteverlust herbei. Dann tritt nach der Krisis leicht die Auflösung ein. Ist der Organismus doch noch lebensfähig, dann erfolgt langsame, durch mancherlei Rückfälle unterbrochene Rekonvaleszenz. Eine völlige Gesundung ist nicht immer möglich, zu Nerven aufregenden, auf die Dauer sehr schädlichen Reizmitteln wird darum Zuflucht genommen.

Elftes Kapitel.

Entstehen sozialistischer Lehren und Parteien.

Erster Teil.

Einleitung.

Infolge der Lehren Rousseaus, welche von den Jakobinern der strengeren Richtung wie Robespierre und Baboeuf noch weiter ausgebaut wurden, verblieb der Gedanke einer Änderung der sozialen Lage und der, wenn möglich und erforderlich, selbst gewaltsamen Hebung der Lage der unteren Schichten, des sogenannten „vierten Standes“, im Bewufstsein der Zeit haften. Es entstehen neue Theorien, um die Verkündiger derselben bilden sich Anhängerkreise, um einige grofse Parteimassen.

So entwickelt sich im 19. Jahrhundert eine starke soziale Bewegung, deren Träger, nachdem die politischen Ideale der europäischen Kulturvölker, Einheit und Verfassung, meist erfüllt sind, zur Zeit nicht nur das Hauptinteresse erregen, sondern wegen der nahezu die ganze civilisierte Welt umfassenden, internationalen, aufserordentlich zahlreichen und fanatisch gesinnten Anhängerschaft die friedliche Weiterentwicklung der Menschheit bedrohen.

Die „soziale Frage“ gewann an Bedeutung,

1. seit die Lohnarbeiter infolge ihrer Teilnahme an den Aufständen (1830, besonders 1848) und durch die deutsche Reichsverfassung gröfsere politische Rechte erhielten,
2. seit die neue wirtschaftliche Entwicklung die Kapitalwirtschaft zeitigte, welche die Unterschiede zwischen reich und arm verschärfte,
3. und infolge des Aufschwungs und der Ausdehnung der Industrie und der schnellen Zunahme der Bevölkerung grofse Arbeitermassen in mehrere Mittelpunkte zusammengeführt wurden.

Nun will man, zumal in den arbeiterreichen Grofsstädten der grofsartige Luxus zahlreicher „Kapitalisten“ und „Unternehmer“ das vielfache Elend, das den „vierten Stand“ oft heimsucht, greller hervortreten läfst, zu den neu errungenen politischen Rechten materielle Gleichberechtigung hinzuerwerben, die, weil sie selbstverständlich niemals auf friedlichem Wege durchführbar ist, nach Analogie von 1789—1799, 1830 und 1848, nur durch eine blutige Revolution erreichbar sein kann.

Die neue wirtschaftliche Entwicklung wurde hervorgerufen durch allgemeine Anwendung der neuen Erfindungen.

1705 hatte Newcomen die erste Dampfmaschine zusammengesetzt,
1763 James Watt die Dampfmaschine verbessert,
1775 waren Versuche mit kleinen (Fluſs-)Dampfschiffen angestellt,
1801 war der mechanische Webstuhl erfunden,
1807 hatte Fulton die erste regelmäſsige Dampfschiffahrt eingerichtet,
1814 Stephenson die Lokomotive ersonnen,
1825 fuhren Dampfer auf dem Rhein,
1830 „ Eisenbahnzüge zwischen Liverpool und Manchester,
1833 war von Gauſs und Weber der elektrische Telegraph erfunden,
1835 die erste Eisenbahn in Deutschland (Nürnberg — Fürth) eingerichtet,
1838 begann der Dampferverkehr zwischen England und Amerika,
1839 die Agrikulturchemie (künstliche Düngemittel),
1851 sind die Briefmarken eingeführt. Daran reihen sich
1866 Kabel zwischen Irland und New-Foundland,
1867 Festsetzung eines einheitlichen Portos für Briefe im Gebiete des norddeutschen Bundes,
1868 die Postanweisung,
1869 Vollendung des Suezkanals durch Ferd. Lesseps,
erste Pacificbahn,
1874 der Weltpostverein,
1882 die St.-Gotthardt-Eisenbahn.

Da der Kontinent seine Kräfte auf militärischem Gebiete verzehrte und sich nach des ersten Napoleon Sturz in einem Zustande der Erschlaffung und innerer Krisen befand, England aber von einem Einfall verschont geblieben war, ja, die französischen und holländischen Besitzungen in anderen Erdteilen an sich gerissen hatte, konnte es, zumal die meisten Erfindungen auf seinem Gebiete gemacht wurden, in Handel und Groſsbetrieb seine Vormachtstellung behaupten und befestigen, so daſs besonders Mittel-, Süd- und Osteuropa von ihm handelspolitisch abhängig waren. Darum bemühte man sich seitens Englands sehr für die Verbreitung der Ad. Smithschen Lehre und empfahl dem Ausland den Freihandel.

Zweiter Teil.

Neue Zustände.

I. **Der Dampfbetrieb** hat den **Verkehr** gewaltig gesteigert (Welthandel), durch Maschinenbetrieb in Fabriken (Groſsindustrie) und, zusammen mit der Agrikulturchemie, in der Landwirtschaft (Dampfdreschmaschine, Dampfpflug) eine auſserordentliche Vermehrung der Güter, zugleich Anhäufung groſser Volksmassen an den für Handel und Groſsbetrieb günstigen Plätzen (Nähe

von Steinkohlenlagern; Häfen) verursacht. Die vergröſserten Betriebe sind nur mit groſsem Betriebskapital zu führen. So entsteht die Herrschaft der kapitalistischen Wirtschaftsform. Zur Geldwirtschaft gesellt sich die Kreditwirtschaft (Banken, Börsen).

Es entwickeln sich nun neben landwirtschaftlichen Vereinen, die durch Versammlungen, Fachzeitschriften und Wanderlehrer dem einzelnen Landwirt Beihilfe leisten,

a. Aktiengesellschaften, in denen eine Reihe Kapitalinhaber zu gemeinsamer Ausbeutung eines Bergwerkes, zu gemeinsamem Betrieb einer Fabrik, Brauerei, einer Bank, einer Eisenbahn u. s. w. in der Weise zusammentritt, daſs auf jeden Anteilschein gleichen Nennwertes ein gleicher Betrag aus dem Gesamtreingewinn (Dividende) fällt. Die Gesellschafter sind nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar. Das Gesellschaftskapital besteht aus den Anteilscheinen, Aktien (gewöhnlich nicht unter 1000 Mark).

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft wird über die Errichtung und die Ordnungen derselben („Statut") eine gerichtliche Urkunde aufgenommen. Die Aktieninhaber bilden die Generalversammlung (jede Aktie eine Stimme), ein Aufsichtsrat und ein Vorstand leiten den Verein. Besoldete Beamte (Direktoren) führen die Geschäfte.

Es entstehen ferner b. Kommanditgesellschaften, c. Kommanditgesellschaften auf Aktien und d. stille Gesellschaften.

b. Eine Kommanditgesellschaft ist ein unter gemeinsamer Firma betriebenes Handelsgewerbe, an dem neben dem (oder den) mit seinem (ihrem) ganzen Vermögen für das Geschäft haftenden, wohl auch in demselben selbst thätigen Gesellschafter(n) sich ein oder mehrere andere Gesellschafter beteiligen, welche als „Kommanditisten" nur mit einer bestimmten Summe beteiligt, nur bis zur Höhe derselben haftbar sind und auſserhalb der Leitung und Mitarbeit stehen.

c. Die Kommanditisten erhalten für ihre Einzahlungen Aktien und sind für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit der Summe, die sie für jene gegeben, haftbar. Als „Aktionäre" üben sie durch einen von ihnen gebildeten Aufsichtsrat und durch die Generalversammlung, die alljährlich einmal zusammentritt, Aufsicht aus.

d. Jemand, der sein Geld möglichst vorteilhaft anlegen will, tritt als „stiller Teilnehmer" mit einer bestimmten Summe ohne Zusage fester Zinsen in ein Geschäft unter der Be-

dingung ein, dafs er am Schlufs des Geschäftsjahres nach der Berechnung des Gewinnes oder Verlustes den auf ihn fallenden Anteil erhält. Ihm steht das Recht des Einblicks in die Geschäftsbücher, aber kein Anspruch auf irgend einen Einflufs auf den Betrieb zu.

II. Vorteile der neuen Wirtschaftsformen.
1. (Die Maschine verursacht) Verminderung der körperlichen, Steigerung der geistigen Arbeit;
2. bessere Ausnützung des Bodens, Vermehrung der Nahrungsmittel;
3. Steigerung des gesamten nationalen Einkommens und Besitzes; infolgedessen
4. Verschönerung und „Sanierung" der Städte, Vermehrung der Verkehrswege (auch Strafsenbahnen), gröfsere Unterstützung gemeinnütziger und wohlthätiger Vereine und Anstalten;
5. Durchführung kostspieliger Unternehmungen (Eisenbahnen mit Alpentunnel, Suez-, Nordostseekanal, Lloyds);
6. gröfsere Anteilnahme der minder begüterten Klassen infolge der durch den Grofsbetrieb billigeren Preise an materiellen und geistigen Genüssen (Zeitungen, Bücher, Reisen);
7. gröfsere Annäherung der Völker der Erde aneinander. (Weltausstellungen.)

III. Nachteile.
1. Schnellere Bereicherung der Kapitalinhaber, Anhäufung ungeheurer Vermögen, dadurch gröfserer Gegensatz zu den Arbeitern und gröfsere Abhängigkeit derselben vom Unternehmer. Vielfache Ausbeutung der Arbeitskraft, (nächtliche Arbeit selbst in solchen Fabriken, in denen Weiber arbeiten; Kinder von 12 Jahren arbeiteten viele Stunden lang in den belgischen Kohlenbergwerken).
2. Staatsgefährliche schroffste Scheidung zwischen den (mitunter hochfahrenden) Grofsindustriellen und Grofshändlern und den wegen ihrer gröfseren Abhängigkeit unwilligen, von Neid erfüllten, durch ihre grofse Anzahl und die neuerhaltenen politischen Rechte in ihrem Selbstbewufstsein gehobenen Arbeitern, also zwischen „Kapital und Arbeit".
3. Zu grofse Bedeutung der Geld vermittelnden Börsen und Banken.
4. Vielfach wildes Jagen nach Reichtum, Sucht vieler, durch (arbeitsloses) Spekulieren schnell Millionen zu gewinnen, teilweise geldgierige, unpatriotische Gesinnung. (Die Berliner Börse[1]) zeichnete 1870 nicht die preufsische

1) Am 20. Juli war vom Norddeutschen Reichstag eine Kredit-

Kriegsanleihe, so dafs die Heere ohne finanzielle Deckung der Ausgaben ins Feld zogen; wohl aber beteiligte sie sich an der Zeichnung der französischen Kriegsanleihe, da sie dies „Geschäft“ für sicherer halten mochte.) — Rastloses, ruheloses, gesundheitswidriges Vorgehen auf allen Gebieten. Alles soll „schnell“ errungen werden, „schnell“ vor sich gehen. (Folge: Plötzlicher Tod durch Herzschlag, Nervosität, Morphiumsucht; die Irrenhäuser füllen sich rascher.)

5. Schnelle Steigerung des Luxus und Luxusbedürfnisses in den „Kapitalistenkreisen“. Alle Klassen ahmen ihnen nach. Dadurch entsteht vielfach Verschuldung und Unzufriedenheit. Die allgemeine Lebensführung und die allgemeinen Ansprüche an Lebensgenufs steigen. (Vgl. Schillers und des Ministers Goethe Haus mit den Villen manches mittleren Dichters.)
6. Indem auch Staat und Gemeinde reichere, teuere Einrichtungen treffen, nicht selten in rascher Folge, wächst die Staats- und Gemeindeschuld ins Riesenhafte. (Da manche Bausumme nur mit $1^1/_8$ % amortisiert wird, belastet man sogar ungeborene Geschlechter.) Indem jedes wichtigere politische Ereignis den Stand der Staatspapiere beeinflussen kann, wird die Bevölkerung in Spannung und

---

forderung von 20 Mill. Thalern einstimmig angenommen worden, aber bis zum 4. August war nur eine Million gezeichnet: Die Börse und die grofsen Bankhäuser rührten sich nicht. Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit waren da nicht zu finden. Dagegen verstanden es einige Börsenkreise gar wohl, nach dem Kriege durch greuelvolle Schwindelgründungen, die 1873 den „Krach“ zur Folge hatten, das deutsche Volk materiell auszusaugen und sittlich zu schädigen. Nur dadurch, dafs alle Schichten der Bevölkerung, zumal die kleinen Sparer, freudig ihr Geld hingaben, wurde die Anleihe gedeckt. Die „Magdeb. Zeitung“ (vom 20. Juli 1895) berichtet über das Ergebnis der ersten und der anderen Zeichnungeu: „Gezeichnet wurden in Berlin von 5542 Zeichnern 21 960 550 Thlr., in Hamburg von 1451 Zeichnern 5 900 000 Thlr., in Breslau von 1093 Zeichnern 3 030 250 Thlr., in Köln von 617 Zeichnern 2 617 600 Thlr., in Frankfurt a. M. von 532 Zeichnern 2 476 300 Thlr., in Leipzig von 971 Zeichnern 1 878 650 Thlr., in Stettin von 1071 Zeichnern 1 765 650 Thlr., in Magdeburg von 1118 Zeichnern 1 590 700 Thlr., in Königsberg von 505 Zeichnern 1 433 550 Thlr. An den übrigen Zeichnungsstellen gingen Beträge unter einer Million ein, an 56 Stellen Summen über 100 000 Thlr. Das Frankfurter Haus Rothschild, das hier für das französische Anlehen Herrn v. Bleichröder thätig sein liefs, rührte sich 1870 mit seinen Berliner Agenten gar nicht, ja der Abgeordnete Karl Mayer v. Rothschild erschien nicht einmal in der Sitzung des Reichstages, welche zur Diskussion der Anleihe angesetzt worden war. Er hätte zu viel in seinem Geschäfte zu thun, liefs er sagen.“

Aufregung erhalten. Der Staat wird von der Börse teilweise abhängig.

7. Da der Lohn in der viele Genüsse und viele Abwechslungen versprechenden Großstadt höher als auf dem Lande ist, entvölkert sich das Land, und
8. in den Industriegegenden wächst rasch der nichtsbesitzende Arbeiterstand. Weil in Großstädten ein Überfluſs von Arbeiterangebot ist, finden sich zumal „in schlechten Zeiten" daselbst viele Arbeitslose, während auf dem Lande im Frühjahr und Sommer Tausende Arbeit finden würden.
9. Das Handwerk, welches auf die Dauer nicht mehr mit dem vermittelst groſsen Kapitals und Maschinenbetriebs billiger liefernden Unternehmertum konkurrieren kann, geht zu Grunde. So werden unzählige selbständige Meister abhängige besitzlose Fabrikarbeiter. Als solche erhalten sie den Lohn eines Gesellen, nicht mehr dazu den Gewinn, den sie als Meister hatten. (Ein Meister hat bei ausreichender Beschäftigung und Kundschaft Gewinn, weil er etwas Kapital und die Geschäftsleitung auſser der eigenen Arbeit aufweist. Für diesen Gewinn trägt er das Risiko und besorgt den Warenverkauf und die Einziehung der Gelder.) Es wird immer schwerer, zuletzt unmöglich, daſs sich innerhalb vieler Geschäftszweige tüchtige Gesellen, die nicht wohlhabende Meistersöhne sind, ein eigenes Geschäft gründen („sich etablieren").
10. In der Fabrik liefert der einzelne Arbeiter nur Teilarbeit, da in den Fabriken der Grundsatz der Arbeitsteilung durchgeführt ist. Sein Wirken ist mehr mechanisch. Es geht ihm die Freude am eigenen Werk, der Stolz, den der Handwerker auf die selbst geschaffene Arbeit hat, die Freudigkeit in seinem Berufe verloren.
11. Auch die kleineren Landwirte werden in ihrer Existenz bedroht, nämlich durch das infolge Groſsbetriebs und besseren Bodens billigere überseeische Korn.
12. Durch die kapitalistische Wirtschaftsweise wird der Konkurrenzkampf stärker. Die dadurch hervorgerufenen „Bankerotte" und „Krache[1]" bringen Arbeiter und Fabrikbeamte um ihr Brot. Dann sind jene häufig auf „Armen"-unterstützung angewiesen.
13. In den groſsen Fabriken und den engen Arbeiterwohnungen der Groſsstädte ist die Gesundheit manchem Schaden aus-

1) Solche „Krisen" fanden statt: 1815, 1825, 1836—39, 1847, 1857, 1866, 1873.

gesetzt. Liegt die Fabrik weit ab von der Arbeiterwohnung, so leidet das Familienleben.

14. Übermäfsige Produktion. Produktion der Bazarartikel (zu 10, 40 und 50 Pfennigen). Die Magazine mit „Schleuderpreisen" vernichten Handwerk und kleinen Kaufmannsstand.
15. Die Ringe oder Trusts, in die sich Grofskapitalisten zusammenthun, sind gefährliche Handelsmonopole in der Hand einzelner.

IV. Bemühungen der wirtschaftlich Schwächeren, besonders der Mittelklassen, sich zu helfen und zu schützen.

Mittel. Man bildete nach Art der Kapitalistengesellschaften nach dem Grundsatz „Vereint ist auch der Schwache mächtig" grofse Vereinigungen.

1. Bildung von Genossenschaften (meist kleiner Kaufleute, Beamten, Handwerker), die von einem Vorstand geleitet und von einem Verwaltungsrat überwacht werden.
   a. Vorschufs- und Kreditvereine. Gegen Pfand (liegenden Besitz u. s. w.) oder Bürgschaft eines Dritten erhält der kleine Geschäftsmann Geld zu billigen Zinsen, um es im Geschäft anzulegen.
   b. Rohstoff- und Magazinvereine.
   c. Produktivgenossenschaften.
   d. Konsumvereine. Es werden gemeinsam grofse Einkäufe gemacht, und die Waren zum Selbstkostenpreis mit Zuschlag der Geschäftsunkosten an die Mitglieder (oder sogar an jedermann, vgl. Konsumverein zu Görlitz) abgelassen. Der Gewinn des Kaufmanns verbleibt den Genossen.
   e. Bauvereine. Zweck: Erbauung von Häusern für die Mitglieder.

   Durch (b und) d wird aber der kleine und mittlere Kaufmannstand sehr geschädigt; er verliert die Kundschaft, schliefst das Geschäft, und der bis dahin selbständige Gewerbtreibende wird unselbständiger Handlungsgehilfe oder Kontorist mit niederigerem Einkommen. Dies ist ein schwerer Schaden für den Staat. Je mehr selbständige Kaufleute, Handwerker, Bauern, desto besser steht es mit dem Staat, je weniger, um so schlimmer. Die Herabgesunkenen vermehren die Schar der Unzufriedenen. Nur ein breiter, zufriedener selbständiger Mittelstand ist das Rückgrat des Staates.
2. Bildung von Versicherungsgesellschaften (auf Gegenseitigkeit oder von Aktiengesellschaften gegründet). Nach Vorgang der Regierungen und vieler Gemeinden, welche

ihre Beamten bei eintretender Arbeitsunfähigkeit und im Alter sowie deren hinterlassene Familien (meist unter Einziehung jährlicher Beiträge seitens der betreffenden Beamten) einigermafsen sicher stellten, bildeten sich Privatversicherungsgesellschaften:

a. Feuer-, b. Hagel-, c. Vieh-, d. Transport-, e. Unfall-, f. Lebens-, g. Aussteuer-, h. Militärversicherung.

Die Arbeiter, welche nicht in der Lage waren, von ihren Lohnbezügen Beiträge zu dgl. Versicherungen aufzubringen, blieben mit ihren Familien den Zufällen des Lebens preisgegeben. Im Anblick des Luxus der Neuzeit und in ihrer gedrückten Lage wollen sie vorerst zweierlei erreichen:

Erhöhung ihres Lohnes und

Sicherung ihrer Stellung den Unternehmern gegenüber.

Ihre Mittel hierzu: Gründung von Gewerkschaften (in England trade-unions), Arbeitseinstellung; Boykotte. So entsteht ein Kampf zwischen „Kapital und Arbeit", d. h. den Unternehmern und den wirtschaftlich unselbständigen Lohnarbeitern.

Dritter Teil.

Sozialistische Theorien.

Es gewinnen auf die städtischen Arbeiter die seit Beginn des Jahrhunderts gebildeten neuen „sozialistischen Lehren" Einflufs, deren Verkündiger in den letzten Jahrzehnten fast in allen Kulturstaaten grofse Macht erwerben.

1. Geschichtliches.

a. Die gemäfsigte Richtung. In Frankreich: Louis Blanc („Organisation der Arbeit"). In Deutschland: 1830 Beginn der Verbreitung sozialistischer Lehren in den Rheinlanden. Lassalle aus Breslau, nationalgesinnt, will seine Ideen auf friedlichem Wege durchführen, stiftet 1863 den allgemeinen deutschen Arbeiterverein, † 1864.

(Seine Lehre vom ehernen Lohngesetz: Der Lohn gewährt stets nur die Mittel zu dürftigster Lebensführung; denn steigt er über den Durchschnitt, so tritt ein erhöhtes Angebot von Arbeitskräften ein, so dafs er wieder sinkt. Sinkt er unter den Durchschnitt, so zieht Not und Elend in die Wohnungen der Arbeiter ein; das Angebot der Arbeitskräfte mindert sich nun, die Nachfrage steigt, damit wieder der Lohn.[1])

---

1) Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, dafs die Löhne in

b. Die internationale, kommunistische Richtung. In Frankreich: St. Simon († 1825), Fournier († 1837): Proudhon († 1865): „Eigentum ist Diebstahl". In Deutschland: Marx (geb. zu Trier, 1848 flüchtig, seitdem in England lebend; giebt 1864 sein Hauptwerk „das Kapital" heraus, † 1883), Engels, Liebknecht, Bebel. Marx und Engels veröffentlichen im Jahre 1848 in Brüssel das schon 1847 verfafste „kommunistische Manifest" und bilden in London 1864 die „Internationale Arbeiterassociation".

Liebknecht und Bebel gründen 1869 die „Eisenacher Arbeiterpartei". Sozialdemokratie.

(Marx lehrt: „Die Arbeit ist die Quelle und der Mafsstab jeglichen Wertes. (Wert = Tauschwert.) Alle Arbeit ist einander gleich. Demnach müssen alle gleichen Lohn beziehen, die gleich lange Zeit arbeiten. Um dies durchzusetzen, müssen sich alle „Proletarier" aller Länder vereinigen und die bestehende Gesellschaftsordnung stürzen; dann wird aller Besitz gemeinsamer Besitz; auf friedlichem Wege ist solches nie möglich, nur durch eine Revolution, durch die Diktatur des Proletariats.)

Die Not, welche der „Krach" von 1873 unter den städtischen Arbeitern, welche unterdes infolge der durch die Reichsverfassung und -gesetzgebung auch ihnen gewährleisteten Rechte wie allgemeines Wahlrecht, Freizügigkeit, Koalitionsrecht, selbstbewufster geworden sind, hervorgerufen hat, führte immer mehr Anhänger in das Lager der sozialdemokratischen Partei. Es findet 1875 zu Gotha Vereinigung beider Richtungen durch die Gründung der „sozialistischen Arbeiterpartei" Deutschlands statt. Das Gothaer Programm, 1891 zu Erfurt etwas geändert, nun Erfurter Programm, stellt die Forderungen derselben auf.

2. Ziel:

„Der Sozialismus ist die mit klarem Bewufstsein auf alle Gebiete menschlicher Thätigkeit angewandte Wissenschaft. Diese lehrt nach ihm auf politischem Gebiete die Republik, auf ökonomischem den Sozialismus, auf dem, was man heute religiöses Gebiet nennt, den Atheismus." (Bebel.)

An Stelle des heutigen Staatswesens tritt der sozialistische Staat, „die Gesellschaft". In derselben sind alle einander gleich (an Stand, Rechten und Pflichten, die Weiber den

---

Deutschland in vielen Erwerbszweigen auf die Dauer gestiegen sind, und zwar höher, als infolge des Sinkens der Metallpreise und der Erhöhung der Arbeitslöhne die Preise der Lebensmittel stiegen.

Männern). Alle arbeiten (Männer wie Frauen) gleich lange Zeit (vor der Hand in Gemäfsheit des zu erringenden Normalarbeitstages von 8 Stunden eben so lange, später nach Verbesserung der jetzigen und Erfindung neuer Maschinen kaum 6), alle erhalten, da jede Arbeit der anderen gleich ist, gleichen Arbeitsertrag, gleiche Sicherung der Existenz, gleichen Anspruch auf Lebensgenufs. Der Staat organisiert die Arbeit, leitet die genossenschaftlich betriebene Gütererzeugung und den Güterverbrauch, weist jedem seine Arbeit und seine Arbeitsstelle zu und verteilt, da alles Geld in die Staatskasse fliefst, die gleichen Anteile in Gestalt von Bons. Auf diese hin erhält der einzelne in gemeinsamen Speisehäusern und Magazinen Speise und Kleidung. Die Kinder werden auf Kosten der „Gesellschaft" in Internaten gleich erzogen und erhalten die gleiche Bildung. Nach dem erreichten 18. Lebensjahr wird jeglicher einem Berufe zugewiesen und für ihn ausgebildet. — Religion ist Privatsache, für kirchliche Zwecke giebt die „Gesellschaft" keine öffentlichen Beiträge, Religionsdiener werden von ihr nicht als Arbeiter betrachtet, die Ehe wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt ein jederzeit lösbarer Privatvertrag von Mann und Frau, welcher ohne Beobachtung weltlicher oder kirchlicher Formen geschlossen wird. „Die bornierte Idyllpoesie des eigenen Heims wird dann verschwinden, wenn die Frau nicht mehr kocht, wenn vielmehr die Zurichtung der Speisen ebenso wie die Erziehung der Kinder die Funktion bestimmter Leute wird, welche dieselbe besorgen." Krankenpflege und Rechtssprechung geschehen unentgeltlich. Die Eigentumsvergehen und -verbrechen werden aufhören, die anderen meist auch; die Verbrecher werden als Irre behandelt.

In politischer Hinsicht tritt an Stelle der Monarchie die demokratische Republik, in der alle Männer und Frauen gleiches Stimmrecht haben. Recht der freiesten Meinungsäufserung, freies Versammlungsrecht, gleiches, allgemeines Wahlrecht, Selbstverwaltung; Behörden und Richter gehen aus der Volkswahl hervor. Statt des Militärs Volkswehr. Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte aufser im Falle der Entmündigung.[1])

Zu dem Zwecke sind vorerst alle Arbeitsmittel durch eine „grofse Expropriation" zum Eigentum der Gesellschaft zu erklären, d. h. alles, vermittels dessen Güter erzeugt werden,

1) Die deutsche Reichsverfassung entzieht nämlich das Wahlrecht denen, die sich im Konkurse befinden oder Armenunterstützung beziehen oder gerichtlich mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind. Unter den 38000 Gefangenen der Pariser Kommune waren aber 7460 rückfällige Kriminalverbrecher.

also z. B. Maschinen, Handwerkszeug, Verkehrsmittel, Rohstoffe, Gruben, Bergwerke, Salinen, Grund und Boden.

Noch vor Ende des Jahrhunderts sollte der „grofse Kladderadatsch“, d. h. Zusammenbruch der heutigen Gesellschaftsordnung, eintreten. Engels berechnete den Sieg der Sozialdemokratie auf das Jahr 1900; „dann werden sich die deutschen Proletarier der französischen Sansculotten von vor 100 Jahren nicht unwürdig zeigen“. „Zunächst fordert die Partei zum Schutze der Arbeiterklasse“

a. eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:
   α. Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normal-Arbeitstages.
   β. Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter vierzehn Jahren.
   γ. Verbot der Nachtarbeit, aufser für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.
   δ. Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.
   ε. Verbot des Trucksystems.
b. Überwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichs-Arbeitsamt, Bezirks-Arbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene.
c. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesindeordnungen.
d. Sicherstellung des Koalitionsrechts.
e. Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit mafsgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

Vielfach suchte man aufserdem eine internationale gemeinsame Feier des 1. Mais seitens „der Arbeiter“ durchzusetzen.

Um nun alle Arbeiter, Handwerker, kleinen Beamten für ihre Partei zu gewinnen, wählen die Sozialdemokraten die rücksichtslosesten Kampfmittel:

Untergrabung jeglicher Autorität „im Himmel wie auf Erden“. „Die Autorität die Wurzel alles Übels“ (Liebknecht).

Vernichtung jegliches Gefühles der Zufriedenheit, jegliches Sparsamkeitssinnes. Verhöhnung des Patriotismus.[1]

Schürung von Standeshafs.

Arbeitsausstände auch da, wo keine Aussicht auf Erreichung höherer Löhne war, um die durch die Not des Ausstandes erzürnten Männer zu gewinnen.

---

1) Zuletzt besonders gelegentlich der Sedanfeier 1895.

Boykotte. (Verrufserklärungen von Geschäften, Brauereien, Lokalen.)

Trotz mannigfacher, aus taktischen Gründen und zur Einschläferung besonders des Bürgerstandes in der neuesten Zeit erfolgten Leugnung ist die Partei sich dessen wohl bewufst, dafs, da die besitzenden Klassen ihr Eigentum niemals freiwillig herausgeben, da zumal die Berufsklassen der höchsten Vorbereitung niemals jede Arbeit der anderen gleich erachten werden, nur die Gewalt, die Revolution den Sturz des alten Staates und seiner Einrichtungen herbeiführen kann. Die internationale Erhebung der Proletarier aller Länder soll den Sieg erringen. „Ihr wird niemand widerstehen können.“

(Bebels Ausspruch im Reichstage 1871: „Der Pariser Kommune-Aufstand war nur ein kleines Vorpostengefecht in dem Kriege, welchen das Proletariat gegen alle Paläste führen wird.“ [1]))

3. Die Verhetzung der Stände, der Kampf gegen jede Autorität, die Verspottung der Ideale (besonders der Vaterlandsliebe und der Religion) bewirken eine gewaltige Gärung in den unteren Volksklassen. 1878 erheben zwei Sozialdemokraten ihre Hand gegen den greisen Kaiser Wilhelm I! Trotz der nun erlassenen Ausnahmegesetze [2]), die bis 1890 in Kraft sind, wächst die sozialistische Partei noch mehr an, ganz besonders in den grofsen Mittelpunkten des Handels und der Industrie. Zur Zeit zählt sie, abgesehen von den Hunderttausenden junger Männer [3]) zwischen 18 und 25 Jahren über $1^3/_4$ Million Reichstagswähler, welche zusammen 46 Abgeordnete in den Reichstag schicken. Von den $10^2/_3$ Millionen wahlberechtigter Staatsbürger des Deutschen Reiches wählen demnach 17% sozialistische Abgeordnete. Während man seitens der Parteileitung aus taktischen Gründen von der Revolution schweigt und in der Landagitation den Bauern gegenüber nichts über die Religion sagt, in einem neuen (agrarischen) Programm der

1) Marx schrieb bereits 1847: „Nur bei einer Ordnung der Dinge, wo es keine Klassen und keinen Klassengegensatz giebt, werden die gesellschaftlichen Evolutionen aufhören, politische Revolutionen zu sein. Bis dahin wird am Vorabend jeder allgemeinen Neugestaltung der Gesellschaft das letzte Wort der sozialen Wissenschaft stets lauten: Kampf oder Tod; blutiger Krieg oder das Nichts! So ist die Frage unerbittlich gestellt!“ 2) „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.“ Danach wurden bereits 1879 244 Vereine geschlossen und 184 Zeitschriften nebst 307 Büchern und Broschüren verboten. 3) Lehrlinge von 15 Lenzen sah man seiner Zeit sogar in dem klassischen Weimar geschmückt mit der Medaille „Zur Erinnerung an den Sieg des Proletariats über das Sozialistengesetz“.

Parteileitung den Grundlehren der Sozialisten entgegen sogar zunächst den Kleinbauer[1]) gelten lassen wollte, betonen die sog. „Jungen" offen auf das lauteste den revolutionären Standpunkt und preisen den gewaltsamen Umsturz.

Über die sozialistischen Ziele hinaus[2]) gehen die an Zahl noch schwachen, aber energischen und beispiellos rücksichtslosen Anarchisten, welche vollständigste persönliche Freiheit und Ungebundenheit ohne Staat, ohne Gemeinde, ohne Regierung irgend welcher Art predigen und durch Einschüchterung der Nationen vermittels furchtbarer Gewaltthaten die Herstellung ihres Idealzustandes erzwingen wollen. (Spies in Chikago warf mit einigen Genossen zusammen Sprenggeschosse entsetzlichster Wirkung unter das arglose Publikum. 1884 wollen Reinsdorff und Genossen bei der Enthüllung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald Kaiser Wilhelm und die anwesenden Fürsten in die Luft sprengen, Caserio erdolchte 1894 den Präsidenten der französischen Republik in Lyon.)

---

1) Bebel hat es ganz richtig erkannt, dafs der Kleinbauernstand in den sozialdemokratischen Staat nicht hineinpafst, und er würde ihn daher am liebsten aus der Welt verschwinden sehen. Auf Seite 395 der neuen (der fünfundzwanzigsten!) Auflage seines Buches über die Frau wendet er sich gegen eine Äufserung von Professor Adolf Wagner, welcher in dem Lehrbuch der politischen Ökonomie von Rau die sozialpolitische Bedeutung des Bauernstandes mit folgenden Worten treffend kennzeichnete: „Das private, kleine ländliche Grundeigentum bildet eine durch keine andere Einrichtung zu ersetzende ökonomische Grundlage für einen hochwichtigen Teil der Bevölkerung, einen unabhängigen selbständigen Bauernstand und dessen eigentümliche sozialpolitische Stellung und Funktion." — Bebel sagt hierzu: „Wenn der Autor nicht seinen konservativen Freunden zu Lieb um jeden Preis für den armen Bauer schwärmt, mufs er unsern Kleinbauern für den ärmsten Menschen halten; der kleine Bauer ist unter den gegebenen Umständen für die höhere Kultur nahezu unzugänglich, er rackert sich von früh bis spät bei schwerer Arbeit ab und lebt oft schlechter als ein Hund; Fleisch, Butter, Eier, Milch, die er produziert, geniefst er nicht, er produziert sie für andere, er kann sich unter den jetzigen Verhältnissen in keine höhere Lebenslage emporarbeiten und wird dadurch ein kulturhemmendes Element. Wer die Rückwärtserei liebt, mag an der Fortexistenz dieser sozialen Schicht Genugthuung empfinden, der menschliche Fortschritt bedingt, dafs sie verschwindet." Als er, um die Landagitation erfolgreicher zu machen, also nur aus Gründen des „Stimmenfangs", 1895 das obenerwähnte neue Programm vertrat, folgte ihm der Breslauer Parteitag nicht. 2) Bebel freilich stimmte auf dem 1889 zu Paris abgehaltenen Sozialisten-Kongrefs der auf demselben abgegebenen Erklärung in der Hauptsache zu, dafs zwischen Sozialisten und Anarchisten nur spitzfindige Unterschiede beständen.

Vierter Teil.

Bedeutung der Sozialdemokratie für den Staat:

A. Theoretisch.

1. Positiv.

   a. Sie hat vor allem durch ihr Bestehen und durch ihren Kampf alle Klassen erinnert, dafs das Kapital daran war, wie im alten Rom, alle Klassen zu unterwerfen, so dafs es zuletzt nur noch Millionäre und Lohnarbeiter (solche mit dem Kopf und solche mit der Hand) geben würde.

   b. Sie bedeutet das Aufstreben ganzer Schichten zu besseren, gesicherteren Lebensbedingungen.

   c. Sie mahnt den Staat und die besser gestellten Bevölkerungsschichten an ihre Pflichten den Armen und Geringen gegenüber.

2. Negativ.

Die sozialdemokratische Partei, ihre Kampfesweise, ihre aufserordentlich eifrige und erfolgreiche Propaganda bedeuten für den modernen Staat eine furchtbare Gefahr. Sie zerbricht die Stützen des Staats-, Gemeinde-, Familienlebens. Es ist unfafsbar zu meinen, ja, ein Hohn auf die Gesetze geschichtlicher und sozialer Entwicklung, eine solch ungeheure, bisher stets wachsende Partei mit solch fanatischer Begeisterung für ihre Ziele könne durch „geistige Mittel", d. h. durch Belehrung und Überredung ihren Überzeugungen entfremdet werden. Äufserst gefährlich ist die Idee mancher ruheliebenden und hoffnungsfreudigen Leute, die Sozialdemokratie verwandle sich in eine Art bürgerliche Partei, die nur friedlich vorgehe. Ob die meisten Führer gerade die letzte Zeit über von einer „friedlichen Revolution" sprechen, ob auch öfters Zwiespalt im eigenen Lager obwaltet, so ist dies keine Bürgschaft für jederzeit gesetzliche, ruhige Arbeit der Partei. Sie sagen ja selbst, dafs zu allen Zeiten die neuen Ideen in der Regel erst durch gewaltsamen Kampf ihrer Vertreter mit den Vertretern der Vergangenheit zur Geltung gelangten. (Bebel, Marx.) Die Treue des Heeres dem Kaiser und den Fürsten gegenüber läfst den Führern eben jenes neue Gebahren einstweilen nützlich[1]) erscheinen, leicht können

---

1) Auch würde ein öfteres Daraufhinweisen, dafs nur über Blut und Leichen hinweg der Weg zur Aufrichtung der „neuen Gesellschaft" denkbar ist, die Bürgerkreise zu ernsthafter Feindschaft veranlassen, was bei den Reichstagswahlen schädlich wirken würde. Es ist ein anderer Weg zur That nicht vorhanden. Niemand glaubt, dafs, wenn wirklich

andere Männer an die Spitze treten, die kühner und thatenfroher sind. Ist einmal der Meinung der aufgeregten Massen nach der günstige Augenblick gekommen, sind einmal besonders schlimme Tage voll Not und Unruhe über das Land hereingebrochen, ist also die Zeit „reif“[1]), dann bedarf es nur eines geringen Anlasses: Ein Zufall führt dann den Entscheidungskampf herbei. Die alten Führer werden dann bei Seite geschoben, und alles gethan, um die weniger entschlossenen Vertreter „so tödlich als möglich zu treffen“. Den rücksichtslosesten fällt dann die Leitung zu.

Es ist irrig anzunehmen, die Sozialdemokraten seien schwerlich bereit, dann mit ihrem Leben für die Erfüllung ihrer Ziele einzutreten. Mit seltener Hingebung und Überzeugungstreue hängen sie an ihren Lehren wie an einer Religion voller Verheifsungen, wie der Araber am Islam. Mit vollster Zuversicht erwarten unzählige derselben den Sieg ihrer Sache, wofür sie einst opferwillig alles darangeben werden. „Als föchten sie für die beste Sache, für welche jemals ein Gewehr geladen und ein Schwert gezogen worden, gaben (im Mai 1871) die Kämpfer der Kommune ingrimmig ihr Leben dahin. Auch mitunter mit jenem lachenden Gleichmut, womit die alten Nordlandsrecken in den Tod gingen. Bei der Porte St. Martin hielt mitten im Kugelregen ein Blusenmann die rote Fahne, deren Träger er war, hoch empor und lehnte sich dabei mit dem Rücken an ein hinter ihm stehendes Fafs. „Bist du müde oder faul?“ fragt ihn ein Mitstreiter. „Weder dies noch jenes,“ giebt er zur Antwort; „ich lehne mich an, um nicht umzufallen, wenn ich getroffen werde, und auch dann noch die Fahne festhalten zu können.“ —

„Nicht die Masse unberechtigter Forderungen, sondern der geringe Bruchteil berechtigter Ansprüche, der in ihnen steckt, verleiht revolutionären Bewegungen Kraft.“ (Bismarck.) „Nicht das Sein der Dinge bestimmt ihren Wert, sondern der Schein, und nicht die Wahrheit, sondern der Kredit einer Idee regelt ihre Wirksamkeit.“ —

Das Vorhandensein einer so grofsen, unzufriedenen, fanatischen, fest in sich geschlossenen Partei ist ein Zeichen innerer Krankheit des Organismus. Krankheiten werden nun aber nicht durch Belehrung, nur selten durch Suggestion geheilt, sondern durch Beseitigung der Ursachen der Entstehung und Ableitung des vorhandenen Krankheitsstoffes unter vorsichtiger, energischer Leitung

einmal im Reichstag (von 397) 200 Mitglieder die Abschaffung der Monarchie und Herstellung des Zukunftsstaates beschliefsen sollten, Kaiser, Bundesfürsten und Besitzer alles fahren lassen. Dafs der Bundesrat einem derartigen Beschlufs beitreten würde, ist ebenfalls ausgeschlossen. Also mufs die Internationale zum Schwert greifen.

1) Wie 1789 und 1871 in Paris.

sachverständiger Männer. Wird der Versuch der Heilung versäumt oder erfolgt er zu spät oder in nicht sachgemäfser Behandlung, dann erfolgt der Ausbruch einer Krankheit, die zum Untergang oder zu dauerndem Siechtum führt, oder eine schwere Operation nötig macht.

B. Was soll also der Staat thun?

Er soll durch Herbeiführung des Heilprozesses der Katastrophe vorbeugen, er soll die discordia qua magnae res dilabuntur zur concordia umwandeln, der „stärksten Ringmauer" der Städte. Welche Staatsform eignet sich hierzu am ehesten? Da Aufrechterhaltung absoluter Ruhe und Ordnung die erste Vorbedingung staatlichen Gedeihens und Wirkens ist, die oberen Stände gewöhnlich nicht aus eigenem Antriebe opferwillig genug sind (vgl. die römische Oligarchie) und nicht viel mehr die Mittelklassen, letztere ferner in bedrängten Zeitläuften selten mannhaft auftreten, sondern sich meist durch noch so kleine entschlossene, rücksichtslos vorgehende Parteien knechten lassen, der Absolutismus aber gerade die morschesten Stützen hat, ist am meisten das gemäfsigte, verfassungsmäfsige Königtum, das Stärke und eigene Initiative besitzt, das, tief im Lande eingewurzelt, Jahrhunderte hindurch Freud' und Leid mit der Nation geteilt, eine grofse historische Vergangenheit mit bedeutenden Verdiensten um alle Stände aufzuweisen hat, geeignet, den innern politischen und sozialen Frieden wiederherzustellen. Der Inhaber der Krone mufs Kraft mit Klugheit verbinden, kühne Initiative, Ausdauer und Vorsicht besitzen, die allgemeine Wohlfahrt über alles setzen und entsprechende Minister finden. Ein solcher Herrscher, einer solchen Dynastie entsprossen, kann den vom Schicksal Bevorzugten vieles abverlangen, die vom Schicksal weniger oder nicht Berücksichtigten am ehesten versöhnen und in Ruhe erhalten. Schon um seiner selbst willen mufs das Königtum in folgender Weise vorgehen:

Einerseits mufs es unter allen Umständen mit Kraft und Energie jedwede Unordnung verhindern, jeden Aufstand im Keime ersticken, nicht den mindesten Ungehorsam gegen die Gesetze dulden und hingehen lassen;

dazu die Stützen seiner Macht untersuchen und befestigen, sich treue Mannschaften[1]) sammeln oder erhalten;

andrerseits das, was an den Forderungen der Unzufriedenen berechtigt ist, aufsuchen, die Mittel zu dessen Durchführung ausfindig machen, die Möglichkeit der Durchführung erwägen und dasselbe entschlossen, konsequent, ohne sich durch irgendwen

1) Lamartine 1848.

oder irgend etwas irre machen zu lassen, aber vorsichtig, schrittweise (nicht zu hastig wie Joseph II), nicht rücksichtslos, aber auch nicht zu langsam, und zwar alles, was möglich und nötig ist (damit nicht auf 1808 ein 1848 folge), reformatorisch durchführen.

Nur kraftvolles Auftreten ohne Reformen nützt auf die Dauer nichts: Auf die Pariser Junitage 1848 folgte die Pariser Kommune 1871, und wer weifs, was auf diese noch kommen wird! Kleine Hausmittel, wie sie Napoleon III[1]) anwandte, sind ebenso erfolglos wie die Reformchen von 1774—1789. Was ein tapfrer, kluger, patriotischer Mann in solchen Tagen vermag, zeigt Solon. Dafs nach seiner Verfassungsthätigkeit die innere Unruhe wieder auflebte, kam daher, dafs in Athen eine kraftvolle Regierung fehlte. Im Deutschen Reiche sind die Hohenzollern imstande zusammen mit den Bundesfürsten eine soziale Friedensarbeit zu vollbringen. Sie besitzen das Königtum „von Gottes Gnaden" und das Kaisertum

staatsrechtlich durch die Gesetze und Verträge,

historisch kraft geschichtlicher Wirksamkeit und ihres Verwachsens mit der Nation,

natürlich kraft ihrer Tüchtigkeit, durch die sie Preufsen geschaffen und das Reich geeint haben, sowie allen Ständen Fürsorge angedeihen liefsen.

Ganz vor allem sind aber die zur Zeit noch vorhandenen Reste der wirtschaftlich selbständigen Mittelklassen zu erhalten: Handwerk, Bauer, kleiner und mittlerer Kaufmannsstand. In ihnen steckt ein ungeheures Kapital echter Sittlichkeit, grofser Arbeitskraft und Arbeitslust, Ausdauer, männlicher Gesinnung, opferwilligster, nicht ruhmrediger Vaterlandsliebe, Treue zu Fürst und Land, Kaiser und Reich. Sie vor allem haben die Schlachten der Freiheitskriege geschlagen, ohne sie wäre überhaupt eine Erhebung Preufsens aus der schmachvollen Lage nach 1806 unmöglich gewesen. Scharnhorst, Arndt, Nettelbeck waren diesen Kreisen entsprossen, Blücher darum von so gewaltigem Einflufse, weil er gerade sie zu behandeln wufste. Die Hunderttausende des Mittelstandes sind das wahre Fundament jedes Staates. Je mehr es wirtschaftlich selbständige Bürger und Bauern giebt, um so sturmfester ist er gegründet, je mehr er verliert, um so eher geht er dem Verderben entgegen. Rom wurde die Beute fremder Völker, weil Italiens Bauernstand dahin und der römische Bürgerstand verarmt und entsittlicht war. Besonders der Bauernstand liefert die ausdauerndsten, kräftigsten

---

1) S. v. Treitschke, der Bonapartismus. (Historische und politische Aufsätze, III.)

Mannschaften für den Heeresdienst. Um ihres gesetzlichen, der Gewaltthat abgeneigten Sinnes willen kommen diese Gruppen in Bürgerkriegen häufig unter die Herrschaft rücksichtsloser Parteiführer und ihrer bewaffneten Anhängerschaft und dann eines Gewaltherrschers.

C. Was ist an den Forderungen der Sozialisten berechtigt?

1. Nach geschichtlichem Gesetz wollen die unteren Stände eine bessere Stellung erwerben. So die Bürger im 14. Jahrhundert und seit 1789. Jetzt strebt der sogenannte „vierte Stand“ nach oben. Ihm nach wird es ein fünfter Stand thun. Dieses Streben ist berechtigt; aber die Ziele müssen vernünftig, also mafsvoll und erreichbar, gesteckt werden, und es sind streng gesetzliche Mittel und Wege einzuhalten. Übrigens folgt auf Gewalt Gewalt, auf 1793 der Brumaire 1799, auf 1848 Napoleon III, 1871 siegte Mac Mahons Heer.
2. Die Einrichtung der Assoziationen ist mehr zu fördern, da sie dem Wesen der jetzigen Wirtschaftsform mehr entspricht.
3. Es sind in der That mancherlei Mifsstände besonders für den sogenannten vierten Stand vorhanden.

a. Wirtschaftliche.

Infolge des auf die Spitze getriebenen kapitalistischen Grofsbetriebs und mancher Auswüchse des Börsentums. (Schlechte, ungesunde, enge Wohnungen, unnötige Nachtarbeit, Kinderarbeit in Fabriken und Bergwerken, bis zur Bildung der Partei gröfsere Abhängigkeit vom Unternehmer, wegen der Krisen und Bankerotte öfters unsichere Existenz, durch die einseitige Teilarbeit geringere Verwendbarkeit nach erhaltener Kündigung.) — Von alters her: Unsäglich viel Elend und Sorge.

Freilich geniefst der „vierte Stand“ auch die Vorteile

α. des kapitalistischen Wesens mit. Seine Lebensführung hat sich in Vergleich zu der vor 80 Jahren bedeutend gehoben. Sehr viele Gegenstände, weil jetzt durch die Massenerzeugung sehr billig, sind ihm zugänglich;

β. des neuen Rechtsstaates und der konstitutionellen Verfassung. Er nimmt im Reiche als Staatsbürger am politischen Leben Anteil. Manch tüchtiger, gut beanlagter Arbeitersohn stieg zu Reichtum, hohem Amt und Ansehen empor.

Aber die Anhänger der Sozialdemokratie wollen nun auch, stolz auf die politischen Rechte, ganz im Einklang mit dem alles hastig, wohl möglich im Nu erringen wollenden, vielfach recht materiell gesinnten Jahrhundert des Dampfes und der Elektrizität recht schnell und

bald volle Anteilnahme an den Gütern der Erde. Gleich manchem nur auf den rohen Genufs bedachtem Unternehmer und Geldfürsten haben viele der ihrigen ihren Zielen alles Ideale abgestreift. Statt einiger Mitwirkung im Staatsleben erstreben sie geradezu die Diktatur des unteren Volkes. Vgl. Liebknechts Auffassung von den Zuständen in dem von ihm ersehnten „Volksstaat“:

„In dem wahren Volksstaat hilft sich das Volk selbst. Wenn das Volk, wenn die Arbeiterbataillone gerüstet an den Thoren des Parlaments stehen, dann kann vielleicht ein von der Tribüne geschleudertes Wort, zündend wie ein elektrischer Funke, das Signal zur befreienden That geben.“

Demnach vermag sich Liebknecht die Zustände in seinem künftigen Volksstaat gar nicht anders zu denken als die in den schlimmsten Tagen der französischen Revolution.

b. Ständische.

Vielfach treten Mitglieder der wohlhabenderen Klassen hochmütig gegen die unteren Klassen auf. Kommt es doch oft sogar unter Verwandten vor, dafs wohlhabende mäfsig begüterte von oben her ansehen und behandeln. Es herrscht noch der thörichtste Klassen- und Kastengeist. Viele reiche Leute vergessen, dafs sie ihren Besitz nur dem Zufall, nicht mit einem Teilchen eigener Tüchtigkeit und Arbeit verdanken. Dabei ist noch Geringschätzung der körperlichen Arbeit verbreitet.

D. Undurchführbarkeit der sozialistischen Lehre.

Die allgemeine Gleichheit und die durch die „neue Gesellschaftsordnung“ erstrebte allgemeine Glückseligkeit der politisch und wirtschaftlich „reinsten Demokratie“ widerstrebt

I. den Verhältnissen der Wirklichkeit.

Wird aller Arbeitsertrag gleich verteilt, so kommen im Reiche auf den Kopf doch nur 444 Mark. Es ist gar nicht so viel Nationalreichtum vorhanden, um wirklich allgemeine menschliche Glückseligkeit ermöglichen zu können. Nun steigt zwar das Gesamteinkommen und der Gesamtreichtum der Nationen. Aber es wird eine Zeit kommen, wo die Industrie so gut wie keinen Export mehr hat, wo Europa und Amerika über alle Mafsen bevölkert sein werden. Im Jahre 2000 wird das Reich (statt 50) 135 Millionen Einwohner zählen. Wie viel dürfte dann auf den Kopf kommen?! — Ist das eine Revolution wert? Und welch eine Menge Besitztümer würde in einer grofsen Umwälzung zerstört werden! (Vgl. die französische Revolution.) In England entfallen auf jeden Kopf

im Durchschnitt 674, in Italien 244, in Rufsland 230, in der teuren Union 780 Mark. Wird dann die „Internationale“ auf gleiche Bezüge jedes einzelnen innerhalb der ganzen weifsen Rasse dringen, also Krieg beginnen? Auch würde es ungerecht und unsittlich sein, wenn die Weifsen nur an sich dächten, zumal es viele Millionen fleifsige Asiaten giebt, welche im ganzen weit schlechter gestellt sind als jene. Dann würden allein 700 Millionen Chinesen, Japaner und Indier gleichen Arbeitsertrag beanspruchen. — Sobald nun in der reinen Demokratie, unter der Herrschaft vollster Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, die Masse auf Mehrheitsbeschlüsse hin thun und lassen kann, was sie gerade will, so wird man voraussichtlich die Arbeitszeit immer mehr verringern, also noch weniger Durchschnittsertrag haben. So viel Einkommen hat keine Nation, dafs alle vom 14.—18. Lebensjahr auf Staatskosten erzogen werden können, ohne dafs sie zum gröfsten Teil mit arbeiten, und sie dabei alle Personen über 60 Jahre als „Pensionäre der Gesellschaft“ in erträglichen Verhältnissen ernährt. So viel kann kein Volk erarbeiten, und wenn der Normaltag sogar 14 Stunden umfafste.

II. Besonders der Menschennatur.

1. Die Menschen sind von Natur völlig ungleich, an körperlicher und geistiger Kraft und Fähigkeit, besonders an Ausdauer, Willenskraft, an Verstand, Gemüt, an Leistungskraft und Leistungsmenge und Beschaffenheit des Geleisteten, an Neigungen, Temperament, Selbstbeherrschung, Bedürfnissen.
2. Dem menschlichen Gerechtigkeitsgefühl widerstrebt der Grundsatz: Gleicher Lohn für jede Arbeit, jeden Arbeiter, denn wie verschiedenartig sind die Leistungen und die aufgewandte Mühe! Soll das Talent gar nicht berücksichtigt werden zu gunsten des mittelmäfsigen Durchschnitts, dann müfste auch dem entgegengetreten und entgegengearbeitet werden, dafs die Schönen und Gesunden die Häfslichen und Kränklichen an Einflufs und Genufs überragen.
3. Die allermeisten Menschen bedürfen zur Erhaltung und Erhöhung ihrer Arbeitslust und -kraft der Aussicht oder wenigstens der Hoffnung auf besonderen Gewinn (an Gut oder Ehre). Fallen diese weg, dann auch der menschliche Kulturfortschritt. In den 1848er „nationalen Werkstätten“ zu Paris wurde mehr politisiert als gearbeitet, so dafs sie wenig leisteten und geschlossen wurden.

4. Die Freude am eigenen Besitz, an Familie, am eigenen Heim, am Vaterland fällt weg. Gerade dies wollen aber fast alle! „My house is my castle.“ „Lieber im eigenen Haus trocken Brot als im Schlosse als Gast oder Angestellter die herrlichsten Gaumengenüsse.“ Zur Behauptung eigenen Besitzes bringt der Mensch manches Opfer, ebenso für seine Familie.
5. Die Menschen wollen möglichst individuelle Freiheit inbezug auf Berufswahl, Nahrungsart, Zubereitung derselben, Kleidung und Abwechslung. In der „sozialen Gesellschaft“ kann aber von solcher Freiheit keine Rede sein, wenn anders der Staat die gesamte Produktion und Konsumtion leiten, also auch voraussehen und berechnen soll. Auch hätte er zu viel Verluste.
6. Was soll bei nur acht, später sechs oder fünf Stunden täglicher Arbeit der Mensch, besonders Sonnabends von zwölf bis Sonntags abends mit seiner freien Zeit alles anfangen? Der Mensch will und mufs doch schliefslich etwas thun! Sich geistig beschäftigen? Thun dies etwa alle Unternehmer? Die höheren Lehranstalten ständen zu $^3/_4$ leer, wenn den Knaben die Wahl freistünde. Man würde vielmehr in die Lokale gehen und politisieren oder an Vergnügungsstätten. Darauf würde Streiten und Schlemmen oder Vergnügungssucht folgen. Würde überhaupt vom „gleichen Arbeitsertrag“ viel für Begleichung alkoholischer Getränke und Billets übrig bleiben? Was geschieht wohl mit dem, der nicht arbeiten will? „Man wird ihm die Nahrung entziehen.“ (Bebel.) Dann wohl auch den Vertretern etwaiger Gegenparteien?
7. Ohne Ehe und Familie verdirbt das menschliche Geschlecht. Wie schwer erkennt man unter fremden Säuglingen sein Kind! In fremder Massenpflege sterben die Kinder in Menge dahin. Ohne die Ehe geht das weibliche Geschlecht zu Grunde. Der natürliche Beruf der Frau weist nicht in die Fabrik, sondern ins Haus.
8. Infolge des menschlichen, natürlichen Begehrens nach Besitz, Auszeichnung und Macht wird doch ein Kampf um die Leitung, ein Veruntreuen der der Gesamtheit gehörenden Güter erfolgen. Die meisten würden nur halbwegs ihre Pflicht thun. Schwere, blutige Parteikämpfe werden dauernd vorhanden sein. Der Jahres-Gesamtertrag wird immer mehr sinken. Mit der Zeit entstände aber doch wieder eine neue obere Klasse.
9. Allgemeine Unzufriedenheit wird herrschen, schlimmer als jetzt. Erstens der Millionen, die bis dahin Privateigentum oder höheres Einkommen besafsen, und denen die gesamte Neuordnung verhafst ist, zweitens der Massen, die von der neuen Gesellschaftsordnung doch nicht die erhoffte Glückseligkeit erhalten haben. Was wird man dann mit den Unzufriedenen thun? Im Anfang,

wenn sie noch nicht zahlreich genug auftreten, nach Robespierre und St.-Just aufs Schafott senden?

10. Es wird eine allgemeine absolute Unfreiheit auf sozialem, politischem, religiösem Gebiete obwalten, freie Selbstbestimmung ist dann unmöglich, eine Art Zuchthausstaat mit rücksichtsloser Unterdrückung der bisher besser Gestellten und der gegnerischen Parteien und ungeheuer grofsem Aufsichtspersonal[1]) ist das Ergebnis.

11. Alles edle Streben wird ertötet, gute Sitte, Kunst, Wissenschaft werden vernichtet, furchtbare Verrohung wird erfolgen, die Welt um vier Jahrtausende in ihrer Entwicklung zurückgeworfen werden. An Stelle der zwar in vielen Beziehungen tadelnswerten aber doch hohen Kultur und mannigfach auch inneren Tüchtigkeit des jetzigen Zeitalters tritt zuletzt das Chaos. Schon heute ist die Zuchtlosigkeit der Jugend der unteren Klassen im Steigen begriffen, eine Folge des Krieges, den die sozialistische Partei voll Spott und Hohn wider jede Autorität führt.[2])

Sogar Rousseau, der da lehrt, die Menschen seien von Haus aus alle gleich gut und edel, sagt (le contrat social, III, 4 Schlufs): „Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren. Eine so vollkommene Regierung pafst für Menschen nicht."

Zwölftes Kapitel.

Gewaltsame Versuche der Sozialisten, ihr Staats- und Gesellschaftsideal durchzusetzen.

Dafs in der That den geschichtlichen Gesetzen gemäfs und ganz im Einklang mit Marx' Prophezeiung, dafs die neue kommunistische Gesellschaft auf gewaltsamem Wege, „durch die

1) Die stete Überwachung der teilweise kommunistischen Ordnung im Inkareiche erforderte auf 1000 Familien 113 Beamte! (S. O. Martens, Die geschichtliche Grundlage und die Hauptzüge in den politischen und sozialen Zuständen des Inkareiches, Rostocker Dissert., 1895, S. 67.)

2) Unter den 1892 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilten 422 346 Personen (über 8 % der Bevölkerung!) waren 46 488, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hatten. 66 392 waren wegen Vergehen und Verbrechen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und die Religion, 157 927 gegen die Person, nämlich 65 666 wegen gefährlicher, 22 821 wegen einfacher Körperverletzung, 46 458 wegen Beleidigung, 248 wegen Mord oder Totschlag verurteilt.

Diktatur des Proletariats" herbeigeführt werde, die Partei günstige Gelegenheiten benutzte, um mit den Waffen in der Hand zum Ziele zu kommen, lehrt die Geschichte Frankreichs und Spaniens:

Die französischen Glieder der Partei machten 1848 und 1871 bewaffnete Versuche zur Verwirklichung ihres Staats- und Gesellschaftsideals, spanische 1873.

Zustand 1848 in Frankreich.

Das Königtum hatte keine feste Basis: Die der Julirevolution.

Das Königtum hatte von Anfang an starke Feinde: a. die Bourbonenpartei, — b. die Bonapartisten, — c. die Republikaner beider Gruppen.

Das Königtum schwächt selbst seine schwache Stellung:

a. Es entfremdet sich seine ursprünglichen Anhänger, den Bürgerstand,
   α. durch seine sehr unpopuläre äufsere Politik, die es, um seine Dynastie von den alten Dynastien als ebenbürtig betrachtet zu sehen und in gute Beziehungen zu denselben zu gelangen, im Einklang mit den Ostmächten z. B. in Italien und in der Schweiz befolgt;
   β. durch seine verfassungswidrigen Bemühungen, die Königsgewalt zu vermehren.
b. Es verliert die öffentliche Achtung durch den Eindruck der Entartung, den es macht;
   α. Louis Philipp selbst ist äufserst gewinnsüchtig und kapitalistisch (im bösen Sinne) thätig;
   β. Versumpfung in den Regierungskreisen.

Unter der Herrschaft der „Bourgeois" war das Kapital gesteigert, neue sozialistische Lehren hatten den vierten Stand ergriffen. Es bildete sich eine starke sozialistisch-republikanische Partei, besonders in Paris, bald auch Verschwörungen. Aufstände. Journal Réforme. (Louis Blanc und Redru-Rollin.) Die Stützen der Julimonarchie waren morsch, der Boden ihrer Existenz unterwühlt.

1. Februarrevolution und ihre Folgen.

Als die Regierung die Reformbankette, auf denen man vor allem die Reform des Wahlrechts forderte, auf Grund eines verjährten Gesetzes (von 1796) verbot, entstand am 22. und 23. Februar ein Aufstand zu dem Zweck, den verhafsten Minister Guizot zu stürzen. Der König entläfst, als ein Teil der Nationalgarde sich den Empörern anschliefst, Guizot und verspricht die Reform. So war die Mehrheit der Pariser zufriedengestellt. Die Stadt wird illuminiert. Aber die geheimen Gesellschaften sind nicht zufrieden. Sie veranlassen einen neuen Kampf. Der König benimmt sich

schwächlich, die Bürgergarde weigert den Kampf gegen das Volk, die Linientruppen werden teils überwältigt, teils fallen sie ab. Das Julikönigtum wird gestürzt, die Republik ausgerufen.

Da die Februarrevolution das Werk der arbeitenden Klasse war, mufste die provisorische Regierung deren Besserstellung zu ihrer Hauptaufgabe machen. Sie verpflichtet sich, „das Recht auf Arbeit“ anzuerkennen. Ein Arbeiter, Albert, wird der provisorischen Regierung beigesellt, Louis Blanc, der sozialistische Theoretiker, soll mit Hilfe eines „Arbeiterparlaments“ die Arbeit organisieren und das Volk beglücken. Dasselbe erhält das Hotel Luxemburg, die ehemalige Pairskammer, als Sitzungslokal. Am 10. März ward dies sozialistische Arbeiterparlament, an dem gegen 400 Abgeordnete der verschiedenen Arbeiterklassen teilnahmen, eröffnet. Zugleich errichtete die Regierung in Paris und in allen gröfseren Fabrikstädten unter der Oberaufsicht von Direktoren ateliers nationaux. In Paris allein traten erst 20 000, nach und nach 150 000 Arbeiter ein, deren jeder täglich zwei Franken erhielt. Allein diese Nationalwerkstätten leisten nichts, da die Arbeiter derselben müfsig sind, indem sie statt zu arbeiten, politisieren; sie werden, da sie in geschlossenen Massen ihren Führern stets zur Hand sind, zu einer für die Ruhe des Staates gefahrdrohenden Macht. Dabei waren die Staatsfinanzen zerrüttet. Bei Gründung der Republik standen 190 Millionen Franken Kassenbestand 900 Millionen Soll gegenüber. Indessen strebt der energischere Teil der Sozialisten nach Errichtung eines Wohlfahrtsausschusses und der revolutionären Diktatur. Zahlreiche revolutionäre Klubs und Verbrüderungen, durch Abgesandte und Schriftenaustausch in Verbindung miteinander, bedeckten ganz Frankreich. Die unter der Oberleitung Louis Blancs erscheinende Zeitung „Organisation du travail“ führte in mehreren Nummern hintereinander die Namen der reichsten Kapitalisten und Grundbesitzer von Paris auf, und man setzte grofsartige Demonstrationen behufs Sprengung der provisorischen Regierung in Szene (z. B. am 16. und 17. März, 16. April).

Die Hoffnungen der roten Republikaner, dafs die neugewählte Nationalversammlung wesentlich Männer ihrer Richtung aufweisen würde, erfüllten sich nicht. Vielmehr zählte diese in grofser Mehrzahl gemäfsigte Republikaner in ihren Reihen. Der Groll jener nahm zu, als nach Abdankung der provisorischen Regierung eine Exekutivkommission von fünf Männern zusammentrat, die bei der Ernennung der Minister die Sozialisten überging. Aufserdem erliefs die Nationalversammlung das Verbot, Petitionen im Sitzungslokale persönlich zu überreichen. Als nun auch noch das von Louis Blanc beantragte „Ministerium des Fortschritts“, das die

Forderungen der Arbeiter durchführen sollte, abgelehnt wurde, wollten die Häupter der sozialistischen Vereine, Blanqui, Huber, Raspail, Sobrier, Barbès die Nationalversammlung auseinanderjagen. 50—60 000 meist unbewaffnete Arbeiter ziehen am 15. Mai vor das Parlament, dringen in den Sitzungssaal und in die Zuschauerräume, tragen ihre Forderungen vor und schreiten, als die Vertreter der Nation, bedroht und beschimpft, samt dem Präsidenten Buchez das Gebäude verlassen, und der Generalmarsch geschlagen wird, zur Wahl einer neuen provisorischen Regierung. Dann nehmen sie das Stadthaus mit Gewalt, wo sie verschiedene Dekrete (Auflösung der Nationalgarde, Einsetzung einer Exekutivkommission) erlassen. Jetzt zeigte sich die Frucht der Voraussicht und Thatkraft Lamartines, der seit Beginn der Februarrevolution Mitglied der Regierung war. Dieser hatte, um allen voraussichtlichen revolutionären Umtrieben die Spitze bieten zu können, die Errichtung einer 12 000 Mann starken Mobilgarde durchgesetzt und deren Treue und Ergebenheit zu sichern verstanden. Entschlossen zerstreute er die Volksmassen, drang in das Stadthaus ein und verhaftete die Verschwörer. Drei bewaffnete revolutionäre Banden, unter anderem „die Montagnards", und die „revolutionäre Garde" wurden aufgelöst. Nun wollte man schrittweise die Nationalwerkstätten aufheben. Zuerst sollte die Zahl der vom Staat zu Unterstützenden vermindert werden. Da erhoben sich die Sozialisten, und der furchtbare, blutige Juniaufstand tobte vier Tage lang in den Strafsen von Paris. Nachdem bereits am 22. Mai Zusammenrottungen von Arbeitern der Nationalwerkstätten stattgefunden hatten, war am 23. morgens ein grofser Teil der Stadt mit Barrikaden und Aufständischen besetzt, und das Streiten begann. An demselben nahm an diesem Tage nur ein Drittel der Nationalgarden teil, die übrigen gaben die Erklärung ab, dafs sie nicht in der Lage wären, für die Regierung zu marschieren. Bis zum 25. Mai nachmittags durchraste ein erbitterter Kampf die von den Sozialisten besetzten, von Barrikaden strotzenden Stadtviertel. Die Nationalversammlung ernennt den energischen Kriegsminister Cavaignac zum Oberbefehlshaber aller Streitkräfte, verkündet, als die Zahl der Empörer wächst, den Belagerungszustand und bekleidet den General mit diktatorischer Gewalt. Diese Thatkraft führte zum Sieg. Die Nationalgarden, die sich auf den Generalmarsch am 24. Mai zahlreicher eingestellt hatten, die Mobilgarde und die Linientruppen thaten ihre Pflicht. Zuerst wird ein Teil des Templeviertels erobert, die Einnahme des Klosters St. Lazare, des Zentrums der Insurrektion gelang vorerst noch nicht. Nachdem dafür das Pantheon erstürmt war, waren die Aufständischen von allen Seiten von Regierungstruppen umringt,

so dafs ihnen alle Verstärkungen von benachbarten Fabrikstädten abgeschnitten wurden. Am 25. behaupteten sie noch das Quartier des Jardin des plantes, Bercy, fast die ganze Vorstadt St. Antoine, die oberen Teile von St. Denys und La Chapelle, Stücke des Marais und der Templevorstadt. Noch 20 000 Männer standen hier auf den Verschanzungen; ihre Frauen, Kinder und Greise hatten sie hier. Voll wilder Verzweiflung füllten sie die Lücken der Barrikaden mit den Leichen der Gegner und schwuren, lieber unter dem roten Banner zu sterben als sich zu ergeben. General Bréa, den man gefangen genommen hatte, und Erzbischof Affre, der zum Frieden riet, wurden ermordet. Als aber viele von den Sozialisten besetzten Punkte unterminiert, und einige besonders feste Stellen trotz erbittertster Gegenwehr erobert waren, erlosch nach und nach der Aufstand. Gegen 50 000 Anhänger der roten Republik hatten wider 100 000 Verteidiger der bestehenden Ordnung vier Tage gestritten, 10—12 000 waren tot oder verwundet, von elf Generalen fielen zwei während des Kampfes, starben fünf bald nachher an ihren Wunden. Viele Aufrührer wurden ergriffen und bestraft, die Nationalwerkstätten geschlossen. Das „Recht auf Arbeit[1]“ lehnte die Nationalversammlung als unausführbar[1]) ab, desgleichen den Grundsatz einer progressiven Einkommensteuer (, d. h. einer direkten, mit der Höhe des Einkommens steigenden Steuer, wie sie unter anderem auch in Preufsen längst besteht).

Infolge der Furcht vor dem Sozialismus, durch den Einflufs der Geistlichkeit auf die Landbevölkerung und die eifrige Thätigkeit seiner Partei wird Prinz Louis Napoleon zum Präsidenten (auf vier Jahre) gewählt. „Im Angesicht Gottes und des französischen Volkes,“ schwur er, „der einen und unteilbaren Republik treu zu bleiben und alle durch die Verfassung ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen.“ Dann hielt er folgende Ansprache an die Nationalversammlung: „Die Stimme der Nation und der Eid, den ich eben geleistet, zeichnen mir mein künftiges Verfahren vor. Meine Pflichten sind mir vorgeschrieben, und ich werde sie als Mann von Ehre erfüllen. Ich werde als Feinde des Vaterlandes alle diejenigen betrachten, welche darauf ausgehen, durch ungesetzliche Mittel abzuändern, was Frankreich angeordnet. Zwischen mir und Ihnen, Bürger Abgeordnete, kann es keine Meinungsverschiedenheiten

1) Einer etwaigen Verpflichtung, *jedem* Arbeit zu schaffen, kann der Staat nicht nachkommen. Übrigens findet sich für viele Arbeitslose doch Arbeit, für die freilich geringere Bezahlung erlangt würde, z. B. im Sommer auf dem Lande. Akademisch gebildete Leute müssen aber Jahre lang Hauslehrer werden, wenn kein Amt für sie frei ist, ja, *noch tiefer* steigen.

geben. Unser Wille und unsere Wünsche sind die nämlichen. Ich will wie Sie die Staatsgesellschaft wieder auf ihren Grundlagen sicher stellen, die demokratischen Einrichtungen befestigen und alles aufbieten, um die Leiden des hochherzigen und einsichtigen Volkes zu lindern, welches mir einen so glänzenden Beweis seines Vertrauens gegeben hat.“ Das französische Volk hätte den gesetzestreuen Cavaignac anstatt des Bonaparte zum Präsidenten wählen und durch Reformen den gemäfsigten Teil[1]) der Sozialisten gewinnen müssen. Aber es ging wie 1799. Die Furcht lähmte die Denkkraft, trotz der Lehren der Geschichte beschwor man den Cäsarismus herauf, dessen Agenten durch Gelderzahlungen gerade den Juniaufstand mit hatten beschleunigen helfen, in der Absicht, dafs dessen Furchtbarkeit die Nation dem Bonapartismus in die Arme treiben sollte. Napoleon strebt nach der Tyrannis, dem Kaiserthron seines Oheims, gestützt auf das Heer, die Geistlichkeit und das Plebiszit. Als die Nationalversammlung nicht in die Abänderung der Verfassung willigt, welche verbot, dafs man nach Ablauf der Amtszeit sofort wieder als Präsident wählbar sei, läfst er in der Nacht vom 1. bis 2. Dezember 1851 die Häupter der republikanischen und der orleanistischen Partei bei Nacht in ihren Wohnungen überfallen und festnehmen, löst die Nationalversammlung auf und spricht die Abschaffung der von ihm feierlich „im Namen Gottes und des französischen Volkes“ beschworenen Verfassung aus. Ein darauf entstandener Strafsenaufstand wird blutig niedergeworfen, zu Hunderten werden die politischen Gegner, gleichviel welcher Gesinnung und Richtung, in die Kasematten und Gefängnisse geworfen, Tausende nach Cayenne verbannt. (Vgl. die Proskriptionen Sullas!) Die Nation, bearbeitet von den Beamten, vom Klerus, der durch den Zug zur Wiederherstellung der päpstlichen Gewalt in Rom gewonnen war, und aus Angst vor neuen Unruhen, spricht sich in einem Plebiszite mit angeblich mehr als sieben Millionen Stimmen für Louis Napoleons neuentworfene Staatsordnung aus. Am 2. Dezember 1852 Napoleon als N. III. „Kaiser der Franzosen“. (Vgl. den Stufengang mit dem Napoleons I.) Seine Regierung ganz nach der Weise der Tyrannis, wozu noch die schon von seinem Oheim ins Werk gesetzten Plebiszite (im Sinne der Rousseauschen Volkssouveränität) kommen. Mit eiserner Faust hält er die Ordnung aufrecht. Allein, trotz aller auswärtigen

1) Z. B. unterwarf man die Schullehrer, weil man sie des Sozialismus zieh, durch ein Schullehrergesetz völlig der Willkür der Präfekten, statt dafs man ihre äufserst niedrigen Einnahmen in einer der Bedeutung dieses Standes entsprechenden Weise erhöht hätte, wodurch sicherlich sozialistische Sympathien erstickt wären.

Triumphe, trotz alles Glanzes, trotz des Beistandes der französischen Geistlichkeit, trotz der Versuche, durch Begünstigungen und reichliche Beschäftigung den Arbeiterstand für sich zu gewinnen[1]), trotz der „Krönung des napoleonischen Gebäudes" durch eine liberalere Verfassung und des letzten Plebiszites von 1869 (über 7 Millionen stimmten mit „oui", 1½ Millionen, worunter freilich 50000 in Heer und Flotte, mit „non"), bricht der auf gesetzwidrige Weise, durch Eidbruch und Gewalt aufgerichtete Thron, weil ohne festen Halt im Lande, weil sittlicher Kraft bar, beim ersten schweren Schicksalsschlag plötzlich zusammen: 4. September 1870. Hier erfüllte sich des Dichters Wort: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht."

2. Der Kommune-Aufstand von 1871.

Nach und nach kam die sozialistische Partei in Frankreich wieder zu Kräften und sie begann zu hoffen und zu handeln. Schon am 31. Oktober 1870 und am 22. Januar 1871 versuchte sie, des napoleonischen kraftvollen Regiments ledig und den Zustand des Landes benutzend, sich des Stadthauses und damit der Gewalt über Paris zu versichern. Dann, als infolge der mit dem deutschen Reich abgeschlossenen Konvention von Versailles vom 28. Januar 1871 nur noch 12000 bewaffnete Soldaten in der ungeheuren Stadt standen, der weitaus gröfste Teil des Heeres aber in deutscher Gefangenschaft war, hielt sie ihre Zeit für gekommen: Am 18. März 1871 Aufstand in den Arbeitervierteln; 28. März bis 22. Mai: Herrschaft der sozialistischen Kommune in Paris.

Die späterhin bewiesene Energie seitens der Regierung und der zu Versailles versammelten Nationalversammlung verursacht im Mai die Niederwerfung der Empörer.

In dem Aufstande der Pariser Kommune sind die Grundlinien sozialistischer Revolutionen, so lange sie nur in einer (Grofs-)Stadt zum Ausbruch kommt, und die Regierung Festigkeit zeigt, vorgezeichnet.

I. Vorbedingungen.

1. Vorhandensein einer starken fanatischen Kommunistenpartei.
2. Kühne, vor keinem Wagnis zurückschreckende Führer an deren Spitze.
3. Der Staat befindet sich in schlimmster Lage. —

1) In der Zeit seiner Verbannung und seiner Gefangenschaft in Ham hatte sich Napoleon eingehend mit volkswirtschaftlichen Fragen beschäftigt und dann ein Buch „Über die Ausrottung des Pauperismus" geschrieben, das in Arbeiterkreisen mannigfache Anerkennung fand. — Über seine späteren Mafsnahmen s. v. Treitschke, Historische und politische Aufsätze, III, Frankreichs Staatsleben und der Bonapartismus.

Damaliger Zustand Frankreichs:
a. Eine Million siegreicher Fremdlinge soeben im Lande, die Nord- und Ostforts der Hauptstadt noch in deren Händen.
b. Fünf Milliarden Franken sollen gezahlt werden.
c. Ein Heer der Fremden mufs so lange in den Ostdepartements erhalten werden, bis jene Summe aufgebracht ist.
d. Die Regierung Frankreichs der bestehenden Verfassung nach republikanisch, aber
e. die Mehrheit des Parlaments royalistisch und klerikal.
f. Wenig Soldaten in der Stadt, die (wohl auch durch die lange Waffengemeinschaft während der Belagerungszeit) mit dem Volke vielfach in guten Beziehungen stehen.

II. Vorbereitende Umstände.
1. Dem Volke entgehen gewisse Vorteile nur durch den Gang der Ereignisse.
2. Es besitzt in Menge Waffen. — Damals:
a. Die Massen, bisher vom Staat erhalten (die Männer empfingen Sold, die Familien Beköstigung), sollen wieder arbeiten.
b. Sie sind in Besitz von Waffen und waren längst kriegsmäfsig in Abteilungen geordnet.

III. Gang der Handlung.
1. Ein geheimes Comité beginnt zu handeln; kühn und entschlossen geht es vor, die Vertreter der Regierung zeigen Mangel an Vorbedacht und Thatkraft. (Vgl. 10. Aug. 1792.)
Es setzt sich in Besitz der Artillerie und der besten Positionen. — Das Comité tritt im Verborgenen zusammen. Die Kanonen werden genommen. Die Regierung trifft zu spät und ungeschickt Mafsregeln zu deren Wiedergewinn. Die Sozialisten behaupten sie gegen zwei Marschkolonnen und besetzen wichtige Punkte.
2. Die Regierungstruppen unzuverlässig, fallen zum Teil ab, gehen „zum Volke“ über. Die Regierung, entweder aus Mangel an Hilfsmitteln oder an Thatkraft (vgl. 1789), verliert die Stadt. — Mehrere Regimenter fallen ab. General Lecomte und sein Stab gefangen. Die Versailler Regierung hatte zwar bald 40 000 Mann mit 500 Geschützen zur Hand, gab aber die Stadt vorläufig auf, entweder aus Mangel an Wagemut oder aus mangelndem Vertrauen zu der Treue der Soldaten, oder weil ihr 40 000 Mann zur Bewältigung der Aufständischen nicht ausreichend erschienen.
3. Racheakte der souveränen Masse gegen gefangene Offiziere. — Die Generale Lecomte und Thomas werden in niederträchtiger Weise hingemordet.

4. Der Mittelstand benimmt sich (mit geringer Ausnahme, was natürlich nutzlos ist) trotz starker Macht feige. (Vgl. 1792—94.) — Anfangs war die Nationalgarde ganz und gar zurückhaltend, dann boten 30000 der Regierung ihr Hilfe an. Von 490000 Wählern blieben über 200000 am Tage der Wahl — es galt die Wahl der Gemeinderatsmitglieder — fern. Da die Sozialisten sämtlich zur Wahlurne gegangen sein werden und noch mancher Andersgesinnter aufser ihnen, so stellten die Wegbleibenden die staatserhaltenden Elemente dar.
5. Versöhnungsversuche schlagen fehl. — Vergeblicher Umzug der Freimaurer.
6. Ungeschickteste Vertreter der Regierung benehmen sich thöricht. — Admiral Saisset.
7. Aufrichtung der sozialistischen Regierung, bestehend aus Schwärmern und Katilinariern; kaum ein braver Arbeiter gehört ihr an. — Der neugewählte sozialistische Gemeinderat übernimmt das Regiment. Die Mehrzahl der Mitglieder waren Winkeladvokaten, Winkelärzte, Winkellitteraten, bankerotte Krämer, „verbummelte“ Studenten und Arbeiter, weggejagte Kommis. Zu den Ehrenmännern gehörte der 76jährige Ingenieur Beslay, ein überzeugter Anhänger der kommunistischen Partei. Nur ein tüchtiger eigentlicher Arbeiter war Mitglied der Kommune, der Färbergeselle V. Clément.
8. Die Kommunisten, des leichten Sieges froh, feiern ihre Feste. — Fest der Kommune am 28. März.
(Vgl. 1790 Verbrüderungsfest. 1793 das Fest des être suprême.)
9. Die sozialistische Regierung setzt sich in Besitz von Geldmitteln, wobei sie seltsamerweise die grofsen Privatbankbesitzer schont, im Sinne ihrer Lehre aber kostbare Kirchengeräte raubt und die Besitzenden mit starken Ausnahmesteuern belegt. Gesetze werden gegeben. — Accise, Tabaksregie, Stempelgebühren, Zwangsanleihen bei der Bank von Frankreich und den Eisenbahngesellschaften liefern die täglich notwendigen Mittel (800000 Fr.). Sämtliche bewegliche Güter der geistlichen Genossenschaften als Nationaleigentum behandelt, alle Staatsausgaben für den Kultus verweigert. Das Hazardspiel wird verboten, eine Schulorganisation entworfen, nächtliche Bäckerarbeit untersagt.
10. Das weibliche Geschlecht nimmt an der Bewegung teil. Weil leichter reizbar, um so wilder. (Schiller: „Da werden Weiber zu Hyänen“.) — Amazonenbataillone, zuletzt in der Stärke von 10000.
11. Trotz der Lehre, dafs alle Arbeit einander gleich sei, erhalten verschiedene Beamtengrade höhere Bezüge. — Es ward eine

höchste Stufe von 6000 Fr. Jahresgehalt festgesetzt, jedes Gemeinderatsmitglied erhielt 15 Fr. Tagegelder, jeder Obergeneral 16, der Bürgerwehrmann aber $1^1/_2$ Fr. und Beköstigung.

12. Eifersucht und Mifstrauen beginnen die Häupter der Sozialisten zu erfüllen. (Vgl. 1793.) — Es wurden einige von den andern verhaftet, als ob sie Spione der Versailler Regierung wären.

13. Man denkt von einer Seite an die Schaffung der Diktatur. (Robespierre soll ähnliche Pläne für seine Person gehabt haben. Der Wohlfahrtsausschufs war nahezu eine Diktatur von drei Männern.) — Die Ernennung eines Diktators wird vorgeschlagen, aber abgelehnt.

14. Die gegnerische Presse wird unterdrückt. — Die nicht kommunistischen Journale werden unterdrückt, auch die republikanischen, wie der „Siècle“.

Sonst, in der Theorie, ist der Sozialismus entschieden für Sicherung der freiesten Meinungsäufserung. — Als der Polizeipräfekt Rigault eines Tages einen Journalisten verhaften liefs, bat ihn ein Kollege desselben um Freilassung des Gefangenen. „Man scheint jetzt die Freiheit der Presse gering zu achten.“ Rigault: „Freiheit der Presse? Kenne dergleichen nicht.“ „Sie wollen nichts davon wissen? Ehemals haben Sie selbst aber dieselbe immer gefordert.“ „Ja, zur Zeit Badinguets.[1]) Aufserdem habe ich für meine Person im voraus erklärt, dafs unsere Partei nun und nimmermehr eine oppositionelle Presse dulden würde, wenn wir einmal die Oberhand gewinnen. Das haben wir jetzt und somit dulden wir keine gegnerische Presse.“

15. Die verfassungsmäfsige Regierung fafst ihre Kräfte zusammen und holt zu einem entscheidenden Schlage aus. — Mac Mahon wird zum Oberbefehlshaber der Belagerungsarmee, die aus den aus Deutschland kommenden Gefangenen gebildet wird, ernannt. Mit 150 000 Mann zieht er heran.

16. Mit grofser Kraft, fanatischer Begeisterung und hingebendster Tapferkeit kämpfen die Sozialisten; trotz ihrer gewaltigen Waffenmassen sind sie im Nachteil, weil sie Mangel an technischen Kenntnissen haben. (Vgl. die Jakobiner 1792—1794.) Der Bürgerkrieg erregt die Gemüter mehr als ein Kampf wider Fremdlinge. — Mifsglückter Zug gegen Versailles. Standhafteste Verteidigung. Auf beiden Seiten erschiefst man vielfach die Gefangenen.

17. Als die Aufständischen ihre Sache dem Untergang nahe sehen,

---

1) Napoleons III Spottname. Unter diesem Namen war er aus Ham entwichen.

beginnen sie zu wüten: Gegen Gefangene (Septembermorde 1792, als die preufsische Armee in die Champagne eindrang), gegen alles, was den „Reaktionären" besonders teuer ist, gegen das Eigentum gegnerischer Staatsmänner. Zuletzt versuchen sie, da nicht sie Paris behaupten und „reformieren" können, die Stadt in barbarischer Weise zu vernichten. Am meisten Wildheit zeigt das weibliche Geschlecht. Antwort darauf: Grausames Wüten der Regierungstruppen. — Die Geiseln, 300 Priester und Gendarmen, werden ermordet, die Napoleonssäule wird gestürzt, die Kirche Bréa zerstört. Plünderung der Kirchen, öffentliche Schmähreden gegen Ehe und Religion. Thiers' Haus niedergerissen. Die Truppen Mac Mahons benahmen sich sehr grausam.[1])

18. Die Strafurteile der Sieger. (Vgl. den „weifsen Schrecken" 1794 und 1814.) Verluste der Nation. — 11 170 gefangene Sozialisten kommen vor die Kriegsgerichte. 110 werden zum Tode verurteilt, aber nur 24 hingerichtet, worunter 1 Mitglied der Regierung; andere werden deportiert. 30 000 Sozialisten fielen im Kampfe oder wurden von den Regierungstruppen erschossen. 7500 Tote und Verwundete zählte das Heer, Güter, Gebäude u. dgl. im Werte von 500 Millionen Franken sind verbrannt, 53 Millionen gab die Kommune zur Aufrechterhaltung des Aufstandes aus, dazu kamen die Belagerungskosten.
19. Folge: Reaktion oder halb und halb absolutistisches Königtum. — Beinahe wäre das Haupt der legitimistischen bourbonischen Partei (als Henry V) König geworden (durch das geängstigte neue Parlament) und damit fast das Mittelalter zurückgeführt. Wäre der Aufstand allgemein gewesen, dann hätte ein siegreicher General leicht Diktator werden können.

So ist der Gang der Entwicklung, wenn der Aufstand nur an einer Stelle ausbricht, wenn die Regierung in der Lage ist, sich die erforderlichen Mittel zur Niederwerfung desselben zu verschaffen und die Rebellion auf ihren Ausbruchsherd zu beschränken, und wenn sie dann mit Energie den Entscheidungskampf schlägt. Andernfalls hätte der Brand alle grofsen Städte ergriffen, die

---

1) Die 1871 vielfach bewiesene Grausamkeit der Regierungstruppen ist geradezu geeignet, viele der davon Betroffenen in den Augen ihrer Parteigenossen als Märtyrer erscheinen zu lassen. Darum widerstreitet dieselbe nicht allein der Menschlichkeit, sondern auch der politischen Klugheit. Scharfen Tadel verdient nach dieser Richtung der Marquis de Gallifet. Seltsam ist auch, dafs nach errungenem Siege der Ordnungspartei 350 000 anonyme Denunziationen beim Kriegsgericht einliefen, während kaum halb so viel Kommunisten die Waffen getragen hatten.

Nationalversammlung und die Regierung in Versailles wären zersprengt, der Pariser Wohlfahrtsausschufs hätte nach Vorbild dessen von 1793 die Herrschaft über das ganze Land zu erringen versucht. Ein blutiger, greuelvoller Bürgerkrieg hätte ganz Frankreich heimgesucht und an den Rand des Verderbens gebracht.

Urteile der Sozialisten Deutschlands über den Kommune-Aufstand von 1871:

Bebel (im Reichstag 1871): „Die Pariser Kommune ist ein kleines Vorpostengefecht in dem Kriege, den das Proletariat gegen alle Paläste führen wird."

Marx: „Die Hauptursache der Niederlage der Kommune bestand darin, dafs sich die Proletarier der andern europäischen Hauptstädte nicht auch erhoben hatten."

Der Tag der Überwältigung des Pariser Aufstandes wird von vielen Parteigenossen innerhalb des deutschen Reiches als Trauertag betrachtet. Die „Berliner Volkstribüne" hatte am 20. Gedenktag (18. März 1891) den Männern der Kommune eine Gedächtnisnummer auf blutrotem Papier gewidmet und die Thaten jener den Parteigenossen als Beispiel empfohlen. Jedoch die Fehler der Kommunarden solle man vermeiden, z. B. die Schonung der Bank von Frankreich und ihrer Depositen. Die deutsche Sozialdemokratie würde da fest zugepackt und die Bank mit Beschlag belegt haben.

J. Scherr: Wird die Welt aus der Geschichte dieses Kampfes etwas lernen? — Vielleicht. Vielleicht aber behält Hegel recht, der da sagte: „Die Geschichte lehrt nur, dafs sie die Leute nichts lehrte", das heifst, dafs die Leute nichts von ihr lernen wollen.

Zur Veranschaulichung des Grades von Parteifanatismus, der sozialen Kämpfen eigen zu sein pflegt, diene beifolgendes Kapitel.

Der Untergang der Pariser Kommune.

Johannes Scherr, das rote Quartal[1]), S. 90—123.

Die letzte Maiwoche brachte die Katastrophe, brachte hochrote Pfingsten, wie Paris noch keine gesehen hatte.

Wenn man vom Boulogner Walde her durch die Pforte La Muette die grofse Umwallung passiert und den Schienendamm der Gürteleisenbahn hinter sich hat, so erblickt man in der Richtung auf Passy zur Rechten Park und Schlofs La Muette. Hierher hatte der Obergeneral der Kommune, Dombrowski, sein Haupt-

1) Leipzig, Ph. Reclam jun. — Selbstverständlich studiert der Lehrer auch Werke aus der Feder von Sozialisten, z. B. Geschichte der Kommune von 1871 von Lissagaray. Stuttgart, Dietz.

quartier verlegt, als es der Entscheidung zuging. Er stellte den mehr und mehr an den Wall herangekommenen Belagerern einen zähen und geschickten Widerstand entgegen, vermochte aber mit seinen Mitteln die Überlegenheit der blauen Artillerie in die Länge nicht zu bestreiten. Diese Überlegenheit machte es dem Polen am 20. Mai klar, dafs die Walllinie, ob zwar bis zur Stunde noch keine Bresche in dieselbe gelegt war, nicht mehr zu halten wäre und daher von der Porte Maillot bis hinunter zur Porte St.-Cloud geräumt werden müfste. Aber nur, um eine zweite Verteidigungslinie desto hartnäckiger zu halten, den Schienendamm der Gürtelbahn, welcher ganz zweckentsprechend gelegen und gebaut war. Den Rückzug auf diese Linie befahl Dombrowski am folgenden Tage.

Wäre nun der Rückzug mit der erforderlichen Ordnung vollzogen worden, und hätten sich die Roten auf und hinter dem Eisenbahndamm gehörig einzurichten vermocht, so würden sie zweifellos imstande gewesen sein, die Westfront der Stadt noch mehrere Tage, vielleicht sogar Wochen vor dem Einbruch der Blauen zu schützen. In diesem Falle, so hat man mit Recht gefolgert, müfste die Katastrophe noch viel schrecklicher geworden sein, weil der rote Zerstörungswahn mehr Zeit gehabt hätte, seine Absichten zu Thaten zu machen. Auf das Vorhandensein solcher Absichten ist schon früher hingewiesen worden. Doch mag hier noch die Bemerkung stehen, dafs die Behauptung, es sei im Schofse der Kommune oder des Wohlfahrtsausschusses oder des Zentralcomités ein förmlicher Plan zur systematischen Zerstörung von Paris im Falle der Niederlage, ein förmlicher Plan der Unterminierung, Sprengung und Verbrennung der Stadt ausgearbeitet worden, nirgends erwiesen wurde, auch durch die nachmalige Prozedur der Kommunarden vor dem Kriegsgerichte nicht. Freilich die Tendenz zu einer solchen Ungeheuerlichkeit rumorte unter mehr als einer Schädeldecke, wie uns ja von der Hand mehr als eines Mitgliedes der Kommune schwarz auf weifs bezeugt ist. Aber es wird nichts so heifs gespeist, als es gekocht ist, und von der fixen Vorstellung eines Narren bis zur methodischen Ausführung derselben ist ein weiter Weg. Demnach dürfte, alles zusammengehalten, die geschichtliche Wahrheit sein, dafs der wahnwitzige Zerstörungsgedanke, obzwar von diesem oder jenem Fanatiker schon viel früher ausgeheckt, erst in den Nöten des Verzweiflungskampfes systematisch thatsächliche Gestalt gewann, und dafs die mit Petrol getränkte Brandfackel zunächst als strategisches Mittel in Anwendung kam. Jedoch soll damit keineswegs verneint werden, dafs diese Fackel, nachdem sie einmal geschwungen war, in den Händen von Gesellen wie Ferré und Rigault zur gemeinen Mordbrennerfackel geworden, und dafs diese und ihnen ähnliche Böse-

wichte dem teuflischen Gelüste nachgegeben haben, die Zerstörung der Paläste und Häuser von Paris um der Zerstörung willen zu betreiben.

Wäre diesen Rasenden Zeit gelassen worden, ja dann würde Paris, ganz Paris in einem Flammenmeer versunken sein.

Sie hatten keine Zeit.

Montags, den 22. Mai, wurden in der Morgenfrühe die Pariser durch einen furchtbaren, von Westen her vorschreitenden Kanonendonner geweckt. Wer auf die Strafsen hinabeilte, sah Volkshaufen vorüberlaufen und hörte sie schreien: „Die Blauen sind in der Stadt. Die Versailler sind einmarschiert.“ Oder: „Die Rothosen sind da. Wir sind verraten.“ Oder: „Man schlägt sich beim Viadukt von Auteuil und auf dem Marsfelde.“ Dem Geschützedonner vom Westen giebt solcher von Nordosten Antwort. Die Batterieen auf dem Montmartre werfen ihre Bomben zum Triumphbogen hinüber. Neue Volkshaufen, neue Schreie der Angst, der Wut, der Verzweiflung. Dann das alles zusammengefafst in den Ruf: „Barrikaden!“ Auf den Boulevards wenige Eilgänger, Wirtschaften und Magazine geschlossen. Der Barrikadenbau beginnt in allen gegen den Rundplatz, aus welchem der Arc de Triomphe aufragt, hinausführenden Strafsen. Vorübersprengende Offiziere, kreischende Kommandoworte, fieberische Thätigkeit von Männern, Frauen, Kindern, welche Pflastersteine und anderes Barrikadenmaterial herbeischleppen. Hochaufgeschürzte Amazonen, Ingrimm auf den bleichen Gesichtern, die rote Kappe aufs wirre Haar gestülpt, haben sich vor Mitrailleusen gespannt und ziehen dieselben im Laufschritt herbei. Vorbeigehende, die weder Bürgerwehrröcke noch Blusen anhaben, werden ohne Umstände zum Steinetragen geprefst, mehr oder weniger höflich oder grob. „Nicht wahr, Monsieur, Sie werden so freundlich sein, uns ein bifschen zu helfen?“ Aber auch aus der Dur-Tonart: „Bürger, du wirst so gefällig sein, uns nicht zu bespionieren, sondern Steine herbeizutragen, oder ich schlage dir den Schädel ein.“

Die Blauen waren also in der Stadt. Wie war das zugegangen? Hatte wirklich der Prophezeiung des Bürgers Jules Vallès gemäfs einer der Kommune-Generale dieses oder jenes Thor an die Versailler verkauft? Nein. Ihr Erfolg, d. h. die Möglichkeit des Eindringens in die Stadt, war für die Regierungstruppen selbst eine Überraschung gewesen. Die zweite Belagerung von Paris endete mit einem Handstreich, welcher zunächst durch die kühne Entschlossenheit eines einfachen Bürgers ermöglicht wurde.

Die Belagerer hatten ihre Laufgräben bis unter den Wall vorgetrieben. Bis Dienstag, den 23. Mai, hofften sie Bresche schiefsen und dann zum Sturmangriff schreiten zu können. Sie

wufsten nicht, dafs die Überlegenheit ihrer Batterieen den Roten die längere Behauptung der Umwallung unmöglich gemacht, und demzufolge Dombrowski den Rückzug zum Gürtelbahndamm befohlen hatte. Ebenso unbekannt war ihnen, dafs dieser Rückzug sehr unordentlich bewerkstelligt wurde, und die Streiter der Kommune, statt in ihrer neuen Aufstellung sich gehörig einzurichten, vorgezogen hatten, in den Schenken von Auteuil und Passy sich ein Sonntagsvergnügen zu machen. Bei sothanen Umständen war die Umwallung aufgegeben und leer, der Bahndamm dagegen entweder noch gar nicht oder doch nur ungenügend besetzt.

Um 3 Uhr nachmittags sahen Rothosen, welche in der bis nahe vor die Bastionen der Porte St.-Cloud getriebenen Tranchée wachtstanden, einen bürgerlich gekleideten Mann auf der Höhe der Umwallung erscheinen, ein weifses Tuch schwenkend. Das war der Bürger Jules Ducatel, ein Subalternbeamter beim städtischen Strafsenwesen. Mit Einsetzung seines Lebens benutzte er den günstigen Augenblick, um die Regierungstruppen zu verständigen, dafs sie den Wall übersteigen könnten, ohne Gegenwehr zu finden. Ein Kapitän vom Genie, Garnier, der an dieser Stelle die Belagerungsarbeiten leitete, bemerkte den winkenden Mann ebenfalls, traute jedoch dem Gewinke nicht recht, sondern argwohnte auf seiten der Roten die Kriegslist, die Blauen auf eine Mine zu locken. Trotzdem, da Ducatel, auf die Gefahr hin, in jedem Augenblick von Wehrleuten der Kommune in seinem gefährlichen Beginnen überrascht und niedergeschossen zu werden, mit seinem Taschentuche zu wehen fortfuhr, näherte sich der Offizier dem Manne bis auf Gehörweite, rief ihn fragend an und erfuhr von ihm den Sachverhalt. Garnier vergewisserte sich mittels einer sofort vorgenommenen Erkundung von der Wahrheit der Aussage Ducatels, und ein gerade zufällig in den Laufgräben weilender Seekapitän, Namens Trèves, depeschierte die unverhoffte Neuigkeit nach Versailles. Die Führer der zunächst stehenden Truppenteile wurden ebenfalls eilends benachrichtigt und begannen noch vor 4 Uhr ihre zweckdienlichen Bewegungen. Die Division Bergé bemächtigte sich der Porte St.-Cloud, die Division Berthaut des Raumes zwischen der Umwallung und dem Bahndamm. Dann wurden fliegende Kolonnen innerhalb der Wälle nordwärts vorgeschoben, um sich der Thore von Auteuil und Passy zu bemächtigen, durch welche dann die draufsen bereitstehenden Mannschaften des Generals Ladmirault hereindrangen. Etwas später marschierte auf der Südseite das Corps Cissey durch die Thore von Versailles und Vanves in die Stadt. Die Dunkelheit war noch nicht völlig hereingebrochen, als sich schon 80 000 Mann Regierungstruppen auf der Stadtseite der Umwallung befanden, die drei Corps der Generale

Douay, Ladmirault und Cissey. Es mufs denn doch eine grofse Lockerung und Lotterung unter den Roten eingerissen gewesen sein an jenem Sonntagsabend. Denn der Widerstand, welchen die Blauen fanden, war so nichtssagend, dafs sie noch an demselben Abend zu weiterem Vorgehen sich entschliefsen konnten. Die Dunkelheit begünstigte diese weiteren Handstreiche, welche das Schlofs La Muette, den Trokadero, den Triumphbogen, das Marsfeld und das ganze Quartier Vaugirard in die Gewalt der Truppen brachten. Auf dem Trokadero und beim Arc de Triomphe versuchten die überraschten Roten allerdings Gegenwehr, vermochten aber damit nicht aufzukommen. Am letztgenannten Orte waren sie mitten im Bau einer Batterie überrascht worden. Die Blauen kehrten die Geschützemündungen alsbald gegen die Champs Elysées hinab und schickten Kugeln bis zum Industriepalast und Eintrachtsplatz. Diese Begrüfsung beantworteten die Roten mit Geschossen, welche eine von ihnen auf der Terrasse der Tuilerien errichtete Batterie die Prachtstrafse der Champs Elysées entlang zum Triumphbogen hinaufsandte.

In der inneren Stadt vernahm man wohl dieses Kanonenduett, aber man war solchen Singsangs seit Monaten so gewohnt, dafs man sich zum Schlafen niederlegte, ohne zu ahnen, dafs die Blauen innerhalb der Umwallung. Soweit diese am Abend in der Dunkelheit hatten vordringen können, waren sie in diesen Quartieren, namentlich in den Westendquartieren rechts der Seine laut sympathisch empfangen und als Befreier begrüfst worden. Das war ganz in der Ordnung. Aber nicht in der Ordnung war, dafs die Soldaten der Regierung jetzt schon alle Roten, deren sie habhaft werden konnten, erbarmungslos niedermachten und von ihren Offizieren von dieser Mordwut keineswegs abgemahnt, sondern vielmehr noch dazu angeeifert wurden. Alle auch nur halbwegs anständigen Menschen in Europa haben sich über die Greuel, welche die Roten während des Verzweiflungskampfes der Kommune verübten, entsetzt. Aber der nur allzu gerechtfertigte Abscheu hätte nicht blofs auf eine Seite fallen sollen. Denn nicht allein die roten Besiegten, sondern auch die blauen Sieger haben sich wie wilde Bestien aufgeführt. Nein, nicht so, sondern so wild und wüst, wie nur der Mensch, nicht das Tier, zu wüten vermag. Da, in dieser schrecklichen Pariser Woche, hat sich die vielgerühmte „christliche“ Zivilisation wieder einmal herrlich sehen lassen, wie sie sich eben immer und überall sehen liefs und sehen läfst, wo die elementaren Triebe und Leidenschaften der Menschenbestien, alle konventionellen Anerzogenheiten abstreifend, kämpfend aufeinanderprallten und aufeinanderprallen. . . .

Das war ein Erwachen am Morgen dieses 22. Maitags! Von

Vaugirard im Süden bis zum Montmartre und La Villette im Norden, vom Quai d'Orsay und von der Madeleine im Westen bis nach Belleville und zum Père Lachaise im Osten lief der Schreckensruf: „Die Versailler sind in der Stadt!" Aber alsbald rollte diesem Ruf wie ein Widerruf der Alarmschrei nach: „Zu den Waffen! Auf die Barrikaden!" Und mit diesen in tausenderlei Modulationen wiederholten Rufen und Schreien mischten sich das Wirbeln der Trommeln, die Hörnersignale, das Heulen von tausend Sturmglocken, das Rasseln fahrender Geschützzüge, das „Husten" der Mitrailleusen, Bombengezische, Chassepotsgeknatter — und alle diese Laute flossen zusammen in einen chaotischen Schwall, in ein dumpfes, unartikuliertes, nervenfolterndes Gedröhne. Man konnte glauben, das Todesröcheln der Riesenstadt zu hören.

Noch war es aber nicht so weit. Die rote Fahne senkte sich nicht faul und feig vor der trikoloren. Nein, bis zur äufsersten Möglichkeit wurde sie emporgehalten, solange überhaupt noch Arme da waren, sie zu halten. Nur deutsche Hofhistoriographen, Leute ohne Eingeweide, oder Liberale mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung könnten bestreiten wollen, dafs hier für eine schlechte Sache mit einem Todesmut gestritten wurde, wie er selbst für eine beste nie heldischer aufgewendet worden.

In der Frühe wurde ein Aufruf vom Kriegsdelegierten Delescluze ausgegeben, der zum Widerstande bis aufs Messer aufforderte. Ein wunderliches Dokument, ganz aus unbestreitbaren Wahrheiten und grotesken Lügen zusammengerührt. Alles aus dieser Tonart: „Zu den Waffen, Bürger, zu den Waffen! Ihr wifst, es handelt sich darum, zu siegen oder den Pfaffenknechten von Versailles in die unbarmherzigen Hände zu fallen, diesen Schuften, welche Frankreich den Preufsen ausgeliefert haben und uns jetzt den Preis für ihren Verrat bezahlen lassen wollen. Zu den Waffen! Auf die Barrikaden!"

Die Kommune, des Zentrums der Stadt, sowie der im Norden und Osten gelegenen Vorstädte sicher, hatte also den Kampf um ihr Sein und Nichtsein an- und aufgenommen. Nicht vergebens auch rief sie zu den Waffen. Wohl an 50 000 Streiter gehorchten dem Rufe, darunter ganze Bataillone von Amazonen. Es mufste selbst von den Siegern, als sie die Geschichte der Besiegten schrieben, widerwillig anerkannt werden, dafs von Frauen die Barrikaden häufig am hartnäckigsten verteidigt wurden. Auf den endlich von den Truppen erstürmten Trümmern vieler dieser improvisierten Citadellen fand man die Leichen schöner Mädchen, auf der Schulter die Offiziersepauletten, im jungen Busen die Todeswunde. Überwältigt und gefangen, liefsen Streiterinnen der Kommune nicht

ab, noch mit den Fäusten und Zähnen zu kämpfen, bis man sie niederschoſs.

Das unerwartete Eindringen der Blauen hatte das Verteidigungssystem der Roten sehr lückenhaft gelassen. Der Barrikadenbau konnte in vielen Straſsen erst Montags, den 22. Mai, angehoben werden und muſste daher überhastet werden. Etliche Hauptpunkte jedoch konnten für wohlvorbereitet gelten, dem Angriff zu trotzen. So auf dem linken Stromufer das rechts von der Rue Jacques gelegene Pantheonquartier, auf dem rechten das Hôtel de Ville, der Vendômeplatz, das Château d'Eau, weiterhin die Butte Montmartre, die Butte Chaumont oberhalb Belleville und der bekannte Kirchhof Père Lachaise, ostwärts zwischen der Gürteleisenbahn und der Umwallung gelegen.

Am 22. Mai hörte die Kommune als solche zu existieren auf, indem sich ihre Mitglieder an ihre verschiedenen Posten in den einzelnen Bezirken begaben. Zu einer vollzähligen gemeinschaftlichen Beratung traten sie nicht wieder zusammen. Im Stadthause verblieb nur die Delegation beim Kriegswesen und das Comité der öffentlichen Sicherheit. Die letzte Nummer des „Journal officiel" kam am 23. Mai heraus. Zu den letzten Bekanntmachungen der Kommune, die aber schon nur noch von Hand zu Hand verbreitet werden konnten, gehörte das berüchtigte, vom „3. Prairial des Jahres 79" datierte, von Delescluze, Régère, Ranvier, Johannard, Vesinier, Brunel, Dombrowski unterzeichnete Branddekret: „Bürger Millière wird an der Spitze von hundert Zündern (fuséens) die verdächtigen Häuser — (d. h. Häuser, aus welchen irgend ein feindseliger Akt hervorgehen sollte) — und die öffentlichen Denkmäler auf dem linken Ufer anzünden. Bürger Derreure mit hundert Brandmännern ist für das 1. und 2. Arrondissement beauftragt. Bürger Billioray mit hundert für das 9. und 10. Arrondissement. Bürger Vesinier mit fünfzig im besonderen für die Boulevards von der Madeleine bis zur Bastille. Die Bürger werden sich mit den Barrikadenchefs ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung dieser Befehle zu sichern." Gegen die Echtheit dieses Dokumentes haben sich jedoch schwerwiegende Bedenken erhoben, so schwere, daſs ich es ausdrücklich nur als ein zweifelhaftes gelten lassen kann, ja sogar, was meine persönliche Meinung angeht, für ein nachträglich fabriziertes anzusehen entschieden geneigt bin. Dagegen halte ich den berüchtigten, obzwar von roter Seite her ebenfalls für untergeschoben erklärten, lapidarisch-lakonischen Brandbefehl Ferrés: „Verbrennt sofort das Finanzministerium!" (faites de suite flamber Finances) für echt, bis die Falschheit der Unterschrift dargethan ist. —

Der Marschall Mac Mahon hat sich als Leiter der Einnahme

von Paris und der Niederwerfung der Kommune zweifellos als tüchtiger General erwiesen, wenigstens als ein weit tüchtigerer denn im Feldzug von 1870. Nachdem die Kommune einmal im Vollbesitze der Hauptstadt und ihrer unermeſslichen Hilfsmittel, waren zur Wiedergewinnung von Paris Streitkräfte nötig, die sich nicht aus dem Boden stampfen lieſsen. Es hat sich überhaupt noch nie etwas Rechtes und Tüchtiges aus dem Boden stampfen lassen. Woher dem Marschall das Material an Soldaten hauptsächlich zufloſs, ist schon früher erwähnt worden. Nach der Unterzeichnung des Definitivfriedens zwischen Deutschland und Frankreich am 10. Mai zu Frankfurt und nach der Ratifikation dieses Friedensvertrages durch die Nationalversammlung zu Versailles am 13. Mai war der Zufluſs ein so ausgiebiger geworden, daſs sich Mac Mahon instandgesetzt sah, die Organisation seiner Truppen zu vollenden. Er hatte zuvörderst drei Corps formiert, zwei Infanterie- und ein Kavalleriecorps (Ladmirault, Cissey, Du Barrail). Dazu waren dann zwei weitere Armeecorps gekommen (Douay und Clinchant) und endlich noch eine aus drei Divisionen bestehende Reserve unter dem General Vinoy. So gerüstet, sah sich der Marschall kräftig genug zum entscheidenden Handeln, und dieses war, wie wir gesehen, auf den 23. Mai angesetzt. Die Ereignisse vom 21. Mai hatten aber den Angriff vorgerückt. Vom Mont Valérien herab hatte der Obergeneral den Einbruch der Truppen in die Stadt geleitet. Dann hatte er sich zur Stunde, als der Trokadero, das Marsfeld und die Kriegsschule von denselben genommen waren, von der Citadelle herab und in die Mitte seiner Regimenter begeben. Während der Nacht traf er seine Bestimmungen und Verfügungen inbetreff der groſsen Straſsenschlacht, welche am folgenden Tage anhob und erst nach siebentägigem Streiten zu Ende sein sollte, — nach einem Streite, von welchem der Dichter hätte singen können, was er von der Bestürmung Jerusalems durch die Römer des Titus gesagt hat:

„O, welcher Mordkampf hat sich da entsponnen!
Aus tausend Wunden sprang so voll das Blut,
Als wären unversiegbar solche Bronnen . . .“

Frisch, klar, sonnig, so recht ein Maimorgen, ging der vom 22. über Paris auf, welches diesem Frieden und Glanz der Natur gegenüber wieder einmal darthat, was es mit der vielgepriesenen Zivilisation unseres Jahrhunderts eigentlich auf sich habe. Von beiden Seiten wurde die siebentägige Schlacht mit gleicher Wut gefochten. Der Unterschied war nur, daſs die Blauen mit Methode, die Roten dagegen mit Verzweiflung wüteten.

Der Marschall hütete sich wohl, den Stier bei den Hörnern

fassen zu wollen, d. h. einen Massenangriff auf das furchtbar barrikadierte Zentrum der Stadt zu unternehmen. Er und seine Generale griffen die Sache anders an. Im Besitze einer festen Operationsbasis, verschritten sie zu einer Reihe von konzentrischen Angriffsbewegungen, welche den Zweck hatten und erreichten, auf Seitenwegen und selbst mitten durch Häuserwände und Häuserreihen hindurch die festesten „Volkscitadellen“ zu umgehen, Paris mittels Besetzung der Hauptverkehrsadern und der strategischen Punkte mählich zu umstricken und einzuwickeln, um dann die Umschnürung fester und enger zu machen, zuletzt so eng und fest, dafs mit einem letzten Würgegriff der Insurrektion ihr letzter Atemzug zu entpressen wäre.

Angenommen, ein Beobachter hätte von der Kuppel des Invalidenpalastes herab den Bewegungen der fünf Kolonnen, in welche der Marschall seine Streitkräfte geteilt hatte, am 22. Mai zusehen können und hätte bei dieser Schau das Antlitz nach Norden gekehrt, so würde er ganz linkswärts die Kolonne des Generals Ladmirault die Linie der Gürteleisenbahn aufwärts verfolgen gesehen haben, eine Bewegung, welche den Zweck hatte, einem der Hauptbollwerke der Roten in den Rücken zu kommen, dem Montmartre. Demselben Ziele strebt der General Clinchant zu, welcher vom Triumphbogen aus gegen den Park von Monceau und Batignolles hinaufdrängt. Der General Douay seinerseits sucht im Zentrum die Champs Elysées und den Beauvauplatz zu gewinnen. Zur Rechten, auf dem linken Seineufer, lenkt der General Cissey seine Truppen auf den Bahnhof Montparnasse zu, um sich von dort den Weg zum Pantheon zu öffnen. Die Reserve unter Vinoy behält der Marschall bei der Hand, um damit nach Bedarf Douay oder Cissey zu unterstützen.

Den ersten bedeutenden Vorschritt machte der letztgenannte General. Noch am 22. Mai. Sein Sturm auf den bezeichneten Bahnhof gelang, auch entrifs er den Roten die gewaltige Barrikade, welche sie hinter der Umwallung auf der Strafse nach Orléans erbaut hatten, und brach sich damit Bahn zur Butte aux Cailles. Auch im Zentrum und auf der Linken war die Schlacht im Gange, führte jedoch erst am folgenden Tage zu einem für die Blauen beträchtlichen Ergebnis. Dies war kein anderes als der am 23. Mai mit ganzem Erfolg unternommene Angriff auf das Montmartre-Quartier. Clinchant bedrängt es vom Süden und Westen aus, Ladmirault fafst es vom Norden her. Mittags 1 Uhr flattert die Trikolore auf der Spitze des Turmes von Solferino. Noch zwei Stunden lang aber tobt der Kampf um die mächtige Barrikade auf dem Platze Pigalle, so recht die Arx oder Akropolis der Kommune. Hier befehligt Dombrowski in Person, wird nieder-

gestreckt und sterbend zum Spital Lariboisière getragen, wo er am nächsten Morgen ausatmet. Der Verlust des Montmartre bedeutet für die Roten schon ihre entschiedene strategische Niederlage. Auf Sieg kann jetzt nicht einmal der Wahnsinn mehr hoffen. Die beiden Plätze Pigalle und Blanche sind mit Blutlachen bedeckt, 100 Kanonen, mehrere Tausende von Gefangenen sind die Beute der Sieger. Die Rache beginnt ihre Füsilladen an der Stelle, wo am 18. März der Frevel die seinigen begonnen hatte. Der General Ladmirault bleibt vor der Hand auf Montmartre stehen; der General Clinchant steigt auf die äufsere Boulevardlinie hinab, um von dieser aus und über die innere hin mit dem General Douay im Zentrum Fühlung zu suchen. Links der Seine hat inzwischen der General Cissey seinen Vormarsch, allerdings unter schwerem Ringen, bis zur Kirche St.-Sulpice fortgesetzt.

Die Nacht sinkt herab auf die roten Walstätten des zweiten Schlachttages, auf Weh und Wunden ohne Zahl. Tausende von Wachtfeuern lassen kein Dunkel aufkommen, und das Gebrause und Getose ruht kaum für etliche Stunden. Dann kommt der dritte Tag —

„Aufgeht die Sonne; untersinkt sie wieder;
Sie sieht nur Blut und Tod; sie steigt empor —
Im Kampfe stehen immer neue Glieder.“

Noch hielten die Roten nicht nur den Osten der Stadt, sondern auch das Zentrum unter ihrer Hand. Die Tuilerienterrasse, das Schlofs selber, den Louvre, das Palais Royal, die Madeleine, den Vendômeplatz machten sie am 23. Mai den Angreifern noch immer streitig und behaupten diese Punkte den ganzen Tag hindurch.

Mittels Umgehungen, Häuserdurchbrüchen, Massenwirkungen des schweren Geschützes suchten die Blauen, deren Harste in sicherem Einvernehmen und unter festeinheitlicher Oberleitung handelten, diese Zentralstellung ihrer Gegner zu bewältigen, um dann, stromaufwärts dringend, den Herzstofs auf den Aufstand zu führen, d. h. das Hôtel de Ville anzugreifen. Gleichzeitig mit diesen Operationen im Mittelpunkte der Stadt gingen draufsen an der Peripherie derselben andere vor sich, welche die Absicht hatten und erreichten, die drei Südforts Montrouge, Bicêtre und Ivry den Roten zu entreifsen. Die von dem Generalstabsoffizier Leperche geschickt geleiteten, von den Obersten Deloffre und Desgarets tüchtig geführten, durch die Reiterei des Generals Du Barrail kräftig unterstützten Angriffe auf die genannten Citadellen hatten zur Folge, dafs die Verteidiger es geraten fanden, die Werke aufzugeben und in mehr oder weniger eiligem Rückzug ihr Heil zu suchen. Jedoch erst, nachdem sie bis zum 25. Mai ausgehalten hatten.

Sie hielten überhaupt überall aus, solange auszuhalten war. Die Kämpfer der Kommune der Feigheit zu bezichtigen, ist nicht allein ungerecht, sondern heifst auch die Thatsachen nicht sehen wollen, und ist demnach ganz albern. Der gerechte Urteiler mufs es ja geradezu staunenswert nennen, dafs die Roten der ganzen Überlegenheit militärischer Technik und Disziplin gegenüber den Kampf so lange zu führen vermochten, sie, die ohne einheitliches Kommando und darauf angewiesen waren, alles, was ihre Gegner vor ihnen voraushatten, mittels ihrer Anstelligkeit und Todesverachtung einigermafsen auszugleichen.

Aber, wohlverstanden, ich spreche von den wirklichen Kämpfern der Kommune, nicht von dem schandbaren Gesindel, welches die Waffen nur trug, um damit wehrlose Opfer hinzuschlachten, zum Abscheu der Mit- und Nachwelt.

Solches Gesindel, Auswurf der Riesenkloake Paris, durch alle Latrinen der Gaunerei gekrochene Halunken, auf allen Schmutzwegen der Ausschweifung bewanderte Dirnen, sah man schon am 23., zahlreicher noch am 24. Mai in den Strafsen zwischen dem Bastilleplatz und dem Père Lachaise lungern und lauern, Aasvögeln gleich, welche Leichen wittern. Sie umkreisten die Mauern des Gefängnisses La Roquette und krächzten gräfsliche Drohungen zu den vergitterten Fenstern empor, hinter welchen die „Geiseln“ gefangen safsen.

Aber nicht diese Elenden hätten das rote Gespenst vom September von 1792 wieder heraufzubeschwören vermocht. Von Amts wegen wurde es heraufbeschworen. Die Kommune hatte den Beschluss gefafst, die sämtlichen Geiseln sollten umgebracht werden.

Ort, Tag und Stunde dieses Beschlusses, sowie die Namen der Mitglieder, welche dabei mitgewirkt, genau zu ermitteln, ist bislang nicht gelungen. Fest aber steht, dafs das Exekutivcomité am Mittwoch, den 24. Mai, diesen Befehl erliefs: „Der Bürger Rigault in Gemeinschaft mit dem Bürger Régère wird mit der Ausführung des Dekrets der Kommune inbetreff der Geiseln beauftragt. Unterzeichnet: Delescluze. Billioray.“

Die Verteidiger der Kommune sagen, dieses Blutdekret sei nur erlassen worden zur gerechten Wiedervergeltung der Gräuel, welche die „Insurgentenjagd“ verübte, die von den Blauen in den von ihnen eroberten Stadtvierteln erbarmungslos angestellt wurde. Das mag so sein, und kein gerechter Mann wird anstehen, die Greuel dieser Menschenjagd nachdrucksam zu brandmarken. Allein immerhin besteht ein Unterschied zwischen diesen Barbareien, welche eine kampftoll gewordene Soldateska auf von dem Blute ihrer Kameraden dampfenden Walstätten gegen mit den Waffen in der Hand ergriffene oder ihr als solche bezeichnete Kommunar-

den verübte, und der kaltblütig angeordneten und kannibalisch-roh ausgeführten Abschlachtung von armen Gefangenen, welche an dem Mordkampfe gar nicht teilgenommen hatten. Nicht die Leidenschaft, nein, die kühlberechnende Grausamkeit hat das Signal zu den ruchlosen Massenmorden gegeben, wie sie am 24. Mai begannen. Das ist das glühendste Brandmal, welches die Kommune sich aufgedrückt hat.

Der Bürger Rigault zauderte nicht, zu thun, was ihm eine Lust. Dieser Mensch war einer von jenen in unserer Zeit nicht eben seltenen Kalkulatoren, welche die materialistische Lehre des Jahrhunderts als einen Panzer tragen, an welchem alles abprallt, was Gefühl, Menschlichkeit, Ehre, Wahrheit und Gerechtigkeit heifst. Solchen Strolchen ist das Laster eine Eleganz und der Frevel ein Zeitvertreib. Sie kennen und anerkennen nichts als ihr eigenes kleines, hohles, eitles, vom Gröfsenwahn aufgeblähtes Ich, und die Selbstsucht, keck, frech, schamlos bis zur Hündischkeit, ist das Idol, vor welchem sie auf dem Bauche liegen.

Der Mordbefehl des Exekutivcomités war kaum in Rigaults Händen, als er nach St.-Pélagie eilte, wo der von ihm gehasste Republikaner Chaudey eingekerkert war. Der Prokurator der Kommune zeigte dem Gefängnisdirektor Ranvier an, dafs die Stunde der „Hinrichtung“ der Geiseln geschlagen habe, und dafs Chaudey „den Tanz beginnen werde“. Selbstverständlich hatte die Kommune bei Zeiten dafür gesorgt, das Verwaltungs- und Aufsichtspersonal in den Gefängnissen aus „Bürgern“ zusammenzusetzen, auf die sie sich verlassen konnte. Ihre Gefängnisdirektoren waren jedenfalls Leute, die als im Gefängnisleben erfahren bezeichnet werden mussten. So dirigierte z. B. in La Roquette ein gewisser François — in einigen Zeugenaussagen heifst er auch Lefrançais —, welchem die Züchtlingsjacke, die er früher getragen, noch jetzt ganz gut auf Leib und Seele gepasst hätte.

Der arme Chaudey wurde in die Schreibstube des Gefängnisses heruntergebracht, wo ihn der Bürger Prokurator also begrüfste: „Bürger, ich bin beauftragt, die Hinrichtungen in den Gefängnissen zur Ausführung zu bringen. Sie kommen heute daran, sofort — binnen einer Stunde werden Sie erschossen sein.“ Chaudey ward durch diese brutale Eröffnung begreiflicherweise verblüfft, fasste sich aber rasch und sagte: „Aber, Raoul Rigault, haben Sie denn auch bedacht, was Sie thun wollen?“ — „Allerdings. Ich vollziehe einen Beschlufs der Kommune. Das ist alles!“ — „Aber Sie wissen doch, ich bin ein guter Republikaner. Sie schädigen eine heilige Sache. Sie bringen die Republik um.“ — „Gleichviel. Sie sterben wie alle die übrigen Geiseln.“ — „Aber,

Bürger Rigault —" „Genug, meine Zeit ist knapp. Wollen Sie etwa einen Beichtvater?" — „Scherzen wir nicht! Sie wissen recht gut, dafs ich keinen Beichtvater will." — „Sie sind ein Mörder, Sie haben es verschuldet, dafs Blanqui umgebracht wurde." — „Aber Blanqui lebt ja; ich kann das beweisen. Vielleicht vermag ich sogar seine Austauschung zu bewirken." — „Aha, Sie stehen also mit Versailles in Verbindung? Wohlan, Sie und alle die andern Geiseln sterben." — „Gut, ich werde Ihnen zeigen, dafs und wie ein Republikaner zu sterben weifs."

Der Wackere zeigte es. In den Rundgang des Gefängnisses geführt, wo das Mordpeloton seiner harrte, wurde er der Kapelle zur Seite in einen Mauerwinkel gestellt. Der Bürger Prokurator gönnte sich das Vergnügen, mit gezogenem Degen den Mordakt zu kommandieren. Schlecht getroffen, stürzte Chaudey zu Boden und hatte noch die Kraft zu rufen: „Vive la république!" Da wirft sich mit den Worten: „Ich will dir die Republik schon aus dem Schädel treiben!" der Brigadier Gentil, ein Haupthandlanger Rigaults, auf den Verwundeten und jagt demselben eine Revolverkugel „durch den Rachen", wie er sich später lachend rühmte. Die Ausplünderung des Toten durch die Mörder gehörte mit zum Ganzen. Neben Chaudeys Leichnam wurden etliche Minuten darauf noch die von drei gefangenen Gendarmen hingeworfen, auf welche man, den Greuel zu würzen, in dem Rundgange wie auf Jagdtiere unter Zoten, Flüchen und Gelächter geschossen hatte. Nach also vollzogenem Menschenopfer brach der Bürger Rigault nach dem Gefängnisse La Santé auf, „um sein Geschäft fortzusetzen" ....

Die Muse der Geschichte hat die traurige Verpflichtung, vor nichts zurückschaudern zu dürfen und alles sagen zu müssen. Aber sie hat auch das Recht, mit beschwingten Sohlen über Blutlachen hinwegzuschreiten. Müfste man doch selber so eine rote Bestie von 1871 sein, wollte man sich dazu hergeben, die gräfsliche Reihe der Niedermetzelungen der Geiseln und anderer Opfer breitspurig zu durchwaten. Auch zu zählen brauchen wir die Gemordeten nicht genau. Die Zahl macht bei solchen Schrecknissen eigentlich gar nichts aus. Nicht, wie viele Opfer die Inquisition, die Hexentribunale, die Bartholomäusnacht, die Septembermorde und das rote Quartal hingeschlachtet, macht den Greuel aus, sondern dieses, dafs überhaupt Menschen so gegen Menschen wüten konnten und gewütet haben.

Den scheusäligsten Anblick gewährten auch wiederum hierbei die weiblichen Scheusale, wie die „Amazonen" Katharine Rogissart, Natalie Lemel, Zelie Grandel und Marguerite Gandair, genannt Lachaise. Die letztgenannte hat eine Hauptrolle bei den Mord-

thaten gespielt und sich ganz unglaublich greulich in La Roquette aufgeführt, sowie bei der Abschlachtung des Grafen de Beaufort, welcher als Offizier in der Armee der Kommune gedient hatte, aber plötzlich, ohne einen Schatten von Grund, durch die Furie des Verrats bezichtigt und auf ihr Betreiben auf dem Voltaireplatze niedergemacht wurde. Das Wildschwein von Weib stampfte auf dem noch warmen Leichnam herum und sagte etwas und that etwas, was nicht beschrieben werden kann.

Mittwochs, den 24. Mai, begannen die Massenmorde. An der Spitze der Mörderrotte, welche schon seit etlichen Tagen La Roquette umlauert hatte, brachen die Grandel und die Lachaise in das Gefängnis ein. Die letztgenannte Megäre that gerade so, als wäre sie die amtlich bestellte Leiterin der Mordarbeit, welche von den Gefängnisbeamten freilich mehr nur zugelassen als angeordnet worden ist, aber doch zugelassen.

Das Nachtstück, wie der Erzbischof Darboy und fünf seiner Mitgefangenen im Hofraume des Gefängnisses beim Fackelschein niedergemetzelt wurden, hat sich dem schaudernden Gedächtnis der Zeitgenossen unverlöschbar eingeprägt.

Nach verübtem Frevel wies einer der Mörder den Wächtern Pinet und Bourguignon ein Pistol mit den Worten: „Seht, es raucht noch. Damit hab' ich dem Kerl von Erzbischof den Garaus gemacht.“ Ein anderer bemerkte grinsend: „Dieser alte Hund von Darboy wollte nicht sterben, dreimal noch versuchte er aufzustehen.“ Draufsen auf dem Platze prahlten die Mordbuben ganz laut: „Wir haben 50 Franken verdient.“

Etliche Tage darauf fand man auf der Mairie des 11. Arrondissements dieses lakonische Protokoll: „Comité der öffentlichen Sicherheit. Heute, den 24. Mai, 8 Uhr abends sind im Gefängnisse La grande Roquette Georges Darboy, L. B. Bonjean, L. Ducoudray, M. Allard, A. Clerc und G. Deguerry hingerichtet worden. Kommune von Paris. Kabinett des Chefs der öffentlichen Sicherheit. Gemeindepolizei.“ Dieses Aktenstück trägt das amtliche Siegel der Polizeipräfektur, aber keine Unterschrift. Es ist jedoch festgestellt, dafs der Bürger Ferré, der Delegierte bei der öffentlichen Sicherheit, am 24. Mai zweimal in La Roquette sich zu schaffen machte, am Vormittag und am Nachmittag. Vor dem Kriegsgerichte zu Versailles hat ein Hauptzeuge dem Angeklagten Ferré ins Gesicht gesagt, dafs dieser die Mordrotte persönlich in das Gefängnis geführt habe. Dieser Augenzeuge war der Civilingenieur Duval, ein Ehrenmann, ebenfalls als „Geisel“ eingetürmt. Der Gerichtspräsident: „Sie sind also ganz sicher, in dem Angeklagten Ferré das Mitglied der Kommune zu erkennen, welches gemeinschaftlich mit Ranvier das Exekutionspeloton in La Roquette

einführte, und welches Sie am 24., 26. und 27. Mai in der Schreibstube des Gefängnisses gesehen haben?“ Herr Duval: „Ja, ich beschwör' es.“ Übrigens ist auch die Anwesenheit Rigaults in La Roquette während jener Mordtage wohlbezeugt. Summa: Die Schlächtereien in dem genannten Gefängnis sind nicht etwa nur zufällige gewesen, sondern amtlich angeordnete, nicht ein bloſser Pöbelexceſs, sondern eine vorbedachte, berechnete That der Kommune, eine That, bei deren Ausführung sie sich solcher Tiermenschen bediente, wie sie ihr in Hülle und Fülle zur Hand waren.

Donnerstag, den 25. Mai, muſsten die Dominikanermönche von Arcueil, wo sie eine Schule hatten, in den Tod gehen. Sie waren, 23 Patres und Fratres, auf Befehl des Wohlfahrtsausschusses am 19. Mai verhaftet und in das Fort Bicêtre gebracht worden. Als am 25. die Roten das Fort aufgeben muſsten, schleppten sie die Mönche mit sich, stellten sie auf einer Barrikade der Avenue d'Italie den Kugeln der Blauen bloſs, und nachdem sie gegen Abend zu auch die Barrikade hatten verlassen müssen, massakrierten sie mit schon gewohnheitsmäſsiger Brutalität die wehrlosen Opfer, von welchen nur einige wenige zu entfliehen vermochten.

Weiter, weiter in diesem Blutsumpfe! Wir müssen hindurch ....

Nach der Ermordung des Erzbischofs und seiner Todesgenossen war es drei Geistlichen, dem Generalvikar Surat, dem Abbé Beourt und dem Missionär Houillon, gelungen, in Gemeinschaft mit dem Stadtsergeanten Chaulieu aus der groſsen Roquette zu entweichen. Aber alsbald hatte sich eine Jägerschar, geführt von einer Megäre, welche in der Linken eine rote Fahne und in der Rechten ein Messer hielt, auf die Fährte der Flüchtlinge geworfen. Sie wurden eingeholt, in den Hof der Petite Roquette geschleppt, an die Mauer gestellt und niedergeschossen. Chaulieu bat die Fahnen- und Messerträgerin — Wolff-Guyrad hieſs die Vettel — sein Leben zu schonen, da er der Vater von acht unerzogenen Kindern sei. Sie schleuderte ihm eine Zote ins Gesicht und kommandierte „Feuer!“ Ein Gassenjunge, einer jener Gamins, welche August Barbier mit dem ätzenden Griffel eines Juvenal also gezeichnet hat:

„Dein echt Geschlecht, Paris, das ist der Straſsenschreier,
Halbwüchsig, schmutzig, fahl wie ein verschliffner Dreier,
Das ungezogene Kind, der Taugenichts, der träg
Verschleudert Tag um Tag, der gern auf seinem Weg
Die magern Hunde quält und, seinen Gassenhauer
Sich pfeifend, schlüpfrig Zeug hinkritzt an jede Mauer;

An nichts glaubt dieses Kind; es speit die Mutter an;
Der Himmel dünkt ihm nur ein abgeschmackter Wahn;
Was zuchtlos nur und frech, spukt in des Buben Hirne,
Dem reif das Laster steht auf fünfzehnjähr'ger Stirne" —

ja, ein solcher Sprofs „de la race de Paris" stand später, der Mitschuld an diesem Mord angeklagt, vor dem Kriegsgericht und gab auf die Frage des Vorsitzenden, warum er auf die Priester-Geiseln geschossen habe, kurzweg die Antwort: „Weil man keine Religion mehr braucht". Das sind so Folgen der Thatsache, dafs eine Stadt, welche sich rühmt, die „Weltleuchte", die „Sonne der menschlichen Zivilisation" zu sein, barbarisch genug war und ist, innerhalb ihrer Mauern 60 000 Kinder ohne alle Schulbildung und Erziehung aufwachsen zu lassen.

Freitags, den 26. Mai, gab man dem Pöbel von Belleville jenes entsetzliche Schauspiel, welches unter dem Namen des Gemetzels in der Strafse Haxo bekannt ist. Man hatte zu dieser schrecklichen Opferung 52 Geiseln, 14 Geistliche und 38 Stadtpolizisten (Gardes de Paris), aus La Roquette geholt. Zwischen 5 und 6 Uhr abends führte man die Opfer inmitten einer Prozession von johlenden Banditen und lachenden Vetteln die Rue de Paris hinauf und dann rechtshinein in die Rue Haxo. In dieser stand rechts und links dichtgedrängt die Menge, welche die dem Tode geweihten Männer mit wütenden Verwünschungen überschüttete. „Nieder mit ihnen! Schiefst sie tot!" war der Kehrreim des kannibalischen Gebrülls. Bei dem Hause Nr. 83 wurden die Geiseln in einen Hofraum oder vielmehr in einen ummauerten Graben hineingetrieben. Stabsoffiziere von verschiedenen Bataillonen, in Schärpen und Borten prangend, wohnten der anhebenden Schlächterei an. Chassepot und Revolver thaten ihr Werk, thaten es so lange, bis keins der Schlachtopfer mehr atmete. Die Leichen warf man in den Kellerraum eines unvollendeten Gebäudes. Als der Greuel zu Ende, brach die Menge in ein wildes Beifallsgeheul aus, und junge Weiber liefen auf die Mordbuben zu, drückten ihnen die pulvergeschwärzten, blutbespritzten Hände und riefen ihnen zu: „Brav gemacht, gut gearbeitet, Schatz!"

Auf Sonnabend, den 27. Mai, scheint noch eine Schlächterei gröfsten Stils geplant gewesen zu sein; darauf deutete es hin, wenn der Bürger Ferré in der Schreibstube der grofsen Roquette erschien und die Freilassung und Bewaffnung der in dem Gefängnisse verwahrten Kriminalverbrecher und Bagnokandidaten anordnete. Offenbar in der Meinung, durch diese ehrenwerten „Bürger" alle noch im Hause vorhandenen „Geiseln" niedermachen zu lassen. Allein, den Bösewichten gelangen an diesem Tage

nur noch einzelne Mordthaten. Zu weiteren liefs ihnen das bedrohliche Vorrücken der Blauen keine Zeit mehr. Auch verbarrikadierten sich die Geiseln, durch diesen oder jenen Wächter heimlich unterstützt und von der Annäherung der Retter unterrichtet, in ihren Zellen, entschlossen, ihr Leben so teuer als möglich zu verkaufen. Die Bagnokandidaten ihrerseits fanden es mehr nach ihrem Geschmacke davonzugehen, als eine mehr und mehr gefährlich werdende Blutarbeit zu verrichten. Der „Bürger Gefängnisdirektor“ François hatte zwar eine hübsche Anzahl von Orsinibomben in Bereitschaft, um damit, wie er prahlte, noch im letzten Augenblick die sämtlichen Geiseln zu vernichten. Aber auch er fand es in der Erinnerung an Züchtlingskleider und Züchtlingskost geraten sich davonzumachen, bevor der „letzte Augenblick“ gekommen war.

Die aufgehende Pfingsttagssonne strahlte Trost und Befreiung in die Angst- und Todeshöhle von La Roquette.

Blut und Feuer — Feuer und Blut.

„Wann ich tot, mag die Welt in Feuer aufgehen!“ sagte Tiberius.

„Nach uns die Sündflut!“ sagte Madame de Pompadour.

„Wann unsere Zeit gekommen, wird Paris uns gehören oder Paris wird nicht mehr sein! Wir oder das Nichts!“ sagte schon vor der Katastrophe von Sedan, also vor dem Sturze des Kaiserreichs, ein Häuptling der roten Mongolen von 1871.

Ja, der roten „Mongolen“. Denn genau so, wie es im Mittelalter die gelben Mongolen getrieben hatten, so trieben es im Mai 1871 die Kommunarden. Was sie nicht zu besitzen und zu behaupten vermochten, sollte vernichtet werden, damit es wenigstens auch andere nicht besäfsen.

Ganz dieselbe wilde Selbstsucht, wie sie aus dem finsteren Despoten Tiber gegrollt und aus dem leichtsinnigen Buhlweib Jeanne Antoinette Poisson gelacht hatte.

Es war etwas, nein, viel, alles von der Entmenschung, welche die Bürgerkriege der Römer zur Zeit des Untergangs der Republik kennzeichnete, in diesem französischen Bürgerkriege des roten Quartals. Aus der mörderischen Maiwoche heraus schaudert uns auf Schritt und Tritt das Zähnefletschen und das Wutgebrüll wilder Tiere an. Das ist nichts Menschliches mehr, weder hüben noch drüben. Auf der einen Seite nur noch die Raserei der Verzweiflung, auf der andern nur noch der Rausch der Rache.

Wenn der Wohlfahrtsausschufs der Kommune in einem seiner letzten Aufrufe zeterte: „Zu den Waffen! Auf die Barrikaden!

Kein Erbarmen! Schiefst alle nieder, welche den Versaillern die Hand reichen könnten. Feuer! Feuer!" so gab es unter den Blauen Offiziere genug, welche die Soldaten zu massenhaftem Niederschiefsen ihrer Gefangenen unaufhörlich anstachelten. Vor allen andern aber hat sich ein Bonapartist, der Marquis und Oberst de Gallifet, durch sein blutgieriges Wüten berufen gemacht.

Freilich, es mufste biegen oder brechen. Vom 23. Mai an handelte es sich für die beiden kämpfenden Parteien schlechterdings um nichts anderes mehr, als welche von ihnen die Kraft hätte, die Gegnerin unter die Füfse zu treten.

Nachdem der düstere Jakobiner Delescluze die Einbufsen des Tages erfahren und damit die Überzeugung erlangt hatte, dafs der Anfang vom Ende gekommen sei, sagte er: „Paris soll in die Luft! Eher soll es bis auf den Grund niedergebrannt als den Royalisten überliefert werden!"

Dieses Wort kann füglich als das Signal genommen werden, welches den Zündern und Zünderinnen — (eine hübsche Sorte von „flamines" und „flamininae" fürwahr!) — an ihr schreckliches Werk zu gehen und dem Pulver das Petrol zu gesellen gebot.

In der Nacht vom Dienstag auf den Mittwoch (23. bis 24. Mai) wurde das Namenlose vorbereitet: die Feuerbestattung der „Weltmetropolis".

Wer dann im Morgengrauen von den Höhen von Meudon oder Montretout auf Paris hinabgeschaut hätte, würde gesehen haben, wie der rote Hahn seine ersten Flüge that, um, eine Feuerfurche hinter sich herziehend, von den Tuilerien zum Louvre, zum Palais Royal, zum Finanzministerium und weiter, immer weiter zu fliegen.

Aber wer nach allen den vorhergegangenen Schrecken noch leichtherzig genug gewesen war, die Nacht zu verschlafen, den machte der Entsetzensschrei: „Paris steht in Flammen!" aus dem Bette springen. Und ein Tag brach an, nein, eine ganze Reihe von Tagen, von denen jeder glauben konnte, das alte Weltgerichtslied wäre für ihn gesungen: —

„Dies irae, dies illa
Solvet urbem in favilla"[1]) ....

Derweil war das wilde Ringen zwischen Roten und Blauen um den Besitz von Paris noch lange nicht zu Ende. Hier und dort schlug man sich mit steigender Erbitterung. Angriff und Verteidigung waren gleich heldisch. Als föchten sie für die beste

---

1) Tag des Zornes, Tag der Rache,
Wirfst die Stadt in Schutt und Asche.

Sache, für welche jemals ein Gewehr geladen und ein Schwert gezogen worden, gaben die Kämpfer der Kommune ingrimmig ihr Leben dahin. Auch mitunter mit jenem lachenden Gleichmut, womit die alten Nordlandsrecken in den Tod gingen. Bei der Porte St.-Martin hielt mitten im Kugelregen ein Blusenmann die rote Fahne, deren Träger er war, hoch empor und lehnte sich dabei mit dem Rücken an ein hinter ihm stehendes Fafs. „Bist du müde oder faul?“ fragt ihn ein Mitstreiter. „Weder dies noch jenes,“ giebt er zur Antwort; „ich lehne mich an, um nicht umzufallen, wenn ich getroffen werde, und auch dann noch die Fahne festhalten zu können.“

Noch am Dienstag hatten die Blauen, abgesehen von der Wegnahme des Montmartre, von dessen Höhe sie ihre Bomben nach Belleville und zum Père Lachaise hinüberwarfen, beträchtliche Eroberungen gemacht. Der General Ladmirault schob seine Truppen die äufseren Boulevards entlang ostwärts vor, der General Clinchant verfolgte in den Quartieren zwischen den beiden Boulevardslinien die gleiche Richtung. Ebenso im Zentrum die Generale Douay und Vinoy. Alle diese Bewegungen, welchen der General Cissey auf dem linken Ufer die seinigen anpafst, richten sich konzentrisch auf das Hôtel de Ville. Cissey ist noch am Dienstag bis gegen die Rue du Bac hin vorgedrungen, während auf dem rechten Stromufer die Terrasse der Tuilerien, die Madeleine und der Vendômeplatz von den Truppen genommen werden, welche auch in der Chaussée d'Antin und in der Rue Lafayette festen Fufs fassen.

Fürder bereitet die Nacht dem Kampfe keine Unterbrechung mehr. Für Beleuchtung sorgen ja die Petroleurs und die Petroleusen. Es hat den Anschein, als müfste sich die ganze Riesenstadt zu einem ungeheuren Feuerherde gestalten, und inmitten von Glut und Rauch geht das Gewürge weiter.

Am Morgen vom 24. Mai nehmen die Blauen die Börse und den Börsenplatz. Douay geht gegen die hochbarrikadierte und zähverteidigte Pointe de St.-Eustache vor und bewältigt sie nach herben Verlusten. Dann bedroht er von der Rue de Rambuteau her das Stadthaus, gegen welches von der Uferseite her Vinoy auf der Rue Rivoli vorgeht, während Cissey nach Bemeisterung der Barrikaden auf dem Pont Neuf seinen Waffengefährten von der Seine-Insel her die Hand reicht. Der jetzt anhebende Kampf um das Hôtel de Ville währt mit wachsender Wut die ganze Nacht hindurch bis zum folgenden Tag. Dann räumen die Roten ihr Hauptquartier, das Hauptquartier so mancher Revolution. Aber die Blauen sollen es nicht haben! Ein furchtbarer Knall, welcher ringsum die Erde beben macht, eine ungeheure tiefschwarze Dampf-

masse, die sich langsam aufwärts wälzt, dann ein greller Feuerschein, der an allen vier Ecken des Stadthauskolosses emporspringt. Der Bürger Pindy hat sein Wort gehalten: das Hôtel de Ville steht in Flammen und brennt um die Wette mit den Tuilerien, der Louvrebibliothek, dem Palais Royal und dem Finanzministerium, dem Ehrenlegionspalast, dem Palais d'Orsay, dem Justizpalast und der Polizeipräfektur, die brennenden Theater, Markthallen, Fabriken und Privathäuser nicht gerechnet. Nur das rasche Vordringen Cisseys auf dem linken Ufer hatte den Petroleurs die Anzündung des Pantheon verwehrt, oder waren die Zünder und Brenner selbst davor zurückgeschreckt? Sie wufsten ja, dafs in den Kellern des Tempels 16 Millionen Patronen, 20 Tonnen Pulver und mehrere Kisten Dynamit lagerten — ein schlafender Vulkan. Wäre derselbe mittels der Brandfackel geweckt worden und ausgeborsten, so müfste die Verwüstung eine geradezu unerhörte gewesen sein.

Um die dritte Hauptstellung der Kommune im Zentrum, um das Château d'Eau, mufste noch lange gerungen werden, vom Donnerstagsmorgen bis zum Freitagsmorgen. Das Vorschreiten der vier vereinigten Truppencorps, welche auf dem rechten Ufer kämpfen, zum Kanal St.-Martin und zum Bastilleplatz ist mit den gröfsten Schwierigkeiten verbunden. Unaufhörlich regnen auf die zwischen der Gürteleisenbahn und der inneren Boulevardslinie gelegenen Stadtquartiere die Granaten und Petrolbomben, welche die Batterieen der Roten von der Butte Chaumont in Belleville und vom Père Lachaise herab- und hereinschleudern. Diese Punkte, sowie der Faubourg du Temple und die Rue d'Angoulême sind die letzten Halte der Insurrektion, welche ihr gehärtetster Führer, Delescluze, schon am Tage vor dem Verluste des Stadthauses als eine Sache bezeichnet hatte, für die kein Sieg mehr zu hoffen, sondern nur noch der Tod zu suchen wäre. . . .

Es dürfte ein eitles Mühen sein, von dem Paris, wie es am Mittwoch, den 24., bis zum Sonntag, den 28. Mai, sich darstellte, eine auch nur annähernd deutliche Vorstellung sich zu machen. War es doch wie das Hereinbrechen des Chaos. Nur etwa die giganteske Phantasie eines Dante vermöchte von dieser „città dolente“ der Wirklichkeit ein Bild zu geben. Was uns Augen- und Ohrenzeugen berichten, ist blofses Stückwerk und kann nicht mehr sein. Sie vermochten nicht alle die Schrecknisse, die sie mit allen Poren einatmeten, zu unterscheiden und festzuhalten, geschweige zu einem Gesamtgemälde zu gruppieren. Ein französischer Zeuge sagt aus: „Man mufs vom 23. bis zum 28. Mai in Paris gewesen sein, um sich eine Vorstellung von dem entsetzlichen Anblick bilden zu können, welchen die grofse Stadt während

der Feuersbrünste darbot, die nach der Meinung ihrer Urheber sie in Asche legen sollten. Die mörderischen Kämpfe, welche die Armee der Ordnung und die der Demagogie einander lieferten, die Hohlgeschosse, welche nach allen Richtungen platzten, die Gefahren jeder Art, von denen das Leben der Bewohnerschaft in jedem Augenblick bedroht war, — das alles war gewifs angethan, hochgradigen Schrecken zu erregen. Aber dennoch war nichts so erschütternd, so erstarrend, so verzweifelnd wie der Anblick von allen diesen den Flammen überlieferten Monumentalbauten, in welchen seit Jahrhunderten mit religiöser Sorgfalt so viele Schätze der Kunst und Wissenschaft angesammelt worden waren. Beobachter, welche von der Höhe von La Roquette" — (wo unser Zeuge als Geisel gefangen safs) — „oder von der Hochebene von Chatillon diese Feuersbrünste betrachteten, sagten sich mit Entsetzen, dafs die prächtige Hauptstadt der modernen Zivilisation zu einem Trümmerhaufen werden müfste; denn sie glich ja einem ungeheuren Glühofen, einem kolossalen Feuerherd, von welchem Flammenströme aufschossen, und riesige Rauchwolken emporwirbelten." Ein Augenzeuge von jenseits des Kanals brach beim Anblick der brennenden Tuilerien, des brennenden Louvre, des brennenden Palais Royal, der brennenden Rue Royale in die Worte aus: „Sie brennt wahrhaft königlich, die ganze Seite der Strafse von dem Madeleineplatz bis zur Rue des Faubourg St.-Honoré. In dieser letztgenannten Strafse sind alle Gossen voll Blut. An jeder Strafsenecke steigt eine Barrikade auf. Kanonendonner, Musketengeknatter, Mitrailleusengehuste bilden zusammen ein Orchester, das zu diesem Drama der Zerstörung die Musik macht. Angesichts dieser Schrecknisse fafst unbeschreibliche Wut die Menge. Bislang hatte sie im Gefühl ihrer Befreiung nur Hoch und Hurra geschrieen, jetzt aber wandelt sich ihre Freude in bestialischen Rachegrimm. Zitternd und keuchend vor Zorn, erzählt man sich, dafs das Petrolfeuer auch das Finanzministerium und alle öffentlichen Gebäude am Quai d'Orsay sowie in der Rue du Bac verzehre. Die das Sonnenlicht auslöschenden Flammengarben und Rauchmassen fachen in den Herzen der Pariser einen Brand an, nicht weniger wild, teuflisch und vernichtend. „Schiefst alle Gefangenen nieder! Kein Erbarmen! Nieder mit den Petrolmännern und Petrolweibern!" schreien die Leute wie wahnwitzig den Soldaten zu. Und alsbald hebt eine wütende, schauderhafte, haarsträubende Jagd auf die Verdächtigen an. Man sucht, fafst und füsiliert Männer und Weiber auf der Stelle. Und dieses Höllengeschäft treiben am eifrigsten die Frauen."

Man hat es ein Wunder genannt, dafs nicht die äufsersten Befürchtungen sich verwirklicht, dafs nicht die Flammen ganz

Paris eingeäschert hätten. Das Wunder erklärt sich aber wie alle die sogenannten Wunder aus natürlichen Umständen. Zunächst aus der schon früher betonten Hauptursache, dafs der unerwartet frühzeitige Einbruch der Blauen in die Stadt die Vernichtungspläne der Roten nur teilweise zur Reife und zur Ausführung kommen liefs. Nebenursachen kamen hinzu: das energische Vorschreiten der Truppen warf Unordnung in die Reihen der Kommunestreiter, und diese störte dann auch vielfach die Arbeit der Zünder; Hauseigentümer fanden in der äufsersten Gefahr so viel Mut, den Brandlegungen mit Gewalt sich zu widersetzen; pfiffige Portiers führten die anlegenden Brandmänner in die Keller und füllten sie mit Wein bis zur Besinnungslosigkeit; endlich darf als sicher angenommen werden, dafs vielen Brennern im letzten Augenblicke Herz und Hand versagten, ihre höllischen Aufträge zu vollziehen. ...

Und immer noch flatterte die rote Fahne, und fuhren die Batterieen der Butte Chaumont und des Père Lachaise auf die Stadt zu feuern fort. Nur kurze Pausen des Aufatmens gönnte sich der Verzweiflungskampf. In der Nacht vom Freitag auf den Sonnabend raste er mit unsäglicher Wut um Belleville her, dessen gehügelte Quartiere und winkelige Gassen von Barrikaden starrten. Das ganze Nest schwimmt in einem grellen Rot, denn die ungeheuren Speicher („Docks") brennen lichterloh. Die „strategische" Brandfackel hat auch hier ihr Werk gethan. Wie zwei riesige Ausrufungszeichen ragen die spitzen Türme der Kirche von Belleville aus dem Feuerschein empor. Vom Montmartre herüber schlagen die Bomben der Blauen fort und fort in das Häusergewirre. Immer neue Brände springen auf. Doch mit unbeugsamem Fanatismus halten die Belleviller an der verlorenen Sache.

Noch einen ganzen Tag, den 27. Mai. Denn nachdem das schreckliche Getöse gegen Tagesanbruch eine Weile verstummt gewesen, hebt es von neuem an, und wieder beginnt das Streiten und Morden. Die Sonne, müde der Greuel, die sie seit drei Tagen gesehen, hatte einen dichten Wolkenschleier vor ihr Antlitz gezogen; aber der Widerschein der Feuersbrünste färbte das Grau dieses Schleiers kupferrot. Mithandelnde in dem furchtbaren Trauerspiel haben nachmals ausgesagt, dafs der Anblick von Paris an jenem trüben Maimorgen von einer wahrhaft gespenstigen Unheimlichkeit gewesen sei.

Man mufste ein Ende machen. Die Blauen holten aus zum letzten Schlag. Sie waren zur Stunde damit fertig geworden, die Insurrektion einzukreisen, sie in einen Zirkel von Eisen, Blut und Feuer einzuschliefsen, welcher von Belleville und vom Père Lachaise bis ungefähr zum Boulevard Beaumarchais, zum Bastilleplatz, zur

Rue de Charonne und zur Rue du Temple reichte. Aber auch aus diesem Kreise heraus setzten die Roten den blauen Angreifern einen so energischen Widerstand entgegen, dafs gegen Mittag zu unter den Generalen der Regierung die Rede ging, es werde nichts übrig bleiben als Geschütze allerschwersten Kalibers herbeizuschaffen, um damit die zur Zeit noch hartnäckig behaupteten Quartiere in einen ungeheuren Trümmerhaufen zu verwandeln. Erst der Abend brachte, ohne dafs zu diesem Äufsersten geschritten werden mufste, die Entscheidung. Die Generale Ladmirault und Vinoy führten sie herbei. Jener fafst, nachdem er sich der Vorstadt Villette bemächtigt hat, die Butte Chaumont von hinten und erstürmt sie; diesem gelingt der Sturmanlauf auf den Père Lachaise, von wo aus er noch am späten Abend bis zur La Roquette hereindringt. So war denn Belleville gebändigt, und die Rachefurie ging in seinen halbzerstörten Gassen bis weit in die Nacht hinein würgend um. Scharen von roten Flüchtlingen suchten in der Richtung von Vincennes, welches Fort bis zum 29. Mai sich hielt, Rettung und Zuflucht, wurden aber auf diesem Fluchtweg scharenweise von ihren blauen Verfolgern niedergemacht.

Nun ist, was noch von der Kommune und den Kommunarden übrig, im Faubourg du Temple und in der Rue d'Angoulême eingekeilt. Noch halten sie aus, die Nacht über und den Morgen vom Pfingstsonntag, obzwar das Stummbleiben der Kanonen auf der Butte Chaumont und dem Père Lachaise ihnen verkündigt, dafs alles aus und vorbei, und die Todesstunde gekommen. Gegen Mittag sind sie in die Rue d'Angoulême eingeschnürt. Sie haben keine Geschütze mehr und nur noch eine Barrikade. Diese behaupten sie, bis die vom Faubourg du Temple her die Strasse heraufsausenden Kanonenkugeln die letzte Schutzwehr niederwerfen, und die letzten Verteidiger den Chassepotschüssen und Bajonettstöfsen der heranstürmenden Soldaten erliegen.

Auf den Trümmern dieser letzten Barrikade lag barhaupt, waffenlos, fünf Todeswunden in Brust und Haupt, ein hagerer Greis. Der letzte Häuptling der Kommune, Delescluze, hatte hier um 12 Uhr mittags den Tod gesucht und gefunden. Nicht gesucht, aber doch mit leidlicher Fassung hingenommen hatte den Tod der Prokurator der Kommune, Rigault, welcher im Bürgerwehranzug ergriffen, erkannt und an der Ecke der Rue Gay-Lussac von Chasseurs des 19. Regiments füsiliert worden war. Verschiedenen anderen Mitgliedern der Kommune war dasselbe widerfahren. So dem Bürger Millière, welchen Soldaten auf den Stufen des Pantheon niedergeschossen hatten. Vielen Kommunarden jedoch gelang die Flucht, teils noch während der Agonie der

Kommune, indem sie sich durch die von den Deutschen besetzte Fortslinie zu schmuggeln wufsten, teils später. —

Um 2 Uhr nachmittags vom 28. Mai verkündigte eine Proklamation des Marschalls den Parisern: „Die Armee Frankreichs hat euch gerettet. Paris ist befreit, der Kampf zu Ende, die Ordnung wiederhergestellt."

Dreizehntes Kapitel.

Richters „Sozialdemokratische Zukunftsbilder".

Nur durch ungeheure Ströme von Bürgerblut, über die Trümmer der Kultur hinweg würde der „4. Stand", d. h. die städtischen Lohnarbeiter, „durch eine gemeinsame Erhebung der Proletarier aller Länder" die Herrschaft erlangen und die anderen Stände, nämlich die bisher „oberen und mittleren" Klassen und die noch hinter den Lohnarbeitern stehenden, später den 5. Stand bildenden, zwingen können, die Aufrichtung des sozialistischen Zukunftsstaates zu ertragen.

Wie würden nun Staat und Gesellschaft, in Konsequenz der Lehren der internationalen Sozialdemokratie aufgeführt, aussehen? Die Partei selbst hat ein solches Gemälde, wie es dann praktisch aussehen soll und aussehen würde, noch nicht im einzelnen als für die Gesamtheit bindend darstellen lassen. Nun hat Eugen Richter, ein hervorragendes Mitglied des Reichstages, von der Partei des laisser faire laisser aller, eine Schrift verfafst, in der er aus den Lehren und Forderungen der Sozialisten heraus den Zukunftsstaat schildert: Sozialdemokratische Zukunftsbilder. Berlin, Verlag „Fortschritt", Aktiengesellschaft.[1]) Dies Buch ist von der Sozialdemokratie als verfehlt, als feindliche Tendenzschrift gebrandmarkt worden. Aber dies wäre nur dann mit Recht geschehen, wenn der Verfasser nicht parteilos, sondern parteiisch geschrieben und dabei nicht logisch sondern, absichtlich oder unabsichtlich, unrichtig Schlüsse gezogen und auf diese Schlüsse seine Darstellung

---

1) Die Expedition der „Freisinnigen Zeitung" (Berlin SW. Zimmerstr. 3) versendet portofrei gegen vorherige Einsendung des Betrages Partien von mindestens 5 Exemplaren zum Preise von 40 Pfg., von mindestens 10 Exemplaren von 30 Pfg., von mindestens 50 Exemplaren von 20 Pfg. für jedes Exemplar. Da ein Abdruck der Broschüre innerhalb dieses Buches weit teurer sein würde, ist dieselbe in der Höhe der Bedarfsziffer aus Berlin gemeinsam zu beziehen. Der Einzelpreis ist 50 Pfg.

des politischen und sozialen Lebens und Treibens der Zeit nach der „grofsen Explosion in der ganzen Kulturwelt“ gegründet hätte.

Bei der gemeinsamen Lektüre des Buches werden wir, getreu unserer Absicht, völlig unabhängig von jeder Richtung, auf geschichtlichem Wege und durchaus unparteiisch das Wirkliche zu ergründen, sorgfältig prüfen, ob in jener Schrift die Ideen und Ziele der Partei richtig zur Anschauung gebracht sind, und in Übereinstimmung mit denselben das Ganze bis ins kleinste folgerichtig aufgebaut ist.

Vorauszuschicken ist dreierlei.

1. Richter beginnt seine Schilderung, wohl um die denkbar günstigste Entwicklung des kommunistischen Staates zeichnen zu können, mit der Annahme, dafs die sozialistische Partei Deutschlands in friedlicher Weise, einfach durch einen Mehrheitsbeschlufs im Reichstag, den vollständigen Sieg errungen habe. Ein solcher friedlicher Sieg widerspricht aber ganz und gar den geschichtlichen Gesetzen und ist darum undenkbar und unmöglich. (Vgl. 1790, 1793, 1799, 1848, 1871.) Thatsächlich wäre ein bluttriefendes Chaos die Basis des neuen „Idealzustandes“.
2. In ebenfalls geschichtswidriger Weise unterläfst er es darzulegen, wie nach errungenem Siege unter den neuen Machthabern mit der Zeit ein Kampf um die ersten Stellungen entsteht und durchgeführt wird. So lange auf unserm Planeten eben Menschen und nicht „die Götter Rousseaus“ wandeln, entbrennt ein solcher Streit, und zwar, je länger er dauert, in um so rücksichtslosester Art unter den Führern und unter den verschiedenen Richtungen. Richter aber läfst sogar die sogen. „Jungen“ (, die radikalere Richtung,) und die Anarchisten schweigen.
3. Wiederum historischer Wirklichkeit entgegen hat der Verfasser der „Sozialistischen Zukunftsbilder“ den Einflufs und die politische Thätigkeit des weiblichen Geschlechtes zu gering angeschlagen und danach falsch dargestellt. Die klugen und die schönen Frauen, sowie die fanatischen Schwestern derselben werden in revolutionären Zeiten, noch dazu im Staate der „Parität“ beider Geschlechter, die gröfste Bedeutung erringen. (Vgl. die erste französische Revolution und den Aufstand von 1871.)

Es folgt nun kapitelweise Lesen und Besprechung der Broschüre.

Beispiel für den Gang der Besprechung der einzelnen Kapitel.

Nachdem das Kapitel gelesen ist, giebt ein Schüler den Inhalt desselben an. Sodann wird unter Leitung des Lehrers untersucht, ob die darin vorgetragenen Ereignisse genau aus dem sozialistischen

Ideengange erfolgen oder ob sie, diesem entsprechend, hätten anders vor sich gehen müssen. Dann wird ganz nach Art der Erörterung des Aufbaus eines Dramas die Entwicklung verfolgt und nachgesehen, ob dieselbe dem Innersten der Menschennatur und den geschichtlichen Gesetzen gemäſs folgerichtig weiter schreitet.

1. Die Siegesfeier.

Inhalt. Abschaffung der Monarchie. (1.) Auflösung der Schutzmannschaft. (2.) Beschluſs, die Königsstatuen durch Standbilder verewigter (4.) Geistesheroen der Partei zu ersetzen. Hoffnung auf bessere Wohnung und überhaupt auf bessere Verhältnisse. (3.)

Sozialistisch richtig? 1) „Der Sozialismus ist die mit klarem Bewuſstsein auf alle menschliche Thätigkeit angewandte Wissenschaft. Sie lehrt nach ihm auf politischem Gebiete die Republik.“ 2) Konsequenz der Forderung: Freie Selbstbestimmung. 3) Berechtigt; um der Hebung „des vierten Standes“ willen erfolgte ja die ganze sozialistische Thätigkeit. 4) Dieser Ausdruck paſst nicht recht für einen „zielbewuſsten“ Genossen, da der Sozialismus „auf dem, was man heute religiöses Gebiet nennt“, den Atheismus lehrt. Immerhin aber mag er gelten, weil der biedere Meister entweder noch zum Christentum hält („Religion Privatsache“) oder in seinem Wörterbuch noch altgewohnte Ausdrücke ohne genaue Prüfung ihrer eigentlichen Bedeutung stehen hat. Antwort: Ja.

Dies Kapitel enthält die ersten Teile der „Exposition“.

Seine Darstellung entspricht dem Charakter der menschlichen Natur insofern, als bei edlen und auch Durchschnittsmenschen die Erringung des Sieges eine gehobene, freundliche Stimmung hervorruft.

Die politische Seite ist — wie schon in den Vorbemerkungen angegeben — grundfalsch, weil solche inhaltsreiche, alles bestehende von Grund aus umstoſsende Revolutionen sich niemals friedlich vollziehen können. Kaiser, Fürsten, Bundesrat, die jenen treu gebliebenen Teile des Heeres, die Besitzer, vor allem die Grundbesitzer unterwerfen sich niemals einem Mehrheitsbeschluſs des Reichstages obiger Tendenz. Ein Beschluſs einer Reichstagsmehrheit erlangt auch erst durch Beitritt des Bundesrates und die Unterschrift des Kaisers Gesetzeskraft (und die darauf erfolgende Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt).

2. Die neuen Gesetze.

Inhalt: Auswanderung vieler „Bourgeois“. Alle Staatspapiere, Pfandbriefe, Banknoten für null und nichtig erklärt. Alle Immobilien, Verkehrsmittel, Werkzeuge vom Staate in Besitz genommen, jegliche Privatproduktion hört auf. (1.) Der „Vorwärts“ Reichsanzeiger, alle anderen Zeitungen hören auf. (2.) Das Erfurter Pro-

gramm von 1891 einstweilen Grundrecht. Danach: Allgemeine Arbeitspflicht mit gleichen Rechten für alle männlichen und weiblichen Personen vom vollendeten 21.—65. Jahre. (3.) Alle, die jünger oder älter, auf Staatskosten erhalten. An Stelle der ebenfalls eingezogenen Geldmünzen und Geldsurrogate treten Geldcertifikate. (5.) Militär und Steuern fallen weg. Ärzte und Rechtsanwälte arbeiten als Staatsdiener unentgeltlich. Festsetzung von politischen Festtagen. (4.)

Sozialistisch richtig? 1) Im Einklang mit dem Parteiprogramm. 2) Mehrere Zeitungen erscheinen lassen hiefse unnötige Ausgaben machen. Der Staat organisiert die allgemeine Produktion und Konsumtion, darf also nicht verschwenden. Aufserdem könnte das Herausgeben mehrerer oder gar vieler Zeitungen der Minorität, der abgewirtschafteten Kapitalistenpartei, zum Worte verhelfen, was die Neuordnung der Verhältnisse gefährden würde. Freilich ist dies gegen das Prinzip des noch 1891 geforderten „Rechtes der freiesten Meinungsäufserung“. Diese mag mündlich vor sich gehen. 3) Die Partei forderte stets Herabsetzung der Jahresgrenze für die heute schon mit Altersrenten Bedachten auf dieses Lebensalter, sowie unentgeltliche gleiche Erziehung und Unterweisung aller. Für diesen Punkt war keine volle Übereinstimmung über die Altersgrenze vorhanden, allein das 21. Jahr eignet sich insofern am besten, als man 18 Jahre Erziehung und Unterricht und 3 Jahre Ausbildung für einen bestimmten Beruf rechnen kann. 4) Vgl. 1789, 1871 und die sog. „Maifeier“. 5) Gold und Silber, nun im Innern unnötig, dienen nur noch im Auslandsverkehr. Antwort: Ja.

Kapitel 2 gehört ebenfalls zur „Exposition“. Korrektes konsequentes Fortschreiten.

Menschlich richtig gezeichnet. So auch, dafs die Bourgeois tausendweise auswandern wollen.

Wenn (nach Richters Vorgang) die politische Seite von Kapitel 1 als Basis angenommen wird, dann ist Kapitel 2 geschichtlich richtig. Vor allem die Unterdrückung, ja, das Unmöglichmachen jeglicher gegnerischen Presse. Vgl. Raoul Rigault 1871.

Im 5. Kapitel „Eine Reichstagssitzung“ beginnt die Verwicklung. Man fängt an zu ahnen, dafs das Ende der Hoffnungsfreudigkeit des Anfanges nicht entsprechen wird.

Das Endergebnis der Prüfung ist, dafs, die drei Vorirrtümer historischer Art[1]) abgesehen, Eugen Richters Darstellung vom Zukunftsstaat unparteiisch, logisch und richtig aus den Lehren der Sozialdemokratie hervorgegangen ist.

---

1) Dann sind auch für den Durchschnitt die Ersparnisse von Agnes viel zu hoch berechnet.

Das also ist das in Aussicht gestellte Völkerparadies nach Vernichtung der heutigen Verhältnisse:

Furchtbare Verminderung der Produktion, halbe Hungersnot, absoluter Bettlerzustand des einzelnen inbezug auf Wohnung, Kleidung, Speise. Elende Sklavenstellung der Person ohne freie Selbstbestimmung auch nur in den allereinfachsten und selbstverständlichsten Dingen, Zerreifsen aller engeren natürlichen Bande. Alles edle Streben, Kunst und Wissenschaft dahin. An Stelle des Fleifses Trägheit, der Ordnung Unbotmäfsigkeit. Zum Schutze dieses Zuchthausstaates eine ungeheure Armee notwendig. Bürgerkrieg. Der Feind im Lande. Das Heer, ohne genügende Ausbildung, Kleidung, Verpflegung, Bewaffnung, nicht zum Kampfe, sondern zur Schlachtbank geführt.

Schlufs: Anarchie. Das Chaos.

Aus demselben werden dann die in ihre Atome zerschmetterten bisherigen Kulturvölker in Jahrhunderte langer Arbeit erst wieder an der Stelle angelangt sein, an welcher sie sich am Ende des neunzehnten Säkulums befinden.

Schlufswort zu Kap. 11—13 der „Belehrungen".

Nach den Gesetzen menschlicher Entwicklung in politischer und sozialer Beziehung werden die meisten Staaten „nichts von der Geschichte gelernt" und dereinst nur wenig zur Verhinderung des nahenden Klassenkampfes gethan haben. Das Verhängnis, das dann über sie hereinbricht, ist zum grofsen Teil mitverschuldet. „Der Übel gröfstes aber ist die Schuld." Umsonst war dann für sie das Mene tekel upharsim in Mommsens Darstellung der inneren Verhältnisse des römischen Staates im zweiten vorchristlichen Jahrhundert erklungen:

„Das Gewitter war noch nicht ausgebrochen; aber dicht und dichter ballten die Wolken sich zusammen und einzelne Donnerschläge rollten bereits durch die schwüle Luft."[1]) „Dort wie hier waren die Majoritäten noch wohlgesinnt und boten über den Rifs weg, der die Parteien trennte, noch häufig die Hände, um gemeinschaftlich die schlimmsten Übelstände zu beseitigen. Aber da man die Quellen nicht verstopfte, so half es wenig, dafs die besseren Männer mit Besorgnis auf das dumpfe Tosen der anschwellenden Flut lauschten und an Deichen und Dämmen arbeiteten. Indem auch sie sich mit Palliativen begnügten und selbst diese ... nicht rechtzeitig und umfänglich genug anwandten, halfen sie mit dazu, den Nachkommen eine böse Zukunft zu bereiten. Indem sie versäumten den Acker umzubrechen, während es Zeit war, zeitigten Unkraut auch, die es nicht säeten."[2])

1) Römische Geschichte, 8. Aufl. I, S. 827; 2) ebenda, S. 828.

Vierzehntes Kapitel.

Die Hohenzollern und ihre Fürsorge für die allgemeine Wohlfahrt.

Die Hohenzollern, vielleicht in Graubünden entsprossen, in Schwaben Grafen, in Franken Burggrafen von Nürnberg, in Brandenburg Markgrafen und Kurfürsten, in (Ost-)Preufsen Könige, somit Ober-, Mittel- und Norddeutschland gleich zugehörig, haben wie selten ein Herrschergeschlecht ihren Staat selbst geschaffen und tragen nach natürlichem und geschichtlichem Entwicklungsgesetz mit Recht ihre Königs- und die deutsche Kaiserkrone. Ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt war vor allem in den letzten drei Jahrhunderten bedeutend.

I. Der Grofse[1]) Kurfürst.

Seinem Grofsvater Johann Sigismund ähnlich an Umsicht, Kraft, Entschlossenheit, aber in höherer Potenz als derselbe mit diesen Eigenschaften ausgerüstet, bewahrt er sich die Elastizität und Ausdauer des Geistes und Körpers, indem er sich vor jeglichem Laster behütet; wie Demosthenes von Jugend an an nichts denkt als an Bestrafung seiner schlimmen Vormünder und sich zu diesem Behufe zum Redner ausbildet, so lernt er, der dereinst sein Land aus dem Zustand, in den es Schweden und Kaiserliche gebracht, wieder emporheben will, in den Niederlanden durch eigene Wahrnehmung erkennen, was ein kleiner, aber thatkräftiger Staat vermag, dafs Religionsfreiheit und Religionsfriede, Blüte von Handel, Industrie und Ackerbau, sowie des Kolonialwesens zur allgemeinen Wohlfahrt notwendig sind. Die mangelnde Stetigkeit mancherlei Art in den Generalstaaten wurde, wie er an Frankreich sah, durch die alles zusammenfassende, einheitliche, stets in gleichem Geiste geleitete absolute Monarchie vermieden.

A. Zustand Brandenburg-Preufsens 1640.

a. Die nur durch Personal-Union zusammengehaltenen Lande, die Kurmark, die Neumark, Cleve, Mark und Ravensberg, Ostpreufsen, seit 1648 (rsp. 1680) Magdeburg, Halberstadt, Minden, Hinterpommern und Cammin stellten jedes einen selbständigen Staat dar (8), der unter dem gemeinsamen Oberhaupte ständisch regiert wurde. Am gröfsten war die Macht der Stände (Adel und bevorrechtete Städte) im Herzogtum Preufsen. Dazu kam,

1) Der grofse Kurfürst würde so viel als der lange Kurfürst bedeuten.

dafs letzteres unter polnischer, die andern noch etwas unter des Reiches Souveränität standen.

b. Der Minister und die Truppen unzuverlässig.

c. Das Land (aufser Ostpreufsen) durch den 30jährigen Krieg „wüste und leer".

d. In den rheinischen Landen holländische Besatzungen, auf gewisse Städte Ostpreufsens machte Schweden Ansprüche, über Ostpreufsen die polnische Lehnshoheit.

Gesamtergebnis:

Friedrich Wilhelm „ein Erbe ohne Erbteil". (Friedrich d. Gr.)

B. Erfolg seines Wirkens.

Der Grofse Kurfürst der Neubegründer des brandenburg-preufsischen Staates.

1. Er machte seine Staaten frei von jeglicher Bevormundung, Abhängigkeit und Willkür. Durch die Bestimmungen des westfälischen Friedens innerhalb seiner deutschen Gebiete nahezu, in Ostpreufsen seit 1660 völlig souverän, hält er sich frei von Schweden, Frankreich, Polen und dem Kaiser und schafft im Nordosten des Reiches einen gesicherten Staat, einen Eckstein für die künftige Errichtung eines neuen Deutschlands.

Mittel: Das von ihm aufgerichtete stehende Heer von 28 000 Mann. G. v. Derfflinger, O. v. Sparr. Es wird erhalten von dem Ertrage der Accise (s. u.).

Indem er die Existenz des Staates sicherte und ihn schützte, sicherte er zugleich die Existenz der Einwohner desselben, schützte er sie vor Beraubung und Mordbrennerei. (Vgl. dagegen die mittleren Rheinlande zur Zeit Louis XIV!)

2. Er schuf die Staatseinheit auf absolutistischer Grundlage. Gegensatz zwischen dem romanischen und hohenzollernschen Absolutismus (s. IX. Kapitel): Dort l'État c'est moi, der egoistische, willkürliche, sich selbst vergötternde, hier der sich seiner Pflichten voll bewufste Absolutismus. Friedrich Wilhelm sagt, als er sich den Verführungsversuchen im Haag entzieht: „Das bin ich mir, meinen Eltern und meinem Lande schuldig."[1]) Sein Wahlspruch: „Pro populo et Deo." — Die Macht der Stände wird zu diesem Zwecke gebrochen.[2])

Aus einer Anzahl weit auseinander liegender, nur durch die Person des gemeinsamen Landesherrn lose miteinander verbundener Staatsgebiete, deren jedes nur auf sein eigenes Heil bedacht ist,

---

1) Friedrich der Gr.: „Le prince n'est lui-même que le premier domestique des peuples." 2) Freilich mitunter unter Anwendung schärfster Mittel.

baut er einen Staat mit starker Centralgewalt, gemeinsamer Oberverwaltung, „dem Geheimen Ratskollegium“, aus 12 (wesentlich) bürgerlichen Beamten bestehend, gemeinsamem Heer- und Steuerwesen und Münzeinheit auf.

Mittel: Das ihm eidlich verpflichtete, von ihm mit Geld besoldete, gelehrte, meist bürgerliche, im Wirkungskreis nicht angesessene Beamtentum. Beamtentum und Heer vor allem Träger des Geistes der Zusammengehörigkeit. Mittelpunkt: Berlin. (In beide tritt der Adel nach und nach über. Statt wie in Frankreich ein schmarotzender, fauler, entsittlichter Hofadel, liefert der brandenburgisch-preufsische tüchtige Offiziere und Beamte.)

Bereits am 12. Dezember 1650 erklärte er den brandenburgischen Ständen, welche ihn, obwohl es galt, die Schweden aus Hinterpommern zu bringen, um Verminderung des Heeres baten[1]):

„Allein müssen die Land-Stände bedenken, dafs nunmehr die Kurf. Lande und Pommern gleichsam membra unius capitis sein. Gleichwie nun die gesamte Land-Stände Sr. K. D., wann Dieselbige um eine Provinz der Kurmark Brandenburg periclitieren sollte, sich als getreue Unterthanen würden anzunehmen schuldig sein, also können sie nicht fürüber, auch respectu der pommerschen Lande, so gleichfalls an Sr. K. D. kommen, etwas auf sich zu nehmen.“

Feste Staatseinnahmen sind nun:

a. Die Erträgnisse aus dem „Kammerwesen“. Die Domanialgüter werden nicht mehr verwaltet, sondern verpachtet. Geldwirtschaft. Dazu die
b. aus Post-, Zoll-, Salz-, Forst-, Münz-, Bergregal;
c. der Kontribution, der Steuer des platten Landes;
d. der städtischen Accise, einer Verbrauchssteuer, erst nur auf Getränke, Brot, Fleisch, Salz, Nutzvieh, Saatgetreide, in der Mark auch auf alle Lebensmittel und die Hauptartikel des Gewerbfleifses, anfangs blofs in den unmittelbaren, seit Nov. 1681 auch in den stiftischen und ritterschaftlichen Städten der Mark eingeführt, seit 1. Jan. 1684 auf alle Stände ausgedehnt;
e. aus der Mehl- und Brausteuer.

Die gesteigerte Macht des Fürstentums und die Anfänge des Einheitsstaates brachten den mittleren und unteren Ständen doppelten Vorteil[2]):

1) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Fr. Wilh., X. Bd., S. 193 f., auch bei Schilling, S. 179. 2) Doch schädigte den Bauernstand die den gelehrten Beamten römisch-juristischer Schulung eigene irrige Auffassung der deutschen bäuerlichen Verhältnisse. S. Kap. VIII Absatz: Der Bauernstand.

a. Die neue Beamtenschaft diente mit Eifer, Treue und Hingebung dem Fürsten, dem Staate, war wohl unterrichtet, oft kontrolliert, absetzbar und immer anderen Landesteilen entsprossen, als wo sie in Thätigkeit war, unparteiisch. Die bisherigen, meist der Ritterschaft entnommenen Beamten hatten weit mehr die Interessen ihrer Verwandtschaft und Standesgenossen im Auge behalten als die des Landesherrn und des Landes oder gar des Gesamtstaates.

b. Die Accise wird auf alle Stände ausgedehnt, während bis dahin Prälaten, Ritterschaft, fürstliche Räte und ein Teil der Ratsverwandten in den Städten nahezu steuerfrei gewesen waren. — Indem aber nicht mehr der Adel und städtische Trabanten, letztere vom Magistrat geschickt, die Landesverteidigung („das Defensionswerk") ausübten, sondern der Kurfürst mit einem besoldeten Heer, war es völlig gerecht, dafs alle Stände zur Erhaltung des Heeres beitrugen. Die Accise, durch deren Einführung der städtische Grundbesitz befreit wurde, rettete damals viele Städte vom Untergang und führte viele fremde Bürgersleute ins Land. Zur Beaufsichtigung der Accise-Verwaltung tritt seit 1667 ein Bürgerausschufs neben den Rat und erhält 1683 das Bewilligungsrecht für aufserordentliche städtische Abgaben.

Vordem wurden die Städte ohne jede Kontrolle seitens der Bürgerschaft lediglich zum Vorteil der mit einander „versippten und verschwägerten" Geschlechter von einem Rat, der sich aus jenen Patrizierfamilien zusammensetzte und alljährlich als „alter" und „neuer" Rat wechselte, erledigte Stellen aber durch Kooptation besetzte, verwaltet. Jene Bürgerausschüsse sind der erste Anfang zu den Stadtverordnetenversammlungen.

Diesen Verdiensten des Grofsen Kurfürsten wird ein im Dresdener Archiv befindliches, wohl aus dem Jahre 1697 oder 1698 stammendes Aktenstück gerecht.[1]) Die wichtigsten Stellen lauten:

„Der Chur Brandenburgische état wahr noch bey Hrn. Friedrich Wilhelms Churf. Durchl. glohrwürdigster gedächtnis angetretener Regierung gar schlecht; das Landt undt fürnehmblich die Städte wahren unbebauet und wüste, die Unterthanen verlaufen. Brandenburg konte der Zeit aus der Marck und andern dero provincien nicht so viel revenuen ziehen, dafs es in allen 6000 Mann hette halten können. Dero Hofstaat wahr gantz irregulair undt bestandt aus wenigen Bedienten, das Cammerwesen undt davon

1) Droysen, Geschichte der preufsischen Politik IV, 4, S. 203 ff. Ebenfalls bei Schilling, S. 196—198.

dezendirende Aembter übel bestellet, die commercia undt correspondentzien lagen gantz zugrunde; in summa, es wahr ein gar schlechter Zustandt sowoll in diesen undt Jenen zu sehen.

Sr. Churf. Durchl., als welche ein landesfürstl. undt Väterliches Mittleiden mit dero von Gott Ihro Verliehenen Landen undt Unterthanen trugen, sahen höchstvernünfftig gar woll, dafs in der länge solches nicht bestehen, sondern dafs Sie genöthiget werden würde, zu aufhelffung dero gantz desolaten Stadten undt ruinirten Unterthanen andere nachdrückliche messures zunehmen. Bevor dieselbe aber etwas gewisses anfingen, brauchten Sie diese maxime: Sie hatten bemercket, weiln dero états Ministerium, auch Cammer undt Justitz collegia meistentheils mit Persohnen von der Ritterschafft, welche überdehm eine immerwehrende Verwandt- und Bluthsfreundtschaft untereinander hatten, besetzet wehren, dafs das Jenige, was Sie fürzunehmen gnädigst endtschlossen, endtweder in Zeiten unterdrücket, oder doch dehnen andern Stenden, umb sich auf alle Felle parat zu halten, so fort deshalb Nachricht ertheilet wahr worden, indehm die jenige Ministri, welche Mit-Stände wahren, dieses pro principio hatten, dafs, weiln Sie nicht wissen konten, ob Ihre Söhne Geheime oder andere Räthe dereinst werden, hingegen gewis wehren, dafs dieselbe Stände bleiben würden, So müsten Sie auf der Kinder Erhaltung mehr, als auf Ihres Landesfürsten interesse sehen; dafs Churf. Dchl. dahero auswertige, aus andern dero provincien capable Persohnen beruffen liessen, welche gelehrt, meistens von Bürgerlichem Standte undt in der Chur undt Marck Brandenburg Unangesessene sein musten. Als nun solche sowoll, als noch Andere Persohnen von mittler condition, welche zu exequirung des Vorhabens gebrauchet werden solten (iedoch letztere unter einen gantz anderen Nahmen), insgesambt an- undt in schweren Eydt und pflichten genommen worden wahren, brachen Churf. Dchl. mit Dero heylsamer intention aus, declarirten den Ständen öffentlich, wie Sie die consumptions accise in denen gantz agonisirenden Städten einführen lassen wollten undt wie Sie mit derselben würklichen Einführung hier undt dort bereits den anfang machen lassen. Da wahr nun die ankündigung undt execution gar nahe beysammen. Die Stände flattirten sich zwar noch damit, dafs durch Ihre plausible mehr, denn gründtliche Vorstellungen Sie dieses neue werck noch woll übern Hauffen werffen würden ...; allein das neue Geheime Raths Collegium bewiefs Ihnen, dafs Ihren, der gemeinsahmen Wollfahrt e diametro zu wiederlaufenden Begehren ohnmöglich deferirt werden könnte ...

Die revenuen der accise sindt 6mahl mehr als der vormahligen contribution; über dehm ist der Bürger nicht mehr so gedrücket

als Vordehm, indem die weitlauffigte, zwischen Ritterschafft und Städten wegen des quanti geführte processus, nicht minder die harten executions-Kosten cessiren; die Städte seiendt trefflich angebauet, voll besetzet, und laufen die Künstler und Handtwercker aus den benachbahrten ohrten, alwo keine accise ist, als aus den Hessischen, Mecklenb., Pommerschen, absonderlich aus Sachsen häuffig zu, so dafs man binnen der Zeit, dafs die Accise in den Brandenburgischen introducirt gewesen, bei die 15 000 Persohnen, welche für Sächsische sich ausgegeben, gezehlet hatt.

Die revenuen der Accise werden zum militair etat lediglich verwendet; Churf. Dchl. disponiren alleinig nach dero gefallen darüber undt bedürfen nicht mehr von dem guten willen dero Stände dependiren, wie Vormahls ...

Das Cammerwesen ist in allen Churf. provincien anitzo auf gleiche ahrt reguliret, undt da man die ambter und domanialgüther Vormahls insgesambt administriren lassen, werden dieselben alle verpachtet, durch welche Verpachtung ein gar grofser Unterschiedt sowoll wegen der revenuen, als auch wegen der cultivirung des ackerbaues vermercket worden. Undt betragen sich die von den Verpachteten ambtern in allen Churf. provincien fallende intraden an die 13 tonnen goldes, da solche bey der administration noch nicht 4 tonnen goldes gewesen ...

Die revenuen von den Zollwesen, welche steigendt und fallendt nach dem gang der commerciorum sein, werden praeterpropter auf m/500 tal. geschätzet. Die revenuen von den Posten deductis deducendis auf m/80 tal. Die revenuen von Salzwesen auf m/40 tal....

Durch alle obige, nach einander erzehlte woll eingerichtete Regalien, sonderl. das Accise undt Cammerwesen, hatt Brandenburg seine revenuen sehr hoch getrieben, sich souverain in dero Landen, resp. seinen Landt Stende, bey auswährtigen formidabel und capabel gemachet, nicht allein wegen des in seinen Lande mittelfs der Accise so starck zugezogenen Volcks eine nombreuse Armee in kurtzer Zeit anzuschaffen, sondern dieselbe auch (wenn gleich die Subsidien, welche es in diesem letzten Kriege wieder der Cron Franckreich hier undt dort gezogen, cessiren) dennoch von dero Eigenen Landes revenuen solche zu unterhalten. ......

Undt damit ich zum Schlufs Chur-Brandenburgs bey dieser undt Jener guten Verfafs- undt Einrichtung adhibirte Maximes, deren unterschiedene angeführt werden könnten, in wenigen fasse, so hat es sonderlich in allen dero hochsterleuchtesten actiones herfürblicken lassen, wie zu Formirung eines regulirten Etats eine der artigsten Regeln sey:

Wol überlegen, geschwindt exequiren,
Wol belohnen undt scharff bestrafen.

3. Er förderte das wirtschaftliche Leben: Manufaktur und Handel im Sinne des Merkantilismus[1]) und seines Hauptvertreters Colbert, zugleich aber, ehe das physiokratische System aufgestellt war, den Ackerbau. Indem er, wohl nach holländischem Vorbilde, auch den letzteren wertschätzte und unterstützte, hielt er sich von einer schädlichen einseitigen Bethätigung des Merkantilismus frei.

Der entsetzliche Krieg hatte in der Bevölkerung alles selbständige Handeln, alle Thatkraft vernichtet. Darum war es Pflicht der Landesherrn, ratend und helfend beizuspringen.

Das Gewerbe wird vor allem gefördert und (durch Einfuhrverbote auf fremde Tuch-, Metall-, Glaswaren und Ausfuhrverbote auf einheimische Wolle) geschützt. Einführung fremder Industriezweige, auch durch die Aufnahme der aus Frankreich geflüchteten Reformierten, die z. B. die Seidenmanufaktur nach Krefeld bringen, Herbeiziehen ausländischer Arbeiter zur Anleitung der einheimischen, Aussetzung von Belohnungen an besonders tüchtige Handwerker, Anlegung von Glashütten, Glasschleifereien, Eisenhämmern, Zuckersiedereien, Erleichterung des Eintritts in die Zünfte, Vorschriften über Meisterstück, Wanderzeit und Lehrlingswesen. Im Jahre 1669 stellte der Gr. Kurfürst beim Reichstag den Antrag, den Zunftzwang aufzuheben.

Die Einführung der Accise veranlafste rege Bauthätigkeit, besonders in Berlin, das sich verhältnismäfsig wieder hob, auch teilweise Beleuchtung und Pflasterung erhielt.

Zur Förderung und Beschleunigung des Verkehrs wird die Post ausgebildet,[1]) desgleichen zwischen Spree und Oder (‚also Schlesien und Polen mit Hamburg verbindend,) der Friedrich-Wilhelmskanal erbaut, wodurch Berlin der wirtschaftliche Mittelpunkt des deutschen Nordostens wurde, werden Landstrafsen angelegt, Ruhr und Lippe schiffbar gemacht, Brücken wiederhergestellt. Den Seestaaten nacheifernd, gründet man sogar eine Handelsgesellschaft (in Emden), eine Flotte und in Afrika einige Niederlassungen.

Zur Bebauung der durch den Krieg verwüsteten Äcker werden Kolonisten aus Holland herbeigeholt, die wie auch heruntergekommene Inländer mit Saatkorn, Bauholz, Zugvieh, auch mit Geldmitteln unterstützt werden. Verbesserung der Viehrasse, holländische Musterwirtschaft in Oranienburg, Hebung von Obstbau, Gärtnerei, Anpflanzung von Tabak (Uckermark). Anordnung, dafs kein junger Bauer zur Ehe schreiten dürfe, ehe er 6 Obst-

---

1) Der erste Postdirektor war Michael Matthias. In 10 Tagen gelangte ein Brief von Cleve nach Königsberg.

bäume veredelt und 6 Eichen gepflanzt habe. Das sog. „Legen der Bauernhöfe“ wird den Gutsherrn streng untersagt. — Von den Réfugiés kommen 20 000 in seine Lande, über 5000 allein nach Berlin.

4. Hebung des Volkes in geistiger und religiöser Hinsicht. Aufrichtung der Toleranz.

Er selbst gab in seinem Privatleben das beste Beispiel von Sittenreinheit, echter Frömmigkeit, Duldung, wirkte somit als Erzieher seines Volkes, dem damals, besonders den oberen Schichten, das schlimme Treiben zu Versailles und in mancher deutscher Residenzstadt vor Augen war. —

Jegliche Anfeindung einer Religionsgemeinschaft durch eine andere wird untersagt. In Cleve-Mark erhielten die beiden evangelischen Bekenntnisse und die Katholiken an bestimmten Orten freie Religionsübung, dazu volle Gleichberechtigung in bürgerlicher Hinsicht. Die Réfugiés werden durch das Potsdamer Edikt aufgenommen, 8. Nov. 1685. Die Universität zu Frankfurt a/O. wird erneuert, in Duisburg eine andere gegründet. Anlegung der (später Kgl.) Bibliothek in Berlin. Die zerstörten Schulen und Kirchen werden wiederhergestellt, auch Armenhäuser eingerichtet.

Aus dem Erlafs des Gr. Kurfürsten an die Geheimen Räte vom 31. Mai 1652[1]) über das Punctum Religionis.

Bei dem Puncto Religionis aber hätten Wir Uns dergleichen unnötigen Difficultäten zu denen der also genannten Lutherischen Religion zugethanen Ständen nicht versehen, gestalt sie es gewifs auch keine Ursach haben. Dann soviel das Exercitium Augustanae Confessionis anreicht, da ist ja unleugbar und liegt hell am Tage, dafs ihnen dasselbe frei und ungehindert gelassen, auch dem geringsten Unterthanen unter ihnen ein andres zu glauben von Uns niemaln zugemutet worden; weniger haben sie über die geringste Turbation mit Fug einige Klage zn führen; am allerwenigsten aber, dafs sie ab officiis publicis tam Ecclesiasticis quam Politicis exkludieret und die Land-Kinder gleichsam des beneficii der Kommunität bei den Universitäten und Schulen privieret werden sollten. Dann gleichwie solches mit Bestande nimmer wird erwiesen werden können, also ist hingegen klar und offenbar, dafs die meiste und ansehnlichste Chargen und beneficia auch bei den vornehmsten Collegiis bis auf diese Stunde mehr mit Lutherischen, als Reformierten besetzt und genossen werden. Wir halten auch eigentlich dafür, dafs kein einiger Lutherischer Religion zugethaner

1) Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. d. Kurf. Friedr. Wilhelm, X, 255, auch bei Schilling, S. 179.

Kur- oder Fürst im ganzen Röm. Reich zu finden, der dergleichen den Reformierten zu gestatten und dieselbe gleichwie Wir indiscriminatim befördern sollte.[1])

Dem ungeachtet aber werden Wir Uns hierinnen nicht ändern, seind auch nochmaln, gleichwie bishero geschehen, gn. entschlossen, sowohl Lutherischen, als Reformierten Unsere Kurf. Gnade und Beförderung ohne Ansehung der Religion widerfahren zu lassen. Wann auch solche friedliebende Theologen und Gemüter (welches aber heutigen Tages fast rar) möchten gefunden werden, die ihren unzeitigen, ja gar nicht nötigen bittern Eifer und Affekten soweit dominieren und sich des unchristlichen Schmähens, Lästerns und Verdammens in Schulen und auf den Kanzeln enthalten könnten, würden Wir kein Bedenken tragen, auch dieselbe bei der theologischen Fakultät zu bestellen. Diejenigen aber zu berufen und ihnen die Jugend, welche ins künftige bei den geistlichen und weltlichen officiis bestellt werden solle, zu untergeben, die Unsere Religion verketzern, lästern und verdammen, und Uns also selbst bei Unsern Unterthanen verhafst zu machen, gleichwie Wir damit Unser Conscienz gravieren würden, also hoffen wir nicht, dafs es denen Lutherischer Religion zugethanen Ständen ein Ernst sein sollte.

II. Friedrich Wilhelm I.

Seinen Eltern in jeder Beziehung unähnlich, im innersten Wesen schlicht, einfach, gerade, derb, mit trefflichem Verständnis für alles Praktische, ohne Sinn für die feineren Äufserungen der geistigen Kultur, entwickelte sich Friedrich Wilhelm (nach Art seines Jugendfreundes Leopold von Anhalt-Dessau), voll Abneigung gegen die Pracht, Verschwendung, französische Eleganz und Mifswirtschaft und das Mediciäertum des väterlichen Hofes, zu einem einfachen, nüchternen, sparsamen, deutsch gesinnten, streng sittlichen, tief religiösen, äufserst pflichttreuen, arbeitsamen, der Kunst und der reinen Wissenschaft geringschätzig begegnenden Herrscher, einem eifrigen Soldaten und vorzüglichen Volkswirt. Jedoch wandte er die damals dem Söldnertum auf dem Exerzierplatz gegenüber beliebte harte und rücksichtslose Behandlungsweise gegen fast jedermann an.

Sein Ideal eines deutschen Fürsten: Guter Soldat, guter Wirt, guter Christ.

---

1) Zum erstenmal in Deutschland war damals „die Möglichkeit friedlichen Zusammenlebens von Protestanten und Katholiken und eines geordneten Zusammenwirkens von evangelisch-weltlichen und katholisch-geistlichen Mächten" erwiesen.

Sein Wirken.

1. Gewaltige Steigerung der Machtmittel des Staates zur Erhaltung der Existenz und zur Vorbereitung einer selbständigen Politik. Deutschnationale Haltung dem Auslande gegenüber.

Um in seiner unablässigen, eifrigen Thätigkeit, den Staat nach innen und aufsen zu stärken, nicht „von dem Neide des Hauses Habsburg“ gestört zu werden, von dem man sich infolge der österreichischen Politik seit 1648, wie die Denkschrift des preufsischen Ministers v. Ilgen (vom J. 1716?) zeigt, nichts Gutes versah, giebt der König seinem Wirken mit voller Absichtlichkeit einen Schein von Lächerlichkeit. Hierzu schreibt er in seinem Testament:

„Mein ganzes Leben hindurch war ich gezwungen, um dem Neide des österreichischen Hauses zu entgehen, zwei Leidenschaften zur Schau zu tragen, die ich nicht hatte, — ungereimten Geiz und übertriebene Vorliebe für lange Soldaten. Nur wegen dieser so sehr in die Augen fallenden Schwachheit vergönnte man mir das Einsammeln eines grofsen Schatzes und die Einrichtung einer starken Armee. Beide sind da und mein Nachfolger bedarf keiner Maske.“

Doch will er dem Haus Österreich das Kaisertum erhalten wissen. „Kein Engländer und Franzose soll über uns Deutsche gebieten, und meinen Kindern will ich Pistolen und Degen in der Wiege geben, dafs sie die fremden Nationen aus Deutschland helfen abhalten.“ „Wenn die Franzosen ein Dorf in Deutschland attaquierten, so müfste das ein Coujon von einem deutschen Fürsten sein, welcher nicht den letzten Blutstropfen daran wagte, sich dagegen zu setzen.“

Resultat: Ein schlagfertiges, wohldiszipliniertes Heer von 83 000 Mann, ein Schatz von mehr als 10 Mill. Thalern. Die Hälfte der Mannschaften besteht wieder aus Landeskindern. Das Reich während seiner Regierung vom Ausland wenig behelligt. Freilich tritt der Kaiser das Herzogtum Lothringen an Stanislaus Lesczinsky und damit (1766) an Frankreich ab.

Macht und Ansehen des Staates aber sichern und fördern Handel und Wandel seiner Bewohner; die Ruhe von der linken Rheinseite her ermöglichte Gesamtdeutschland sich nach und nach von den Plünderungen der letzten Jahrzehnte zu erholen.

2. Durchführung der Staatseinheit und des Absolutismus.

An der Spitze des Staates steht seit 1723 das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirektorium, das in fünf „Departements“ zerfällt. Die oberste Leitung des Ganzen

nahm der König, unterstützt von zwei Kabinettsräten, in die eigene Hand, je ein Minister überwachte als Chef die Geschäfte je eines Departements. Für die auswärtigen Angelegenheiten und die Justizverwaltung wurden Spezialminister ernannt, nicht aber für Finanzen und Militärwesen. Denn „Ich bin der Finanzminister und Feldmarschall des Königs von Preufsen; dies wird dem Könige von Preufsen aufhelfen.“ Die Kriegs- und Domänenkammern bildeten das Regierungskollegium der einzelnen Provinzen, unter denen die Landräte über das platte Land, die Departementsräte über die Domänen, die Kriegs- und Steuerräte über die Finanz- und Polizeiverwaltung gesetzt waren. An Stelle der versippten Patrizier übertrug er die Besorgung der übrigen Zweige der Stadtverwaltung lebenslänglichen Magistraten, die er zum Teil selbst ernannte. In einigen Städten standen ihnen „Verordnete“ zur Seite.

Als oberste Kontrollbehörden überwachten die Oberrechnungskammer (seit 1714) und die Oberrevisionskammer die gesamte Kriegs-, Finanz- und Polizeiverwaltung bis ins einzelnste.

Sein Beispiel strengster Pflichterfüllung, seine unaufhörliche persönliche Überwachung und seine unerbittliche Strenge gegen jeden seinen Anordnungen und Erwartungen nicht Entsprechenden liefs ein aufserordentlich tüchtiges, dem König und dem Gesamtstaat treu, pünktlich und eifrig dienendes, sparsames, unbestechliches Beamtentum erwachsen, wie es kein anderer Staat je aufzuweisen vermochte.

Die Zwischengewalten zwischen Monarchen und Unterthanen waren somit beseitigt, die Steuerfreiheit der Rittergüter wurde aufgehoben, keine Autorität neben der der Krone geduldet. Randentscheid an die Eingabe der ostpreufsischen Landstände (in der diese gegen die Einführung eines „General-Hufenschosses“ mit der Beifügung Verwahrung einlegten: Tout le pays sera ruiné): „Tout le pays sera ruiné? Nihil Kredo, aber das Kredo, dafs die Junkers ihre Autoritaet Nie pos volam wird ruiniert werden. Ich stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce.“ (Nie pozwalam, d. h. ich erlaube es nicht, war die Formel, vermittels der ein einzelner Landbote im polnischen Reichstage jeden Beschlufs politischen oder gesetzgeberischen Inhaltes verhindern konnte.) „Wir sind doch Herr und König und können thun, was Wir wollen.“ (Art. XXXV §. 6 der Instruktion für das Generaldirektorium 1722).

3. Seine Thätigkeit im Finanzwesen.

Accise und Kontributionen über die ganze Monarchie ausgedehnt, letztere, wo sie bereits bestand, gerechter eingeschätzt.

Die Lehnsgüter der Ritterschaft wurden in Allode verwandelt, an Stelle der seit langer Zeit nicht mehr geleisteten Lehnsdienste tritt eine Grundsteuer, für jedes Lehnspferd 40 Thaler. Die Domänen, welchen die königlichen Schatullgüter beigefügt werden, giebt Friedrich Wilhelm nicht mehr in Erb-, sondern in Zeitpacht. Die Einnahmen des Staates steigen auf 7 Millionen Thaler. — Dagegen war die Einrichtung der „Rekrutenkasse“ ein schwerer Mifsgriff. In dieselbe hatten alle diejenigen, welche ein Amt, höhere Stellen oder Titel erhielten, einen gewissen Beitrag einzuzahlen. So kam es, dafs öfters das Amt geradezu an den Meistbietenden kam. Aufserdem waren die Besoldungen recht mäfsig, so dafs Minderbegüterte durch die Einzahlung in die Rekrutenkasse in Sorgen gerieten.

4. Ständisches. Sämtliche Stände werden als Unterthanen betrachtet und behandelt.
   a. Der Adel, der sich seit dem Gr. Kurfürsten häufig der Verwaltung widmete, mufs seine Kräfte noch mehr in den Dienst des Staates stellen, indem ihn der König veranlafst, in das Heer einzutreten. Er erhält seine Lehen als Allod zugesprochen, wird aber zur jährlichen Zahlung einer Grundsteuer verpflichtet, trotzdem sich die magdeburgische Ritterschaft selbst an den Kaiser wandte, und dieser sogar Kursachsen zur Unterstützung derselben aufforderte. Dafs er die Bürgerlichen vom Offiziercorps fernhielt — sie hatten unter dem Grofsen Kurfürsten und Friedrich I. die Hälfte desselben gebildet und sich wacker gehalten — gereichte später dem Staate zum gröfsten Schaden: 1806.
   b. Aus den Pächtern der Staatsdomänen, der „Ämter“, entwickelt sich ein wohlhabender Mittelstand, der nicht nur tüchtige Landwirte, sondern auch Beamte und Gelehrte liefert.
   c. Die Bürger der Städte werden von dem selbstsüchtigen Regiment der Geschlechter befreit, durch den Schutz und die Förderung von Gewerbfleifs und Handel bessergestellt.
   d. Die Befreiung des Bauernstandes wird angestrebt, scheitert aber noch auf den adligen Gütern an dem Widerstand der Grundherrn. Aber die Bauern der Domänendörfer wenigstens werden von der Leibeigenschaft erlöst, den Kolonisten der neugegründeten Dörfer Freiheit und Erbrecht gewährleistet, strenge Strafen auf Mifshandlungen durch Gutsherrn und Beamte gesetzt, Verbote gegen das Bauernlegen erlassen.

Aus dem Edikt vom 22. März 1719:

„Der König hat in Erwägung gezogen, was es denn für eine edle Sache sei, wenn Unterthanen die statt der Leibeigen-

schaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige desto besser genießsen, ihr Gewerbe und ihr Wesen mit um so mehr Begierde und Eifer als ihr eigenes betreiben und ihres Hauses und Herdes, ihres Ackers und Eigentums sowohl für sich als die Ihrigen für Gegenwart und Zukunft desto mehr gesichert seien."

In gleicher Weise ward der Bauernstand gefördert durch die Mafsregeln des Königs zu Gunsten der Landwirtschaft: Bessere Geräte, neue Nutzpflanzen wurden eingeführt, Mafsnahmen gegen die Rinderpest getroffen.

Der Bauernstand wird durch das Kantonalreglement von 1733, das im Prinzip die allgemeine Wehrpflicht aussprach, verpflichtet, die Hälfte der Rekruten aufzubringen. Das platte Land wird zu dem Behufe in Aushebungsbezirke geteilt. Scharnhorsts Werk wird somit bereits von Friedrich Wilhelm I. angebahnt; gemeinsames Ideal: Die Nation soll sich selbst schützen. So unbequem auch vielen der Militärdienst, so hart er damals auch sein mochte, er brachte doch dem Stand grofsen Nutzen: Der junge Landmann wurde aus der einförmigen Thätigkeit herausgebracht, seine männlichen Eigenschaften wurden mehr entwickelt, ein gewisses Staatsgefühl begann in ihm aufzukeimen. Ein Teil der Bauern ward wieder der Menschheit zugeführt, der Stand eine Stütze auch der politischen Existenz des Staates.

5. Wirtschaftspolitik.

a. Hebung der Landwirtschaft. Die Domänen, trefflich bewirtschaftet, werden Mustergüter für alle landwirtschaftlichen Betriebe, neue Geräte und Kulturpflanzen eingeführt, Sümpfe und Moore ausgetrocknet (z. B. das Luech in den Marken), unzählige seit dem 30jährigen Kriege noch verlassene Bauernstellen mit neuen Inhabern versehen. Gegen 37 000 „Ausländer", darunter 17 000 protestantische Salzburger, werden besonders auf dem Lande angesiedelt, zumal in der Kurmark und im Littauischen, dazu 332 Dörfer, 49 Domänen gegründet, 6000 Hufen angebaut.

b. Gewerbe und Handel. Im Sinne des Merkantilismus Colberts wird beides geschützt (durch Zölle) und gefördert. Der Staat kontrolliert die gewerbliche Arbeit, richtet neue „Manufakturen" ein, verbietet Wollausfuhr, verlangt von seinen Beamten und Offizieren, dafs sie nur einheimische Erzeugnisse kaufen. Die Armee wird in inländisches Tuch gekleidet. 1733 setzte infolge dieser Begünstigung die Tuchindustrie 44 000 Stück Tuche zu 24 Ellen an das Ausland ab. Besonders die Erwerbszweige, welche der Armee dienten, kamen empor: Pulvermühlen bei Berlin, Schwertfeger in Spandau,

Waffenschmiede in Potsdam, Kupfer- und Eisenarbeiter in Neustadt. Um das Aufblühen des Gewerbes, „durch das viele arme Leute ihr Brot haben können“, nicht zu beeinträchtigen, wurden die Handwerker, aus deren Zahl man anfangs einige zum Heeresdienst anwarb, vom Militär befreit. Die Odermündung ein Ausgangsthor des preufsischen Handels.

c. Städtische Kultur. Zwölf Städte wurden gegründet, darunter Gumbinnen, Potsdam stieg von 300 Einwohnern auf 20000. In Berlin (zum Teil durch Zwang) ersteht die Friedrichsstadt. Die Hauptstadt erhielt 1734 eine neue Polizeiverwaltung. Mietskutschen wurden aufgestellt, Kranke und Arme von den öffentlichen Plätzen verwiesen, dafür in Krankenhäuser aufgenommen.

6. Kunst und Wissenschaft. Die reine Wissenschaft und die schönen Künste werden durchaus vernachlässigt, die Akademie der Wissenschaften verfällt, ihr Präsident wird beispiellos verspottet.

Dagegen werden die praktischen Wissenschaften und das Elementar-Schulwesen unterstützt.

Sein Plan, „ein beständiges und ewiges Landrecht“ ausarbeiten zu lassen, wird zwar erst von Friedrich d. Gr. verwirklicht, aber das Justizwesen und das Medizinalwesen werden neu geordnet (Kammergericht in Berlin, fünf Hofgerichte in den Provinzen), die Charité und die Militär-Medizineranstalt in der Hauptstadt eingerichtet.

1717 führte er den Schulzwang ein, „um dem höchst deplorablen Zustand des Landvolkes in Ansehung alles Wissens und Thuns abzuhelfen“. 2000 neue Volksschulen entstehen.

Die Toleranz wird nach dem Beispiel seiner beiden Vorgänger geübt, auf christliche Erziehung und Gesinnung gröfster Wert gelegt. Als protestantischer Fürst schützt er die Salzburger, zu deren Bestrafung der Kaiser dem Erzbischof von Salzburg mehrere Tausend Soldaten überlassen hatte, gegen schwere Unbill.

7. Sittliche Hebung des preufsischen Volkes.

Durch sein Beispiel und seine Mafsnahmen förderte der König Einfachheit, Sparsamkeit, gute Sitte, deutsches Wesen, erzog er besonders Beamte und Offiziere zur strengsten Pflichterfüllung nicht um des Lohnes, sondern um der Pflicht willen. Das Beamtenmaterial wäre ohne die Gepflogenheiten der Rekrutenkasse noch besser gewesen. Jeder Ausschreitung, Verschwendung und Nachahmung ausländischer Unsitte trat er streng, oft sogar gewaltthätig entgegen, freilich auch der reinen Wissenschaft und den Künsten.

Immanuel Kants Lehre vom kategorischen Imperativ ist die philosophische Darstellung der Praxis des Königs.

Durch Friedrich Wilhelm I., den grofsen Organisator und Volkswirt, erhielt der ganze Staat ein festes, starkes Fundament, gewaltige Spannkraft, Zähigkeit, Arbeitskraft, empfingen die Mittelstände (Bürger und Bauern) Förderung. Unter ihm bereits ist das Königtum ein soziales Königtum, ein Hort der vom Schicksal minder Bedachten und der von demselben Vergessenen.

Friedrich Wilhelm I. ist ein Beispiel dafür, was ein Mann in hervorragender Stellung durch sein Vorbild und seinen eisernen Willen selbst in einer Sündflut von Verderbnis und Selbstsucht (vgl. das damalige Paris, Dresden, Warschau) zu vollbringen vermag.

Wie notwendig dem Bauernstand fürstlicher Beistand war, erhellt aus einem Bericht aus dem Clevischen, der i. J. 1710 an den auch bereits jenem Stande wohlwollend gesinnten Vorgänger Friedrich Wilhelms gerichtet war:[1])

Weile an theils Orten die Leibeigenschaft ist und die von Adel solche nicht aufheben, sondern die grofse Gewalt über Ihre Unterthanen behalten wollen, So nehmen dieselben solche durch die Schwere Aegyptische Dienste und mit grofsen und weiten Korn-, auch dergleichen Fuhren, harten Strafen und anderen Abgaben dergestalt mit, dafs Sie blut arm bleiben und von Ihnen die Contribution (an den Staat) und Abgaben nicht zu erpressen ist, oder Sie müssen davon gehen; geschieht dieses, so werden sie wiedergeholet und das übel mit ihnen ärger gemachet; die Leuthe werden gestrafet, hart tractiret, Ihnen bey Mifswachsen-Zeit oder andern Unglücksfällen, gleichwie Se. Königl. Maj. Dero getreuen Unterthanen widerfahren lassen, keine remissiones, wo nicht aus der Contribution, — so Doroselben, nicht aber dem Edelmann oder Eigenthumbsherrn abgehet, — noch unter die Arme gegriffen und wieder aufgeholfen, sondern bis aufs Blut aufsgesogen. Die Einquartieruug und Krieges-Fuhren, auch Werbungen ruiniren sie mit. Der Edelmann will sein geringes Guth nützen und Sich wohl aufführen, auch andern es gleich machen, und also mufs alles übernhaufen gehen, wo Se. Königl. Maj. Landes Väterliche Sorge solches nicht remediret und obige vorgeschlagene media (remedia) nicht zur Hand nimbt, auch ebenfals durch Unpartheysche Leuthe der von Adel Unterthanen Hofbriefe, welche ihnen wegen der

1) Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preufsens, S. 211 ff., bei Schilling S. 218 f.

Leibeigenschaft theils aufgedrungen und nicht nach proportion Ihrer Ländereyen und andern Abgaben eingerichtet worden, untersuchen und der Billigkeit einrichten lassen. Bei denen Regierungen und Hof- und Land- und andern Gerichten bekommen Sie Keine Justitz, weile die Ohms mit darin sitzen, und diese selbst wegen Ihrer eigenen Güther und Bauern ein Interesse dabey haben und Selbst sich Kein präjuditz machen wollen.

Eigenhändig geschriebene Ordre Friedrich Wilhelms I. an den Geheimen-Rat v. Creutz.[1]

Dem Geheimen Etats-Rath von Creutz befehle hiermit an, die Leibeigenschaft von den Bauern abzuschaffen und sie zu Frey-Bauern zu machen, die Hoff-Wehren will Ich hiermit Erb- und eigenthümlich auf ihre Kindeskinder schenken, dagegen sollen sie in jedem Amte einen körperlichen Eyd ablegen, daſs sie Mir treu, holdt seyn wollen, ihre Prästanda fleiſsig entrichten, die Höfe nicht zu verlassen als mit dem Todt; und wenn sie abbrennen, will Ich sie Holz geben. Dagegen sollen sie die Bauerhöfe in guten Stand setzen und nicht so verfallen lassen, als wenn Krieg wäre. Wenn ein General Calamität ist, da Gott vor sey, alsdann will Ich sie als ein treuer Landes-Vater unter die Arme greifen. Creutz soll dieses alles so einrichten und diesen Meinen ernstlichen Willen bey der Königsbergschen Kammer-Registratur legen. Dieses gehet nur die deutsche Kammer an, der Litthauischen werde befehlen, was Ich da haben will; dieses gehet Litthauen nichts an.

Königsberg, den 17. Juni 1718.

Fr. Wilhelm.

Vorstellung der ostpreuſsischen Kriegs- und Domänenkammer auf den voranstehenden Befehl nebst den eigenhändigen Randbemerkungen des Königs.[2]

Königsberg, den 18. Juni 1718.

... findet obbemeldete Amts-Kammer ihren theuren Eyden und Pflichten nach von unumgänglicher Nothdurft dabey nachstehendes, jedoch sonder das geringste Maſsgeben, vorzustellen, und zwar wie dabey zu besorgen, daſs

1. der aus der Leibeigenschaft in die Freiheit gesetzte Bauer (und zwar hauptsächlich aus denen Grenz-Aemtern) austreten, nach

---

1) In Ostpreuſsen. 2) Stadelmann, Preuſsens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. 4 Teil, S. 195 ff.; bei Schilling S. 232 ff.

Polen übergehen und als ein freyer Mann daraus nicht zu reclamiren stehen werde;

(Randbem. des Königs: In 5 Jahr wie viel habe wieder gekriegt mit 3 Leute.)

2. der Bauer seine Söhne, wenigstens diejenigen, so auf dem väterlichen Erbe nicht continuiren können, und also bis sie zu Besetzung anderer Königl. Bauer-Erbe gebrauchet werden, bis hiezu (jetzt) in denen Dörfern aufbehalten seyn, zu Handwerkern geben, und folglich dadurch ein Mangel an guten Wirthen zu Besetzung derer Königl. Bauerhöfe, auch sonsten guten Knechten zu Bestellung der Wirthschaft entstehen werde, welche herzustellen bis hiezu die Unterthänigkeit das einzige Zwangmittel gewesen.

(Randbem. des Königs: ist Gottlos schellmisch.)

4. Würde diese Freymachung dazu dienen, dafs, da die bäuerliche Unterthanen bis hiezu schuldig, ihre Kinder zu Dienstbothen auf die Vorwerker zu geben, sie unter Vorschützung der erhaltenen Freyheit sich dawider legen, dadurch aber die Arrendatores in ihren Wirthschaften sehr zurücke setzen würden.

(Randbem. d. Königs: ist nichts.)

7. notorisch, mit wie vieler Mühe man die bäuerliche Unterthanen aus einem Amte ins andere, oder auch nur aus einem Dorfe ins andere zu Annehmung lediger Erbe bringen und leiten können, so ist in alle Wege zu befahren, dafs die verliehene Freyheit auch dabey noch mehrere Difficulte schaffen werde. Aufser welchem auch noch

8. wohl zu ermessen stehet, ob Se. Königl. Majestät bey dergleichen der Unterthänigkeit entbundenen Leuten freye Hand behalten werden; (Randbem. d. Königs: ich bleibe Herr, ich kann immer machen, wie ich es gut finde; die Bauern müssen thun, was ich will; es ist nicht so, wie mit einem Edelmann, der vor das Hof Gericht stehet mit der Bauern, die nicht Leibeigen sind.") dann man ihnen in Folge der Zeit mehreres Schaarwerk, oder bey sich bessernden Zeiten etwas mehres an Zins auferlegt, oder aber wenn sie bey vorkommender Verbesserung Sr. Königl. Majestät Revenues versetzet werden sollten, so dürften sie als freygesprochene Leute sich ungern dazu bequemen und auch hierunter die Freyheit mifsbrauchen." Schliefslich wird dem Könige der Vorschlag gemacht, die Aufhebung der Leibeigenschaft probeweise nur in einigen Dörfern zur Ausführung bringen zu lassen. (Dazu folgende Randbemerkung des Königs: Die Kammer soll nur fleifsig seyn und den Bauern recht zu verstehen geben, was sie vor einen Profit haben von der Freyheit, alsdann würde gewifs in etlichen Jahren das Land besser bebauet und gute conditionirte Amts Bauern haben, als ich jetzo pauvre Bauern habe; die Gebäude

aussehen, als wenn Krieg im Lande 10 Jahre gewesen; in Vor-Pommern, da ich in Campagne mit der Armée gestanden und völlig ausfouragiert habe, siehet es nicht in den Dörfern so liederlich aus, als in Preufsen in meinen Amts-Dörfern; weil es den Bauern nicht eigen ist, so sagen sie, der König mufs decken lassen, der mufs alles machen, ich bin Leibeigen; der Bauer rühret nichts an, ich habe mit den Bauern gesprochen, ich weifs alles.

Friedrich Wilhelm.)

Dieses Schriftstück und die Randbemerkungen zeigen dreierlei:

a. Die Schnelligkeit, mit der damals gearbeitet wurde: Der Erlafs des Königs trägt als Datum den 17. Juni 1718, die ausführliche Antwort den 18. Juni.
b. Das geringe Entgegenkommen der Beamten in Sachen der Bauern.
c. Die klare Einsicht und den guten Willen des Monarchen.

Aus der Instruktion Friedrich Wilhelms I. für das Generaldirektorium[1]) vom 20. Dezember 1722.

Articulus I.

Wegen der Bedienten[2]) bei dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorio etc.

§ 7. Es (die Geheimen Räte) müssen aber so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden, und zwar von evangelisch-reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, die offene Köpfe haben, welche die Wirtschaft verstehen und sie selber getrieben, die von Commercien, Manufactur und anderen dahin gehörigen Sachen gute Information besitzen, dabei auch der Feder mächtig, vor allen Dingen aber Unsere angeborne Unterthanen sein, es müfste denn, so viel diesen letztern Punkt betrifft, sich fügen, dafs Uns zwar ein Fremder, jedoch sehr habiler Mensch vorgeschlagen würde, welchenfalls Wir endlich wohl ein oder zwei von dergleichen Subjectis[2]) bei Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio passiren lassen wollen . . .

§ 9. Die Räthe in den Provinzial-Commissariaten aber sollen sein gute, tüchtige Leute, die einen gesunden natürlichen Verstand haben und von Jugend auf bei Commercien, Manufactur, Accise und anderen in das Commissariats-Departement einschlagenden Sachen hergekommen.

§ 12. Wenn kleine oder geringe Bedienten bei unsern Provinzial-

---

1) Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preufsen, II, S. 173 ff.; bei Schilling S. 235 ff. 2) Solcherlei Ausdrücke waren freilich auch eine Folge des Absolutismus.

Kammern und Commissariaten bestellet werden, müssen sich dieselbe mit der Recruten-Casse gehörig abfinden, und soll alsdann derjenige den Dienst haben, welcher am habilesten ist und am meisten giebet.[1])

Articulus II.

De Ministrorum Functiones.

§ 11. Das G. O. F., K. u. D. D. soll alle Montage, Mittwochen, Donnerstage und Freitage an dem von Uns dazu destinirten Orte zusammen kommen und mit einander alle zu dem G. O. F., K. u. D. D. gehörende Sachen collegialiter, nicht aber in den Häusern, wie bisher, tractiren.

§ 17. Des Sommers soll sich das G. O. F., K. u. D. D. versammeln des Morgens um 7 Uhr und des Winters um 8 Uhr.

§ 18. Sie sollen nicht eher auseinandergehen, bis alle und jede Sache in dem Departement, welches dejour ist, abgethan worden, damit nicht ein Zettel davon übrig bleibe.

§ 19. Können sie in einer Stunde mit den Affairen fertig werden, so stehet ihnen frei, auseinander zu gehen. Können sie aber des Vormittags nicht fertig werden, so müssen sie sans interruption bis auf den Abend um 6 Uhr, oder bis sie alle Affairen abgethan, beisammen bleiben. (In diesem Falle erhalten die Minister Mittagsessen aus der königl. Küche.)

§ 21. Wann einer von den dirigirenden Ministris, oder einer von den Geheimen Finanz , Krieges- und Domänen-Räthen eine Stunde später, als Wir in diesem Artikul § 17 befohlen, auf das G. O. F., K. und D. D. kommt und keine schriftliche permission deswegen von Uns hat, demselben sollen von seinem Tractement einhundert Ducaten abgezogen und zur Pönal-Casse gegeben werden.

§ 22. Wer gar nicht in das G. O. F., K. und D. D. kommt, ohne dafs er durch Krankheit daran behindert wird, oder dafs er dazu Erlaubnifs von Uns habe, der soll sechs Monat von seinem Tractement zur Pönal-Casse verführen.

§ 23. Wer zum andern Mal ohne Unsere permission, oder Krankheit halber ausbleibet, der soll cum infamia cassiret werden, denn Wir sie davor bezahlen, dafs sie arbeiten sollen.

Articulus VII.

Wegen Conservation der Unterthanen.

§ 2. Es hat aber das G. O. F., K. u. D. D. nicht blofs und allein auf die Conservation der Städte, und um dieselben in florisanten Zustand zu setzen, sein Absehen zu richten, sondern ab-

1) Nicht überraschend im Zeitalter des Ämterkaufes, aber einer Hebung des untern Beamtenstandes hinderlich.

sonderlich auch auf die Conservation des Landmannes, der Dörfer und des platten Landes mit zu reflektiren.

Articulus X.

Accisewesen.

§ 7. Es soll Niemand in Unserm Königreich, Provinzen und Landen accisefrei sein. Und damit aller Unterschleif desto mehr abgeschnitten werde, wollen wir selbst nebst Unserm königlichen Hause die Accise bezahlen . . .

Articulus XII.

Manufactursachen.

§ 1. Von was grofser Importanz vor Uns und Unsere Lande die Etablirung guter und wohl eingerichteter Manufacturen sei, solches ist dem G. O. F., K. und D. D. vorhin zur Genüge bekannt, und wird also dasselbe sich alles äufsersten Fleifses angelegen sein lassen müssen, damit, soviel nur immer möglich, alle Gattungen von Wollen-, Eisen-, Holz- und Leder-Manufacturen, die noch nicht in Unseren Landen etabliret sein, daselbst eingerichtet werden mögen.

§ 9. Wenn es an Tuchmachern fehlet, so mufs man dieselben in Görlitz, Lissa und Holland vor Geld anwerben lassen.

§ 10. Um einen tüchtigen Gesellen anzuwerben, kaufet man demselben einen Stuhl und giebet ihm ein hiesiges Mädchen zur Frau, das Lagerhaus aber schiefset ihm die Wolle vor; dadurch kommt der Geselle sofort zu Brod, etabliret eine Familie und wird in so weit sein eigener Herr.

Articulus XXXV.

Wegen der Anfragen.

§ 1. Wir stellen dem G. O. F., K. u. D. D. frei, über alles, was sie nöthig finden, bei Uns anzufragen, absonderlich aber über extraordinäre Casus, darüber Unsere allergnädigste Resolution eingeholet werden mufs.

§ 3. Die Anfragen müssen aber, soviel immer möglich, kurz und deutlich gefasset, die Sache, worauf es ankommt, in wenig Worten und nerveus vorgestellet, alsdann das Gutachten beigefüget und die Raisons, worauf sich selbiges gründet, hinzugethan werden.

III. Friedrich II., „der Einzige“.

Glänzend beanlagt, aber auch von Natur den Freuden des Lebens zu sehr zugethan, wurde er durch eine beispiellos traurige Jugend auf den rechten Weg der Fürstengröfse geführt: Er stellte sein

ganzes Sein in den Dienst des Staates. Im Innern folgte er dem Beispiel seines Vaters, allein in milderer und menschenfreundlicherer Form, wozu ihn seine eigene Zeit der Erniedrigung und die aus England und Frankreich herüberkommenden Humanitätslehren bewogen. Festgegründet auf den massiven Bau seiner Monarchie, wie ihn Friedrich Wilhelm I. gestaltet, vertrauend auf die geniale Kraft seines Geistes, wagte er den Kampf zur Mehrung und Stärkung seines Staates und behauptete die Existenz desselben gegen halb Europa. Der französischen Litteratur zugethan, verstand er das Blühen und Knospen der zeitgenössischen deutschen Poesie nicht und entzog ihr seine Anerkennung (aufser Gellert). Er war „ein Fürst von deutschem Herzen, aber französischer Zunge".[1]) — Das Wesen seines Regimentes: Patriarchalischer, aufgeklärter Absolutismus. Er fördert die Entwicklung Preufsens zum „Rechtsstaat". Der Sieg bei Rofsbach war für das Erwachen eines lebendigen Nationalgefühls bedeutsam, nicht minder für die nationale Dichtung. (Lessings Minna von Barnhelm.)

A. Bezeichnende Äufserungen des Königs.

1. Aus dem Werke „L'Antimachiavel" 1740. (Chapitre I.)
„Il se trouve que le souverain, bien loin être le maître absolu des peuples qui sont sous sa domination, n'en est lui-même que le premier domestique".
2. Aus dem vom König selbst abgehaltenen Protokoll im Prozefs des Müllers Arnold (11. Dez. 1779).
„Sämmtliche Justitzcollegia . . . müssen nur wissen, dafs der geringste Bauer, ja was noch mehr ist, der Bettler, ebenso wohl ein Mensch ist, wie Se. Majestät sind, und dem alle Justitz mufs wiederfahren werden, indem vor der Justitz, alle Leute gleich sind, es mag sein, ein Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgehrt, so ist der Prinz, vor der Justitz, dem Bauer gleich: Und bei solchen Gelegenheiten, mufs nur nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Ansehen der Person."
3. Randentscheid zu einer Eingabe des Geh. Rats de la Motte, welcher um Nichtveröffentlichung eines gegen seinen Schwager gefällten Urteils bat.
„Es mufs in dergleichen Fällen gerade durch gegangen werden und derjenige, welcher infamien begehet, und wenn er vom Königlichen Geblüte wäre, bestrafet werden."
4. Aus seinem Testamente (geschrieben 1769).
Notre vie est un passage rapide du moment de notre

1) Diese treffende Charakteristik Friedrichs d. Gr. gab Kaiser Wilhelm I.

naissance à celui de notre mort. Pendant ce court espace, l'homme est destiné à travailler pour le bien de la société dont il fait corps. Depuis que je parvins au maniement des affaires, je me suis appliqué avec toutes les forces que la nature m'avait données, et selon mes faibles lumières, à rendre heureux et florissant cet État, que j'ai eu l'honneur de gouverner. J'ai fait régner les lois et la justice, j'ai mis de l'ordre et de la netteté dans les finances, et j'ai entretenu l'armée dans cette discipline qui l'a rendue supérieure aux autres troupes de l'Europe. — J'ai considéré les revenus de l'État comme l'arche du Seigneur, à laquelle aucune main profane n'osait toucher; les revenus publics n'ont jamais été détournés à mon usage particulier."

B. Friedrichs II. Walten für das allgemeine Wohl.

1. Die Erhebung Preufsens zur Grofsmacht, seine Feuerprobe im siebenjährigen Kriege und stete Kriegsbereitschaft kommen auch dem einzelnen zu Nutze: „Der Preufse in Lissabon", die Barbaresken geben gefangene Preufsen ohne Lösegeld heraus, von 1763—1807 betritt kein Feind preufsischen Boden diesseits des Rheins; damit ist eine ungestörte, friedliche innere Fortentwicklung gegeben. Die Machtstellung und das darauf gegründete Ansehen des Staates sind ein Bürge für die Sicherheit seiner im Auslande befindlichen Bürger. Das preufsische Staatsgefühl beseelt alle Stände.
2. Friedrichs Verwaltung ist im wesentlichen die seines Vorgängers. Aufserordentliche, unermüdliche eigene Thätigkeit, Bewahrung der Staatseinheit und des Absolutismus, der aber im Sinne der Zeit humaner erscheint.
3. Finanzwesen. Gröfste Sparsamkeit. Er hält sich „für verpflichtet, den Staat so uneigennützig zu verwalten, als wenn er jeden Augenblick den Bürgern (citoyens) Rechenschaft ablegen müsse". Er hält es für „strafbar", wenn er das Geld seines Volkes verschwendet".

   Die Instruktion seines Vaters an das Generaldirektorium wird mehrfach verbessert und 1748 durch eine neue ersetzt. Grundsatz: „Es sollen durchaus keine Steuern gemacht werden, wobei der Unterthan nicht bestehen kann." Am allerwenigsten sollen die Leistungen der Bauern und die Kontribution (die ländliche Grundsteuer) erhöht werden, jede „Plusmacherei" soll aufhören, „die hin und wieder mit andrer Leute Unglück gemacht ist".

   Die Rekrutenkasse wird insofern reformiert, als in den Provinzen östlich der Weser bei der Besetzung der unteren

Beamtungen nicht mehr mit auf die Meistbietenden reflektiert werden soll. Der Neuangestellte in jenen Landschaften mufs lediglich (eine unseren Anschauungen widersprechende, aber dem Geiste des vorigen Jahrhunderts gemäfse, milde Einrichtung) das Gehalt des ersten Vierteljahres in die Rekrutenkasse einzahlen.

Um die Schäden des langen Krieges ausbessern, das Heer vermehren und dauernd schlagfertig erhalten und einen zur politischen Initiative erforderlichen Schatz sammeln zu können, glaubt sich jedoch Friedrich d. Gr. nach 1763 genötigt, zur Erschliefsung neuer Geldquellen das Merkantilsystem zu überspannen und höchst unpopuläre Neuordnungen ins Leben zu rufen. Neue Einfuhrverbote werden erlassen, die Accise trifft nun auch eine bedeutende Anzahl bisher steuerfreier Luxus- und Modewaren, zum Salzmonopol treten die für Tabak und Kaffee hinzu. In der neugegründeten „Generaladministration der Königlichen Gefälle“ werden besonders Franzosen angestellt.

Ergebnis: Der König erhält nicht nur das auf 200 000 Mann erhöhte Heer, sondern giebt 24 Millionen Thaler an sein Land, hinterläfst einen Schatz von 54 Millionen.

4. Die Stände.

a. Der Adel. Weil er in den Kriegen Tüchtiges geleistet und grofse Opfer gebracht hat, verbleiben ihm die Offizierstellen und das Recht des Alleinbesitzes von Rittergütern mit der leibeigenen Bauernschaft; jedoch wird die Lage der letzteren gebessert. Kreditanstalten zum Schutze des adligen Grundbesitzes.

b. Der Bauernstand.

Scharfe Aufsicht, dass die Bauern der Domänenämter im Besitz der ihnen zugesprochenen Höfe bleiben. Erleichterung der Dienstbarkeit der Bauern, Sicherung gegen Erhöhung ihrer Lasten, schwere Bestrafung ihrer Bedrücker. (Die Gemahlin des Grafen Gefsler, des Obersten des Bayreuthschen Dragonerregiments in der Schlacht von Hohenfriedberg, erhält eine Festungsstrafe von 6 Jahren.)

c. Der Soldatenstand. Die Mannschaften bestanden meist aus Söldnern, Friedrich wollte dem Gewerbe keine Kräfte entziehen. Allein diese Söldnertruppen hatten viele Mängel an sich, viel Abhub war darunter. Die Behandlung blieb hart. Auch das Offiziercorps wurde nicht hinreichend „verjüngt“.

5. Wirtschaftspolitik.

a. Landwirtschaft.

Die Wunden des Krieges werden nach Möglichkeit geheilt. Korn, Mehl, Hafer, 35 000 Kavallerie- und Artillerie-

pferde werden verteilt, in einigen Gegenden die Steuern herabgesetzt, viele Millionen baren Geldes zum Aufbau von Häusern und Gehöften und Ankauf von Vieh verwandt.

Moore (Ostfriesland), Oder-, Warthe-, Netzebruch entwässert und urbar gemacht.[1]) Neue Obstarten, die Kartoffel, Futterkräuter, der Maulbeerbaum eingeführt, der Anbau von Flachs, Kümmel, Safran gefördert. Wüste Flächen werden aufgeforstet, an Stelle des bisherigen Forstbetriebs tritt die Schlagwirtschaft. Besonders die neugewonnenen Landesteile ehedem polnischer Zugehörigkeit erfahren des Königs Fürsorge. Gegen 500 neue Dörfer wurden angelegt, 350 000 Morgen der Kultur gewonnen, 50 000 Ansiedlerfamilien untergebracht.

b. Gewerbe und Handel.

Merkantilsystem. Zwei Departements (für Post, Commercien und Manufaktur und für Bergwerke und Hütten) neugegründet. Das Woll-Ausfuhrverbot verbleibt, neue Schutzzölle. Neue Gewerbszweige werden eingeführt (Sammet-, Porzellan-, Eisen- und Stahlfabriken), wozu Arbeiter und Fabrikanten ins Land gezogen werden. Flachsspinnerei, Leinenfabrikation, Wollspinnerei, Herstellung von Garn-, Stickerei- und Klöppelwaren unterstützt und vermehrt.

Zur Erleichterung des Binnenverkehrs verband er Weichsel und Elbe: Bromberger-, Finow-, Plauescher Kanal. Gründung der Königlichen Bank und der Seehandlung. Der Hafen von

1) Im deutschen Reiche sind 5,3 v. H. des Gesamtgebietes, d. h. mindestens 2¼ Millionen Hektare als Moorboden dem Getreidebau entzogen. Ein jeder Hektar solchen Landes würde durchschnittlich 1000 Mark an Kosten für Urbarmachung und Einrichtung verursachen. Da nun 10 Hektare dergleichen Neulandes ausreichen würden, einer Bauernfamilie vollständiges, menschenwürdiges Auskommen zu gewähren, könnte man somit durch friedliche Kulturarbeit Raum für 225 000 Bauernfamilien, also für 1½ Millionen Menschen kernhaftester Art gewinnen und dadurch dem Reiche gleichsam eine neue Ackerbauprovinz, ein neues Pommern erwerben. Diese Menschenmenge bedeutet übrigens den 18fachen Betrag der jetzigen jährlichen Auswanderung, die man gar wohl wenigstens zur Hälfte ⅓ Jahrhundert lang nach den neuen Kulturländereien zu leiten vermöchte. Die Gesamtkosten würden 2¼ Milliarde betragen. Diese Summe kann für das deutsche Reich, dessen kapitalkräftige Bewohner 21—23 Milliarden allein ans Ausland verliehen haben, durchaus nicht unerschwinglich sein, zumal ¼ Million Bauerngüter als Deckung dienten. Die Einrichtung wäre selbstverständlich so zu treffen, daſs die Bauern einige Jahre von Steuern befreit und in den Stand gesetzt würden, ihr Land nach und nach als Eigentum zu erwerben.

Swinemünde, die asiatische und bengalische Handelsgesellschaft in Emden sollen den Auslandsverkehr fördern.

c. Städtisches Wesen.

Die Maſsnahmen für Gewerbe und Industrie mehrten den städtischeu Besitz. Dagegen werden die Überschüsse der Stadtkämmereien in die Staatskasse überführt. Die Verwaltung der Magistrate wird von den Kriegs- und Steuerräten streng überwacht, die Ausbeutung der unteren Klassen verhindert, aber viel vom Städtewesen verstehen jene (oft alte Offiziere) nicht.

6. Volksbildung, Kunst und Wissenschaft.

Schulen und Lehrerseminare erstehen, das „General-Land-Schul-Reglement" soll dem verfallenen Landschulwesen aufhelfen. v. Rochows Thätigkeit für dasselbe. Da $^3/_4$ aller Staatseinkünfte auf das Heer verwandt werden, kann freilich nicht genug geschehen; alte Unteroffiziere Lehrer. —

Was die höheren Schulen anlangt, so ist der König für eifriges Studium der Rhetorik (Auszug aus dem verdeutschten Quintilian), der Logik (Wolff, Auszug), deutschen Grammatik, lateinischen Sprache, der ins Deutsche übersetzten Autoren und des Französischen, ferner für Internate; er schärft den Schulzwang ein.

Von dem Landschulunterricht verlangt er wenig:[1])

„Daſs die Schulmeister auf dem Lande die Religion und die Moral den jungen Leuten lehren, ist recht gut ... Darum müssen die Schulmeister sich Mühe geben, daſs die Leute attachement zur Religion behalten, und sie so weit bringen, daſs sie nicht stehlen und morden ... Sonsten ist es auf dem platten Lande genug, wenn sie ein biſschen lesen und schreiben lernen; wissen sie aber zuviel, so laufen sie in die Städte und wollen Sekretärs und so was werden."

Friedrich verkannte damit die Bedeutung des Bauernstandes für die geistige Kultur der Nation: Gerade von unten herauf erstanden letzterer hervorragende Männer.

Die Akademie der Wissenschaften wird neu eingerichtet, freilich wesentlich mit Ausländern besetzt. Militärakademie, Ingenieurschule. Sanssouci, Neues Palais, Opernhaus, Invalidenhaus werden erbaut.

Der König wahrt die vollste Toleranz; sogar die Jesuiten schützt er, als deren Orden von Rom aus aufgehoben war. Er findet es „unverzeihlich, in die Gewissen und Gedanken der Menschen hinein regieren zu wollen". Randentscheid auf die

---

1) Vgl. das Schreiben an den Minister Freiherrn v. Zedlitz vom 5. Septbr. 1779; Schilling, S. 297.

Anfrage seitens des Konsistoriums, ob die katholischen Soldatenkinder-Schulen, welche Anlafs gäben, dafs Protestanten zum Katholizismus übergingen, bestehen bleiben sollten:

„Die Religionen Müssen alle Tolleriret werden, und Mus der Fiscal nuhr das Auge darauf haben, das keine der andern abrug Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson[1]) Selich werden.“ — Auch dem Zeitungswesen gönnt er eine gewisse Freiheit.

Der König selbst ist wissenschaftlich und künstlerisch thätig. Er blies die Flöte (Konzerte zu Sanssouci), komponierte den „Hohenfriedberger Marsch“, verfafste französische Gedichte, stand in regem schriftlichem und mündlichem Verkehr mit bedeutenden Männern und schrieb viele Werke; z. B. L'Antimachiavel, Histoire de mon tems, Histoire de la guerre de sept ans, De la littérature allemande, Lettres sur l'amour de la patrie. — Sein Einflufs auf die deutsche Dichtung. Goethe: „Der erste und wahre höhere eigentliche Lebensgehalt kam durch Friedrich d. Gr. und die Thaten des siebenjährigen Krieges in die deutsche Poesie.“ Lessing, Gleim, Ramler, Kleist.

7. Justizwesen.

Sein Ziel: Gleichheit aller vor dem Gesetz. (Der König steht unter demselben.) Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Abschaffung der Folter. Trennung der Verwaltung von der Rechtsprechung, Schaffung eines selbständigen Richterstandes. Thätigkeit des Grofskanzlers v. Cocceji, 1748 Veröffentlichung der neuen Gerichtsordnung im Codex Fridericianus. Seinem Vater nachfolgend, veranlafste er die Aufzeichnung des „allgemeinen preufsischen Landrechtes“, aber im Geiste der Humanität. Carmers und Suarez' Verdienste. — Der Müller von Sanssouci. Trotz besten Wollens irrte der König im Arnoldschen Prozefs.

Abfall von seinen Überzeugungen: Verfahren gegen den Freiherrn v. d. Trenck.

8. Sittlicher Zustand.

Der Fürst ist „strafbar“, wenn er, statt der Wächter guter Sitten zu sein, „die Volkserziehung durch sein eigenes verkehrtes Exempel verderbe.“ So sprach und danach handelte Friedrich als Monarch. Ferner war er ein leuchtendes Vorbild strengster Pflichterfüllung, gröfster Thätigkeit und zeigte, wie man die Mufsezeit

1) Manche meinen, in dem Ausdruck „Façon“ liege etwas Geringschätzung. Mit nichten. In jener Zeit sprach man ein entsetzliches Mischmaschdeutsch, in dem façon „Art, Gestalt“ schlechthin bedeutete.

nicht mit Gelagen und geistlosem Spiel, sondern durch ernste Beschäftigung mit den Künsten und Wissenschaften ausfüllen müsse.

Jedoch wirkt sein familienloses Einsiedlerleben und das sittenlose Gebahren der von ihm bevorzugten Franzosen schädigend.

C. Urteil des genialen Staatsmannes Graf von Mirabeau über die friedericianische Monarchie.[1])

(De la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand, 1788.)

„Die preufsische Monarchie verdient an sich die Teilnahme jedes denkenden Menschen; sie ist ein schönes und grofses Kunstwerk, an welchem geniale Künstler Jahrhunderte gearbeitet haben; sie hat treffliche Einrichtungen, der Geist der Ordnung und Regelmäfsigkeit ist ihr innewohnend, Denkfreiheit und religiöse Duldung sind vorherrschend, bürgerliche Freiheit ist hier beinahe so weit gewährt, als es in einem der unumschränkten Herrschaft eines Einzigen unterworfenen Lande möglich ist, in welchem die Überreste der Barbarei noch einen grofsen Teil des Bauernstandes zur Knechtschaft (Leibeigenschaft und Hörigkeit) verurteilen; sie besitzt ein Militärsystem, welches nur weniger Veränderungen bedarf, um ein vollkommenes zu sein, sie hat endlich dem gesamten Europa das Beispiel einer Gesetzgebung aufgestellt, dem noch keine andere sich nähert.“ Soll der Staat aber seine Stellung behaupten, so sind mehrere Reformen notwendig.

D. Nachahmer.

Friedrich ward „nicht nur das gültige Muster eines neuen Königtums“, „sondern zugleich der populäre Mafsstab königlichen Wertes und Verdienstes“.

In vielen Ländern Europas ahmten ihm die Fürsten nach, zuweilen recht unglücklich, meist zum Nutzen ihrer Unterthanen. So in Baden Karl Friedrich, in Anhalt-Dessau Leopold II. Friedrich Franz, in Sachsen Friedrich August der Gerechte, Karl August von Sachsen-Weimar, in Würzburg-Bamberg Franz Ludwig v. Erthal, in Mainz Emmerich Joseph, in Trier Clemens Wenzel, ferner Max Franz, Josephs II Bruder, als Erzbischof von Köln. Dazu kommen vor allem Maria Theresia und Kaiser Joseph II. Dagegen herrschte grauenhafter Despotismus in der Pfalz, in Ansbach-Bayreuth, Württemberg und Hessen-Kassel.

---

1) Zurbonsen, Quellenbuch der brandenburgisch-preufsischen Geschichte. S. 242, 243.

Österreich.

Ruhig und planmäfsig geht

(I.) Maria Theresia

darauf aus, an Stelle des bisherigen lockeren Staatenbundes, der nur im gemeinsamen Herrscherhause seinen Einheitspunkt hatte, die Einheit der Verwaltung anzubahnen. Bisher bestanden besondere Kanzleien für Ungarn, Italien, Böhmen, die inner-, ober- und vorderösterreichischen Lande; jetzt standen an der Spitze des Gesamtstaates die k. k. Staatskanzlei, der innern Verwaltung der nichtungarischen Länder der kaiserliche Staatsrat. Adel und Klerus werden zu den Steuerlasten (1746 Kopfsteuer) herangezogen, Grund und Boden neugemessen und abgeschätzt, es wird die Robotpflicht der Bauern den Grundherrn gegenüber besser normiert. Man trennt Rechtsprechung, Verwaltung und Finanzwesen. Die Kaiserin ernennt eine Kommission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen österreichischen Civil- und Strafrechts, ordnet das Finanzwesen[1]) (Tabaksmonopol, Lotto, Wiener Börse), fördert Industrie und Handel. Sie erneuert das Heerwesen und gründet als „eine lebendige Grenzfestung" die Militärgrenze. Am Hofe herrscht aber Pracht und Luxus.

(II.) Joseph II.

Voll glühenden Eifers, einen absolutistischen wirklichen Einheitsstaat mit Vorherrschaft des Deutschtums unter vollster Berücksichtigung der Humanitätsideen seines Zeitalters zu schaffen, ging der edle Kaiser mit allzu grofser Hast und oft auch mit Willkür vor. In Kürze wollte er trotz der viel gröfseren Gegengewalten, als sie in Brandenburg-Preufsen vorhanden gewesen, das Werk, das die Hohenzollern in anderthalbhundertjähriger Arbeit vollbracht, nachahmen und noch weiterführen. Seine Art des Wirkens eine „Revolution von oben". Er scheiterte in seinen meisten Bestrebungen, weil so grofse Reformen in grofsen Staaten nicht auf einmal, sondern nur nach und nach in gedeihlicher Weise vorgenommen werden können.

1. Joseph strebte eine vollständige Zentralisation der Gesamtmonarchie an, die deutschen Gepräges und, statt von Adel und Klerus, wie in Preufsen von einem treuen, einfachen, eifrigen Beamtentum und einem starken Heere gestützt wäre;

---

1) Bei ihrem Regierungsantritt fand sie 87 000 Gulden im Staatsschatze vor. 1762 sah sie sich genötigt, die „Bankozettel" (Papiergeld) herauszugeben.

2. ferner Gleichstellung aller vor dem Gesetz, Gleichbesteuerung aller Staatsbürger.

3. Er hob die Leibeigenschaft auf.

4. Durch das Toleranzedikt (1781) gab er den Protestanten und nichtunierten Griechen freie Religionsübung und politische Gleichberechtigung mit den Katholiken; die Israeliten werden privatrechtlich gleichgestellt. Sekten und Freimaurer aber läfst er scharf überwachen.

5. Der Kaiser will die geistlichen Orden von der Verbindung mit den auswärtigen Oberen lösen, den Klerus der Staatsaufsicht unterordnen; er hebt viele Klöster auf.

6. Er fördert das Schulwesen: Schulzwang. In den Universitäten fördert er nur die dem staatlichen Leben direkt zugewandten Fakultäten, die philosophischen beschränkt er. (Friedr. Wilh. I.)

7. Er hebt Industrie, Handel, als Physiokrat auch den Ackerbau.

8. Besonders der Musik zugethan, schuf er, Mozart unterstützend, die deutsche Oper; 1787 bringt er „Fiesko" zur Aufführung.

9. Ein „Schätzer der Menschheit", wie er sich nannte, schaffte er die steife spanische Hofetikette ab, erging sich gern in heiterer, zwangloser Geselligkeit, lebte wie ein kunsteifriger, schlichter Edelmann, begegnete jedermann wohlwollend und freundlich, öffnete den Wienern den Prater. Die Zensur beschränkte er, Rettungs-, Taubstummeninstitute, Waisen-, Irrenhäuser liefs er einrichten.

Nicht verstanden und auch mit Undank belohnt von den Klassen, denen zu Liebe er das meiste anbahnte, bekämpft und verleumdet von allen, deren Vorrechten er nahetrat, von Aufständen umringt, starb Joseph II 1790 frühzeitig infolge seines Übereifers und seiner Kümmernisse. „Ich sterbe," rief er aus, als er vernahm, dafs sogar die Bauern sich gegen ihn hatten aufreizen lassen, „ich müfste von Holz sein, wenn ich nicht stürbe." Später würdigte man seine Bedeutung. Das ihm in Wien errichtete eherne Denkmal trägt die Worte: Josepho secundo, qui saluti publicae vixit non diu, sed totus.

E. Preufsen 1786.

So grofs nun auch unter Friedrich d. Gr. Preufsens Machtstellung war, so durfte man doch nicht verkennen, dafs sie bei der zerrissenen Lage der Provinzen, der natürlichen Schwäche seiner Mittel (6 Mill. Einwohner gegen 27 in Frankreich, 22 in Österreich u. s. w.), der ungeheuren Militärlast, nur dann erhalten werden

konnte, wenn fortwährend die höchste Anspannung aller sittlichen, geistigen und materiellen Kräfte stattfand, wenn Heer und Beamtentum ununterbrochen überwacht, weiter ausgebildet und nationalisiert, wenn der Entwickelung der Zeit gemäfs notwendige und nützliche Reformen durchgeführt wurden, und vor allem ein Friedrich II ähnlicher, arbeitsamer, sparsamer, einfacher, energischer, alles selbst kontrollierender Herrscher das Scepter führte.

Nicht zu vergessen war endlich: Kopf und Arme waren zu stark entwickelt, es mufste für eine Stärkung der Basis, nämlich für Hebung der Mittelklassen und Vermehrung der deutschen Provinzen gesorgt werden, dazu für einen Bund mit Norddeutschland.

Alles dies geschah nicht. („Der Fürstenbund“ zerfiel bald.)

Es ist ein Beweis für Mirabeaus hohe staatsmännische Weisheit, dafs er bereits 1786 viele Preufsen heilsame und notwendige Neuordnungen voraussah und genau formulierte. Seine Ratschläge wurden aber nicht befolgt. Erst 1807—11, als es beinahe zu spät war, wurde, meistens in seinem Sinne, der Staat reformiert.

F. Aktenstücke.

1. Aus Friedrichs II. Instruktion[1]) für das Generaldirektorium. 1748.

Erleichterung der Dienstbarkeit der Bauern.

Es sollen durchaus keine Anlagen (Auflagen) gemacht werden, wobei der Unterthan nicht bestehen kann. Am allerwenigsten aber wollen Se. Majestät gestatten, dafs bei den Revisionen der Ämteranschläge die Prästationen der Unterthanen (wohin sie hauptsächlich die Dienstgelder mitrechnen) erhöhet werden sollen, sondern es sollen diese, wie sie jetzo sind, unverändert bleiben und als fixierte Prästationen angesehen werden. Se. Majestät wissen, dafs eines der Dinge, welche dem Bauersmann zu hart und ganz unerträglich fallen, die schweren und ganz unerträglichen Dienste sein, welche dieselben thun müssen, wobei mehrenteils vor den Gutsherrn wenig herauskommt. Es befehlen dahero Se. Königliche Majestät ernstlichst, dafs das Generaldirektorium sich ein ganz besonderes Werk daraus machen und nicht nur in jeder Provinz, sondern auch in jedem Kreise derselben eine serieuse Untersuchung anstellen soll, ob nicht sowohl Amts-, als auch Städte- und adliche Unterthanen von diesem dem Bauersmann so gar ominösen Umstand in gewissem Mafse befreiet und die Sache dergestalt eingerichtet werden könne, dafs, anstatt dafs der Bauer

1) Schilling, S. 253 f.

jetzo die ganze Woche hindurch dienen mufs, derselbe die Woche über nicht mehr als drei oder vier Tage zu Hofe dienen dürfe. Es wird dieses zwar anfangs etwas Geschrei geben, allein da es vor dem gemeinen Mann nicht auszustehen ist, wenn er wöchentlich fünf Tage, oder gar sechs Tage dienen soll, die Arbeit an sich auch bei denen elenden Zuständen, worin er dadurch gesetzt wird, von ihm sehr schlecht verrichtet werden mufs, so mufs darunter einmal durchgegriffen werden; und werden alle vernünftige Gutsherren sich hoffentlich wohl accomodieren, in diese Veränderung derer Diensttage ohne Schwierigkeit zu willigen um so mehr, da sie in der That ersehen werden, dafs, wenn der Bauer sich nur erst ein wenig wieder erholt hat, er in denen wenigen Tagen ebensoviel und vielleicht noch mehr und besser arbeiten wird, als er vorhin in denen vielen Tagen gethan hat. —

Was nun Se. Majestät im vorhergehenden Paragraph ratione der Verminderung derer unerträglichen Hofedienste allergnädigst geordnet und befohlen haben, solches soll auch wegen derer bei vielen Ämtern (Domänen) und adligen Gütern hergebrachten ganz übermäfsigen sogenannten Burg-, Vest- und Reisefuhren beobachtet und es damit um so mehr auf einen billigen Fufs gesetzt werden, da die Umstände der gegenwärtigen Zeiten auf die alten, in welchen dergleichen Dienste eingeführt oder vielmehr denen armen Unterthanen aufgebürdet worden, ganz und gar nicht mehr quadrieren.

Das Kontributionswesen.

Es wird zuvörderst als ein principium regulativum hiermit festgesetzt, dafs bei dem Kontributionswesen niemals etwas erhöht, sondern, wenn es die Umstände der Leute erfordern, eher abgesetzt werden soll, indem Se. Majestät mit einem grofsen Quanto auf dem Papier um so weniger etwas gedient ist, da Sie solches doch niemals richtig und völlig erhalten können, sondern zuletzt, und wenn die armen Unterthanen ganz entkräftet und zum Teil durch executiones ruiniert sind, daran dennoch ein ansehnliches abschreiben und niederschlagen, auch wohl gar noch dazu zu Retablierung der Unterthanen aus dero Kassen ein ansehnliches herschiefsen müssen.

---

2. Friedrich an Cocceji, Chef der Justiz in Brandenburg-Preufsen.[1]) 1746.

Da aus unzähligen mir bekannten Exempeln erhellet, dafs nicht ohne Ursache überall über eine ganz verdorbene Justiz-

1) Preufs, Friedrich d. Gr. Eine Lebensgeschichte. I, 312; bei Schilling S. 266.

administration in meinen Landen geklaget worden, ich aber bei nunmehro geschlossenem Frieden darzu nicht stille schweigen, sondern mich selbst darein melieren werde: so sollet ihr nun an alle Meine Justizkollegien eine nachdrückliche Zirkularordre desfalls ergehen lassen, worinnen dieselbe von denen bisherigen, leider eingerissenen und oft himmelschreienden Mifsbräuchen durch Chikanen, Touren und Aufhaltungen der Justiz nach der alten Leier, der wohlhergebrachten Observanz und dergleichen öffentlich tolerierten Mitteln der Ungerechtigkeit abgemahnet, hingegen angewiesen werden, künftig bei Vermeidung Meiner höchsten Ungnade und unausbleiblicher Bestrafung allein darauf zu arbeiten, dafs jedermann ohne Ansehn der Person eine kurze und solide Justiz sonder grofses Sportulieren und Kosten, auch mit Aufhebung derer gewöhnlichen Dilationen und oft unnötigen Instanzien administrieret und alles dabei blofs nach Vernunft, Recht, Billigkeit, auch wie es das Beste des Landes und deren Unterthanen erfordert, eingerichtet werden möge.

Ein anderer Kabinettsbefehl Friedrichs an Cocceji.[1]) 1747.

Mein lieber Geheimer Etatsminister von Cocceji! Die sehr gnädige Zufriedenheit, welche Ich zeithero über euren besondern Fleifs und höchst rühmlichen Eifer in Verbesserung des Justizwesens Meiner Lande gehabt, zugleich aber der gewünschte Succefs, so eure Bemühungen in Pommern in Abkürzung der so verderblichen langwierigen Processe[2]) und in Einführung einer rechtschaffenen Justiz gefolget ist, haben Mich bewogen, euch eine distinguierte Marque Meiner gnädigsten Zufriedenheit zu geben und euch deshalb nicht nur die Charge eines Grofskanzlers von Meinen Königlichen und allen übrigen Landen nach eingeführtem Patent zu erteilen, sondern auch zugleich Meinen beikommenden Orden vom schwarzen Adler zu conferieren, in dem gnädigsten Vertrauen, dafs ihr, so lange es nur eure Kräfte und Vermögen zulassen wollen,[3]) in so heilsamer Arbeit und Bemühung fortfahren und nach Meiner euch bekannten Intention eine redliche und rechtschaffene Justiz in Meinen Landen herzustellen suchen werdet.

3. Friedrichs II. Gespräch mit dem neuen westpreufsischen Regierungspräsidenten v. Massow.[4]) 1784.

Ich habe ihn zum Präsidenten gemacht, und ich mufs ihn also auch wohl kennen lernen. Ich bin eigentlich der oberste Justizkommissarius in Meinem Lande, der über Recht und Gerechtig-

---

1) Preufs, I, 313; Schilling, S. 267. 2) 2400 alte Prozesse wurden innerhalb 8 Monate zu Ende geführt. 3) Cocceji, welcher 1679 geboren war, starb 1755. 4) Preufs, III, 378; bei Schilling S. 268.

keit halten soll; aber ich kann nicht alles bestreiten und mufs daher solche Leute haben, wie er ist. Ich habe eine schwere Verantwortung auf mir, denn ich mufs nicht allein von allem Bösen, das ich thue, sondern auch von allem Guten, was ich unterlasse, Rechenschaft geben. So auch er; er mufs durchaus unparteiisch und ohne Ansehn der Person richten, es sei Prinz, Edelmann oder Bauer. Hört er, das sage ich ihm, sonst sind wir geschiedene Leute. — Hat er Güter? „Nein, Ew. Majestät!“ Will er welche kaufen? „Dazu habe ich kein Geld, Ew. Majestät!“ Gut, so weifs er, was Armut ist, und so mufs er sich um so viel mehr der Bedrängten annehmen!“ —

4. Friedrichs II fernere Fürsorge für den Bauernstand.

a. Kabinettsbefehl an die kurmärkische Kammer.[1]) 1749.

Da verschiedene (Domänen-)Beamte die Bauern mit Stockschlägen übel traktieret haben, S. K. M. aber dergleichen Tyrannei gegen Dero Unterthanen durchaus nicht gestatten wollen, so wollen Höchstdieselben, dafs, wenn forthin einem bewiesen werden kann, dafs er einen Bauer mit dem Stocke geschlagen habe, ersterer sodann deshalb alsofort und ohne einige Gnade auf 6 Jahre zur Festung gebracht werden soll[2]), wenn auch schon dergleichen Beamte der beste Bezahler wäre und seine Pacht sogar praenumerierte.

---

b. Kabinettsbefehl an das Generaldirektorium.[3]) 1777.

S. K. M. haben wahrgenommen, dafs bei Dero Ämtern noch Bauergüter sich befinden, die den darauf wohnenden Leuten nicht eigentümlich zugehören, und dafs die Beamten, wenn hiernächst die Eltern gestorben, denen Kindern die Höfe abnehmen und solche nach Gefallen an andere vergeben, wie dieses aus dem hierbei erfolgenden Bericht der pommerschen Kammer erhellet, da der Beamte zu Colbatz die Sophie Schünemann aus ihrem väterlichen Bauerhofe zu Isinger, den sie nach Aussage aller Zeugen recht ordentlich bewirtschaftet hat, wider alles Recht und Billigkeit eigenmächtig vertrieben und einen fremden Wirt darauf gesetzt hat. Wenn nun das Sr. K. M. Willen ganz entgegen ist, vielmehr Dero Intention dahin gehet, dafs alle Bauerhöfe, so unter Dero Ämter gehören, sowohl in Pommern, als in der Kur- und Neumark und in den übrigen Provinzen den Besitzern eigentümlich

---

1) Preufs, I, 305; Schilling S. 293. 2) So geschah es einer Gräfin Gefsler, der Gemahlin des Helden von Hohenfriedberg, des Obersten der Bayreuthschen Dragoner. 3) Preufs, III, 466, bei Schilling S. 293 f. Friedrich Wilhelm I hatte 1719 den leibeigenen Domänenbauern in Hinterpommern und Kammin die Höfe als Eigentum übergeben.

verbleiben und von den Eltern auf die Kinder kommen sollen, weil solches den grofsen Nutzen zuwege bringt, dafs die Unterthanen dadurch aufgemuntert werden und bessern Fleifs anwenden, ihre Güter gut und ordentlich zu bewirtschaften und mit mehrerm Eifer sich angelegen sein lassen, alles in gutem Stande zu unterhalten, sobald sie versichert sind, dafs solche nach ihrem Tode ihren Kindern nicht genommen werden können: so befehlen Höchstdieselben Dero u. s. w. Generaldirektorium hierdurch in Gnaden, das hierunter Erforderliche ohne Anstand zu regulieren und zu verfügen, dafs an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die unter die Ämter gehörenden Bauergüter den Unterthanen erblich und eigentümlich übergeben werden, dergestalt, dafs solche von den Eltern auf die Kinder kommen, in die hiernächst in dem ruhigen Besitz ihres vom Vater ererbten Gutes gelassen werden.

---

5. Friedrichs Sorge für Gewerbe und Landwirtschaft.[1])

Kabinettsordre an den Minister von Gaudi. 1786.

Aus Meiner mündlichen Unterredung wisset Ihr bereits, wohin Meine Meinung und Absichten in Ansehung der Provinz Westpreufsen und der daselbst zu machenden Arrangements und Verbesserungen eigentlich gehet. ... Solcher Verbesserungen sind in Westpreufsen noch ein Haufen zu machen, besonders in denen von der Netze und daherum gelegenen Gütern solcher polnischen Edelleute, die ihren Aufenthalt in Polen haben, sich um die Meliorationen ihrer Güter nicht bekümmern und dazu leicht 80 000 Thlr. im ganzen betragende Revenues aus dem Lande schleppen, welches zumal für eine so schlecht beschaffene Provinz von nachteiligern Folgen ist, als wenn aus einem eingerichteten Lande wie Sachsen 500 000 Thlr. jährlich auswärts gehen. Aus dem Grunde bin Ich auch gewilliget, die Güter solcher Polnischen von Adel, besonders wenn sich darin Gelegenheit zu Verbesserungen findet, an Mich zu kaufen; denn von Mir erhält das Land den Ertrag solcher Güter zurück, und dadurch erhält es sich. Meine Aussicht geht besonders auf die Gegenden, welche mit grofsen und weitläufigen Brüchern versehen sind, und auf deren Urbarmachung, wenn solche füglich abgelassen und Wiesen daraus gemacht werden können. Die darauf zu etablierenden Holländereien müssen aber ins grofse gehen und viele tausend Kühe enthalten, damit daraus ein beträchtlicher Buttervertrieb nach Warschau bewirkt und davon wieder ebensoviel Geld ins Land gezogen würde, als die hiesigen Gegenden für Butter nach Schlesien schicken. Zur Besorgung

1) Preufs, IV, 382 ff., bei Schilling S. 294 f.

solcher Holländereien müssen dazu Leute aus dem Mecklenburgischen und Holsteinischen verschrieben werden, die mit der Viehzucht und dem Buttermachen recht eigentlich umzugehen wissen. — Demnächst fangen zwar die Preufsen an, etwas industrieuser und aufgeklärter zu werden, und es hat mich dieses sowohl, als der Fortgang der Fabriken überhaupt gefreuet. Vorzüglich mufs man dahin besorgt sein, dafs die neue Tuchmanufaktur zu Culm in Aufnahme kömmt, damit die Wolle, die zeither aus Polen nach Holland verfahren und daselbst verarbeitet ist, künftig nach Culm gezogen und allda genutzt werde, welches um so thunlicher ist, da an letzterem Orte die daraus fabricierten Tücher wohlfeiler gemacht und verkauft werden können als in Holland. Auch die Gerbereien mufs man in Aufnahme zu bringen suchen, da die rohen Felle genugsam aus Polen zu haben sind, und dieses Gewerbe für Preufsen grofse Vorteile verspricht. Eine ganz besondere Aufsicht bedürfen die Ziegelbrennereien, deren Einrichtung Mir noch keineswegs gemacht zu sein scheint, sowie sie die Steine noch zu verschiedenen und zu hohen Preisen verkaufen. Ein grofser Fehler in der Einrichtung der Provinz liegt aber auch darin, dafs die Bauern zum Teil zu viel und weitläufige Ländereien haben. Auf die bei einem Gute überflüssigen Hufen müfste der zweite Sohn aus denselben angebaut werden. Es ist notwendig, dafs Ich davon unterrichtet werde, um das Ganze übersehen zu können. Ich habe auch bereits an die Kammer Befehl gegeben, dafs mit dem Leinsäen Proben gemacht werden sollen, weil Mir's lieb sein würde, wenn man in Preufsen guten Leinsamen gewinnen und Schlesien damit versorgen könnte; bis jetzt aber noch keine Anzeige davon erhalten.

G. Der Pflichtbegriff Kants.

Die durch Friedrich Wilhelm I dem preufsischen Staate eigen gewordene Auffassung und Erfüllung der Pflicht im strengsten Sinne des Wortes machte einen tiefen Eindruck auf die Zeitgenossen und das nachfolgende Geschlecht. Den Begriff der Pflicht preufsischer Art stellt am schärfsten der grofse Königsberger Philosoph Immanuel Kant in der „Kritik der praktischen Vernunft“ dar.[1])

„Es liegt so etwas Besonderes in der grenzenlosen Hochschätzung des reinen, von allem Vorteil entblöfsten moralischen Gesetzes, so wie es praktische Vernunft uns zur Befolgung vorstellt, deren Stimme auch den kühnsten Frevler zittern macht und ihn nötigt, sich vor seinem Anblicke zu verbergen, dafs man sich

1) Ausgabe von J. H. v. Kirchmann, S. 96 ff.

nicht wundern darf, diesen Einflufs einer blofs intellektuellen Idee aufs Gefühl für spekulative Vernunft unergründlich zu finden und sich damit begnügen zu müssen, dafs man a priori doch noch so viel einsehen kann: ein solches Gefühl sei unzertrennlich mit der Vorstellung des moralischen Gesetzes in jedem endlichen vernünftigen Wesen verbunden. Wäre dieses Gefühl der Achtung pathologisch und also auf dem inneren Sinne gegründetes Gefühl der Lust, so würde es vergeblich sein, eine Verbindung desselben mit irgend einer Idee a priori zu entdecken. Nun aber ist es ein Gefühl, was blofs aufs Praktische geht, und zwar der Vorstellung eines Gesetzes lediglich seiner Form nach, nicht irgend eines Objekts desselben wegen, anhängt, mithin weder zum Vergnügen, noch zum Schmerze gerechnet werden kann, und dennoch ein Interesse an der Befolgung desselben hervorbringt, welches wir das moralische nennen; wie denn auch die Fähigkeit, ein solches Interesse am Gesetze zu nehmen (oder die Achtung fürs moralische Gesetz selbst) eigentlich das moralische Gefühl ist.

Das Bewufstsein einer freien Unterwerfung des Willens unter das Gesetz, doch als mit einem unvermeidlichen Zwange, der allen Neigungen, aber nur durch eigene Vernunft angethan wird, verbunden, ist nun die Achtung fürs Gesetz. Das Gesetz, was diese Achtung fordert und auch einflöfst, ist, wie man sieht, kein anderes als das moralische (denn kein anderes schliefst alle Neigungen von der Unmittelbarkeit ihres Einflusses auf den Willen aus). Die Handlung, die nach diesem Gesetze, mit Ausschliefsung aller Bestimmungsgründe aus Neigung, objektiv praktisch ist, heifst Pflicht, welche um dieser Ausschliefsung willen in ihrem Begriffe praktische Nötigung, d. i. Bestimmung zu Handlungen, so ungerne, wie sie auch geschehen mögen, enthält. Das Gefühl, das aus dem Bewufstsein dieser Nötigung entspringt, ist nicht pathologisch, als ein solches, was von einem Gegenstande der Sinne geweckt würde, sondern allein praktisch, d. i. durch eine vorhergehende (objektive) Willensbestimmung und Kausalität der Vernunft möglich. Es entsteht also, als Unterwerfung unter ein Gesetz, d. i. als Gebot (welches für das sinnlich-affizierte Subjekt Zwang ankündigt), keine Lust, sondern sofern vielmehr Unlust an der Handlung in sich. Dagegen aber, da dieser Zwang blofs durch Gesetzgebung der eigenen Vernunft ausgeübt wird, enthält es auch Erhebung, und die subjektive Wirkung aufs Gefühl, sofern davon reine praktische Vernunft die alleinige Ursache ist, kann also blofs Selbstbilligung in Ansehung der letzteren heifsen, indem man sich dazu ohne alles Interesse, blofs durchs Gesetz bestimmt erkennt, und sich nunmehr eines ganz anderen, dadurch subjektiv hervorgebrachten Interesses, welches rein prak-

tisch und frei ist, bewufst wird, welches an einer pflichtmäfsigen Handlung zu nehmen, nicht etwa eine Neigung anrätig ist, sondern die Vernunft durchs praktische Gesetz schlechthin gebietet und auch wirklich hervorbringt, darum aber einen ganz eigentümlichen Namen, nämlich den der Achtung, führt.

Der Begriff der Pflicht fordert also an der Handlung, objektiv, Übereinstimmung mit dem Gesetze, an der Maxime derselben aber, subjektiv, Achtung fürs Gesetz, als die alleinige Bestimmungsart des Willens durch dasselbe. Und darauf beruht der Unterschied zwischen dem Bewufstsein, pflichtmäfsig und aus Pflicht, d. i. aus Achtung fürs Gesetz, gehandelt zu haben, davon das erstere (die Legalität) auch möglich ist, wenn Neigungen blofs die Bestimmungsgründe des Willens gewesen wären, das zweite aber (die Moralität), der moralische Wert lediglich darin gesetzt werden mufs, dafs die Handlung aus Pflicht, d. i. blofs um des Gesetzes willen geschehe.

Es ist von der gröfsten Wichtigkeit, in allen moralischen Beurteilungen auf das subjektive Prinzip aller Maximen mit der äufsersten Genauigkeit Acht zu haben, damit alle Moralität der Handlungen in der Notwendigkeit derselben aus Pflicht und aus Achtung fürs Gesetz, nicht aus Liebe und Zuneigung zu dem, was die Handlungen hervorbringen sollen, gesetzt werde. Für Menschen und alle erschaffene vernünftige Wesen ist die moralische Notwendigkeit Nötigung, d. i. Verbindlichkeit, und jede darauf gegründete Handlung als Pflicht, nicht aber als eine von uns selbst schon beliebte oder beliebt werden könnende Verfahrungsart vorzustellen. Gleich als ob wir es dahin jemals bringen könnten, dafs ohne Achtung fürs Gesetz, welche mit Furcht oder wenigstens Besorgnis vor Übertretung verbunden ist, wir, wie die über alle Abhängigkeit erhabene Gottheit, von selbst, gleichsam durch eine uns zur Natur gewordene, niemals zu verrückende Übereinstimmung des Willens mit dem reinen Sittengesetze (welches also, da wir niemals versucht werden können, ihm untreu zu werden, wohl endlich gar aufhören könnte, für uns Gebot zu sein) jemals in den Besitz einer Heiligkeit des Willens kommen könnten.

Das moralische Gesetz ist nämlich für den Willen eines allervollkommensten Wesens ein Gesetz der Heiligkeit, für den Willen jedes endlichen vernünftigen Wesens aber ein Gesetz der Pflicht, der moralischen Nötigung und der Bestimmung der Handlungen desselben durch Achtung für dies Gesetz und aus Ehrfurcht für seine Pflicht. Ein anderes subjektives Prinzip mufs zur Triebfeder nicht angenommen werden; denn sonst kann zwar die Handlung, wie das Gesetz sie vorschreibt, ausfallen, aber, da sie zwar pflichtmäfsig ist, aber nicht aus Pflicht geschieht, so ist

die Gesinnung dazu nicht moralisch, auf die es doch in dieser Gesetzgebung eigentlich ankömmt.

Es ist sehr schön, aus Liebe zu Menschen und teilnehmendem Wohlwollen ihnen Gutes zu thun oder aus Liebe zur Ordnung gerecht zu sein, aber das ist noch nicht die echte moralische Maxime unseres Verhaltens, die unserm Standpunkte unter vernünftigen Wesen, als Menschen, angemessen ist, wenn wir uns anmafsen, gleichsam als Volontäre, uns mit stolzer Einbildung über den Gedanken von Pflicht wegzusetzen und, als vom Gebote unabhängig, blofs aus eigener Lust das thun zu wollen, wozu für uns kein Gebot nötig wäre. Wir stehen unter einer Disziplin der Vernunft und müssen in allen unseren Maximen der Unterwürfigkeit unter derselben nicht vergessen, ihr nichts zu entziehen oder dem Ansehen des Gesetzes (ob es gleich unsere eigene Vernunft giebt) durch eigenliebigen Wahn dadurch etwas abzukürzen, dafs wir den Bestimmungsgrund unseres Willens, wenngleich dem Gesetze gemäfs, doch worin anders als im Gesetze selbst und in der Achtung für dieses Gesetz setzten. Pflicht und Schuldigkeit sind die Benennungen, die wir allein unserem Verhältnisse zum moralischen Gesetze geben müssen. Wir sind zwar gesetzgebende Glieder eines durch Freiheit möglichen, durch praktische Vernunft uns zur Achtung vorgestellten Reichs der Sitten, aber doch zugleich Unterthanen, nicht das Oberhaupt desselben, und die Verkennung unserer niederen Stufe, als Geschöpfe, und Weigerung des Eigendünkels gegen das Ansehen des heiligen Gesetzes ist schon eine Abtrünnigkeit von demselben, dem Geiste nach, wenngleich der Buchstabe desselben erfüllt würde. —

Pflicht! du erhabener, grofser Name, der du nichts Beliebtes, was Einschmeichelung bei sich führt, in dir fassest, sondern Unterwerfung verlangst, doch auch nichts drohest, was natürliche Abneigung im Gemüte erregte und schreckte, um den Willen zu bewegen, sondern blofs ein Gesetz aufstellst, welches von selbst im Gemüte Eingang findet und doch sich selbst wider Willen Verehrung (wenngleich nicht immer Befolgung) erwirbt, vor dem alle Neigungen verstummen, wenn sie gleich ingeheim ihm entgegenwirken, welches ist der deiner würdige Ursprung, und wo findet man die Wurzel deiner edlen Abkunft, welche alle Verwandtschaft mit Neigungen stolz ausschlägt, und von welcher Wurzel abzustammen die unnachlafsliche Bedingung desjenigen Werts ist, den sich Menschen allein selbst geben können? —

Die Ehrwürdigkeit der Pflicht hat nichts mit Lebensgenufs zu schaffen; sie hat ihr eigentümliches Gesetz, auch ihr eigentümliches Gericht, und wenn man auch beide noch so sehr zusammenschütteln wollte, um sie vermischt, gleichsam als Arzenei-

mittel, der kranken Seele zuzureichen, so scheiden sie sich doch alsbald von selbst, und thun sie es nicht, so wirkt das erste gar nicht; wenn aber auch das physische Leben hierbei einige Kraft gewönne, so würde doch das moralische ohne Rettung dahinschwinden.

IV. Friedrich Wilhelm III. bis 1815.

Das furchtbare Unglück, das 1806 über Preufsen hereingebrochen war, erheischte, wenn anders der Staat sich aufraffen und die alte Stellung wiedergewinnen, ja, wenn er überhaupt die Existenz behaupten wollte, eine vollständige Umgestaltung des ganzen Staatswesens an Haupt und Gliedern.

Dafs die Monarchie, welche nach Friedrichs d. Gr. Tod in arge Mifsstände geraten war, heilsamer Änderungen bedurfte, hatte der junge König längst bemerkt. Seine einfache, sparsame Hofhaltung, sein musterhaftes, echt deutsches Familienleben, seine Äufserungen über das Heerwesen und die Kabinettsordre vom 25. Juli 1798, worin er die Aufhebung der Leibeigenschaft auch auf den Rittergütern für notwendig erachtete, waren Zeugnis hierfür. Zu einer umfassenden Neuordnung konnte er sich aber erst 1807 entschliefsen.

Die Überfülle von Ausbeutung[1]) und Schmach, die 1806—1808 alle Klassen der Bevölkerung des niedergeworfenen Staates erdulden mufsten, liefs klar erkennen, dafs der einzelne um so gesicherter und geachteter sei, je stärker und angesehener der Staatsverband ist, dem er angehört, dafs also dessen Schwäche seinen Ruin herbeiführe, dafs zur Wiedererhebung jenes jedermann Opfer bringen müsse.

Die unglückliche Lage des Landes rechtfertigte, ja, erzwang nun schnelle Durchführung des Reformwerks. Hierzu bestanden die Immediatkommission für die bürgerlichen Angelegenheiten (Schön, Stägemann, Niebuhr, Klewitz, Altenstein) und die Militär-Reorganisations-Kommission (Scharnhorst, Gneisenau, Grolmann). Das Hauptverdienst gebührt vor allem Stein, dann, nach dessen Ächtung durch Napoleon, Hardenberg, für das Kriegswesen Scharnhorst.

„Als die Grundlage seines Strebens bezeichnet Stein selber den Gedanken, einen sittlichen, religiösen, vaterländischen Geist in der Nation zu heben, ihr wieder Mut, Selbstvertrauen, Bereitwilligkeit zu jedem Opfer für die Unabhängigkeit und für die Nationalehre einzuflöfsen und die erste günstige Gelegenheit zu ergreifen, den blutigen, wagnisvollen Kampf für beides zu beginnen. Dafs mit der alten Einrichtung des Staates solch ein Ziel nicht mehr zu erreichen sei, hatten die letzten Ereignisse auf erschütternde

---

1) S. S. 175 dieses Buches.

Weise dargethan, und doch hing von der Erreichung dieses Zieles die geschichtliche Existenz Preufsens ab. Die Alternative war, ob Preufsen oder ob die alten Formen fortbestehen sollten.[1]) Die Wahl konnte da nicht zweifelhaft sein. — Nicht einen Soldaten- oder Beamtenstaat, nicht die bonapartisierende Büreaukratie oder das cäsarische Schattenspiel mit erlogenen Formen demokratischer Repräsentation galt es hier aufzurichten, sondern ein wahrhaft deutsches Staatswesen, gegründet auf ein freies Bürgertum, gestützt und getragen durch die Selbstregierung der Gemeinden und Provinzen, vergeistigt durch die echte Freiheit auf den Fundamenten des Gesetzes."[2]) „Hat eine Nation,"[3]) sagte Stein in einer Aufzeichnung aus jenen Tagen, „sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben, hat sie sich eine bedeutende Masse von Kenntnissen erworben, geniefst sie einen mäfsigen Grad von Denkfreiheit, so richtet sich ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigenen National- und Kommunalangelegenheiten. Räumt man ihr nun eine Teilnahme daran ein, so zeigen sich die wohlthätigsten Äufserungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes; verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Mifsmut und Unwille, der entweder auf mannigfaltige schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Mafsregeln unterdrückt werden mufs. Die arbeitenden und die mittleren Stände der bürgerlichen Gesellschaft werden alsdann verunedelt, indem ihre Thätigkeit ausschliefsend auf Erwerb und Genufs geleitet wird, die oberen Stände sinken in der öffentlichen Achtung durch Genufsliebe und Müfsiggang oder wirken nachteilig durch wilden, unverständigen Tadel der Regierung. Die spekulativen Wissenschaften erhalten einen usurpierten Wert, das Gemeinnützige wird vernachlässigt, und das Sonderbare, Unverständliche zieht die Aufmerksamkeit des menschlichen Geistes an sich, der sich dann einem müfsigen Hinbrüten überläfst, statt zu einem kräftigen Handeln zu schreiten."

Demgemäfs richtete sich das Augenmerk der mit der Neuordnung betrauten Männer besonders auf:

1. Herstellung einer möglichst kraftvollen, einheitlichen obersten Leitung,
2. Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz,
3. Befreiung des Bauern- und Bürgerstandes, Gleichstellung der Stände,
4. Entfesselung des wirtschaftlichen Unternehmungsgeistes,
5. Erneuerung des Heerwesens,

1) L. Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. 2. Aufl., III., S. 126, 2) S. 128 und 3) S. 127.

6. Förderung der Wissenschaft und der Volksbildung.

Ferner hatte Stein geplant als Schlufsstein des Ganzen

7. eine Volksvertretung, hervorgegangen aus den besitzenden und gebildeten Klassen.

Letztere wurde erst nach den Stürmen des Jahres 1848 eingerichtet.

(Da Stein zu früh vom Amte zurücktreten mufste, Hardenberg aber in manchem anderer Meinung war, und viele Gegengewichte Hindernis bereiteten, ist die Durchführung der Reformen nicht einheitlich und nicht ausreichend vorgenommen worden.)

Übersicht der Reformen von 1807—1815.

1. Die obersten Behörden.
   a. Der Staatskanzler (Premierminister). Dieser hat die Oberaufsicht und Kontrolle über alle Zweige der Verwaltung, kann von jeder Behörde Rechenschaft fordern, ihre Verfügungen aufheben oder im Auftrage des Königs durch eigene Verfügungen ersetzen.
   b. Fünf Fachministerien für den Gesamtstaat: Der Minister des Innern, der Finanzen, des Auswärtigen, des Krieges und der Justiz.
   c. Der Staatsrat, eine beratende Behörde, nach Bedarf berufen.

   Der König hat zu persönlicher Unterstützung in seiner Nähe das Kabinett, das in Hof-, Civil- und Militärkabinett zerfällt.

   Der Staat zerfällt in Provinzen (Oberpräsidenten), diese in Regierungsbezirke (Präsidenten), diese in Kreise (Landräte). Verwaltung und Rechtspflege werden völlig getrennt, die Oberlandsgerichte (in Berlin das Kammergericht) die obersten Gerichtshöfe.
2. Schaffung des freien Bauernstandes. „Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums betreffend,“ vom 9. Oktober 1807, Kabinettsordre vom 1. Juni und 28. Juli 1808, 14. September 1811.

   Von Martini 1810 an ist jede Art von Leibeigenschaft, Erb- und Gutsunterthänigkeit aufgehoben. Der Bauer erhielt sein Leihgut als Eigentum mit freiem Verfügungsrecht. Die Loslassungsgelder, das Zwangsrecht zum Gesindedienst, das Schutzgeld, das Recht, die volljährigen Bauern zur Annahme dienstpflichtiger Stellen zu nötigen, sind aufgehoben. Der Bauer kann sich verheiraten und Gewerbe treiben, er darf in den Bürgerstand treten.

Um die Grundherrn nicht zu schädigen, wurde der Wert des Gutes und der jährlichen Frondienste abgeschätzt. Der Staat zahlte jenen das Kapital für das Gut, der Bauer an den Staat jährlich die Zinsen desselben und ferner eine Summe zur Amortisation, bis er das Gut schuldenfrei hatte. Ebenso wurden unter Vermittlung des Staates und der sog. Landeskreditkassen die Fronen abgelöst. Die Domänenbauern in Ost- und Westpreufsen erhalten ihre Grundstücke als volles, unumschränktes Eigentum.

Durch die Gesindeordnung wird das Verhältnis zwischen Herrn und Knechten als freier Dienstvertrag gekennzeichnet.

Jeder Preufse ist zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt.. Der Bürger also kann bäuerliche und adlige Grundstücke erwerben. Der Edelmann ist ohne jeden Nachteil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben. —

Die Ordnung der Landgemeinden, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei wurden erst unter Friedrich Wilhelm IV vorgenommen.

3. „Die Städteordnung“ vom 19. November 1808 (weitergeführt im Jahre 1853 durch die für die östlichen Provinzen gegebene Städteordnung).

Durch dieselbe erhält „die Bürgerschaft eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens“, damit „durch diese Teilnahme“ Gemeinsinn erregt und erhalten werde. Die Oberaufsicht übt der Staat (durch den Minister des Innern und den Oberpräsidenten) aus.

Der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Städten fällt weg. Sämtliche der Städteordnung zuwiderlaufende bisherige Rechte und Befugnisse der Grundherrn Städten gegenüber werden beseitigt. Die Städte zerfallen nach der Zahl der Bewohnerschaft in grofse, mittlere und kleine.

Es giebt nur noch ein Bürgerrecht, das jeder erlangen kann, der sich in der Stadt niedergelassen hat, unbescholten ist, keine öffentliche Armenunterstützung empfangen hat und preufsischer Staatsbürger ist. Die Bürger sind verpflichtet, die städtischen Lasten verhältnismäfsig zu tragen, städtische Ehrenämter zu übernehmen. Alle persönlichen Befreiungen hören auf. Durch die stimmberechtigten Bürger werden, je nach der Gröfse der Städte mehr oder weniger, als Vertreter der Bürgerschaft gewählt

(a.) die Stadtverordneten. Ohne Vollmacht oder Instruktion, ohne über ihre Beschlüsse Rechenschaft schuldig zu sein, setzen sie, nachdem sie einen Vorsteher gewählt, den Stadt-

haushaltsplan sowie die Gemeindelasten fest und kontrollieren die gesamte Stadtverwaltung. Namens der Stadtgemeinde wählen die Stadtverordneten, deren Amt ein unbesoldetes Ehrenamt ist,

(b.) den Magistrat; dieser zerfällt in die Stadträte (Schöffen, Ratsherrn) und den Bürgermeister. Jene bedürfen der Bestätigung seitens der Provinzialbehörde; ist die Bürgermeisterstelle zu besetzen, so präsentiert die Stadtverordnetenversammlung dem Könige drei Männer, von denen er einen ernennt. Einige Stadträte empfangen Gehalt, nämlich diejenigen, welche (als Stadtbaurat, Polizeiratsherr, jetzt auch Stadtschulrat) ihre ganze Zeit dem Amte widmen müssen. Der Magistrat führt die Beschlüsse der Stadtverordneten aus und ist die oberste Verwaltungsbehörde. Er bereitet die Vorlagen, welche jenen gemacht werden sollen, vor und wählt die unteren Stadtbeamten. Die wichtigsten Zweige der Verwaltung, Kirchen-, Schul-, Armenwesen, Bausachen, Löschwesen, werden durch Deputationen und Kommissionen besorgt, die aus einigen (oder einem) Magistratsmitgliede und einer gröfseren Anzahl von Stadtverordneten und Bürgern zusammengesetzt sind. Die Amtszeit der Magistratsmitglieder ist 12 Jahre, nach deren Verlauf sie aber wieder wählbar sind.

An der Spitze des Magistrats steht

(c.) der Bürgermeister, welcher die Stadt nach aufsen vertritt.

4. Aufhebung des Zunftzwanges und aller Steuerbefreiungen. Dadurch und durch die „Mobilisierung“ des Grundeigentums wird eine Steigerung der wirtschaftlichen Thätigkeit verursacht. Erstere erfolgte durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (7. September 1811), welches Gewerbefreiheit brachte, wonach jeder, der einen Gewerbeschein gelöst hatte, mit Gesellen und Lehrlingen das betr. Gewerbe treiben durfte. Die Zünfte konnten auf Befehl der Behörde oder durch Mehrheitsbeschlufs der Genossen aufgelöst werden.

5. Militärreform. Nach Bestrafung der schlimmsten Fälle von Pflichtvergessenheit, die während des Krieges vorgekommen waren, wird das Heerwesen im Geiste der Zeit erneuert. Scharnhorsts, Gneisenaus, Grolmanns und Boyens Wirken.

a. Entfernung alter und invalider Elemente,

b. Zulassung der Bürgerlichen zu den Offizierstellen,[1])

1) Unter dem Gr. Kurfürsten und Friedrich I bestand die Hälfte der Offiziere aus Bürgerlichen.

c. Aufhebung der Werbungen im Ausland, folglich
d. Rekrutierung nur im eigenen Lande, und zwar auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht,
e. Milderung der Kriegsartikel, bessere Behandlung der Mannschaften, Wecken des Ehrgefühls der Soldaten,
f. bessere Bewaffnung, Kleidung, Vereinfachung des Gepäckwesens,
g. Neueinteilung in Linie, Reserve, Landwehr.

Nun stellt die Armee in Kriegszeiten das „Volk in Waffen“ dar. Wie in den Zeiten der Blüte Roms stellt die Hauptmasse des Heeres der freie Bauernstand. Nicht mehr Herkunft, sondern persönliche Tüchtigkeit, Bildung und Tapferkeit vor dem Feinde befähigen zum Offizierstand.

6. Gründung der Berliner Universität. (Fichtes Reden an die deutsche Nation.)

Eine so weitgehende Reform, „eine Revolution in gutem Sinn, gerade hinführend zu dem grofsen Zweck der Veredelung der Menschheit, durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsamen Antrieb von innen und aufsen“, von den Räten der Krone, umringt von 157 000 Feinden, die noch im Lande lagen, bedrängt von unersättlichen, immer höher gesteigerten Kontributionsansprüchen eines übermächtigen, übermütigen, vertragsbrüchigen Feindes, gegen den scharfen Widerspruch der bis dahin bevorrechteten Stände ins Werk gesetzt, konnte bei der Aufregung und Denunziationswut der Anhänger der alten Ordnung nur einem angestammten Königtum gelingen, und zwar auch nur dadurch, dafs in seltenem Mafse umsichtige, willensstarke, unermüdliche patriotische Männer die oberste Leitung inne hatten, und die Hand des Schicksals so bitterschwer auf dem ganzen Volke lastete.

Während es galt, alles daran zu setzen, um die Nation moralisch zu kräftigen und zum Widerstand stark zu machen, damit sie ihre Existenz behaupten, ihre Ehre und Selbständigkeit wiedererkämpfen könne, rieten Männer in hervorragenden Stellungen, Zastrow, Kalckreuth, der ehemalige Minister Vofs, dem Könige zu unbedingtester Unterwerfung unter Napoleons Willen und zur Verhinderung der Steinschen Reformen, die ihrem Stande und dem Staate den Ruin brächten. Auf das mafsloseste tobten die Privilegierten, durch deren Schuld doch wesentlich Preufsen so schrecklich zusammengebrochen war, wider Stein, den sie beim Könige als „Jakobiner“ zu verdächtigen suchten. Und während v. d. Marwitz die Leibeigenschaft „als eine von Gott eingeführte Ordnung“ hinstellte und mit seinen Anhängern das „gegenseitige

Behagen der Berechtigten wie der Verpflichteten"[1]) pries, zwang auf dem Gute desselben sein Bruder mitten in der entsetzlichen Not des Jahres 1807 die Bauern, die mit der Feldarbeit beschäftigt waren, sofort die „Tanzfuhre" zu stellen und die Gäste des Barons vierspännig nach Hause zu fahren.[2])

Schiller: „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre."

Luther: „Wenn Gott einem Volk hat wollen helfen, hat er's nicht mit Büchern gethan; sondern nicht anders, denn dafs er einen Mann oder zwei hat aufgeworfen, die regierten besser als alle Schriften und Gesetze."

Muhammed: „Ein Volk, das selbstsüchtig und feig wird, giebt Gott unter die Hand seiner Feinde."

Die Erinnerung an die Schmach und Erniedrigung, die man seit 1806 ertragen mufste und zum grofsen Teil selbst verschuldet hatte, die beispiellose Aussaugung des ganzen Volkes durch Napoleons Intendanten und Truppen und die Kraft und Energie, welche das Werk der Wiedergeburt Preufsens über die ganze Bevölkerung ausgegossen, bewirkten die Wiedererhebung und Vergröfserung des Staates. (1813—1815.)

Statt der polnischen Landstriche östlich von der Prosna empfing Preufsen (eine für seine Opfer viel zu geringfügige) Entschädigung auf deutschem Boden. Damit erhielt es die zu seinem Fortbestehen unumgänglich notwendigsten Machtmittel. Der Weiterausbau der Staatsverfassung im Sinne Steins, Hardenbergs und Humboldts unterblieb jedoch, ebenso die Einigung Deutschlands. Während die aus mehr als 100 verschiedenen Territorien zusammengesetzte Monarchie zu einem Ganzen zusammenwuchs und sich langsam wieder zu einigem Wohlstand emporarbeitete, wurden die Steinschen Reformideen auf wirtschaftlichem Gebiete wieder aufgenommen.

Steins Ansichten über Selbstverwaltung.[3])

In die aus besoldeten Beamten bestehenden Landeskollegia drängt sich leicht und gewöhnlich ein Mietlingsgeist ein, ein Leben

1) So nennt sie Hardenberg in seiner Denkschrift vom 12. Sept. 1807 mit vollstem Recht. 2) Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens, I, 468. 3) Aus Steins Denkschrift „Über die zweckmäfsige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden in der preufsischen Monarchie". 1807. Siehe bei E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, S. 140 ff., im Auszug bei Schilling S. 342 f.

in Formen und Dienstnachweisen, eine Unkunde des Bezirks, den man verwaltet, eine Gleichgiltigkeit, oft eine lächerliche Abneigung gegen denselben, eine Furcht vor Veränderungen und Neuerungen, die die Arbeit vermehren, womit die besseren Mitglieder überladen sind, und der die geringhaltigeren sich entziehen. —

Ist der Eigentümer von aller Teilnahme an der Provinzialverwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn an sein Vaterland bindet, unbenutzt; die Kenntnisse, welche ihm seine Verhältnisse zu seinen Gütern und Mitbürgern verschaffen, unfruchtbar; seine Wünsche um Verbesserungen, die er einsieht, um Abstellung von Mifsbräuchen, die ihn drücken, verhallen oder werden unterdrückt; und seine Mufse und Kräfte, die er dem Staate unter gewissen Bedingungen gern widmen würde, werden auf Genüsse aller Art verwandt oder in Müfsiggang aufgerieben.

Es ist wirklich ungereimt zu sehen, dafs der Besitzer eines Grundeigentums oder anderen Eigentums von mehreren Tonnen Goldes eines Einflusses auf die Angelegenheiten seiner Provinz beraubt ist, die ein fremder, des Landes unkundiger, durch nichts mit ihm in Verbindung stehender Beamter ohnbenutzt besitzt. — Man tötet also, indem man den Eigentümer von aller Teilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie, man nährt den Unwillen gegen die Regierung, man vervielfältigt die Beamtenstellen und verteuert die Kosten der Verwaltung, weil man nun die Gehälter den Bedürfnissen und dem Stand der Beamten, die allein von der Besoldung leben wollen, angemessen bestimmen mufs. —

Auch meine Diensterfahrung überzeugt mich innig und lebhaft von der Vortrefflichkeit zweckmäfsig gebildeter Stände, und ich sehe sie als ein kräftiges Mittel an, die Regierung durch die Kenntnisse und das Ansehen aller gebildeten Klassen zu verstärken, sie alle durch Überzeugung, Teilnahme und Mitwirkung bei den Nationalangelegenheiten an den Staat zu knüpfen, den Kräften der Nation eine freie Thätigkeit und eine Richtung auf das Gemeinnützige zu geben, sie vom müfsigen, sinnlichen Genufs oder von leeren Hirngespinsten der Metaphysik oder von Verfolgung blofs eigennütziger Zwecke abzulenken und ein gut gebildetes Organ der öffentlichen Meinung zu erhalten, die man jetzt aus Äufserungen einzelner Männer oder einzelner Gesellschaften vergeblich zu erraten bemüht ist. —

Ersparung an Verwaltungskosten ist aber der weniger bedeutende Gewinn, der erhalten wird durch die vorgeschlagene Teilnahme der Eigentümer an der Provinzialverwaltung, sondern weit wichtiger ist die Belebung des Gemeingeistes und Bürgersinns, die Benutzung der schlafenden oder falsch geleiteten Kräfte

und der zerstreut liegenden Kenntnisse, der Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Absichten und Bedürfnissen und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und Nationalehre.

Der Formenkram und Dienstmechanismus in den Kollegien wird durch Aufnahme von Menschen aus dem Gewirr des praktischen Lebens zertrümmert, und an seine Stelle tritt ein lebendiger, fest strebender, schaffender Geist und ein aus der Fülle der Natur gewonnener Reichtum von Ansichten und Gefühlen. Es wird aber so wenig an einer hinlänglichen Zahl geschäftsfähiger Männer in der Klasse der Eigentümer fehlen, als dafs die Regierung Ursache hat, durch ihre Zuziehung für die Erhaltung der innern Ruhe besorgt zu sein. Die Anzahl der gebildeten und verständigen Männer ist in allen Klassen der Einwohner in den alten Provinzen des preufsischen Staates so grofs, dafs es an geschäftsfähigen, mit praktischen Kenntnissen ausgerüsteten Männern, die mit Erfolg dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise vorstehen werden, nicht fehlen kann.

Einige Abschnitte aus der Denkschrift Hardenbergs über die Neuordnung des preufsischen Staates.[1] (1807.)

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Die Begebenheiten, welche seit mehreren Jahren unser Staunen erregen und unserm kurzsichtigen Auge als fürchterliche Übel erscheinen, hängen mit dem grofsen Weltplan einer weisen Vorsehung zusammen. Nur darin können wir Beruhigung finden. Wenngleich unserm Blicke nicht vergönnt ist, tief in diesen Plan einzudringen, so läfst sich doch der Zweck dabei vermuten: das Schwache, kraftlose Veraltete überall zu zerstören und nach dem Gange, den die Natur auch im Physischen nimmt, neue Kräfte zu weitern Fortschritten zur Vervollkommenheit zu beleben.

Die französische Revolution, wovon die gegenwärtigen Kriege die Fortsetzung sind, gab den Franzosen unter Blutvergiefsen und Stürmen einen ganz neuen Schwung. Alle schlafenden Kräfte wurden geweckt, das Elende und Schwache, veraltete Vorurteile und Gebrechen wurden — freilich zugleich mit manchem Guten — zerstört. Die Benachbarten und Überwundenen wurden mit dem Strome fortgerissen.

Der Wahn, dafs man der Revolution am sichersten durch Festhalten am Alten und durch strenge Verfolgung der durch

---

1) Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. IV. Herausgegeben von L. v. Ranke, 1877, bei Schilling S. 344 ff.

solche geltend gemachten Grundsätze entgegenstreben könne, hat besonders dazu beigetragen, die Revolution zu befördern und derselben eine stets wachsende Ausdehnung zu geben. Die Gewalt dieser Grundsätze ist so grofs, sie sind so allgemein anerkannt und verbreitet, dafs der Staat, der sie nicht annimmt, entweder seinem Untergange oder der erzwungenen Annahme derselben entgegensehen mufs. Ja, selbst die Raub- und Ehr- und Herrschsucht Napoleons und seiner begünstigten Gehülfen ist dieser Gewalt untergeordnet und wird es gegen ihren Willen bleiben. Es läfst sich auch nicht leugnen, dafs ohnerachtet des eisernen Despotismus, womit er regiert, er dennoch in vielen wesentlichen Dingen jene Grundsätze befolgt, wenigstens ihnen dem Schein nach zu huldigen genötigt ist.

Also eine Revolution in gutem Sinne, geradehin führend zu dem grofsen Zweck der Veredelung der Menschheit, durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsion von innen oder aufsen — das ist unser Ziel, unser leitendes Prinzip. Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung: dieses scheint mir die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist. —

II. Auswärtige Verhältnisse.

Selbständigkeit und Independenz sind jetzt (für Preufsen) leere Namen.

Wie gelangen wir wieder dahin?

Wie vermeiden wir gänzliche Abhängigkeit?

Dieses sind die Fragen, auf die es ankommt, und deren Beantwortung nicht leicht ist. Ohne Macht ist keine Selbständigkeit und Independenz, also mufs Preufsen streben, diese wieder zu erlangen. Still stehen kann es jetzt weniger als je.

Soviel ich einsehe, sollte Preufsen folgende Grundsätze befolgen:

1. Vor allen Dingen mufs es Kraft sammeln, das Innere in allen Zweigen wohl ordnen und planmäfsig in Übereinstimmung bringen, auch sich ohne Zeitverlust wieder zum Kampf rüsten, soweit es die Mittel gestatten, besonders zu dem der Verteidigung. —

3. Überhaupt zeige man Charakter. Dieser mufs dem Staat wieder aufhelfen, so wie der Mangel daran ihn gestürzt hat. Wesentliche Schritte dazu sind geschehen. Preufsen hat durch sein Betragen im Umglück und durch treue Beharrlichkeit einen grofsen Teil der verlorenen Achtung wieder erworben und sich rein gewaschen von den alten politischen Sünden. Man übe eine ehrliche, gerade, treue Politik, ohne List und Trug, die

entgegengesetzte Napoleons, aber mit grofser Konsequenz. Nur dieses kann Vertrauen geben, und nur erst auf Vertrauen in Rechtlichkeit und Konsequenz kann Achtung gegründet werden, statt deren der Übermächtige Furcht gebietet. Nur Achtung kann dem Staat Ansehen und Sicherheit verschaffen, der durch Furcht nicht imponieren kann. Auch im Unglück kann man Würde behaupten und einen edlen, festen Ton beibehalten.

4. Alle Verwickelungen vermeide man aufs allersorgfältigste und gebe keinen Anstofs zum Streit, damit man Zeit gewinne, sich zu verstärken.
5. Insonderheit ist hierin mit Napoleon die gröfste Vorsicht nötig, da noch so viele Gegenstände mit ihm auszugleichen sind, und er das Messer noch über uns zuckt. — Aber um alles in der Welt schmeichle man Napoleon nicht kriechend wie ehemals. Damit würde man gewifs den Zweck verfehlen, wie wir ihn verfehlt haben. Napoleon weifs recht wohl, was er von solchen Zuvorkommenheiten und Schmeicheleien zu halten hat, und nur seine Achtung kann frommen. Man hüte sich, mit ihm zu streiten, solange es irgend möglich ist; man beleidige ihn nicht, aber auch gegen ihn benehme man sich mit Würde und Festigkeit und Konsequenz. Von sehr guter Hand ist mir versichert worden, dafs man in Paris die Briefe des Königs an Napoleon „les Élégies de Frédéric Guillaume“ nannte.
6. Preufsen mufs sich jetzt Frankreich nicht nähern und sich ja nicht um die Allianz Napoleons bewerben, gegen die er sogar Abneigung geäufsert hat. Es mufs sich von ihm suchen lassen und nur dahin trachten, zu verhüten, dafs er es nicht zwinge, unter seinen Fahnen zu fechten. —
7. Dem Rheinbunde mufs Preufsen ja nicht beitreten, weil es dadurch der Abhängigkeit das Signal aufdrücken und sich zum Vasallen Napoleons stempeln würde. Es bewahre wenigstens den Schein der Independenz, bis es die Wirklichkeit wieder an die Stelle setzen kann! Selbst angebotene Vorteile dürfen Preufsen nicht hiezu bewegen.
8. Rufsland hat Preufsen schändlich verlassen. Um aber den Charakter der russischen Treulosigkeit, das künftige Benehmen gegen diese Macht und den Grad des Vertrauens richtig zu bestimmen, das man auf sie setzen kann, ist es durchaus nötig, auf die Umstände Rücksicht zu nehmen und auf die Personen, welche dabei gewirkt haben.

Preufsen mufs Rufslands Nachbarschaft und Macht immer scheuen und schonen. Jetzt mufs es solches so fest als möglich an der Allianz und den durch die Bartensteiner Konvention eingegangenen Verbindlichkeiten, an den mündlich und schrift-

lich so oft und so heilig wiederholten Versicherungen des Kaisers halten, sich desselben als Stütze gegen Frankreich, als Vermittler streitiger Punkte bedienen und von seiner Freundschaft den möglichen Ersatz des erlittenen Verlustes und Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten fortgesetzt begehren. —

10. Österreich hat gesäumt uns zu retten. Wir dürfen ihm darüber keine Vorwürfe machen, weil wir leider 1805 ebenso und viel ärger handelten, die Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten absichtlich verzögerten und dadurch ein Mifstrauen veranlafsten, welches offenbar dazu beigetragen hat, Österreich zurückzuhalten. Aber es wäre auch unpolitisch, deshalb Mifsvergnügen oder Mifstrauen zu zeigen. Preufsens angelegentliche Sorge mufs sein, sich unvermerkt immer mehr an Österreich anzuschliefsen und die Freundschaft und das Zutrauen dieses Staates zu gewinnen. Eine Vereinigung mit Österreich, England und den anderen, minderen Mächten kann noch einmal Europa von der Sklaverei retten. —

III. Grund-Verfassung des Inneren.

Auf einer recht zweckmäfsigen Einrichtung der Grund-Verfassung des Innern beruht jetzt die Hoffnung und die künftige Existenz des preufsischen Staates. Hier gilt es vor allem, harmonisch mit dem Zeitgeist und dem Weltplan der Vorsehung zu verfahren; und wenn es auch sonst Bedenklichkeiten haben könnte, die Verfassung zu ändern, so verschwinden sie in der gegenwärtigen Lage des Staates. — Will man den Staat retten, ihn wieder aufblühen sehen, so säume man nicht, die einzigen Mittel dazu zu ergreifen. Ein Phönix erstehe aus der Asche.

Der Herr Geheime Finanz-Rat von Altenstein hat diesen wichtigen Gegenstand vorzüglich schön abgehandelt; ich pflichte ihm aus voller Überzeugung bei und kann mich also desto kürzer fassen.

Man schrecke ja nicht zurück vor dem, was er als Hauptgrundsatz fordert: möglichste Freiheit und Gleichheit.

1. Der Adel.

Was der Herr Verfasser in Absicht auf den Adel sagt, hat meine vollkommenste Zustimmung. Unsre Meinung erhält vielleicht dadurch einiges Gewicht mehr, dafs wir beide zu dem ältesten Adel gehören. Möge sie beherzigt werden und Eingang finden! —

a. Jede Stelle im Staat ohne Ausnahme sei nicht dieser oder jener Kaste, sondern dem Verdienst und der Geschicklichkeit und Fähigkeit aus allen Ständen offen. Jede sei der Gegen-

stand allgemeiner Ämulation und bei keinem, er sei noch so klein, noch so geringe, töte der Gedanke das Bestreben: Dahin kannst du bei dem regsten Eifer, bei der gröfsten Thätigkeit, dich fähig dazu zu machen, doch nie gelangen. Keine Kraft werde im Emporsteigen zum Guten gehemmt! —

b. Das alleinige Vorrecht des Adels zu dem Besitz der sogenannten Rittergüter ist, wie der Herr von Altenstein richtig ausgeführt hat, so schädlich und so wenig mehr für unsere Zeiten und Verfassungen passend, dafs die Aufhebung desselben durchaus notwendig ist, sowie die aller übrigen Vorzüge, welche die Gesetze bisher blofs dem Edelmann als Gutsbesitzer beilegten.

d. In Absicht auf die Freiheit von Abgaben treten verschiedene wichtige Betrachtungen ein. Eine völlige Gleichheit sollte aus vielen Gründen auch hiebei stattfinden. Der Adel leistet die Dienste nicht mehr unentgeltlich und mit beträchtlichem Kostenaufwande, weshalb er befreit blieb. Gerechtigkeit fordert seine Beiziehung zu den Staatslasten und ihre gleichheitliche Verteilung.

2. Der Bürgerstand.

Dadurch, dafs einem jeden der Zugang zu allen Stellen, Gewerben und Beschäftigungen eröffnet wird, gewinnt der Bürgerstand und mufs dagegen auch seinerseits auf alles Verzicht leisten, was andere Stände bisher ausschlofs.

3. Der Bauernstand.

Der zahlreichste und wichtigste, bisher allerdings am mehrsten vernachlässigte und gedrückte Stand im Staate, der Bauernstand, mufs notwendig ein vorzüglicher Gegenstand seiner Sorgfalt werden.

Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit müfste durch ein Gesetz kurz und gut und sogleich verfügt werden. Ebenso wären die Gesetze zu widerrufen, wodurch der Bauer verhindert wird, aus dem bäuerlichen Stande herauszutreten. Die Militärverfassung wird, wenn bei derselben richtige Bestimmungen angenommen werden, hierunter nicht leiden. Man erleichtere ferner den Bauern die Erlangung des Eigentums, es sei in Rücksicht auf neue Erwerbungen oder auf die Abkaufung der gutsherrlichen Rechte. Die Fronverfassung aufzuheben, ist nicht notwendig. Oft ist sie nicht nur nicht lästig, sondern sogar dem Dienstpflichtigen vorteilhafter als eine Geldabgabe, nachdem die Lokalumstände sind. Veränderungen hierin überlasse man der freiwilligen Übereinkunft und begünstige sie nur durch die Gesetze, indem man die Grundsätze bestimmt, nach denen die Naturaldienstleistung abgekauft werden kann. Der Willkür und dem Drückenden

setze man Schranken durch feste Bestimmungen. Den gröfsten und schädlichsten Druck verursachen aber die Kriegs- und Dienstfuhren oder der sogenannte Vorspann, weil er den Bauer nötigt, aufs ungewisse mehr Zugvieh zu halten, als er bedarf; weil er dadurch oft auf mehrere Tage in seinen Arbeiten gestört und von seinem Hofe entfernt wird; weil endlich diese Last zu ungleich auf das Land verteilt ist. —

5. Herstellung des möglichst freien Gebrauches der Kräfte der Unterthanen aller Klassen.

Aus dem Hauptgrundsatze, dafs die natürliche Freiheit nicht weiter beschränkt werden müsse, als es die Notwendigkeit erfordert, folgt schon die möglichste Herstellung des freien Gebrauchs der Kräfte der Staatsbürger aller Klassen. Über den zu erleichternden Besitz der Grundstücke ist schon oben das Nötige gesagt; auch ihre Benutzung mufs frei sein, und die Hindernisse, welche man ihr so häufig in den Weg gelegt hat, im Wahn, das Wohl des Staates zu befördern, müssen weggeschafft werden, sei es durch Aufhebung übel gewählter Polizeigesetze oder schädlicher Vermischungen der Eigentumsrechte.

Die Ausübung persönlicher Kräfte zu jedem Gewerbe oder Handwerke werde frei, und die Abgabe darauf gleich in den Städten und auf dem Lande. Die Abschaffung der Zünfte und der Taxen, wo nicht auf einmal, doch nach und nach, so wie der Herr von Altenstein es angiebt, würde festzusetzen sein, sowie die möglichste Beseitigung aller ältern Monopole. Neue würden nicht erteilt. Vorzüglich aber ist es nötig, sich auch mit der Abschaffung der Zwangsrechte, als des Mühlen-, Brauzwanges u. s. w. zu beschäftigen. Die Lästigkeit und der Druck derselben sind anerkannt, und es kommt nur darauf an, eine Entschädigung dafür auszumitteln, deren Ausfindung wohl nicht fehlen kann.

Von der neuen Heeresorganisation.

Über die allgemeine Wehrpflicht.[1])

1. Der Zweck der Konskription kann nur sein, jeden Unterthan zu der Überzeugung zu bringen, dafs, wenn das Vaterland in Gefahr ist, jeder zu dessen Verteidigung verpflichtet sei. Denn wenn

---

1) S. den Immediatbericht der nach der Schlacht von Aspern eingesetzten Konskriptions-Kommission (1809). Veröffentlicht von M. Lehmann im 61. Bande der v. Sybelschen Historischen Zeitschrift, S. 97 ff., bei Schilling S. 350 ff. Die allgemeine Wehrpflicht wurde erst 1814 eingeführt.

diese Überzeugung bei jedem Unterthan lebendig ist, wird es keines Zwanges zum Militärdienst weiter bedürfen. Das erste französische Konskriptionsgesetz fängt daher mit folgenden Bestimmungen an: „Tout Français est soldat et se doit à la défense de la patrie. Lorsque la patrie est déclaré en danger, tous les Français sont appelés à sa défense. Hors le cas du danger de la patrie, l'armée se forme par enrôlement volontaire et par la voie de la conscription militaire.“ Dafs diese Grundgesetze jedem Staate durchaus wesentlich sind, folgt schon daraus, dafs der Kaiser Napoleon, sobald er mit seinen Truppen einen feindlichen Staat berührt, das Gegenteil aufstellt und fortwährend dem Volke empfiehlt. Der Geist unserer Gesetze ist jedem Feinde hierin günstig; denn wenngleich unseres Wissens kein geschriebenes Gesetz existiert, welches den Feind des Vaterlandes nur für den Feind des Militärs des Vaterlandes erklärt, so hat doch die Erfahrung gezeigt, dafs diese Meinung vorherrscht, und dafs verhältnismäfsig nur sehr wenige sich zur Verteidigung des Vaterlandes freiwillig versammelt haben. In dem neuen Konskriptionsgesetz wird es möglich sein, ohne dafs dadurch ein grofses Aufsehen erregt werden sollte, der Nation den richtigen Gesichtspunkt in dieser Hinsicht zu stellen.

4. Im allgemeinen scheinen uns E. K. M. Unterthanen zu Einführung eines allgemeinen Heerbannes jetzt vollkommen vorbereitet zu sein. Es ist schon vor einem Jahre dem Volke öffentlich angekündigt worden, dafs diese Einrichtung eintreten werde. Die auf den Grund der neuen Kriegsartikel im Militär gemachte Erfahrung hat die Nation überzeugt, dafs durch eine ehrenvolle Behandlung des gemeinen Soldaten von seiten seiner Offiziere die Ordnung nicht leide, im Gegenteil ein dem Militär angemessener Geist erzeugt werde. Die Nation erwartet in ihren Einrichtungen ein Fortschreiten und mufs den Monarchen segnen, der ihr mehr Gleichmäfsigkeit in den ersten, heiligsten Pflichten gegen die höchste Gewalt giebt.

Wir sind hiernach des unmafsgeblichen Dafürhaltens, dafs der jetzige Zeitpunkt gerade der angemessenste zur Einführung eines allgemeinen Heerbannes ist. Wir können unvorgreiflich nicht dazu raten, vorher noch mehrere vorbereitende Mafsregeln zu nehmen und der Sache selbst Anstand zu geben. Denn erstens scheint uns jetzt kein Zeitpunkt zu sein, in dem man auf den Erfolg von Operationen, welcher sich erst nach Jahren zeigen könnte, warten kann. Zweitens hindert unsere jetzige Konskriptionsart, dafs E. K. M. Unterthanen zur klaren, lebendigen Einsicht ihrer Pflicht in Beziehung auf Vaterlandsverteidigung gelangen können. Wenn der Bauer und der arme Bürger sieht, dafs er zu den Waffen gezwungen wird, währenddem alle, die nicht zu seiner Klasse gehören, von dieser Pflicht entbunden werden,

dann kann er den Kampf für König und Vaterland nicht für etwas so Heiliges und Unerläfsliches halten, dafs alles andere ihm nachstehe. Drittens wird der allgemeine Heerbann das wirksamste Mittel sein, die Nation zu der vollen Überzeugung zu bringen, dafs es die Pflicht jedes Unterthanen ohne Ausnahme sei, sein Leben für seinen König und sein Vaterland einzusetzen. Je mehr und je schneller diese Überzeugung bei dem Volke lebendig wird, um so mehr und um so eher wird der Zwang durch freiwillige Feststellung entbehrlich werden. Viertens diejenigen, welche jetzt von dem Militärdienst eximiert sind, scheinen uns hier keine Rücksicht zu verdienen, und in Rücksicht dieser könnten doch nur allein noch vorbereitende Mafsregeln getroffen werden, die alle andern gewinnen. Die Eximierten sind in Beziehung auf Landesverteidigung jetzt als nicht existierend zu betrachten; ihre diesfälligen Wünsche haben daher keinen Wert, und jede andere Rücksicht scheint uns weichen zu müssen, sobald von der Vaterlandsverteidigung die Rede ist.

v. Scharnhorst. Schön. Gr. v. Lottum. v. Boguslawski.
v. Massenbach. Ribbentrop. v. Boyen.

Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend.[1]) 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen u. s. w. u. s. w.

thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, dafs es bei der allgemeinen Not die uns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem einzelnen Hilfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und dafs es ebensowohl den unerläfslichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäfs sei, alles zu entfernen, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Mafs seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, dafs die vorhandenen Beschränkungen teils in Besitz und Genufs des Grundeigentums, teils in den per-

---

1) Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, II, 23. Bei Zurbonsen, Quellenbuch zur brandenburgisch-preufsischen Geschichte, S. 274 ff.

sönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken und der Wiederherstellung der Kultur eine grofse Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Wert des Grundeigentums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einflufs haben; diese, indem sie den Wert der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nötig macht, und verordnen daher folgendes:

§ 1. Freiheit des Güterverkehrs.

Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht blofs adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht blofs bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne dafs der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besonderen Erlaubnis bedarf, wenngleich nach wie vor jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden mufs. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte fallen gänzlich weg.

§ 2. Freie Wahl des Gewerbes.

Jeder Edelmann ist ohne jeden Nachteil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

§ 4. Teilung der Grundstücke.

Die Besitzer an sich veräufserlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufsberechtigten zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, sowie überhaupt zur teilweisen Veräufserung, also auch die Mit-Eigentümer zur Teilung derselben unter sich, berechtigt.

§ 10. Aufhebung der Gutsunterthänigkeit.

Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältnis, weder durch Geburt, noch durch Heirat, noch durch Übernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§ 11.

Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältnis derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauer-Güter erblich oder eigentümlich oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12.

Mit dem Martinitage ein tausend acht hundert und zehn hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsere Landeskollegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäfsig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Memel, den 9. Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.
Schrötter. Stein. Schrötter II.

Steins „politisches Testament“.[1]) 1808.

Umstände, deren Darstellung ės nicht bedarf, forderten meinen Austritt aus dem Dienste des Staates, für den ich lebe, und für den ich leben werde.

In den äufseren Verhältnissen herrscht die Notwendigkeit so stark und mächtig, dafs die Stimme eines Individuums darin wenig vermag. In der Verwaltung des Innern setzte ich mein Ziel. Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volk stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, dafs jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nötigen, König

1) In diesem von seinem politischen Freunde Geheimrat v. Schön verfafsten, mit Dohna und Nicolovius beratenen und abgeänderten, im Augenblick der Abreise unterzeichneten Schriftstück fafste Stein alle Gedanken zusammen, die als Folgerungen der begonnenen Reform anzusehen waren und in einer besseren Zeit auszuführen seien. Es war für seine Mitarbeiter bestimmt. — Es ist zu finden in Pertz' Leben Steins, II, 309 ff., etwas gekürzt bei Zurbonsen S. 280 ff.

und Vaterland dergestalt zu lieben, dafs es Gut und Leben ihnen gern zum Opfer bringe.

Mit Ihrem Beistande, meine Herren, ist vieles bereits geschehen. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigentums ist proklamiert. Dem Volke ist die Befugnis, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wiedergegeben. Die Städte sind mündig erklärt, und andere, minder wichtige Bande, die nur einzelnen nützen und dadurch die Vaterlandsliebe lähmten, sind gelöset. Wird das, was bis jetzt geschah, mit Festigkeit aufrecht erhalten, so sind nur wenige Hauptschritte noch übrig. Ich nehme mir die Freiheit, sie Ihnen einzeln aufzuzählen, nicht um Ihre Handlungen dadurch zu leiten, denn Ihre Einsicht und Patriotismus bedürfen keiner Leitung, sondern um Ihnen zur Beurteilung meiner Handlungen und Absichten einen Mafsstab zu geben.

1. Regierung kann nur von der obersten Gewalt ausgehen.

   Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt oder erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt. Es sind schon Vorschläge zur Ausführung dieses Prinzips von seiten des General-Departements gemacht.

2. Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab.

   Wenn diese einen Unterthanen nötigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion ist bereits eingeleitet.

3. Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet.

   Es bestehen aber noch in einigen Gegenden Gesindeordnungen, welche die Freiheit des Volkes lähmen. Auch hat man Versuche gemacht, wie der letzte Bericht der Civilkommissäre der Provinz Schlesien zeigt, durch neue Gesindeordnungen die Erbunterthänigkeit in einigen Punkten wiederherzustellen. — Es bedarf meiner Einsicht nach keiner neuen Gesindeordnungen, sondern nur der Aufhebung der vorhandenen. Das, was das allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festsetzt, scheint mir durchaus zureichend.

In diesen drei Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken. —

4. Eine allgemeine Nationalrepräsentation.

Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unsers Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir notwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Teilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung teils gleichgiltig, teils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher ist der Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staats. Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder eine, er treibe Landwirtschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir eingereichte Plane sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines Planes hängt Wohl und Wehe unsers Staats ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.

5. Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dieses hat notwendig die Spannung, die stattfindet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um den Wert, den man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich und wird immer zahlreicher. Bei dem Gewerbe, das er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschliefslich bekleidete, hat zur Erhaltung des Ganzen Konkurrenz gestattet werden müssen. Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, im Widerspruche stehen. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes und verliert, was bald daraus folgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührt. Jeder Stand fordert jetzt abgesondert den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem einen widerfährt, betrachtet der andere als eine

Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Notwendigkeit der Reformation des Adels veranlafst. Die Verhandlungen darüber liegen Ihnen vor. Durch eine Verbindung des Adels mit den andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit wert sind, in einem höheren Grade erhalten werden. Diese Verbindung wird zugleich

6. die allgemeine Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit mufs notwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen. Nur der Bauernstand wird deshalb, weil er durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten wurde, einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines persönlichen Wertes noch bedürfen. Hierzu zähle ich
7. die Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Fronen.
8. Damit aber alle diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volkes, vollständig erreichen und Treue und Glauben, Liebe zum Könige und Vaterlande in der That gedeihen, so mufs der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dieses nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichtsinniger oder unwissender Kandidaten und Verbesserung der theologischen Vorbereitungsanstalten die Würde des geistlichen Standes wiederherzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äufsern Gottesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern.
9. Am meisten aber hierbei wie im ganzen ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten.

   Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt, und jedes edle Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit seichter Gleichgiltigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht,

   Liebe zu Gott, König und Vaterland,

   sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen! —

Königsberg, den 24. November 1808. Stein.

V. Die Zeit nach 1815.

Die Zeit, in welcher man für das Weltbürgertum schwärmte und sich mit Vorliebe oder Ausschliefslichkeit mit Philosophie und Litteratur beschäftigte, war im Hinschwinden begriffen. Die Nation begann sich wieder mehr den Dingen der greifbaren Wirklichkeit zuzuwenden, sie nahm regeren Anteil am öffentlichen Leben und drängte nach Verwirklichung ihrer Wünsche und Hoffnungen. Dies geschah auf folgenden vier Gebieten:

1. Wirtschaftspolitik.
2. Verfassungsfrage.
3. Nationale Einigung der deutschen Stämme.
4. Soziale Frage.

Das Hauptergebnis der Thätigkeit Preufsens auf wirtschaftlichem Gebiete war die Gründung des Zollvereins (Motz, Maafsen, Eichhorn, Ludwig Kühne), der die materielle Einigung der deutschen Staaten unter preufsischer Führung als Vorläuferin der politischen zum Ergebnis hatte und das deutsche Volk auf die letztere vorbereitete.

Eine neue Zollpolitik war für Preufsen notwendig, weil nach Aufhebung der napoleonischen Kontinentalsperre englische Fabrikwaren das Land überschwemmten und die einheimischen Gewerbe zu erdrücken drohten, diese also geschützt werden mufsten, weil an Stelle der wirtschaftlichen Zerrissenheit und unerträglichen Mannigfaltigkeit das „Interesse der Gemeinschaft“ und Vereinfachung treten sollten, und die finanzielle Bedrängnis zur Ersparnis unschwer zu vermeidender Ausgaben und zur Erschliefsung neuer Einnahmequellen zwang.

Also: Schutz der nationalen Arbeit (mäfsige Schutzzölle), Aufhebung aller Binnenzölle, Handelsfreiheit im Lande selbst, Auslandszölle auf Kolonialwaren und inländische Konsumzölle (Finanzzölle).

1815 bestanden allein in den alten Provinzen 67 verschiedene Tarife, in Posen und Pommern waren 48, links der Elbe 71 verschiedene Geldsorten im Verkehr, ein mafsloser Schmuggel schädigte Fiskus und Moral. Die Zollgrenze betrug 1073 Meilen.

1816 werden alle Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle abgeschafft, nachdem bereits das Verbot der Geldausfuhr aufgehoben war. „Verboten war die Einfuhr von Salz und Spielkarten, Rohstoffe blieben frei oder gering belastet, Manufakturwaren waren mit einem Schutzzoll von 10 Prozent, der üblichen Schmuggelprämie, Kolonialwaren mit Finanzzoll bis zu 20 Prozent belegt, da diese überwiegend von der leichter zu bewachenden Seeseite eingeführt wurden. Am 1. Januar trat das Gesetz in Kraft, und

eine Verfügung vom 8. Februar besteuerte von inländischen Verbrauchsartikeln nur Wein, Bier, Branntwein und Tabak. Die finanzielle Not führte zu einem harten Durchgangszoll, der aber eine günstige Pression auf den Anschlufs der Kleinstaaten ausübte."[1])

Es gereicht den damaligen preufsischen Finanzpolitikern zum gröfsten Ruhme, dafs sie sich nicht einseitig einem bestimmten volkswirtschaftlichen System (Merkantilismus, Physiokraten, Smithschem Industriesystem oder dem Prinzip der allgemeinen Handelsfreiheit) gefangen gaben, sondern in weiser Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse und unter Einhaltung des Grundsatzes, dafs der ganze Staat ein einheitliches Wirtschaftsgebiet sei, und das Interesse der Gesamtheit dem des einzelnen und der einzelnen Stände und Berufsarten vorgehe, ein gemäfsigtes nationales Schutzzollsystem aufstellten. Da man (Eichhorn) die Unmöglichkeit einsah, einer Zollvereinigung für den ganzen deutschen Bund (durch den Bundesrat) herzustellen, suchte sich Preufsen durch Sonderverträge mit den einzelnen Bundesstaaten diesem Ziele zu nähern. Als Prinzip wurde festgehalten, die gemeinsamen Zolleinnahmen nach der Volkszahl unter die Zollvereinsstaaten zu verteilen. Zuerst wurde (1819) Schwarzburg-Sondershausen gewonnen. Trotz der geheimen Ränke des Wiener Kabinetts und der Gegenbestrebungen vieler um ihre politische Selbständigkeit besorgten Mittel- und Kleinstaaten wuchs der Zollbund nach und nach, da die Not zum Anschlufs zwang, und die äufserst geschickten preufsischen Unterhändler es wohl verstanden, geduldig den geeigneten Augenblick abzuwarten und erfolgreich auszunützen.

1822 traten Schwarzburg-Rudolstadt, Weimar mit einigen Enklaven und Anhalt-Bernburg bei, 1828 Hessen-Darmstadt, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen. Dem entgegen hatte sich (18. Jan. 1828) der Zollverein der süddeutschen Königreiche gebildet, und in gleicher Gesinnung gründen in demselben Jahre Sachsen, Kurhessen, fast ganz Thüringen, Hannover, Bremen, Frankfurt und andere den mitteldeutschen Handelsverein. Trotz des Gegenwirkens ebendieser Vereinigung, Österreichs und einiger nichtdeutschen Staaten gelang es Motz (1829) (einstweilen auf Zeit) mit jenem, also Bayern und Württemberg, abzuschliefsen. Der mitteldeutsche Zollbund zerfällt; Kurhessen, Sachsen, Thüringen sehen sich durch ihre finanzielle Lage gezwungen, jenen Königreichen zu folgen. 1834 umfafste der „Deutsche Zollverein“, wie er nun hiefs, bereits 7719 □M. mit 23 Mill. Einwohnern.

Nun begannen Handel und Gewerbe sich rascher zu heben, zumal, als man endlich gröfsere Eisenbahnstrecken erbaute. [Die

1) Br. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, II, S. 519.

erste deutsche Eisenbahn eröffnete Nürnbergs Bürgerschaft 1835: Nürnberg-Fürth; 1839 folgte Dresden-Leipzig.] Die Ein- und Ausfuhr des Zollvereins betrug 1834 249½ Millionen, 1844 385 Mill. Thaler, die Zolleinnahmen stiegen bis 1842 von 12 auf 21 Mill. Thaler. Mit Süddeutschland, dessen Gewerbe bald in Blüte kamen, wurde 1838 ein Münzvertrag abgeschlossen, der das Verhältnis von Thaler zu Gulden regelte. Die Mehrzahl der dem Zollverein fern gebliebenen Bundesstaaten stiftete den Steuerverein, der erst 1854 mit dem von Preufsen gestifteten zusammenschmolz. Der Zollverein, der mehrere gefährliche Krisen zu überstehen hatte, schlofs mit vielen Auslandsstaaten Handelsverträge ab. 1866 nahm er beide Mecklenburg und Schleswig-Holstein auf. 1867 wurden die Verträge umgeändert: Unter Preufsens Präsidium übten danach ein Bundesrat und das Zollparlament (Reichstag des norddeutschen Bundes und süddeutsche Abgeordnete) die wirtschaftliche Gesetzgebung aus. Dreimal trat das letztere zusammen, dann kam das Jahr 1870, welches die Aufrichtung des deutschen Reiches brachte, das nun, seitdem 1888 auch Hamburg und Bremen bis auf die in ihren Häfen freigelassenen zollfreien Gebiete, wo die aus dem Ausland kommenden und wieder ins Ausland gehenden Waren Unterkunft finden, ihren handelspolitischen Beitritt vollzogen haben, für alle Zeiten zugleich ein einheitliches Handels- und Zollgebiet darstellt. Die Gesetzgebung über die Zölle wird wie die der übrigen Reichssteuern vom Reiche ausgeübt.

Nach der Reichsverfassung werden die Zollerträgnisse und ein grofser Teil der Verbrauchssteuern (z. B. von Bier, Tabak, Zucker, Salz, Branntwein), also indirekte Steuern, für die Ausgaben des Reiches verwandt, während den Einzelstaaten die direkten Steuern zur Deckung ihrer Ausgaben überlassen sind. Nur Bayern, Württemberg und Baden führen infolge ihres Reservatrechtes die Steuern auf Bier und Branntwein ihren Landeskassen zu. Übersteigen die Reichsausgaben die Einnahmen, so müssen die Bundesstaaten nach der Höhe ihrer Bevölkerung Zuschüsse zur Tilgung des Fehlbetrages, die sog. Matrikularbeiträge, aufbringen, oder man mufs neue Steuern einführen oder auch die alten erhöhen. Zuweilen deckt das Reich einmalige Ausgaben dadurch, dafs es Anleihen aufnimmt. Dieselben werden gewöhnlich amortisiert, d. h. ein bestimmter Teil derselben wird jährlich zurückgezahlt.

Auch die Städte (z. B. die Preufsens) erheben neben den direkten Steuern (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer, die nach Prozenten derselben berechnet werden,) indirekte Steuern, z. B. Bier-, Weinsteuer, Mietsteuer, Hundesteuer.

Übrigens ist das Grofsherzogtum Luxemburg trotz seiner

politischen Zurückhaltung als altes Mitglied des Zollvereins wirtschaftlich mit ihm verbunden geblieben. Eine Zeit lang wandte man sich dem Freihandel zu, kehrte aber zu einer gemäſsigten Schutzzollpolitik zurück. Von den vom Reiche abgeschlossenen jüngsten Handelsverträgen sind die wichtigsten die mit Österreich, Italien, der Schweiz, Rumänien und Ruſsland. Durch dieselben sind, da der erste und der letzte der genannten Staaten vor allem Gewicht auf erleichterte Kornausfuhr legen, seitens des Reiches gewisse Vorteile für die einheimische Industrie erworben. Auſserdem ist es ein nicht zu unterschätzender Gewinn, daſs die politisch verbündeten Dreibundmächte auch auf wirtschaftlichem Gebiete in Freundschaft vereinigt sind.

Unendlich viel ist seit dem Kriege auf dem Gebiete von Handel und Wandel gethan und versucht worden.

In den Jahren 1871—73 erhielt das Reich gemeinsames Maſs-, Gewichts- und Münzsystem (Goldwährung 1873), das auf dem Dezimalsystem beruht.

Bankwesen und Papiergeld sind geordnet, Bestimmungen über Markenschutz und Patentwesen, über Niederlassung, Freizügigkeit erlassen, gleiches Wechsel-, Handels- und Strafrecht gegeben worden, eine einheitliche Prozeſsordnung wurde eingeführt, Einrichtungen zum Schutze der auſserhalb der Reichsgrenzen befindlichen Deutschen getroffen, Eisenbahnen wurden Staatseigentum, Kolonien erworben, Helgoland eingetauscht, (Vorteil für den Seehandel in Kriegszeiten) staatlich unterstützte Dampferlinien geschaffen. Dazu kommen internationale Einrichtungen, z. B. der Weltpostverein.

Der Nationalwohlstand in seiner Gesamtheit nahm trotz mancher Krise erheblich zu. Thatsache jedoch ist, daſs viele Erwerbszweige mit ihren Erträgnissen unzufrieden, der kleinere Kaufmanns- und der Bauernstand in Bedrängnis sind, und der Handwerkerstand durch die fast unbeschränkte Gewerbefreiheit — wonach jeder jedes Gewerbe treiben darf auſser denen, die im Interesse des Gemeinwohles der Aufsicht von seiten des Staates und der Befähigung des Ausübenden bedürfen (Apotheker, Ärzte), und berechtigt ist, Lehrlinge zu halten[1]), selbst wenn er den Betrieb nicht erlernt hat — durch die billigere Massenerzeugung der meisten seiner Artikel in den Fabriken und die Magazine und Bazare sogar in die gröſste Gefahr der Vernichtung geraten ist. Die Gesetzgebung versucht soeben Beistand zu leisten.

Nach der Berufszählung von 1882 leben 19 225 000 Menschen (Arbeiter und Familie) von Land-, Forstwirtschaft, Viehzucht

1) bis 1884, von da ab zu letzterem nur noch die Innungsmeister.

und Gärtnerei, 16 058 000 von der Industrie, von Handel und Verkehr 4 531 000, von wechselnder Lohnarbeit 938 000, von Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst und in sog. freien Berufsarten 2 223 000; ohne Beruf waren oder es gaben keinen an 2 246 000.

Von denen, welche in der Industrie, in Handel und Verkehr thätig sind, entfallen

431 707 auf Bergbau, Hütten- und Salinenwesen,
9 750 „ die Torfgewinnung,
331 569 „ „ Industrie der Steine und Erden,
71 490 „ „ Metallindustrie (ohne Eisen),
457 224 „ „ Eisenverarbeitung,
285 192 „ „ Herstellung von Maschinen, Werkzeuge, Apparaten,
57 530 „ „ chemische Industrie,
30 867 „ „ Bereitung der Leuchtstoffe, Fette, Harze,
850 859 „ „ Textilindustrie,
220 039 „ „ Papier- und Lederindustrie,
521 660 „ „ der Holz- und Schnitzstoffe,
663 226 „ „ Nahrungs- und Genufsmittel,
1 334 007 „ Bekleidung und Reinigung,
946 583 „ das Baugewerbe,
69 643 „ polygraphische Gewerbe,
23 893 „ künstlerische Gewerbe ohne Musik und Theater u. s. w.,
91 226 „ Fabrikanten ohne spezifische Angabe,
842 269 „ den Handel,
11 558 „ das Versicherungswesen,
352 739 „ den Land-,
84 301 „ „ Wasserverkehr,
279 451 „ Beherbergung und Erquickung.

Über deutsche Aus- und Einfuhr siehe IX. Kapitel, S. 185.

Der Gesamtreichtum des deutschen Volkes wird auf 130 000 Millionen Mark geschätzt, wovon 52 500 auf Grund und Boden, Gebäude, Vieh und Geräte kommen, das Jahresgesamteinkommen auf 22 200 Millionen. An geprägtem Metall ist für 3670 Mill. Mark vorhanden.

Eine gehörige Ausnutzung der Kolonien in Afrika und Australien wird dereinst dem Mutterlande unermefsliche Reichtümer und Tausenden lohnende Beschäftigung bringen.

Dafs die allgemeine Lebensführung bedeutend besser geworden ist, zeigt ein Vergleich mit dem Leben, das unsere Grofseltern führten. Die Ansprüche an Wohnung, Kleidung, Nahrung und Genufsmittel sind gestiegen und werden meist befriedigt, für letztere (Bier, Tabak u. s. w.) wird jährlich eine gewaltige Summe verbraucht.

Der Fleischkonsum beträgt für jeden Kopf in kg jährlich:

In Berlin 77, Breslau 43, Köln 62, Leipzig 64, Dresden 85, München 87, Stuttgart 68, durchschnittlich 29, Paris 79, Lyon 77, Wien 68, London 78.

Der Bierkonsum in Litern:

In Preufsen 71, Bayern 227, Württemberg 159, Baden 93, Elsafs-Lothringen 56, München 426, durchschnittlich 108.

Der Alkoholkonsum durchschnittlich in Litern: $4\frac{1}{2}$, am meisten von den Hauptstaaten der Kulturwelt.

Denn Frankreich zeigt die Zahl 4,2, England 2,4, Italien 0,8, Österreich-Ungarn 4,2, Rufsland 3, Union 2,4.

An Steuern und Zoll bringt die deutsche Reichsbevölkerung für Wein, Alkohol und Bier jährlich 236 Mill. Mark auf. Dagegen ist in Frankreich und in der Union der Alkohol mehr als doppelt, in England über das Vierfache so hoch als im Reiche besteuert. Tabak, Bier und Alkohol bringen in der Union 660 Mill. Mark Finanzertrag ein.

Grofser Bier-, Alkohol- und Tabakverbrauch sind aber, weil durchaus unnötig, ein Zeichen von nationaler Wohlhabenheit oder — Verschwendung, hoher Alkoholkonsum bevölkert überdies die Irrenhäuser und verdirbt die künftigen Generationen.

Was die Erwerbfähigkeit der deutschen Bevölkerung anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, dafs von 100 Einwohnern

13,4 % im Alter von 0—5 Jahren,
30,8 „ „ „ „ 5—20 „
29,6 „ „ „ „ 20—40 „
18,6 „ „ „ „ 40—60 „ stehen,
7,6 „ „ „ über 60 Jahre alt sind.

Von gröfster Bedeutung für rechte volkswirtschaftliche Erkenntnis und Handelspolitik war Friedrich Lists 1841 veröffentlichtes Buch: Das nationale System der politischen Ökonomie.

2. Die Verfassungsfrage.

Da derselben in Preufsen nach der Verordnung über die Landstände (1815) nicht in der von der überwiegenden Mehrzahl der Bewohner gewünschten Art entsprochen wurde, kam es 1848 zu bewaffnetem Aufstand in Berlin und vielfachen Unruhen im Lande. Dies führt zur Berufung einer „konstituierenden Nationalversammlung“ in Berlin, die am 27. Nov. nach Brandenburg verlegt wird. Am 5. Dez. wird sie, weil die anwesenden Mitglieder derselben nicht die beschlufsfähige Zahl darstellen, aufgelöst, und eine Verfassung mit zwei Kammern „octroyiert“. Dieselbe wird dann einer Revision unterzogen. Am 6. Febr. 1850 wird die abgeänderte

Verfassung von dem Könige und den Kammern feierlich beschworen. — Die andern deutschen Bundesstaaten sind aufser Mecklenburg sämtlich in Besitz einer modernen Verfassung.

3. Die nationale Frage.

Infolge des Druckes und der Mifsachtung, die die Völker durch Napoleon erfuhren, verstärkte sich bei den meisten europäischen Nationen das Nationalgefühl. Endlich erwachte es auch in Deutschland.[1]) Die Burschenschafter, viele Universitätsprofessoren und andere Gelehrte, sowie die Romantiker fachten es an. Man wollte die Einheit des deutschen Volkes wiederherstellen. Mächtig loderte 1848 die Flamme nationaler Begeisterung empor, aber „die Raben flogen noch immer um den Berg". Die Herstellung der Einheit war, da im neunzehnten Jahrhundert nur noch grofse, starke, geeinte Völker ihr Dasein und ihre Unabhängigkeit zu behaupten vermögen, eine unabweisbare politische Notwendigkeit. Andernfalls hatte man das Schicksal Polens zu erwarten: Schon 1829 hatten sich Nikolai I von Rufsland, des preufsischen Königs Schwiegersohn, und Karl X von Frankreich verabredet, einstweilen die Länder östlich von der Weichsel und westlich vom Rhein zu erobern. Die polnische Revolution und der Juliaufstand zu Paris hinderten die Verbündeten, ihre Absichten auszuführen.

Endlich erlangten die noch übrigen Stämme des deutschen Volkes durch Bismarcks geniale Politik 1871 die Reichseinheit unter Preufsens Führung.

Umringt von mächtigen Militärstaaten, fortwährend bedroht von der unruhigen, teilweise chauvinistischen, durch falsche geschichtliche Belehrung irrigen Forderungen und Hoffnungen zugethanen französischen Nation, sowie von dem eroberungslustigen Panslavismus, kann sich das deutsche Volk, dessen Grenzen fast sämtlich offen sind, niemals völlig ruhigem Genufs und friedlicher Arbeit hingeben, vielmehr mufs es, so lange die Völker noch zum Schwerte greifen, durch angestrengteste Thätigkeit seine sittlichen, geistigen und materiellen Kräfte mehren und stählen, sich damit seine Stellung stets von neuem verdienen und jederzeit imstande und gewillt sein, seine Existenz mit gewaffneter Hand zu sichern.

Seine Friedfertigkeit hat es bewiesen, niemals hat es seit seiner neuen Einigung Krieg begonnen.

---

1) Vgl. E. M. Arndt: „Als Österreich und Preufsen nach vergeblichen Kämpfen gefallen waren, da erst fing mein Herz an, sie und Deutschland mit rechter Liebe zu lieben und die Welschen mit rechtem treuem Zorn zu hassen. Als Deutschland durch seine Zwietracht Nichts mehr war, umfafste mein Herz seine Einheit und Einigkeit."

Auf das deutsche Volk unserer Tage kann man die Charakteristik anwenden, welche ehedem Tacitus von den germanischen Chauken gab (Germania c. 35):

Chauci, populus nobilissimus, quique magnitudinem suam malint iustitia tueri. sine cupiditate, sine impotentia, quieti secretique nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniis populantur. id praecipuum virtutis ac virium argumentum est, quod, ut superiores agant, non per iniurias adsequuntur; prompta tamen omnibus arma ac, si res poscat, exercitus, plurimum virorum equorumque; et quiescentibus eadem fama.

Die Vorteile des einzelnen Reichsangehörigen von dem endlich erfolgten Zusammenschlufs der einzelnen Stämme zu einem Gesamtstaat voll Macht und Ansehen sind aufserordentlich grofs. Eine lange Friedensdauer, wie sie Europa so lang hintereinander selten genossen hat, gewährte volle Hingabe an die Werke des Friedens, die starke Waffenrüstung, wenn auch kostspielig, sicherte die Grenzen der westlichen und südlichen Gaue gegen jeden räuberischen Einbruch, gegen jede schnöde Vergewaltigung deutscher Städte und Dörfer. Die Zeiten, in denen man Strafsburg wegnahm, die Pfalz ausbrannte und ausplünderte, in denen Tausende von Millionen an Kontributionen bonapartischen Intendanten und Offizieren bezahlt werden mufsten, und deutsches Blut in Strömen um fremder Herrschsucht willen in Spanien, Italien und Rufsland vergossen ward, sind auf immer dahin. Statt ein Gegenstand des Spottes oder der Geringschätzung, ist der Deutsche im Ausland geachtet und wertgeschätzt, gegen Räuberei und Ausbeutung schützt ihn das Reich, wo es nur irgend möglich ist. Das Gefühl des Kleinmuts und der Mangel an Wagemut sind im Schwinden begriffen, an Stelle einseitiger Buchgelehrsamkeit tritt Interesse für sämtliche Seiten nationaler Thätigkeit. Die Kolonien bieten ein weites Feld für erfolgreiches Wirken, für Gewinnung von Beschäftigung und Besitztümern, grofse Unternehmungen, z. B. der neu vollendete Kaiser Wilhelmskanal und die Eisenbahnverstaatlichungen, unzählige Einrichtungen für Handel und Wandel und solche zu Gunsten der wirtschaftlich Schwachen fördern oder schützen den einzelnen in der Behauptung seines Daseins. Nicht minder wird die Herstellung eines gemeinsamen Rechtsbuches für das ganze Reich Segen bringen. Der seit Verwirklichung des Traumes von Barbarossas Wiederkunft und seit der Erhebung, welche vor 25 Jahren unserm Volke zu Teil wurde, auch über den Unterrichtsbetrieb wehende frischere, fröhlichere Hauch kommt auch dem kleinsten der Schüler zu gute.

Mit dem Steigen und Fallen der Macht und des Ansehens des Reiches steigt und sinkt Sicherheit und Ansehen des einzelnen

Deutschen. Des Reiches Wohlfahrt aber ist auf die Einheit gegründet. Somit beruht eines jeden Wohl und Wehe auf der Einheit und Einigkeit des Gesamtorganismus.

Jedem Deutschen sind im besonderen folgende Rechte verbürgt:

1. Gleichheit vor dem Gesetz.
2. Schutz des Lebens und der Gesundheit.

   (Sicherheits-, Gesundheitspolizei, Verfolgung der Nahrungsmittelverfälschung, Baupolizei, Krankenhäuser, Siechenhäuser u. s. w.)
3. Schutz der persönlichen Freiheit.

   (Nur bei handhafter That und auf Grund eines richterlichen Befehls kann jemand verhaftet werden. Im ersteren Falle ist der Verhaftete binnen 24 Stunden dem Richter vorzuführen oder freizulassen.)
4. Schutz der Ehre und des guten Namens.
5. Unverletzlichkeit des Eigentums.

   (Jedoch dürfen, wenn es das Allgemeinwohl verlangt, Besitztümer auch gegen den Willen des Eigentümers demselben entzogen werden, z. B. Grundstücke bei dem Bau von Kanälen und Eisenbahnen, Getreide zur Zeit einer Hungersnot, Pferde bei Mobilmachungen: Enteignung im Zwangsweg, Expropriation.)
6. Unverletzlichkeit der Wohnung.

   (Beamte dürfen bei Nacht gar nicht, bei Tage nur auf Grund eines amtlichen Befehls in eine Wohnung eindringen. — Hausfriedensbruch.)
7. Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses.
8. Freiheit und Schutz des religiösen Bekenntnisses.
9. Petitions- und Beschwerderecht.
10. Freiheit der Meinungsäufserung und der Presse (jedoch ohne Verletzung der Strafgesetze).

    Unbeschränkte Lehrfreiheit der Universitäten und Freiheit der Forschung.
11. Versammlungs- und Vereinsrecht.

    (Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen, bedürfen einer polizeilichen Anmeldung, die mindestens 24 Stunden vor ihrer Eröffnung eingeholt sein mufs. Sie werden meistens von Polizeibeamten überwacht. Die Gesetzgebung kann politische Vereine Beschränkungen unterwerfen oder vorübergehend verbieten.)
12. Recht der Freizügigkeit und Ansässigmachung innerhalb des Reiches.

    (Pafspflicht, Anzugsgeld sind gefallen, nur Landstreichern und Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, kann der Auf-

enthalt in einem anderen Bundesstaat vorenthalten werden. Die Gemeinden dürfen Neuanziehende nur dann beim Anzug zurückweisen, wenn dieselben nachweislich nicht imstande sind, sich und ihre Familie auch nur notdürftig zu erhalten. Bedarf jemand nach dem Anzug langer Unterstützung, ehe er zwei Jahre ununterbrochen am Orte seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, so kann er zum Abzug gezwungen werden, sobald anderweitig Fürsorge für ihn getroffen ist — seitens der dazu verpflichteten Gemeinde oder in gewissen Fällen des Staats —. (Überall kann man Grundbesitz, auch Rittergüter erwerben.)

13. Recht des „Unterstützungswohnsitzes".

(Man mufs hierzu — nach erreichtem 24. Lebensjahre — zwei Jahre ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde gehabt haben, ohne dafs in dieser Zeit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist. Wer zwei Jahre ununterbrochen abwesend ist, verliert den Unterstützungswohnsitz in dem betreffenden Ortsverband.)

14. Freiheit der Auswanderung.

(Ausgeschlossen sind Wehrpflichtige zwischen dem 17. und 25. Jahre, Personen des Militärstandes; Reservisten, Ersatzreservisten und Landwehrleute 1. Aufgeb. bedürfen der Erlaubnis.)

15. Freiheit der Berufswahl und im Gewerbebetrieb.

(Aufser in gewissen Fällen, wo es die Rücksicht auf das öffentliche Wohl verbietet: Apotheker-, Ärztewesen u. s. w.)

16. Aktives und passives Wahlrecht zum Reichstage.

Ersteres, wenn man das 25. Lebensjahr erreicht hat, nicht unter Vormundschaft steht, sich nicht im Konkurs befindet, weder zur Zeit der Wahl, noch in dem diesem vorangegangenen Jahre Armenunterstützung empfing und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, letzteres, wenn man mindestens ein Jahr hindurch einem Bundesstaat angehört hat. Bei Militärpersonen ruht das Recht.

Möge es erlaubt sein, den Schlufs von Friedrichs des Grofsen Testament, der sich auf Preufsen bezog, auf das Reich anzuwenden.

„Ich empfehle allen (Deutschen) in guter Eintracht zu leben und zu wissen, wenn es not thut, ihre persönlichen Interessen dem Wohle des Vaterlandes und den Vorteilen des Staates zu opfern.

Meine letzten Wünsche in dem Augenblicke, wenn ich ausatmen werde, werden für das Glück dieses Reiches sein. Möge es allzeit mit Gerechtigkeit, Weisheit und Kraft regiert werden, möge es durch die Milde der Gesetze der glücklichste,

durch den Stand der Finanzen der am billigsten verwaltete, durch ein Heer, das nur nach Ehre strebt und edlem Ruhme, der am tapfersten verteidigte Staat sein, und möge es dauern und blühen bis zum Ende der Zeiten!"

Fünfzehntes Kapitel.

Die neuere soziale Gesetzgebung im deutschen Reiche.

Es ist ganz und gar unmöglich, dafs kirchliche, Gemeinde-, privatgenossenschaftliche Thätigkeit und die einzelner, wenn auch noch so reicher und hochherziger Männer[1]) die soziale Frage allein zu lösen vermöchten. Darum ist es Pflicht des Staates, der als eine sittliche Anstalt den Beruf hat, allen Kräften der Nation zu gesunder Entwicklung zu verhelfen, das wirtschaftliche Leben desselben als ein einheitliches aufzufassen und demgemäfs zu beeinflussen und, der Überlieferung der Hohenzollern gemäfs, den wirtschaftlich Schwachen positiv zu helfen, einzugreifen und die Lösung derselben herbeizuführen oder wenigstens mit Daransetzung aller Kräfte zu versuchen. Diese kann aber nur dann gelingen, wenn jeder an seiner Stelle mitwirkt, wenn die vom Schicksal Bevorzugten zur rechten Zeit die notwendigen Opfer bringen, wenn wahre, auf geschichtlicher Grundlage beruhende Kenntnis vom Wesen und Entwicklungsgang der Menschheit Allgemeingut wird, so dafs man aufhört, utopischen Phantasmen nachzujagen, an Stelle des unvernünftigen Klassen- und Kastengeistes, der Geldgier und Genufssucht, vernünftige, echte Humanität, Einfachheit und Mäfsigkeit tritt, und wenn ganz vor allem ein grofser, breiter, im ganzen zufriedener Bürger- und Bauernstand, durch Stützen und Vermehren der vorhandenen Mittelstände, auf die Dauer gesichert wird. Unerläfslich ist endlich energische Aufrechterhaltung des Landfriedens und volle Herrschaft der Gesetze.

1. Bereits zur Zeit des Norddeutschen Bundes und in den ersten Jahren des Reiches geschah folgendes.[2])

29. Mai 1868: Aufhebung der Schuldhaft.

1. November 1868: Gesetz über die Freizügigkeit. Ohne jede Beschränkung darf ein jeder innerhalb des Nord-

---

1) Durch Volksküchen, Kinderheilstätten an der See, Kinderschutzvereine, Ferienkolonien, Rekonvaleszentenhäuser, gewerblichen und Fortbildungsunterricht, Sparkassen, Gewerk-, Vorschufsvereine, Unterstützungs- und Krankenkassen, Prämiierung fleifsiger und treuer Arbeiter. 2) K. Görres, Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des deutschen Reiches, Freiburg i. B., bei Herder.

deutschen Bundes (jetzt Reiches) seinen Wohnort nehmen und ändern.

6. Juni 1870: Gesetz über d. Unterstützungswohnsitz. Wer durch Gebrechlichkeit, Krankheit oder Unfall in so hilflose Lage gerät, dafs er ohne Obdach, Nahrung und Kleidung ist, wird von der Gemeinde, in der er nach vollendetem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang, ohne in dieser Zeit aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden zu sein, ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, unterstützt.

7. Juni 1871: Reichs-Haftpflichtgesetz. Für die beim Betriebe der Eisenbahnen, Bergwerke, Steinbrüche, Fabriken herbeigeführten Körperverletzungen und Tötungen ist Schadenersatz zu leisten, bei den ersten, sofern der Betriebsunternehmer nicht beweist, dafs der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist, bei den übrigen, wenn durch ein Verschulden seitens der Leitung oder ihrer Organe der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen bei Ausführung der Dienstverrichtungen herbeigeführt wurde.

7. April 1876: Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen.

1878: Abänderung der Gewerbeordnung, Bestimmungen enthaltend über Anstellung von Fabrikinspektoren, Führung von Arbeitsbüchern, Beschäftigung der Frauen und Kinder zur Nachtzeit.

2. Seit 1880 begann sich die Reichsregierung der sozialen Frage besonders thatkräftig zuzuwenden. Es erfolgten die Kaiserlichen Botschaften an den Reichstag vom 17. November 1881, vom 11. April 1883 und vom 12. März 1884, sowie die Rede des Fürsten Bismarck vom 9. Januar 1882. In hochherziger, staatskluger Weise folgte somit Kaiser Wilhelm I den Traditionen seines Hauses. Zu derselben Sozialpolitik bekannte sich Kaiser Friedrich (Erlafs an den Reichskanzler vom 12. März 1888). Nicht minder Kaiser Wilhelm II, welcher in der Thronrede vom 25. Juni 1888 seine volle Zustimmung zur Botschaft vom 17. November 1881 zu erkennen gab, in der vom 22. November 1889 den Gesetzentwurf über Alters- und Invaliditätsversicherung ankündigte und durch die Erlasse vom 4. Februar 1890 die Vorbereitung einer internationalen Arbeiterkonferenz und neuer sozialpolitischer Gesetze anordnete.

Bisherige Ergebnisse.

1. 15. Juni 1883: Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz. Krankenversicherungspflichtig sind alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn in Bergwerken, Salinen, Fabriken, Hütten-

werken, auf Werften oder bei Bauten, im Handwerk, in Betrieben, welche durch Dampf- oder elementare Kraft bewegt werden, im Baggerei-, Fuhrwerks-, Schiffahrts-, Speditions-, Speicher- oder Kellereibetriebe, im Betriebe der Güterlader und Güterpacker, in Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, in der Marine- und Heeresverwaltung beschäftigt sind. Durch Landesgesetz oder Statut kann die Versicherung auch auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter ausgedehnt werden. Als Beiträge sind in die Kassen in der Regel 2% des Tagelohnes zu zahlen, nämlich $^2/_3$ vom Arbeiter, $^1/_3$ vom Arbeitgeber.

Ein von der Generalversammlung gewählter Vorstand leitet die Geschäfte; in ihm haben die Arbeitgeber $^1/_3$ der Stimmen. Die Kassen gewähren freie ärztliche Behandlung und freie Medizin, dazu vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes als Krankengeld. Die Krankenunterstützung mufs mindestens, falls es nötig ist, 13 Wochen lang erfolgen; diese Frist kann durch Statut verlängert werden. Das Sterbegeld, das beim Todesfall eines Mitglieds gezahlt wird, beträgt mindestens die 20fache Höhe des Tagelohnes. Wöchnerinnen wird auf die Dauer von 3 Wochen die Hälfte des Tagelohnes als Mindest-Unterstützung gewährt.

Im Jahre 1892 waren nahe 22000 Kassen gegründet, welche 7 Millionen Mitglieder zählten. Es traten gegen $2^1/_2$ Million Erkrankungsfälle ein, die Zahl der Krankentage betrug 43 Millionen. Die Kosten beliefen sich auf mehr als 94 Millionen Mark, wovon 35 Millionen auf Arzt uud Apotheke, 44 Millionen auf Krankengelder, über 15 Millionen auf Anstaltsverpflegung und Sterbegeld kamen.

2. 6. Juli 1884. Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz. Dem Versicherungszwang sind unterworfen die Bergleute, die Fabrikarbeiter, dann die Arbeiter auf Werften, Bauhöfen, in Hüttenwerken, die Schornsteinfeger, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Steinhauer und Brunnenarbeiter, sowie diejenigen Betriebsbeamten, deren Gehalt nicht mehr als 2000 Mark beträgt. Hierzu kam besonders noch der Betrieb der Post, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine-, Heeresverwaltung, der Baggerei, Fuhrwerke, Schiffahrt, ferner die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, 1887 die Seeleute. Entschädigung tritt ein bei den im Betriebe sich ereignenden Unfällen, aufser wenn sie von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden sind. Im Falle der Körperverletzung werden von Beginn der 14. Woche ab die Kosten des Heilverfahrens und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Die Kosten des Heilverfahrens für die jenem Zeitpunkt vorausgehenden 13 Wochen übernehmen

Krankenkassen oder, falls der Verletzte nicht zur Krankenkasse verpflichtet war, der Betriebsunternehmer. Ist die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige, so beläuft sich die Rente auf $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes des letzten Jahres, ist sie eine teilweise, so wird sie nach dem Maſse der noch verbliebenen Arbeitsfähigkeit berechnet. Im Falle der Tötung erhalten die Hinterbliebenen die Beerdigungskosten im zwanzigfachen Betrage des Arbeitslohnes, mindestens jedoch 30 Mark, auſserdem eine Rente, und zwar die Witwe $^1/_5$, jedes vaterlose Kind bis zum 16. Lebensjahr $^3/_{20}$, jedes mutterlose Kind $^1/_5$, die Verwandten in aufsteigender Linie, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war, $^1/_5$ des Arbeitsverdienstes.

Die Beiträge zahlen die zu Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmer, desgleichen die Verwaltungskosten. Jeder Unfall ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, worauf der Vorstand der Genossenschaft die Versicherung festsetzt. Erscheint letztere dem Geschädigten (oder dessen Hinterbliebenen) unzutreffend, so findet Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt, gegen welche wiederum Rekurs an das Reichsversicherungsamt freisteht. Die Auszahlung der Entschädigungen geschieht durch die Post.[1]) —

1892 wurde bei 55 551 Unfällen Entschädigung geleistet, die dafür gezahlten Summen betrugen zusammen 32 560 000 Mark. —

Eine Reihe von Verbesserungen des Unfallversicherungsgesetzes zu Gunsten der Verletzten oder deren Hinterbliebenen, zu denen man auch Enkel und Geschwister des Getöteten rechnen will, wenn dieser für ihren Unterhalt wesentlich beigetragen hat, ist im Reichsamt des Innern bereits ausgearbeitet.

3. 22. Juni 1889. Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Versicherungspflichtig sind Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, See- und Fluſsschiffer, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, deren Lohn oder Gehalt jährlich nicht 2000 Mark übersteigt. Durch Bundesratsbeschluſs kann die Versicherung auch auf Betriebsunternehmer, welche nur einen Lohnarbeiter und nur unregelmäſsig beschäftigen, ebenso auf Hausgewerbetreibende ausgedehnt werden. Altersrente empfängt jeder Versicherte, der das 70. Lebensjahr erreicht hat, Invalidenrente der, welcher dauernd erwerbsunfähig

1) Im Handelsgewerbe kann ein Anspruch auf Entschädigung nur dann geltend gemacht werden, wenn den Arbeitgeber ein haftpflichtiges Verschulden trifft. Zur Unfallversicherung gehören aber die etwa zum Geschäft gehörigen Fuhrleute.

ist, d. h. der, welcher nicht mehr imstande ist, durch Lohnarbeit ein Sechstel seines bisherigen Durchschnittslohnes und ein Sechstel des ortsüblichen Tagelohnes zu erwerben. Die Versicherungspflicht beginnt nach erreichtem 16. Lebensjahr. Berechtigt zum Empfang der Invalidenrente wird man durch 5jährige, der Altersrente durch 30jährige Beitragsleistung, wobei 47 Wochen als ein Beitragsjahr gelten, und die Zeit bescheinigter Krankheit und des Kriegsdienstes mitgerechnet wird. Für die Übergangszeit wird den Versicherten, welche in den ersten 5 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, aber mindestens ein Jahr lang Beiträge gezahlt haben, die Zeit, welche sie in den letzten 5 Jahren vor Geltung des Gesetzes in versicherungspflichtigen Betrieben gearbeitet haben, auf die Wartezeit angerechnet; desgleichen werden für die Altersrente denen, welche nach Geltung des Gesetzes älter als 40 Jahre und in den drei voraufgegangenen Jahren wenigstens drei Beitragsjahre in Betrieben obengenannter Art beschäftigt gewesen sind, ihre über 40 hinausgehenden Lebensjahre zur Wartezeit geschlagen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte der Versicherungsbeiträge (von denen die Verwaltungskosten, die Einzahlungen in den Reservefonds und Rentenanteile gedeckt werden). Zu jeder Rente zahlt das Reich einen Zuschufs von 50 Mark. Die Versicherungsanstalten sind provinziell oder landschaftlich gegliedert: Brandenburg, Thüringen, Mecklenburg bilden ein jedes eine Einheit. — Weibliche Versicherte, welche, wenn sie 5 Beitragsjahre (jede zu 47 Wochen) Beiträge gezahlt haben, aber noch nicht zum Empfang der Rente berechtigt sind, in die Ehe treten, haben Anspruch auf Rückerstattung sämtlicher von ihnen selbst gezahlten Beiträge, also auf die Hälfte der auf ihren Karten vermerkten Gesamtbeiträge. Wiederauszahlung der Hälfte der Beiträge, falls mindestens für 5 Beitragsjahre eingezahlt ist, haben auch die Witwe und die ehelichen Kinder eines Versicherten oder die vaterlosen noch nicht 15 Jahre alten Kinder einer versicherten weiblichen Person, wenn diese Versicherungsnehmer vor Eintritt in den Rentengenufs gestorben sind, zu beanspruchen. — Versuche, durch Privatabkommen zum Schaden der Versicherten das Gesetz zu umgehen, sind strafbar, ebenso unrichtiges Verwenden der vorgeschriebenen Marken und Eintragungen oder Vermerke in die Quittungskarten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben in Ordnung zu halten, besonders bei der Lohnzahlung die betr. Anzahl Marken einzukleben.

Wie die Höhe der Löhne, die in 4 Lohnklassen abgestuft sind, so ist auch die der Renten verschieden. Die

1.	Klasse	umfafst	die	Löhne	bis zu	350	M.,
2.	„	„	„	„	um	500	„,
3.	„	„	„	„	„	720	„,
4.	„	„	„	„	„	960	„.

Der Beitrag zur Versicherung beläuft sich (die ersten 10 Jahre) für den

Arbeitgeber auf	10 (1. Kl.),	17 (2. Kl.),	25 (3. Kl.),	33 Pfg. (4. Kl.),
Arbeitnehmer auf	10 „	17 „	24 „	32 „ „ .

Die Invalidenrente beträgt

in der	1.	2.	3.	4. Klasse:
nach 5 Jahren:	114,70 M.,	124,10 M.,	131,15 M.,	140,25 M.;
„ 15 „	124,10 „,	152,30 „,	173,45 „,	201,65 „;
„ 25 „	133,50 „,	180,50 „,	215,75 „,	262,75 „;
„ 35 „	142,90 „,	208,07 „,	258,05 „,	323,85 „;
„ 45 „	152,30 „,	236,90 „,	300,35 „,	384,95 „;
die Altersrente:				
	106,40 „,	134,60 „,	162,80 „,	191,00 „.

Wer bereits eine Unfallrente bezieht, erhält nur soviel Invalidenrente, dafs beide zusammen 415 M. nicht übersteigen. Das Gesetz trat am 1. Januar 1891 in Kraft.

Im Jahre 1893 bezogen gegen 239 000 Personen Renten im Betrage von $27^{9}/_{10}$ Millionen Mark. Davon entfielen $22^{7}/_{10}$ auf die Alters-, $5^{1}/_{5}$ auf die Invalidenrenten. Die Auszahlungen der Renten erfolgen durch die Postanstalten.

4. 1. Juni 1891. Arbeiterschutzgesetz. („Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.") Nachdem im März 1890 auf Einladung Kaiser Wilhelms II. eine internationale Arbeiterschutz-Konferenz, an der sich das Reich und 12 Staaten (nicht Rufsland und die Türkei) beteiligten, über Regelung der Arbeit in Bergwerken, der Kinder-, Unerwachsenen- und Frauenarbeit in Fabriken und der Sonntagsarbeit beraten hatte, erfolgt für das Reich die Ordnung solcher sozialpolitischer Fragen durch das sog. Arbeiterschutzgesetz, das der Hauptsache nach am 1. April 1892 in Kraft tritt.

Dieses verbietet Beschäftigung der Arbeiterinnen in Fabriken zwischen $8^{1}/_{2}$ Uhr abends und $5^{1}/_{2}$ Uhr morgens; auch wenn die Arbeiterin das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, soll ihre Arbeitszeit die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Fest- und Sonntage von 10 Stunden nicht überschreiten. Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft wieder zur Arbeit gehen, und zwar auch nur dann, wenn dies ein Zeugnis eines approbierten Arztes gestattet; sonst erst nach 6 Wochen. Kinder unter 12 Jahren dürfen in den Fabriken überhaupt nicht be-

schäftigt werden, die im Alter von 12—14 Jahren, bei denen aber der Schulunterricht nicht zu kürzen ist, bis zu 6, die von 14—16 bis zu 10 Stunden täglich (zwischen $5\frac{1}{2}$ morgens und $8\frac{1}{2}$ abends). Die Sonntagsarbeit wird beschränkt; in Fabriken wird sie nur in dem Fall geduldet, dafs es der Betrieb unbedingt erfordert (z. B. in Mühlen).

Zur Förderung oder Anbahnung gedeihlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurden durch Gesetz vom 20. Juli 1890 Gewerbegerichte eingeführt. Sie können zur Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andrerseits, sowie auch zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch Ortsstatut, in der Regel für den Bezirk einer Gemeinde, kann aber auch für diejenigen eines weiteren Kommunalverbandes geschehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

So ist es das junge deutsche Reich, das zuerst in umfassender Weise die soziale Frage praktisch zu lösen begonnen hat, den alten Kulturstaaten ein leuchtendes Vorbild.

Hinzu kommt in Preufsen:

5. 26. März 1883. Die kleinen Einkommen unter 900 M. werden von der Staatssteuer (also von den beiden untersten Stufen der Klassensteuer) befreit.
6. 31. März 1889. Das Schulgeld wird an den (einfachen) Elementarschulen aufgehoben.

Gefördert wird auch der Mittelstand.

Vorläufige Beispiele: Das Wuchergesetz zur Bestrafung des Wuchers bei Ausbeutung der Notlage, Besteuerung der Wanderlager, Beginn des Aufbaues des Innungswesens in geeigneten Formen, Ermäfsigung der Gerichtskosten, Befähigungsnachweis für gewisse Gewerbe, Bewilligung von 100 Millionen Mark zur Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter in Westpreufsen und Posen, Ordnung des Fortbildungsschulwesens, Errichtung von Rentengütern, Vermehrung der Realschulen, die neueste Steuerreform.

Die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen u. s. w. u. s. w., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

. . . . Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, dafs die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschliefslich im Wege der Repression sozialdemo-

kratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäfsig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so gröfserer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewufstsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines innern Friedens und den Hilfsbedürftigen gröfsere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewifs und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäfsige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Mafs staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschlufs an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein....

Aus der Thronrede vom 14. November 1882 bei Eröffnung des preufsischen Landtages.

... Die Entlastung der ärmeren Klassen der Bevölkerung von dem Drucke der Klassensteuer mufs nach Meiner Überzeugung ohne Verzug herbeigeführt werden. Es ist Mein Wunsch, die mit

der Erhebung dieser Steuer verbundenen, harten und die Not steigernden Exekutionen bald beseitigt zu wissen. Es wird Ihnen ein Gesetzentwurf wegen sofortiger vollständiger Aufhebung der vier untersten Stufen der Klassensteuer vorgelegt werden, welcher daher auch die einstweilige Deckung für den Ausfall vorzusehen hat...

Erlafs Sr. Majestät des Kaisers und Königs an den Reichskanzler und Präsidenten des Staats-Ministeriums Fürsten Bismarck.

Mein lieber Fürst!

Bei dem Antritt Meiner Regierung ist es Mir ein Bedürfnis, Mich an Sie, den langjährigen vielbewährten ersten Diener Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters zu wenden. Sie sind der treue und mutvolle Ratgeber gewesen, der den Zielen Seiner Politik die Form gegeben und deren erfolgreiche Durchführung gesichert hat.

Ihnen bin Ich und bleibt Mein Haus zu warmem Dank verpflichtet.

Sie haben daher ein Recht, vor allem zu wissen, welches die Gesichtspunkte sind, die für die Haltung Meiner Regierung mafsgebend sein sollen.

Die Verfassungs- und Rechts-Ordnungen des Reiches und Preufsens müssen vor allem in der Ehrfurcht und in den Sitten der Nation sich befestigen. Es sind daher die Erschütterungen möglichst zu vermeiden, welche häufiger Wechsel der Staatseinrichtungen und Gesetze veranlafst.

Die Förderung der Aufgaben der Reichsregierung mufs die festen Grundlagen unberührt lassen, auf denen bisher der preufsische Staat sicher geruht hat.

Im Reiche sind die verfassungsmäfsigen Rechte aller verbündeten Regierungen ebenso gewissenhaft zu achten wie die des Reichstags; aber von beiden ist eine gleiche Achtung der Rechte des Kaisers zu erheischen. Dabei ist im Auge zu behalten, dafs diese gegenseitigen Rechte nur zur Hebung der öffentlichen Wohlfahrt dienen sollen, welche das oberste Gesetz bleibt, und dafs neu hervortretenden, unzweifelhaften nationalen Bedürfnissen stets in vollem Mafse Genüge geleistet werden mufs.

Die notwendige und sicherste Bürgschaft für ungestörte Förderung dieser Aufgaben sehe Ich in der ungeschwächten Erhaltung der Wehrkraft des Landes, Meines erprobten Heeres und der aufblühenden Marine, der durch Gewinnung überseeischer Besitzungen ernste Pflichten erwachsen sind. Beide müssen jederzeit auf der Höhe der Ausbildung und der Vollendung der Organisation erhalten werden, welche deren Ruhm begründet hat, und welche deren fernere Leistungsfähigkeit sichert.

Ich bin entschlossen, im Reiche und in Preufsen die Regierung in gewissenhafter Beobachtung der Bestimmungen von Reichs- und Landes-Verfassung zu führen. Dieselben sind von Meinen Vorfahren auf dem Throne in weiser Erkenntnis der unabweisbaren Bedürfnisse und zu lösenden schwierigen Aufgaben des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens begründet worden und müssen allseitig geachtet werden, um ihre Kraft und segensreiche Wirksamkeit bethätigen zu können.

Ich will, dafs der seit Jahrhunderten in Meinem Hause heilig gehaltene Grundsatz religiöser Duldung auch ferner alle Meine Unterthanen, welcher Religionsgemeinschaft und welchem Bekenntnisse sie auch angehören, zum Schutze gereiche. Ein jeglicher unter ihnen steht Meinem Herzen gleich nahe — haben doch alle gleichmäfsig in den Tagen der Gefahr ihre volle Hingebung bewährt.

Einig mit den Anschauungen Meines Kaiserlichen Herrn Vaters, werde Ich warm alle Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, das wirtschaftliche Gedeihen der verschiedenen Gesellschaftsklassen zu heben, widerstreitende Interessen derselben zu versöhnen und unvermeidliche Mifsstände nach Kräften zu mildern, ohne doch die Erwartung hervorzurufen, als ob es möglich sei, durch Eingreifen des Staates allen Übeln der Gesellschaft ein Ende zu machen.

Mit den sozialen Fragen enge verbunden erachte Ich die der Erziehung der heranwachsenden Jugend zugewandte Pflege. Mufs einerseits eine höhere Bildung immer weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, so ist doch zu vermeiden, dafs durch Halbbildung ernste Gefahren geschaffen, dafs Lebensansprüche geweckt werden, denen die wirtschaftlichen Kräfte der Nation nicht genügen können, oder dafs durch einseitige Erstrebung vermehrten Wissens die erziehliche Aufgabe unberücksichtigt bleibe.

Nur ein auf der gesunden Grundlage von Gottesfurcht in einfacher Sitte aufwachsendes Geschlecht wird hinreichend Widerstandskraft besitzen, die Gefahren zu überwinden, welche in einer Zeit rascher wirtschaftlicher Bewegung durch die Beispiele hochgesteigerter Lebensführung einzelner für die Gesamtheit erwachsen. Es ist Mein Wille, dafs keine Gelegenheit versäumt werde, in dem öffentlichen Dienste dahin einzuwirken, dafs der Versuchung zu unverhältnismäfsigem Aufwande entgegengetreten werde.

Jedem Vorschlage finanzieller Reformen ist Meine vorurteilsfreie Erwägung im voraus gesichert, wenn nicht die in Preufsen alt bewährte Sparsamkeit die Auflegung neuer Lasten umgehen und eine Erleichterung bisheriger Anforderungen herbeiführen läfst.

Die gröfseren und kleineren Verbänden im Staate verliehene Selbstverwaltung halte Ich für ersprieſslich. Dagegen stelle Ich es zur Prüfung, ob nicht das diesen Verbänden gewährte Recht der Steuer-Auflagen, welches von ihnen ohne hinreichende Rücksicht auf die gleichzeitig von Reich und Staat ausgehende Belastung geübt wird, den einzelnen unverhältnismäſsig beschweren kann.

In gleicher Weise wird zu erwägen sein, ob nicht in der Gliederung der Behörden eine vereinfachende Änderung zulässig erscheint, in welcher die Verminderung der Zahl der Angestellten eine Erhöhung ihrer Bezüge ermöglichen würde.

Gelingt es, die Grundlagen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens kräftig zu erhalten, so wird es Mir zu besonderer Genugthuung gereichen, die Blüte, welche deutsche Kunst und Wissenschaft in so reichem Maſse zeigt, zu voller Entfaltung zu bringen.

Zur Verwirklichung dieser Meiner Absichten rechne Ich auf Ihre so oft bewiesene Hingebung und auf die Unterstützung Ihrer bewährten Erfahrung.

Möge es Mir beschieden sein, dergestalt unter einmütigem Zusammenwirken der Reichsorgane, der hingebenden Thätigkeit der Volksvertretung wie aller Behörden und durch vertrauensvolle Mitarbeit sämtlicher Klassen der Bevölkerung Deutschland und Preuſsen zu neuen Ehren in friedlicher Entwickelung zu führen.

Unbekümmert um den Glanz ruhmbringender Groſsthaten, werde Ich zufrieden sein, wenn dereinst von Meiner Regierung gesagt werden kann, sie sei Meinem Volke wohlthätig, Meinem Lande nützlich und dem Reiche ein Segen gewesen!

Berlin, den 12. März 1888.

Ihr wohlgeneigter

Friedrich.

Thronrede Kaiser Wilhelms II.[1]) bei Eröffnung des preuſsischen Landtags am 25. Juni 1888.

Erlauchte, edle und geehrte Herren
von beiden Häusern des Landtags!

In trüber Zeit heiſse Ich Sie zum ersten Male von dieser Stelle aus willkommen. Nur wenige Monate hat das Szepter in

1) Alle Proklamationen, Erlasse, Reden Kaiser Wilhelms II. findet man zusammengestellt in den Heften, die Max Schildberger in Berlin unter dem Titel „Gedenkbuch Kaiser Wilhelms II.“ herausgiebt.

Meines dahingeschiedenen Vaters Hand geruht, aber lange genug, um zu erkennen, welchen Herrscher das Vaterland in Ihm verloren hat. Die Hoheit Seiner Erscheinung, der Adel Seiner Gesinnung, Sein ruhmvoller Anteil an den großen Geschicken des Vaterlandes und der Heldenmut christlicher Ergebung, mit dem Er gegen die Todeskrankheit kämpfte, haben Ihm im Herzen Seines Volkes ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Für die ungezählten Beweise treuen Gedenkens und liebevoller Teilnahme, welche Mir in diesen für Mich so schweren Tagen zugegangen sind, sage Ich allen, die Mir mit ihrem Troste genaht sind, Meinen Königlichen Dank.

Nachdem durch Meines Herrn Vaters Heimgang die Krone Meiner Vorfahren auf Mich übergegangen ist, war es Mir ein Bedürfnis, bei dem Beginne Meiner Regierung Sie um Mich zu versammeln und unverweilt vor Ihnen das eidliche Gelöbnis abzulegen, welches die Verfassung vorschreibt.

> Ich gelobe, daſs Ich die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich halten und in der Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren will, so wahr mir Gott helfe!

Geehrte Herren! Kaiser Wilhelm hat in Seiner ruhmreichen, von groſsen Thaten in Krieg und Frieden erfüllten Regierung das heutige Preuſsen geschaffen und das Streben unseres Volkes nach nationaler Einheit verwirklicht. Mein in Gott ruhender Vater hat mit derselben Pietät, welche Mich Ihm gegenüber beseelt, nach Seiner Thronbesteigung Sich in den öffentlichen Urkunden, welche Sein politisches Vermächtnis darstellen, die Politik und die Werke Meines verewigten Groſsvaters angeeignet, und Ich bin entschlossen, Ihm auf diesem Wege zu folgen, auf dem Gebiete der Regierung Preuſsens wie auf dem der Reichspolitik. Wie König Wilhelm I. werde Ich, Meinem Gelöbnis entsprechend, treu und gewissenhaft die Gesetze und die Rechte der Volksvertretung achten und schützen und mit gleicher Gewissenhaftigkeit die verfassungsmäſsigen Rechte der Krone wahren und ausüben, um sie dereinst Meinem Nachfolger auf dem Throne unverkümmert zu überliefern. Es liegt Mir fern, das Vertrauen des Volkes auf die Stetigkeit unserer gesetzlichen Zustände durch Bestrebungen nach Erweiterung der Kronrechte zu beunruhigen. Der gesetzliche Bestand Meiner Rechte, so lange er nicht in Frage gestellt wird, genügt, um dem Staatsleben das Maſs monarchischer Einwirkung zu sichern, dessen Preuſsen nach seiner geschichtlichen Entwicklung, nach seiner heutigen Zusammensetzung, nach seiner Stellung im Reich und nach den Gefühlen und Gewohnheiten des eigenen Volkes bedarf.

Ich bin der Meinung, dafs unsere Verfassung eine gerechte und nützliche Verteilung der Mitwirkung der verschiedenen Gewalten im Staatsleben enthält, und werde sie auch deshalb, und nicht nur Meines Gelöbnisses wegen, halten und schützen.

Dem Vorbilde Meiner erhabenen Ahnherren folgend, werde Ich es jederzeit als eine Pflicht erachten, allen religiösen Bekenntnissen in meinem Lande bei der freien Ausübung ihres Glaubens Meinen Königlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Mit besonderer Befriedigung habe Ich es empfunden, dafs die neuere kirchenpolitische Gesetzgebung dazu geführt hat, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche und deren geistlichem Oberhaupte in einer für beide Teile annehmbaren Weise zu gestalten; Ich werde bemüht sein, den kirchlichen Frieden im Lande zu erhalten.

Die Reform der inneren Verwaltung ist in der letzten Session des Landtages in der Hauptsache zum Abschlufs gebracht worden. Die Durchführung der neuen Gesetzgebung hat den Beweis dafür geliefert, dafs der Gedanke der ehrenamtlichen Selbstverwaltung in das lebendige Bewufstsein der Bevölkerung übergegangen ist, und dafs sich die geeigneten Kräfte bereitwillig in den Dienst des öffentlichen Wohles gestellt haben. Es ist Mein Wille, an dieser wertvollen Errungenschaft festzuhalten und durch Ausgestaltung und Festigung der neuen Institutionen dazu beizutragen, dafs dieselben in ihrer erfolgreichen Wirksamkeit dauernd erhalten bleiben.

Ich halte in dem Finanzwesen an den altpreufsischen Überlieferungen fest, welche den Wohlstand des Landes begründet und den Staat auch in schweren Zeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben befähigt haben. Mit Befriedigung darf Ich auf die Finanzlage des Staates blicken, wie Ich dieselbe, dank der Fürsorge Meiner Vorfahren an der Krone, bei Meinem Regierungsantritte vorfinde. Diese günstige Lage des Staatshaushalts hat gestattet, mit der Erleichterung der Steuern der Gemeinden und der minder begüterten Volksklassen einen erfolgreichen Anfang zu machen: es ist Mein Wille, dafs dieses Ziel weiter verfolgt werde, und dafs in gleicher Weise dringliche Bedürfnisse, welche bisher wegen der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel haben zurückgestellt werden müssen, demnächst ihre Befriedigung finden.

Die verheerenden Überschwemmungen, von welchen in diesem Frühjahre weite und fruchtbare Teile des Landes heimgesucht worden sind, beanspruchen Meine volle Teilnahme. Durch die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie reiche Mittel bewilligt haben,

ist Meine Regierung in den Stand gesetzt worden, viele der geschlagenen Wunden zu heilen und neue Vorkehrungen zur Abwehr ähnlicher Katastrophen zu treffen. Wenn den hartgeprüften Bewohnern der betroffenen Gegenden ein Trost in ihrem Unglück gewährt werden konnte, so ist derselbe in dem edlen Wetteifer mit der staatlichen Fürsorge zu finden, welcher von allen Ständen und allen Klassen der Bevölkerung und den Deutschen auch im fernen Auslande bethätigt worden ist. Es drängt Mich, allen, die zur Linderung der Not beigesteuert haben, von dieser Stelle aus Meinen Dank auszusprechen.

Geehrte Herren! Sie können am Schlusse einer Legislaturperiode mit Befriedigung auf die wichtigen Ergebnisse zurückblicken, welche dank Ihrem einträchtigen Zusammenwirken mit der Regierung erzielt worden sind. Im Rückblick hierauf vertraue Ich, dafs es uns auch in Zukunft gelingen werde, in gemeinschaftlicher, von gegenseitigem Vertrauen getragener und durch die Verschiedenheit prinzipieller Grundanschauungen nicht gestörter Arbeit die Wohlfahrt des Landes zu fördern.

Geehrte Herren! In bewegter Zeit habe Ich die Pflichten Meines königlichen Amtes übernommen, aber Ich trete an die Mir nach Gottes Fügung gestellte Aufgabe mit der Zuversicht des Pflichtgefühls heran und halte Mir dabei das Wort des grofsen Friedrich gegenwärtig, dafs in Preufsen „der König des Staates erster Diener ist“.

Die Arbeiterschutz-Erlasse Kaiser Wilhelms II.

Kabinettsordres.

I.

Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, so weit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, doch abschwächen. In der Überzeugung, dafs auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt

sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, dafs zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage ich Sie, die Kabinette aller der Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil nehmen, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, den 4. Februar 1890. Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

II.

Bei Meinem Regierungsantritt habe Ich Meinen Entschlufs kundgegeben, die fernere Entwicklung unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Grofsvater Sich der Fürsorge für den wirtschaftlich schwächeren Teil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat.

So wertvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Mafsnahmen sind, so erfüllen dieselben doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe.

Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden.

Diese Prüfung hat davon auszugehen, dafs es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, dafs die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und

Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.

Die staatlichen Bergwerke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu haben, und für den Privatbergbau erstrebe Ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben behufs einer der Stellung der Fabrikinspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat.

Zur Vorberatung dieser Fragen will ich, dafs der Staatsrat unter Meinem Vorsitze und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letzteren behalte Ich meiner Bestimmung vor.

Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von mir beabsichtigten Sinne entgegenstehen, nehmen diejenigen, welche aus der Notwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der unsrigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Konferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäfsiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Thätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift Meines an ihn gerichteten Erlasses mitteilen.

Berlin, den 4. Februar 1890. Wilhelm I. R.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten
und für Handel und Gewerbe.

Sechzehntes Kapitel.

Einiges aus der preufsischen und der deutschen Verfassungsurkunde.

I.

Aus der „Verfassungsurkunde für den preufsischen Staat“ vom 31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden[1]) König von Preufsen[2]) u. s. w. u. s. w., thun kund und fügen zu wissen, dafs

1) Von Gottes Gnaden, dei gratia, bedeutet, dafs die königliche Macht selbständig und ursprünglich ist und nicht auf Übertragung seitens des Volkes beruht. Dagegen sagt der 25. Artikel der belgischen Verfassung: „Tous les pouvoirs émanent de la nation“. 2) Bis 1772 lautete der Titel: König in Preufsen.

Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreiches anerkannte Verfassung des Preufsischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preufsische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.[1])

Titel II. Von den Rechten der Preufsen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preufsen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preufsen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.[2]) Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und aufserordentliche Kommissionen sind unstatthaft.[3])

Art. 8. Strafen können nur in Gemäfsheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

---

1) So kamen hinzu durch Gesetz die Fürstentümer Hohenzollern 1850, das Jadegebiet 1854, die Errungenschaften des Krieges 1866, Lauenburg 1876. 2) Eine Ausnahme bilden die im Artikel 53 aufrecht erhaltenen Hohenzollernschen Hausgesetze. 3) Art. 7 ist ersetzt durch A. 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes: Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Mafsgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung der Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genufs der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse, den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Mafsgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.[1])

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. — Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. (S. Art. 112.)

Art. 27. Jeder Preufse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äufsern.

---

1) Geschah durch Gesetz 1874. Dies ist ersetzt durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875.

Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Prefsfreiheit nur im Weg der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preufsen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preufsen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. . . . Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preufsen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preufsen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Titel III. Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers,[1]) welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläfst die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläfst die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

---

1) Aufser bei Armeebefehlen oder in Ordres in Militärdienstsachen oder Personalangelegenheiten.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schliefsen,[1]) auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge[2]) sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. . . . .

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. — Er übt das Münzrecht nach Mafsgabe des Gesetzes.[2])

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schliefst ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäfs, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschliefsen.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus.

---

1) Diese Rechte sind auf das Reich übergegangen. 2) Jetzt Reichsangelegenheit.

Titel IV. Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen ...

Art. 65—68 aufgehoben 1853. An ihre Stelle tritt folgende Fassung:

Die erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft ...

Art. 70. Jeder Preufse, welcher das fünfundzwanzigste[1]) Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Mafsgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, dafs auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt ...

Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner ...

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt ...

1) Einstweilen noch das 24. Jahr. Ausgenommen sind die zum stehenden Heere gehörigen Militärpersonen, jedoch nicht die Militärbeamten.

Art. 73. Die Legislaturperiode der zweiten Kammer wird auf drei[1]) Jahre festgesetzt.

Art. 74. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preufse wählbar, der das dreifsigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei[2]) Jahre dem preufsischen Staatsverbande angehört hat ...

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neugewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schliefsung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern ...

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang[3]) oder ein höheres Gehalt[4]) verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschliefsen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschlufs fassen[5]), wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer fafst ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit[6]), vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Das Herrenhaus kann keinen Beschlufs fassen, wenn nicht mindestens 60 der zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

---

1) Jetzt auf fünf. 2) Ein Jahr. 3) Nicht blofse Titelverleihung. 4) Nicht gemeint ist das Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse. 5) Jedoch beraten. 6) Demnach ist bei Stimmengleichheit ein Antrag abgelehnt.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.[1])

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, aufser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird ...

Jedes Strafverfahren[2]) gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten[3]) nach Mafsgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.[4]) Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den

1) Die Kammern dürfen nur mit den Ministern, nicht aber mit den diesen unterstellten Behörden verhandeln. 2) Nicht aber Strafvollstreckungsverfahren. 3) Nämlich 15 Mk. täglich. 4) Jetzt nicht mehr in dessen Namen, sondern von ihm selbst.

Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 92. Es soll in Preufsen nur ein oberster Gerichtshof sein.[1])

Art. 94. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichtes regelt das Gesetz.

Titel VIII. Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden ...

Art. 102. Gebühren können Staats- und Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates.[2])

Art. 104. Zu Etats-Überschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschliefslich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preufsischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

---

1) Jetzt das Reichsgericht. 2) Auch von der Ausgabe von Papiergeld; jetzt kann aber nur durch ein Reichsgesetz die Ausgabe von Papiergeld erfolgen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen[1]) steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen mufs, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern[2]) und alle Staatsbeamten[3]) leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise aufser Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.[4])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

II.

Aus der Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches.

(Veröffentlicht am 16. April 1871.)

Seine Majestät der König von Preufsen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit

---

1) Jedoch solcher Verordnungen, welche von Ministern, Polizeibehörden u. s. w. erlassen sind. 2) Nichtleistung des Eides schliefst das betr. Mitglied von den Verhandlungen aus. 3) Sowohl die unmittelbaren wie auch die mittelbaren, nicht jedoch die Geistlichen. 4) Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

der Grofsherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Grofsherzogtums Hessen schliefsen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preufsen mit Lauenburg[1]), Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reufs ältere Linie, Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, Elsafs-Lothringen.[2])

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Mafsgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dafs die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dafs der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäfs zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der

---

1) Das Herzogtum Lauenburg, seit 1865 in Personal-Union mit Preufsen vereinigt, wurde erst 1876 mit der preufsischen Monarchie verbunden. 2) Seit 9. Juni 1871. Die Regierungsgewalt in Elsafs-Lothringen übt der Kaiser aus.

Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden . . .

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäfsig Anspruch auf den Schutz des Reiches.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Pafswesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschliefslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschlufs der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach aufserdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Mafs-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstrafsen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flöfserei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrafsen und der Zustand der letzteren, sowie die Flufs- und sonstigen Wasserzölle;
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Mafsgabe der Bestimmung im Art. 52;
11. Bestimmung über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12. sowie über Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Mafsregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Art. 6. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, dafs Preufsen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . 17 Stimmen führt,

Bayern	6	„
Sachsen	4	„
Württemberg	4	„
Baden	3	„
Hessen	3	„
Mecklenburg-Schwerin	2	„
Sachsen-Weimar	1	„
Mecklenburg-Strelitz	1	„
Oldenburg	1	„
Braunschweig	2	„
Sachsen-Meiningen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Sachsen-Koburg-Gotha	1	„
Anhalt	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Waldeck	1	„
Reufs ältere Linie	1	„
Reufs jüngere Linie	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe	1	„
Lübeck	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrat beschliefst:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefafsten Beschlüsse;

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlufsfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlufsfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden aufser dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschufs für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Aufserdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom

Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschufs für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und mufs daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preufsen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schliefsen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, dafs ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschlufs die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliefsen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrates mufs erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Mafsgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder

durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läfst dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäfsigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschliefsen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes v. 31. Mai 1869 vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.[1])

(a) Bis zu der im Art. 20 der Reichsverfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsafs-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt demnach jetzt 397.

b) Das Wahlgesetz für den Reichstag des Nordd. Bundes vom 31. Mai 1869 ist somit Reichsgesetz geworden. Es lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen u. s. w. verordnen im Namen des Nordd. Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Wähler für den Reichstag des Nordd. Bundes ist jeder Norddeutsche[2]), welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

---

1) Danach kommt zur Zeit in Norddeutschland durchschnittlich auf 128 000 Einwohner je ein Reichstagsmitglied, in Süddeutschland (und Elsafs-Lothringen) auf je 115 000. 2) Nun „Deutsche“.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenufs der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind ...

§ 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100 000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, ein Abgeordneter gewählt. Ein Überschufs von mindestens 50 000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100 000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100 000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preufsen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reufs ältere Linie 1, Reufs jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabteilung erforderlich wird.

Mit Ausschlufs der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäfs der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, mufs in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Funktionen der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weifsem Papier und dürfen mit keinem äufseren Kennzeichen versehen sein.

§ 11. Die Stimmzettel sind aufserhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute

Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.[1])

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§ 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15. Der Bundesrat ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.[2])

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§ 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Überwachung derselben bleiben unberührt.

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schlofs Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.)

---

1) „Stichwahl“. 2) Dieses Wahlreglement ist unterm 28. Mai 1870 veröffentlicht.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei[1]) Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschlufs des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschliefst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlufsfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äufserungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst aufserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

---

1) Seit 1888 fünf.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, aufser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. ...

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschliefsung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen aufserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschlufs in dieselbe beantragen.[1])

Art. 35. Das Reich ausschliefslich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups. ....

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte. ....

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35

---

1) Dieselben sind bis auf einen Teil des Hafengebiets aufgenommen.

bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fliefst in die Reichskasse. . . .

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fliefsenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier . . . keinen Teil.[1])

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. . . . .

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. . . . Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, dafs die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken,

1. dafs baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden,
2. dafs die möglichste Gleichmäfsigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, dafs bei gröfseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäfsigter Tarif . . . eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

---

1) Elsafs-Lothringen nicht an dem Ertrage der betr. Biersteuer.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. . . .

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet. . . . .

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fliefsen in die Reichskasse.

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht dafür zu sorgen, dafs Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlafs der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschliefsliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. ...

An den zur Reichskasse fliefsenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschliefslich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.[1])

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Mefsbriefe, sowie die Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrafsen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäfsig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen

---

1) Die Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine ist durch das Reichsgesetz vom 26. Mai 1893 (Artikel II, 3. Absatz) von neuem geregelt.

Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstrafsen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstrafsen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flöfserei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstrafsen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weifs-rot.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt. . . . .

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäfsig zu tragen, so dafs weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läfst, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. (Ist umgeändert.)[1])

---

1) Die Wehrpflicht beginnt jetzt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Jahre. Sie wird abgeleistet mit 1) einer in der Regel vom 20. Jahre an anfangenden dreijährigen, bei den Fufstruppen zweijährigen Dienstzeit im stehenden Heere, 2) einem vierjährigen Dienste in der Reserve, 3) einem fünfjährigen Dienste in der Landwehr I. Aufgebotes, 4) durch den Dienst in der Landwehr II. Aufgebotes, der bis zum 31. März des 39. Lebensjahres dauert (wer schon vor dem 20. Jahre in das stehende Heer getreten,

Art. 60. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dez. 1871 auf **ein** Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.[1])

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preufsische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch v. 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte v. 20. Juli 1843, die Bestimmung über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militärkirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen. . . .

---

dient höchstens 6 Jahre im II. Aufgebote). 5) Diejenigen Lebensjahre zwischen dem 17. und 45. Jahre, welche nicht einer der vier genannten Dienstarten gewidmet sind, gehören dem Landsturme an, und zwar a) bis zum 31. März des 39. Lebensjahres (also sowohl während der Zeit vor dem Eintritte ins stehende Heer, als auch nach der Entlassung aus der Landwehr) dem I. Aufgebote des Landsturmes, b) für den Rest vom 39. bis 45. Jahre dem Landsturme II. Aufgebotes. Diejenigen militärtauglichen jungen Leute, welche zum Dienste im stehenden Heere nicht brauchbar oder überzählig sind, dienen 12 Jahre in der Ersatzreserve, und zwar entweder a) in der übungspflichtigen (diese werden nach beendigter Dienstzeit zur II. Landwehr gerechnet) oder b) ungeübt (diese gehören nach ihrer 12jährigen Dienstzeit zum I. Landsturme, vom 39. Jahre ab zum II. Landsturme). Der Reservist ist zur Meldung beim Bezirksfeldwebel, zu jährlich zwei Kontrollen und zu zwei Übungen von zusammen höchstens 8 Wochen verpflichtet; zur Auswanderung bedarf er der Erlaubnis. Die Landwehr I. Aufgebotes ist zur Meldung, zu jährlich einer Kontrolle und zu zwei Übungen von 8—14 Tagen verpflichtet; auch sie bedarf zur Auswanderung der Erlaubnis. Die Landwehr II. Aufgebotes ist auch zur Meldung verpflichtet, braucht diese aber nicht persönlich zu bewirken, sondern kann sie durch ein Familienglied besorgen lassen. Diese Landwehrmänner gehen weder zur Kontrolle, noch zur Übung, und wenn sie auswandern wollen, melden sie sich einfach ab. Die Ersatzreservisten müssen sich melden, jedes Frühjahr zur Kontrolle kommen und, wenn sie noch nicht 32 Jahre alt sind, dreimal (10, 6 und 4 Wochen lang) üben; auswandern dürfen sie nur mit Erlaubnis. Der Landsturm hat im Frieden überhaupt keine Melde-, Kontroll- oder Übungspflicht; er wird nur bei Kriegsgefahr einberufen. 1) Zur Zeit auf 557 000 Mann.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dez. 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. ...

Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter u. s. w. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preufsischen Armee mafsgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äufseren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, dafs innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und dafs Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat des Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preufsische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschufs für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Art. 64. Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle

Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im preufsischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und geniefsen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten aufser den regelmäfsigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen behufs der nötigen landesherrlichen Publikation rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blofs ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislociert sind, zu requirieren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlafs eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preufs. Gesetzes v. 4. Juni 1851.

Schlufsbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages v. 23. Nov. 1870 (BGB. 1871, S. 9) unter III. § 1 in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention v. 21./25. Nov. 1870 (BGB. 1870, S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fliefsenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Mafsgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäfsigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normierten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines aufserordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlufsbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Mafsgabe der in der Schlufsbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertr. v. 23. Nov. 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Aus-

übung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Mafsgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen im Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.[1])

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlafs gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

---

1) Jetzt das Reichsgericht in Leipzig.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Siebzehntes Kapitel.

Schlufswort.[1])

Die Betrachtungen, die wir zusammen angestellt haben, führten zur Erkenntnis vielfacher politischer, ständischer und wirtschaftlicher Verhältnisse; Sparta und Athen, Rom und Karthago, Mittelalter und Neue Zeit waren Gegenstand unserer Erörterungen. Wir haben gefunden, dafs die Begriffe vom Staat und die Einrichtungen der Staaten oft verschiedenartig, oft wieder einander sehr ähnlich waren, dafs ferner wie in der Natur so im Völker-, im Staatsleben gewisse Gesetze obwalten, die mit der Kraft der Notwendigkeit herrschen und denen, die sie ergründen und sich nach ihnen richten, Nutzen bringen, jene aber, die sie nicht zu erkennen vermögen oder die ihre Lehren nicht verstehen oder verstehen wollen, schädigen oder gar zermalmen. Unter gleichen Bedingungen entstehen immer und überall relativ gleiche Verhältnisse. Fast niemals waren alle Klassen einer Nation, eines Reiches mit ihren Lebensbedingungen zufrieden, fast zu jeder Zeit strebten die oberen nach gröfserer Macht, gröfserem Reichtum, üppigerem Lebensgenufs, die unteren Stände aber empor. Natur und Geschichte beweisen, dafs es nicht wahr ist, dafs alle Menschen einander gleich seien, dafs es irrig ist und gefährlich, auf einem solchen falschen Axiom eine neue Gesellschaftsordnung aufrichten zu wollen, sie zeigen, dafs die Menschheit sich ebensowenig wie die Erdrinde durch Katastrophen, durch plötzliche gewaltsame Stöfse weiter entwickelt, sondern dafs sie wie jeder Organismus langsam an Kraft und Aussehen zunimmt, nur schrittweise zu besseren Verhältnissen in Staat und Stand und Volkswirtschaft gelangen kann. Wie das Strohdach vor Feuer, mufs sie sich hüten vor den falschen Propheten, welche versprechen, in kürzester Frist ein irdisches Paradies herbeizuführen.

Wie die Welt nun einmal eingerichtet, wie nun die Menschheit gerade beschaffen ist, ein Paradies auf Erden ist nimmermehr möglich. Weder kann jetzt noch jemals der Planet, auf dem wir wandeln, die zu jenem glückseligen Zustand notwendige Fülle von Gütern gewähren, noch entspricht ihm die Eigenart der Menschen-

---

1) An die Oberprimaner gerichtet gedacht.

natur. Wohl aber ist eine stufenweise Verbesserung der Zustände denkbar und erreichbar, aber auch nur dann, wenn ihr eine Veredlung der Völker vorausgeht. Gerade der Mann, den seine Jünger den Gleichheitsapostel nennen, J. J. Rousseau, der weist darauf hin, dafs der Musterstaat nur bei gröfstem Patriotismus, bei Fernbleiben von jeglichem Luxus und jeglicher üppigen Lebensweise lebensfähig sei. Auch ihm sind die höchsten Güter des Menschengeschlechtes ideelle.

Inmitten einer sturmbewegten Zeit stehen wir, ein noch bewegteres, stürmischeres Zeitalter erwartet Sie. An Ihnen liegt es dann mit, wie es Ihnen ergehen, ja, wie das Staatsganze aussehen wird, wenn sich die Wasser geebnet haben. Ob die Sonne schaut über ein Trümmerfeld, ob die Sonne leuchtet über friedliche, gedeihende, vorwärts strebende Menschen. Es ist denkender Männer unwürdig, mit fatalistischem Gleichmut alles über sich ergehen zu lassen, für patriotische Männer ein Schimpf, auch nur die kleinste Unterlassungssünde dem Ganzen gegenüber zu begehen. Kopf und Hände haben wir erhalten, jene zum Denken, diese zum Zufassen. Ora et labora, lautete der Spruch der Wohlthäter halb Europas. Was ist das, das Ganze? Der Staat, die Nation, die allgemeine Wohlfahrt. Setzen Sie dereinst Ihre ganze Kraft ein, durch Ihr eigenes Nachdenken das mit zu ergründen, was dem Ganzen frommt; die Gesetze der menschlichen Entwicklung haben Sie ja verstehen gelernt. Im Besitz der Kenntnis des Einmaleins und der nötigen Formeln werden Sie nun mit- und nachrechnen können. Haben Sie ja doch die Formeln selbst entwickeln helfen! Was Ihnen dann förderlich und notwendig erscheint, das suchen Sie mit durchzuführen, nicht interesselos, gelangweilt, halb aus Zwang, wie die meisten Menschen Steuern zahlen, sondern mit ganzer Seele und mit heiligem Eifer. So weit es Ihre Zeit, ihre Kraft gestatten wird, stellen Sie sich in den Dienst des Ganzen! So hoch gehen die Wogen, so stark ist Brandung und Sturzsee, dafs alle, die es können, Hand anlegen müssen. Am Steuer steht ein edles, wackeres Geschlecht: Das Deutschland die politische Einheit gegeben hat, wird auch die soziale Einigung und Befriedigung, wird auch die innere Eintracht herstellen. In altgermanischer Treue stehen Sie zu ihm und helfen ihm, unserem Volke bessere Wege zu bereiten. Es gilt die schrittweise Besserung der Verhältnisse der meisten Klassen. Dazu sind, wie Sie gesehen haben, Reformen nötig. Denken Sie an die Haltung der Edelleute in der Nacht vom 3. zum 4. August 1789! So grofse Opfer sind schwerlich notwendig, wie sie ein verlorener Krieg erheischt, oder die napoleonische Zwingherrschaft und deren Abschüttlung mit sich brachten. Nicht im entferntesten so grofse, wie sie eine nach

geschichtlichem Gesetz sonst eintretende „Explosion der Kulturwelt" erforderte. „Ans Vaterland, ans teure, schliefs' dich an, das halte fest mit deinem ganzen Herzen!" Ihm zu Liebe vermag man schon manches zu tragen, manches aufzugeben. Schätzen Sie die materiellen Güter des Lebens als etwas Zufälliges, Accidentielles, der wahre Weise erhebt sich über den Hang zum Luxus und zum Genufs. Welch edle Einfachheit zeigen und lehren die grofsen Heldengestalten unseres Volkes, Kaiser Wilhelm I., Bismarck, Moltke, Friedrich d. Gr. und Luther! Die sittlichen Güter, die geistige Kultur, sie sind das Rückgrat der Völker. Zu hohe materielle Kultur ist weit eher der Anfang vom Ende. Ahmen Sie jenen nach und schauen Sie getrost in die Zukunft! Sie brauchen nicht, wie unhistorische Leute thun oder solche, welche ihre Zeit nicht kennen, die alte Zeit zu preisen; nein, es ist „die Welt" nicht rückwärts, sondern, wenn auch mit Umwegen, vorwärts gegangen. Und zwar in allem. Wohl ist ein Kampf gegen Sitte und Gesetz, gegen Religion und geistiges Wesen entbrannt wie nie zuvor, aber der niemals versiegende Brunnen der Nächstenliebe und die gesteigerte Kenntnis der Staatswissenschaft haben zusammen mit der äufseren Entwicklung uns in den letzten hundert Jahren bedeutend gefördert. Den Gefahren der Zeit ist zu begegnen. Die Fundamente des Staates sind zu befestigen. Sie thun dies an Ihrem Teile, indem Sie sich willig und ehrlich dem Gesetz unterordnen, mit ganzer Kraft und Hingebung Ihre Pflichten, angenehme wie unangenehme, erfüllen, selbst die kleinste für wertvoll halten, indem Sie sich bestreben, an sich selbst Einfachheit in allen Dingen, Mafshalten und Selbstbeherrschung zu üben, indem Sie nicht, stolz auf Ihre Bildung, Stellung und etwa auch auf Ihren Besitz, hoffärtig auf die Minderbeglückten hinabsehen, sondern, dessen eingedenk, dafs der einzelne weit mehr, als er meint, von den Leistungen der Gesamtheit getragen wird, und Sie vieles nur einem glücklichen Ungefähr verdanken, ein Mitarbeiter im Dienste der Menschheit, ein Bruder im Sinne Christi, ein Mitbürger im Sinne des Staates sein wollen. „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!" Tragen Sie darum bei, Not zu lindern und zu beseitigen, Thränen zu trocknen, Wunden zu heilen, auch solche, die durch eigenes Verschulden entstanden sind. Thut jeder seine Pflicht, so wird uns, so hoffe ich, die Krisis erspart bleiben, und dereinst die Zeit wiederkommen, wo unsere gesamte Nation einträchtigen Sinnes die Worte des Dichters spricht:

„Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Not uns trennen und Gefahr."

